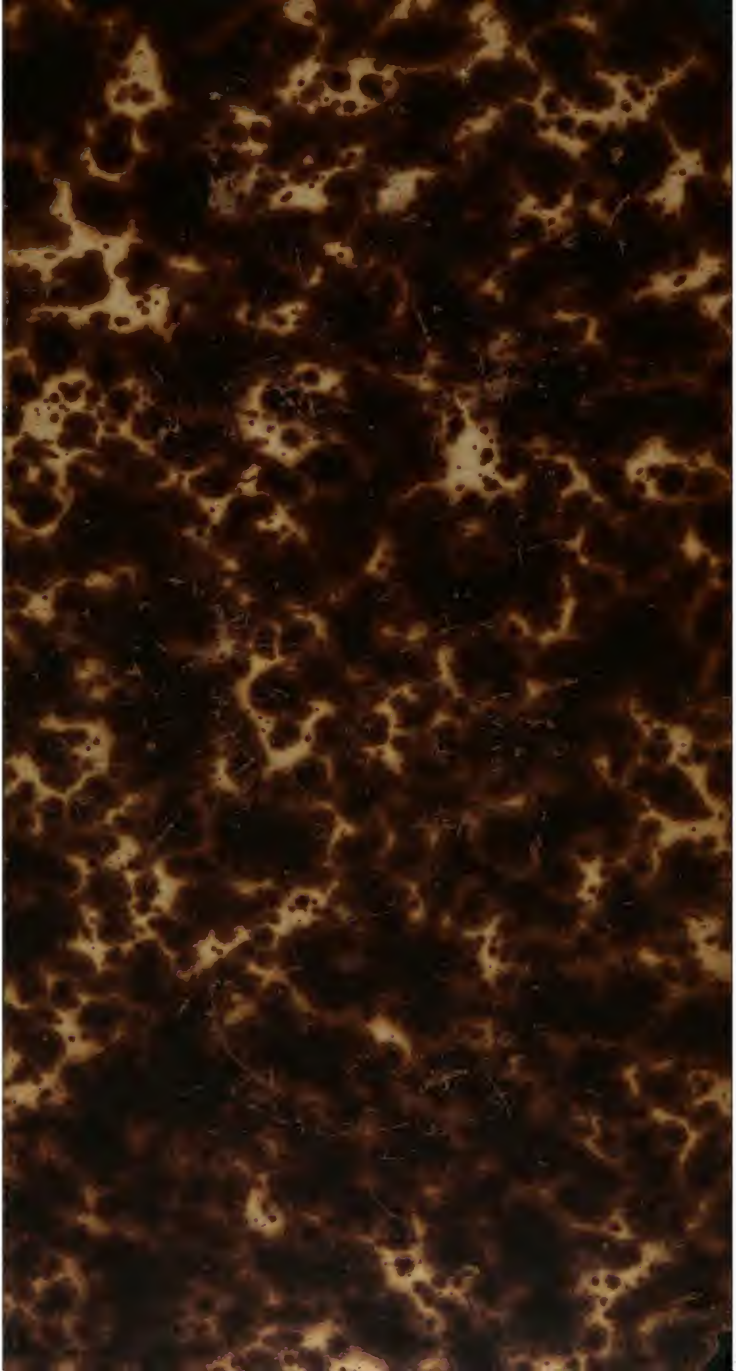

Meri. 32 7 Büsch

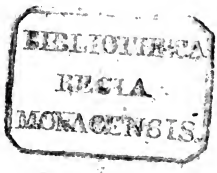

<36636760870016

<36636760870016

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Georg Büsch's,
ehemaligen Professors in Hamburg,

Sämmtliche Schriften über die Handlung.

Fünfter Theil.

Ueber das Bestreben

der Völker neuerer Zeit,

einander

in ihrem Seehandel

recht wehe zu thun.

Hamburg,
bei August Campe.

1825.

Johann Georg Büsch,
ehemaliger Professor in Hamburg,

Ueber

das Bestreben der Völker neuerer Zeit,

einander

in ihrem Seehandel

recht wehe zu thun.

Hamburg,
bei August Campe.

1825.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Als nach dem Ausbruche des Reichskrieges gegen Frankreich, im Jahr 1792, ein kaiserliches Inhibitorium die Handlung mit dem Reichsfeinde so sehr einschränkte, eilte die, so hoch gestiegene als allgemeine, Erbitterung allen den Ueberlegungen zu weit vor, welche unumgänglich nöthig wurden, wenn anders die Handlung Deutschlands überhaupt, insonderheit, wenn dessen Seehandel noch einigermaßen im Gange erhalten werden sollte. Natürlich entstanden diese Ueberlegungen zuerst in dem ersten deutschen Ausfuhrhafen, dessen Obrigkeit jedoch nur auf die Folgen hinaussah, welche die Promulgation des Inhibitoriums für seinen gesammten Seehandel haben würde, wenn die Neufranken auch Hamburg als in eine offene Fehde mit sich gesetzt ansähen. Es gelang ihr, dieselbe höchsten Orts zu verbitten, ohne jedoch in irgend einem Punkte von dem ganzen Inhalt dieses Inhibitoriums dispensirt zu werden. Aber schon das Verbitten einer schädlichen Publicität ward ihr zum Verbrechen gemacht, und laute Anklagen, daß diese Stadt den Reichsfeind durch verbotene Zufuhr begünstige, erschienen in so vie-

len öffentlichen Blättern, im Innern des Reichs, insonderheit in der Nähe des Reichstages, daß die Absicht sich deutlich darlegte, die höchsten und hohen Mitstände dieser Stadt gegen dieselbe aufzureizen, und zu weit bedenklichern Schritten zu verleiten, als welche in ehemaligen Reichskriegen, bei ähnlichen Bedrängnissen des Seehandels dieser Stadt, jemals gedacht seyn mochten. Zwar war es nicht meines Amts, mich zum Verfechter der Stadt aufzuwerfen, in welcher ich seit so vielen Jahren mein Brot esse; aber es verdroß mich um die Nichtbeachtung des wahren Handlungsinteresse Deutschlands, die ich in so vielen schriftlichen und mündlichen Aeußerungen über die Vorfälle jener Zeit sich darlegen sah. Was ich bis dahin in mehreren Schriften über die Handlungsverhältnisse zwischen dem innern Deutschland und seinen nördlichen, insonderheit den reichsfreien Ausfuhrhäfen geschrieben hatte, war keinem Vorwurf der Parteilichkeit ausgesetzt gewesen, weil noch kein Krieg ein Parteinehmen über diesen Gegenstand rege machte. Ich hatte, gewiß damals nicht zur Zufriedenheit aller meiner Mitbürger, sehr oft dem directen Handel solcher Kaufleute des innern Deutschlands das Wort geredet, welche Kräfte und Einsichten genug dazu haben. Solche Kaufleute bedürfen nicht der Aufmunterungen ihrer Regenten, vielweniger der meinigen, um die zuträglichsten Wege für ihre Handlungsgeschäfte ausfindig zu machen. Aber seitdem sie dieselben kennen, und mit Verstand benutzen, so hätte man doch annnehmen mögen, daß eben ihre Regenten und deren Minister auch die Verbindung würden kennen gelernt haben, in welcher die Betriebsamkeit ihrer Unterthanen mit dem Seehandel der nordischen Ausfuhrhäfen Deutschlands steht, bei welcher alle Störungen des letztern auf erstere zurückwirken. Das aber zeigte sich nicht in den Maßregeln, welche man zu Anfang

dieses Krieges in Ansehung der deutschen Handlung nahm, und die sich nur zum Schein von denjenigen in etwas unterschieden, welche seit mehr, als einem Jahrhundert bei dem Ausbruche eines jeden Reichskrieges rasch genommen, und jedesmal der erste Schritt waren, zu dem man sich nach der Kriegserklärung entschloß. Auch diesmal blickte nicht die geringste Unterscheidung des Seehandels von dem Landhandel, nicht die geringste, auf jenen insbesondere genommene Rücksicht hervor. Der Gedanke, Frankreich durch Hemmung aller Zufuhr von Lebensmitteln wehe zu thun, welcher so schön mit dem Plan der Britten übereinstimmte, der Kriegscontrebande die möglich größte Ausdehnung zu geben, erregte von Anfang an die nachtheiligste Aufmerksamkeit auf das Gewerbe der Seestädte, weil man natürlich annahm, daß von diesen aus die Ausfuhr von Lebensmitteln leichter gehen, und leicht beträchtlicher seyn würde, als sie über Land geschehen konnte. In der so allgemeinen Ueberredung, daß der Kaufmann, besonders in Seestädten, nichts unversucht läßt, was ihm Gewinn bringen kann, nahm man nicht nur die Neigung bei ihm an, dem kaiserlichen Inhibitorium entgegen zu handeln, sondern man hielt sich gleich anfangs schon überzeugt, daß er es wirklich thäte. Man freute sich in Deutschland des Ernstes, mit welchem die Britten, durch Anhaltung aller mit Lebensmitteln durch den Canal gehenden Schiffe, sie mochten bestimmt seyn, wohin sie wollten, das Aushungerungssystem handhabten. Man war nicht blos gleichgültig, sondern freute sich wol noch über die Folgen, welche die rasche Wegsendung des französischen beim niedersächsischen Kreise accreditirt gewesenen Gesandten Lehoc, ohne Paß und durch die Stürme des Winters 1793, für die Seefahrt aller drei Hanseestädte, wiewol nur auf kurze Zeit hatte. In der nun schnell so hoch stei-

genden Assecuranz glaubte man nur eine Erschwerung des verhaßten Handels dieser Städte zu sehen.

Jetzt, glaubte ich, sey es gerathen, ja sehr nöthig, den Deutschen über diesen ihren Irrthum die Augen zu öffnen, und insonderheit einzelnen Schriftstellern entgegen zu gehen, welche denselben durch allerlei Schreiberei zu unterhalten suchten. Es war Zeit, zu beweisen, daß alle Zerrüttung des deutschen Seehandels nicht blos zum Schaden derjenigen Städte, die ihn treiben, sondern des gesammten Deutschlands sey. Ich fing im Mai 1793 meine Schrift über die Zerrüttung des Seehandels, und deren insbesondere für den deutschen Seehandel zu besorgende böse Folgen an, und vollendete sie noch vor der Leipziger Michaelismesse. Allein bereits in dem folgenden Winter gerieth ich auf so manche meinem Gegenstande angehörende Bemerkungen und neue Beweisgründe meiner Behauptungen, daß ich einen Nachtrag zu derselben auf 9 Bogen herausgab. Weil aber eine schädlichere, weit länger dauernde und noch in der fernsten Aussicht kein Ende versprechende Zerrüttung des Seehandels in dem Entgegenstreben der Britten wider die Grundsätze des Völkerseerechts sich zeigte, so machte ich diese zum Hauptgegenstande beider Schriften. Es dünkte mir wohlgethan zu seyn, deutsche Leser bei den damaligen Zeitumständen aufs neue aufmerksam darauf zu machen. Hatten gleich mehrere Deutsche schon bündig darüber geschrieben (man sehe Seite 16), auf deren Schultern ich mich stellen konnte, so gerieth ich doch auf eine gewissermaßen neue Darstellung der Sache, ordnete die Tractaten und öffentlichen Acten etwas anders, und stellte sie vielleicht in ei anderes und besseres Licht, als ich sie bei meinen Vorgängern gefunden hatte. Es gelang mir insonderheit, die Widersprüche darzulegen, welche zwischen den Seegesetzen

mancher Nation und den von ihr geschlossenen Tractaten bestehen. Der gänzliche Mangel eines eigentlich so zu nennenden Seerechts bei derjenigen Nation, welche die Herrschaft über alle Meere sich anmaßt, das Willkürliche und die Inconsequenz in ihrem Verfahren bei Ausübung dieser Herrschaft, glaube ich richtiger dargestellt zu haben, als dies jemals bisher geschehen ist. Es war das letzte Buch, bei dessen Ausarbeitung meine Augen mir noch nicht den Dienst versagten, und ich freue mich manches Fundes in ältern und neuern Schriften, mancher Zusammenstellung daraus herbeigeholter Thatsachen und Beweisgründe, welche auf diese wichtige Angelegenheit ein noch nie benutztes Licht auch in künftigen Zeiten zu werfen dienen kann.

Damals sah ich meine Arbeit nur als ein Bedürfniß der Zeit an, und begnügte mich, durch dieselbe so viel zu wirken, als es mir möglich war. Ich nahm mir die Ehre, sie an die ersten Männer Deutschlands zu senden. Das Glück, zur Ehre der persönlichen Bekanntschaft mit acht der würdigsten Fürsten Deutschlands und mit noch mehr in deren Diensten stehenden Staatsmännern gelangt zu seyn, ward mir nun erst recht erfreulich, weil ich es wagen konnte, da unmittelbar weniger oder mehr zu wirken, wo die von der Vertreibung durch den Buchhandel gehoffte Wirkung den bestgesinnten Schriftstellern gewöhnlich fehl schlägt. Doch noch immer hoffte ich nicht, eine zweite Auflage dieser Schrift zu erleben, und sie in der Hinaussicht umarbeiten zu können, daß sie auch noch auf spätere Zeiten wirken könnte; und so war es mir sehr angenehm, als der Herr Verleger mich vor einigen Monaten auffoderte, eine solche in Arbeit zu nehmen. In Arbeit, sage ich. Denn wenn ich schon überhaupt mich nicht überwinden kann, irgend eine meiner Schriften dem Druck aufs neue so zu übergeben, wie

sie zum erstenmal erschien, sondern mich der Gelegenheit freue, das Unvollkommene in ihr zu verbessern, und die mir später entstandenen Ideen in sie einzutragen, so konnte vollends diese Schrift nicht wieder in ihrer ersten Gestalt erscheinen. Es mußte nun Eine Schrift aus zweien gemacht, und was im Nachtrage des Beibehaltens würdig war, in die Hauptschrift eingetragen werden. In sechs Jahren hatte sich manches geändert und eine andere Seite gewonnen; doch auch Kleinigkeiten mußten nun so vorgetragen werden, als es ein jetzt eben vollendetes Buch erfodert, dem man nicht ansehen muß, daß es schon so viele Jahre früher geschrieben ist. Insonderheit hatte ich jetzt weit mehr von den Franzosen zu sagen, als sich in dem Jahre 1793 von ihnen sagen ließ. Ihr Uebergang von demjenigen Verfahren, in welchem sie sich als Beschützer der Freiheit der Meere und als die bittersten Feinde der brittischen Seedespotie eine Zeitlang dargestellt hatten, zu der wildesten Seeräuberei, nach dem 19ten Januar 1798, hat mich auf mehr als Einem Bogen beschäftigt. Ich hatte mich nicht gescheut, sogar einem Newbel zuerst die für Frankreich selbst schädlichen Folgen seiner damals begangenen Thorheit unter Augen zu legen. Wie sehr sie sich bald bestätigt haben, durfte ich wol in diesem Buche zusammenhängend sagen.

Aber daneben habe ich auch in dieser Auflage keine Vorwürfe, als leer, zurückgenommen, welche die erste Auflage gegen die brittischen Kränkungen des Handels, und insonderheit gegen die daran geknüpfte scheußliche Seejustiz enthält. Was ich früher darüber gesagt habe, ist Alles durch Thatsachen und Acten bewiesen. Wie es vor sechs Jahren Wahrheit war, so besteht es nun noch als eine solche. Auch ist dies Volk um keinen Schritt zurückgegangen. Seine Seejustiz hat sich um nichts verbessert. Diese zögert noch immer, wie

es scheint geflissentlich, auch in den klarsten Vorfällen, um den Neutralen ihre wichtigsten Handlungsunternehmungen zu verleiden, wovon ich Seite 412 ein ganz neues Beispiel, der strengsten Wahrheit nach, beigebracht habe. Doch habe ich ebendaselbst einen in meinem Buche vorkommenden Irrthum, daß es das Consolato del mare nicht in seinem zweiten Satze der Rückgabe neutraler auf feindlichen Schiffen befindlicher Güter übe, zurückgenommen, dabei aber auch gezeigt, warum dieser Irrthum sehr verzeihlich sey.

Diese große Nation hat sich durch das Glück ihres Seekrieges seit sechs Jahren in eine größere allgemeine Achtung gesetzt, als vorher. Ich rede dieser Achtung keineswegs ein, sondern sehe die Britten mit Ueberzeugung als das Volk an, welchem ganz Europa die Demüthigung der ihm in den letzten Jahren so unerträglich gewordenen französischen Arroganz zu verdanken hat. Aber es könnte doch alle diese großen Thaten thun, und daneben mehr Gerechtigkeit gegen die sich nicht an ihm versündigenden neutralen Seefahrer üben; und dies wird ihm ein Mann sagen dürfen, der als ein Weltbürger spricht, und unbefangen über das schreibt, was für alle policirte Völker als Recht gelten sollte. Ich weiß, daß eben in den letzten Jahren mancher meiner Leser, getäuscht durch jene große Achtung für die Britten, geurtheilt hat: ich thue der Sache zu viel und trete der Achtung zu nahe, die man einer so großen Nation schuldig sey. Aber warum sollte ich aufhören, eben die gute Sache des gesammten handelnden Europa's zu vertheidigen, welche zu verfechten Catharina II. die bewaffnete Neutralität unter allgemeinem Beifall hatte entstehen machen. Ist gleich die Frucht davon durch allerlei Ereignisse vereitelt, ist gleich der Triumph der Britten über die Wünsche des handelnden Europa durch ihre in diesem Kriege vollends gewonnene Uebermacht, und

insonderheit durch den mit Jay im Jahre 1794 geschlossenen Tractat vollendet, so ist doch keiner der Gründe, welche für die gute Sache der bewaffneten Neutralität sprechen, durch die spätern Vorfälle entkräftet worden. Jeder derselben wird in seiner vollen Stärke wieder erscheinen, wenn veränderte Zeitumstände dem so lange gekränkten handelnden Europa wieder erlauben, seine Stimme wider das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander im Seehandel recht wehe zu thun, mit Kraft in einer darauf zweckenden Vereinigung zu erheben. Dann, hoffe ich, wird mein Buch, in der jetzt ihm gegebenen Vollständigkeit, noch nicht vergessen seyn, und Denen, die das Wort der guten Sache reden, ihre Arbeit zu erleichtern, dienen.

Hamburg, den 30sten September 1800.

Inhalt.

Erstes Capitel.

Kurze Geschichte des Völkerseerechts und des veränderten Ganges des Seehandels.

Seite

§. 1. Unter der Alleinherrschaft der Römer konnte von keinem Völkerseerecht die Rede seyn 3

§. 2. Auch noch nicht zur Zeit der Seeräuberei in den nordischen Meeren 4

§. 3. Auch die Hansa legte noch nicht den Grund dazu 4

§. 4. Lange vor dem Hansebund und dessen Seegesetze entstand ein Seegesetz unter dem Namen Consolato del mare 5

§. 5. Inhalt derjenigen Artikel desselben, welche den Seehandel der Neutralen betreffen 6

§. 6. Billigkeit dieser Artikel, so lange noch des Feindes Gut genommen werden darf, wo man es findet . . . 7

§. 7. Veränderter Gang des Seehandels in neuern Zeiten 8

§. 8. Gebrauch der Schiffe in der Frachtfahrt 9

§. 9. Frankreich wird erst spät eine Seemacht, bedarf aber noch immer der fremden Kauffahrt 11

§. 10. Die Seeräuberei der Afrikaner steht dieser Frachtfahrt im Wege, und machte Tractaten mit denselben nothwendig 12

§. 11. In diesen ward die Regel: frei Schiff, frei Gut, nothwendig zur ersten Bedingung, und warum? . . . 13

§. 12. Die nun zu erwartende Vereinigung der christlichen Seemächte erfolgte dennoch nicht 14

§ 13. Durch diese Tractaten wollten die Afrikaner nicht

Seite

für sich eine Frachtfahrt erwerben, wol aber blieb die Frachtfahrt aller Nationen unsicher, die mit ihnen keine Tractaten geschlossen hatten 15

Zweites Capitel.

Widersprüche in den Seeverordnungen.

§. 1. Anzeige einiger hieher gehörigen Schriften 16

§. 2. Daß man dem Seehandel im Kriege nicht eben die Freiheit erlaubt, welche dem Landhandel so gern gegönnt wird, rührt her 1) von dem Stolze der größern Seemächte gegen die schwächern, 2) von dem Handlungsneide der kriegenden Seemächte 19

§. 3. Uebersicht des Inhalts dieses Buchs, bis Cap. 4. . 24

§. 4. Erklärung, was unter Contrebande natürlich zu verstehen sey 26

§. 5. Die Regenten erklären darüber 1) den Unterthanen ihren Willen, was sie den kriegführenden Mächten nicht zugeführt wissen wollen. Bestimmungen des preußischen Seerechts darüber 26

§. 6. 2) Durch Warnungen über deren Betragen in Ansehung des Seehandels, unter Zurückweisung auf ihre Tractaten, oder die Verordnungen der kriegführenden Mächte 35

§. 7. 3) Durch Vorschriften für ihre Caper 36

§. 8. I. Drei Beispiele solcher Tractaten, welche in Ansehung der Contrebande die mildesten sind 36

§. 9. II. Sieben Beispiele von Tractaten und Verfügungen, welche in Ansehung der Contrebande strenger sind 37

§. 10. III. Fünf und dreißig Beispiele solcher Tractaten, welche das Recht der neutralen Flagge rein anerkennen 40

England giebt die früheſten Beispiele davon.

Merkwürdiger Tractat zwischen Frankreich und England 1655, in welchem auch Hamburg compromittirt wird.

In einem Tractat Frankreichs 66 mit den Hanseſtädten

Seite

werden sogar deren Güter in feindlichen Schiffen für frei erklärt 42

§. 11. IV. Funfzehn Beispiele von solchen Tractaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge nicht eingestanden ist.

Besondere Anmerkungen über die ältern französischen Verordnungen.

Ueber den Tractat Großbritanniens mit Schweden im Jahr 1661.

Ueber die Ordonnance de la marine vom Jahr 1681 und spätere harte Verfügungen der Könige.

Ueber Valins Geschwätz in zweien seiner Schriften.

Ueber das Betragen Frankreichs in seinen Tractaten mit Hamburg 45

§. 12. Ueber den neuesten, dem Recht der neutralen Flagge entgegenstrebenden Tractat zwischen England und Nordamerika, vom Jahre 1794. Die Hauptartikel des Tractats von 1778 zwischen Frankreich und Nordamerika werden der Parallele halber vorausgeschickt.

Hauptartikel jenes Tractats, mit nöthigen Anmerkungen.

Vertheidigung der brittischen Anmaßungen durch die Nordamerikaner selbst.

Böse, davon wider die gute Sache zu befürchtende Folgen 56

§. 13. Wenigstens hätten die Nordamerikaner die Festsetzung eines standhaften regelmäßigen Verfahrens in Ansehung der Neutralen zur Bedingung der Ratification machen sollen 65

§. 14. Resultate der Vergleichung von bemerkten Verfügungen 67

Drittes Capitel.

Besondere Bemerkungen über das Verfahren der

Seite

beiden Seemächte Frankreich und Großbritannien, und über einzelne Vorfälle.

§. 1. Von dem bösen Artikel der Ordonnance de la marine, von 1681, und wie dieselbe noch damals im Widerspruch mit den Tractaten aufs neue zum Gesetz geworden sey 72

§. 2. Sechs neuere Beispiele von Beeinträchtigungen der neutralen Flagge, in zwei, über welche ganz der Ordonnanz gemäß grausam entschieden ward 75

§. 3. Darstellung des Verhaltens der Britten, in Ansehung des Rechts der neutralen Flagge in neuern Kriegen. Muthmaßliche Ursache, warum Großbritannien während seiner Republik milde, aber unter den Monarchen immer hart verfahren sey 78

§. 4. Beweis, daß es diesem Staate durchaus an einem Völkerseerecht fehle 80

§. 5. Von der äußerst mangelhaften Rechtspflege der Britten in deren sogenanntem Admiralitätsgerichte, bei der auch kein einziges geschriebenes Gesetz zum Grunde liegt. Beweis davon in Beispielen aus dem nordamerikanischen Kriege 83

1) Ein französisches Schiff ward vor der Erklärung der Repressalien 1778 genommen und condemnirt, weil der Capitain keine personam standi in judicio habe.

2) Bei einem dänischen Schiffe weiß der Richter selbst nicht, ob Fleisch Contrebande sey.

3) Desto rascher wird von ihm eine Ladung von dänischem gesalzenen Fleisch condemnirt.

4) Er macht einen deutschen Verlader zu einem Franzosen, will dennoch billig seyn, hat aber kein Verdienst dabei.

§. 6. Marriet fängt nach eigener Willkür an, die Kosten nicht dem Schiffer und dem Schiffe, sondern blos der Ladung zur Last zu legen. Nöthige Erläuterung

Seite

darüber 92

§. 7. Bis an den vorletzten Krieg entstand aus solchen Vorfällen eine Avarie-Grosse für Schiff und Ladung zusammen. Drei Beispiele, da dieselbe auf 26⁷/₁₆, 26⁵/₁₆ und 33¹/₃ p. C. anlief 97

§. 8. Beispiel 1) einer Ladung, für welche allein 1778 nach Marriets Entscheidung die Avarie-Grosse auf 74²¹/₃₂ p. C. sich belief;

2) bei einem andern auf 41¹¹/₁₆ p. C.;

3) einer andern Ladung werden, wegen einer Kleinigkeit, in zehn Monaten 33,092 Mkbco. zur Last gebracht, die aber, weil die Ladung reicher war, nur 14⁷/₃₂ p. C. betrug 99

§. 9. Sechs Fässer Blech, 450 Mkbco. werth, bringen eine Ladung in Unglück, daß sie dreizehn Monat aufgehalten wird, und mit einer Avarie von 33¹/₃ p. C. büßt 101

§. 10. Exempel von einem in 18 Jahren noch nicht beendigtem Processe über ein genommenes, wieder genommenes und darauf verunglücktes Schiff 104

§. 11. Gang dieser Processe in dem Admiralitätsgerichte und dem geheimen Rath 110

§. 12. Ueber drei 1792 vor Ausbruch des Krieges schon abgegangene Schiffe 112

§. 13. Raubsucht von Privatleuten 114

§. 14. Ungerechtigkeit in der auf die Ladung und nicht auf das Schiff durch Marriet verwiesenen Avariegrosse 114

§. 15. Frommer Wunsch für die Abhelfung dieser Ungerechtigkeiten 116

§. 16. Geldvortheile, welche aus diesem Verfahren sich über das Land verbreiten 116

§. 17. Unzulänglichkeit und Unbestimmtheit der Reglements für brittische Caper 118

§. 18. Verlegenheit der Neutralen, die keine Tractaten mit England haben 12

§. 19. Besondere Anmerkungen über den Tractat Dänemarks von 1670 18

Seite

§. 20. Marriets seltsame Auslegungskunst für die Tractaten 129
§. 21. Meine Apologie wegen einiger vielleicht hart scheinenden Urtheile und Ausdrücke in diesem Capitel . . 129

Viertes Capitel.

Beweis, wie jede bekriegte Nation in gewisser Absicht mehr gewinne, wenn das Recht der neutralen Flagge nicht gilt, und Gründe, die dennoch dem Handlungsneide dawider übrig bleiben.

§. 1. Brittische Kaufleute können unter gehörigen Ueberlegungen nicht wider das Recht der neutralen Flagge streben 132
§. 2. Ueber die von den Britten den neutralen Seefahrern zugemuthete Beeidigung ihres Eigenthums . . . 134
§. 3. Die Folge davon, wenn diese Eide mit Ehrlichkeit geleistet werden, sind nur ihren Feinden vortheilhaft . . 137
§. 4. Bestätigung davon durch eine ungefähre Berechnung 141
§. 5. Neid über die Zunahme der Handlung der Neutralen im Kriege 142
§. 6. Aber der Kaufmann der bekriegten Nation fühlt bald, daß er die Seefahrt der Neutralen nicht entbehren könne 143
§. 7. Wie insonderheit der brittische Kaufmann darüber denken müsse 144

Fünftes Capitel.

Kurze und mit den nöthigen Bemerkungen begleitete Erzählung der wichtigsten Händel, welche aus dem Mangel eines allgemeinen Völkerseerechts in neuern Zeiten, bis an die Epoche der bewaffneten Neutralität, entstanden sind.

§. 1. König Johanns von Dänemark Verbot aller Hand-

Seite

lung der Hanseaten auf Schweden war so gar ungerecht nicht 147

§. 2. Gustav I., König von Schweden, will die Seefahrt der Britten auf Archangel nicht leiden 149

§. 3. Die Königin Elisabeth behauptet 1576 das Recht der neutralen Flagge thätlich 150

§. 4. Handelt aber im Jahr 1589 demselben, durch Wegnahme von 40 hanseatischen Schiffen, gewaltsam entgegen. Erste Spur eines Aushungerungssystems. A. Gentilis noch immer nachgeahmte Doppelsinnigkeit in Ansehung dieses Rechts 150

§. 5. König Friedrich II. in Dänemark will die Fahrt auf Archangel nicht gelten lassen, weil sie zwischen Norwegen und Island durchgeht, und sein Sundzoll dabei leidet 152

§. 6. Der schwedischen Könige Versuch, in und nach dem Jahre 1360 allem Handel auf Rußland zu wehren . 152

§. 7. Aehnlicher Versuch Carls IX. in seinen Kriegen mit Polen 153

§. 8. Der dadurch zum Krieg gereizte König Christian IV. thut dennoch ein Gleiches wider die auf Schweden schiffenden Hanseaten. Einziges Beispiel in seiner Art, daß Kaiser Matthias sich des deutschen Seehandels annahm 153

§. 9. Die vereinigten Niederländer unternehmen sich 1599 allen Handel auf Spanien zu verbieten. König Heinrich IV. fügt sich ihnen 154

§. 10. Händel wegen einiger von den Holländern in der Elbe verbrannten brittischen Schiffe 156

§. 11. Großbritannien und Holland, vereint, wollen allem Seehandel auf Spanien wehren. Das in diesen Händeln übersehene Recht der neutralen Flagge triumphirt in fast allen Tractaten von 1642 bis 1675. Dänemark nimt um diese Zeit nicht gehörig seine Vortheile bei den Britten wahr. 157

§. 12. König Wilhelms III. schreiende Gewaltthätigkeit,

Seite

mit welcher er allen Handel auf Frankreich zu untersagen versucht, und die Vereinigten Niederländer einzustimmen nöthigt 158

§. 13. Im spanischen Successionskriege ging Alles gelinder als jemals für die Seefahrt der Neutralen ab . 164

§. 14. Von dem Betragen Schwedens in dem großen nordischen Kriege und auch späterhin 165

§. 15. Von den Leiden der Vereinigten Niederländer in den drei Seekriegen 1738, 1755 und 1778 166

§. 16. Gesichtspunkte, welche beim Verfahren der Britten gegen andere Nationen gelten sollten 169

§. 17. Ueber den von den Britten gern gebrauchten Ausdruck, daß sie einige Nationen privilegiren 170

§. 18. Ueber die Händel Großbritanniens mit Preußen, nach dem österreichischen Successionskriege. Ausflüchte der darüber befragten und den brittischen Staatssecretair Carteret unmündig machenden, auf das Consolato del mare sich berufenden Rechtsgelehrten . . 172

§. 19. Die Entscheidung über Prisen steht zwar dem Staate zu, der sie macht, aber er muß nach festen Gesetzen recht richten 176

Sechstes Capitel.

Ueber das Entstehen der bewaffneten Neutralität.

§. 1. Mit dem Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Großbritannien, 1778, gehen beide Mächte ihren gewohnten Weg 177

§. 2. Drei Beispiele brittischer Gerechtigkeit in Seesachen 179

§. 3. Veranlassungen der Entschließung Catharinens II. für die bewaffnete Neutralität 181

§. 4. Inhalt der den kriegführenden Mächten vorgelegten Acte 184

§. 5. Durch den dritten Artikel, daß die neutrale Schifffahrt auch zwischen feindlichen Häfen erlaubt seyn solle, ward zu viel verlangt 185

§. 6. Fünfter Artikel, mit einer Anmerkung über die Fra-

Seite

ge begleitet: welcher Staat soll über aufgebrachte neutrale Schiffe richten? 189
§. 7. Erfolg dieser Erklärung, und wirklich bewerkstelligte Bewaffnung 191
§. 8. Ueber Großbritanniens Erklärung und neues Caper-Reglement 192
§. 9. Ueber die Erklärung Frankreichs und deren Widerspruch mit andern seiner Acten 194
§. 10. Spaniens Verdruß über Dänemarks Nachgiebigkeit in der Convention vom 21sten Julius 1780 195
§. 11. Ueber den Zutritt Friedrichs II. zu der bewaffneten Neutralität. — Wie jedoch derselbe sich zu viel davon versprach 196
§. 12. Glimpfliches Betragen Englands gegen das Ende des Krieges, und fast gänzliches Aufhören der Caperei 198

Siebentes Capitel.

Aufblühende Hoffnung, ein Ende aller Caperei zu sehen.

§. 1. Tractat Friedrichs II. mit den Nordamerikanern, in welchem der Caperei auf bloße Kauffahrer entsagt wird 201
§. 2. Die russische Kaiserin giebt eine den Maximen der bewaffneten Neutralität gemäße Erklärung 208
§. 3. Dennoch ward ein Versuch gemacht, unter russischer Flagge von der Elbe aus auf die Schweden zu capern 210
§. 4. Wie die Engländer ihre Uebermacht gegen die Neutralen zu Anfang dieses Krieges mißbrauchten 212
§. 5. Was beim Frieden von Frankreich und Großbritannien zum Vortheil der neutralen Flagge zu erwarten sey 214

Achtes Capitel.

Neue Erscheinungen im gegenwärtigen Kriege.

§. 1. Gerechte von den Neufranken gegebene Ursachen der Erbitterung im Anfange des Krieges 218
§. 2. Folgen dieser Erbitterung in dem Aushungerungs-

Seite

system, nach welchem man ganz Frankreich als ein blokirtes Land ansah 219
§. 3. Deutschland trit in dasselbe gewissermaßen mit ein, und dehnt den Begriff der Kriegscontrebande äußerst weit aus 219
§. 4. Rußland verbietet die Ausfuhr der ihm am meisten Gewinn bringenden Producte, und hofft einen Ersatz dafür in dem Verbot aller Einfuhr von Frankreich her 220
§. 5. Großbritannien nimt gewissermaßen die Handhabung des Aushungerungssystems auf sich 220
§. 6. Frankreich ergreift ähnliche Maßregeln wegen der Retorsion 221
§. 7. Auch Spanien störte die Schiffahrt der Neutralen, ohne Regel und Gründe 221
§. 8. Trübe Aussichten für den neutralen Handel, und warum sich dieselben wahrscheinlich bessern werden . . 222
§. 9. Hinausweisung auf die von Nordamerika her zu erwartenden Wirkungen 224

Neuntes Capitel.

Von dem schwankenden Verhalten der Franzosen, in Ansehung des Völkerseerechts, während des jetzigen Krieges, und von den neuesten französischen Seegräueln.

§. 1. Der von den Franzosen im Jahr 1792 gethane Antrag an alle Seemöchte, die Caperei auf Kauffahrteischiffe ganz aufzuheben, blieb ganz ohne Erfolg . . . 227
§. 2. Von dem Betragen der Feinde Frankreichs, in Gemäßheit des Aushungerungssystems 228
§. 3. Maßregel, welche die Franzosen dagegen ergriffen . 230
§. 4. Das Decret vom 29sten Nivose, eine Folge des 4ten Septembers 1797 231
§. 5. Was bei diesem Decret eigentlich überlegt worden, und wie es auf eine allgemeine Caperei dabei abgese-

Seite
hen war 234
§. 6. Nächste Folgen dieses Decrets 236
§. 7. Unmittelbarer Vortheil der Britten von diesem Decret. Wahrscheinlicher Irrthum der Directoren, und mein Entschluß, diesen ihnen aufzudecken 238
§. 8. Mein erster Brief an den Director Rewbel, vom 19ten Februar 1798 239
§. 9. Zweiter Brief an Ebendenselben vom 2ten März . 252
§. 10. Dritter Brief an Ebendenselben vom 5ten März 258
§. 11. Das Directorium schickt mir statt einer Antwort ein Stück des Redacteurs mit einer unterzogenen Stelle zu. Anschein einer guten Wirkung meiner Briefe, der aber bald wieder verschwindet 264
§. 12. Absicht bei dem scheußlichen Decret 269
§. 13. Warum Frankreich glaubte, diesen Schritt bei seiner schon äußerst geschwächten Seemacht wagen zu können 270
§. 14. Folgen desselben in dem äußerst erhöhten Gewinn der Britten in der Handlung und Navigation und den ins Unerhörte gestiegenen Preisen aller nun über England gehenden Waaren 271
§. 15. Die neutralen, müßig gewordenen Seeleute suchen häufig Dienste in England 275
§. 16. Hauptbeweis des vermehrten Reichthums Englands in der so leicht bewilligten Abgabe von 10 p. C. alles Einkommens 276
§. 17. Warum die Franzosen so spät ihren Mißgriff gefühlt haben 277
§. 18. Einzelne Beweise der schreienden, an den neutralen Schiffen ausgeübten Ungerechtigkeit 278
§. 19. Minderung des durch die Caperei gestiften Unheils 281
§. 20. Erste Schritte des Directoriums, das Decret aufzuheben. In Zahlen gegebene Beweise von der Schädlichkeit der Caperei 282
§. 21. Von dem Ende der französischen übertriebenen Caperei, wiewol ohne Aufhebung jenes Decrets 286
§. 22. Etwas über die Folgen davon für die Handlung,

Seite
in dem schnell gesunkenen Preise der Waaren 288

Zehntes Capitel.

Gilt neben den Tractaten noch ein allgemeines Seerecht? und wie hängt dasselbe dem Naturrecht an?

§. 1. Die Gründe des Natur- und Völkerrechts gelten auch, als solche, für das Völkerseerecht 290
§. 2. Eine Nation kann der andern in ihren Tractaten mehr oder weniger bewilligen, als was nach dem Völkerrecht Statt haben sollte 292
§. 3. Wo keine Tractaten bestehen, muß doch immer noch das Natur- und Völkerrecht gelten 292
§. 4. Hierin liegt ein Grund, der das Recht der neutralen Flagge an das Natur- und Völkerrecht knüpft . . 293
§. 5. Diesem steht scheinbar das Recht des Krieges, in der Regel entgegen: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es 295
§. 6. Wenigstens ist die Regel, daß die Nehmung des feindlichen Guts nur ohne Schaden des friedlichen Volks geschehen dürfe, eine feste Regel des Völkerrechts 296
§. 7. Diese zu befolgen, muß ein im Krieg begriffenes Volk durch Zwang angehalten werden dürfen 297
§. 8. Daß die Uebermacht des einen Volks dem Zwangsrecht des andern entgegenstehe, ändert nichts in den reinen Grundsätzen des Völkerrechts 297
§. 9. Mangel an bestimmten Gesetzen der Britten gegen die Neutralen 298
§. 10. Meine eingeschränkten Erwartungen von dem nahen Erfolge dieses meines Buchs 301
§. 11. Wenigstens würde das handelnde Europa darauf dringen dürfen, daß die Britten eine feste Richtschnur ihres Verfahrens in deutlichen Seegesetzen abfassen und bekannt machen 303

Seite

Eilftes Capitel.

Ueber den in Deutschland so nothwendigen Gemeingeist in Beziehung auf die Seehandlung.

§. 1. Dieser Gemeingeist war während der Dauer der Hansa in Deutschland äußerst lebhaft 305
§. 2. An der Nützlichkeit des Seehandels für das innere Deutschland zweifelte damals Niemand 306
§. 3. Nach dem Verfall der Hansa fängt man an, die Verbindung des inländischen mit dem Seehandel Deutschlands zu verkennen, und auf die drei übrig gebliebenen Hanseſtädte einen scheelen Blick zu werfen. Einige Nebenursachen davon 307
§. 4. Die gänzliche Nichtachtung des deutschen Seehandels hat sich jedesmal in den Handlungsverboten von Reichswegen gezeigt, wenn dasselbe mit Frankreich in Krieg gerieth 310
§. 5. Die drei Hanseſtädte, insonderheit Hamburg, finden bei den Reichsständen nie ein offenes Ohr 311
§. 6. Nähere Beweise davon aus einer Schrift des Herrn von Selpert, vom Jahre 1793 313
§. 7. Von dem kaiserlichen, am Ende des Jahrs 1792 gegebenen Inhibitorio 315
§. 8. Ueber das hamburgische. im Jahr 1793 bei Stade angehaltene Schiff 316
§. 9. Von dem damals fortdauernden Hasse erregter Federfechterei wider die hanſische Handlung 320
§. 10. Spätere Drangsale der hanſischen, und unmittelbar auch der deutschen Seehandlung 324
§. 11. Ueber meine letzten schriftstellerischen Bemühungen für die Neutralität der deutschen Flagge und die Immediätät der drei Hanseſtädte 329

Zwölftes Capitel.

Veränderter Gesichtspunct, in welchem die Fürsten

Seite

Deutschlands jetzt den Seehandel, in Folge des directen Handels, anzusehen haben.

§. 1. Warum das inländische Deutschland bis zu neuern Zeiten so gleichgültig in Ansehung des Seehandels blieb 334

§. 2. Fünf Ueberlegungen, welche aus dem veränderten Gange der Handlung den Machthabern des innern Deutschlands entstehen müssen. Furcht, wenigstens Behutsamkeit, sollten jetzt die Maßregeln der Deutschen in Absicht auf ihre Handlung charakterisiren 336

Dreizehntes Capitel.

Ueber die verbotene Ausfuhr von Lebensmitteln nach Frankreich.

§. 1. Ueber das Aushungerungssystem. Drei nichtige Voraussetzungen dabei 341

§. 2. Anfang einer Berechnung, wenn einem Lande, wie Frankreich, ein Fünftheil der ihm nöthigen Ernte fehlt 342

§. 3. Ein Hauptmittel, diesem Deficit in Lebensmitteln abzuhelfen, ist dieses: das Volk muß weniger essen . . 345

§. 4. Abschweifung darüber ins Allgemeine 346

§. 5. Ueber den Feldzug der Franzosen von 1709, als einen Beweis, wie ein Krieg auch in einem Hungerjahre mit Kraft fortgehen könne 348

§. 6. Aengstlichkeit der Könige und der constituirenden Versammlung in ihrer Kornpolizei, und desto größere Geduld des Volks während des Schreckensystems . . 351

§. 7. Zu starke Kornausfuhr aus Deutschland in den Jahren 1795 u. 96. Den Britten bleibt nun auch fürs künftige ein Vorwand, dieselbe in allen kleinen Kriegen zu stören 352

§. 8. Wie und warum das alles auf den großen Haufen so wenig wirkte 353

Vierzehntes Capitel.

Nähere Beleuchtung der Wirkungen, welche das

Seite

Aushungerungssystem auf die Franzosen doch gewissermaßen hatte, und warum es sie hatte.

§. 1. In Frankreich fühlt das Volk die Theurung nicht in der Kleinheit des Brots, sondern in dem Preise von dessen Pfunde 354
§. 2. Anschein für die Feinde Frankreichs, demselben durch Hemmung der Zufuhr, insonderheit auch der Zuführung des Schlachtviehes wehe zu thun 356
§. 3. Die auch von den Franzosen sonst sehr gut gekannte, für den Krieg nöthige Wirthschaft ward 357
§. 4. In diesem Kriege durch Requisitionen und Erpressungen ersetzt 358
§. 5. Warum in Frankreich die von der See zum Theil versorgten Städte mehr Mangel litten, als die inländischen 361
§. 6. Selbst wenn das Aushungerungssystem früh aufgegeben wäre, möchte die Verlegenheit der Franzosen wenig gemindert worden seyn 362
§. 7. Die Neufranken kamen wirklich dahin, daß sie weniger essen wollten 364

Funfzehntes Capitel.

Ueber das Verbot der Ausfuhr der Mineralien nach Frankreich.

§. 1. Zu große Ausdehnung dieses Verbots im Inhibitorio 366
§. 2. Von andern Mineralien, auch dem Salpeter . . . 367
§. 3. Urtheil eines Britten über solche Ausfuhrverbote . . 369
§. 4. Ueber die Ausfuhr der deutschen Kupfer insbesondere 370
§. 5. Auch manches deutsche Kunstproduct ist auszuführen verboten 373
§. 6. Ueber die sich bald zeigenden Folgen 375

Sechszehntes Capitel.

Grundsätze der den Deutschen für die Zukunft nöthigen Handlungspolitik.

§. 1. Kurze Zurückweisung auf den bisherigen Inhalt

Seite
meines Buchs 376
§. 2. Der Seehandel ist für Deutschland so wichtig, wie der Landhandel 378
§. 3. Deutschland theilt sich, in Absicht auf den Seehandel, in drei Theile, den nördlichen, südöstlichen und westlichen 381
§. 4. Gerechter Wunsch, daß die deutschen Reichsstädte, in Absicht auf die Handlung, mit mehrerer Kraft auf dem Reichstage wirken dürfen 383
§. 5. Es wird gezeigt, was erfolgen würde, wenn die großen Ausfuhrhäfen Fürsten unterworfen wären 386
§. 6. Deuschland darf keinesweges, in Ansehung des Völkerseerechts, sich ganz leidend verhalten 391

Einzelne Nachträge.

1. Seltsame Fragstücke des brittischen Admiralitätsgerichts, nebst andern Besonderheiten in dessen Proceduren 396
2. Beweis der brittischen Absicht, den Neutralen eine gute Conjunctur zu stören, in dem Betragen gegen ein von der Havana nach Hamburg bestimmtes, und blos aus Noth in England eingelaufenes Schiff 412
3. Endlicher Ausgang des 18jährigen, S. 104 erwähnten Seeprocesses 415
4. Ueber ein von den Britten gecapertes neutrales und darauf verunglücktes Schiff, über welchen Fall die Entscheidung in den beiden vorgehenden Fällen schon liegt . . 417
5. Bekenntniß eines Versehens, daß die Britten den Nachsatz im Consolato del mare nicht achten. Beispiel von Erstattung neutralen Guts in einem feindlichen Schiffe, aber auch wenig tröstliche Berechnung darüber 418

Ueber

das Bestreben

der Völker neuerer Zeit,

einander

in ihrem Seehandel recht wehe zu thun.

Erstes Capitel.

Kurze Geschichte des Völker-Seerechts, und des veränderten Ganges des Seehandels.

§. 1.

Ich darf nicht in die alten Zeiten zurückgehen, um die Spuren eines solchen Völker-Seerechts aufzufinden, das dem Zustande der Handlung unserer Zeiten angemessen wäre, in welchem es hauptsächlich darauf ankommt, was die vielen jetzt in der Seehandlung mit einander wetteifernden Völker einander in Friedens-, insonderheit aber in Kriegs-Zeiten, aus Gründen des Natur- und Völkerrechts, nach Billigkeit einräumen müssen, oder wozu sie sich durch Verträge verpflichtet haben. Solcher wetteifernden Völker gab es vor der Alleinherrschaft der Römer über das mittelländische Meer, auf welches sich die Seehandlung fast ganz beschränkte, wenige, und noch seltener waren solche Seekriege, in welchen einem in denselben befangenen Volke Anlaß entstehen konnte, einem andern neutralen Volke in Ansehung seiner Handlung Vorschriften zu geben. Frachtfahrt und Commissionshandel, welche das Eigenthum eines Volkes auf die Schiffe eines andern bringen, hatten damals noch nicht Statt, und es möchte freilich feindliches Gut in einem neutralen Schiffe nicht frei geblieben seyn, wenn ein Fall entstanden wäre, der Regel zu folgen: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es.

Als die Römer Herren des mittelländischen Meeres und aller dessen Küsten waren, da konnte vollends nicht von einem Völker-Seerechte die Rede seyn. Alle, die dasselbe beschifften, waren Unterthanen Eines Herrn, und in so fern als Ein Volk anzusehen. Hinderte nun gleich die Allgewalt der Römer nicht ganz und auf immer das Entstehen von Seeräubern, so ist es doch überflüssig zu sagen, daß die Seeräuberei keine Quelle eines Völker-Seerechts werden konnte.

§. 2.

Eben so wenig konnte dies die Seeräuberei derjenigen Völker und räuberischen Gesellschaften werden, welche zu der Zeit, da der Seehandel im Norden sich zu beleben anfing, denselben beunruhigten und störten. Die Normannen, und nach ihnen die Vitalianer, gaben gewiß keine Bedingnisse an, unter welchen der Seehandel dieses oder jenes Volks erlaubt seyn solle, oder nicht. Ihnen selbst konnte nur offenbare Gewalt entgegengesetzt werden.

§. 3.

Gegen letztere that dies insonderheit der Hansebund. Aber die Art, wie dieser seinen Seehandel betrieb, war so beschaffen, daß auch daraus noch kein eigentliches Völker-Seerecht entstehen konnte. Ein keineswegs abzuleugnender zu hoch getriebener Handlungsneid verleitete denselben, selbst den friedlichen Handel in Meeren, wo er Meister des Seehandels war, insonderheit in der Ostsee, gewaltsam zu stören. In seinem Betragen gegen die Völker, welche neben ihm einen friedlichen Handel in der Ostsee zu treiben suchten, liegen gewiß keine auf das Völker-Seerecht unserer Zeit anwendbare Gründe und Beispiele. In den Meeren aber,

wo er es nicht so sehr war, ward noch nicht die Frachtfahrt auf die Art betrieben, wie jetzt, auf welche jedoch das, was in dem neuern Völker-Seerecht Rechtens ist, oder billig Rechtens werden müßte, hauptsächlich sich bezieht. Befaßte gleich manches Schiff die Waaren mehrerer Kaufleute und Bürger verschiedener Städte, so waren doch diese, so wie das Schiff selbst, hanseatisches Eigenthum. Als die Furchtbarkeit dieses Bundes im sechzehnten Jahrhundert abnahm, entstanden Vorfälle großer Gewaltthätigkeiten gegen dessen Schiffe, in welchen vom Recht und Unrecht gar nicht die Rede war. Einer der wichtigsten war die 1589 erfolgte Wegnahme von sechzig hanseatischen Schiffen durch die Engländer vor Lissabon, wohin sie Korn und Schiffsbauholz führten, welchen Verlust die Hanseaten nach lauten Klagen und vieler Federfechterei dennoch ohne Ersatz ertragen mußten. Aber auch in diesen und andern Fällen entstand doch noch nicht der Anlaß, Schiff und Gut in verschiedener Rücksicht zu betrachten, und unter den Gütern selbst, als feindlichen und nicht feindlichen, einen Unterschied zu machen. Hatten solche Vorfälle eine entschiedene Feindschaft gegen den Bund zum Grunde, so ward das Ganze, wie die Theile, als feindlich angesehen, weil die Eigenthümer alle dem Bunde angehörten, welchem wehe zu thun man entschlossen war.

§. 4.

Im Süden Europens waren die großen Freistaaten Italiens vorzüglich im Besitz des Seehandels. Doch war auch die Seefahrt anderer Staaten an der mittelländischen See beträchtlich genug.

Es kam also von dem 11ten bis 13ten Jahrhundert zu einer Uebereinkunft fast aller seefahrenden Staaten jener

Gegend, dergleichen für unsere Zeiten äußerst wünschenswürdig seyn möchte, aber noch nicht hat wieder bewirkt werden können. Bestimmungen des Privat-Seerechts entstanden fast zu derselben Zeit auch für die west- und nördlichen Meere in den Seerechten von Oleron und Wisby. Aber dort ward auch vieles festgesetzt, was das See-Völkerrecht betrifft, und nach und nach von funfzehn verschiedenen Staaten angenommen und beschworen. Diese Sammlung führt den Titel: il Consolato del Mare, von welchem in unserer Gegend die mit einer holländischen Uebersetzung begleitete Ausgabe, Amsterdam 1723. 4. am leichtesten zu haben seyn möchte.

§. 3.

Das 273ste Capitel dieses Buchs handelt von den durch bewaffnete Schiffe gemachten Prisen, und setzt fest, daß ein feindliches Schiff, mit neutraler Waare beladen, dem Caper oder Kriegsschiffe, dagegen auch feindliches Gut in einem neutralen Schiffe eben demselben gehöre. Doch wird dabei für die Vortheile des neutralen Eigeners des Schiffes in dem ersten Falle, und der Ladung in dem zweiten, mit einer Billigkeit gesorgt, die in dem Völker-Seerecht unserer Zeiten gar kein Beispiel hat. 1) Der Caper soll zwar das neutrale Schiff in einen Hafen führen dürfen, wo er die feindlichen Güter sicher entladen kann, aber dem Schiffe die bis zu dem Bestimmungsorte bedungene Fracht für dieselben bezahlen; 2) die Eigenthümer der Ladung sollen über das feindliche Schiff mit ihm abhandeln und es ranzioniren dürfen. Wollen oder können sie dies nicht auf der See, so soll er das Schiff, welches ihm verbleibt, in den friedlichen Hafen, wo es ausgerüstet worden, zurückführen, und da sollen ihm die Kaufleute die Fracht völlig so

bezahlen, als wenn er die Ladung an den bestimmten Ort gebracht hätte. Ist aber durch seine Schuld auf der See nicht abgehandelt worden, und hat er das Schiff mit der Ladung in einen andern Hafen geschleppt, so soll er nicht nur keine Fracht bekommen, sondern auch den Eignern der Ladung, **woran er gar kein Recht hatte**, allen Schaden bezahlen.

§. 6.

Nichts kann billiger seyn, als diese Verfügungen. So lange der Grundsatz bestehen bleibt: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es, so muß auch der zweite daneben bestehen: was nicht meines Feindes Gut ist, das darf ich nicht nehmen, wo ich es auch finde, sondern muß es dem Eigner lassen, und darf auch nicht einmal ihm einigen Schaden zur Last bringen.

Das **Consolato del Mare** gewinnt bei seinem hohen Alter in diesen Zeiten eine große Wichtigkeit, da die brittischen Gerichte, die hier angeführten Sätze desselben, zu dem Range eines allgemein geltenden Seegesetzes zu erheben suchen; aber nur nach ihrer Convenienz, in so fern sie ihrem Verfahren zustimmen, mit Beiseitsetzung alles desjenigen, worin sie demselben zuwider handeln. Darüber aber wird mein Buch noch viel zu sagen haben.

Hätte es dabei verbleiben können, so bedürfte es noch jetzt keines andern Völker-Seerechts für Kriegszeiten. Aber der Umstand allein, daß die Kaufleute nicht, wie damals, mit ihren Waaren reisen, und daß in Einem Schiffe die Güter so vieler Eigner zusammen kommen, würde jetzt große Aenderungen veranlassen. In jenem Gesetz heißt es: die Kaufleute, die auf dem Schiffe sich befinden, sollen mit dem Caper abhandeln. Jetzt gehen nur die Connossemente und

Certificate mit den Waaren. Bei jeder gegründeten oder nicht gegründeten Zweideutigkeit dieser Papiere ist Niemand da, der über das Eigenthum der verschiedenen Theile der Ladung Rede und Antwort geben kann; und so würden, wenn auch jenes Gesetz allgemein geworden wäre, und als ein solches noch jetzt bestände, der Vorwände doch immer zu viel für den Caper entstehen, das Schiff in einen Hafen seines Staats zu schleppen, und einer strengeren Untersuchung zu unterwerfen.

Ich bin nicht im Stande anzugeben, wie lange jenes Gesetz auch nur für die Meere, für welche es beliebt war, im Bestande geblieben seyn mag. Das ist gewiß, daß die Veränderungen der Handlung und Seefahrt, welche seit zwei Jahrhunderten entstanden sind, die europäischen Mächte zu ganz andern Verfügungen geleitet haben, die zum Unglück mit einander so sehr streiten, und in eben denselben Staaten so schwankend sind, daß ein allgemein gültiges Völker-Seerecht bis jetzt noch zu den frommen Wünschen gehört. Ich werde eine möglichst lichtvolle Darstellung dieser Widersprüche und Schwankungen zu geben suchen.

§. 7.

Im sechzehnten Jahrhundert verfiel die Hansa. Die Niederländer — damals noch die gesammten — setzten sich in den Besitz der ostseeischen Fahrt, auf welcher seit Jahrhunderten das Uebergewicht in der Seefahrt überhaupt beruhete. Die Portugiesen hatten zwar sich in den Besitz des indischen Handels gesetzt, waren aber nicht im Stande, denselben vom Tajus aus in das übrige Europa mit ihren Schiffen zu betreiben. In eben dem Falle sahen sich auch die Spanier, als Amerika ihnen einen Vorrath von Producten zu liefern anfing, die in dem übrigen Europa ver-

käuflich waren. Eben so wenig konnten beide die Zufuhr ihrer Bedürfnisse vom Norden her mit eigenen Schiffen bestreiten. Auch diesen Handel zogen daher die Niederländer an sich, und betrieben also bei weitem den größten Theil der europäischen Seefahrt mit ihren Schiffen. Lange noch war ihr Handel, so wie der den Hanseaten übrigbleibende, Eigenhandel. Aber die Kaufleute oder deren Bediente segelten seltner mit ihren Waaren. Die Kauffahrer wurden größer gebauet, und nahmen die Güter mehrerer Eigner ein. Es ward mehr Handlung durch bloße Correspondenz mit Kaufleuten eben der Nation getrieben, die sich in dieser Absicht in entfernten Seehäfen niedergelassen hatten; und so fügte sich an den Eigenhandel der Commissionshandel an. In dem folgenden Jahrhundert kamen die Hülfsmittel der Handlung mehr und mehr in Gang, auf welchen der Commissions- und vollends der Speditionshandel so sehr beruhet, nämlich das Wechselgeschäft, die Assecuranz und die Posten.

§. 8.

Nun ward es auch zu einem gewinnvollen Geschäft, Schiffe im Dienst einzelner oder mehrerer Kaufleute, die denselben ganz oder für einen Theil des Schiffes verlangten, sich einträglich zu machen. Der Gebrauch der Schiffe im eigenen Handel verwandelte sich großentheils in die Frachtfahrt oder das Cabotage. Von der Zeit an führten die Schiffe größtentheils Ladungen, in welchen das Eigenthum einer Menge Kaufleute, nicht Eines, sondern auch mehrerer Staaten, mit einander gemischt war. Ein von den westlichen Häfen ausgehendes Schiff enthielt und enthält noch neben den dort verschriebenen Waaren, die nun schon das Eigenthum des nordischen Kaufmanns waren, auch solche, die der dort ansäßige Kaufmann in Verkaufs-Commissionen in den

Norden schickte, folglich spanisches, portugiesisches und französisches Eigenthum, gemischt mit deutschem, brittischen ꝛc. Nach dem Verfall der Hansa störte die Niederländer in ihrer nordischen Seefahrt lange noch kein Handlungsneid. Auch ihr mit Spanien noch immer fortdauernder Krieg wirkte ihnen auf dieser Seite nicht entgegen; wol aber desto mehr westwärts von Dünkirchen ab, wo sie ihn indeß durch ihre überwiegende Seemacht zu schützen wußten. Nun aber erhob sich zuerst gegen sie insbesondere, als sie von dem spanischen Kriege durch den münsterschen Frieden frei geworden waren, der seitdem dem ganzen Europa so lästig gewordene Handlungsneid der Britten. Cromwell setzte sie zuerst im J. 1651 durch die Navigations-Acte aus dem alleinigen Besitz der Ostseefahrt, und aus der bis dahin für die Britten selbst betriebenen Frachtfahrt. Zwar schläferten sich diese selbst zweimal in den folgenden Jahren in Ansehung dieser Acte ein. Aber desto lebhafter erwachten sie sogleich nach der eben durch die Niederländer bewirkten Revolution, setzten ihre Navigations-Acte im J. 1690 wieder in die zuerst bezweckte Kraft, und gaben ihr noch durch eine Menge besonderer Parlaments-Acten eine solche Ausdehnung, daß sie von der Zeit an die einzigen Frachtfahrer für die ganze handelnde Welt hätten werden müssen, wenn es möglich wäre, daß Ein Volk diese ganz allein bestreiten könnte. Ich bitte meine Leser, zur Erweckung mehrerer Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Punkt und dessen Folgen, meine Geschichte dieser Navigations-Acte in dem zweiten Bande unserer Handlungsbibliothek nachzulesen.

Ich kann mir aber auch nicht die ganz nicht hieher gehörende Anmerkung verbieten, daß die Vereinigten Niederlande für die Ehre, den Britten einen König gegeben zu haben, bitter gebüßt haben. Die so schnell beschlossene Er-

neuerung und Erweiterung der Navigations-Acte war der erste Beweis, wie wenig ihnen die Britten die von ihnen bewirkte Revolution dankten. Dies geschah in dem ersten Kriege, in welchen sie zugleich mit den Britten verwickelt waren. Von der Zeit an sah der brittische Hof es immer als einverstanden an, daß sie in den von ihm angefangenen Kriegen mit ihm gemeine Sache machen müßten, und, wenn sie sich dessen weigerten, oder auf die Seite seiner Feinde neigten, so ist dies schon zweimal die Ursache böser Kriege wider sie selbst geworden, durch welche ihre Finanzen mehr und mehr litten, die im vorigen Jahrhunderte ihre besondern, ohne und selbst wider Großbritannien geführten, Kriege weit besser ausgehalten hatten.

§. 9.

Das durch Colbert beförderte schnelle Aufblühen des französischen Seehandels setzte zwar den Britten und den Vereinigten Niederländern eine dritte Macht an die Seite, welche mit Kraft in den Handlungswetteifer eintrat, und seit der Zeit ihn gegen die Britten mit großer Thätigkeit geübt hat; aber damals noch weniger als jetzt, konnte Frankreich die Ausfuhr seiner eigenen und der dazu kommenden Colonie-Producte, und weniger noch die ihm so unentbehrliche Zufuhr der Producte des Nordens, selbst in Friedenszeit, bestreiten. In Kriegszeiten aber mußte es, und muß es noch der Schiffahrt durch den Canal entsagen, an welchem es keinen zur Aufnehmung großer Flotten tauglichen Kriegshafen, England hingegen deren so viele hat. Der französische Handel hat daher die Frachtfahrt anderer Völker vorzüglich belebt, und wird sie immer beleben. Frankreich hat auch das zur Aufnahme seiner eigenen Schiffahrt abgefaßte Faßgeld, von 5 Livres auf die Tonne der Ladung

in seinen Handlungstractaten gern allen nordischen Völkern, natürlich aber nicht den Britten, erlassen, da es die Unentbehrlichkeit von deren Frachtfahrt in seinem Dienste so sehr fühlt.

§. 10.

Inmittelst war längs des mittelländischen Meeres die nicht der Frachtfahrt allein, sondern auch dem ganzen Seehandel der christlichen Staaten so nachtheilige Seeräuberei unter Umständen entstanden, die ich hier nicht erzählen, sondern auf deren kurze Darstellung in meiner Geschichte der Welthändel neuerer Zeit (S. 209 der neuesten Ausgabe) verweisen darf. Die so sehr erweiterte Handlung der zur See mächtigen christlichen Staaten mußte sich dieser Erschwerung auf eine oder die andere Art entledigen. Wie dies theils durch erzwungene, theils durch erkaufte Friedenstractate mit diesen ungeschlachten Völkerschaften geschehen sey, und noch von Zeit zu Zeit geschehe, darf ich ebenfalls nicht hier erzählen, sondern blos anmerken, daß die Absicht dieser Tractaten dies als eine Hauptbedingung nothwendig machte, daß das Schiff das Gut frei mache, oder in andern Ausdrücken, daß diese Seeräuber das Recht der neutralen Flagge anerkennen. Diese Tractaten hätten durchaus keinen Nutzen für die Seefahrt, am wenigsten für die Frachtfahrt derjenigen Staaten gehabt, welche sie erzwangen oder erkauften, wenn jenen Seeräubern das Recht verblieben wäre, — man merke vorläufig es wohl, eben das Recht, welchem die Britten allein noch nicht entsagen wollen — ein jedes neutrales Schiff auf den geringsten Verdacht, daß es auch einiges feindliches Eigenthum führe, in ihre Häfen zu schleppen, und es durch lange, und, wie immer zu fürchten ist, mit Ungerechtigkeit sich endigende Proceduren aufzu-

halten. In einer andern Absicht drang man ihnen in eben diesen Tractaten die Bedingung ab, daß ihre Räuberschiffe nicht über das Cap Finisterrä hinauskreuzen dürfen. Denn eben die seefahrenden Staaten, welche den Frieden nur für sich erkauften oder erzwangen, sahen doch die Nothwendigkeit ein, für die Seefahrer derjenigen Staaten, welche nicht zu gleichen Vortheilen gelangen konnten, in den nördlichen Meeren Sicherheit zu bewirken. Wäre z. B. noch jetzt ein von Hamburg nach Bordeaux segelndes Schiff in der Bucht von Frankreich nicht frei von Türkengefahr, wie verlegen würde nicht Frankreich selbst dabei in Ansehung der Verführung seiner Producte in den Norden seyn!

§. 11.

Nach der Schließung dieser Tractaten veränderte sich der ehemalige Gang der Handlung noch weit mehr, als bis dahin hatte geschehen können. Die Frachtfahrt der Britten und Holländer erweiterte sich ungemein. Es konnten nun Commissionen in die mittelländische See, oder von derselben her in neuen und viel fernern Wegen gegeben werden, als bis dahin möglich gewesen war. Aber eben davon war nun die Folge, daß nur selten in einem Schiffe Güter nur Einer Nation übergeführt wurden, sondern die Kaufleute der Nation, aus deren Hafen das Schiff absegelt, müssen ihr Eigenthum, was sie zum Verkauf in nordische Häfen schicken, mit demjenigen verladen, was der nordische Kaufmann verschrieben, und durch Bezahlung oder Acceptirung der dafür auf ihn gezogenen Wechsel bereits zu seinem Eigenthum gemacht hat. Eine andere Folge die noch immer Statt hat, ist, daß, da viele Häfen an der mittelländischen See ein etwas großes Schiff nicht ganz befrachten, oder ein dahin gehendes nicht eine volle Ladung auf einen einzelnen dieser

Häfen finden kann, dieses durch Einlaufen in die Häfen mehrerer Nationen sich voll zu machen suchen muß. Man könnte daher die Häfen diesseits Neapel eben so gut und aus eben dem Grunde Echelles de la Mediterranée nennen, aus welchem man die verschiedenen Häfen der Levante Echelles du Levant nennt, weil manches Schiff dieselben nach einander besegeln muß.

§. 12.

Nichts wäre natürlicher gewesen, als daß die drei zum Frieden mit den Algierern zuerst gelangten Seemächte, Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Niederländer um eben die Zeit übereingekommen wären, den Schiffen ihrer Unterthanen auch für den Fall künftiger Kriege eben dies Recht der neutralen Flagge in den nordischen Meeren zu sichern. Es wäre um so viel mehr zu erwarten gewesen, da jede derselben, wie ich unten zeigen werde, in den vorhergegangenen dreißig Jahren bereits so manchen Tractat auf diesen Fuß geschlossen hatte. Eine solche Uebereinkunft hätte, dem Anschein nach, leichter bewirkt werden müssen, als die der funfzehn kleinen Staaten, welche alle nach einander das Consolato del Mare annahmen und beschworen. Dies war das sicherste Mittel ihren Unterthanen die Vortheile des den Algierern entweder abgezwungenen oder abgekauften Friedens auf die Dauer gewiß und allgemein zu machen; dahingegen bei jedem im Norden ausbrechenden Kriege, in Ermangelung der Festsetzung dieses Rechts, dieselben großentheils verschwinden, indem das im mittelländischen Meere sicher gestellte, wenn gleich neutrale Schiff es diesseits der Straße keinesweges ist. Aber daran ward gar nicht gedacht, und nach dieser Zeit sind, wie vorher, die besondern Verordnungen der Seemächte und die Handlungstractaten ein-

zelner Völker mit einzelnen die Quelle, aus welcher allein die Antwort auf die Frage geschöpft werden kann: Was ist Rechtens auf den Meeren? was ist es nicht? Eine Antwort, die deswegen nicht allgemein ausfallen kann, weil eben diese Verordnungen und Tractaten in dem seltsamsten Widerspruch mit einander stehen, selbst solche, die mit einerlei Volk geschlossen sind.

§. 13.

Ich darf hiebei nicht unangemerkt lassen, 1) daß jene Afrikaner von diesen Tractaten nicht den Vortheil hatten, den zwei seefahrende Nationen, wenn sie über das Recht der neutralen Flagge mit einander übereinkommen, wechselseitig davon in Ansehung des Cabotage haben, das die eine wie die andere treibt. Denn die Afrikaner treiben ein solches nicht, und verführen auf keinem ihrer Schiffe Waaren eines andern Volks, die nun auch vor der Caperei kriegführender Mächte sicher seyn müßten, mit denen sie einen solchen Tractat geschlossen haben, in welchen folglich hievon auch nicht einmal die Rede ist.

2) Wie das Recht der neutralen Flagge nicht darauf ausgedehnt werden kann, daß auch neutrale Güter und Personen auf einem feindlichen Schiffe frei gehen dürfen, so ward auch dies den Afrikanern nicht zugemuthet. Es war also eine Folge von diesen Tractaten, und als eine solche dabei beabsichtigt worden, daß die Nationen, welche keinen Frieden mit den Afrikanern haben, in der mittelländischen See, und bis zum Cap Finisterrae hinauf kein Cabotage, wenigstens nicht ohne Gefahr treiben dürfen. Doch hat sich bald gewiesen, daß jene drei Staaten nicht allen gehofften Vortheil für ihre Cabotage davon gezogen. Sie hatten zu wenig Schiffe auch nur für das Cabotage zum Dienste der

Hanseſtädte. Dieſe, inſonderheit Hamburg, fuhren daher noch lange fort, ihre für jene Meere beſtimmten Schiffe convoyiren zu laſſen, oder ſie ſo zu bemannen und auszurüſten, daß ſie es einzeln noch wol wagen konnten, es mit den Seeräubern aufzunehmen. Dies dauerte ſo lange, bis Dänemark und Schweden auch zu Tractaten mit denſelben gelangten, ſeit welcher Zeit auch die Aſſecuranz darüber entſchieden hat, die für ein hamburgiſches, wenn gleich noch ſo wehrhaftes Schiff und deſſen Ladung viel zu hohe Prämien fodert.

Zweites Capitel.

Widerſprüche in den Seeverordnungen.

§. 1.

Ich könnte denjenigen, der dieſe Widerſprüche ſelbſt aufſuchen will, auf folgende in Deutſchland ohne Schwierigkeit bisher noch zu habende Schriften verweiſen:

1) **De la saisie des bâtimens neutres, ou du droit qu'ont les parties belligérantes d'arrêter les navires des peuples amis, par Mr. Hubner**, ehemaligen königl. däniſchen Conferenzrath und Profeſſor in Copenhagen. Haag, 1759. 8.

2) **Freiheit der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege**, Leipzig, 1785. 8. Eine Ueberſetzung der franzöſiſchen, in eben dem Jahre, vorgeblich zu London und Amſterdam, erſchienenen Schrift: **La liberté de la navigation et du commerce a. c.** in deren ſiebentem und achten Abſchnitte ſehr zuverläſſige Auszüge aus die-

sen, hauptsächlich aus des Dumont Corps diplomatique entlehnten Tractaten, und in dem neunten eine Erzählung der wichtigsten Vorfälle gegeben wird, in welchen das Völker-Seerecht Händel in neuern Zeiten veranlaßt hat.

3) Versuch über die Handels- und Schiffahrtsverträge, von Herrn von Steck. Halle, 1782. 8.

4) Zu gleicher Zeit mit der ersten Ausgabe meines Buchs gab eben derselbe eine kleinere Schrift unter dem Titel: Essai sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre. Berlin, 1793. 160 Seiten in 8., in welcher bis zum letzten Blatt die richtigen Grundsätze des Völkerseerechts kurz und bündig vorgetragen werden. Ganz am Ende aber nimt der Verfasser, in Absicht auf den nun entstandenen Seekrieg Alles zurück, weil die Franzosen, die freilich bis dahin auf der See noch nicht viel Unfug getrieben hatten, so abscheuliche Menschen wären. Ich sandte dem nun verstorbenen geheimen Rath von Steck mein Buch mit einem Briefe zu, in welchem ich meine Freude bezeugte, meine Grundsätze mit den seinigen so ganz übereinstimmend zu finden. Doch setzte ich hinzu, ich habe in seine Seele gefühlt, wie schwer il[illegible] die letzten Seiten durch die Feder geflossen seyn möchten. Er antwortete etwas empfindlich; doch dünkt mich noch jetzt, daß diese Schrift zu der Zeit hätte lieber ungeschrieben bleiben mögen, wenn deren Verfasser nicht vermeiden zu können glaubte, am Ende den Inhalt seines Buchs gewissermaßen wieder aufzuheben. Denn alles Böse, was sich von den Neufranken nach der Ermordung ihres guten Königs sagen ließ, hätte doch die europäischen Seemächte nicht veranlassen dürfen, das Völkerseerecht gegen sie zu brechen, wenn sie selbst bei demselben standhaft beharret wären. Am wenigsten aber diente dies für die Deutschen, in Hinsicht auf die Kriegsvorfälle

zur See ihre Erbitterung gegen die Neufranken anfachen zu lassen, da sie auf dem Meere ganz unbeschützt und unbewehrt erscheinen können, und ein bis zum höchsten Grad entflammter Haß ihnen hier zu nichts dienen kann.

5) Die Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekrieges von 1776 bis 1783 sowohl von den kriegführenden, als auch neutralen Mächten öffentlich bekannt gemacht worden sind, in so weit solche die Freiheit des Handels und der Schiffahrt betreffen, von dem jetzigen k. dänischen Kammerherrn und Amtmann zu Plön, Herrn August von Hennings, Altona 1784. 8., welche ein wichtiges und nothwendiges Supplement abgiebt.

6) De Martens, Essai concernant les armateurs, les prises, et sur tout les reprises; d'après les loix, les traités et les usages des puissances maritimes de l'Europe. Göttingen 1795. 8., hatte zur nächsten Veranlassung den Vorfall eines reichen spanischen Registerschiffs, St. Jago, welches 1793 von einem französischen Caper genommen, von einem brittischen Kriegsschiffe wieder genommen, und von der Admiralität aus politischen Gründen wiedergegeben ward, ungeachtet es schon in einen brittischen Hafen aufgebracht war. Die Schrift verbreitet sich über das Seevölkerrecht, soweit dasselbe die Prisen betrifft.

7) Arnould, System der Seehandlung und Politik der Europäer, während des 18ten und als Einleitung in das 19te Jahrhundert, aus dem Französischen übersetzt, Erfurt 1798. 8., in welchem Jahr auch das Original erschienen ist, gehört nur für einen kleinen Theil seines Inhalts hieher. Das Original ist noch nicht zwei Jahre alt. Es sagt viel Belehrendes, aber auch

in historischen und geographischen Umständen manches Irrige. Der Verfasser ist mit deutschen Schriften nicht bekannt, wiewohl er meine Schrift an einer Stelle, nur des Ausdrucks wegen, anführt. Ich werde von der nämlichen Uebersetzung wider die neuesten französischen Seegräuel noch viel zu sagen haben. Dies Buch soll der Vorläufer eines größern Werks seyn, welches zu gelegener Zeit erscheinen wird. Der Verfasser steht in dem ehrenvollen Posten eines Chefs der Handlungs-Canzlei.

Man findet noch einige Schriften in geographischer Ordnung nachgewiesen in Goults indication des ouvrages et pièces de législation relatifs à la saisie des bâtimens neutres. Aber Vollständigkeit darf man hier nicht suchen.

Man wird in diesen Schriften finden, was man hier nicht zu erwarten hat, nämlich systematisches Raisonnement aus Gründen des Natur- und Völkerrechtes über das, was in dieser wichtigen Sache für Recht oder Unrecht gelten sollte. Was ich darüber zu sagen habe, werden nur solche Reflexionen seyn, auf welche mich die zu erzählenden oder kurz anzuführenden Thatsachen leiten werden. Aber um diese Thatsachen sowohl, als jene Reflexionen besser für meinen Zweck zu ordnen, werde ich die Thatsachen auf eine Weise darstellen, die noch von keinem jener Schriftsteller gewählt ist, und sehr viele von drei ersten Schriftstellern übersehene oder später erfolgte Thatsachen beifügen.

§. 2.

Es ist in der That äußerst seltsam, da nach dem dreißigjährigen Kriege die Art, wie die Kriege geführt werden, so viel milder geworden ist, und insonderheit der Landhandel mitten in den heftigsten Kriegen so sehr begünstigt wird,

daß nur zuweilen Störungen desselben entstehen, welche großentheils durch die Nothwendigkeit des Krieges sich mögen entschuldigen lassen, daß dennoch die kriegsüchtigen europäischen Völker sich nicht über die dem Seehandel einzuräumenden Begünstigungen haben vereinigen können oder wollen. Dies ist um so viel mehr zu verwundern, da die Begünstigungen des Landhandels durch keine vorgängige Tractaten festgesetzt, sondern mitten im Kriege ohne viele Schwierigkeit beredet werden. Dagegen wird Alles, was eine Nation dem Seehandel der andern in Hinsicht auf künftig ihr entstehende Seekriege einräumen will, im ruhigen Frieden beredet; und so manche harte Verordnung ist mitten im Frieden gegeben, wovon insonderheit die Ordonnance de la marine im Jahr 1681 ein Beispiel giebt.

Wie geht es doch zu, daß die nördlichen seefahrenden Völker in neuern Zeiten in so mancher doch noch ziemlich langen Friedensperiode sich nicht einander so genähert haben, wie im 11ten und 12ten Jahrhundert die mittägigen Staaten, als sie ihr Consolato del mare unter fortwährenden Kriegen gegen einander entwarfen? Denn es war in dieser Periode niemals ganz ruhig unter den Staaten am mittelländischen Meere. Wie geht es zu, daß so viele Völker, als sie mit den afrikanischen Seeräubern alle wesentlichen Punkte des Rechts der neutralen Flagge ausmachten, nicht darauf verfielen, das Alles zum gemeinen Besten ihrer Handlung und Seefahrt auch unter sich festzusetzen? Wie sehr hätten die Unterhandlungen darüber durch die Friedenscongresse zu Nymwegen, Utrecht und Aachen erleichtert werden können, an welchen die meisten über See handelnden Nationen Theil nahmen! Dort hätte in einigen Monaten die Vereinigung zu Stande gebracht werden kön-

nen, welche vorher im Süden Europa's ein Geschäft von 200 Jahren war. Wie gern würden die nicht an Krieg gewöhnten Theil nehmenden Höfe einen solchen Congreß auch durch ihre Gesandten beschickt haben! Aber nicht auf allen jenen Congressen, und noch weniger in den Friedensunterhandlungen zu Fontainebleau 1763, und denen zu Versailles 1783, ist ein Gedanke an die Regulirung dieser wichtigen Angelegenheit entstanden, und doch hatte Frankreich in den drei letzten Kriegen genugsam den Nachtheil erfahren, welchen die von den Brittengeübte Despotie der Meere, durch die Störung der ihm damals so erwünschten Frachtfahrt der Neutralen, auch Frankreich zugefügt hatten. Es hatte auch im Laufe dieses Krieges in die Artikel der bewaffneten Neutralität eingestimmt. Der im Haag angestellte russische Minister Markoff hatte den Frieden eingeleitet. Wie natürlich wäre es nicht gewesen, daß in den nähern Unterhandlungen wenigstens ein Versuch gemacht worden wäre, die paciscirenden Mächte zur Uebereinkunft über die Artikel der bewaffneten Neutralität zu bewegen. Denn Großbritannien schloß doch diesen Frieden unter nicht sehr vortheilhaften Umständen, und wäre vielleicht damals nachgiebiger gewesen, als es niemals so leicht wieder werden wird. Mir ist aber in allen diesen Frieden betreffenden Verhandlungen keine Spur vorgekommen, daß man daran gedacht habe, und wie sehr fürchte ich, daß in den Friedensschlüssen, durch welche doch wol endlich die Schrecken des jetzigen Krieges sich endigen werden, an diese so wichtige Sache weniger als ehemals werde gedacht werden. Ich kurzsichtiger Mann glaubte zwar vor zwei Jahren, durch einige blos auf diesen Zweck hinweisende Schriften einige Aufmerksamkeit auf den damals schon beredeten Friedenscongreß zu Rastadt bewirken zu können, so daß doch wenig-

stens durch eine Uebereinkunft der Deutschen und der Neufranken zum Besten der friedlichen Handlung in künftigen Kriegen ein gutes Beispiel entstände, welches vielleicht in den Verträgen anderer seefahrenden Nationen wirksam werden könnte, und daß darauf hie und da geachtet worden sey, weiß ich gewiß genug, aber für jetzt ist nun diese Hoffnung wieder dahin, und für mich wird sie schwerlich wieder erwachen.

So sind denn nun bisher alle Beredungen über diese wichtige Sache in den Verträgen zwischen einzelnen Nationen, und, die bewaffnete Neutralität ausgenommen, nie unter mehrern getroffen, daneben aber durch einseitige Verfügungen dieses oder jenes Staats, z. B. durch die französische Ordonnance de la marine von 1681, festgesetzt. Ich kann mir eine wichtige Anmerkung über den Geist, der sich in diesen Tractaten und Verfügungen zeigt, nicht verbieten. Er ist der Geist des Stolzes und des Uebermuths, mit welchem die mächtigern Staaten auf die mindermächtigen herabsahen. Denn diese sind es gewöhnlich bisher noch immer gewesen, welche sich um solche Tractaten bewarben. Die Hinaussicht auf das gemeinsame Beste der contrahirenden Theile, daß z. B. Frankreich in einem Handlungstractat mit Dänemark, Schweden, oder vollends mit Hamburg, sich selbst eben so sehr, als dem schwächern Staate diene, gilt gar nicht darin, sondern wenn man je ihnen etwas, wenn man insonderheit den Hansestädten das Recht der neutralen Flagge ganz oder zum Theil einräumte, so sollte es als Gnade angesehen werden, so redete man nur von Begünstigung, und Großbritannien von Privilegien und von ihnen privilegirten Nationen. Ich werde die Beispiele davon an seinem Orte unter ausdrücklichen Worten geben. Hier ist es genug, als eine natürliche Folge davon zu bemerken, daß,

wenn nur von Begünstigungen und Privilegien die Rede ist, von Einräumung irgend eines Rechts nicht die Rede seyn kann, und daß eben diese Ausdrücke den Vorbehalt einer Befugniß gewissermaßen im Sinne führen, die Begünstigung und das Privilegium zurückzunehmen, wenn man will. Eine andere böse Folge war, daß man in den einseitigen Verfügungen, die man als Gesetz für das Volk gab, an jene Begünstigungen und Privilegien gar nicht dachte und die verhaßtesten Seegesetze so allgemein abfaßte, daß das härteste Verfahren gegen alle neutrale Schiffahrt in Kriegszeiten dadurch autorisirt ward. Das zeigt sich insonderheit in den französischen Verfügungen, verglichen mit einzelnen Tractaten dieser Nation. Ich kann mir nicht verbieten, zu bemerken, daß, so hart auch die brittische Nation gegen die neutralen Flaggen bisher verfahren ist, und so sehr sie sich gescheut hat, in deutlichen und unumwundenen Ausdrücken den Neutralen zu erklären, was sie im Allgemeinen von ihnen verlange oder nicht, so wenig sie ein eigentliches Völkerseerecht auch nur als ein von ihr bestimmtes Gesetz gegeben hat, und so grundlos ihr Verstecken hinter dem Consolato del mare ist, doch sie überhaupt immer mehr consequent gehandelt habe, als die französischen Monarchen, und nun noch die Republik selbst. Der Beweis dieser Behauptung soll in diesem Buche nicht vermißt werden. Sind denn etwa die Völker unserer Zeit und deren Regenten wieder aufgeklärt über den wahren allgemeinen Vortheil der Handlung, als es die Völker des Mittelalters waren, die sich blos in dieser Hinsicht für das Consolato vereinigten? Ich sage kühn, sie sind es nicht, wenigstens nicht ihre Minister, bei welchen auf wahre Kenntniß der Handlung gegründete Handlungspolitik eine seltene Gabe ist. Sollte z. B. das brittische Ministerium nicht

vorlängst die Wahrheit von dem eingesehen haben, was ich an seinem Orte auch beweisen werde, daß durch den Gang, in welchen sie durch die Versagung des Rechts der neutralen Flagge die Handlung der Neutralen hinein zu zwingen vermeinen, aller Vortheil von den Commissionen den Kaufleuten der feindlichen Nation zugejagt wird? Aber so sind die zwei Gesichtspunkte, welche sie bei den dahin zielenden Tractaten vor Augen hatten, den Stolz ihrer Nation zu behaupten, und sich dem Handlungsneide derselben zu fügen. Das Schlimmste ist, daß dabei die Aussicht schon genommen wird, diese Tractaten nicht zu halten. Sehr oft werden dieselben, bei dem Ausbruche eines Seekrieges, zum Schaden eben der friedlichen Nationen, mit welchen man vorher contrahirt hatte, widerrufen, und oft ohne Widerruf gebrochen. Kann dies wol einen andern Grund haben, als Handlungsneid und Raubsucht auf Seiten der so handelnden Völker? Handlungsneid, weil das kriegführende Volk seine eigene Handlung durch den Krieg gestört und es ungern sieht, daß mittlerweile die Handlung anderer Völker stärker aufblühet; Raubsucht, weil doch immer die Wegnehmung einzelner Schiffe friedlicher Völker, unter allerlei Scheinvorwänden, gewinnvoller ist, als es die Wegnehmung vieler Frachtwagen oder Flußschiffe seyn kann.

§. 3.

Ich will diese Verordnungen und Tractaten in vier Classen ordnen.

In die erste Classe werde ich diejenigen stellen, in welchen das allgemein geltende, und freilich in der Natur der Sache gegründete Verbot der Zufuhr von Kriegsbedürfnissen aufs mildeste gegeben ist, und dem friedlichen Handel alle andere Gegenstände offen gelassen sind, ohne nur, wenn

sie einem schon belagerten oder gesperrten Platze zugeführt werden.

In die zweite diejenigen, in welchen den Kriegsbedürfnissen viele unter dieselben eigentlich nicht zu rechnende Gegenstände des Handels beigefügt sind.

Die dritte wird alle mir bekannte Tractaten enthalten, welche schlechthin das Recht der neutralen Flagge erlauben.

Die vierte solche Tractaten, welche diesem Rechte entgegenstehen. Ich werde aber in dieser Darstellung vor der durch Rußland bewirkten, und eine Zeit lang so ehrenvoll behaupteten bewaffneten Neutralität stehen bleiben.

Demnächst werde ich solche zur Zeit des Krieges erlassene Verordnungen kriegführender Mächte, oder mit Gewalt begleitete Anmuthungen an friedliche Mächte, in ihrer chronologischen Ordnung darstellen, welche geradezu allem denjenigen entgegenstehen, was man doch für allgemein in Seekriegen annehmen muß, und so lange annimt, als nicht solche Zumuthungen es stören.

Wenn dann jene Tractaten wenigstens als einstweilig gegebene Stimmen über dasjenige gelten, was einzelne Völker im Seekriege für billig gehalten haben, so wird daraus erhellen, was für Regeln des Verfahrens dem allgemeinen Wunsche der über See handelnden Völker gemäß sind.

Aber man wird auch eben daraus das Widersprechende und das Schwankende in den Entschlüssen und Verfügungen der Völker einsehen, deren manches zu Einer Zeit so, zu einer andern Zeit anders in dieser für ganz Europa so wichtigen Sache beschlossen und verfügt hat. Man wird erkennen, wie weit Europa noch von der Hoffnung ist, ein dem Handel im Allgemeinen ersprießliches Völker-Seerecht entstehen zu sehen, und daß uns vollends die in der ersten

Erbitterung des jetzigen Krieges genommenen Entschlüsse von dieser Hoffnung weiter entfernen, als unsere Vorfahren es bereits vor hundert Jahren waren.

Doch muß ich, ehe ich weiter gehe,

von den Verordnungen über die Contrebande im Kriege

im Allgemeinen etwas sagen.

§. 4.

Wenn Contrebande sonst überhaupt so viel, als ein Handel mit verbotenen Waaren heißt, oder die verbotene Waare selbst andeutet, so ist Contrebande in Kriegszeiten alles das, was eine kriegführende Macht ihren Feinden zuzuführen wehret, und dies erweitert sich nun freilich in Absicht auf belagerte oder eingeschlossene Plätze auf alle Bedürfnisse des Lebens. Doch unsern Zeiten war es vorbehalten, ein Aushungerungssystem entstehen zu sehen, nach welchem ein großer, wenigstens 600 Meilen Ufer habender Staat als blockirt betrachtet, und die Zufuhr aller Lebensmittel für Contrebande erklärt ward, woran man denn auch alle Producte der Natur und der Kunst knüpfte, von welchen nur einiger Gebrauch zum Behuf des Krieges denkbar war. Sonst haben bisher die Regenten in dreierlei Wegen erklärt:

§. 5.

1) Sie geben ihren Unterthanen durch besondere Verordnungen, oder von ihnen ein für allemal sanctionirte Seegesetze, die nöthige Weisung im Allgemeinen, was für Waaren sie den im Kriege begriffenen Mächten gar nicht, oder unter welchen Umständen nicht, zuführen sollen. Dann

kann der Unterthan annehmen, daß der Handel mit allen andern nicht benannten Gegenständen seinem Landesherrn nicht mißfällig sey. Dies berechtigt ihn aber auch zu der Erwartung, daß sein Landesherr ihn mit aller Macht schützen, seinen Schaden verhüten, oder, wenn er ihn dennoch durch fremde Gewaltthätigkeit leidet, zu dessen Ersatz ihm verhelfen werde. Davon werde ich an seinem Orte merkwürdige Beispiele erzählen.

In diesen Verordnungen und Seegesetzen hat bisher nun freilich eine große Uebereinstimmung gegolten. Die Antwort auf die Frage ist leicht zu finden: was kann eine kriegführende Nation für einen eigentlichen Beistand des Feindes und für ein Hinderniß ihrer kriegerischen Unternehmung ansehen, folglich einem sonst friedlichen Volke als eine unerlaubte, ihr schädliche Einmischung in den Krieg ausdeuten?

Die europäischen Mächte, welchen es darum zu thun war, ihren Unterthanen während der Kriege anderer Völker Sicherheit für ihren Seehandel zu verschaffen, und die Vorwände zu entfernen, unter welchen derselbe von den Kriegführenden gestört werden möchte, stimmten natürlich in der Bestimmung derjenigen Gegenstände überein, den Handel mit welchen, wenn er von ihren Unterthanen geführt werden sollte, sie nicht rechtfertigen oder beschützen zu dürfen glaubten. Sahen sie gleich voraus, daß die Gewinnsucht ihrer Unterthanen es wagen möchte, dergleichen Dinge einem bekriegten Volke zuzuführen, so durften sie sich doch nicht erlauben, durch ausdrückliche Ausnahmen solcher Dinge aus der Kriegscontrebande sich das Ansehn zu geben, als ob sie einen Handel billigten, welchen die kriegführenden Mächte nimmermehr billigen konnten. Aber eine gleiche Uebereinstimmung findet sich in den Verfügungen solcher kriegführen-

den Nationen, welche ihre Aussicht darauf nehmen, den Handel der Neutralen während ihrer Kriege einzuschränken, und sich für mächtig genug halten, denselben in der Einschränkung zu erhalten, welche festzusetzen ihr Handlungsneid sie antreibt. Doch selbst die Britten, welche darin am weitesten gehen, und in diesem Kriege die Freude gehabt haben, mit Zustimmung der übrigen Feinde Frankreichs, sogar alle Lebensmittel zur Kriegscontrebande zu machen, und schon im Jahr 1660 in einem Tractat mit Schweden das Geld dafür erklärten, haben sich sehr gehütet, ihren Kauffahrern die Verführung solcher Dinge zu einer bekriegten Nation zu verbieten, welche sie außer den Gränzen der gewöhnlichen Regel so gern zur Kriegscontrebande machen möchten. Sie haben nie den Irländern verboten, ihr gesalzenes Fleisch einer Nation zuzuführen, die mit einer dritten, nicht mit ihnen, im Kriege war, wohl aber die Schiffe Dänemarks, dessen vorzügliches Product Fleischwaaren sind, angehalten, und rasch condemnirt, wovon ich weiter unten die Beispiele, insonderheit aber die erbauliche Declamation ihres Sir John Marriet erzählen werde. Sie haben schon oft vor diesem Kriege Korn, das man ihren Feinden zuführen wollte, angehalten, aber nie die Ausfuhr ihres Korns zu irgend einer bekriegten Nation verboten, sondern vielmehr die seit 1789 auf diese Ausfuhr gesetzte Prämie auch in solchem Falle bezahlt. Zwar sind wenig Kriege neuerer Zeit, an welchen sie nicht Theil genommen hätten; aber es sind doch einige, z. B. der nach 1718, in welchem wenigstens keine brittische Kriegserklärung gegen Spanien erfolgte, der von 1733 an, und an dem österreichischen Successions-Kriege nahmen sie erst im vierten Jahre von dessen Dauer offenbaren Antheil. Ich möchte doch Ein Beispiel wissen, da sie die Ausfuhr zu einem kriegenden,

nur nicht mit ihnen kriegenden, Volke verboten hätten. Das aber müßte doch geschehen seyn, um es als einen Grundsatz zu befestigen, daß es wider das Völkerrecht sey, wenn eine neutrale Nation einem von den Britten bekriegten Volke Lebensmittel zuführen will. Doch über alles dieses geht das weit hinaus, was die handelnde Welt in dem gegenwärtigen Kriege erfahren hat, da gleich anfangs, in Folge des Aushungerungssystems, alle Lebensmittel zur Kriegscontrebande, und von den Franzosen alle Natur- und Kunstproducte, an welche eine brittische Hand gelegt war, zur verbotenen Waare gemacht wurden. Aber diese neuen und nie erhörten Seegräuel darf ich hier nur vorläufig berühren. Diese Materie ist so reichhaltig, daß ich an seinem Orte sehr Vieles darüber werde zu sagen haben.

Ich will aus dem neuen preußischen Gesetzbuch, deswegen, weil es das neueste Seerecht unserer Zeiten enthält, die hieher gehörigen §§. 2035 — 2039 hier einschalten.

§. 2034. „Verbotene Waaren sind grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bajonette, Flinten, Carabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte, und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist."

§. 2035. „Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kauffahrteischiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zum eigenen Bedürfniß erfodert wird."

§. 2036. „Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn und andere Materialien, die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, imgleichen Pferde, gehören nicht unter die verbotenen Güter."

§. 2037. „Land- oder Seeofficiere und Soldaten der

kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden."

§. 2038. „Von dem Schiffsvolke darf höchstens nur der dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören."

§. 2039. „Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockirten, oder nahe eingeschlossenen Hafen gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten."

In diesen positiven Gesetzen liegt das allgemeine in Kriegen gültige Völker-Seerecht klar vor Augen. Denn, wenn ein Erkenntnißgrund desselben Statt hat, so liegt er in dem Gedanken: man muß dem bekriegten Volke keine vollendete Werkzeuge des Krieges zuführen, auch ihm keine Hülfe leisten, welche die Kriegsunternehmungen wider dasselbe vereiteln oder erschweren kann. Das sagt die gesunde Vernunft den Regenten und ihren Ministern, wenn sie Willens sind, sich in den Krieg selbst nicht zu mischen, aber doch auch nicht die Vortheile der Handlung mit dem bekriegten Staate ihrem Volke zu entziehen. Dann aber sagt sie ihnen nicht, daß sie ihren Unterthanen verbieten sollen, solche Dinge dem bekriegten Staate zuzuführen, von welchen die Anwendung für den Krieg oder in friedlichem Gebrauche nicht entschieden ist, z. B. Schiffsmaterialien und Metalle aller Art, insonderheit solche, an welchen schon im Lande selbst eine solche Vorarbeit geschehen ist, nach welcher sie nur in Geschäften des Friedens verbraucht werden können. Sie sagt ihnen nicht, daß ihre Unterthanen nicht das Geld, welches sie der bekriegten Nation im Handel schuldig waren, derselben zur See zuführen dürften. Sie sagt ihnen nicht, daß sie eben diesem Volke gar keine Lebensmittel zuführen dürften, ohne nur, wenn es darauf angesehen ist, einen schon

belagerten oder nur blockirten Platz durch deren Zufuhr zu retten. Sie sagt ihnen auch nicht, daß ihre Unterthanen die Art verändern dürften, in welcher sie die Handlung mit dem bekriegten Volke bisher betrieben haben, daß sie von nun an keine Einkaufs-Commissionen oder irgend etwas in Verkaufs-Commissionen von dessen Kaufleuten annehmen, sondern ihnen Alles in Verkaufs-Commissionen zusenden, oder ihre Einkaufs-Commissionen so geben müssen, daß Alles ihr Eigenthum bleibe, so lange es über Meer geht. Alle Zumuthungen dieser Art streiten mit dem Erkenntnißgrunde des Seerechts. Sie können einem Volke von dem andern in wechselseitigen Tractaten eingeräumt, aber keinem Volke zum Gesetz gemacht werden, das nicht darein gewilligt hat, und werden eine gerechte Ursache des Krieges, wenn die sie vorschreibende kriegführende Nation deren Befolgung mit Gewalt erzwingen will. Es ist daher einer Mißdeutung fähig, wenn es §. 2034 jener preußischen Gesetze am Schlusse heißt: Was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist *). Denn es läuft wider die Natur eines Vertrages, daß derselbe irgend einen andern, als die contrahirenden Theile, verpflichten könne. Es ist mir leid, daß

*) In der Recension meines Buchs, im 36sten Stück der Gött. gel. Anzeigen, glaubt man, daß diese Bemerkung aus einem Mißverständnisse herrühre, wozu mich mein patriotischer Eifer verleitet haben möge. Wie der patriotische Eifer hieher komme, weiß ich freilich nicht; denn ich erinnere mich nicht, jemals etwas in größerer Kühle des Geistes geschrieben zu haben; wie denn der Gegenstand gar nicht von der Art ist, daß das Herz dabei warm werden könnte. Daß man doch einmal aufhöre, mir Patriotismus auf eine Art vorzuhalten, die allemal ein schlechtes Compliment für meinen Verstand, oder, noch schlimmer! für meine Wahrheitsliebe abgiebt! Die Wahrheit ge-

mir diese Bemerkung, bei meiner bekannten Theilnahme an der Bearbeitung dieses Theils des preußischen Gesetzbuches, nicht entstanden ist.

---

winnt nichts dabei, ob sie mit oder ohne Patriotismus gesagt ist. Aber sie kann an ihrem Gewichte verlieren, wenn der Schriftsteller denselben von sich rühmt, oder seine Beurtheiler die Leser auf denselben hinausweisen.

Aber wenn ich, der ich selbst zu diesem Theile des preußischen Gesetzbuches mein Scherflein beigetragen habe, hintennach in meinem Buche schrieb: Es ist einer Mißdeutung fähig, wenn Preußen seine Unterthanen darauf verweist, nicht zu laden, was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist, so möchte ich doch wissen, was für einen Gegenstand des patriotischen Eifers der Herr Rec. sich hiebei gedacht hat. Sind dieser die preußischen Staaten; so freue ich mich der durch diese Reflexion mir angethanen und nicht ganz unverdienten Ehre, wenn anders Patriotismus auch für einen Staat gilt, in dem man nicht geboren, und dessen Bürger man nicht ist. So wäre es denn nicht ganz ohne Patriotismus für diese, daß ich und meine Herren Gehülfen uns der nicht leichten Bemühung unterzogen, welche auch in Herrn Kleins Annalen der preuß. Gesetzgebung, wahrscheinlich nicht ohne höhere Genehmigung, öffentlich anerkannt ist. Das Gesetz steht so da, daß man nicht ans Cabotage, sondern nur an die Verführung preußischer Güter mit preußischen Schiffen dabei denken kann. Daß ich nur daran gedacht habe, gestehe ich gern, und beharre auf der Behauptung, mit patriotischem Eifer für die preußischen Staaten, daß preußische Unterthanen billig nicht sollten auf Tractaten zwischen andern Nationen, sondern auf das reine Völker-Seerecht verwiesen werden, wenn sie mit preußischen Gütern die Meere besegeln, mit deren Anwohnern Preußen keine Tractaten hat. Man sehe darüber meine noch verstärkten Gründe in dem Zusatz. Aber in sich ist mir die Anmerkung des Herrn Rec. sehr willkommen, und veranlaßt mich, nun auch zu wünschen, daß in Hinsicht aufs Cabotage noch dem preußischen Gesetze ein Zusatz angefügt werde, daß nämlich

Ich gerathe hier zum erstenmal auf die wichtige Frage, die vor Allem ausgemacht werden sollte: Giebt es ein Völkerseerecht außer den zwischen verschiedenen seefahrenden Völkern geschlossenen Tractaten, oder nicht? und, wenn es ein solches giebt, in wie weit ist ein Volk berechtigt, sich in Ermangelung der Tractaten auf dies Völkerseerecht zu berufen? Weil jedoch die Thatsachen, deren Erzählung unten gegeben wird, die beste Leitung zu einer Beurtheilung dieser Frage geben werden, so will ich den wichtigen Zusatz einer mehr, als sonst mein Buch ist, theoretischen Behandlung dieser Frage bis dahin ausstellen.

Es versteht sich, daß, wenn einzelne Unterthanen eines Fürsten, der solche Verordnungen gegeben hat, denselben zuwider handeln, eines Theils diese auf seinen Schutz und Bewirkung einer Entschädigung nicht rechnen können, andern Theils aber der Fürst selbst den kriegführenden Mächten nicht verantwortlich wird, und keinen Anlaß zu feindseligen Schritten gegen ihn selbst und seinen Staat giebt, da er seine Mißbilligung solcher Unternehmungen ein für allemal öffentlich erklärt hat.

Der Händel wegen der Contrebande würden unendlich mehr werden, wenn ein jeder Versuch eines Privatmannes, einem bekriegten Volke dieselbe zuzuführen, dessen Obrigkeit von dem andern Volke zur Last gelegt werden dürfte. Man

---

preußische Frachtfahrer, wenn sie Güter eines andern Volks einladen, sich nach den Tractaten zu richten haben, welche zwischen demselben und andern seefahrenden Völkern bestehen. Doch möchte dies eine weitläuftige Wissenschaft für den preußischen Frachtfahrer werden, um solchen Interpretationen des Sir John Marriet auszuweichen, als von welchen ich insonderheit unten ein Beispiel geben werde.

kann es von keiner solchen annehmen, daß sie alle Versuche zur Contrebande innerhalb ihres Gebietes störe. Das muthet auch kein Volk dem andern in Ansehung der Contrebande zu, welche durch seine einheimischen Verordnungen dafür erklärt ist. Selbst die Britten sind darin vollkommen billig, wovon ich zwei redende Beweise unten gegeben habe.

In Ansehung der Kriegscontrebande sind also die einzige Quelle eines Anspruchs oder Vorwurfs gegen die Obern eines Volks die Verordnungen, welche dieselben für ihre Unterthanen bekannt machen, falls dieselben etwas erlauben, was dem Völkerrecht oder den Tractaten zuwider ist, welche sie mit einer oder beiden im Kriege begriffenen Nationen geschlossen haben. Wie aber, wenn sie keine dergleichen bekannt machen? Auch daraus kann noch kein Vorwurf gegen sie entstehen. Kein Volk kann das andere anders, als in Folge gewisser Tractaten, zwingen, seinen Unterthanen das zu verbieten, was ihm selbst mißfällt. Es mag die Kriegscontrebande auffangen, wo es kann, aber auch nichts mehr, als was nach dem Kriegs- oder Völkerrechte, oder, wenn es sich auf besondere Tractaten berufen kann, diesen zufolge dafür gilt, folglich nicht Lebensmittel, nicht Producte aller Art, die noch nicht in einer blos für den Krieg brauchbaren Art erscheinen. Steht aber ein nicht ganz unabhängiger Staat unter einer besondern Verpflichtung, solche Verordnungen zu promulgiren, so entsteht auch ihm noch kein Vorwurf aus der Contrebande seiner Unterthanen vor geschehener Promulgation, wenn er deren Verzögerung durch hinlängliche Gründe rechtfertigen kann, vielweniger aus der Verführung solcher Güter zu dem bekriegten Volke, welche erst durch das zu promulgirende Gesetz für Kriegscontrebande erklärt, die aber bis dahin nicht dafür erkannt worden sind.

Vormals ward diese Contrebande freilich von Kaufleu-

ten den landesherrlichen Verboten zuwider gern gewagt, jetzt aber viel weniger, seitdem die Assecuranzen so allgemein geworden sind. Als sie das noch nicht waren, als der Kaufmann seine Güter überhaupt ohne Hoffnung eines Ersatzes dem wilden Meere anvertrauen mußte, da war er ein weit ärgerer Wagehals, als jetzt. Als der Prinz von Oranien, Friedrich Heinrich, 1638 Antwerpen zu belagern vorhatte, erfuhr er, daß ein Kaufmann in Amsterdam Schiffe mit allerlei Kriegs- und Mundprovision belade, um sie den Antwerpern zuzuführen. Man wollte ihn deswegen verantwortlich machen. Aber er antwortete kühnlich: „Als Kaufmann gehe ich meinem Gewinne nach, wo ich ihn finden kann; und müßten meine Schiffe durch die Hölle segeln, so würde ich es auf die Gefahr wagen, daß ihre Segel in Brand geriethen.“ Aber jetzt legen die Assecuranzen dem Kaufmanne ein solches Band an, und benehmen ihm so sehr den Muth zu solchen Wagstücken, daß auch die unbilligsten eigenmächtigen Verbote kriegführender Völker gegen sonst freie Güter die Handlung mit denselben stocken machen. Man kann davon eben jetzt zahlreiche Beweise in Hamburg erfahren.

§. 6.

2) Die Regenten neutraler Staaten geben bei ausbrechenden Kriegen besondere Verordnungen über das, was ihre Unterthanen während dieses Krieges zu beobachten haben. Wäre ein allgemeines Völkerseerecht in völliger Gültigkeit, so wären solche Verfügungen ganz überflüssig. So aber sind sie auch nichts mehr als Anzeigen von demjenigen, wozu sich der Staat durch vorgängige Tractaten einer oder beider kriegführenden Mächte verpflichtet hat, oder Erklärungen eines schwächern Staats von seiner Nachgiebigkeit gegen die, wenn gleich ungerechten, Verfügungen der Krieg-

führenden, und Warnung an die Unterthanen, sich diesen gemäß zu betragen. So macht z. B. die hamburgische Obrigkeit bei dem Ausbruch eines jeden von den Britten geführten Seekrieges seinen handelnden Bürgern bekannt, daß sie das Eigenthum der von ihnen über See versandten oder erwarteten Waaren zu beschwören haben, ohne zu erwähnen, wie wenig Grund die Anmaßung der Britten habe, dies von den Neutralen zu fodern. Auch Friedrich fügte sich denselben, befreite aber das Gewissen seiner Unterthanen in Ansehung dieser Eide durch eine Verfügung, von welcher ich unten mehr reden werde.

§. 7.

3) Gewöhnlich geben die in einen Krieg gerathenen Staaten bei dessen Anfang Manifeste oder Instructionen für ihre Kriegsschiffe und Caper heraus, durch welche sie erklären, wie sie während desselben sich gegen die Schiffahrt neutraler Völker verhalten wollen. Ich werde unten mehr als Ein auffallendes Beispiel der ungereimtesten Zumuthungen an neutrale Staaten aufstellen. Es ist klar, daß solche Manifeste, in so fern sie etwas mehr enthalten, als was das Völker-Seerecht zuläßt, oder mehr als die Formalitäten und Proceduren angeben, welche in Ansehung der der Contrebande verdächtigen Schiffe Statt haben sollen, für kein Volk als ein Gesetz gelten können, welches nicht durch vorgängige Tractaten sich zu demjenigen bequemt hat, was diese Manifeste Neues und Besonderes verlangen.

§. 8.

I. Vor dem Jahre 1655 läßt sich kein Tractat auffinden, in welchem andere als fertige Waffen und Munition, auch Kriegsleute und zum Krieg gebauete Schiffe,

als verbotene Waaren, oder als Personen angesehen wurden, deren Ueberfahrt nicht erlaubt ist. Vielmehr erlaubte

1) Portugal 1642, an England, und

2) nachher 1661 an die Vereinigten Niederländer, seinen Feinden, welche in dem letztern Jahre die Spanier noch allein waren, Waffen und Munition zuzuführen, nur nicht aus portugiesischen Häfen. Auch erlaubte

3) Spanien eben dieses 1647 in seinem Tractate mit den Hanseſtädten.

Zu den milderen Tractaten gehören freilich auch alle die, welche die Materialien der Kriegsbedürfnisse und die Lebensmittel für frei erklären. Aber das, was ich darüber besonders zu sagen habe, nöthigt mich, in dem folgenden Abschnitte ihrer in historischer Folge zu erwähnen.

§. 9.

II. Tractaten, welche es mit der Contrebande strenger nehmen, sind folgende:

1) Die erste Erwähnung noch nicht vollendeter Kriegsbedürfnisse, oder solcher, welche auch eines andern Gebrauchs fähig sind, findet sich in einem Tractat Frankreichs mit den Hanseſtädten vom J. 1655; aber damals nur noch der Tauen und des Segeltuches.

2) Geld und Lebensmittel finden sich jedoch früher noch, nämlich 1614 in einem Tractate Schwedens und der Vereinigten Niederlande, als Contrebande erwähnt; und eben dazu verstand sich

3) England unter Carl II. in einem 1661 ebenfalls geschlossenen Tractat. Ich werde im letzten Abschnitte eines Falles erwähnen, in welchem Schweden diese übertriebene Zumuthung an neutrale Seefahrer neuerdings ganz unerwartet hat wieder aufleben gemacht.

Es ist anmerklich, daß Schweden allein Geld zur Contrebande zu machen gesucht hat. Der Grund scheint mir darin zu liegen, daß es in seinen Kriegen mit den Russen, einer damals sehr geldlosen Nation, glaubte, dieselben kraftlos zu erhalten, wenn es ihnen die baaren Zahlungen für ihre ausgeführten Waaren abschnitte. Von den aus eben diesem Grunde herzuleitenden Versuchen schwedischer Könige, die Handlung auf Rußland ganz zu wehren, werde ich unten mehr sagen.

Nach der Zeit enthalten die Tractaten eine genauere Specification, nicht sowol von contrebanden Gütern, als denjenigen, welche zwar zu Kriegsbedürfnissen angewandt werden können, aber eben deswegen absichtlich ausgenommen wurden, damit man sie nicht mit eigentlicher Contrebande vermengte. Ich will nun diese mildern Tractaten in fortgesetzter Zahl mit denen im vorigen Abschnitt aufzählen.

4) Schweden schloß 1667 mit den Vereinigten Niederländern einen Tractat, in welchem nicht nur Geld, das sechs Jahre vorher in dem Tractat mit England für Contrebande erklärt war, sondern auch Korn, Wein, Oel, Eisen, Kupfer, Gußmetall, Hanf, Taue, Planken, Pech und Theer für freie Waaren erkannt wurden. Und so ward es in den erneuerten Tractaten 1675 und 79 wiederholt. Man sieht wol, daß in demselben ein jeder Theil für die ihm wichtigen Gegenstände seiner Handlung strebte, die Holländer insonderheit für das Geld, und die Schweden für die im Krieg als Materialien anwendbaren Producte ihres Landes.

5) Die Vereinigten Niederländer hatten während ihrer öftern Kriege mit England und zwischen denselben ihren Handel mit dergleichen zweideutigen Gütern sehr gestört gesehen. Aber in Folge des Friedens zu Breda, 1667, ward

ihnen desto mehr in dem Commerztractat des folgenden Jahrs eingeräumt, dessen dritter Artikel nichts als fertige Waffen und Kriegsgeräthe, mit Beifügung des französischen Ausdrucks: **Assortiments servant à l'usage de la guerre,** als Contrebande benennt.

6) Noch mehr verstattet ihnen der nach dem Frieden zu Westminster im Jahr 1674 geschlossene Handlungstractat, in welchem außer den gewöhnlich frei erklärten Waaren auch Anker, Planken, Masten und zum Schiffsbau zugehauenes Holz ihnen erlaubt wurden. Es möchte fast lächerlich scheinen, daß mit diesen auch seidene und wollene Stoffe und Kleidungsstücke als Nichtcontrebande genannt werden. Allein die Holländer waren bis dahin in dem stärksten Besitz des Vertriebes französischer Manufacturwaaren gewesen, und nahmen wahrscheinlich ihre Absicht dahinaus, daß in künftigen Kriegen die Britten ihnen dieses Gewerbe aus Handlungsneid möchten stören wollen.

7) Aehnliche Bedingungen machten England und Frankreich im Jahr 1677 aus. Es ist nicht überflüssig anzumerken, daß in eben diesem Tractat gewisse billige Fristen nach dem Ausbruch eines Krieges im Verhältniß der Entfernung beredet wurden, innerhalb welcher ein mit Contrebande betroffenes Schiff nicht sollte angehalten werden dürfen, sondern angenommen werden, es habe die Contrebande vor dem Ausbruch des Krieges bereits eingeladen gehabt. Eine sehr billige Verfügung, die aber in spätern Tractaten fast immer übergangen ist, und seitdem hat das Einschleppen der mit solchen Waaren beladenen Schiffe unmittelbar nach dem Kriege seinen Anfang genommen.

Ich bin in der Aufzählung der Tractaten und Darstellung ihrer Abweichung in Ansehung der Contrebande nicht sehr genau verfahren. Meine Leser werden das Genauere in

des Herrn von Steck angeführten frühern Abhandlung S. 194 — 204 lesen können.

Ich will nur noch anmerken, daß die Tractaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge anerkannt wird, insgemein auch milder in Ansehung der Contrebande lauten. Die übrigen lauten mehrentheils hart. So wurden z. B. in dem Tractat von 1670 zwischen England und Dänemark alle Schiffsmaterialien, auch selbst geschlagenes Kupfer für Contrebande erklärt, die doch neun Jahre vorher in dem Tractate mit Schweden noch frei blieben.

§. 10.

III. Zwar gehören die nun anzuzeigenden Tractaten über das Recht der neutralen Flagge eigentlich nicht in Eine Reihe mit denen, welche die Kriegscontrebande betreffen; denn sie haben zweierlei Grund und Rücksicht. Aus einem neutralen Schiffe Güter nehmen, weil sie dem Feinde für seinen Krieg dienen können, oder, weil sie feindliches Eigenthum sind, gehört nicht zu einander. Aber ich glaube doch den in letzterer Rücksicht geschlossenen Tractaten hier in meinem Buche einen Platz geben zu können; doch mag ich in Anführung der natürlichen Ordnung nicht gar zu ängstlich seyn. Hier mögen also die Beispiele solcher Tractaten folgen, welche das Recht der neutralen Flagge anerkennen.

1) Der älteste hieher gehörende Tractat ist der im Jahr 1351 zwischen England unter dessen damaligem Könige Eduard III. und den spanischen Handelsstädten geschlossene.

2) Eben diese Bedingung enthält einen Tractat eben dieses Königs mit den Städten Lissabon und Porto.

Man bemerke beiläufig, 1) daß doch England der erste Staat war, der das Recht der neutralen Flagge in diesen Tractaten gelten ließ, zu einer Zeit, da die Kraft des Con-

solato del Mare wahrscheinlich noch nicht erloschen war, welches nun, nach mehr als 400 Jahren, eben dieser Staat zu einem allgemein geltenden Seegesetze noch machen will. 2) Daß damals, auch außer Deutschland, nicht freie Handelsstädte Tractaten mit fremden Potentaten schließen durften, ohne daß eine Theilnehmung und Einstimmung ihrer Oberherren dabei erscheint. Ich werde in dem folgenden Abschnitt verschiedene Tractaten aus der Zwischenzeit bemerken, in welchen das Gegentheil, oder auch die alte Regel des Consolato del Mare festgesetzt ward.

3) Das Recht der neutralen Flagge erscheint zuerst 1642 wieder in einem Tractat zwischen England und Portugal, und wird

4) erneuert zwischen eben diesen Mächten im Jahr 1653. Es ist zu bemerken, daß England diesen allein unverbrüchlich gehalten hat, und 1780 in dem Reglement an seine Caper diese ausdrücklich daran erinnert. Die Ursachen sind leicht einzusehen, nämlich, weil 1) Portugals Handlung und Schiffahrt nicht sehr in Kriegen auf Unkosten Englands gewinnen kann, 2) weil es nicht im Besitz einer Frachtfahrt auf und aus der Ostsee ist, welcher England hauptsächlich entgegenstrebt, daß sie nicht während seiner Kriege von den Neutralen zum Dienst Frankreichs und Spaniens betrieben werden soll.

5) Der Tractat Frankreichs mit den Vereinigten Niederländern im Jahr 1646. Dieser Tractat ward nur auf vier Jahre geschlossen, und nach deren Ablauf erneuert.

6) 1655 zwischen Frankreich, und der damaligen brittischen Republik.

In dem 21sten Artikel dieses Tractats wird festgesetzt, daß, da viele Fälle, wegen seit 1640 auf beiden Seiten genommener Schiffe, noch abzumachen wären, dazu drei

Commissarien von beiden Seiten sollten zusammentreten und innerhalb sechs Monaten ihre Entscheidung geben. „Wenn aber, heißt es ferner, diese Commissarien innerhalb sechs Monaten und vierzehn Tagen nicht sollten einig werden, dann sollen die noch streitig bleibenden Fälle der Entscheidung der Republik Hamburg übertragen werden, so wie sie gegenwärtig ihr übertragen sind, um dieselben innerhalb vier Monaten zu entscheiden, gerechnet von der Endigung des vorbemerkten, den Commissarien gelassenen Zeitraums; und soll die besagte Republik Hamburg ersucht werden, wie sie durch Gegenwärtiges ersucht wird, dieses Schiedsrichtergeschäft anzunehmen, und Commissarien abzusenden, um ihr Urtheil in Betreff der vorgegangenen Fälle an solch einem dazu bequemen Platz zu geben, welcher durch die erwähnten Commissarien bestimmt werden wird; und was durch die besagten Schiedsrichter oder Commissarien wird entschieden werden, soll beide Parteien verbinden, und bona fide erfüllt werden innerhalb der sechs nächsten Monate."

Wie sich doch die Zeiten ändern! Eben die Stadt, über welche jetzt alle böse Wetter bei dem Ausbruch eines jeden Seekrieges ergehen, und manchmal ohne Noth über sie herbeigezogen werden, ward vor 144 Jahren zur Schiedsrichterin in so wichtigen, über das Völker-Seerecht entstandenen Händeln auf eine so ehrenvolle Art von zweien der ersten Mächte Europens aufgefodert. Damals glaubte man also noch, das beste Licht in Seevorfällen sey bei guten Kaufleuten zu suchen. Jetzt aber entscheidet man rasch über Glück und Unglück der Handlung in den Cabinetten der Fürsten.

7) Der Tractat Frankreichs mit den Vereinigten Niederländern, 1650.

8) 1655 zwischen Frankreich und den drei Hanseständ-

ten. In diesem Tractat ward sogar im 13ten Artikel festgesetzt, daß wenn in feindlichen Schiffen sich Waaren fänden, von welchen die Einwohner der Hansestädte ihr Eigenthum beweisen könnten, sie ihnen sollten wieder gegeben werden. Ein zweiter Beweis aus eben dem Jahre von der Achtung, in welcher Hamburg bei dem französischen Hofe stand!

9 — 13) In fünf verschiedenen Tractaten Frankreichs mit den Vereinigten Niederländern, 1662. 78. 97. 1713. 39.

14 — 17) Zwischen Frankreich und England, das nun wieder unter einem Könige und wohlgeordneten Parlament stand, 1662. 77. 1713. 42.

18) Zwischen Frankreich und Schweden, 1672.

19 — 21) Zwischen Spanien und England, 1667. 70. 1713.

22) Zwischen Portugal und den Vereinigten Niederländern, 1661.

23 — 25) Zwischen Schweden und den Vereinigten Niederländern, 1667. 75. 79.

26. 27) Zwischen Großbritannien und den Vereinigten Niederländern, 1668. 74. erweitert durch einen Zusatz 1675.

28) Zwischen Oesterreich und Spanien, 1725.

29) Zwischen Spanien und Dänemark, 1742.

30) Zwischen Frankreich und Dänemark, 1742.

31) Zwischen Dänemark und dem Königreiche beider Sicilien, 1748.

32) Zwischen Sicilien und den Vereinigten Niederländern, 1753.

33) Zwischen Dänemark und Genua, 1756.

34) Zwischen Frankreich und Nord-Amerika, 1778.

35) Zwischen den Vereinigten Niederländern und Nord-Amerika, 1778.

Der Conventionen, Erklärungen und Manifeste, welche

sich auf die bewaffnete Neutralität im Jahr 1780 beziehen, werde ich besonders weiter unten erwähnen.

Hiezu kommen noch die vielen und so oft erneuerten Tractaten der europäischen Seemächte mit den afrikanischen Seeräubern. Sie sind zwar keine Beispiele von der Uebereinstimmung europäischer Staaten über diesen wichtigen Streit; aber sie alle gaben und geben noch ihnen allen die Erinnerung an die Nothwendigkeit, ihn in Handlungstractaten festzusetzen, wenn sie wirklich der Handlung der contrahirenden Mächte auf die Dauer beförderlich seyn sollen.

In diesen Tractaten ist den Seeräubern nichts weiter frei gelassen, als die Ansicht der Pässe und anderer Papiere, welche von dem Schiffe beweisen, daß es neutrales Eigenthum sey. Von Untersuchung der Ladung ist gar nicht die Rede. Auch die Beschaffenheit der Ladung ändert nichts darin, weil für jene Seeräuber nichts, gar nichts als Contrebande gelten soll. Dagegen aber haben sich fast alle Seemächte die Untersuchung aller Schiffspapiere einander erlaubt, und selbst die Durchsuchung des Schiffes eingeräumt, wenn sich etwas Zweideutiges zeiget; selbst in den Tractaten, in welchen das Recht der neutralen Flagge rein anerkannt wird. Nur über die Art und Formalität dieser Durchsuchung sind in einzelnen Tractaten gewisse Beredungen getroffen worden. Es ist also keiner dieser Tractaten, welcher den neutralen Nationen die Vortheile rein gewährte, welche sie sich von jenen Seeräubern ausbedungen haben. Und weil die Durchsuchung des Schiffes selbst nicht auf offener See geschehen kann, so ist die Einschleppung eines solchen in den nächsten Hafen der kriegführenden Nation nur zu oft die Folge davon, weil einem gierigen Caper gar zu leicht der Vorwand dazu aus einem oder anderem Schiffspapiere entsteht.

Dies Uebel wird immer weiter gehen, je mehr der Ge-

genstände der Nachforschungen im Kriege werden. Das Völkerrecht erklärt nur die eigentliche Kriegscontrebande dafür. Durch die Nichtanerkennung des Rechts der neutralen Flagge werden es alle feindliche Güter auf neutralen Schiffen. Der jetzige Krieg bringt nun so viele Bedürfnisse des Lebens dazu, welche nicht den Krieg selbst angehen, die man aber in der hoch gehenden Erbitterung den Neufranken nicht zukommen lassen will. Wäre es zu hoffen, daß man bei künftigen Kriegen, deren nicht leicht einer mit gleicher Erbitterung geführt werden wird, in die vorigen Schranken der Kriegscontrebande zurücktreten würde, so entstände daraus wenigstens kein Uebel für die Nachwelt. Aber die Britten haben schon so oft in ihren besondern Kriegen den Begriff der Contrebande auf Lebensmittel, Fleisch und andere Bedürfnisse des Lebens erweitert, wovon der Beispiele genug in meinem Buche sich finden. Man erwartet zu viel, wenn man annimt, sie werden darin wieder zurückgehen, nachdem sie in dem jetzigen Kriege der lauten Zustimmung der coalisirten Mächte sich zu erfreuen gehabt haben.

Wie das französische Decret vom 29sten Nivose 1798 durch Erklärung aller englischen Kunst- oder Naturproducte die Vorwände zur Confiscirung eines jeden neutralen Schiffes und Gutes, ja selbst französischer Schiffe, ins Unendliche vermehrt habe, werde ich weiter unten noch umständlicher ins Licht setzen, da es nicht in die Reihe der gewöhnlichen Vorfälle gehört, sondern als ein ganz außerordentlicher Seegräuel anzusehen ist, dessen die Franzosen sich schon jetzt zu schämen anfangen, noch mehr aber ihre Nachkommen sich schämen werden.

§. 11.

IV. Jetzt folgen die Beispiele von Tractaten, in wel-

chen das Recht der neutralen Flagge nicht eingeſtanden iſt.

Schon 66 Jahre nachdem Eduard III. die oben angeführten Tractaten zum Vortheil der neutralen Flagge geſchloſſen hatte, ſchloß

1) Heinrich V. mit dem Herzoge von Burgund einen Tractat, der das Gegentheil enthielt, 1417.

2) 1486 Eduard IV. mit Bretagne, und

3) ebenderſelbe 1478, und

4) abermals 1496 Heinrich VII. mit Burgund Tractaten ähnlichen, dem Recht der neutralen Flagge entgegenſtehenden Inhalts.

Sonſt ſcheint indeſſen überhaupt in dem funfzehnten Jahrhundert die Frage zwiſchen den Seemächten wie vergeſſen geweſen zu ſeyn. Aber nun fiel es Franz I. ein,

5) im Jahr 1536 ſich ganz auf die andere Seite zu ſchlagen, und ihm folgte

6) im J. 1584 der ſchwache Heinrich III. nach. Beider Verordnungen gingen dahinaus, daß nicht nur feindliches Gut in einem feindlichen Schiffe, ſondern das Schiff ſelbſt, in welchem es gefunden würde, verfallen ſeyn ſolle. Die wahrſcheinliche Urſache für Franz I. war dieſe: Kaiſer Carl V., mit welchem er faſt immer im Kriege war, beherrſchte im Norden und Süden Europens die Völker, die im Beſitz des größten Seehandels waren, wogegen Frankreich faſt gar keinen hatte. Da es ihm mit ſeinen Kriegen auf dem feſten Lande ſo wenig glückte, ſo wollte er ſich durch die Capereien einigermaßen erholen. Dazu mochte ihm auch vielleicht die anfangende Seeräuberei der Afrikaner unter Barbaroſſa, dem Beherrſcher Algiers, Luſt machen. Aber nun ſchien es ihm zuträglich, den Capern ſeines Reichs ihre Seeräuberei dadurch, daß er ihnen die ganze Ladung und das Schiff ſelbſt zur Beute gab, einträglicher zu machen,

als sie ihnen werden konnte, wenn sie nur den in neutralen Schiffen versteckten feindlichen Gütern nachjagen sollten. So kam diese scheußliche Härte in die französischen Seegesetze, welcher die Neufranken durch ihr Decret vom 29sten Nivose 1798 die Krone aufgesetzt haben, nachdem die Könige nie davon ganz abgegangen sind. Die Vereinigten Niederländer litten insonderheit dadurch großen Verlust, konnten es aber in 62 Jahren nicht dahin bringen, daß man eine andere Verfahrungsart öffentlich erklärt hätte, wenn gleich Frankreich in dieser ganzen Zwischenzeit mit ihnen in Freundschaft, und nach 1634 im Bündnisse wider die Spanier stand. Ich werde aber von der Erneuerung dieser bösen Verordnung im Jahr 1681 noch viel zu sagen haben.

7) 1661 schloß König Carl II. in England einen Allianz-Tractat mit Schweden, dessen zehnter und folgende Artikel die Handlung betreffen. In dem dreizehnten wird, ganz der alten Regel des Consolato del Mare gemäß, feindliches Gut in neutralen Schiffen für unfrei, dagegen aber freundschaftliches Gut in feindlichen Schiffen für frei erklärt. Dabei wird ein weitläuftiges Formular des Certificats über das Eigenthum des Schiffs und der Güter vorgeschrieben, auch Untersuchung und Einschleppung der Schiffe in jedem zweideutigen Fall verstattet.

Wie sehr diese Verschiffung feindlicher — wenn gleich nicht ihrer Natur nach contrebander — Güter diesen Fürsten am Herzen gelegen habe, kann man aus folgendem Zusatze im 12ten Artikel schließen: „Geschieht irgend etwas auf einer oder der andern Seite, das der eigentlichen Meinung dieses Artikels entgegenläuft, so sollen beide Verbündete Sorge tragen, daß die strengste Bestrafung, so wie sie den ärgsten Verbrechen gebührt (qualis summis criminibus debetur; die englische Uebersetzung sagt: due to

the most heynous crimes), denjenigen Unterthanen und Einwohnern widerfahre, welche die Verbrecher gewesen sind, für diese ihre Verachtung und Uebertretung der Befehle ihres Königs, und daß dem hochbeleidigten Bundesgenossen völlige und unmittelbare Genugthuung geschehe, und soll in solchem Fall ein schlechthin summarischer Beweis von dem andern Verbündeten oder dessen Unterthanen oder dessen Einwohnern angenommen werden, ohne die verworrenen Schnörkel der Rechte. (Summarissima probatio extra sinuosas ambages iudicii admitti debet).

Also die verhehlte Uebersendung eines Stückes Gut an seinen Correspondenten in dem bekriegten Lande den scheußlichsten Verbrechen gleichgeachtet, und ohne eigentliche Rechtsform gleich diesen zu bestrafen!

8) Der Tractat eben dieses brittischen Königs mit Dänemark im J. 1670 lautet, wie ich oben gesagt habe, in der Bezeichnung der Contrebande strenger, aber in Ansehung der in diesem Fall zu verhängenden Strafen viel gelinder, in blos allgemeinen Ausdrücken.

Unter Ludwig XIV. wurden alle Handlungstractaten für Frankreich unter Bedingung des Rechts der neutralen Flagge geschlossen. Denn freilich ist es zu wünschenswerth für Frankreich, daß ihm in Kriegszeiten seine Bedürfnisse von Norden her durch den Canal vermittelst neutraler Schiffe zugeführt werden.

Aber nun ward im Jahr 1681 in Frankreich die in mancher Rücksicht preiswürdige Ordonnance de la Marine ausgefertigt, und in dieser erschien

9) im 3ten Buch, Tit. 9., von den Prisen folgender 7ter Artikel:

„Tous navires, qui se trouveront chargés d'effets appartenant à nos ennemis, et les mar-

chandises de nos sujets ou alliés, qui se trouveront dans un navire ennemi, seront pareillement de bonne prise.“

(Alle Schiffe, die man mit Gütern beladen finden wird, die unsern Feinden gehören, und die Waaren unserer Unterthanen und Bundesgenossen, welche in einem feindlichen Schiffe gefunden werden, sind gleichmäßig eine gute Prise).

Dieser Artikel ist eine seltsame Erscheinung, auf welche, so viel ich finde, keiner derjenigen Schriftsteller, die ausdrücklich über diesen Gegenstand geschrieben haben, gehörig aufmerksam gewesen ist. Eben der König, der vor und nach dieser Verordnung so manchen Tractat unterzeichnete, in welchem das Recht der neutralen Flagge anerkannt wird, giebt mitten im Frieden, durch keine Leidenschaft zum Bruch jener Tractaten gereizt, ein Gesetz, das denselben geradezu entgegensteht, so ganz ohne alle besondere Bestimmungen, daß nach demselben ein unerhebliches Stück Gut, Feinden gehörig, das sich in ein neutrales Schiff verirrt hatte, den Verlust des ganzen Schiffes und der ganzen Ladung verursachen konnte. Zwar möchte man den Sinn der Verfügung so annehmen, als wenn das Schiff nur dann verfallen sey, wenn es ganz für Feindes Rechnung geladen worden, aber zwei andere, in den folgenden Kriegen gegebene Verordnungen, vom 26sten October 1692 und vom 23sten Jul. 1704, wiederholen es:

„que s'il se trouve sur les vaisseaux neutres des effets appartenant aux ennemis de S. M., les vaisseaux et tout le chargement seront de bonne prise, conformément au présent article 7.“

Valin, der den umständlichsten Commentar über diese Ordonnanz, in zwei Quartbänden, Rochelle 1766, gegeben

hat, ist bei diesem wichtigen Artikel äußerst kurz, erwähnt einiger Einwendungen, aber gar nicht der vielen bereits angeführten, diesem Artikel durchaus widersprechenden Tractaten, und findet ihn aus dem Grunde sehr billig, weil sonst der Handel der Feinde begünstigt, und die Ueberfuhr ihrer Waaren erleichtert werden würde, welches nicht mit den Allianz- oder Neutralitäts-Tractaten (mit welchen denn nicht?) zusammenstimmte. Auch bringt er das Decret des Königs vom 26sten October 1692 bei, durch welches das Schiff eines Sugliasisch (vermuthlich eines Venetianers oder Dalmatiers) confiscirt, und drei zu dessen Vortheil ausgefallene Urtheile cassirt werden, weil es kund geworden war, daß sich auf diesem Schiffe Güter eines holländischen Kaufmanns Glux (des effets appartenant au nommé Glux, marchand Hollandois), folglich keinesweges die ganze Ladung, befänden.

Man hat von eben demselben einen Traité sur les prises, Rochelle 1763. 8. Ich habe auch diesen aufmerksam durchgesehen, in der Erwartung, einige Anmerkungen und Reflexionen über den Widerspruch zu finden, in welchem jene Ordonnanz mit den vielen Tractaten der Könige, zum Vortheil der neutralen Flagge, steht. Aber darüber habe ich fast nichts gefunden. Er ist ein strenger Jurist, für den die positiven Gesetze Alles entscheiden. Er spottet nicht nur S. 2. der Philosophes prétendus, welche die Caperei gegen die Kauffahrer mißbilligen, sondern macht sie auch als Feinde des Staats verdächtig. Jenem Artikel der Ordonnanz widmet er nur wenige Seiten, von 61 bis 66, findet beide Sätze desselben vollkommen gerecht, und freut sich des königl. Decrets von 1692, über das Schiff des Sugliasisch, durch welches demselben eine neue Festigkeit gegeben worden sey. Das etwas mildere Reglement

von 1744 hat seinen Beifall nicht. Doch, sagt er, weil diese Verfügung nur in Beziehung auf die mit einigen Mächten geschlossenen Tractaten gemacht ist, (Nicht wahr! denn fast alle diese Tractaten räumen dem Recht der neutralen Flagge Alles ein) und da es sich in der Folge damit ändern kann, so muß man den durch unsern Artikel festgesetzten Grundsatz nicht aus den Augen lassen. Er fertigt darauf den Observateur Hollandois und Herrn Hübner kurz ab, und schließt damit: „Im übrigen ist diese Confiscation durch unsere Gesetze autorisirt, und daran müssen wir uns halten.“

Ich lerne aus diesem Buche, S. 61, was ich nicht wußte, daß auch der spanische Hof zwei ähnliche Ordonnanzen, eine den 21sten August 1702, die andere den 17ten November 1718 gegeben hat. Bei der ersten ist die Nachahmung Frankreichs, nach dem Uebergange der spanischen Krone an einen Bourbon, leicht einzusehen. Doch habe ich bereits gesagt, wie es bald nachher mit der Handlung in dem spanischen Successionskriege ging. Als Spanien nachher den Krieg 1718 gewaltsam anfing, war die Erneuerung jener Ordonnanz natürlich. Doch gelten meine Anmerkungen über den Widerspruch der Tractaten Spaniens mit dieser Ordonnanz so gut, wie in Ansehung Frankreichs.

Ich werde weiter unten über diesen wichtigen Gegenstand noch Manches zu sagen haben. Hier habe ich nur Anlaß hinzuzusetzen, daß der französische Minister, mit welchem

10) im J. 1716 ein neuer Handlungstractat von den Hanseestädten behandelt ward, in der Erinnerung an diesen Artikel die harte Bedingung wieder in denselben brachte, daß das Recht der neutralen Flagge für sie nicht gelten sollte. Ja noch mehr! die demselben schon im Jahr 1655

zustimmende Regel, daß ihr Gut in feindlichen Schiffen nicht verfallen sey, fiel daneben weg. Dabei wird es ihnen noch zur Gnade gerechnet, daß nicht auch das Schiff mit dem feindlichen Gute verfallen sey, und ihnen dabei vorgehalten, daß der König den ältern Gebräuchen und Verordnungen, namentlich denen von 1536, 1584 und 1681 hiedurch entgegenhandle.

Allen von mir gelesenen neuern Schriftstellern ist die Härte dieses Tractats sehr auffallend, und deswegen unbegreiflich, weil sie nicht auf jenen harten Artikel der Ordonnance zurücksahen. Es kann gar wohl seyn, daß man, wie Herr von Steck in seiner angeführten frühern Abhandlung annimt, französischer Seits geglaubt habe, kleinern handelnden Staaten um so viel mehr in den mit ihnen zu schließenden Tractaten anzumuthen, je kleiner die Vortheile, welche sie anzubieten haben, im Verhältniß zu denjenigen sind, welche die Handlung mit dem großen Staat ihnen gewährt. Aber so sah man weder vorher, noch sah man in den letzten Jahren der Monarchie die Handlung Hamburgs als ihm einseitig so überwiegend vortheilhaft an. Man hat es schon lange erkannt, wie segensvoll diese Handlung für Frankreich sey. Aber damals ward Frankreich von einem Wüstlinge, dem Herzog Regenten, beherrscht. Entstand diesem, oder einem der Wüstlinge, die ihn leiteten, der plötzliche Einfall, der kleine Staat muß es merken, daß er mit einem viel mächtigern unterhandle, und wir wollen ihm deswegen nicht einräumen, was wir aus guten Gründen fast jedem Andern einräumen; so war es für ihn Grund genug, so zu handeln. Mit solchen Regenten und mit solchen Ministern schließt man solche Tractaten?

Dies widerfuhr also im Jahr 1716 eben dem Staate, welchem 61 Jahr vorher Frankreich und England die große

Achtung bewiesen hatten, daß sie ihn zum Schiedsrichter in Schlichtung der Streitigkeiten erwählten, welche bei der Schließung eines Tractats, der das Recht der neutralen Flagge völlig festsetzte, noch unabgemacht waren. Aber es ist schlimm, wenn die Großen der Erde Einmal eine Sache von der falschen Seite angesehen haben. Ein minder mächtiger bringt sie schwerlich wieder in den rechten Weg, wenn er mit ihnen über ähnliche Angelegenheiten zu handeln hat. Dies erfuhr die Stadt Hamburg in den Verhandlungen über den

11) im Jahre 1769 von ihr mit Frankreich besonders geschlossenen Commerztractat. Jener so wenig vortheilhafte Tractat war in Folge eines von dem damals in Hamburg residirenden Minister Champeaux, dessen Andenken ich doch glaube in dieser zweiten Auflage erhalten zu müssen, da ich in der ersten kurz darüber hingegangen bin, im Anfange des siebenjährigen Krieges erregten Handels aufgehoben. Denn auch in ihm entdeckte sich der Stolz der Minister als erster Beweggrund ihres Verfahrens gegen die mindermächtigen Staaten in einer Angelegenheit, wo der gemeinsame Vortheil statt aller Beweggründe hätte dienen sollen. Frankreich hat in den ersten Jahren jenes Krieges die Vortheile der nur zuweilen von den Britten gestörten Kauffahrt von Hamburg nach Frankreich gar sehr genossen. Nun aber faßte der Sohn des zu seiner Heimath gereisten französischen Ministers Champeaux, welcher sich als Geschäftsträger ohne Creditiv eingedrungen hatte, den Anschlag, ein von Hamburg nach Haarburg mit einem großen Vorrath Gold für die alliirte Armee gehendes Flußschiff auf der Elbe wegzucapern. Er hatte zu dem Ende einen Torfever gekauft, eine Zahl schlechter Leute gedungen, und diese mit den nöthigen Gewehren unter den Brettern versteckt, welche diesen kleinen Schiffen als ein bewegliches Verdeck dienen.

Die Sache ward verrathen, und das Schiff bei der Ausfahrt aus dem Hafen angehalten. Da nun die Unternehmung selbst auf keine Weise gerechtfertigt werden konnte, und dem Gesandten, wie seinem Sohne, ihr Brot kostete, das sie in Hamburg aßen, und gern noch länger gegessen hätten, so fanden doch die französischen Minister einen Vorwand aus, um die Ehre ihres Hofes darin zu verflechten. Das elende Schiff, welches die Hamburger confiscirt hatten, ward für ein königliches erklärt, und da man aus Furcht vor den Alliirten, gegen welche der böse Versuch, zu capern, gemacht war, es nicht herauszugeben wagte, der Tractat von 1716 plötzlich aufgehoben. Zwei Abgeordnete, durch welche man die Sache wieder ins Gleis zu bringen suchte, wurden in Paris über Jahr und Tag aufgehalten, und nachdem die Minister sie ihre Hoheit hatten aufs unangenehmste empfinden lassen, mit dem Bescheide zurückgesandt, das Ministerium sey jetzt mit andern zu wichtigen Dingen beschäftigt, um sich dieser Angelegenheit annehmen zu können. So verlief eine Reihe von Jahren auch nach dem Kriege, bis es im Jahre 1769 zu einer neuen Unterhandlung mit dem in Hamburg angestellten Minister Noailles kam, einem Manne, in dem Hamburg die seinem Hause angeerbten Tugenden und eine unerschütterliche Rechtschaffenheit erkannte und verehrte. Aber die Vorschriften seines Hofes gingen dahinaus, diesen Tractat den Hamburgern noch kostbarer zu machen. Der Hof bestand insonderheit auf der Errichtung einer Consular-Jurisdiction, welche mit Mühe in dem 9ten Artikel durch erlangten Aufschub abgelehnt ward. Unter diesen Umständen war eine Aenderung jenes lästigen Artikels zu bewirken nicht möglich, und man mußte zufrieden seyn, zu einem Tractat wieder zu gelangen, welcher wenig mehr, als die Erlassung des Droit d'Aubaine

und des Faßgeldes zu Gunsten der hamburgischen Handlung enthielt. Das Beste war denn doch dabei, daß keine Beeidigung des Eigenthums von jedem Stücke Gut verlangt wurde, zu welchem die Britten in jedem Kriege aufs neue eine jede seefahrende Nation zwingen.

So blieb es die zwanzig Jahre durch, für welche dieser Tractat geschlossen war. Nach deren Ablauf ward in dem zweiten Artikel einer zu Hamburg den 17ten März 1789 geschlossenen Convention, der hamburgischen Flagge zu Kriegszeiten in Ansehung der feindlichen Kaufmannsgüter gleiche Freiheit zugesichert, als deren die am meisten begünstigten nordischen Nationen sich erfreuen, und daß in Betreff der hamburgischen Schiffahrt die Reglements befolgt werden sollen, welche mit diesen Nationen, und namentlich mit Rußland, festgesetzt sind, wobei der König sich erklärt, daß alle Begünstigungen, welche derselbe desfalls in der Folge einer oder der andern dieser Nationen zustehen möchte, ebenfalls der Stadt Hamburg bewilligt werden sollen. Dies war eine der letzten monarchischen Handlungen des unglücklichen Ludwigs XVI. Von diesem so billig denkenden Könige und seinem Bevollmächtigten, dem uns unvergeßlichen Bourgoing, ließ sich das Bessere und eine Wiederherstellung der Sache in ihren natürlichen Stand erwarten.

12) In einem Reglement vom 11ten October 1744 verordnete Ludwig XV., daß die in neutralen Schiffen gefundenen feindlichen Güter, nicht aber das Schiff und die übrige Ladung, solten verfallen seyn; also eben das, was in dem damals noch bestehenden Tractat mit Hamburg besonders festgesetzt war. Also ward auch in dieser Verordnung das Recht der neutralen Flagge aufs neue ungültig, obgleich Frankreich zwei Jahre vorher in seinem Tractat mit Dänemark es anerkannt hatte.

13 und 14) Die Handlungs-Tractaten Rußlands und Englands von den Jahren 1753 und 66 sind insofern mit hieher zu rechnen, weil die Frage ganz übergangen ist, und es nur im Allgemeinen heißt: „mögen vorgenannte Unterthanen sowohl alle Arten von Waaren als Passagiere bringen. Bei Untersuchung der Kauffahrteischiffe sollen sowohl Kriegs- als Privatschiffe so gelinde verfahren, als es nur eine wirkliche Kriegsverfassung gegen die meist freundlich-neutrale Macht gestatten kann, da man, so weit es seyn kann, die dem Völkerrecht gemäßen Grundsätze und Maximen, die überall anerkannt und angenommen sind, befolgen will."

§. 12.

Der neueste der hierher gehörenden Tractaten, und für meinen Zweck vorzüglich beachtungswerth ist

15) der zwischen Großbritannien und den Vereinten Staaten von Nord-Amerika geschlossene. Um aber meinen Anmerkungen darüber die gehörige Vollständigkeit zu geben, muß ich den zwischen Frankreich und Nordamerika am 6ten Februar 1778 zu Paris gezeichneten, und Seite 43, unter der Zahl 34, schlechthin angeführten Tractat hier in nähere Betrachtung ziehen.

Dieser ist unter den zum Vortheil des Rechts der neutralen Flagge geschlossenen Tractaten der vollständigste, und könnte für alle künftig noch darüber zu schließende ein Muster abgegeben haben, wenn er nicht sobald von den Nordamerikanern selbst entkräftet worden wäre. Er ward in Paris zu einer Zeit behandelt, da der Kampf über die Befreiung der Nordamerikaner noch nicht beendigt, die Handlung derselben durch den Krieg äußerst beklemmt war, folglich sie auf die von demselben zu hoffenden Vortheile nur

noch in einer entfernten Perspective hinaussehen konnten. Aber ihre Unterhändler, welche sehr wahrscheinlich die Feder dabei führten, durchschaueten in dieser Perspective aufs hellste die künftigen Vortheile, welche ein noch im Werden begriffener Staat von seinem Zwischenhandel und seiner Frachtfahrt erlangen würde, und die Nothwendigkeit, das Recht der neutralen Flagge in dem ersten Commerztractat bestätigt zu sehen, welchen sie mit einer so viel bedeutenden Seemacht schlossen. Sie vergaßen nichts von dem, was dahin gehörte, und Alles ward, jedoch, wie es sich versteht, unter gleichen Rechten, von dem so viel mächtigern neuen Alliirten bewilligt, dessen Minister diesmal ganz den arroganten Ton vergaßen, welcher in fast allen andern Tractaten Frankreichs mit minder Mächtigen herrscht. Ich will die wichtigsten hieher gehörenden Artikel dieses Tractats auszugsweise hersetzen. Nach dem

13ten Artikel soll ein Kriegscontrebande inhabendes Schiff nicht auf der See gewaltsam durchsucht, sondern in einen Hafen geführt, daselbst entladen, gerichtlich untersucht, und dann nebst dem übrigen, nicht contrebanden Gut entlassen werden.

Art. 14. Güter von beiden Nationen, die in feindliche Schiffe geladen sind, sind mit dem Schiffe verfallen, es sey denn, daß sie vor der Kriegserklärung oder in Unwissenheit derselben darein verladen wurden.

Art. 17. Die Aufbringung von Prisen durch die bewaffneten Schiffe einer dritten, feindlichen Macht in einem Hafen beider Nationen wird nicht gestattet. (Ich führe dies an, weil es sonst nicht gewöhnlich, sondern die Aufbringung in jedem neutralen Hafen erlaubt ist).

Art. 20. Setzt eine Frist von sechs Monaten nach einem zwischen beiden Nationen erklärten Kriege fest, inner-

halb welcher die Kaufleute für die Sicherheit ihrer Güter, die sie in dem nun feindseligen Staate haben, sorgen dürfen.

Art. 22., der gewissermaßen mit Art. 17. einstimmig ist, versagt allen Capern einer dritten, mit einer von beiden Nationen im Kriege begriffenen Macht, ihre Prisen in die Häfen der andern Nation aufzubringen und zu verkaufen. (Auch dies ist neu, aber für verbündete Nationen ganz natürlich).

Der 23ste hauptsächlich hieher gehörende Artikel lautet vollständig also: alle Unterthanen beider Theile sollen berechtigt seyn, in aller Freiheit und Sicherheit mit ihren Schiffen zu segeln, und es keinen Unterschied machen, wer die Eigner der darin geladenen Waaren sind, aus jedem Hafen oder Platz, welche mit einem von beiden Staaten in Feindschaft stehen. Sie sollen gleichfalls berechtigt seyn, mit erwähnten Schiffen und Waaren zu segeln, und mit Sicherheit auf alle Häfen oder Plätze, die entweder mit einem oder mit beiden Theilen in Feindschaft stehen, zu handeln, ohne hierin im geringsten gestört werden zu dürfen; nicht nur geradeswegs von feindlichen Häfen auf neutrale Plätze, sondern auch von einem feindlichen Hafen zu einem andern ebenfalls feindlichen, sie mögen unter der Botmäßigkeit des nämlichen Fürsten oder unter mehrern stehen. Und es wird andurch festgesetzt: daß frei Schiff frei Gut mache. Und alles, was an Bord eines Schiffes, welches den Unterthanen einer oder der andern verbündeten Macht zugehört, und wenn auch die ganze Ladung oder ein Theil derselben einem Feinde der beiden Mächte zugehörte, soll frei seyn; hievon ist jedoch die Contrebande ausgenommen. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf alle Personen mit ihren Effecten, welche sich an Bord eines freien Schiffes befinden, wenn diese auch Feinde beider Mächte, oder einer

derselben wären. Sie sollen nicht aus dem Schiff genommen werden können, wenn sie nicht Soldaten sind, und wirklich in feindlichem Dienste stehen.

Der Ausdruck: Mit beiden Theilen in Feindschaft, scheint keinen Sinn zu haben, wenn es nicht etwa dieser ist, daß, wenn während des Krieges z. B. ein nordamerikanisches Schiff, sey es, unter welchen Umständen es wolle, von den Britten, die damals noch mit beiden Nationen im Kriege waren, zur Einnehmung einer Fracht gedungen würde, um sie von einem brittischen Hafen zum andern zu führen, ihm dies erlaubt seyn solle. Dies beweiset denn, wie sehr sie auf die Freiheit ihrer Frachtfahrt selbst für solche nicht leicht vorkommende Fälle gesorgt haben.

In Art. 24. wird mit einer ungewöhnlichen Genauigkeit die Kriegscontrebande, jedoch in ihren billigen Gränzen, und das, was nicht dafür geachtet werden soll, bestimmt. Unter letzterm sind Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, und alle zum Bau oder Ausbesserung eines Schiffes dienliche Materialien benannt. Hier ward also der stärkste Einwurf gegen das Recht der neutralen Flagge, daß vermöge desselben eine neutrale Nation jeder kriegführenden Macht durch ihre Frachtfahrt dienen, und deren Güter der Caperei ihrer Feinde entziehen könne, ganz aus den Augen gesetzt.

Das Alles aber wird in dem 17ten und den folgenden Artikeln des am 19ten November 1794 zu London gezeichneten Commerztractats der Britten aufgegeben. Die Worte des 17ten Artikels sind folgende: „Man ist übereingekommen, daß in allen Fällen, wo Schiffe wegen gegründeten Zweifels, daß sie feindliches Gut am Bord haben, oder dem Feinde irgend einen Artikel, der Contrebande ist, zuführen, aufgefangen oder angehalten werden, gesagte Schiffe in den

nächsten und schicklichsten Hafen geführt werden sollen; und wenn feindliches Eigenthum an Bord dieses Schiffes gefunden werden sollte, so soll dieses, als dem Feinde gehörig, für gute Prise gelten, und das Schiff soll mit dem Ueberrest frei und ohne alle Hinderniß wieder fortsegeln können. Man ist zugleich übereingekommen, daß man alle Hindernisse, welche einen Aufschub bei der Untersuchung des Schiffes und der Ladung veranlassen können, beseitigen wird, und dem Schiffer oder Rheder des Schiffes wird eine billige Entschädigung zuerkannt werden."

Das ist nun freilich mehr, als was Großbritannien bis jetzt irgend einer neutralen Nation versprochen oder geleistet hat. Doch wird es dabei allemal sehr auf Sir John Marriets, und weil doch dieser nicht ewig leben kann, seiner Nachfolger Muße und Laune ankommen.

Im 18ten Art. wird für Contrebande erklärt, nicht nur gewöhnliche, zum Behuf des Krieges schon fertige Dinge, sondern auch Schiffsbauholz, Theer oder Harz, Kupfer in Platten, Segel, Hanf, Tauwerk, und überhaupt was unmittelbar zur Ausrüstung eines Schiffes dient. In eben diesem Artikel heißt es noch: Da die Schwierigkeit, sich über die bestimmten Fälle zu vereinigen, in welchen allein Lebensmittel und andere Gegenstände des Handels, die im Allgemeinen nicht als Contrebande können angesehen werden, es zuträglich macht, den Beschwerden und Mißverständnissen zu begegnen, welche daraus entstehen können, so ist man ferner übereingekommen, daß, wenn einige Artikel, welche dem schon Statt habenden Völkerrecht gemäß zur Contrebande werden, sollen deswegen angehalten, nicht aber confiscirt werden dürfen, sondern die Eigner sollen eilig und völlig entschädigt werden u. s. w.

(Man sieht aus diesem Zusatz, wohinaus es die Brit-

ten in Ansehung der Lebensmittel gern bringen möchten. Sie wagen noch nicht, sie für Contrebande zu erklären, behalten sich aber doch vor, es nach ihrer Convenienz zu thun. Dann sollen ihre darüber gemachten Entschließungen und Verfügungen dem statt habenden Völkerrecht (existing law of nations) gleich gelten. Hier versprechen sie zwar gänzliche Vergütung an die Eigner solcher den Feinden zugedachten Lebensmittel; aber schon Jahre vorher haben sie ganze Ladungen derselben den Dänen rein confiscirt, und Sir John Marriet seine Entscheidung mit einer pathetischen Rede begleitet, welche der günstige Leser zu seiner Erbauung weiter unten wird auffinden können).

Die Nordamerikaner haben sich also in einem wichtigen Zweige ihres Handels, den mit Provisionen auf Frankreich und die Antillen, von den Britten äußerst abhängig gemacht.

Was die öffentlichen Blätter über die Folgen dieses Tractats uns erzählt haben, wiederhole ich hier nicht. Das aber kann ich mich nicht enthalten zu sagen, daß mir unbegreiflich sey, wie dieser Tractat in Nordamerika nur einen verständigen Vertheidiger habe finden können. Im Jahr 1778 lagen die Vortheile, welche der Zwischenhandel und die Frachtfahrt der Vereinten Staaten von dem Recht der neutralen Flagge haben würden, in einem fernern Gesichtspunkt. Nun hatten sie nach dem Frieden von 1783 eilf Jahre durch erfahren, wie sehr ihre vom Kriege und von den ehemaligen brittischen Einschränkungen befreite Handlung zugenommen hatte, und in den beiden ersten Jahren des jetzigen Krieges gelernt, wie viel ihnen, als einem jetzt freien Volke, das Recht der neutralen Flagge werth sey. Die Unterhandlung über diesen Tractat hatte die gerechte Klage über die Britten zur Veranlassung, welche sogleich nach An-

fang des Krieges eine Menge amerikaniſcher auf und von Frankreich ſegelnder Schiffe, inſonderheit die mit Lebensmitteln in Folge ihres Aushungerungsſyſtems genommen hatten. Dieſen Klagen entſagte Jay nicht nur ganz, ſondern gab auch allen Grund dazu fürs Künftige auf. Gewiß war er nicht kurzſichtig genug, um nicht daran zu denken, daß die Franzoſen äußerſt entrüſtet darüber werden würden, die gewiß in keinem der Händel, welche ſie in dieſem Kriege andern Nationen gemacht haben, ſo viel Recht auf ihrer Seite hatten, als in dieſem.

Vielleicht ſcheine ich Manchem hierin zu viel zu behaupten. Aber dann bleibt doch gewiß, daß Großbritannien in keinem Fall ſeine Anmaßungen mit mehrerer Kraft behauptet hat, als in dieſem. In andern Tractaten, wie z. B. in dem mit Rußland, iſt das Recht der neutralen Flagge durch Stillſchweigen blos geſchwächt. In dem 17ten Artikel dieſes Tractats iſt es eben ſo deutlich aufgegeben, als es in dem Art. 23. des ſechzehn Jahre vorher mit Frankreich geſchloſſenen Tractats deutlich anerkannt war. In dem 18ten Artikel hat Großbritannien die Kriegscontrebande weiter ausgedehnt, als je in einem geſchehen iſt. Alle Eiſenwaare, alles Holz, ohne nur Tannenbretter, alles, was dem Schiffbau dienen kann, ſelbſt zum Behuf der Kauffahrtei, gilt ihm darin für Contrebande. Daneben hat es ſich in dem 18ten Artikel vorbehalten, Lebensmittel, und was es ſonſt will, nach ſeiner Convenienz für Contrebande zu erklären, zwar deren Werth den Eignern zu erſtatten, aber doch den Handel damit, wenn es will, zu ſtören. Konnte es den Franzoſen gleichgültig ſeyn, wenn ſie ihren Tractat in Kraft laſſen wollten, daß die Nordamerikaner alle dieſe Dinge den Britten ohne Störungen ihrer Seite zuführen durften, dieſe aber alle Güter dieſer Art mit gutem Willen der Amerika-

ner wegnehmen durften, wenn sie für Frankreich bestimmt waren? —

Doch mehr als dieses. Nie hat Großbritannien, selbst nicht unter seinen Schriftstellern, solche Vertheidiger seiner Anmaßungen gefunden, als es nun die Amerikaner in den um diese Zeit erschienenen öffentlichen Acten und Schriften wurden, die das Alles dem Naturrecht so gemäß finden, und das Recht der Britten, das Alles allen andern Völkern vorzuschreiben, ohne Einschränkungen erkennen. Schon vor dem Tractat hatte Jefferson in einem Brief an den französischen Gesandten Genet unter dem 24sten Julius 1793 das Verfahren der Britten zu vertheidigen, mit einer Sophisterei, mit deren Aufdeckung ich mich nicht aufhalten mag, zu beweisen gesucht, daß Frankreich mehr dabei gewönne, als verlöre. Vatel gilt ihm, wie Andern, über Alles, zumal weil sie ihn für einen Franzosen nehmen. Das war er aber nicht, sondern ein Genfer, und schrieb daher französisch. Unter Vatels Autorität erkennt Jefferson alle Provisionen für Kriegscontrebande, wenn Hoffnung da ist, den Feind durch Hunger zu bezwingen. So war denn das Aushungerungssystem kaum in Europa behauptet, als es in Amerika vertheidigt ward. Wie viel mehr könnte ich nicht noch über jene Schriften anführen, welche mehrere Bände ausmachen. Doch sey es genug, den stärksten Apologeten des Tractats unter dem angenommenen Namen: Curtius's Vindication of Mr. Jay's treaty, in twelve Numbers in 8. in dem Appendix zu dem in Philadelphia schon 1795 erschienenen Abdruck des Tractats zu verweisen.

Es ist also durch diesen Tractat die Hoffnung, das so gewünschte Recht der neutralen Flagge allgemein geltend zu sehen, um einen großen Schritt zurückgesetzt; denn es ist durch denselben feierlicher als jemals vorher bestätigt. Frei-

lich haben die Nordamerikaner den Franzosen dafür bitter durch den Verlust so vieler Schiffe gebüßt, welche sie ihnen unter dem Vorwande des gebrochenen Tractats ohne Kriegserklärung wegnahmen. Dies hat sie zu einem Muth erweckt, der den Franzosen ihr Verfahren zu verleiden anfängt. Möchten sie doch diesen den Britten zum Besten der guten Sache entgegengesetzt haben! Jetzt aber wird der wahrscheinliche Vergleich zwischen ihnen und den Franzosen nicht ohne Aufhebung des Tractats von 1778 zu Stande kommen, und das, was die gute Sache durch diesen gewonnen zu haben schien, wieder verloren gehen.

Ich will nur mit Wenigem eine andere Klage bemerken, welche zwischen beiden Völkern noch fortgeht, und wovon die Folgen nicht ganz verschwinden werden, so lange noch ein Nordamerikaner sich auf der See zeigt, der vor dem Frieden 1783 geboren ist. Es ist nämlich ein Grundgesetz der brittischen Verfassung, daß, wer als Unterthan Großbritanniens geboren ist, seine Allegiance, d. i. die Abhängigkeit von seinem Vaterlande in seinem ganzen Leben nicht wieder verlieren, vielweniger sie freiwillig aufgeben kann. Dem zufolge üben die brittischen Schiffe noch jetzt das Recht, einen jeden nordamerikanischen Seefahrer aus den Schiffen, wo sie ihn finden, herauszunehmen, und als Matrosen zu pressen. Warum in dem Frieden von 1783, unter Umständen, die damals vortheilhaft genug waren, nicht daran gedacht worden ist, die Entsagung dieses Rechtes den Britten zu einer Bedingung zu machen, weiß ich nicht. Genug, es ist nicht geschehen, und so auch noch nicht in diesem Tractat. Freilich muß es mit den Jahren aufhören, und der vor 16 Jahren schon geboren gewesenen Nordamerikaner werden immer wenigere leben oder fähig bleiben, auf deren Schiffen als Seeleute zu erscheinen. Mittlerweile

aber bleibt es eine unangenehme Erinnerung dieses Volks an seine ehemalige Unterwürfigkeit.

15) Endlich und, so viel ich weiß, zum erstenmale, gab das brittische Ministerium in der Declaration vom 19ten April 1780, durch welche es den Vereinigten Niederländern alles nahm, was die angeführten Tractaten ihnen einräumten, es rein vom Munde, daß es neutralen Nationen überhaupt kein Recht der neutralen Flagge gelten lasse, wenn Großbritannien nicht dieselben dazu ausdrücklich privilegirt habe. Ich werde bald mehr davon sagen.

§. 13.

Aus dem für die gute Sache der neutralen Flagge so verfänglichen Tractat der Nordamerikaner mit Großbritannien hätte denn doch noch ein Gutes entstehen können, wenn Jay, oder besser noch, wenn die vereinten Staaten, bei welchen der Widerwille wider den Tractat so groß war, ihn nicht anders als unter der Bedingung ratificirt hätten, daß die Britten ein förmliches, vollständiges und nicht zweideutiges Gesetz über das gerichtliche Verfahren wider die neutralen aufgebrachten Schiffe abfassen sollten. Dies würde auch zur Ehre des Staats selbst gereichen. Denn kann ein größerer Vorwurf gegen den Character einer Regierung gedacht werden, als daß dieselbe unnatürliche Gebote wider alle neutrale Nationen in Kraft setzen, und ohne ein geschriebenes Gesetz über alle Fälle durch einen einzelnen Mann aburtheilen läßt? daß sie Recht und Gewalt über alle Meere üben will, und doch weder ein geschriebenes Privatseerecht noch ein Völkerseerecht hat? daß das vorgebliche rechtliche Verfahren keine gemessene Vorschriften in Ansehung der Zeit, und der Art der Untersuchung kennt, und daß sie, in der Entscheidung über diese so wichtigen Vorfälle, ganz

den Weg verläßt, in welchem ein jeder Civil- oder Criminal-Vorfall in der Nation entschieden wird?

Ist es auch möglich zu denken, daß, wenn die Nordamerikaner bei Gelegenheit dieses Tractats dieses Alles zur Sprache gebracht und darauf gedrungen hätten, daß eine Commission in England, mit Beifügung einiger Deputirten von ihnen, für diesen Zweck niedergesetzt würde, das brittische Ministerium sich dessen hätte weigern können?

Wenigstens sollte doch die Nation, die sich anmaßt, einzelne seefahrende Nationen privilegiren zu dürfen, in Ansehung der Nichtprivilegirten alles Willkürliche aus ihrem Verfahren entfernen. Sie sollte nicht verlangen, daß man ihr, wie Marriet es albern ausdrückt, jedesmal auf den Puls fühlen solle, um zu merken, was sie Heute, was sie Morgen von den Neutralen verlange, oder ihnen zum Verbrechen mache, wenn sie ihren Pulsschlag nicht recht gefühlt haben. Sie sollte nicht in der Dauer eines und desselben Krieges ihr Betragen verändern, nun gelinde, nun wieder hart gegen sie verfahren, als wäre, um bei Marriets Ausdruck zu bleiben, ihr Pulsschlag plötzlich fieberhaft geworden. Hat sie doch erst nun, in dem sechsten Jahre des Krieges, wieder angefangen, der Schiffahrt der neutralen und insonderheit der dänischen härter zu fallen, als sie es im vierten und fünften that. Sie mag immerhin sich ihrer Herrschaft der Meere rühmen, zumal da sie durch den Gang des jetzigen Krieges völlig in deren Besitz gesetzt ist; aber warum rechtfertigt sie so ganz den Namen der Despotie der Meere, welchen ihr die Franzosen in ihrem Ausschreien über diese Herrschaft seit Jahren geben, und warum macht sie alle von ihr gekränkten Völker in denselben einstimmen? Denn der wahre Character der Despotie

zeigt sich da, wo der Vers gilt: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas (so will ich es, so befehle ich es, und statt aller Gründe steht mein Wille da). Man wird die nähern Beweise von dem allen unten an seinem Orte, insonderheit im 3ten Capitel finden.

§. 14.

Aus den auf vorstehende Weise ihrem verschiedenen Inhalte nach aus einander gesonderten und besonders aufgezählten Tractaten, lassen sich folgende Resultate und Bemerkungen ziehen:

1) Es sind also unter den bisher aufgezählten Tractaten 36 für das Recht der neutralen Flagge in den Meeren diesseits der Straße, und mit Einrechnung zweier Verordnungen Frankreichs, und einer Erklärung Großbritanniens nur 16 wider dasselbe, in mehr als vier Jahrhunderten bis zur Epoche der bewaffneten Neutralität. Hieraus erhellet eine überwiegende Stimmung des gesammten handelnden Europa für dasselbe.

2) Die aus dem reinen Kriegsrecht fließende, und so früh in der mittelländischen See angenommene Regel ist zwar für eine kurze Zeit im funfzehnten Jahrhundert in das nördliche Europa übergegangen, aber bald wieder verlassen worden. Doch wußten die Fürsten noch nicht, wie sie es anzufangen hätten, um die Ueberfuhr feindlicher Güter in neutralen Schiffen zu verwehren. An Durchsuchung, Aufbringung und Verurtheilung derselben vor ihren Gerichten ward noch nicht gedacht. Es blieb bei Versprechungen auf beiden Seiten, darüber zu halten, und bei Drohungen wider die Contravenienten, die lange noch sehr gelinde waren. In dem angeführten Tractat Englands mit Burgund, von 1496, heißt es: „bei dem ersten Eingeständnisse eines sol-

chen Vergehens wolle man es dabei bewenden lassen ohne weitere Untersuchung; aber, wenn es hintennach kund werde, daß der Beklagte falsch geantwortet habe, dann solle er — man denke doch, was? — den Werth der von ihm heimlich verführten Waaren bezahlen."

Es könnte für die Seehandlung noch ziemlich gleichgültig angesehen werden, wenn durch eine Uebereinkunft aller seefahrenden Völker, so wie vor Alters jener funfzehn, das Gesetz des Consolato del Mare, aber in allen Punkten, wiederum in völlige Kraft gesetzt würde, wenn nur es mit der Durchsuchung, Aufbringung und Verurtheilung der Schiffe oder der Güter so leicht zuginge, als mit der eines zum Feinde gehenden Frachtwagens. Aber diese verursacht dem Handel eine Störung und einen so großen Schaden, daß der Verlust der am Ende condemnirten Güter in den meisten Fällen nur eine Kleinigkeit gegen den Verlust des gesammten Schiffes und der Ladung ist.

Es ist leicht einzusehen, daß bei den S. 37. angeführten alten Tractaten deren Urheber gar sehr gewünscht haben mögen, daß denselben ein Genüge geschehe, daß sie aber auch die Schwierigkeit gefühlt haben, ihre Verfügungen durch Durchsuchung und Aufbringung der auf der See mit feindlichen Gütern betroffenen Schiffe in Kraft zu erhalten. Der Geist der Billigkeit, welcher in jenen Zeiten mehr als jetzt vermochte, hielt sie ab, diese harte Maßregel zu erlauben oder zu bereden. Es kann auch seyn, daß ein Theil diese Maßregeln wünschte, der andere aber, in der Hinaussicht auf die zu große Störung des Handels seiner Unterthanen, nicht darein willigen, sondern lieber dem ganzen Tractat entsagen wollte. Und so blieb es dann bei solchen, freilich sehr milden, aber eben deswegen unzulänglichen Beredungen. Späterhin aber haben die Britten die Regel des Conso-

lato, aber nur in einem Theile, zum Seegesetz für alle Völker gemacht, die sie nicht durch Tractaten, wie ihr Ausdruck ist, privilegirt haben. Sie haben aber zugleich die den Alten so bedenkliche Aufbringung der Schiffe damit verknüpft, ohne nur eines Volkes Einwilligung zu verlangen. Und nun fangen sie sogar an, die Untersuchung auf der See für unzulänglich zu halten, und wollen sie in ihren Häfen vollführen.

3) So lange die Frachtfahrt noch nicht in lebhaften Gang kam, verfuhren die Fürsten und Staaten so, wie die vorkommenden Umstände sie leiteten. Nicht nur ihre Verordnungen waren hart, sondern sie schritten auch, ohne vorgängige Erklärung, zu manchem ungerechten Verfahren, wovon unten noch mehr vorkommen wird.

4) England war noch nicht eine förmliche Republik, als dessen damals schon fast ganz seiner Macht beraubte König Carl I. den ersten Tractat 1642 mit Portugal schloß, den einzigen, welchen die Britten seitdem unverbrüchlich in Absicht auf diesen Artikel gehalten haben, in welchem das Recht der neutralen Flagge festgesetzt ward. Doch war es ihr König Eduard III., der die ersten Beispiele von Tractaten zum Vortheile der immer so sehr beeinträchtigten neutralen Flagge gab. Vier Jahre später bewirkte Holland bei Frankreich durch einen auf vier Jahre geltenden provisorischen Tractat die Aufhebung einer Durchsuchung seiner Schiffe und Schiffspapiere, ohne nur in Rücksicht auf Contrebande. Als nun vollends Europa durch den münsterschen Frieden zur Ruhe kam, wurden auch die folgenden dreizehn Jahre durch alle Handlungs-Tractaten auf diesen Fuß geschlossen. Wenigstens ward keiner geschlossen, der demselben widersprach. Diese neunzehn Jahre (von 1642 an gerechnet), sind die erste Periode, in welcher das Recht der neutralen Flagge,

so zu reden, überall triumphirte. Dabei ist sehr anmerklich, daß die damalige brittische Republik so gern in dasselbe einwilligte, ungeachtet sie in eben dieser Periode, 1651, die mit dem Völkerrechte nicht allerdings zusammenstimmende Navigationsacte zum Nachtheil des ganzen mit ihr handelnden Europa, doch insonderheit Hollands, festsetzte.

5) Kaum bekommt England einen König wieder, als dieser mit Schweden sich wider dieses Recht, so zu reden, verbündet, und beide es zu einem scheuslichen Vergehen machen, wenn ein Privatmann demselben entgegen handelt.

6) Zwar muß eben dieser König nach zwei unglücklichen mit Holland geführten Kriegen sich beidemal bequemen, den Vereinigten Niederländern das Recht der neutralen Flagge ganz wieder zuzugestehen, und in Ansehung der Contrebande die Gränzen so zu verengen, als bis dahin in keinem Tractat mit Bestimmtheit geschehen war; aber anmerklich ist es doch, daß in der ganzen Zeit, da England wieder unter Königen gestanden, es diesem Rechte anhaltend und insofern allein entgegengestrebt hat, weil keine andere Nation anders als in einzelnen Vorfällen und in einzelnen Tractaten davon abgewichen ist. Ich werde weiter unten auffallende Beispiele erzählen, wie viel weiter diese Nation in einzelnen Perioden ihrer Kriege mit Nichtachtung ihrer vorgängigen Tractaten es getrieben.

7) Frankreich hat bis zur Epoche der bewaffneten Neutralität in 16 Handlungs- und Friedenstractaten und Großbritannien in deren 14 in das Recht der neutralen Flagge eingewilligt. Dagegen hat Frankreich in seinem Seerechte dreimal ein hartes Gesetz gegeben, das demselben gerade entgegensteht, eine vierte nur etwas mildere Verfügung gemacht, und auf diesen milderen Fuß zwei Tractate, Einen mit den Hansestädten, den Zweiten mit Hamburg allein, geschlossen.

England hat kein eigentliches allgemeines, wenigstens kein permanentes Gesetz dagegen gemacht, aber sieben diesem Recht entgegenstehende Tractaten, vier in älteren, drei in neueren Zeiten geschlossen, und in zwei Tractaten die Erwähnung desselben ganz vermieden. Von dem härtesten seiner Schritte in dem Wege eines Befehls an alle neutrale Völker, den es während des Krieges nach 1688 zu behaupten suchte, werde ich unten viel zu sagen haben. Dieser gehört nicht in die Reihe solcher Acten, welche das Recht der neutralen Flagge betreffen. Tractaten der Art, worin die Sache sich ganz nicht erwähnt findet, lassen sich noch viel mehrere von andern Nationen aufzählen, unter andern der vom Jahr 1650 zwischen Spanien und den Hansestädten, der für diese im übrigen sehr vortheilhaft ist. Aber das Nichterwähnen einer Sache ist bei demjenigen viel bemerkenswerther, von dem man überhaupt weiß, daß er der Sache nicht wohl will, als bei dem, der noch keinen übeln Willen dagegen bezeugt hat.

8) Von einem allgemeinen Völkerseerechte ist also bisher noch nicht die Rede, sondern jedes Volk muß einzeln sich an die Tractaten halten, welche es mit einzelnen Völkern geschlossen hat. Wie aber, wenn es mit wenigen oder gar keinen dergleichen Tractaten hat, welches die Lage der meisten kleinen über die See handelnden Staaten ist? Hamburg hat noch keinen eigentlichen Handelstractat mit England, so nothwendig auch der übergroße Belauf der Handlung mit demselben ist. Was kann da die Richtschnur seines Verhaltens seyn? Nichts als blinder Gehorsam und Befolgung desjenigen, was mächtigere Seemächte überhaupt gebieten, und ängstliche Hinaussicht auf das, was diese vielleicht in dem Lauf eines jeden Krieges zu gebieten für gut finden möchten. Dabei ist dann das Schlimme, daß diese Mächte es an drei Dingen fehlen lassen: erstlich an bestimm-

ter Erklärung ihres Willens und des Verfahrens, welches sie zur See bei ihren Capturen, und zu Lande in dem rechtlichen Verfahren über dieselben beobachten wollen. Darüber werde ich in Ansehung Großbritanniens weiter unten noch mehr zu sagen haben. Zweitens, daß sie in ihren Verfügungen wie in ihrem Verfahren so äußerst inconsequent sind. Auch darüber wird unten noch Vieles zu sagen seyn. Drittens, daß sie auch zuweilen zum Gesetz gegen Nationen, mit welchen sie keine Tractaten haben, das machen wollen, was dieser oder jener Tractat mit einer dritten Nation festgesetzt hat, davon wird uns Gustav III. weiter unten ein merkwürdiges Beispiel geben.

Drittes Capitel.

Besondere Bemerkungen über das Verfahren der beiden Seemächte, Frankreich und Großbritannien, und über einzelne Vorfälle.

§. 1.

Nach dem Vorbemerkten ist der große Unterschied in dem Verhalten unerklärbar, welches Frankreich und Großbritannien in Bezug auf das Recht der neutralen Flagge seit mehr als einem Jahrhundert bewiesen haben. Es verlohnt sehr der Mühe, daß ich dies recht aus einander setze. Alle raisonnirte und systematische Schriftstellerei über das Völkerseerecht ist vergeblich, so lange Großbritannien demselben

in dem Wege entgegenstrebt, den ich aus Thatsachen darstellen werde. Es ist insonderheit den Deutschen wichtig, daß sie davon eine richtige Vorstellung fassen. Ich will jedoch zuvor erzählen, wie Frankreich sich bis zu Ende der Monarchie verhalten hat.

Man möchte durch das, was ich oben von dem Widerspruch gesagt habe, in welchem das harte Gesetz der Ordonnance de la marine mit den Tractaten steht, verleitet werden, dieses zu den vielen Beispielen der Treulosigkeit zu rechnen, deren man Ludwig XIV. mit mehrerem oder minderm Grunde beschuldigt, und man wird sich wundern, wenn ich erkläre, daß ich es nicht dazu rechne.

Jedermann weiß, oder kann es wissen, wie es mit dergleichen Dingen an großen Höfen zugeht. Die Abfassung der Gesetze, der Tractaten und anderer in ihrer Art verschiedenen öffentlichen Acten, wird, wie Fabriken-Arbeit, von ganz verschiedenen Personen verrichtet, die keine Kenntnisse, auch wol keinen Gesichtspunkt bei ihren Arbeiten gemein haben, sich nicht gern einer bei dem andern Raths erholen, vielweniger unaufgefordert ihre Kenntnisse und verschiedenen Gesichtspunkte einander mittheilen. Das gehört nicht in mein Departement! ist fast allemal die Antwort eines Ministers, den man auffodert, weil man nur ihn oder ihn vorzüglich kennt, eine gute Sache auch nur an ihre Behörde zu befördern. Dazu kommt, daß ein jeder die Vorarbeiten benutzt, die er findet. Der Minister, welcher einen Handlungstractat entwerfen soll, läßt sich einen solchen alten Tractat von seinem Secretair abschreiben, und fügt hie und da einen ihm entstehenden besondern Einfall, Zusatz oder Aenderung hinein, die er dann in der Unterhandlung darüber durchzusetzen sucht. Daher sind alle Handlungstracta-

ten so gleichlautend abgefaßt, und es ist gewiß die langweiligste Lectüre, wenn man, wie ich bei dieser Arbeit gethan, ihrer viele dennoch aufmerksam durchlesen muß, um die einzelnen Abweichungen herauszufinden. Der Justiz-Minister, wenn er nicht das Herz und den Geist eines von Carmer und seines vortrefflichen Gehülfen Suarez hat, nimt, wenn er ein neues Gesetzbuch oder einen Theil desselben zu entwerfen den Auftrag hat, die ältern Gesetzbücher vor sich, läßt sich — aber nur von Rechtsverständigen — dies und jenes dazu sagen, und ändert, nimt weg, oder setzt zu, was ihm einleuchtet. Zwar ist die Ordonnance de la marine keine solche Alltags-Arbeit in dem größten Theile ihres Inhalts; aber mit diesem Artikel mag es doch wol meiner Schilderung gemäß gegangen seyn. Er fand sich schon in den beiden Ordonnances von 1534 und 1584, welche beide Commerz-Tractate mit Hamburg anführen, und deren Veranlassung ich oben, Cap. 2., §. 11. angegeben habe. Aber ich lerne aus des Valins bereits angeführtem Commentar, daß er sich schon in einer dritten viel ältern, nämlich von 1400, befunden hat. Zudem füllt dieser Artikel nur drei Zeilen; und wie leicht sind drei Zeilen übergeschrieben, wie leicht übersehen, wie leicht wurden sie, ehe ein sachverständiger Mann etwas davon erfuhr, und dagegen zu sprechen wagte, von einem Könige sanctionirt, der zwar groß in seiner Zeitgenossen Munde, aber kein Friedrich der Große war!

Noch nach 80 Jahren glaubte Valin, es könne nicht anders seyn, wegen der Allianz- und Neutralitäts-Tractaten Frankreichs. In gleichem Wahne standen wahrscheinlich die Rechtsgelehrten, die an der Ausarbeitung der Ordonnance Theil hatten, und hatten eben so wenig, als Valin, einen der von Ludwig XIV. mit neutralen Mäch-

ten in Hinsicht auf künftige Kriege geschlossenen Tractaten bei dieser Gelegenheit gelesen.

Und so stand denn dieser böse Artikel da, vielleicht denjenigen mächtigern Staaten unbewußt, welche, vermöge der Tractaten, ihm zu widersprechen Recht hatten. Aber im Frieden war er keiner Anwendung fähig, und in dem sieben Jahre nachher mit ihnen erfolgenden Kriege waren ihre Schiffe ohnehin alle gute Prisen. Und nur mit diesen Staaten, Schweden und die Hansestädte ausgenommen, bestanden damals Handlungstracten. Ob diese — denn sie allein hatten Recht dazu — Vorstellungen dagegen gethan haben, darüber kann ich nichts auffinden.

Vielleicht haben sie dagegen vorgestellt, und man hat sie durch die Antwort beruhigt, daß es nicht so böse damit gemeint sey, und im Kriegsfall nur gegen solche Staaten danach verfahren werden würde, mit welchen Frankreich noch keine Handlungs-Tractaten habe.

Die Ungereimtheit ist auffallend, daß ein Staat Tractaten schließt, welche das Recht der neutralen Flagge völlig einräumen, und daneben ein so allgemein lautendes Gesetz bestehen läßt, welches demselben gerade widerspricht, und noch dazu den unnatürlichen Zusatz enthält, daß feindliches Gut auch die übrige Ladung und das Schiff verfallen mache. Man kann also dies Gesetz auch nicht dafür ansehen, daß es aus dem Consolato del Mare in das französische Seerecht übergegangen sey.

§. 2.

Da geschichtliche Bücher nur wenig von solchen Fällen, die einzelne Schiffe betreffen, enthalten, auch Valin in seinem Commentar mir kein anderes Beispiel, als das von dem Capitain Sugliasich angab, so habe ich mich sehr sorg-

fältig erkundigt, ob mehr und neuere Beispiele der Art vorgefallen wären, in welchen entweder dem Handlungstraetat mit Hamburg von 1716 und 66, oder jenem harten Gesetz der Ordonnance gemäß entschieden sey. Verschiedene unserer ältesten und erfahrensten Kaufleute erinnerten sich keines solchen. Allein mir sind denoch sechs Fälle aus der Zeit des siebenjährigen Krieges von dem hiesigen Dispasche-Comptoir mitgetheilt, und folglich ganz authentisch.

1) Ein neutrales Schiff, von London nach Hamburg im Jahr 1756 gehend, ward in Dünkerken aufgebracht. Die Güter waren englisches Eigenthum, und den Schiffspapieren fehlte die gehörige Form und Vollständigkeit. Die Ladung ward confiscirt, das Schiff aber frei gegeben, welches freilich dem Tractat von 1716 gemäß seyn mochte.

2) Ein dänisches Schiff von Falmouth nach Civita Vecchia, mit einer Ladung Hering, dem Eigenthum eines Italieners, bestimmt, ward 1756 in Marseille aufgebracht, nach 15 Monaten frei gegeben, doch Schiff und Gut mit den Unkosten belastet, welche gegen das Ganze 88⅛ Procent betrugen. Den Entscheidungsgrund sehe ich nicht ein. Denn das Aufbringen dieses Schiffes, selbst, wenn das Gut feindlich gewesen wäre, war dem Tractat mit Dänemark von 1742 durchaus zuwider.

3) Ein neutrales Schiff, von London nach Fiume mit Zucker gehend, ward 1759 zu Port Mahon aufgebracht, ward durch den Beschluß des königl. Conseil freigegeben, hatte aber doch 29½ Procent Unkosten zu tragen.

4) Ein dänisches Schiff, dessen Fahrt auf London, Dublin, Genua und Neapel ging, ward 1756 zwischen beiden letzten Orten weggenommen, und Schiff und Ladung condemnirt, und das Urtheil vom königl. Conseil bestätigt. Der Schaden der Versicherer und Eigner war 113 Pro-

cent. Da die Dispasche nicht die nähern Umstände und Entscheidungsgründe enthält, so kann ich nur muthmaßen, daß diese harte Entscheidung auf die harte Ordonnance gestützt, und der Tractat mit Dänemark vom Jahr 1742 rein vergessen ward.

5) Eben so erging es mit einem hamburgischen, von Topsham nach Hamburg bestimmten, zwar kleinen, aber reich beladenen Schiffe, das im Jahre 1759 zu Dünkerken aufgebracht, dort condemnirt, und das Urtheil zu Paris bestätigt ward. Der Schaden belief sich auf 111¾ Procent.

In diesem Fall scheint mir der Artikel der Ordonnance allein befolgt und der Tractat von 1716 ganz vergessen zu seyn, nach welchem doch wenigstens das Schiff hätte freigegeben werden müssen, dessen Werth 3000 Mark, jedoch eine Kleinigkeit gegen den Werth der Ladung Bcomk. 214,685 war.

6) Ein neutrales Schiff, von Cadix nach Barcelona, und von da nach der brittischen Insel Man im Jahr 1750 gehend, ward zu Malaga von französischen Capern aufgebracht. Es ward in Madrid reclamirt, und dort freigesprochen. Der Caper, welcher sich nach Paris wandte, verlor auch dort, und ward in eine Strafe von 600 Livr. verdammt, die aber so wenig, als die Kosten von ihm beizutreiben waren, welche sich auf 26⅛ Procent beliefen. Hierzu lassen sich noch zwei Beispiele fügen, über welche man Herrn von Hennings, S. 30. des ersten Bandes nachsehen kann.

Es hat also auch nicht an Kränkungen der neutralen Schiffahrt von Seiten der Franzosen gefehlt, und wie wäre das anders möglich, da deren Tractaten und ihre Seegesetze in solchem Widerspruch mit einander stehen! Indessen sind die Beispiele davon viel seltener, als die von den Britten,

vielleicht deswegen, weil der französische Caper darauf rechnen kann, daß die vielen Tractaten zum Vortheil der neutralen Flagge in dem Gerichte mehr gelten, als die Ordonnanz. Sonst wäre ja der Reiz für ihn viel größer, als für den brittischen Caper, der nur das unfreie Gut, aber nicht das Schiff zugesprochen bekommt.

Die Mühe, die ich gehabt habe, diese wenigen zu erfragen, beweiset gewissermaßen die Seltenheit der Beispiele. Aus dem vorletzten Kriege sind mir bisher noch gar keine bekannt geworden; und nach 1780 können deren gar keine mehr vorgefallen seyn, da Frankreich sich so willig auf den russischen Antrag, die bewaffnete Neutralität betreffend, erklärte. Wie es in Ansehung der neutralen Flagge mit den Neufranken sich geändert habe, werde ich an seinem Orte sagen.

§. 3.

Daß England als Republik dem Recht der neutralen Flagge so zugethan war, und, unter den Königen stehend, nun seit mehr als einem Jahrhundert demselben hartnäckig entgegenwirkt, daß es, ohne jemals bestimmte Gesetze gegen dasselbe gegeben zu haben, die Schiffe der neutralen Mächte zu Kriegszeiten einschleppt, und den Kläger und Richter zu deren größtem Nachtheil macht, scheint fast unerklärlich zu seyn. Doch will ich es wagen, meine Muthmaßungen darüber anzugeben. In den Zeiten der Republik galt das Wort der Kaufleute, so unordentlich es auch sonst damals in England zuging. Ich werde weiter unten den Beweis geben, daß ein verständiger Kaufmann das Recht der neutralen Flagge als seinem eigenen Staate in Kriegszeiten zuträglich ansehen müsse, und ich halte mich versichert, daß noch jetzt jeder verständige Kaufmann mir beipflichten werde.

Aber unter den Königen gilt das Wort der Kaufleute weniger, und desto mehr das Wort der Minister und der sich an sie drängenden Rechtsgelehrten. Eure Bemerkungen sind närrisch, man sieht wohl, daß Seeleute keine Staatsmänner sind, sagte der in Holland geborne und erzogene Wilhelm III. dem an ihn abgesandten Bürgermeister von Amsterdam platt ins Gesicht, als er als König die seltsamste aller Maßregeln in Ansehung des Völkerseerechts durchsetzen wollte. Weit entfernt, die Minister der Könige überhaupt zu beschuldigen, daß sie dem gemeinen Besten entgegenstreben, werde ich doch wagen dürfen zu behaupten, daß bei ihnen Bedenklichkeiten aus Nebenumständen und Vorspiegelungen von Leuten, die ihr besonderes Interesse treibt, zu leicht ein zu großes Gewicht erlangen. So hat noch in eben den Tagen, da ich dies 1793 schrieb, der brittische Großcanzler den menschenfreundlichen Vorschlag des Lords Rawdon, zum Besten unglücklicher Schuldner, blos durch den Einwurf niedergeschlagen, daß die Advocaten zuviel dabei verlieren würden. Man sieht auch in den Erklärungen und Antworten an einzelne Höfe auf ihre Klagen über die Kränkung der Schiffahrt ihrer Unterthanen, selbst an Friedrich den Großen, man sieht insonderheit in der Antwort auf die Erklärung Catharinens wegen der bewaffneten Neutralität, den ministeriellen Geist, d. i. das Bestreben, nichts von demjenigen aufzugeben, worin ein Minister seine Größe zeigen und seinen Einfluß wirksam machen kann.

Auf diese Denkungsart wirkt denn auch sehr die in den Köpfen der ganzen Nation so fest steckende Idee von der Oberherrschaft über das Meer, insonderheit dasjenige, welches ihren Staat umfließt, mit ein. Ein Minister, der für diese eingenommen ist, muß natürlich immer geneigt seyn, sie auch dadurch zu behaupten, daß er für seinen Staat

das nicht zugeben zu dürfen glaubt, was andere sich gern einander einräumen, die auf solche Herrschaft der Meere keinen auch nur scheinbaren Anspruch machen.

Gierige Rechtsgelehrten mögen dann auch ihren großen Einfluß in dies Betragen haben. Auf welch einer fetten Weide diese gehen, sobald ein Krieg losbricht, und Proceduren gegen neutrale Schiffe entstehen, das beweisen die ungeheuern Kosten, welche so manchem neutralen Schiffe zur Last gebracht werden, wovon ich auch weiter unten nähere Beweise angeben will.

§. 4.

Man hat diesseits des Meeres eine hohe Vorstellung von der brittischen Gesetzgebung und Rechtspflege. Wie viel Unvollkommenes überhaupt in beiden noch sey, nehme ich hier nicht auf mich zu beweisen. Die seltsame Dehnung des Hastingsschen Processes, sieben Jahre durch, verglichen mit der schnellen Lossprechung des Sir Elliah Impey wegen seines an einem vornehmen Indier, Kraft brittischer Gesetze, von welchen dieser nichts wußte, verübten und völlig erwiesenen Justizmordes, zeugen schlecht für sie. England steht aber in den Seerechten weit hinter allen seefahrenden Nationen zurück, und diese vielleicht Manchem unwahrscheinliche Behauptung will ich mit den Worten eines sachkundigen Franzosen beweisen. Dieser ist Groult, Doctor der Rechte und noch 1786 königl. Procurator in der Admiralität zu Cherbourg, der in seinem kurzen Discours sur le droit maritime et sur la manière de l'étudier, S. 6 sagt: „Die Engländer haben weniger gesetzliche Verordnungen als wir, und überhaupt nicht eine allgemeine über die Marine. Die Ursache davon liegt in der bei ihnen Statt habenden Schwierigkeit, einer Bill die Kraft eines

Gesetzes zu geben, wenn dieselbe einige neuere Einrichtung enthält. Sie haben also sich lieber begnügt, alte Seerechte in ihre Sprache zu übersetzen, als die Regierung zur Abfassung eines neuen Codex von Seegesetzen zu veranlassen. Sie haben in der That keine andere ursprünglich englische gesetzmäßige Verfassungen, als das Kaufmannsgesetz (la grande charte des marchands) von Eduard I. (aus dem zehnten Jahrhundert). Die Artikel, welche Eduard III. (im vierzehnten Jahrhundert) zu Quimborough festsetzte, und einige alte Statute über die Gerichtsbarkeit der Admiralität und des Lords-Gouverneurs der fünf Häfen, (cinq ports) die Navigations-Acte, und dann noch einzelne Parlaments-Acten."

Doch findet sich der stärkste Beweis davon in der Zueignungsschrift des Sammlers der Laws, Ordinances and Institutions of the Admirality of Great Britain, Civil and Military. London 1746, 2 Voll. 8., dessen eigne Worte ich hierher setzen will: *)

„Indem ich, zur Befriedigung meiner Wißbegierde, viele Bücher durchlief, stieß ich auf zwei Sachen, die sehr

*) Eben dies, und überhaupt der fast gänzliche Mangel an brittischen Handlungsgesetzen, der schlechte Gang der Rechtspflege, besonders gegen Neutrale und in Prisensachen, veranlaßten durch ihre schädlichen Folgen die größte Unordnung und Ungewißheit in dem Handel. Wo auch noch Gesetze sich auffinden, so sind sie doch von der Art, daß sie aller Deutung fähig sind, und es leider! auch nur zu oft geworden sind und noch werden. Es ist in der That zu bewundern, daß ein Land, welches den größten Handlungsverkehr in Europa besitzt, so unregelmäßig in diesem Falle verfahren könne. Allein wenn Männer, wie ein Sir John Marriet, so geradezu entscheiden können, und es bei ihrem Urtheil bleibt, so läßt es sich freilich begreifen.

übel zusammenpassen. Wir rühmen uns nämlich, die glänzendste seefahrende Nation zu seyn; und dabei leuchtete mir doch ein, daß wir unter allen handelnden Nationen, die mir in der Geschichte vorkamen, besonders in Hinsicht der Handlung, die verkehrteste, oder eigentlicher zu reden, gar keine rechtliche Verfassung (regulation) haben; indem bei uns weder Gesetze noch Regeln festgesetzt sind, nach denen man verfahren könnte. Der Handel ist gleich einer zarten Pflanze, die bald verwelkt und verdirbt, wenn ihr Wachsthum nur im geringsten gehindert wird; und ich sah nicht ein, wie sie gedeihen und blühen könne, da sie so vielen, von Thorheit und Vorurtheilen ihr in den Weg geworfenen Schwierigkeiten und Hindernissen ausgesetzt ist. Wenn ich den Handel oft durch die Wegschleppung der Matrosen zu den Bedürfnissen des Staats gehemmt sah; wenn ein Mann, der andere Geschäfte zu besorgen hat, genöthigt ist, seine halbe Zeit in Westminsterhall zuzubringen, um bei unbedeutenden Zänkereien gegenwärtig zu seyn, oder, wenn er auch wol gar mit Ungerechtigkeiten dort behandelt wird, wenn bei einem Assecuranz-Fall, den allenfalls zwei ehrliche Männer bei einer Schale Caffee hätten entscheiden können, so viel Geld weggeworfen wird, als die halbe Fracht eines Schiffes ausmachte, und den dreifachen Werth der Nation eingebracht haben möchte; nebst vielen andern, für eine seefahrende Nation schädlichen und unschicklichen Dingen; und daß, wenn es ja einmal versucht ward, diesem Allen auf irgend eine Weise abzuhelfen, dies sehr verwirrt und verkehrt durch eine so sonderbare Durcheinanderwerfung von Schriftstellen ohne Sinn und Zusammenhang geschah; so will ich doch lieber für eitel und anmaßend angesehen werden, als daß ich nicht Alles, was in meinen Kräften steht, dazu beitragen sollte, um den Zustand unserer Seeangelegenheiten

zu einer gewissen Ordnung und Richtigkeit zu bringen. Und sollte ich nicht im Stande seyn, die wirkliche Beschaffenheit zu verändern, so glaube ich doch, daß deren deutliche Auseinandersetzung dazu beitragen könne, das Spiel in bessere Hände zu bringen, um diese anzutreiben, dasselbe mit Muth und Eifer fortzusetzen."

Dieser Schriftsteller spricht noch in mehreren Stellen seines Werks in eben dem Ton. Doch werde ich weiter unten einen Beweis von der Dürftigkeit seines eignen Urtheils in dem wichtigsten Puncte des Völkerseerechts geben.

§. 5.

Die Urtheile, welche die brittische Admiralität in allen dergleichen Vorfällen ausspricht und bekannt macht, auf deren Gerechtigkeit und Billigkeit selbst die respectabelsten der fremden Mächte mehrmals verwiesen worden sind, wenn sie über die Beeinträchtigungen ihrer Seefahrt Klage führten, eben diese Urtheile geben den klarsten Beweis von der Mangelhaftigkeit dieses Theils ihrer Gesetzgebung und Rechtspflege. Was sonst ein Vorzug derselben ist, nämlich, daß das Urtheil ganz dem Buchstaben des Gesetzes gemäß seyn muß, und der Richter gar nicht von demselben abweichen, gar nicht interpretiren darf, davon sieht man in diesen Urtheilssprüchen ganz das Gegentheil. Und warum? deswegen, weil der Buchstabe nicht da ist, welcher dem Richter sein Urtheil allein angeben soll.

Diese Urtheile sind seit langer Zeit gedruckt, und machen eine starke Sammlung aus, auf welche ich freilich deutsche Leser nicht verweisen darf. Doch sind die hamburgischen Addreß-Comptoir-Nachrichten in dem deutschlesenden Theile Europens noch hin und wieder aufzufinden. In dem Jahrgange von 1779, deren 23sten — 32sten, und 82 und

83sten Stücke sind ungefähr hundert Entscheidungen der brittischen Admiralität über aufgebrachte, fast insgesammt neutrale Schiffe, aus den Jahren 1777 und 78, zum Theil in nicht kurzen Auszügen, zu lesen. Man hörte damit auf, weil es für das lesende Publicum denn doch eine langweilige Lectüre ward. Wollte ich jedoch diese Schrift dehnen, so würde deren Abdruck eine wichtige Beilage zu derselben in Rücksicht auf das seyn, was ich hier schreibe. So aber will ich mich darauf, blos als auf Documente der seltsamsten Justizpflege berufen, die in so wichtigen Fällen denkbar ist, zumal, da dieselbe gegen Völker geübt wird, welche doch eigentlich ihr nicht unterworfen sind, und da sie mit einer solchen Strenge geübt wird, daß die ernsthaftesten Vorstellungen und selbst Drohungen unabhängiger Mächte nichts dagegen bei einer Nation vermögen, welche in diesen Händeln selbst Kläger und Richter ist. Der Mann, welcher damals über das Eigenthum so vieler von England unabhängigen Völker entschied, hieß Sir James Marriet, der nun aber seit Kurzem sein Amt aufgegeben hat. Er hat keine Beisitzer, wie andere brittische Gerichte, oder Jurys, sondern blos Procuratoren neben sich, die vielleicht, wie man es wol hat, die Urtheile in die Feder sagen.

So viel lasse ich jedoch gern gelten, daß eben in vielen dieser Entscheidungen ein Schein von Billigkeit und bedächtlicher Ueberlegung schimmert, welcher aber die natürliche Folge der Verlegenheit eines jeden Richters ist, der entscheiden soll, ohne ein Gesetz, oder sonst einen bestimmten Erkenntnißgrund seiner Entscheidungen zu haben, und daher durch weitschweifige Interpretationen, angebliche Vermuthungen und auch schlauen Argwohn über den Gegenstand seiner Entscheidung sich helfen muß. Oft muß das Natur- und

Völkerrecht, oft der allgemeine Seegebrauch, oft ein vorgängiges Urtheil, und, wenn insonderheit von Tractaten die Rede ist, eine Unterscheidung zwischen den Worten und dem Sinn des Tractats, gestützt auf Umstände der Zeit, zu welcher der Tractat geschlossen ward, die noch dazu falsch dargestellt werden, zur Aushülfe dienen. Insonderheit waren dem Richter die 1674, 75 mit Holland geschlossenen Tractaten (S. 58) ein böser Dorn im Fuße. „Der Richter (M. s. S. 210 a. a. O.) bestand darauf, (dem klaren Buchstaben des Tractats zum Trotz, aber man merke wohl: Er bestand sehr darauf) es sey niemals ein Privilegium ertheilt worden, das den Holländern gestatte, die Schiffsmaterialien der feindlichen Regierung zuzuführen. An ein Privilegium von so weitem Umfange, als man sich anmaße, habe keiner von beiden Theilen gedacht, welche eben zu der Zeit im Begriff waren, eine Off- und Defensiv-Allianz zu schließen, und die Sache so ansahen, als wenn sie beständig einerlei Freunde und einerlei Feinde haben würden. Die große Föderal-Vereinigung zwischen England und Holland ist seit der Zeit, wo möglich, noch mehr befestigt worden."

Also eine Interpretation des Richters über das, was beide contrahirende Theile 104 Jahre vorher bedacht haben, und nicht bedacht haben! Und diese gegründet auf ganz unwahre Thatsachen! Denn Carl II. endigte 1674 seinen zweiten Krieg wider die Holländer, die er mit seltsamem Eigensinn haßte, ganz wider Willen, durch die Nation gezwungen, welche diesen Krieg verabscheuete, und dachte gewiß nicht darauf hinaus, mit dieser Nation in eine feste Verbindung zu treten.

Mit solchen Behelfen werden dann billige und unbillige, und selbst äußerst harte Urtheile eingeleitet. Das erste

Beispiel (S. 177 a. a. O.) ist zu merkwürdig, als daß ich es nicht ganz herschreiben dürfte:

Freitag, den 13ten Nov. 1778.

1) „Der Pere Adam. Der Eigner des Schiffes, ein Franzos, brachte eine Reclamation ein, weil er vor der Erklärung der Repressalien genommen sey. Das Gericht verwarf die Reclamation, weil ein allgemeiner Repressalienbefehl strenger ist, als selbst eine Kriegserklärung, indem jener dazu berechtigt, die Güter fremder Unterthanen allenthalben und unverzüglich wegzunehmen, da im Fall einer Kriegserklärung durch Unterhandlung sechs Monate pflegen bewilligt zu werden, um Personen und Eigenthum wegzuschaffen. Außerdem hätte der König von Frankreich am abgewichenen 10ten Julius öffentlich die Feindseligkeiten gegen England erklärt, so, daß Reclament nicht als eine persona standi in iudicio anzusehen sey, und kein bürgerliches Recht zu plädiren habe, indem die beiden Länder wirklich mit einander im Kriege begriffen seyen."

Hat je ein Richter so scheußlich ungerecht gesprochen!? Zugegeben, daß bei Repressalien schneller, als nach Kriegserklärungen verfahren wird, können denn Repressalien einen effectum retroactivum haben, und ein vor deren Erklärung geschehener Raub gültig werden? Kann ein Mann, dem vor dieser Epoche sein Gut geraubt ist, deswegen vom Gericht abgewiesen werden, weil sein König nach der Zeit sich feindlich gegen England erklärt hat? Gilt das allgemein, so wird ja einem Franzosen, welchem vor erklärtem Kriege eine Erbschaft in England zugefallen ist, nach ausgebrochenem Kriege aller Rechtsgang, um zu deren Besitz zu gelangen, verschlossen seyn. Mußte nicht wenigstens dem Eigner jenes Schiffes der Weg offen gelassen werden, einen

Bevollmächtigten zu stellen, welcher personam standi in iudicio hatte? In diesem Fall fand der Richter auch nicht einmal gut, oder fühlte sich unfähig, sich hinter Gründen des Völkerrechts, hinter Seegebräuchen zu verstecken, vielweniger ein Gesetz vorzuschützen, auch nicht einmal sich durch Interpretation zu decken.

Da lobe ich mir doch den Dei von Algier vor der brittischen Admiralität, welcher nach dem letzten Friedensbruch mit den Holländern eine Zahl sogleich aufgebrachter Schiffe wieder frei gab, weil sie innerhalb der den Holländern vergönnten Frist genommen waren, und das noch, ehe sich ein Reclamant meldete, außer den Schiffern, welchen die Cadis und Ulemas mit gleichem Grunde hätten entgegen setzen können, daß sie erklärte und gefangene Feinde von Algier wären, folglich keine personam standi in iudicio hätten.

2) Lächerlich ist es, wie dieser brittische Cadi auch zuweilen seine Unwissenheit von demjenigen eingesteht, was allein als Entscheidungsgrund gelten kann. Ein dänisches Schiff ward reclamirt, dessen Ladung in Ochsen- und Schweinefleisch, von Dänemark nach Bordeaux bestimmt, bestand. Nun ward gefragt: Ist Schiffsprovision, laut Tractaten mit der dänischen Krone, Contrebande? — Zur nähern Beurtheilung der Sache Zeit genommen.

Müssen denn nicht in der Gerichtsstube alle Tractaten zur Hand seyn, in welchen sich die vorzüglichsten Entscheidungsgründe für oder wider ein neutrales Schiff oder Ladung finden? So aber ward ein Aufschub des Spruches und folglich eine große Vermehrung der Kosten und des Zeitverlustes für den Schiffer die Folge von dieser Unwissenheit des Richters.

Hätte der Richter den Commerztractat mit Dänemark von 1670 zur Hand gehabt, so würde er darin zwar nichts zur eigentlichen Entscheidung gefunden haben. Denn es heißt in demselben ganz unbestimmt: „Beider Bundsgenossen Unterthanen soll es frei stehen, mit den Feinden der andern Handel zu führen, und ihnen alle Arten von Waaren (nur die verbotenen, welche Contrebande genannt werden, ausgenommen), ohne einiges Hinderniß zu verschaffen und zuzuführen." Nun hätte es einer Interpretation freilich bedurft, ob auch Fleisch zur Contrebande zu rechnen sey? Aber auch deren würde der Herr Richter sich überhoben gesehen haben, wenn er den 40sten Artikel eben dieses Tractats nachgesehen hätte, in welchem beide Theile sich versprechen, daß, dafern den Holländern, oder irgend einer andern Nation künftig etwas mehr würde eingeräumt werden, als was dieser Tractat einräume, die Britten den Dänen, und die Dänen den Britten eben das auf eine völlige und thätige Weise gestatten sollten. Doch diesen Artikel kannte der Herr Richter schon. Denn er war ihm nicht lange vorher von einem Advocaten als ein Beweis vorgehalten worden, daß dänische Schiffe auch feindliches, nicht contrebandes Gut ungehindert verschiffen könnten. Es waren dasmal Seife, Lakrizen, Oel und dergleichen, über deren Eigenthum gestritten ward. Für manchen Leser wird es erbaulich seyn, S. 186 a. a. O. das tiefgedachte Raisonnement zu lesen, durch welches der Herr Richter die Anwendung dieses 40sten Artikels eludirt, um die Seife, die Lakrize ꝛc. zu einer guten Prise zu machen. Doch dem sey, wie ihm wolle, so mußte ihn in diesem Falle eben dieser Artikel in der noch nöthigen Interpretation leiten.

Der harte Tractat mit Schweden vom Jahr 1661 macht Provisionen zur Contrebande. Der Tractat mit

Holland von 1676 nimt sie aus. Nun hätte die Vernunft gesagt: Wenn man nicht vorsetzlich Unrecht thun will, so muß, wenn doch der Fall zweifelhaft ist, die mildeste Erklärung aus andern Tractaten für diejenige Nation gezogen werden, mit welcher noch keine Bestimmung der Contrebande festgesetzt ist, bis man durch neuere Tractaten die strengere Auslegung festgesetzt hat. Aber hier sieht man schon, wie der Richter mitten in seiner eingestandenen Ungewißheit der härtern Erklärung zueilt. Er fragt: ist Schiffsprovision laut der Tractaten mit der Krone Dänemark Contrebande? Er erinnert sich nicht, oder will sich nicht erinnern, daß Fleisch ein Hauptartikel in dem Handel mit Bordeaux sey, von welchem Irland insonderheit großen Gewinn in Friedenszeiten zieht, daß es von dort nach den Colonien, zur Nahrung der Neger, beiläufig vielleicht auch als Provision der Kauffahrteischiffe, weggeht, und daß die Bestimmung dieses dänischen Schiffes nach Bordeaux, das kein Kriegshafen ist, keiner Zweideutigkeit in Ansehung der Bestimmung dieses Fleisches Raum gebe, das er ganz für Schiffsprovision erklärt.

Hiermit muß ich die Darstellung eines frühern ähnlichen Falls a. a. O. verknüpfen, den ich ganz hersetzen will.

Den 6ten Mai 1779.

„Concordia, Schiffer Johann Joachim Krepplin, ein Schwede, von Aalburg in Dänemark nach Bordeaux, mit 1270 Fässern Pökelfleisch, welche Ladung als dänisches Eigenthum reclamirt worden, und NB. den 19ten November 1778 abgeschifft worden ist. — Die Ladung condemnirt, weil der Schwede wider den Tractat gehandelt, der Däne einen schwedischen Rock geborgt, um Englands Feinde zu füttern. Gesalzen Fleisch ist nur für Garniso-

nen und Matrosen. Eine gesunde Polizei hätte die Abschiffung verhindert. England muß fallen, wenn neutrale Staaten seine Feinde unterstützen wollen. Das Schiff restituirt, aber ohne Fracht und Vergütung der Kosten.".

Hier lieset man eben diese grundlose, harte Interpretation. Aber es bedurfte derselben in diesem Fall nicht einmal. Denn der Tractat mit Schweden von 1661 erklärt Provisionen für Contrebande. Die Verlader in Aalburg hielten ihr Pökelfleisch für eine unschädliche Waare. Denn der Vorfall mit dem dänischen Schiffe, bei welchem der Richter so unwissend war, was der Tractat mit Dänemark besage, war wahrscheinlich später vorgefallen. Wenigstens kam er eilf Wochen später im Gerichte vor. Zum Unglück mochte ein Schwede bei ihnen in Ladung liegen, und in diesen verluden sie, unwissend des Inhalts von dem so alten Tractat mit Schweden, ihr Fleisch. Es war also nach dem Buchstaben dieses Tractats verfallen. Mir ist auch bekannt, daß nichts von diesem Verlust zu retten gewesen ist.

Diese beiden Vorfälle mögen vielleicht Anlaß gewesen seyn, daß es späterhin zwischen dem großbritannischen und dänischen Hofe zu einer nähern Erklärung über diesen Artikel kam, in welchem die Contrebande näher bestimmt, und namentlich, frisches oder gesalzenes Fleisch, Weizen, Rocken, Mehl und anderes Getreide ausgenommen ward. Man muß aber hiebei wohl merken, daß die bewaffnete Nrutralität damals im Werke war, und darauf diese Nachgiebigkeit sich vielleicht gründete. Wie sich diese bei jetzigen Zeitläuften bethätige, davon werde ich Gelegenheit haben, unten noch etwas zu sagen.

Aber man sieht auch in dem letztern dieser Urtheile Aeußerungen einer Leidenschaft bei dem brittischen Richter, die sich doch billig kein Richter erlauben, viel weniger in seinen

Urtheilssprüchen ausdrücken sollte. England, meint er, sey verloren, wenn 1271 Tonnen dänisch Pökelfleisch nach Bordeaux übergehen. Der Zorn trifft mehr auf die Dänen, als auf den Schiffer, der es verführte. Ihn scheint eben der Geist zu beleben, in welchem mehr als 100 Jahre vorher der Concipient des S. 47 f. angeführten Artikels des Tractats mit Schweden es dem scheußlichsten Verbrechen gleich machte und es eben so hart bestraft wissen wollte, wenn einer feindliches Gut insgeheim überführte.

Doch hier ist auch ein Beispiel von einem billigen Spruche S. 109 a. a. O.

Ein lübeckisches Schiff wurde den Lübeckern als deren Eigenthum zurückgegeben, aber auch die Ladung, aus folgendem Entscheidungsgrunde: Da die Ladung dem Herrn Lienau gehört, der zwar ein Franzose, aber in Hamburg wohnhaft ist — — — nun aber ein geborner Hamburger, wenn er in Frankreich wohnte, in einem solchen Falle durch das Völkerrecht seines Eigenthums würde verlustig erklärt, und er pro hac vice als ein adoptirter Franzose angesehen werden; denn so lautet die königliche Declaration u. s. w.; (also nicht Naturrecht allein, sondern auch ein positives Gesetz), so fodert auch auf der andern Seite die Billigkeit, daß ein zu Hamburg wohnender Franzose als ein Hamburger angesehen werde, und den erfoderlichen Schutz genieße, wenn er der einzige Eigenthümer ist.

Alles sehr billig, ja, in Vergleichung mit andern Entscheidungen eben dieses Gerichts, überbillig! Und doch war dies ein Fall, in welchem es gar keiner Billigkeit, keiner auf Billigkeit leitenden Interpretation, sondern bloß der strengsten Gerechtigkeit bedurfte. Denn Herr Lienau, der noch lebende Eigner jener Ladung ist keinesweges ein Fran-

zose. Die leichteste Erkundigung bei einem in London lebenden Hamburger hätte den Herrn Richter belehren können, daß Lienau der deutsche Name einer schon lange in Hamburg ansässigen Familie sey. Warum fragte er nicht darnach? Warum nahm er blos aus der Endung des Namens an, was in Verbindung mit andern Umständen ihn zu einer falschen und ungerechten Entscheidung hätte verleiten können?

Es ist erbaulich und angenehm zu lesen, wie der Richter, wenn er glaubt milde gesprochen zu haben, sich bemühet, Entscheidungen der französischen Admiralität zu einem Gegenstück der seinigen zu machen. Er hat Recht, wenn er auf solche Entscheidungen zurückweiset, die oben von mir erzählt sind. Aber wie wenige mögen deren in Vergleichung mit den zahllosen harten brittischen seyn!

Unter diesen Entscheidungen fallen viele so aus, daß die nicht rein für Contrebande zu erklärende Ladung für Rechnung der brittischen Krone gekauft nnd bezahlt wird. Wie bedungen, wie bezahlt und wie wegen der Kosten und des Aufenthalts abgehandelt sey, davon weiß ich zu wenig, um darüber etwas angeben zu können. Man verfuhr insonderheit so mit den holländischen Schiffen, selbst mit einem, das die größten Masten, aber erwiesenes holländisches Eigenthum nach dem französischen Kriegshafen Rochefort von Riga verführte, weil man Anfangs noch nicht auf einen offenbaren Bruch mit Holland dachte. Aber Störung der neutralen Handlung ist es doch immer, wenn man ein neutrales Schiff hindert, solche Güter an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, welche für Contrebande zu erklären man nicht klare Gründe hat.

§. 6.

Aber weit schlimmer war und ist noch vor dem britti-

schen Admiralitäts-Gericht das Schicksal solcher Ladungen, unter denen sich einzelne oder mehrere Güter finden, von welchen das Gericht endlich als ausgemacht annimt, daß sie feindlichen Unterthanen gehören. Da lautet dann der Spruch in allen neuern Urtheilen seit funfzehn Jahren so, daß das feindliche Gut rein verfallen sey, aber die Kosten der übrigen Ladung zur Last fallen sollen. Sie machen dann eine starke Avarie-Grosse aus, von deren hohem Belauf ich die näheren Beweise S. 98 ff. geben werde.

Kann etwas Härteres, für den Seehandel überhaupt, und insbesondere für die Frachtfahrt Drückenderes gedacht werden? Zwar, wenn man eine Spitzbubenbande ergreift, so läßt man auch den mit derselben ergriffenen, zufällig unter sie gerathenen ehrlichen Menschen etwas mit leiden. Mit gefangen, mit gehangen; ist ein freilich nur selten befolgtes juristisches Sprichwort; und schuldig oder unschuldig, mag er es sich wenigstens zum Unglück rechnen, daß er in so schlechter Gesellschaft sich mit befunden habe. Aber wenn ein in Fracht sich legendes Schiff Stückgüter von Einladern einnimt, deren vierzig nur eigenes Gut verladen, und die zehn übrigen feindliches Gut, so gut sie können, mit einschieben; was wissen jene von der gefährlichen Gesellschaft, in welcher ihre Güter versandt werden? Das objectum litis in dem aufgebrachten Schiffe ist doch nur das feindliche Gut. Ist dieses nach den Regeln der brittischen Seepolitik ausfündig gemacht und für verfallen erklärt, so müßten dann doch die Kosten auf dies objectum litis allein fallen. Das aber wird dem Caper in seinem vollen Bestande und Werth rein zu Theil, und das übrige Gut soll dafür büßen, daß es sich in einer von den Britten für schlecht geachteten Gesellschaft hat betreffen lassen.

Aber wem das nicht billig erscheint, der höre aus S.

250 a. a. O. die Erklärung der Gründe des Richters für dieses Verfahren, wie es so wohl gemeint, so ganz auf das Beste der neutralen Seefahrer selbst abgezweckt ist. „Gleichwol muß man sich neutraler Schiffe annehmen; und damit solche wissen, woran sie sich zu halten haben, so müssen Fracht und Kosten zu Lasten der sämmtlichen Ladung kommen, sowol in diesen, als in allen andern Fällen, wenn die Documente mangelhaft sind, und ein Schiffer nicht schwören kann oder will, daß solches neutrales Eigenthum sey." (Aber, daß solche Güter mit ins Schiff gekommen, daß die Documente mangelhaft sind, ist, wo nicht ganz, doch zum Theil des Schiffers Schuld. Was haben dann die unschuldigen freien Güter darin verschen?)

„Im letzten Kriege war der Schiffer der allgemeine Reclamant für sich selbst und alle Interessenten, und in den Fällen, wo weitere Beweise für die Ladung decretirt wurden, pflegte er in die Kosten condemnirt zu werden; und so mochte er sich dann bei seiner Zuhausekunft wegen der Wiedererstattung an seine Befrachter halten." (Das war wenigstens nicht der Fall mit hamburgischen Schiffen. Es wurden für jedes aufgebrachte Schiff Reclamanten in England bevollmächtigt, und nichts ging auf des Schiffers Rechnung). „Aber sowol diese, als die Assecuradöre, fielen insgemein dem Schiffer gar zu hart, und wenn ihre Güter am Ende gar condemnirt wurden, so suchten sie ihn eines Fehlers in seinem Betragen zu beschuldigen, besonders, wenn er eine ehrliche Aussage zu ihrem Nachtheil gethan hatte; so daß dem armen neutralen Frachtfahrer, der sich an nichts halten konnte, nichts übrig war, als das Recht, mit so verschiedenen Einwohnern in der halben Welt einen vergeblichen Proceß anzufangen, um zu seiner Fracht und Kosten zu kommen." (Wie dieses? Hatte nicht der Schiffer an

seiner Ladung ein handfestes Pfand? Oder, wenn er dies aus den Händen gab, sprach nicht die Dispasche hintennach sein Recht aus, und galt nicht dies bei dem soliden Kaufmanne ohne weitere Chicane? Zu dem kann ja der in die Kosten condemnirte Schiffer den brittischen Hafen nicht verlassen, bevor alle Kosten bezahlt sind, zu welchem Ende die Interessenten von Schiff und Ladung Vollmacht dorthin geben müssen). „Besonders pflegten die französischen Eigenthümer den holländischen Frachtfahrern solches nicht wieder zu bezahlen, welche im vorigen Kriege größtentheils das Schicksal hatten, daß die Aufbringung der Schiffe gebilligt, und ihnen die Kosten zuerkannt wurden. Daher entstand das Klagegeschrei der holländischen und aller übrigen neutralen Frachtfahrer über dies Gericht. Doch gereichten diese Klagen in der That dem Betragen der Franzosen zur Last, von welchen sie befrachtet waren." (Es mag seyn, daß dieser oder jener Schiffer, selbst Eigner seines kleinen Schiffes, sich nicht recht vorgesehen hat, um zu dem Ersatz der von ihm in England bezahlten Kosten zu gelangen. Aber mit Schiffen, die einen oder mehrere Rheder und Interessenten der Ladung haben, konnte es nicht so gehen). „Um also für das Interesse der ehrlichen neutralen Frachtfahrer zu sorgen, und sie gegen die Ausflüchte von Freunden und Feinden nach Möglichkeit zu schützen, ist es rathsam und billig, im Fall neutrale Schiffe zurückgegeben werden, die Fracht und Kosten des Schiffers auf die Ladung zu schlagen: so daß, wie auch die Sache ablaufen mag, er eines gewissen Fonds sicher ist." (Womit nun der Unschuldige Alles bezahlen muß). „Wenn die ganze Ladung oder ein Theil restituirt wird, so bezahlt der Reclamant seinen Antheil, und wenn wegen eingegangener Beschwerden auch das Ganze frei gegeben wird, so muß der Caper dennoch seine eigene Kosten

tragen." (Aber wie selten geschieht das!) „Dieses ist eine ungemein große Gelindigkeit gegen die Reclamanten. Denn in den vorigen Kriegen mußte allemal, wenn die Aufbringung des Schiffs für rechtmäßig erkannt war, der Beweisführende dem Caper alle Kosten bezahlen." (Der Leser wird unten den Beweis sehen, daß dies auch in einem Falle geschah, da das Schiff und die ganze Ladung freigesprochen ward). „So wie die Sache nun eingerichtet ist, hofft man, daß es nicht möglich ist, die Gesinnung des Gerichts zu verkennen, wenn man sie nicht vorsätzlich mißdeuten will." (Ich hoffe, daß man in meinen Bemerkungen keine vorsätzliche Mißdeutung finden werde. Die unverkennbare Gesinnung des Gerichts werde ich weiter unten darstellen). „Der Neutrale bekommt sein Schiff sogleich frei gesprochen; er geht in guter Laune weg, und wir können ihn vielleicht bald wiedersehen. Die Holländer, Ostfriesländer, Schweden, Dänen und Hanseståder, sind die großen Frachtfahrer von Europa; die ersten haben uns den größten Theil unserer Transportschiffe nach Amerika verschafft. Die Masters von dergleichen Schiffen sind größtentheils simple, ehrliche Leute. Wenn die Wageschale zwischen ihnen und einem Engländer gleich ist, so ists die Pflicht und die Neigung dieses Gerichts, die Neutralen zu begünstigen, so lange sie nicht treulos handeln oder etwas verheimlichen. Mögen die französischen Gerichte verfahren, wie sie wollen: wir können uns immer auf die Reglemente, welche die französische Regierung in den beiden letzten Kriegen und in den gegenwärtigen Feindseligkeiten publicirt hat, in Ansehung des Unterschieds in dem Verfahren berufen. Wir wollen uns der rechtschaffenen Neutralen annehmen, und sie sollen nie leiden, wenn dies Gericht es hindern kann." —

Das klingt nun freilich sehr schön und lieblich. Aber

ich will die Folgen davon angeben, und durch Beweise bestätigen, die man jedoch ohne vorgängige Erläuterung nicht verstehen möchte.

§. 7.

Die Seerechte aller Völker verfügen nach Billigkeit, daß, wenn die Reise eines Schiffes aufgehalten, oder deren Anfang durch irgend eine Ursache verzögert wird, welche einerseits nicht von Wind und Wetter herrührt, andrerseits nicht dem Schiffer oder den Eignern des Schiffes zu Lasten kommt, für den Schiffer und das Schiffsvolk eine durch die Gesetze mehrentheils bestimmte Zehrung berechnet wird, der Lohn aber, welcher sonst dem Eigner des Schiffes zur Last fällt, für diese Zeit für Rechnung aller Theilnehmer an der Ladung fortläuft. Die Aufbringung eines Schiffes in Kriegszeiten gehört zu diesen Fällen. Wenn aber auch in andern Fällen dem Schiffe besonders für die Versäumniß etwas zu Gute kommt, so wird es in diesem Falle nicht so gerechnet, weil es ein Fall ist, der Schiff und Ladung zugleich betrifft.

Diesem gemäß ward in Aufmachung der Avarie-Grosse für ein aufgebrachtes Schiff sonst, auch noch während des siebenjährigen Krieges, auf die Ladung, das Schiff und die bis dahin verdiente Fracht dispaschirt, welches freilich hoch genug anlief. Z. B. mögen folgende, auch in andrer Rücksicht belehrende Auszüge aus drei Dispaschen jener Zeit dienen.

1) Ein im Jahr 1757 von Hamburg nach Rochelle gehendes Schiff läuft wegen bösen Wetters in Dover ein, wird reparirt, läuft aus, wird aber von zwei Capern angehalten, nach Dover zurückgeschleppt, nach 166 Tagen durch ein Urtheil der Admiralität zwar wieder freigegeben, aber

Schiff und Ladung in alle Kosten condemnirt.

Von diesem Schiffe betrug der Werth der freigegebenen Güter und der Fracht zusammengenommen — Bco. Mk. 23,505. Die Unkosten in England 387 L. S. wovon die Gerichtskosten 254 L. S., die Reisen des Schiffers nach London 76 L. S. und die Zehrung des Schiffsvolks, zu 10 Pence täglich auf den Mann, und das zu Courant gerechnete Monatsgeld kamen, welche beide sich aber durch den glücklichen Umstand sehr verminderten, daß das Schiffsvolk bis auf 2 Mann bald desertirt war.

So betrugen denn die gesammten Unkosten, nebst den in Hamburg entstandenen, Bco. Mk. 6155, folglich $26\frac{3}{16}$ p. Cent.

2) Ein im Jahr 1758 von Bordeaux nach Norwegen mit Wein und Brantwein bestimmtes Schiff ward von einem brittischen Caper beraubt, und von einem zweiten nach Dover aufgebracht, nach 112 Tagen mit der Ladung freigegeben, aber in alle Kosten condemnirt. Der gesammte Werth betrug Bco. Mk. 20,057 Mk. 8 ßl. Die Unkosten in England 357 L. S. Davon waren die anmerklichsten Posten: zweier Advocaten Rechnungen, jede von 90 L. S.; an den Caper für dessen Unkosten in Dover 40 L. S. Kostgeld des Schiffsvolks, ohne dessen Monatsgeld, 84 Thlr. Cour. p. Mt., für 112 Tage 28 L. S. Die gesammten Unkosten für dies ganz frei erklärte Schiff betrugen 6155 Bco. Mk. d. i. $26\frac{5}{16}$ p. Cent.

3) Ein 1757 von Cette nach Ostende bestimmtes Schiff ward in Dover eingebracht, ein Theil der Ladung für verfallen erklärt, und es nach 319 Tagen entlassen. Die freigegebenen Güter betrugen mit dem Schiffe und der Fracht 27,359 Bco. Mk. Die Unkosten in England 552 L. S., und darunter das Kostgeld des Schiffsvolkes 133 L. S.,

außer 1074 Thlr. Courant Monatsgeld, die gesammten Unkosten 10,485 Bco. Mk., folglich 38 ⅓ p. Cent.

§. 8.

In diesen und allen Dispaschen dieser Gegenden geht der Schiffer für seine Person immer frei aus. Aber das Schiff und dessen verdiente Fracht tragen das Kost- und Monatsgeld in der Avarie-Grosse sammt der Ladung. Nun aber bringt das brittische Gericht seit dem vorigen Kriege der freigegebenen Ladung alles zur Last, und theilt dem Schiffe 1 L. S. auf jede Last für jeden Monat zu. Diese Rechnung rührt daher: wenn ja einmal das brittische Gericht so helle sieht, daß es nicht umhin kann, den Caper in die Kosten zu verdammen, so ist freilich dies der Ersatz, den es dem aufgebrachten Schiffe zuerkennt. Ob durch Bestimmung eben dieses Gerichts, oder ob durch bloße Befolgung eines für den Schiffer und das Schiff so vortheilhaften Beispiels das Schiff jetzt eben so viel von seinen Befrachtern bekomme? weiß ich nicht. Genug, diese Rechnung ist in die Stelle von jener getreten, wenn — wie nun immer geschieht — der brittische Richter die freigegebene Ladung mit den Kosten belastet, da denn auch das Schiff nichts davon in der großen Avarie mit trägt. Welch eine ungeheure Last dadurch auf die unschuldigen freigelassenen Güter falle, wird sich aus folgenden drei Beispielen ergeben.

1) Ein 1778 von Hamburg nach Bordeaux mit Hanf, Blei, Zinn, Kupfer, Segeltuch und andern Waaren gehendes Schiff ward in Dover eingeschleppt und nach zehn Monaten und acht Tagen entlassen. Nachdem ein Theil der Güter als unfrei herausgenommen war, blieb der Werth der freigelassenen Ladung Bco. Mk. 41,160. Die Unkosten beliefen sich aber in England auf 2097 L. S., worunter

1959 L. S. dem Schiffe zu Gute kam, weil es 190 Last groß, und über 10 Monat festgehalten war. Der Belauf der gesammten Kosten war Bcomk. 30,728, d. i. 74 21/32 pCt. Sie würden noch höher gestiegen seyn, wenn nicht der Caper — aus welchen Gründen weiß ich nicht — 644 L. S. wieder herausgegeben hätte.

2) Ein Schiff, von Hamburg nach Rouen im J. 1778 segelnd, verlor nach Einschleppung in Dover einen Theil seiner Ladung nach brittischen Rechtsgründen. Der freie Theil der Ladung blieb Bcomk. 23,410 werth. Die Unkosten in England beliefen sich auf 1038 L. S., wovon dem Schiffe 630 L. S. zu Gute kamen, weil es 70 Last groß und 9 Monat aufgehalten war. Die gesammten Kosten betrugen Bcomk. 13,511, folglich 41 11/16 pCt. die von der Ladung allein getragen werden mußten.

3) Ein dänisches Schiff, im Jahr 1779 von Hamburg nach Cadix segelnd, ward in Dover eingeschleppt, und mußte einige wenige Güter der Confiscation Preis geben, die man für spanisches Eigenthum erkannte oder dafür erklärte. Um dieser Kleinigkeit willen ward es zehn Monate aufgehalten, und die Unkosten stiegen auf 2266 L. S., wovon 12,000 L. S. dem 120 Last großen Schiffe zu Gute kamen. Es mußte auch zum Behuf der scharfen Untersuchung der Britten gelöscht und wieder beladen werden, welches 180 L. S. kostete. So beliefen sich dann die Kosten insgesammt auf Bcomk. 33,092. Weil aber die Ladung sehr reich, nämlich Bcomk. 232,735 werth war, so trug das Verhältniß in Procenten nur 14 7/32 pCt.

Gern gäbe ich auch den Werth der confiscirten Güter an; aber weil diese als ein reiner Schaden von den Versicherern ganz bezahlt werden, und der Nichtversicherte den Verlust ganz allein leidet, folglich sie nicht in die Avarie-

rechnung kommen, so bin ich nicht dazu im Stande. Es würde sich insonderheit in dem letzten Beispiele zeigen, wie unerheblich deren Werth gegen den großen Kostenbelauf in den meisten Fällen sey.

Doch habe ich ein Beispiel, in welchem sich das, was jene drei nicht geben, sehr genau nachweisen läßt.

§. 9.

4) Ein hamburgisches Schiff auf Bordeaux mit Dielen, Kupfer, Blei und andern Waaren beladen, wird den 13ten Junius aufgebracht. Es finden sich in demselben sechs Fässer Blech. Auf die übrige Ladung hat gar kein Anspruch Statt. Sie wird also nach strenger brittischer Gerechtigkeit sammt dem Schiffe freigegeben, aber auch die durchs Aufbringen verursachten Kosten der Ladung zur Last gebracht. Aber die brittische Gerechtigkeit nimt sich Zeit; 13, schreibe dreizehn Monate verliefen; das Schiff mußte entladen und wieder geladen werden. Der mir mitgetheilte authentische Auszug der darüber gemachten Dispasche ist dieser, welchen ich diesmal ganz hersetzen will:

Belauf der freigegebenen Güter	80,635 Bcomk.
Dem Schiffe, das 80 Last groß war, wurden zu Gute gerechnet 80 L. S., macht für 13 Monate	1040 L.
Des Schiffers Reise nach London und zurück	50 =
Zehrung in London, 87 Tage zu 5 Sch. Sterl.	21 = 15 ßl.
Prozeßkosten	106 = 5 = 4 d.
Kosten des Aus- und Einla-	

dens zu Falmouth . . . . . 404 L. 8 ßl. 6 d.

1969 L. 8 ßl. 10 d.
= 24,198 Bcomk. 10 ßl.
Unkosten in Hamburg betragen . . . 2,562 — 2 =

26,760 — 12 =

Das ist 33 1/3 pCt. für die Ladung.

Nun war der Werth dieser Fässer Blech nur 450 Mk. Erst bei diesem zweiten Abdruck habe ich authentisch von dem Verlader, Herrn Joachim Zastrow junior, hieselbst erfahren, daß der von mir in der ersten Ausgabe auf 720 Mk. Bco. angeschlagene Werth nur 450 Mk. gewesen, zu welchem sie auch damals versichert worden sind. Doch mehr als dieses. Ich erfahre erst jetzt, daß sie auf Ordre und für Rechnung von Wilhelm Otto in Hildburgshausen, und zwar mit einem beeidigten obrigkeitlichen Certificat versandt worden seyen. Was nun in England für ein Vorwurf gemacht wurde, um sie dennoch zu confisciren, ist selbst dem Verlader nie bekannt geworden, und ihm während des Laufs der ganzen Sache kein Beweis abgefodert, daß sie deutsches Eigenthum sey.

Das ist doch im eigentlichsten Verstande much ado about nothing. Aber ein häßliches Ado, das ganz Unschuldige in großen Schaden versetzt. Der Adler hascht nicht nach Fliegen, sagt ein sehr altes lateinisches Sprichwort. Aber der hellsehende Adler, welcher auf dem Gerichtsstuhl der brittischen Admiralität sitzt, hascht nach Fliegen, wo nur immer er sie wahrnimt. Diese möchte er immerhin haschen und verschlucken, wenn nur nicht sein Fraß den ganz Unschuldigen so theuer zu stehen käme. Das aber glaube ich doch mit Grunde, daß, wenn der Dey zu Algier einmal

seine Tractaten auf den Fuß des Consolato del Mare schließen sollte, seine Cadis noch heller sehen, die in einem neutralen Schiffe versteckten Fliegen schneller erkennen, und nicht dreizehn Monate bedürfen würden, um auszumachen, daß nur sechs Fässer Blech, und nichts mehr, rechtmäßiger Raub für sie sey.

Man möchte indessen fragen: wer soll die Kosten bezahlen, wenn es nicht das freie Schiff und Ladung, oder die Ladung allein ist? Ich habe bereits oben gesagt: das Objectum litis. Das ist die condemnirte Waare, keinesweges aber das für frei erklärte Schiff, oder die Ladung. So spricht die Billigkeit, so verfährt man in jedem Rechtshandel, und es wird nicht darauf hinausgesehen, daß die Kosten den Werth des objecti litis oft bei weitem übersteigen, wovon die Beispiele so häufig sind. Diese sind auch in Großbritannien gewiß um so viel gewöhnlicher, je kostbarer der Rechtsgang dort ist. Nein, wird der Britte sagen, was auf dem Lande Rechtens ist, kann es für die See nicht seyn. Dem Caper würde alle Ermunterung fehlen, den Handel, welchen wir nun durchaus nicht erlauben wollen, zu stören, und er würde sogar abgeschreckt werden, ein neutrales Schiff aufzubringen. Er weiß nicht vorher, wie groß das objectum litis ausfallen werde. Es fällt oft so klein — in dem letzten Beispiele auf 6 Fässer Blech — aus, daß er davon nichts abgeben kann. Er aber hat das Schiff nach brittischen Gründen mit Recht aufgebracht. Denn es waren doch sechs Fässer Blech (vermeintlich) feindliches Gut darin. Er kann also nichts zu den Kosten als Strafe beitragen. Weil aber Kosten entstanden sind, und bezahlt werden müssen, so nehmen wir sie, wo wir sie nehmen können. Nun haben wir das Schiff, wir haben die Ladung. Von dem Schiffe wollen wir nichts,

also müssen wir von der Ladung alles nehmen, wenn gleich auf diese gar kein Vorwurf fällt, und wenn gleich der Kaufmann durch den langen Zeitverlust, den wir ihm durch den langsamen Gang unserer Justiz entstehen machen, und durch Verlust der Conjunctur schon ohnehin empfindlich für fremdes Versehen gebüßt hat. Doch dem sey, wie ihm wolle: fiat justitia nostra, et pereat mundus!

§. 10.

Ich trage hier noch einen Vorfall aus einem aufrichtigen mir mitgetheilten Berichte nach, welcher von dem äußerst langsamen Gange der brittischen Gerechtigkeit in Seesachen, den eben dadurch entstehenden Zwischenfällen, welche zuletzt allen Regreß der Reclamanten vereiteln, den Widersprüchen der Gerichte gegen sich selbst, und der Bedenklichkeit einer von dem Unterrichter abgewagten Appellation ein äußerst belehrendes Beispiel giebt.

5) Im Jahr 1781, den 5ten Januar, trat das neutrale hamburger Schiff, Hendrik und Jacob, Schiffer Joh. Christ. Rabe, mit einer Fruchtladung für neutrale portugiesische Rechnung die Reise von Porto nach Nantes an. Den 14ten Januar ward es von einem brittischen Caper genommen, den 17ten Januar aber diesem von einer französischen Fregatte wieder abgenommen und nach Nantes gesandt, worauf es beim Einsegeln in die Loire strandete, und sammt der Ladung verloren ging. Diese französische Fregatte wurde denselben Tag von einer englischen genommen, und kam den 8ten Februar mit drei Mann von dem hamburger Schiffe in Portsmouth ein.

Der Schiffer reclamirte in England Schiff und Ladung. Der Rheder des Capers, ein Jude, Namens Dacosta, mußte zwei Bürgen stellen, jeden für 1,500 Lsterl. und

alle Rheder des Capers sollten in solidum garantiren.

Nach Ablauf des vierten Jahres, 1785 den 28sten Febr., entschied der Admiralitätsrichter zum Nachtheil des Reclamanten, und zwar rechtfertigte er den Caper, weil das Schiff nach einem feindlichen Hafen gesegelt sey, und weil er die Wiederwegnahme des Schiffs durch einen französischen Kreuzer eben so vollgültig, als die Zurückgabe des Schiffs und der Ladung an deren ersten Besitzer erklärte und ansah.

(Also vier Jahre brauchte Sir James Marriet, um diese Gründe einer ungerechten Entscheidung auszufinden. Freilich hat es ein jeder Richter leichter, wenn er aus deutlichen Gesetzen spricht, und den Willen und die Gewissenhaftigkeit hat, Recht sprechen zu wollen. Aber daß keine Gesetze und Gründe bei den Urtheilen der brittischen Admiralitäts-Gerichte zum Grunde liegen, habe ich S. 81 erwiesen. Muß man nun nicht über die Unverschämtheit eines Mannes erstaunen, der die Bestimmung nach einem feindlichen Hafen für eine gültige Ursache der Wegnahme des Schiffes macht, und also, gerade wie im Jahr 1689, allen Seehandel auf Frankreich für unerlaubt erklärt; der die Wiederwegnahme des Schiffes für eine Zurückgabe an den Eigenthümer will geltend machen, da das Schiff drei Tage in des Capers Besitz gewesen, und also nach französischen und andern Seegesetzen verfallen war! (Valin, Cap. 6., Abschn. 2.) Zwar möchte es vielleicht von den Franzosen wieder herausgegeben worden seyn, wenn sie die Unrechtmäßigkeit der Wegnehmung durch den brittischen Caper anerkannt hätten; (Valin, §. 12. a. a. O.) aber es war nun durch Zufälle verloren gegangen, die nicht anders als für Folgen der ersten Wegnehmung angesehen werden konnten, und es mußte daher der Ersatz ganz auf den ersten

Caper zurückfallen. Wem dies nicht einleuchtet, der erinnere sich, daß es gemeinen Rechtes ist, daß, wer etwas ohne Recht und Befugniß thut, für alle Folgen seiner Handlung haften muß, es mögen gleich noch so viele Zufälle sich nachher darein mischen. In Seesachen hat dies vollends Statt, so daß umgekehrt auch der, welcher für alle Zufälle von der See einsteht, die eine Folge der in der Polize bestimmten Reise seyn können, frei von allem Ersatze ist, wenn der Schiffer, ohne Noth, einem andern, obgleich näheren Hafen zusegelt, und auf diesem Wege verunglückt. Denn dies gilt nunmehr für eine Folge solcher Zufälle, die nicht eben so entstanden seyn würden, wenn der Schiffer nicht die unbefugte Handlung gethan und die Reise verändert hätte, über welche contrahirt war. Das Verunglücken jenes Schiffes vor der Loire, wenn gleich auf demselben Wege, welchen es genommen haben würde, war, so sehr viel von Zufällen abgehangen haben mag, eine Folge von der Wegnehmung desselben. Ohne diese würde es zu einer andern Stunde und unter veränderten Umständen in die Loire eingesegelt seyn. War also die Wegnahme ungerecht, so fielen alle Folgen derselben auf den Caper).

Hierauf ward der bekannte große Advocat der Krone, Doctor Wynne, consultirt, und sein Urtheil ging dahin, daß diese Gründe und dies Urtheil unmöglich im geheimen Rath, als dem competenten Obergerichte, Statt haben würden, und rieth zur Appellation.

(Würde Herr Wynne zu diesem so kostbaren Schritt gerathen haben, wenn ihn nicht die eben jetzt von mir angegebenen Gründe geleitet hätten?)

Man appellirte. Den 18ten Mai 1786 entschied das Obergericht dahin, daß die Gegenpartei gezwungen ward, den Protest gegen die Appellation aufzuheben, daß die von

dem Caper wegen der Wegnahme des Schiffs eingebrachte Rechtfertigung für seicht, null und nichtig erkannt wurde, und ihm die Producirung der weggenommenen, Schiffspapiere, nebst einer gegründeten Justification der Auf- und Anhaltung des Schiffes anbefohlen ward.

Nun waren die Rheder Dacosta und der eine Bürge bankerot. Im fernern Verlauf des Processes foderte man ein eidliches Certificat vom Schiffs-Zimmermeister über den Werth des Schiffes. Selbiges ward 1786 den 1sten December in richtiger Form von hier übersandt, und der Werth auf 20,000 Mark Courant beeidigt.

Ob man gleich dieses nur verlangt hatte, so ward es abgewiesen, weil dabei der Werth fehle, welchen es in den Büchern der Rheder habe, und wie viel das Schiff im Werth seit der Besichtigung verloren habe. Da das Schiff seit der letzten Besichtiguug nicht gesehen war, so konnte ein solcher Atteſt nicht geliefert werden. Lord Cambden gefiel es vom Mai 1786 an nicht eher wieder, Gericht zu halten, als 1788 im März, und nun erkannte er im Junius 1788: dem Caper eine unbestimmte neue Zeit zur Vertheidigung einzuräumen, warum er 1781 das Schiff genommen habe.

Auf beständiges Anhalten des Reclamenten requirirte 1788 im October das hohe Appellations-Gericht an den hiesigen Senat, um den Schiffer Rabe eidlich über die ihm von dem Caper aufgebürdeten Beschuldigungen zu vernehmen. Diese gingen dahin, der Schiffer habe Papiere über Bord geworfen, er habe keine Flagge aufgesteckt, es seyen heimlich Pulverfässer geladen, und er habe selbst geantwortet, er sey ein Dutchman, welches Holländer heiße.

Der hamburgische Senat antwortete, daß der Schiffer

gerade dermalen auf der Reise nach Porto und Amerika begriffen sey. Gleich nach seiner Zurückkunft legitimirte er sich eidlich über alle diese falschen Beschuldigungen, und der Senat sandte solches an das hohe Gericht.

Im August 1780 ward die Sache wieder im Gerichte vorgenommen, und die Agenten des Capers erboten sich, Alles zu widerlegen, wenn man ihnen bis zum November Zeit ließe. Es wurden eine Menge Zeugen gestellt, abgehört und ein so weitläuftiges Gewäsche kam daraus zusammen, daß solches gedruckt den Richtern vorgelegt werden mußte.

Endlich ward 1790 den 21sten Julius finaliter entschieden: „den Werth des Schiffes und der Ladung zu erstatten, aber keine Kosten." Es präsidirte ein neuer Richter, Lord Ardens, an der Stelle des alten Lords Cambden, der beiläufig die Ursachen angab, warum kein Kostenersatz Statt habe. Er sagte nämlich: „Die Natur der Sache erfodere eine Milderung des Richterspruches, da der Caper nicht aus Bosheit gesündigt, sondern durch den Ausdruck des Schiffers Rabe, er sey ein Dutchmann, nur einen Irrthum begangen habe," (aber einen Irrthum, der sich sogleich aufklären mußte, als der Caper den hamburgischen Schiffer mit seinem deutschredenden Schiffsvolk am Bord und die Schiffspapiere in Händen hatte; denn man erinnere sich, daß er drei Tage lang im Besitz des Schiffes blieb.) „daß er im Niedergericht schon einen Spruch für sich erlangt, folglich einmal gewonnen, und nur halb die Zeche bezahlen könne. Und endlich, daß der totale Verlust des Schiffes unmittelbar von der Hand Gottes herrühre, und, wenn solcher nicht erfolgt wäre, die Reclamanten ihr Eigenthum in Frankreich hätten wiederfinden können."

(Man bemerke, daß der Oberrichter eben so wenig, als der Unterrichter, rein aus den Gesetzen spricht, sondern raisonnirt und discurirt, und den klärsten Unsinn als Entscheidungsgründe vorträgt. Wo in der Welt, wenigstens bei polizirten Völkern, wird ein Oberrichter den Urtheilsspruch des Unterrichters, welchen zu reformiren er angerufen ist, als einen Entscheidungsgrund anführen dürfen, um die von diesem erlittene Ungerechtigkeit zu halbiren? Was läßt sich aber zu der Einmischung der unmittelbar wirkenden Hand Gottes sagen? Mit einer solchen kann man ein jedes Verbrechen schuldlos machen, und Alles vereiteln, was positive Gesetze über die in Criminal- und Civil-Vorfälle sich einmischenden Zufälle und deren Folgen statuiren).

Im November 1790 bietet man hamburgischer Seits einen Vergleich über den verlangten Werth von ohngefähr 12 bis 1300 L. S. an. Im März 1791 war noch kein Bot darauf erfolgt, bis man endlich im April 400 L. S. bot. Es ward auf gute Mannschaft angetragen, welche den Schadenersatz fürs Schiff auf .... 900 L. S.

und für die Ladung auf ..... 154 L. S. 29 Sch.

---

in Allem also auf ..... 1054 L. S. 29 Sch.

bestimmte, welches 1792 den 2ten März gerichtlich bestätigt wurde. Weil aber nun keine Gerichtssitzung mehr gehalten ward, so war auch keine Bezahlung zu bekommen. Im October 1793. hieß es: „Da das Urtheil nicht sagt, wer erstatten solle, so kann nur zuerst der Capitain des Capers, weil er die meiste Schuld hatte, gefodert werden, nachher die Rheder (aus welchen man nun, nach zwölf Jahren, noch einen Zahlungsfähigen will entdeckt haben) und dann erst die Bürgen, wenn sie noch in statu quo sind.

Gegen diese kann man nichts Anderes anfangen, als bei Nichtzahlung sie in Verhaft nehmen. Wenn die Lords einmal wieder Gericht halten, will man suchen in dieser dreizehnjährigen Sache eine Monition gegen die Rheder und Bürgen zu erhalten.

Die Kosten dieses Processes betragen bis 1793 8000 Mark Bco. Sie würden viel größer seyn, wenn nicht das Schiff verloren gegangen wäre; weswegen kein Liegegeld, auch keine Kost und Lohn des Schiffsvolks mit in Anschlag kommen. Dennoch aber steigen sie insgesammt — das verlorene Schiff mitgerechnet — an 100 p. C., und werden, wenn von den Rhedern und Bürgen nichts zu erlangen ist, auf 200 p. C. anlaufen. Indessen ist der durch Erbschaft in die Stelle des ersten getretene Eigner des Schiffes, da er sich mit seinem Vermögen aus der Handlung gezogen hat, der Sache müde geworden, und hat den Versicherern alle seine Rechte gegen Auszahlung der bisher von ihm aufgewandten Kosten abgetreten.

§. 11.

Ich habe hier ein auffallendes Beispiel von dem Gange solcher Sachen in dem brittischen Obergerichte gegeben, zu einer wichtigen Belehrung, wie wenig für die Appellanten, auch bei dem klarsten Rechte, zu erwarten, sondern wie vielmehr ein Aufschwellen der Kosten ins Ungeheure, und ein unbestimmbarer — in diesem Falle 13jähriger — Zeitverlust zu befürchten ist. Jetzt, da ich mich bei der zweiten Ausgabe aufs neue erkundige, weiß man mir nichts zu sagen, als daß die Sache noch nicht beendigt sey, und wahrscheinscheinlich verbluten werde. Eben deswegen wird so selten appellirt, und Marriets Wort bleibt gewöhnlich

das erste und das letzte. Wie natürlich das Alles zugehe, wird man aus Folgendem einsehen:

Das Obergericht ist kein anderes, als des Königs geheimer Rath, (Privy Council) welches von dem königl. Ministerium zu unterscheiden ist, aus den Ministern des Königs bestehend. Marriet ist Beisitzer in demselben, in Appellationsfällen über Seesachen. Ob er nur als Consulent, als Referent, oder als Stimmführender beisitze, weiß ich nicht. Das aber hat man mir erzählt, daß er während der Verhandlung oft sehr laut wird, wenn er merkt, daß seinem Urtheilsspruch eine Reform drohet, und mit Lebhaftigkeit erklärt, daß die Autorität seiner Urtheile nicht geschwächt werden müsse. Man sieht die deutlichen Folgen seines Einflusses in der erzählten Sache, da der Oberrichter auf das erste Urtheil so gefällig zurücksah, und weil dessen Ungerechtigkeit so auffallend war, den Apologeten des Capers machte, auch die Hand Gottes mit einmischte, um nur endlich halb durchschneiden zu können.

Die ungeheuren Zögerungen erklären sich 1) aus der Seltenheit der für Fälle dieser Art bestimmten Sitzungen. Schon Marriet, der einzelne Mann, läßt sich viele Zeit, und achtet des großen Verlustes der armen Neutralen nicht, wenn sie ihres Eigenthums so lange ungewiß bleiben. Aber es gehört mehr dazu, ehe der Lord Oberrichter die great men, die mit ihm sitzen, einer solchen Sache wegen versammeln kann. 2) Ein jedes Schiff hat in dem Untergericht seine Nummer, unter welcher dessen Sache vorkommt. Hat dann Marriet abgesprochen, so wird in dem Obergerichte ihm nach der Appellation die letzte Nummer unter allen Sachen gegeben, und alle vorhergehende müssen abgethan seyn.

Marriet hat in mehreren Fällen erklärt, daß er für

dasmal auf politische Entscheidungsgründe hinaussehe. Und warum sollte der Ehrenmann das nicht thun? Denn eigentliche Gesetze hat er nicht, die er zum Grunde seiner Entscheidung nehmen könnte. Er wird gewiß selten Schwierigkeit finden, solche politische Gründe in einer Versammlung der great men geltend zu machen, um einen seiner, zum Nachtheil der minder mächtigen Neutralen, von ihm selbst gethanen Machtsprüche bey Ehren zu erhalten.

Der jetzige Krieg wird der Beispiele von brittischer Gerechtigkeit um so viel mehr entstehen machen, weil sie von demselben Anlaß nimt, die Gegenstände ihrer rechtschaffenen Behandlung gegen Freunde und Neutrale so zu vermehren, daß keines ihrer sogenannten Privilegien, keine in vorigen Zeiten geltende Ausnahme mehr Statt hat. Weil jedoch Marriet sich Zeit läßt, so kann ich nur Ein Beispiel nach völlig aufgemachter Dispasche darstellen. Ich setze indeß folgende hierher:

§. 12.

6) Am 27sten November 1792 (also noch vor Ausbruch des Krieges) ging von Hamburg das Schiff Latona mit einer Ladung von Stückgütern und Korn nach Bordeaux in See, mußte aber wegen erlittener Beschädigung in Plymouth einlaufen, löschen und repariren. Nach schon ausgebrochenem Kriege war es zwar wieder geladen und segelfertig, als die Admiralität es wieder anhalten und den einhabenden Hanf herausnehmen ließ, welcher so verkauft wurde, daß diesmal der Eigner zufrieden seyn konnte. Nun war er bereit, abzusegeln, als das Schiff wegen des Korns wiederum angehalten ward. Man sprach von dessen Confiscirung, doch nicht, weil es Korn war, sondern weil man wissen wollte, es sey französisches Eigenthum. Triftige

Vorstellungen dagegen fanden einen so guten Platz, daß das Korn zwar nicht confiscirt, aber à tout prix verkauft, jedoch dem Schiffe weder Fracht noch sonst einiger Ersatz zugestanden ward. Der Verlust am Preise des Korns, der Fracht, dem Aufenthalt ꝛc., welchen allen die Versicherer zu erstatten haben, beträgt nach der Dispasche 45 p. C. Es galt für nichts, daß das Schiff ausgegangen war, als noch von dem Kriege und dem Aushungerungssystem die Rede nicht seyn konnte.

Diesem ließen sich viele Beispiele entgegenstellen, daß die Franzosen neutrale, nach Spanien mit Weizen bestimmte Schiffe zwar auffingen, aber die volle Fracht vergüteten, und das Korn so bezahlten, wie es in Spanien bezahlt worden seyn würde; aber ich darf dies hier noch nicht thun.

7) Ein holländisches Schiff, de blyde Boodschap, lief um gleiche Zeit und unter gleichen Umständen in Dover ein. Dies Schiff lag noch 1794 da, weil die Admiralität des guten Willens war, die Ladung Korn als französisches Eigenthum zu condemniren, ungeachtet sie vor Ausbruch des Krieges abgesandt worden. Nach sechzehn Monaten hörte ich von demselben, daß auch nur ein gewiß verlustvoller Verkauf für Rechnung der Versicherer erlaubt worden wäre.

8) Ein dänisches Schiff, Ellen Dorothea, war ebenfalls vor dem Kriege, im November 1792, für französische Rechnung beladen, nach Cette von der Elbe ausgelaufen. Die Stürme nöthigten es, in Norwegen einzulaufen und zu überwintern. Nun hätte der Schiffer wohl gethan, Schottland zu umsegeln; allein er nahm getrost den Weg durch die Nordsee, ward nach London aufgebracht und ohne Gnade condemnirt.

Man sieht aus diesen Beispielen, daß bei den brittischen Gerichten Vorfälle von Sturm und Ungewitter nichts gelten, wenn gleich ein Schiff in Absicht auf die Zeit der Kriegserklärung schuldlos ist. Ja, daß sie nicht einmal ein Schiff decken, wenn es, durch solche Vorfälle genöthigt, noch in Friedenszeiten Schutz und Hülfe in ihren Häfen gesucht hat.

§. 13.

Doch hier ist ein Beispiel, was ein Privatmann auch mitten im Frieden sich erlaubte. Im J. 1786 strandete ein hamburgisches Schiff, von Bordeaux kommend (Fortuna, Schiffer Albers), bei Dungarvan, unweit Dublin. Der Graf Robert Uniake, Parlamentsmitglied und Gerichtsherr, nahm den Schiffer sehr höflich auf, bewirthete ihn fürstlich, und ließ das Schiff und das geborgene Gut öffentlich verkaufen, welches nach der aufgemachten Verkaufsrechnung genau 1536 L. S. 8 Sch. 6 Pence betrug. Vier Jahre durch sind von den Eignern und Versicherern darüber Briefe gewechselt, aber kein Mann in Irland aufzufinden gewesen, der es hätte übernehmen mögen, jene Summe aus den Händen dieses schwer reichen Menschen zu erlangen. Man ist also des Dinges müde geworden, und der Raub dem schlechten Manne rein verblieben.

§. 14.

Die eigenmächtige Entscheidung des Sir Marriet, welche seitdem sich alle Neutralen haben müssen gefallen lassen, daß das Schiff Alles vergütet bekommt, und nichts zur Avarie-Grosse beiträgt, ist

1) an sich höchst ungerecht und bodenlos. Wenn ein Schiffer in Kriegszeiten Stückgüter nimt, so kommen ihm

alle dieselben betreffenden Papiere zu Händen. Er, oder vor ihm sein Makler, der in Vollmacht der Rheder und des Schiffers handelt, können allein wissen, ob unter diesen Papieren einige in der Form oder Bündigkeit fehlerhaft sind, und sollten kein Stückgut annehmen, welches die übrige Ladung in Gefahr der Aufbringung setzen könnte. Die übrigen Einlader können davon nichts wissen, und sorgen in dem ihnen vorgeschriebenen Wege für hinlänglich sichere Certificate. Ist also von Schuld oder Unschuld bei solchen Vorfällen die Rede, so ist ja klar, daß sie unmittelbar ganz auf den Schiffer und auf den Makler, und mittelbar auf die Rheder fällt. Wenn Marriet sich hätte einfallen lassen, dem Schiffe alles zur Last zu bringen, und die Ladung von allem Beitrage zu der aus seinen Entscheidungen entstehenden Avarie-Grosse freizusprechen, so wäre, so hart dieses auch seyn würde, doch noch ein Schein von Gerechtigkeit darin. Aber der wahrscheinlich Schuldige wird ganz übersehen, und die notorisch unschuldigen Eigner der übrigen Ladung müssen allein büßen. Und das besteht nun schon seit 20 Jahren, nachdem Marriet gesagt hat: so soll es künftig seyn. Diese Verweisung der ganzen Avarie-Grosse auf die Ladung ist der Handlung viel nachtheiliger, als wenn Schiff und Ladung damit belastet werden; denn die Waaren sind es doch eigentlich, mit welchen gehandelt wird, nicht das Schiff mit seinem Zubehör. Auf jene fällt nun der Verlust ganz. In dem erzählten Vorfall büßten Waaren, 80,000 Mark an Werth, mit 33⅓ p. C. für die 6 Fässer Blech, an welchen man die Händel suchte. Das Schiff verlor nicht nur nichts, sondern bekam alle Kosten für 13 Monate bezahlt, ohne in dieser Zeit einige Gefahr gelaufen zu haben. Man kann doch dies für einen Bewegungsgrund mehr ansehen, der den Kaufmann veranlassen

kann, seine Handlung in Kriegszeiten einzuschränken, wenn gleich er sich auf seinen Versicherer verläßt. Der Verzug, mit dem die Schiffer und Rheder zufrieden seyn können, stört seine Speculation, und der Geldverlust so vieler Procente seine Rechnung, zumal wenn er nicht versichert hat. Sehr natürlich werden auch Schiffer und Makler in der Beurtheilung der Schiffspapiere leichtsinniger, weil für sie kein Schaden daraus entstehen kann, und sie die brittische Meer-Themis und deren Oberprieſter Marriet nicht zu fürchten haben.

§. 15.

In solche schreiende Ungerechtigkeiten leitet also die Verfagung des Rechts der neutralen Ftagge hinein; Ungerechtigkeiten, von den Obern der Staaten herrührend, oder wenigstens begünstigt, und blos auf Privatleute zurückfallend, die nichts, gar nichts an ihnen versehen haben. Gebe doch Gott einmal dem wohlwollenden, gerechten Könige der Britten menschenfreundliche Rathgeber, die ihn erkennen machen, welch ein wichtiger Grund blos darin für einen so edeldenkenden Monarchen liege, und wie sehr die wahre Ehre seiner Krone darauf beruhe, diesen kaltblütig begangenen Ungerechtigkeiten ein Ende zu machen!

§. 16.

Ich mag den Argwohn nicht rein aussprechen, daß auch dieser Grund mit auf die Verfahrungsart der Britten wirke, daß dadurch den Gerichten, den Einwohnern der Häfen, und wer sonst an dem Gewinn Theil nimt, die Caperei auf Kosten der Neutralen einträglich gemacht wird. Die sechs armseligen Fässer Blech in jenem Schiffe brachten dem Caper höchstens 410 Mrk., aber dem Volke Bco. Mrk.

24,198 ein. Denn auch von den 1,040 L. S., die dem Schiffe zugetheilt wurden, blieb der größte Theil in England in den 13 Monaten seines Aufenthalts. Ist dieses, so habe ich Grund zu folgender Vergleichung: England kommt mir vor, wie ein großes Wirthshaus an einem Passe, durch den eine große Handelsstraße geht. Man raubet, man mordet nicht in demselben; aber man nöthigt die Vorbeireisenden, mit dem Pistol auf der Brust, in dasselbe einzukehren, und entläßt sie nicht eher, als nachdem sie lange und reichlich gezehrt haben, da sie dann Pfand und sichere Wechsel hinterlassen müssen. Jedermann ist überzeugt, daß dies blos das Werk der Bedienten und Knechte des Wirths sey, von dem man schon lange mit Grund erwartet, daß er dies Unwesen durchschauen und ihm ein Ende machen werde.

Nun wird man verstehen, ob der brittische Herr Richter Recht habe, in den von mir ausgeschriebenen Worten seinen Entscheidungen einen so vortheilhaften Anstrich zu geben. Die Schiffer und Schiffsrheder befinden sich freilich gut dabei, und mögen es in manchem Fall für ein Glück halten, in England eingeschleppt zu werden. Aber der Verlust des Kaufmanns ist seitdem viel größer geworden, als er in vorigen Kriegen war, wie auch die Vergleichung der drei ersten mit den vier letzten Beispielen es beweiset.

Es ist auch leicht einzusehen, daß das Gericht sehr gutes Spiel mit diesen simpeln, ehrlichen Schiffern habe. Diese bindet nun gar kein Interesse mehr an die Ladung, und sie müßten nicht blos simpel und ehrlich, sondern Männer von felsenfester Rechtschaffenheit seyn, um in ihren Aussagen das Alles beizubringen, was sie mit Grund der Wahrheit für ihre Ladung sagen könnten, auch um die Sache so zu betreiben, wie es in ihrem Vermögen stehen möchte. Je länger sie aufgehalten werden, desto mehr Geld wird dem

Schiffe zu Theil. Sie können dazu lächeln, wenn der Herr Richter die öffentlichen Acten nicht zur Hand hat, die den Entscheidungsgrund für ihn enthalten, wie wir oben, S. 109 ein Beispiel gesehen haben. Desto öfter können sie zwischen London und Dover hin und her reisen, und auch dies außer dem dem Schiffe zukommenden Gelde berechnen.

Ich hoffe, daß deutsche Leser mir diese aufrichtige Darstellung der Sache verdanken werden. Sie werden es vermuthlich nicht mehr mit solcher Gleichgültigkeit, wie bisher, in den Zeitungen lesen, daß nun dieses, nun jenes von deutschen Häfen ausgegangene Schiff von den Kriegführenden aufgebracht sey, und dabei bedenken, daß es deutsches, sehr viel deutsches Geld sey, was bei solchen Vorfällen in England hängen bleibt, wie schwer es der deutsche Kaufmann habe, der unter diesen Umständen die deutsche Handlung übers Meer fortsetzen will, und wie großer Schaden eben auf diejenigen Nationen falle, welche gerade das Alles thun, was sie glauben thun zu müssen, nachdem sie, nach des Herrn Richters Ausdruck, der Nation auf den Puls gefühlt haben.

§. 17.

Man möchte glauben, ein jeder Caper werde seine Vorschriften haben, um zu wissen, was ihm in Ansehung neutraler Schiffe erlaubt sey, oder nicht. Aber auch aus solchen Vorschriften ist nicht viel Licht zu holen. Der Sammler der angeführten Laws and Ordinances of the Admiralty gesteht dies selbst, S. IX. seiner Zueignungsschrift, und verspricht in der sechsten Section, die Seeleute auf Caperschiffen zu belehren, „von ihrer Pflicht gegen ihre Rheder und die Nation, und dem Verhalten, welches sie,

beides gegen Freunde und Feinde im Kriege zu beobachten haben." Diesen Abschnitt las ich mit großer Erwartung, und fand nichts davon, wol aber S. 223 folgende Maxime: „Wenn ein Theil einer von einem Caper genommenen Ladung in verbotenen Gütern besteht, und der übrige Theil in nicht verbotenen, aber doch solchen, die in Folge der Nothwendigkeit des Krieges für solche angesehen werden können, (such as according to the necessity of the war shall be so deemed) so kann dieses eine Verdammung des Schiffes sowol, als der Ladung zur Folge haben. Wenn ein Theil der Ladung in verbotenen Gütern besteht, und der andere blos zum Vergnügen dient (is merely for pleasure) so soll nur ersterer als gute Prise erklärt, und der Rest der Ladung mit dem Schiffe frei gegeben werden."

Wenn nicht ganz sonderbare Revolutionen entstehen, welche die brittische Handlungspolitik verändern, und sie zu mehrerer Billigkeit gegen andere unabhängige Staaten nöthigen, wenn insonderheit nicht veränderte Zeitumstände eine bewaffnete Neutralität wieder werden entstehen machen, so wird die Nachkommenschaft es noch mehr als jetzt erfahren, daß die Britten aus den Gegenständen des Handels bei ihren Kriegen wenige übrig lassen werden, die sie nicht in Folge der Nothwendigkeit des Krieges als verbotene Güter ansehen, nachdem ihnen der gegenwärtige Krieg eine so erwünschte scheinbare Berechtigung dazu gegeben hat; auch ist dies in dem 18ten Artikel des Tractats mit Nordamerika (man sehe oben S. 60) schon sehr deutlich eingeleitet.

Nun denke man sich den rohen, raubgierigen Seemann, der mit dieser Maxime an neutrale Schiffe kommt; wird er nicht bei jedem derselben die Hoffnung fassen, es ganz oder zum Theil zu einer guten Beute zu machen, und zu der

Auslegungskunst seines Richters das gegründete Zutrauen haben, daß er, durch Nothwendigkeit des Krieges geleitet, für verbotene Güter Alles erklären werde, was nicht blos allein zum Vergnügen dient? Doch geht es freilich nicht allerdings so arg damit.

Noch möchte man denken, dieser Sammler von Gesetzen habe in diesem Abschnitt die Caper mit einzelnen gesetzmäßigen Verordnungen in Ansehung der Caperei bekannt gemacht, oder habe ihnen einen Auszug aus den Tractaten gegeben, welche die Nation wenigstens gegen einzelne Völker binden, daß sie sich nicht Alles erlauben darf; denn wenigstens erkennt sich noch dieselbe durch den Tractat von 1642 mit Portugal gebunden: aber von dem Allen findet man kein Wort.

Doch was kann man von einem Schriftsteller erwarten, der den Anfang seines Buchs mit einem neuen, und, wie er glaubt, bündigern, als Seldens, Beweise von der Herrschaft der Britten über das Meer macht, bei dessen Beleuchtung ich hier nicht verweilen mag. Indessen weiß ich nicht, ob die spätere Ausgabe dieses Buchs, zu welcher ich nicht habe gelangen können, etwas mehr oder etwas Besseres in diesem Artikel über die Caperei enthalte. Wäre gleich dies, so haben doch meine Leser gesehen, wie 1745 ein Mann schrieb, der seiner Nation das ihr fehlende Licht zuerst geben wollte.

In dem letzten Seekriege vor dem jetzigen erschienen sieben Instructionen und Zusätze zu denselben für die brittischen Caper, welche man in dem zweiten Bande der Henningsschen Schrift findet. Die Hauptstücke, die man S. 27 bis 62 nachlesen kann, erschienen nach einander, so wie Großbritannien einen neuen Feind bekam, und sind fast ganz gleichlautend. Denn daß zuerst Nordamerika, dann

Frankreich und zuletzt Spanien in diesen Seekrieg eintraten, brachte nichts Neues in die Sache. Man möchte erwarten, daß in diesen Verordnungen den Kriegsschiffen und Capern Weisungen gegeben wären, wie sie sich in Ansehung der neutralen Schiffahrt zu verhalten haben, daß ihnen insonderheit angegeben wäre, was wirklich Contrebande sey, oder nicht, was absonderlich in Ansehung der Nationen zu beachten sey, mit welchen England Handlungstractate geschlossen hat, und daß in Ansehung derer, die noch keine Tractaten haben, verfügt werde, ob und wie weit sie das Recht der neutralen Flagge genießen sollen. Aber von allem diesen ist kein Wort gesagt, vor der vom 21sten December 1780, welche eine Folge der bewaffneten Neutralität war, sondern der Caper wird blos belehrt, wie er ein jedes mit oder ohne Grund genommenes Schiff in einen sichern brittischen Hafen zu bringen, die ersten von der Besatzung des aufgebrachten Schiffs zum Verhör nach London zu schicken habe, insonderheit aber, daß er auf keine Ranzion für ein genommenes Schiff sich einzulassen habe. Denn freilich möchten die Richter und Advocaten zu viel dabei verlieren. Es scheint nicht undeutlich durch, daß man in diesen Reglementen es nicht rein vom Munde geben wolle, wie man in Ansehung des Rechts der neutralen Flagge, selbst in Beziehung auf ältere oder neuere Tractaten, gesinnt sey. Mittlerweile schleppen die Caper ein, wenn ihnen nur irgend ein Vorwand dazu erscheint, und erfahren oft mit ihrem Schaden, daß das, was gegen eine Nation gilt, gegen eine andere nicht gelte, und daß, aus ihnen nicht bekannten Gründen der Convenienz, Einer alles dem Tractat gemäß gehalten wird, wenn man der Andern Alles, was die Tractaten im Munde führen, abspricht. So ward (S. 178 a. a. O.) ein Caper zum Ersatz aller Kosten genöthigt — doch, wie

es heißt, durch Uebereinkunft, — welcher ein portugiesisches Schiff aufgebracht hatte, von dessen Ladung es indeß erwiesen war, daß sie ganz französisches Eigenthum wäre. Man sieht aus diesem Beispiel, daß die brittischen Richter sich auch der ältesten Tractaten zu erinnern wissen, wenn sie wollen.

§. 18.

Aber vollends schlimm sind diejenigen Staaten mit den Britten daran, welche gar keinen das Völker-Seerecht betreffenden Tractat für sich anführen können. Sie können ihrer Seits auch nicht vom Munde geben, daß sie das Recht, welches ihnen jede andere Nation öffentlich oder im Stillen einräumt, gegen die Britten ganz aufgeben, gegen die Nation, welche doch immer in ihren Manifesten vom Völkerrecht, von allgemeinen Seegebräuchen, und dergleichen mehr redet. So gab Hamburg im Jahr 1778 als eine Weisung für seine Kaufleute und Seefahrer ein musterhaftes Reglement, in welchem es heißt; „um so mehr, da der allgemeine Wunsch und die Hoffnung dahin geht, es werde noch, vermöge der edelsten Gesinnung der Kriegsmächte und der ausgebreiteten Handlungsliebe, der in dem Völkerrechte fest begründete Satz, daß frei Schiff frei Gut mache, gegen Handelsplätze, die in Ansehung der Contrebande und sonst eine genaue Impartialität beobachten, überall zur Richtschnur genommen werden.“ (Hennings. S. 369).

Da weiß man dann zwar zum voraus, daß man bald von den Britten ein anderes erfahren werde. Auf den ersten Vorfall dieser Art fragt man bei denselben an, wie sie es eigentlich wollen gehalten wissen, und welche Pässe und Atteste sie für Schiffe und Güter verlangen. Aber auch das mit Bestimmtheit zu erfahren, hält schwer und dauert lange;

und mittlerweile wird ein Schiff nach dem andern eingeschleppt, und den Reclamationen werden solche Einwendungen entgegengesetzt, auf die man gar nicht hinaussehen konnte, weil das ganze Verfahren keine bestimmte Norm hat. Ich weiß es, daß in den ersten Reclamations-Vorfällen der erste und zweite Attest als unzulänglich zurückgeschickt worden ist, und man erst bei dem dritten erfahren hat, wie das hohe Admiralitäts-Tribunal in London es gehalten wissen wolle, aber doch immer noch ohne eine allgemein geltende Bestimmung.

§. 19.

Aber selbst Nationen, welche ihre Tractaten haben, dürfen sich von nichts sicher halten. In dem oben S. 89 angeführten Raisonnement des Richters, wodurch er den Dänen das Recht der neutralen Flagge abzusprechen vermeinte, liest man folgende merkwürdige Worte: (S. 168 a. a. O.). „Es findet nur ein Weg Statt, alle Privilegien und Contracte, öffentliche oder private, zu erklären. Die alte und ununterbrochene Gewohnheit, von mehr als hundert Jahren her" (Hat hier nicht Statt! Denn England selbst unterbrach das Entstehen einer See-Usanz, welche die Folge seiner bis dahin eingegangenen Tractaten hätte werden können, im Jahr 1689 durch nie erhörte Zumuthungen, die nicht nur den Tractaten, sondern dem allgemein anerkannten Völkerrecht gerade entgegenliefen; wovon weiter unten). „ist der beste Ausleger der Meinungen der contrahirenden Parteien; und Ertheilungen eines speciellen Privilegii, das von dem allgemeinen Bürger- oder Völkerrecht abweicht, sind strictι juris. In der Geschichte der Tractaten findet sichs nicht," (Was ist Geschichte der Tractaten? Oder wozu bedarf es einer solchen? Der Tractat spricht

aus, was ein Theil dem andern einräumt oder nicht. Die Geschichte, wie der Tractat entstanden, die Geschichte aller Vorfälle, die darauf gefolgt sind, ändert nichts in dessen Buchstaben.) „daß dies Privilegium den Dänen gestattet sey," (Aber der Tractat von 1670 sagt es ihnen auf den Fall zu, der mit dem Jahr 1674 durch den mit den Vereinigten Niederländern geschlossenen Tractat völlig eintrat) „noch, daß sie es ausgeübt hätten." (Im Jahr 1689 störte England sie, wie alle neutrale Nationen, nicht blos in der Ausübung dieses Rechtes, sondern verbot ihnen alle Handlung mit seinen Feinden). „Eine unwandelbare Reihe von Rechtssprüchen in allen vorigen Kriegen" (Die Unwandelbarkeit in den Rechtssprüchen der brittischen Admiralität bestätigt sich sehr schlecht demjenigen, der sie näher beleuchtet und mit einander vergleicht. Gehören denn auch die nach dem Jahre 1689 gefällten Rechtssprüche mit in diese unwandelbare Reihe?) „und die Entscheidungen des Königs und des Conseils" (gegen deren so manche, wenn gleich ohne Erfolg, Vorstellungen geschehen und protestirt worden ist) „zeigen das Gegentheil und die Meinung beider Nationen." (Nur die einseitige Meinung der Britten, nimmermehr der Dänen). „Bei dem ersten Ausbruche der Feindseligkeiten, wie die gegenwärtigen sind, war es für dänische Unterthanen natürlich genug, den Pulsschlag dieses Landes zu fühlen." (Ich werde zu diesen Worten noch ausdrücklich wiederkehren). „Es giebt aber auch eine vorläufige Antwort" (sitzt denn ein Richter da, um vorläufige Antworten zu geben?) "betreffend den vierzigsten Artikel des Tractats von Copenhagen, so stark derselbe auch in seinen Ausdrükken beim ersten Anblick scheinen mag." (nicht scheinen, sondern wirklich für einen jeden seyn muß, der

Tractaten aus ihrem Buchstaben, nicht nach brittischen Interpretationen beurtheilt). „Alle besseren Artikel, Contracte, Freiheiten oder Privilegien, deren darin erwähnt wird, beziehen sich blos auf solche, welche irgend einer andern Nation zugestanden sind, oder zugestanden werden sollen, in Beziehung auf Tarifs und Zölle, auf ein- und auszuführende Güter" (Nicht wahr! In dem 40sten Artikel steht kein Wort davon. Es ist bloße gewaltsame Interpretation). „Stände dieser Artikel allein, so möchte er wol einen kräftigern Grund für das frei Schiff, frei Gut abgeben. Aber alle Artikel in einem Tractate müssen, beides dem Buchstaben und dem Sinne nach, als ein einziger Contract angesehen werden." (Eine neue Regel in der Hermeneutik der Tractaten, durch welche man aus deren jedem eine wächserne Nase machen kann! Was der Buchstabe nicht giebt, wird der Sinn, und was der Sinn nicht giebt, der Buchstabe geben). „Der Sinn des Tractats, welcher allen Beistand des Feindes verbietet," (zum Unglück heißt der Tractat auch ein Allianz-Tractat, lautet, wie ein solcher lauten muß, in den vier ersten Artikeln, doch ohne diesen Ausdruck zu behaupten. Aber nur brittische Hermeneutik macht die Ueberführung auch von solchen feindlichen Gütern, als in dem vorliegenden Falle Seife, Oel, Lakrizen ꝛc. waren, zum Beistande des Feindes) „würde durch das reclamirte Privilegium völlig vernichtet, und der Buchstabe des 40sten Artikels völlig dadurch umgestoßen werden." (Nicht Ein Buchstabe dieses Artikels sagt etwas davon.

Ich finde es der Mühe werth, diesen aus des Dumont Corps diplomatique Tom. VII. Part. I. p. 132 sq. ganz abzudrucken. Denn bei dem Dumont allein habe ich ihn vollständig gefunden.

„Il a été aussi accordé, que, si les Hollandois

ou quelque autre Nation que ce soit (à l'exception de la Nation Suédoise seulement) ont déjà obtenu ou obtiennent cy-après du Roi de Dannemarc quelques Articles, Conventions, Exemptions, ou Privilèges, plus avantageux que ceux, qui sont contenus au présent Traité, les mêmes et semblables Privilèges seront pareillement accordés au Roi de la Grande Bretagne, et à ses sujets pleinement et efficacement en toutes manières et dispositions, et d'autre Nation, que ce soit, a déjà obtenu, ou obtient cy-aprés de sa Majesté de la Grande Bretagne quelques Articles, Conventions, Exemptions, ou Privilèges plus avantageux, que ceux, qui sont contenus au présent Traité, les mêmes et semblables Privilèges seront pareillement accordés au Roi de Dannemarc et à ses sujets, et d'une manière aussi ample et aussi efficace."

Von allen Schriftstellern wird nur dieser Tractat als zwischen England und Dänemark geschlossen angeführt. Aber beim Dumont findet sich ein zweiter, in dem Jahre vorher mit Friedrich III. geschlossener, im lateinischen Original. Er selbst sagt, daß er jenen spätern nur aus einem Manuscript habe, für dessen Authenticität er nicht bürgen könne. Doch sey er — und dies ist auch wahr — jenem lateinischen ganz gleichlautend. In dem Lateinischen heißt es vollkommen so kräftig: quod eadem talia et consimilia Domino Regi Daniae et Norvegiae et subditis suis communiter, libere et cum omni plenitudine concedantur.

Es ist anmerklich, daß Dänemark, so viel ich auffinden

kann, in spätern Vorfällen nie Gebrauch von diesem 40sten Artikel gemacht hat, so wie der Advocat des dänischen Schiffes, der es mit seinem Clienten sehr gut meinte, und, wie man sieht, den Richter dadurch sehr in Verlegenheit setzte *). Dieser Nichtgebrauch eines so klaren und für die dänische Nation so wichtigen Artikels scheint mir nur dadurch erklärlich zu seyn, daß die so weit gehenden Zumuthungen Englands und der Vereinigten Niederländer an die neutralen Nationen im Jahr 1689, gar nicht mit Frankreich zu handeln, die gute Sache der neutralen Flagge in eine solche Lage brachten, in welcher von vorgängigen Tractaten gar nicht die Rede seyn konnte. In dem darauf gefolgten spanischen Successionskriege ging es gelinder zu, als in einem der andern Kriege. Als nun 70 Jahre nach dem Schlusse des Tractats mit den Holländern aus dem österreichischen Successionskrieg ein Seekrieg entstand, England sein altes

*) Dies ist doch Ein Beispiel eines Advocaten, der mit den auf seinen Gegenstand sich beziehenden Tractaten bekannt war. Aber auch in England mögen solche Männer selten seyn. Als vor etlichen und zwanzig Jahren ein angesehener Bürger Hamburgs nach London reisete, und den Auftrag mit sich nahm, einen verständigen Rechtsgelehrten zu befragen, wie den immer weiter gehenden Einschränkungen der von Carl II. den Hansestädten ertheilten Befreiung von der Navigations-Acte zu begegnen wäre, rieth dieser dennoch mit 100 L. S. belohnte Mann, man möge sich ja stille halten, und mit dem zufrieden seyn, was die Britten den Hansestädten in Folge jener Befreiung noch übrig ließen. Denn Carl II. habe keine Befugniß zur Ertheilung eines solchen Privilegii gehabt. — Das war freilich wahr; aber der Mann wußte nicht alles, nämlich, daß im Jahr 1690 alle solche vormalige Acten für unwiderruflich waren erklärt worden. Man sehe meine Geschichte der Navigations-Acte im 4ten Bande meiner sämmtlichen Schriften.

Spiel wieder anfing, den Holländern selbst so viele Schiffe einschleppte, und in den folgenden Kriegen nicht milder verfuhr, so daß es im Jahr 1780 darüber zum Bruch kam, da war freilich nicht viel für Dänemark zu erwarten, wenn es sein auf jene Tractaten gegründetes Recht hätte geltend machen wollen.

Jetzt kehre ich zu jenen vielbedeutenden Worten zurück, daß die Dänen bei dem Ausbruch der Feindseligkeiten der brittischen Nation hätten auf den Puls fühlen sollen. Was können diese Worte für einen Sinn haben? Denn eine buchstäbliche Erklärung hat nicht Statt. — Gewiß keinen andern, als diesen: die brittische Nation hat zwar Tractaten, wie mit andern, so mit der dänischen Nation, die neutrale Schiffahrt betreffend. Aber auf diese kommt es nicht an, und sie muß nicht darauf rechnen, daß jene dieselben halten werde. Sie muß also bei dem Ausbruch eines jeden Seekrieges nicht etwa geradezu vorfragen, — denn das heißt nicht auf den Puls fühlen — sondern fein klüglich und säuberlich ihr abmerken, was für eine Verfahrungsart sie für dasmal annehmen wolle. Denn auch das muß man nicht erwarten, daß sie immer auf gleiche Art verfahren werde. Ihr Pulsschlag geht so, wie der eines Menschen, oft seltsam und regellos, nicht immer gleich.

Man möchte sagen, das sey die Privatsprache Eines Richters; aber sie ist doch öffentlich gesprochen und gedruckt, auch ganz in dem Geiste der Nation, welche sich in die Herrschaft der Meere gesetzt zu haben glaubt, und freilich durch ihre Lage und die Beschaffenheit ihrer Küsten Herr desjenigen Theils der Meere ist, durch welchen der Weg der Handlung vom Osten in den Westen und umgekehrt geht. Nur solch eine Nation kann es verlangen, daß andere Na-

tionen säuberlich mit ihr verfahren, nicht auf ihr Recht pochen, sondern jedesmal ihr den Puls fühlen, um von ihr zu erfahren, was sie für Unrecht gelten lassen will, und was sie, wenn sie ja auf die Tractaten zurücksieht, nun aus den Worten, nun aus dem Sinn, nun aus beiden annimt, nun aus der angenommenen allgemeinen Absicht des Tractats folgern will.

§. 20.

Diese Darstellung des Betragens der Britten gegen die Handlung der Neutralen in jedem ihrer Kriege, ihrer Wortbrüchigkeit, der Chicane und der Winkelzüge ihrer Richter, der seltsamen Interpretationen, durch welche sie die Ungerechtigkeit und Widersinnigkeit ihrer Entscheidungen zu bemänteln suchen, ist weitläuftiger ausgefallen, als ich dachte. Aber nehme doch Niemand deswegen eine Parteilichkeit gegen die Nation selbst in mir an, wenigstens nicht eher, als er meine Darstellung falsch und übertrieben findet. Wäre ich selbst ein Britte, so würde ich mit dem Sinne, den ich für Recht und Wahrheit habe, und mit eben der Strebsamkeit sie geltend zu machen, dies alles schreiben. Ich bin aber gewiß, daß, wenn ein Mann von Kopf und Herz in der Nation selbst, frei vom Nationalstolze, der in der Grille von der Herrschaft über das Meer Nahrung findet, das Interesse für die Sache faßte, in welches mich meine Untersuchungen hineingeleitet haben, er dieselbe von eben der Seite ansehen, und den Ministern es begreiflich zu machen suchen würde, wie sehr sie die Nation durch diese kleingeistigen und nur für Einzelne Gewinn bringenden Häkeleien entehren.

§. 21.

So viele Ausdrücke in meinem Buche und in diesem

Nachtrage, zu welchen ich immer Britten nenne, so oft ich von Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit gegen andere seefahrende Nationen schreibe, möchten vielleicht diese oder jene Leser auf einen Haß gegen die Nation selbst deuten. Darüber muß ich mich erklären. Ich erkenne nichts für unvernünftiger, als einen Haß gegen eine gesammte Nation. Käme ich jetzt unter eines der ungeschlachtesten Völker, so würde ich doch mit der Erwartung unter dasselbe treten, auch in ihm gute Menschen anzutreffen, so wenig ich auch dieses Volk kennte, und würde mich, wenn ich sie anträfe, dessen erfreuen. Aber wider eine polizirte Nation, die man einigermaßen kennt, Vorurtheile fassen, sie laut aussprechen, die Handlungen Einzelner auf Rechnung Aller schieben, das kann nur ein Blödsinniger thun. Die Britten kenne ich keineswegs in der Ferne. Hätte ich auch nie einen Fuß aus Hamburg gesetzt, so würde mein Aufenthalt in dieser Stadt mich seit mehr als vierzig Jahren mit ihnen genugsam bekannt gemacht haben, weil ihrer so viele zu uns kommen, und ich so lange schon ihre Sprache geläufig genug rede. Aber ich habe auch ihr Land besucht, und so kurz mein Aufenthalt dort war, so werden meine 1786 erschienenen Bemerkungen über diese Reise, von welchen ich weiß, daß sie viel gelesen sind, einem jeden beweisen, daß ich sie nicht schief beurtheilt habe, nicht mit Vorurtheilen zu ihnen gekommen bin, auch nicht Vorurtheile von ihnen zurückgebracht habe. Ich fand die Menschen, wie ich sie überall kennen gelernt habe, nämlich gemischter Art, sehr viele herzlich gute, manchen, der wol besser hätte seyn mögen; aber recht böse kennen zu lernen, war ich nicht lange genug im Lande. Denn so zahlreich sind die bösen Menschen in keinem Volke, daß man als Reisender so leicht auf sie stieße, wenn man nicht lange in einem Lande lebt, durch Leiden-

schaften Niemand reizt, oder Geschäfte treibt, in deren Behandlung der böse Mensch, der Betrüger sich bald entlarvt. Doch mehr als dieses! Ich habe in einem Theile meiner Thätigkeit dieser Nation sehr viel zu verdanken gehabt. Meine Handlungsacademie ist zwanzig Jahre lang durch das Wohlwollen brittischer Väter, von welchen die größere Zahl mich mit einem unumschränkten Zutrauen beehrte, völlig so sehr unterstützt worden, als von allen übrigen europäischen Nationen. Immer haben in diesen zwanzig Jahren Britten die halbe Zahl meiner Eleven ausgemacht; und es fielen Perioden dazwischen, in denen ich dies Institut nicht würde haben erhalten können, wenn dessen Bestand von den Deutschen und andern handelnden Nationen abgehangen hätte, in denen nur wenige dessen Nutzen recht haben einsehen wollen. Ich bin nie in meinem Leben wissentlich undankbar gewesen; und, wenn gleich ich nun nicht mehr dieser Beweise von dem Wohlwollen brittischer Väter bedarf, so möchte ich mich selbst verabscheuen, wenn ich jetzt noch diese Nation zu hassen anfinge. Das kann ich nicht, das werde ich nimmermehr.

Aber Britten habe ich bisher in meinem Buche nennen müssen, wenn ich von solchen Vorfällen redete, die immer unter dem Namen der Nation geschehen. Welche Umschreibungen hätte ich nicht nöthig gehabt, wenn ich Britten nicht hätte nennen wollen, so oft ich von der Unsicherheit der Tractaten, die dem Namen nach mit der Nation geschlossen waren, von der Einschleppung neutraler Schiffe durch brittische Caper, von den ungerechten Urtheilssprüchen ihrer Gerichte, und dergleichen mehr schrieb! Konnte ich denn immer den Sir James Marriot, der im Namen der Nation spricht, nennen? Das habe ich so oft gethan, daß es mir selbst ekelhaft ward, und ich wirklich im Manuscript

seinen Namen oft weggestrichen habe, um Britten dafür zu setzen. Sollte ich immer der Minister oder der Advocaten erwähnen, unter deren Einfluß er selbst handelt, oder auf die er Einfluß hat? Wie ist es doch so allgemein, daß man in Erwähnung der Weltbegebenheiten die Nation nennt, deren Minister die Triebfedern dieser Begebenheiten sind! Sollte ich etwa, um den Namen Britten zu vermeiden, Minister nennen, und meiner so ernsthaften Schrift den Styl einer brittischen Oppositions-Zeitung geben? Sollte ich etwa gar, wie diese, auf a certain high person hinausgehen, und dieser Ungerechtigkeiten gegen die neutralen seefahrenden Nationen aufrücken? Sehe man doch m. B. nach, was ich von diesem so moralischen, so gerechten, so sehr das Gute wollenden Könige erwarte, und weiter unten, wie ich annehme, daß auch in der Sache der stadischen Confiscation pietas optimi principis überrascht worden sey.

Viertes Capitel.

Beweis, daß jede bekriegte Nation in gewisser Absicht mehr gewinne, wenn das Recht der neutralen Flagge nicht gilt, und Gründe, die dennoch dem Handlungsneide dawider übrig bleiben.

§. 1.

Ich habe bereits oben gesagt, daß ich das Widerstreben Großbritanniens gegen das Recht der neutralen Flagge nicht dem Einflusse der Kaufmannschaft des Landes zuschreiben könne.

Handlungsneid gegen die bekriegte Nation ist dem Kaufmann eines feindlichen Volks natürlich und zu verzeihen. Dieser ist ja ohnehin im Frieden äußerst wirksam, und athmet aus so sehr vielen Acten, durch welche Großbritannien alle möglichen Vortheile der Handlung für sich zu erhalten und an sich zu ziehen sucht. Wenn der Krieg diesen Handlungsneid noch wirksamer macht, so kann man ihm auch noch verzeihen, wenn er wünscht, dem bekriegten Volke alle Handlung abgeschnitten zu sehen. Ich möchte deswegen nicht leugnen, daß der im Jahr 1689 gewagte Schritt, da Großbritannien allen neutralen Völkern allen Handel auf Frankreich wehren wollte, wo nicht von brittischen Kaufleuten angerathen, doch deren Wunsche sehr gemäß gewesen sey. Aber dieser so harte als unvernünftige Schritt des Königs Wilhelm III. ist nur Einmal geschehen, und wird geradezu wol nie wieder gewagt werden. Eben dieser Schritt half dem brittischen Handel so wenig im Ganzen, daß derselbe vielmehr in jenem Kriege mehr als in irgend einem andern durch das Glück der Franzosen in ihrer Caperei niedergeschlagen ward. England verlor in einem Jahre mehr als 4000 Kauffahrteischiffe, welche die durch die Seeschlacht bei la Hogue im Jahr 1692 behauptete, und nicht wieder verlorne Uebermacht zur See nicht retten konnte. Die Bankerotte in London waren damals zahllos, und der Seehandel der Neutralen mußte doch am Ende der gestörten brittischen Handlung sehr zu Hülfe kommen. In diesem Kriege ist alles für sie besser gegangen. Zwar haben sie nicht unterlassen, den Seehandel der Neutralen in ihrem gewohnten Wege zu stören; aber ihr großes Glück in dem von den Franzosen so übel geführten Seekriege, die frühe Eroberung so vieler Colonien, der ganz niedergeschlagene französische Coloniehandel, und zuletzt das rasende Decret der Franzosen

im Jahr 1798, nach welchem kein Schiff anders als unter brittischer Flagge oder Escorte sich völlig sicher hielt, hat ihren Seehandel zu einer Höhe gebracht, welche er nicht erreicht haben würde, wenn es noch einmal seinen Beherrschern eingefallen wäre, allen Handel auf Frankreich zu verbieten, noch weniger, wenn von allen in neutralen Häfen auf ihr Anmuthen gethanen Eiden keiner falsch gewesen, und nichts als wahrhaftes neutrales Eigenthum über die Meere verschifft worde wäre.

§.

Nun wollen wir die Sache so annehmen, als wenn das Recht der neutralen Flagge ganz und gar nicht mehr gälte, und die Kaufleute jeder neutralen Nation, durch Furcht oder Gewissenhaftigkeit getrieben, kein Stück Gut, keine Partei Waaren mehr über See verschickten oder kommen ließen, deren Eigenthum sie nicht mit freiem Muthe beeidigen könnten, daß z. B. kein nordischer Kaufmann irgend eine Einkaufs-Commission von Frankreich her annähme, und jeder in französischen Häfen ladende Schiffer keine Waare aus eines französischen Commissionairs oder Spediteurs Händen in sein Schiff nähme, wenn er ihm nicht einen keinem Caper verdächtigen Beweis gäbe, daß die Waare von einem nordischen Kaufmann verschrieben, der Wechsel dafür auf ihn gezogen, und folglich sie dessen Eigenthum sey. Was würde die Folge davon seyn?

Wahr ist es freilich, daß es nicht leicht dahin kommen wird. Das Recht der neutralen Flagge ist zu sehr in den jetzigen Gang der Handlung verwebt. Ohne dasselbe kann in Kriegszeiten kein Commissionshandel natürlich fortgehen. Die Zumuthung der Britten, und wer sonst jenem Rechte entgegen strebt, an die Handelsleute neutraler Staaten ist

durchaus unnatürlich. Denn sie befiehlt ihnen: So bald uns ein Krieg entsteht, so sollt ihr den im Frieden gewohnten Gang eurer Handlung mit der von uns bekriegten Nation durchaus verändern; ihr sollt weder Einkaufs- noch Verkaufs-Commissionen von derselben her annehmen, sondern alle eure Geschäfte in dem Wege des eignen, des Speculationshandels treiben, alles selbst dorthin versenden, was ihr glaubt mit Vortheil verkaufen zu können, alles von dorther verschreiben, was sonst auf euren Markt gebracht wurde. Kann das ein Kaufmann thun, der bis dahin nur den Commissionshandel trieb, ohne seinen Wohlstand aufzugeben? Aber er soll es beeidigen, daß er so verfahren, nicht etwa ein für allemal beeidigen, wie dies bei einem jeden ehrlichen Manne sonst genug ist, daß er immer so handeln wolle, sondern in jedem einzelnen Falle beeidigen, daß er dasmal so gehandelt habe.

Ist auch ein ärgerer Mißbrauch des Eides denkbar!? Er, der im Himmel wohnt, spottet gewiß der Menschen, die, vom Handlungsneide getrieben, seine Einmischung in ihre Zumuthungen an andre Völker begehren.

Aber ich bin doch innig überzeugt, daß ein Theil jener Umänderung der Handlung abseiten gewissenhafter Kaufleute wirklich erfolgt, und es ist keine leere Voraussetzung, daß, wenn einmal zur Strafe der Menschheit ein Seekrieg sehr lange dauert, sie allgemein werden, und aller Handel ein Eigenhandel der neutralen Völker werden könne. Dann wird derselbe gewiß leichter, als unter den jetzigen Beklemmungen fortgehen.

Er wird wirklich leichter werden, wenn es dahin kommt, daß der brittische Caper immer die ganz vergebene Mühe der Durchschauung der Schiffspapiere hat, und, wenn er es dennoch wagt, ein Schiff aus Chicane einzuschleppen, in den

Ersatz aller Kosten und alles Schadens condemnirt wird. — Denn das thun doch die brittischen Gerichte, wenn die Sache so rein ist, als ich jetzt annehme, daß sie werden soll. — Die Folge wird diese seyn: der nordische Kaufmann wird alle Natur- und Kunstproducte des Nordens, deren Frankreich bedarf, eigentliche Contrebande ausgenommen, in Verkaufs-Commission dort hinschicken, dafür zwei Procente in Frankreich sich anrechnen lassen, und wird für alle Retour-Ladungen, und was er außerdem als Bedürfniß des Nordens verlangt, den Einkaufspreis mit noch zwei Procenten Provision an Frankreich bezahlen. Der französische Commissionair wird auch die Wechselprovision, und von dem bei einem solchen Gange natürlich entstehenden Vorschusse ein Drittel-Procent Zinse für jeden Monat ziehen. Bei jedem auf diese Art gemachten Umsatz werden also fünf Procent wenigstens in die Tasche des Franzosen fallen, wenn er dagegen in dem umgekehrten Gange, welcher im Frieden, wenigstens in einem großen Theil des französischen Handels besteht, dem nordischen Kaufmann eben so viel zufließen lassen muß. Wer nun weiß, daß in dem jetzigen Gange der Handlung die Provisionen der sicherste Theil des kaufmännischen Gewinns sind, wenn dagegen der Kaufmann, der in seinem eigenen Handel Verkaufs- und Einkaufs-Commissionen geben muß, immer ungewiß von seinem Gewinne bleibt, der wird einsehen, daß ein solches Verfahren der sicherste Weg sey, die bekriegte Nation zu bereichern, und die Gefahren des doch nie zu vermeidenden Verlustes ganz auf die neutralen Nationen zu werfen.

Denke doch Niemand, daß die britische Kaufmannschaft dies weniger wisse, als man es diesseits des Meeres glaubt. Aber ob es die Minister wissen, oder ob dies Argument bei ihnen Kraft habe, oder ob die Advocaten es je werden zur

Kraft kommen lassen, das sind andere Fragen. Ich will das nun Gesagte durch die ungefähre Rechnung bestätigen.

§. 3.

Ich kann diese ungefähre Berechnung nicht für ein Jahr des jetzigen Krieges machen, seitdem der ganze Handel mit Frankreich, in der Einfuhr von dorther, so wie in der Ausfuhr dorthin, so sehr gestört ist. Ich nehme also ein Jahr aus dem siebenjährigen Kriege an, in welchem es doch noch gewagt werden konnte, unter allen den Beeinträchtigungen des Seehandels durch die Britten, von welchen ich so viele Beispiele angegeben habe, französische Landes- und Colonieproducte, auch Manufacturwaaren über See herbeizuholen, und Deutschland alle seine Natur- und Kunstproducte gern nach Frankreich ausführen sah. Ich nehme für beide den Belauf von 100 Millionen Livres für Ein Jahr an. Er ist zu klein, auch nur für die Elbe und Weser gerechnet, wenn man die Einfuhr und Ausfuhr zusammen nimt. Aber ich will eine runde Zahl.

Nun nehme ich an, die Hälfte dieser Güter wäre in dem gewöhnlichen Gange der Handlung bis dahin durch Commissionen der Deutschen, die andere Hälfte durch Commissionen der Franzosen hin oder her gegangen. Dann aber wären nach entstandenem Kriege die Ansinnungen der Britten pünktlich befolgt worden; der deutsche Kaufmann hätte dem Franzosen geschrieben: Sende mir nichts in Verkaufs-Commission, sondern warte, bis ich dir eine Einkaufs-Commission gebe. Deine Commissionen auf Kupfer, Stabholz, Korn u. dgl. kann ich nicht annehmen, weil ich beschwören muß, daß sie mein Eigenthum sind, und ich nicht falsch schwören will. Warte also, bis ich dir das Alles in Ver-

kaufs-Commissionen sende. Denn so will es Sir James Marriet; so wollen es die Minister und Advocaten, mit welchen er in brüderlichem Einverständnisse steht.

Indessen wäre die Handlung bis zum vorigen Belauf fortgegangen. Denn wechselseitiges Bedürfniß erhält die Handlung auch ungeachtet allerlei Beeinträchtigungen, so lange nicht, wie im jetzigen Kriege, ein Volk in der Verkennung seiner wahren Vortheile in der Verbindung mit dem ganzen Gange der Handlung, oder aus Eigensinn und aus vermeinter Wiedervergeltung, dem Bedürfnisse zu kaufen oder zu verkaufen entsagt. Sonst aber werden die Bedürfnisse und die darauf sich gründenden Speculationen durch den Krieg selbst vermehrt. Ich kann also bei den 50 Millionen Livres gar wohl stehen bleiben. Was wären nun die Folgen davon gewesen?

1) Der Deutsche hätte nun keine Provision durch Ein- oder Verkaufs-Commissionen von den Franzosen verdienen dürfen. Das war ein Verlust von 2 p. C. auf 50 Millionen, folglich Eine Million Livres. Er hätte aber diese nicht nur entbehrt, sondern für eben diese 50 Millionen Livres auf alle seine nach Frankreich hin gegebenen Ein- und Verkaufs-Commissionen den Franzosen 2. p. C. Provision geben müssen. Dies giebt eine zweite Million Livres.

2) Die natürliche Folge, wenn alle Einkaufs-Commissionen nach Frankreich gehen mußten, wäre ein Steigen der Preise der französischen Exporten gewesen. Nun durfte der französische Armateur nicht mehr seine Coloniewaaren, der Weinhändler nicht mehr seine Weine auf den hamburgischen Markt schicken, auf zwei Drittheile von deren Werth trassiren, dann aber sich jeden Verkaufspreis gefallen lassen. Der Hamburger durfte keine Steigerung der Preise durch die

Commissionen der französischen Speculanten abwarten, sondern mußte sie ihnen auf ihren Markt senden, und den dort sich bestimmenden niedrigern Preis sich gefallen lassen.

Wenn ich zwei Procente für jenes Steigen der französischen, und dieses Sinken der deutschen Exporten rechne, so ist dies nichts weniger als übertrieben. Es geht aber auf das Total von beiden 100 Millionen, und beträgt folglich noch zwei Millionen Livres mehr.

3) Wer nur einige Einsicht von der Handlung hat, der weiß, wie viel größer die billigen Vortheile des Kaufmanns außer jenen sind, der die Einkaufs- und Verkaufs-Commissionen des Ausländers mehr annimt, als er jenen giebt. Er geht in jedem Geschäfte sicherer, und hat seinen Correspondenten fester in Händen.

Trassirt dieser auf ihn in Folge einer Verkaufs-Commission, so berechnet er ihm $\frac{1}{3}$ p. C. auf den Monat. Das ist wenigstens dem Handelsplatze gewonnen, wenn gleich der Kaufmann sein Geld lieber in anderm Wege besser benutzen möchte. Insonderheit aber wird alle Courtage in dem Platze verdient, wohin die Commissionen gegeben werden. Diese gesammten Vortheile betragen wenigstens 2 Procente des umgesetzten Capitals von 50 Millionen. In dem entgegenstehenden Falle kommen sie der andern Nation zu Gute. Also ist hierin ein Unterschied von noch zwei Millionen Livres.

Das wären also sechs Millionen Livres, welche Frankreich in diesem durch die Britten erzwungenen veränderten Gange der Handlung auf 50 Millionen seiner Umsätze mit den Deutschen theils ersparte, theils gewönne, und der Deutsche theils entbehren, theils ihm zahlen müßte, wenn den Britten ihr Wille so ganz geschähe. Wenn dies bis-

her kein brittischer Schriftsteller seiner Nation gesagt hat, so möchte dies unbegreiflich scheinen. Ich kann nicht behaupten, daß es keiner gesagt hätte, denn wie könnte ich Alles gelesen haben! Aber der Gesichtspunkt der brittischen Schriftsteller über die Handlung ist so eingeschränkt, so ganz auf ihren Staat geheftet, sie wühlen blos in Rechnungen, in welchen die Ab- oder Zunahme ihrer Handlung und Industrie erscheint, so daß ihnen dergleichen Ueberlegungen selten entstehen. Denn freilich erscheint in dieser Berechnung kein Verlust für den brittischen Kaufmann. Sollte es dahin kommen, daß sie aus meinem Buche, das sie doch schon durch die Anzeigen einiger ihrer Zeitschriften kennen, vermittelst einer Uebersetzung lernen wollten, so wird die Sache ihnen nur von der Seite interessant werden, daß sie ihren Feinden einen Vortheil zujagen, den sie ihnen gewiß nicht gönnen.

Aber auch das besorge ich, daß unter meinen deutschen Lesern, und selbst unter Schriftstellern, manche diese Folge wenig beherzigen werden. Mancher wird es als einen Verlust ansehen, der blos auf die Kaufleute der Seestädte Deutschlands fällt, und in den schiefen Vorurtheilen, mit welchen er diese betrachtet, sich vielleicht freuen, daß sie weniger in Kriegszeiten gewinnen. Aber diese irren sich sehr. Deutschland muß den Schaden bezahlen, wenn es seine Bedürfnisse aus dem Auslande durch diese Städte zieht, oder seine Exporten versendet. Ein fast allgemeines Steigen der Importen ist eine gewöhnliche Folge des Krieges. Gelangen sie nun auch in Folge jener Umstände theurer auf die Speicher der Seestädte, so muß der deutsche Consument sie theuer bezahlen. Auch der Preis der Exporten steigt durch den Krieg, aber nicht so sehr, wenn sich dieser in den auswärtigen Seeplätzen bestimmt, als wenn die nach den deutschen

Marktplätzen hingegebenen Commissionen ihn schon hier erhöhen. Und das entgeht dem Deutschen überhaupt, wo er auch wohnt.

§. 4.

Den Handlungsneid mag es freilich bei dem Ausbruch eines jeden Krieges um zwei Dinge verdrießen,

1) daß der Krieg den Seehandel des in denselben gerathenen Volkes selbst stört;

2) daß derselbe die Handlung überhaupt zwar belebt, und die Speculationen vermehrt, aber der meiste Vortheil den neutralen Nationen zuwächst.

Beides kann den einzelnen Kaufmann verdrießen, der im Frieden einen Handel gewisser Art, und insonderheit die Schiffsrhederei betrieben hat, wenn er dies sein Gewerbe durch den von seinen Obern geführten Krieg unterbrochen sieht, und es wol gar während desselben aufgeben muß. Solche Fälle sind unabwendlich. Frankreich hat einen Handelsplatz, Havre de Grace, der seiner Lage wegen seine Handlung in diesem Jahrhundert schon zum fünftenmal in so viel verschiedenen Kriegen hat ganz aufgeben müssen. Aber für die gesammte Kaufmannschaft eines großen Staats ist der Seekrieg keinesweges so verlustvoll, am wenigsten ist er es für die brittische Schiffahrt, für welche jeder Seekrieg so viele Beschäftigungen entstehen macht, daß sie dagegen manchen Gegenstand ihres Gewerbes im Kriege ruhen lassen muß. In dem jetzigen Kriege ist es den Britten über alle ihre Vermuthungen gut ergangen. Schon hatten sie durch die frühe Eroberung verschiedener Antillen, durch die von Ceylon und von den Molucken, ihren Handel mit den Producten beider Indien äußerst vermehrt, als die Franzosen die Seefahrt aller Neutralen, so gut sie konn-

ten, im Jahr 1798 niederschlugen, wovon ausführlich zu reden ich bis auf Capitel 10 versparen muß.

§. 5.

Aber dennoch kann es der gesammten Kaufmannschaft keines Staats wünschenswerth seyn, wenn die neutrale Schiffahrt gar zu sehr leidet. Sie wird oft das einzige Mittel, einem Lande eine Handlung zu erhalten, die es sonst ganz aufgeben müßte. Die Assecuranzen, die Kosten der Convoyen fallen dem Kaufmann des kriegführenden Volkes zu schwer, als daß er in der Concurrenz mit irgend einem neutralen Volke bestehen könnte. Doch auch darin ist es in Folge französischer Thorheit in diesem Kriege umgekehrt gegangen, wovon ich ebenfalls noch viel unten zu sagen haben werde. Kam es doch in dem letzten Seekriege am Ende dahin, daß auch die Britten ihre Navigationsacte eine Weile ruhen lassen, und den Schiffen neutraler Flaggen die freie Fahrt auf ihre Antillen erlauben mußten! Ich bin gewiß, daß die Kaufleute keines Volkes, wenn die Minister sie befragten, in solche Maßregeln einstimmen würden, wodurch die neutrale Schiffahrt erschwert wird. Zwar ereifert sich der brittische Richter, dessen Entscheidungen ich commentirt habe, mehreremal über die brittischen Kaufleute, von welchen Güter in den aufgebrachten Schiffen gefunden wurden, mit falschen Connossementen auf neutrale Häfen begleitet, daß sie solche verbotene Handlung trieben; man erinnere sich auch hiebei an die schweren Bedrohungen der Kaufleute in dem Tractat zwischen England und Schweden vom Jahre 1661; aber das deutet auf die eingeschränkten Handelseinsichten der Rechtsmänner und Minister, unter welchen der Kaufmann in so manchem Falle leidet.

§. 6.

Zwar rühren die vielen Parlaments-Acten und Statuten, durch welche die Engländer die Vortheile ihrer Handlung und Schiffahrt andern Nationen zu entziehen und sich eigen zu machen suchen, hauptsächlich von dem Rath brittischer Kaufleute her; denn was von diesen der brittische Kaufmann im Frieden an sich ziehen kann, das thut er gewiß; aber er verliert auch nicht muthwillig im Kriege, was er noch einigermaßen an sich halten kann. Ich habe oben bereits angemerkt, daß die brittische Republik während ihrer ganzen Dauer in allen Commerztractaten das Recht der neutralen Flagge zur Bedingung machte, und daß doch eben diese auch die Navigations-Acte zuerst festsetzte. Sie gab dadurch einen redenden Beweis, daß eine Nation, welche ihre wahren Handlungsvortheile kennt, und durch alle auch andern Völkern unangenehme und harte Mittel an sich zu ziehen und zu erhalten sucht, nicht zu ihren Handelsvortheilen die eben den spätern Britten so wichtig scheinenden Händel und Häkeleien rechnet, an welchen jedoch nur ihre Minister, Richter und Advocaten, gewiß nicht ihre Kaufleute eine so herzliche Freude finden. Eben daher findet man auch in den Entscheidungen über die aufgebrachten neutralen Schiffe keiner Parlaments-Acten und Statuten von dem Richter erwähnt, ohne in ganz allgemein geltenden Fällen, in welchen es nicht einmal besonderer Gesetze bedarf. Ich glaube auch behaupten zu dürfen, daß, wenn das brittische Ministerium solche Acten bei dem Parlament in Anregung bringen wollte, um sein und der von ihm abhängenden Richter Verfahren gesetzmäßig zu machen, es nicht damit durchdringen würde.

Der brittische Kaufmann wird aber noch weiter sehen, wenn er wahre Handlungspolitik besitzt, und seinem Mini-

ſter ſagen können: Der Commiſſionshandel wird von uns Kaufleuten dem eignen Handel vorgezogen, weil der kleinere Gewinn von jenem ſicherer iſt, als der größere von dieſem. Aber der eigne Handel iſt es eigentlich, durch den wir unſere Handlung überhaupt vergrößern, und einzelne Zweige deſſelben ſo feſt an uns halten, daß der Gewinn davon unſerer Nation vorzüglich vor andern verbleibt. Durch eure Verfahrungsart nöthigt ihr die neutralen Nationen dahin, daß ſie ihren Commiſſionshandel in einen Eigenhandel verwandeln müſſen, wenn ſie während des Kriegs ihn fortſetzen wollen. Sie werden verſchreiben, was ſie im Frieden ſich in Commiſſion zuſenden ließen, und ſelbſt das verſenden, worauf ſie ſonſt die Einkaufs-Commiſſionen des Ausländers abwarteten. Sie werden den paſſiven Gang ihres Handels in einen activen verwandeln, neue Wege für denſelben ausfinden, die ſie bisher nicht kannten, aus einzelnen derſelben uns während des Krieges verdrängen, und im Frieden ſich darin zu erhalten wiſſen. Nur diejenigen, welche nicht Muth und Kräfte dazu haben, werden bei ihrem Commiſſionshandel bleiben, und unſern Caper durch falſche Beeidigungen ihres Eigenthums betrügen. Seht, Herr Miniſter! ſo arbeitet ihr ſelbſt darauf hinaus, den Handel der Neutralen umzuformen, und ihrem Wetteifer mit uns eine in manchen Zweigen der Handlung für uns ſchädliche Richtung zu geben.

§. 7.

Ein anderer Grund, welchen man dem Recht der neutralen Flagge entgegenſetzt, iſt dieſer: daß dadurch die bekriegte Nation in Stand geſetzt wird, ihre Handlung über See ungehindert fortzuführen. Haben doch ſelbſt die Franzoſen dieſen Grund zur Rechtfertigung ihrer ſo verhaßten

Schritte in diesem Kriege gebraucht, und geglaubt, oder zu glauben vorgegeben, daß die Britten zur Verführung ihrer Güter sich neutraler Schiffe wirklich in Menge bedienten. Sie vergaßen dabei, daß die Navigations-Acte dies dem brittischen Kaufmann nicht erlaube, und daß insonderheit nach dem 29sten Nivose 1798 die brittische Flagge allein nur noch Sicherheit gebe. Wahr ist es indessen, daß auch die Britten sich neutraler Schiffe in diesem Kriege bedient haben, und sich vielleicht noch, da ich dies schreibe, bedienen, aber nur um einen Handel mit feindlichen Staaten zu führen. Die von dem spanischen Hofe den Neutralen gegebene, aber jetzt, im April dieses Jahrs, wieder zurückgenommene Erlaubniß, auf das spanische Amerika zu handeln, ist auch selbst von brittischen Kaufleuten in vielversprechenden Speculationen benutzt worden, die sie unter dänischer, und wahrscheinlich noch mehr unter nordamerikanischer Flagge getrieben haben. Man weiß auch, wie weit es im vorletzten Kriege, so wie in dem jetzigen mit dem Neutralisiren der Schiffe gegangen sey; wie die Holländer in jenem die ostendische Flagge, und in diesem die preußische von Emden her benutzten, nachdem ihnen die dänische Flagge, welche sie in Altona ihren Schiffen aufstecken ließen, durch königlich dänische Verfügungen versagt war. Man weiß, wie die Einleitung dazu gern dadurch gemacht wird, daß man den Schiffer eine Wohnung in einem neutralen Orte auch nur zum Schein nehmen, und ihn Bürger desselben werden läßt. Aber man weiß auch, wie wenig Segen daraus entstanden ist. Die Holländer haben im vorigen Jahre alle ihre Grönlandsfahrer, welche sie hatten emdisiren lassen, verloren, als sie mit einem reichen Fange zurückkehrten. In dem vorigen Kriege sind die ostendisirten Schiffe den Versicherern äußerst verderblich geworden, und haben

in Hamburg den Fall der dritten Assecuranz-Compagnie allein veranlaßt. Dies Argument ist wirklich von großer Kraft, so lange man noch fortfährt, die Caperei als ein gewinnvolles Gewerbe anzusehen. Es ist auch gewiß, daß, wenn von zwei kriegführenden Nationen die eine das Recht der neutralen Flagge gelten läßt, die andere nicht — in welchen Fall die Nordamerikaner durch ihren Tractat mit England die Franzosen zu setzen vermeinten — jene dabei sehr verlieren muß, so lange die Caperei noch im Gange bleibt. Denn in dem erwähnten Fall würde für die französischen Caper kein nordamerikanisches Schiff eine gute Prise geworden seyn, wenn es auch notorisch erwiesen gewesen wäre, daß seine ganze Ladung brittisches Eigenthum sey. Sie hätten z. B. ein zwischen Liverpool und Veracrux segelndes nordamerikanisches Schiff mit der reichsten Ladung frei müssen segeln lassen, wenn dagegen ein jedes neutrale Schiff den Britten verfallen gewesen wäre, durch welches ein französischer Kaufmann eine ähnliche Unternehmung hätte ausführen wollen.

Wenn es jedoch endlich einmal dahin kommt, daß die Regenten das erkennen, was der verständige Kaufmann schon lange einsieht, und ich weiter unten aus unleugbaren Thatsachen beweisen werde, daß die Caperei für keine kriegführende Nation eine wahre Quelle des Gewinns ist, so wird dieser Grund ganz wegfallen. Bis dahin möchte man denn doch wenigstens nur so viel festsetzen, daß ein ganzes Schiff und Ladung, wenn es dem Feinde gehört, nicht durch die neutrale Flagge gesichert werden solle. Dabei aber möchte man die elenden Plackereien aufgeben, welche daraus entstehen, daß man auf jedes einzelne Stückgut Jagd macht, und alle Künste der Schikane anwendet, allenfalls 6 Fässer Blech zu feindlichem Gut zu machen, und die

ganze unschuldige Ladung in 33⅓ p. C. Kosten zu versetzen. Darum insbesondere wird die Caperei nimmermehr gewinnvoll, und ersetzt einen durchaus nicht erheblichen Theil des Schadens, welchen sie im Ganzen entstehen macht, welches ich bald näher erweisen werde.

Fünftes Capitel.

Kurze und mit den nöthigen Bemerkungen begleitete Erzählung der wichtigsten Händel, welche aus dem Mangel eines allgemeinen Völkerseerechts in neuern Zeiten, bis an die Epoche der bewaffneten Neutralität, entstanden sind.

§. 1.

Man erwarte nicht, daß ich alle kleine aus dieser Quelle entstandene Händel hier erzählen werde. Ich werde nur derjenigen erwähnen, in welchen das mehr oder minder gewaltthätige Verfahren kriegführender Mächte ernsthafte Schritte der durch sie Beleidigten veranlaßt hat, und den Erfolg von einigen derselben geschichtlich erzählen. Der ungenannte Verfasser des Traité sur la liberté de la navigation et du commerce hat eine chronologische Darstellung dieser Händel seit etwa dreihundert Jahren in dem neunten Abschnitt gegeben, auf welche ich, um nicht weit-

läuftig zu seyn, hier verweisen darf. Sie befindet sich in der deutschen Uebersetzung, von S. 114 bis 187. Ich werde der Kürze halber hier einen Auszug davon geben, aber bei demselben sehr vieles zu bemerken und einzufügen haben.

Diese Vorfälle sind:

1) Die Zumuthung König Johanns von Dänemark an die Hanseaten, den Schweden gar keine Zufuhr, auch nicht von Lebensmitteln zu leisten, als er nach dem Jahre 1501 die schwedische Krone durch Empörung des ganzen Volks verloren hatte. Die Wegnahme hanseatischer Schiffe, ein Seekrieg und unwirksame Vorstellungen abseiten des deutschen Reichs waren die Folge davon. Will man jedoch billig seyn, so muß man zugestehen, daß, wenn gleich Verbot des Seehandels überhaupt dem Völkerrecht durchaus zuwider ist, ein Verbot der Zufuhr zu empörten Unterthanen abseiten ihres Oberherrn, der noch nicht seinen Rechten über sie entsagt hat, nicht nach eben den Gründen zu beurtheilen sey. König Johann war ohne gültige Ursache von den Schweden der Krone entsetzt, als seine im Ditmarschen erlittene Niederlage diesen den Muth dazu gab. Ein König kann gegen empörte Unterthanen Strafmittel anwenden, und unter diesen eine, wo möglich, allgemeine Störung ihrer Handlung wählen, dann aber auch verlangen, daß ihm die Ausübung dieses Strafrechts nicht von andern Staaten gestört werde, die ihm in diesem Falle nur ihren eignen Nutzen entgegen halten können. Wenn Jacob der Andere nach seiner Vertreibung aus England alle Seehandlung auf die brittischen Staaten verboten hätte, so würde dies zwar lächerlich geschienen haben, weil ihm die Macht fehlte, ein solches Verbot geltend zu machen; aber es wäre doch gerechter gewesen, als die ohne öffentliches Verbot von seinem Gegner, Wilhelm III. gewaltthätig geübte Störung des

Handels der Neutralen auf Frankreich. Und wenn eben damals Ludwig XIV., gereizt durch diesen Schritt und unter dem Vorwande, daß niemand auf die empörten Staaten seines Freundes Jacob handeln solle, alle neutrale auf und von England segelnde Schiffe seinen Capern, die in eben diesem Kriege ein unerhörtes Glück hatten, preisgegeben hätte, so wäre dies unter allen Gewaltthätigkeiten dieses Krieges die mindest ungerechte gewesen. Aber in jedem andern Kriege kann nicht von Bestrafung des Feindes, und von einer darauf gegründeten nicht gewöhnlichen Art den Krieg zu führen die Rede seyn, durch welche die Vortheile der Neutralen gekränkt werden. Weil jedoch König Johann den Kaiser Max für seine Sache gewonnen, und ihn verleitet hatte, das von Deutschland unabhängige Schweden im Jahre 1506 in die Reichsacht zu erklären, so hatte dieser übrigens ganz unnütze Schritt die für den König angenehme Folge, daß die Hanseaten sich ihm verpflichteten, während des Krieges sich aller Zufuhr nach Schweden zu enthalten.

§. 2.

2) Viel weiter ging es mit der Zumuthung Königs Gustav I. an England im Jahre 1556, die nordische Schiffahrt auf Archangel einzustellen. Diese Fahrt war drei Jahre vorher von den Engländern entdeckt. Schweden, welches Meister war, den Handel nach Rußland über die Ostsee zu stören, sah sie ungern, und brauchte zum Grunde seiner Zumuthung, daß die Russen, mit denen es damals im Kriege war, nicht sollten durch die Handlung mit England bereichert werden. Aber ihm ward nicht weiter gefugt, als daß die Königin Maria versprach, ihren Unterthanen zu wehren, daß sie ihnen Kriegsbedürfnisse zuführten.

§. 3.

3) Das Betragen der ersten unter dem Namen der Geusen empörten Niederländer, da sie zu Calais eine förmliche Abgabe, selbst von den Spaniern und auch von andern Nationen, hoben, wenn sie nicht beraubt oder aufgebracht seyn wollten, war nicht eine Handlung eines schon bestehenden Staats mit andern Staaten, sondern Folge der aus einer Empörung entstandenen Seeräuberei. Als aber bald nachher Holländer und Seeländer englische Schiffe aufbrachten, welche Güter der Antwerper nach Spanien unter erdichteten Namen führten, und dies die Königin Elisabeth durch Anhaltung von vier seeländischen Caperschiffen 1576 in Plymouth ahndete, so war dies ein deswegen sehr merkwürdiger Staatshandel, a) weil in demselben zum erstenmal meines Wissens das Recht der neutralen Flagge in öffentliche Frage kam; b) weil England bei dieser Gelegenheit zuerst unter allen Seemächten es durch öffentliche Handlungen behauptete, und für dessen Kränkung sich Genugthuung verschaffte.

§. 4.

Aber von der Zeit an schwankt denn auch schon dieser nur zu sehr zur Gewaltthätigkeit geneigte Staat in seinen Behauptungen und Maßregeln. Denn

4) im Jahr 1589 trifft eine englische Flotte auf ihrer Rückkehr von einem verunglückten Seezuge wider Lissabon auf sechzig mit Korn und Schiffsbaumaterialien beladene hanseatische Schiffe, giebt die Schiffe zwar frei, behält aber die Ladungen ohne einigen Ersatz, ungeachtet der darüber geführten vom Kaiser und Reich unterstützten Klagen. Die Königin stützte ihr Betragen darauf, daß sie die Hansestädte durch Briefe und mit Androhung des Verlustes der Ladung

und der Schiffe gewarnt habe. Aber es war eben so sehr die Frage, ob sie zu diesen Drohungen berechtigt gewesen sey.

Dies ist, wo nicht das erste, doch eins der ersten Beispiele einer von einer Seemacht einseitig gemachten Verfügung, welche sie von unabhängigen Staaten befolgt zu sehen verlangte. Wäre Lissabon noch von den Engländern eingeschlossen, oder der Tagus nur gesperrt gewesen, so hätte es diesem harten Verfahren nicht an Vorwand gefehlt; wiewohl selbst ehemals in solchen Fällen einem auf den blockirten Platz zusegelnden Schiffe die Lebensmittel abgenommen und bezahlt wurden. Anmerklich ist es auch, daß bei diesem Kriege die Königin öffentlich erklärte, sie wolle die Spanier durch Hunger zwingen. Ich werde weiter unten Anlaß finden, von diesem Einfalle, eine ganze Nation in Hungersnoth zu setzen, ernsthaft zu reden.

Ich mag nicht durch die Erzählung ähnlicher Händel mit den Polen und Preußen unter der Königin Elisabeth und zweier Andern wegen einzelner Schiffe unter K. Jacob I. weitläuftig werden, in welchen sich der Hof eines Federfechters, Albericus Gentilis, Professors der Rechte in Oxford, eines gebornen Italieners, bediente, eines Mannes, der eine vorzügliche Gabe hatte, kalt und warm aus einem Munde zu blasen, das Recht der neutralen Flagge gegen die Hanseaten zu verdammen, und eben dasselbe gegen die Maltheser, Spanier und Toskaner zu vertheidigen. Ich verweise nur auf §. 127 ff. des Büchleins, welchem ich hier gewissermaßen folge, und glaube anmerken zu dürfen, daß die Zweideutigkeit der Britten, in Beziehung auf das Völkerseerecht, schon seit zwei Jahrhunderten sich gleichmäßig erhalte.

§. 5.

5) Eine beispiellose und aufs höchste getriebene Prätension einer Seemacht an die andere, wenn gleich nicht durch Krieg veranlaßt, war gewiß die, mit welcher Friedrich II., König von Dänemark, sich an England wagte, da er demselben die Schiffahrt nach Archangel wehren wollte, blos aus dem Grunde, weil westlich des Meeres, durch welches dieselbe geht, ihm Island und östlich Norwegen gehöre. Er wollte also diese breite Seegegend zu einer Meerenge machen, die unter seiner Herrschaft stände. Kaum möchte man glauben, daß so etwas von Fürsten je gewagt werden könne. Dennoch aber erneuerte sein Sohn, Christian IV. in dem Jahr 1598 diese Zumuthung; denn freilich mochte es Dänemark sehr verdrießen, einen zweiten Weg für die russische Handlung geöffnet, und seinen Sundzoll so beträchtlich geschmälert zu sehen.

§. 6.

6) Schweden, und mit ihm der ganze Norden, war von 1560 an acht Jahre durch mit dem wunderlichen Erich XIV. geplagt, der 1562 den ihm mißfälligen Handel der Lübecker auf Narva durch Wegnehmung von zwei und dreißig Schiffen auf dem Fahrwasser dieser Stadt gewaltsam störte. Die Händel darüber gingen bis zu seiner Entsetzung so fort, wie man es von den Handlungen eines halb Wahnsinnigen annehmen kann. Sein Nachfolger, Johann III. aber trieb die Sache planmäßiger, und suchte im Jahr 1573 durch Gesandtschaften, die in der Hansa noch verbundenen Städte sowohl, als die niederländischen, und insonderheit den dänischen Hof zu bewegen, daß sie friedlich den Handel auf Narva während des ihm so lästigen Krieges mit den Russen aufgeben möchten. Da er kein Gehör fand,

übte er einzelne Gewaltthätigkeiten, wofür er den Mächtigern zwar Ersatz geben mußte, aber die Hanseaten, als die damals schon minder mächtigen, litten den ganzen Verlust ohne Ersatz.

Dieser Handel ist deswegen merkwürdig, weil er meines Wissens der einzige ist, in welchem es versucht worden, die Störung des einem kriegführenden Volke mißfälligen Handels ernsthaft bei den Theilnehmenden im friedlichen Wege zu bewirken.

§. 7.

7) Carl IX. wagte schon mehr in dem Kriege, den er während seiner ganzen Regierung mit Polen führte. Aber er unterhandelte nicht vorher, sondern verbot den Handel auf Riga, welches damals den Polen gehörte, geradezu, und ließ auf das Verbot offne Gewalt folgen. Dies ward zu einem von den Gründen des ihm von Dänemark angekündigten Krieges. Aber nun folgen zwei Beispiele, die nur gar zu klar beweisen, welch ein Spiel Fürsten und Obrigkeiten mit dem Völkerseerechte treiben, so wie theils ihr scheinbarer Nutzen, theils feindselige Leidenschaften sie leiten.

§. 8.

Das erste derselben gab eben der König Christian IV., der die Störung der Handlung seiner Unterthanen nach Riga zu einem Grunde in der Kriegserklärung gegen Schweden genommen hatte. Denn in dem Laufe dieses Krieges verbot er den Lübeckern und übrigen Hanseaten alle Handlung auf Schweden, und übte, wie gewöhnlich, sogleich Thätlichkeit. Zwar mischte sich damals Kaiser Matthias durch Vorstellungen darein, die derb genug lauteten, und dies ist einer

von den wenigen Fällen, in welchen das Oberhaupt Deutschlands der Seehandlung der dem Reiche angehörenden nordischen Städte sich angenommen hat; aber die Geschichte sagt nichts von einem den Lübeckern geschehenen Ersatze. Das zweite Beispiel gaben

§. 9.

9) die Vereinigten Niederländer, um das Jahr 1599. Die Klugheit hatte Philipp II. gerathen, beinahe siebenzehn Jahre hindurch dem Handel durch die Finger zu sehen, welchen diese gegen ihn empörten Unterthanen auf Lissabon, als den Stapelplatz der indischen Handlung, und auf manchen spanischen Hafen trieben, weil damals, zumal bei dem Verfalle der Hansa und Antwerpens, Europa keine Nation hatte, die sich in die Stelle der Holländer hätte setzen, und die Reichthümer beider Indien in den Norden verführen können. (Man sehe davon meine Geschichte der Welthändel bei dem Jahr 1603). Aber sein minder weiser Sohn, Philipp III. dachte anders, und erschwerte ihnen diesen Handel so, daß sie ihn aufgeben mußten, und ihn im geraden Wege zu führen wagten, welches ihnen so gut gelang. Bald aber gingen auch die Holländer so weit, daß sie allen andern Nationen den Handel auf Spanien zu verbieten wagten. Sie erlangten ihren Willen zwar nicht ganz, aber mehr, als dies in einem ähnlichen Falle je geschehen ist. Frankreich gab nach. Wenigstens warnte Heinrich IV. seine Unterthanen auf sechs Monate, nicht nach Spanien über See zu handeln, und erklärte ihnen, daß es ganz auf ihre Gefahr seyn würde. Diese Erklärung scheint mir die kluge Maßregel eines Königs zu seyn, der sich außer dem Fall setzen wollte, wegen dieser vielleicht in brausender Hitze genommenen Entschließung mit einem Volke in Händel zu ge-

rathen, dessen Freundschaft ihm die Politik damals noch so wichtig machte, und der von den mittlerweile vorzunehmenden Unterhandlungen erwartete, daß sie diese Hitze abkühlen würden, wie es denn auch wirklich erfolgt zu seyn scheint. Andere Staaten schwiegen dazu stille; nur Christian IV. nicht, der diesmal für das Völkerseerecht, etwas späterhin aber auf eine ganz entgegengesetzte Art wider dasselbe strebte, wie wir bereits gesehen haben.

Dieser Handel hat eine große Wichtigkeit in der Geschichte dieser Sache. Man sieht 1) ein Volk, bei welchem man Kaltblütigkeit als characteristisch ansieht, das sich der Vortheile des Handels mit seinen Feinden selbst so lange erfreuet hatte, zu dem raschen Schritt übergehen, daß es andern Völkern, die nicht jenes Volkes Feinde sind, die Handlung mit demselben verbieten will. Doch war es wol nicht Hitze allein, die es so weit verleitete. Der Handlungsneid, die Besorgniß, daß nun bald andere Völker sich in ihre Stelle in dem spanischen Handel setzen möchten, die Hoffnung, Spanien in Ansehung des Vortheiles der indischen Waaren recht sehr verlegen zu machen, dann aber auch die Ungewißheit von dem Erfolge ihrer directen Expeditionen auf Ostindien gaben ohne Zweifel die mächtigern Gründe dazu an. Als nun diese so gut ausfielen, und der ostindische Handel ganz in ihre Hände zu fallen anfing, so durften sie diese harte Maßregel nicht weiter verfolgen. 2) Hier ist meines Wissens der einzige Fall, da ein so mächtiger Staat, wie Frankreich es wirklich nun wieder war, dem so unnatürlichen Ansinnen des minder mächtigen, seine Handlung mit einem friedlichen Staate aufzugeben, wirklich nachgiebt. Davon aber habe ich die muthmaßlichen Ursachen bereits angegeben.

§. 10.

Der Vorfall, da im J. 1666 den 24sten August holländische armirte Schiffe die Elbe heraufsegelten, und im Gesichte Hamburgs funfzehn brittische in Erwartung einer Convoi vor ihren Ankern liegende Kauffahrer angriffen, drei davon nebst einem hamburgischen verbrannten, drei andere, nebst noch einem hamburgischen, wegnahmen, und mit sich fortschleppten, war ein harter Bruch des Völkerseerechts, nach welchem die Flüsse, selbst zwischen kriegenden Völkern, nicht beunruhigt werden dürfen. Valin giebt in seinem Tr. des Prises, S. 44 und S. 21 der Pièces justificatives, ein sehr gerechtes Edict Ludwigs XIV. an, nach welchem selbst über feindliche mit behörigen Commissionen versehene Caper verfügt wird, sie als Seeräuber zu behandeln, und die Mannschaft auf die Galeeren zu schmieden, wenn sie in französische Flüsse einlaufen, und dort capern würden. Die Holländer hatten eine Zeitlang bei Glückstadt gelegen, und wagten diese Gewaltthätigkeit aus Rache darüber, weil die Britten wegen eines über ihre Nation erlangten Vortheils Victoria geschossen hatten. Wahr ist es, daß die Hamburger aus Furchtsamkeit die letzten Schiffe unter ihren Kanonen hatten wegnehmen lassen, ohne scharf zu schießen, und, wozu sie freilich mehr Grund hatten, den in Hamburg befindlichen Britten nicht hatten erlauben wollen, diese Schiffe mit Gewalt zu retten. König Carl II. warf also die ganze Schuld auf sie, und da der Kaiser sich ihrer vergeblich angenommen hatte, auch Holland sich zu keiner Vergütung verstand, so war das Ende der Sache, daß Hamburg mit einer beträchtlichen Summe den Britten dafür büßen mußte. Indeß gehört dieser Vorfall nicht ganz in die Reihe derjenigen, die ich hier erzähle. Er war eine offenbar unrechtmäßige Gewaltthätigkeit, nicht aber eine der

im Kriege gewöhnlichen Beeinträchtigungen des Seehandels.

§. 11.

Doch war dies nicht das letztemal, daß Holland eine Maßregel nahm, die mit seiner Handlungspolitik in der Hinaussicht auf das, was ihm selbst in Kriegszeiten zuträglich ist, so sehr streitet. Sein durch den zwölfjährigen Stillstand unterbrochener Krieg mit Spanien war im Jahr 1621 wieder sehr lebhaft angefangen, und da nun vier Jahre darauf Carl I., König der Britten, mit Spanien in Krieg gerieth, trieben beide Mächte vereint ein ähnliches Spiel. Sie erweiterten nicht nur die Bestimmung der Contrebande auf eine Menge Dinge, die man bis dahin nicht als solche ansah, selbst auf Gold und Silber, sondern man legte es auch darauf an, die neutralen Mächte zuerst in Güte zur Untersagung alles Handels nach Spanien zu vermögen, und, wenn dies nicht gelingen wollte, Gewalt zu brauchen. Dies geschah wirklich gegen französische Schiffe, und ward eine der Ursachen des bald nachher ausbrechenden Krieges zwischen Großbritannien und Frankreich.

Man merke, daß in den Händeln jener Zeit nicht von dem Rechte die Rede war, mit bekriegten Völkern zu handeln, und ihnen Zufuhr aller Art zu thun. Es konnte damals noch nicht recht in Frage kommen, weil es mit der Frachtfahrt noch nicht lebhaft ging, und fast aller Handel noch in dem Wege des Eigenhandels fortging. Damit mochte es sich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts sehr geändert haben, und nun gab im Jahr 1642 England das erste Beispiel des Bessern in seinem Tractat mit Portugal. (S. 37).

Eine Unterbrechung ausgenommen, da die Holländer in dem Kriege mit der brittischen Republik, vom Jahr 1652 an,

ähnliche Störungen der Handlung auf diesen Staat unternahmen, welchen insonderheit Schweden mit Kraft begegnete, waren die Jahre 1642 — 75 gewissermaßen die goldene Zeit des Völker-Seerechts, wie ich bereits S. 48 angemerkt habe. Ein Tractat ward nach dem andern, mit Einwilligung in das Recht der neutralen Flagge, geschlossen. Nun aber gaben die beiden Mächte, welche demselben überhaupt am meisten entgegengestrebt haben, Großbritannien und Schweden, in ihrem Tractat von 1661 wiederum ein gehässiges Beispiel des Gegentheils. Dagegen mußte Großbritannien 1667, und noch mehr 1674 und 75, den Vereinigten Niederländern, mehr nachgeben, als es je einer Nation gethan hatte. Wie und warum Dänemark es versäumte, sich an die Vereinigten Niederländer in Rücksicht auf jenen ihm zu allen Zeiten vorzüglich wichtigen Punkt so anzuschließen, wie seine Tractaten von 1669 und 70 es dazu berechtigten, davon habe ich oben die muthmaßlichen Gründe angegeben, muß aber hinzusetzen: a) daß es mir unerklärbar bleibt, daß Dänemark 1670 den Tractat auf Bedingungen schloß, die doch den bereits 1668 den Holländern bewilligten nicht glichen; b) noch weniger leuchtet mir ein, warum der dänische Hof nicht sogleich im Jahr 1675 bei dem brittischen auf einen andern Handlungstractat drang, in welchem ihm ähnliche Bedingungen, wie den Holländern, eingeräumt würden. Denn damals war dieser auf einem bessern Wege, als jemals nachher, dem Recht der neutralen Flagge alles einzugestehen.

§. 12.

Aber nun brach mit dem durch die brittische Revolution veranlaßten Kriege im Jahr 1689 ein desto ärgeres Ungewitter gegen dies seinem Bestande sich nähernde Recht

aus. Nie ist dem Völkerrechte so Trotz geboten worden, als in dem damaligen Betragen Großbritanniens und Hollands gegen alle neutrale Mächte, wovon man jedoch die Ursachen blos in der Willkür eines schnell vom Prinzen zum Könige gestiegenen Mannes suchen muß, den die Geschichte sonst nicht von dieser so verhaßten Seite darstellet. Die Erinnerung dieser Vorfälle ist vor kurzem von Herrn Prof. Hegewisch in seiner so bündigen kleinen Abhandlung über die Neutralität nur kurz erneuert. Weit mehr erfährt man aber von denselben, §. 135 ff. des Büchleins, welchem ich hier folge. Doch hat mir dasselbe eine starke Nachlese von Umständen übrig gelassen, welche keinesweges zu übersehen sind. In vielen der bisher dargestellten Beispiele großer Eingriffe in das See-Völkerrecht habe ich geglaubt, die Ausbrüche gereizter Leidenschaft bei den in Krieg gerathenen Staaten zu bemerken, oder bemerkbar machen zu müssen, welche sich diese Eingriffe erlaubten. Aber hier liegt keine Leidenschaft znm Grunde, sondern man entdeckt den kaltblütigsten Vorsatz Wilhelms III. in dem Kriege, den er mit überwiegender Macht anzufangen glaubte, das übrige Europa zu kränken: einen Vorsatz, der, so oft er in Ludwigs XIV. Handlungen erscheint, von allen gleichzeitigen Schriftstellern aufs härteste beurtheilt worden ist. Wem diese Anklage zu hart scheint, der höre mich, oder lieber die Geschichte.

Ludwig XIV. hatte mehr Veranlassung zu diesem Kriege, als zu irgend einem andern von ihm geführten. Man sehe meine Welthändel bei dem Jahre 1688. Dennoch ging er ungern an denselben. Vielleicht wäre dasmal die Verjagung Jacobs II., die gestörte Wahl des Cardinals Fürstenberg in Cöln, und die pfälzische Allodial-Erbschaft keine Ursache eines neuen Blutvergießens geworden, wenn der König einen gewissen von Louvois angeordneten

Bau nicht lebhaft gemißbilliget hätte. So aber sagte der Minister: Man muß dem Könige etwas anders zu thun geben; er muß wieder Krieg haben. Und siehe! es ward Krieg. Doch ward der Krieg gegen Holland erklärt, ohne der durch dasselbe eben damals bewirkten brittischen Revolution mit Einem Worte zu erwähnen. Blos die Einmischung in das cölnische Wahlgeschäft gab den Vorwand. (Man sehe diese Erklärung bei Dumont. Tom. 7. Part. 2. P. 212). Mit England zögerte Ludwig, und Wilhelm eilte ihm durch seine Kriegserklärung im Mai 1689 vor, um die Anerkennung seiner Königswürde von dem Kaiser und dessen Bundesgenossen zu erlangen, welche bisher noch damit zögerten. Da war also wol noch kein Grund zur Leidenschaft und Erbitterung auf König Wilhelms Seite.

Auch die Holländer zeigten sie noch nicht in der Kriegserklärung, welche sie am 9ten März 1689 der französischen entgegensetzten. Natürlich erklärten sie in derselben den neutralen Staaten, was sie in diesem Kriege für Contrebande angesehen wissen, und wovon sie die Zufuhr den neutralen Mächten wehren wollten.

Hierin leitete sie natürlich die Rücksicht auf den Tractat mit England von 1674. Sie mußten nichts verbieten, nichts zur Contrebande machen, was England damals nicht dafür erklärt hatte, um nicht, bei veränderten Umständen, sich von England wieder vorhalten zu lassen: Aber seht, was ihr selbst im Jahr 1689 gethan habt! Ich kann jetzt nicht auffinden, ob in den Erklärungen und Manifesten der Britten, 90 Jahre später, ihnen so etwas als eine Folge desjenigen Schrittes wirklich vorgehalten sey, zu welchem sie 1689 sich durch England verleiten ließen. Ein Scheingrund hätte wenigstens darin gelegen, um den Tractat von 1674 als vernichtet anzusehen, von welchem mich wundert, daß er

nicht nach der Zeit von den brittischen Ministern den Klagen der Holländer über dessen Verletzung entgegengesetzt ist.

Man erinnere sich, daß Wilhelm III. bis an seinen Tod noch Statthalter der Vereinigten Niederlande blieb. Als solcher hätte er den Staat, dem er durch seine Geburt angehörte, nicht in dem seiner Handlungspolitik zuträglichen Gange stören sollen. Aber nun war er auch König von Großbritannien. Der Geist Carls II., in welchem er 1661 in dem Tractat mit Schweden, und acht und neun Jahre hernach in beiden Tractaten mit Dänemark sich wider das Recht der neutralen Flagge erklärt hatte, in welchen er Meister von der Sache war, ruhete — es ist zu wenig zu sagen: zwiefältig — auf ihm.

Nach der Kriegserklärung gegen Frankreich foderte er eine außerordentliche Gesandtschaft von Holland nach London, um eine Off- und Defensiv-Allianz für den laufenden Krieg zu schließen, unter deren sechs Mitgliedern der auch als Schriftsteller berühmte Bürgermeister von Amsterdam, Nicolaus Witsen, war. Man hätte denken sollen, daß die Erretter Großbritanniens bei dem durch sie auf den Thron gesetzten Könige keinen Wunsch hätten vergeblich äußern dürfen. Aber sie erfuhren gerade das Gegentheil. Der König und seine Minister geboten ihnen alle Artikel dieses Bündnisses, und ihre Gegenvorstellungen wurden nicht gehört und zum Theil verspottet. Der Verfasser der sogenannten Vaterländischen Geschichte giebt in dem 6ten Abschnitt des 61sten Buchs aus Witsens Berichten einen Auszug, der jeden unbefangenen Leser empören muß. Ein Hauptartikel dieser Allianz, welchen der König gebot, war, die Störung aller Handlung aller neutralen Nationen mit Frankreich. Die holländischen Abgesandten sträubten sich äußerst dagegen. Als vier derselben nachgegeben hatten

that Witsen noch alles mögliche, um die Unbilligkeit eines solchen Unternehmens fühlbar zu machen. Diese leugnete der König selbst ihm nicht ab, sagte ihm aber, es müsse nun so seyn, und das sey das Kanonenrecht. In der besondern Angelegenheit wegen eines mit Theer beladenen und aufgebrachten Schiffes mußte er die Antwort hören: seine Anmerkung, daß Theer nicht Contrebande wäre, sey närrisch; es sey Wunder, daß er es nicht besser wisse, aber man sehe es deutlich, daß Seeleute keine Staatsmänner seyen. Vor, zwischen und nach diesen Unterhandlungen wurden die Holländer in allen vorkommenden Fällen in Ansehung ihrer Schiffahrt und Handlung von den Engländern selbst gekränkt. Vielweniger sahen sie ihre Hoffnung erfüllt, sich einzelne Vortheile für dieselbe neu auszubedingen. Ich habe bereits oben gesagt, daß in dem folgenden Jahre die bis dahin schwächer beobachtete Navigations-Acte in erneuerte Kraft gesetzt ward.

Endlich unterzeichnete Witsen den 23sten August 1689 die verhaßteste aller Acten, welche jemals wider das Völker-Seerecht erschienen ist, und durch welche beide Staaten sich verbanden, Güter und Schiffe aller Nationen, die auf Frankreich handelten, wegzunehmen, auch selbst diejenigen, welche von Frankreich zurückkehrten. Ein sechster Deputirter, van Citters, erschien nicht bei der Zeichnung, mußte sich aber nachher auch dazu bequemen.

Da die europäischen Mächte großentheils gegen Frankreich bereits verbündet waren, so waren es nur die nordischen und die Hansestädte, welche dieses heillose Unterfangen hauptsächlich anging. Denn auf eine Störung des Handels auf Frankreich in der mittelländischen See dachte man wol im Ernste nicht. Man ging so rasch zu Werke, daß man auch sogleich eine Anzahl dänischer, schwedischer und inson-

derheit hamburgischer Schiffe aufbrachte, die vor jener Erklärung ihre Rückreise aus den französischen Häfen angetreten hatten. Die holländischen Botschafter, insonderheit Witsen und van Citters, strebten männlich für deren Freilassung; aber vergebens. Der König wollte es so, schreibt Witsen, es mußte so seyn. Doch wurden die dänischen und schwedischen Schiffe wieder frei gelassen. Der Verfasser des Traité sur la liberté de la navigation sagt §. 136: „Die Hamburger hatten also Unrecht, weil sie ohne Protection waren. Die Dänen und Schweden hatten Recht, weil ihre Könige sich ihrer annehmen konnten.“ Schlimm genug, daß der deutsche Seehandel so ganz ohne Protection ist! Aber möchten doch deutsche Staatsmänner dies sich nicht gleichgültig seyn lassen, und einsehen, daß der daraus entstehende Verlust auch ein Verlust Deutschlands, und nicht derer Häfen allein ist, von welchen aus der deutsche Seehandel getrieben wird!

Es wäre zwar sehr der Frage werth, ob diese unerhörte Kränkung des Völker-Seerechts besondere Ursachen gehabt habe; Witsens so aufrichtiger und umständlicher Bericht deutet auf keine andere, als diese: der König wollte es; aber woher kam denn dem Könige dieser böse Wille? Bei dem leichtsinnigen Carl II., der bald so, bald anders handelte, wäre eine solche Frage nicht wichtig. Aber bei dem ernsthaften, kalten Wilhelm, diesem Könige, der selbst den ernsten Britten zu ernsthaft und trocken war, so, daß er niemals deren Liebe gewinnen konnte, den, wie ich gezeigt habe, keine Veranlassung bei dem Anfange dieses Krieges aus seiner Fassung bringen konnte, bei diesem bleibt es immer der Frage werth, wie konnte er so böse, so ungerecht werden? Noch kann ich keine andere Erklärung finden, als diese: Er war aus einem eigentlich nicht souveränen Prin-

zen König geworden, und handelte in dem Gefühl des Stolzes, das ihm seine neue Krone gab, und der Uebermacht über schwächere Staaten, zu deren Besitz er glaubte gelangt zu seyn. Auch der Gedanke mag stark mitgewirkt haben, dem Stolze des Volks zu schmeicheln, das sich der Herrschaft der Meere anmaßt, und dadurch ihm noch sein neues und nicht sehr befestigtes Regiment angenehm zu machen. War dieses, so muß man auch eingestehen, daß die Britten diese ihre Anmaßung in keinem andern Vorfall mit gleichem Uebermuth bethätiget haben. Aber das bleibt auch immer wahr, daß die verhaßtesten Schritte, die Ludwig XIV. in seiner für eine Zeitlang wirklich erlangten Uebermacht gethan hat, gar wol die Vergleichung mit diesem ertragen können, und minder höhnend und schmählich für seine Zeitgenossen erscheinen.

Ich habe schon §. 1. dieses Capitels angemerkt, wie viel Recht Ludwig gehabt hatte, allen Seehandel auf die brittischen Staaten gleichmäßig zu stören. Er that es nicht. Wilhelm aber erfuhr in diesem Kriege so wenig Vortheil von seiner gemeinten Uebermacht, daß die Britten in keinem Kriege so sehr durch die französischen Capereien verloren haben, als eben in diesem.

Ich mag von den Folgen, die dieses Handlungsverbot während des Krieges hatte, und von den standhaften Maßregeln, welche Schweden und Dänemark dagegen nahmen, nicht aufs neue eine Erzählung geben, welche sich in allen Geschichtsbüchern von Dänemark und Schweden, kurz in Herrn Hegewischs angeführtem Tractat über die Neutralität und vollständiger §. 137. des Tr. sur la liberté de la Navigation mit Nachweisungen auf größere Werke befindet.

§. 13.

In dem darauf folgenden spanischen Successions-Kriege

lief alles desto gelinder ab. Großbritannien und Holland möchten ohne die Eifersucht über die Handlungs-Vortheile, welche die Gelangung eines französischen Prinzen zur spanischen Krone dieser Nation versprach, nicht in diesen Krieg eingetreten seyn. Nun aber waren die Kaufleute beider Staaten desto begieriger, die Vortheile der Handlung mit Spanien und Frankreich selbst während des Krieges an sich zu halten. Dawider geschah nun zwar dies und jenes. Auch machten die Britten im Jahr 1705 den Zuchtmeister der Holländer, indem sie 21 von deren aus Frankreich zurückkommenden Schiffen aufbrachten, jedoch auch wieder losgaben. Aber in den spätern Jahren des Krieges ging dieser Handel ungestört und fast offenbar fort. Auch die neutralen Schiffe hatten in demselben guten Frieden. Dennoch lief dieser Krieg so überaus glücklich, und gab den Britten die Erfahrung, die sie bisher nicht haben benutzen wollen, daß Freiheit des Handels im Kriege die Besiegung einer bekriegten Nation nicht hindere noch erschwere. Und noch kann im Jahr 1778 ein Britte auf seinem Richterstuhl glauben: England sey verloren, wenn die Dänen Ochsen- und Schweinefleisch nach Bordeaux führen. (S. 91).

§. 14.

13) Aber schon in gleicher Zeit störte Schweden allen neutralen Nationen die ostseeische Handlung, und verbot 1715 diejenige gänzlich, welche auf die ihm abgenommenen Staaten ging. Auch darüber mag ich mich nicht verbreiten. Die letzten Handlungen Carls XII. sind überhaupt so regellos, die Politik leitete so wenig sein Betragen gegen andere Mächte, aber desto mehr folgte er seinen Leidenschaften, zumal nachdem ihn das Glück ganz verließ, daß eine nähere Beurtheilung derselben in politischer Hinsicht ganz un-

erheblich bleibt. Eben so wenig mag ich bei dem von Schweden im Jahr 1742 in seinem Kriege mit Rußland zu sehr erweiterten Verbot der Contrebande verweilen, zu welcher es auch den Zeug zu Flaggen zählte, wenn gleich den Vereinigten Niederländern daraus ein Anlaß entstand, eine Flotte in die Ostsee zur Deckung ihres Handels zu schicken. Denn Schweden handelte den mit ihnen bestehenden Tractaten durchaus zuwider. Das kann ich jedoch nicht unbemerkt lassen, daß bis zu den neuesten Zeiten Schweden dem Recht der neutralen Flagge am stärksten und ofteſten nächst England entgegengestrebt hat. Auch muß nicht vergessen werden, daß Carl XII. das erste Beispiel von Caperei auf der den Deutschen mit Recht so heiligen Elbe gab.

§. 15.

14) Wichtiger, als alle bisher erwähnten Händel, sind diejenigen, welche die drei folgenden Kriege erregten, nämlich

1) Der anfangs spanisch-brittische Krieg 1738, an den sich 1741 der österreichische Successionskrieg fügte, aus welchem 1743 ein sehr allgemeiner Seekrieg ward, in welchem jedoch, als solche, die in den Landkrieg mit verwickelten Vereinigten Niederländer nicht mit eintraten.

2) Der siebenjährige Krieg, der von seinem Anfang bis zum Ende ein Seekrieg war, an welchem aber auch die Vereinigten Niederländer nicht Theil nahmen.

3) Der nordamerikanische mit den aus ihm entstandenen Seekriegen, in welchen zuletzt auch die Vereinigten Niederländer, so zu reden, hineingedrängt wurden.

Die Wichtigkeit der aus diesen Kriegen, bis zum Entstehen der bewaffneten Neutralität erwachsenen Händel würde

mich zu einer weit vollständigern geschichtlichen Darstellung veranlassen, als ich bisher gegeben habe, wenn ich nicht auf die §. §. 142 bis 158 des so oft angeführten Tractats und die dort benannten Zeitschriften verweisen könnte. Ich würde dieselben, anstatt sie auszuschreiben, meiner Schrift als einen Anhang beifügen, wenn ich nicht annähme, daß das Buch in den Händen jedes Lesers sich befinde, den auch meine Arbeit interessirt, und in der deutschen Uebersetzung noch nicht vergriffen sey. Aber mir verbleibt dennoch der Anlaß zu einigen triftigen Bemerkungen, von welchen ich glaube, daß sie für künftige Zeiten sehr wichtig werden, wenn es jemals wieder dahin kommt, daß man den zu allgemeinen Störungen des Völkerseerechts durch die Britten billige Gränzen zu setzen unternimt.

Da die Vereinigten Niederländer in den beiden ersten ganz, und in den ersten Jahren des dritten die Vortheile ihrer neutralen Flagge so, wie sie ihnen Kraft des Tractats von 1674 und dessen Zusatzes von 1675 offenbar zustanden, ganz anders zu benutzen anfingen, als dies in den vorigen Kriegen möglich gewesen war, in welchen sie selbst mit verwickelt gewesen waren; so erfuhr England nach so vielen Jahren zuerst, daß es ihnen in dem erwähnten Tractat, doch insonderheit in dem Nachtrage, zu viel für sein Kriegs-Interesse eingeräumt habe. Die Britten sahen hier drei Dinge hervorkommen:

a) Daß die Holländer in der ihnen durch die Navigations-Acte zum Theil entzogenen ostseeischen Frachtfahrt zu viel für den Handlungsneid der Britten wieder gewönnen, da sie die Frachtfahrt zum Dienst der in allen drei Kriegen verwickelten Mächte trieben.

b) Daß die Großbritannien von der Natur gegebene Obergewalt über den Canal, durch welche es Frankreich und

Spanien die Zufuhr von Schiffsmaterialien ganz abzuschneiden im Stande ist, ihm nichts nütze, wenn die Vereinigten Niederländer diesen kraft des Tractats von 1674 dieselben ungehindert zuführen könnten.

c) Daß insonderheit ihre Uebermacht zur See ihnen nicht diene, den Franzosen ihren Coloniehandel zu stören, wenn die holländischen Schiffe, nach der von Frankreich ihnen gegebenen Erlaubniß, die französischen Colonien ungehindert befahren dürften. Dazu waren sie insbesondere durch die Declaration vom 30sten December 1675 berechtigt, in folgenden Worten: „Beide Partheien sollen nicht nur von einem neutralen Hafen oder Platze zu einem, der dem andern Theile feindlich ist, oder von einem feindlichen zu einem neutralen übergehen, und Handel und Gewerbe treiben dürfen, sondern auch von einem feindlichen Hafen und Platze zu einem andern, es mögen diese eben demselben oder verschiedenen Prinzen und Staaten angehören, mit welchen die andere Parthei sich im Kriege befindet." *)

Das Interesse Großbritanniens, diese Tractaten zu brechen, war freilich so groß, daß, wenn es dieselben geradezu aufgekündigt hätte, dem Völkerrecht nicht zu nahe getreten wäre, weil doch kein Tractat als auf immer oder für alle Zeitumstände geschlossen angesehen werden kann. Oder es hätte denselben Einschränkungen setzen, oder, um die Fahrt zwischen Frankreich und den Colonien zu stören, die Convention von 1675 aufrufen können. Aber es that ohne

*) Man merke hier beiläufig an, wie unrichtig der brittische Richter oben annahm, daß Carl II. damals auf eine enge Vereinigung mit Holland und auf wechselseitigen Beistand hinausgesehen habe.

Aufkündigung der Tractaten Alles, was denselben zuwider lief, und verursachte den Holländern einen Schaden, den sie für den ersten dieser Kriege auf 18, für den zweiten auf 100 Millionen Gulden anschlagen. Erst in dem Jahr 1780 kündigte es diese Tractaten geradezu den Holländern auf. Warum aber that es dies nicht eher?

§. 16.

Ganz anders aber waren die Vorfälle anzusehen, welche andern neutralen Mächten zu Klagen gegen die Britten Grund gaben, von welchen nur Preußen in dem ersten dieser Kriege mit Kraft handelte. Denn

a) in Ansehung dieser konnte doch Großbritannien unmöglich zur Absicht nehmen, ihnen die ostseeische Fahrt stören zu wollen, da sie fast alle an diesem Meere ihren Wohnsitz hatten.

b) Den Canal ihnen zu sperren, war dem Völkerrecht um so mehr entgegen, da die Seefahrer dieser Völker nicht, wie die Holländer, fremde Producte, sondern Producte ihres Landes verführten, die auch die Britten selbst sich sehr willkommen seyn ließen. Ihnen deren Verführung zu andern Nationen verbieten und ihnen die östliche Oeffnung des Canals zur Gränze setzen wollen, hatte eine weit gehässigere Seite.

c) Mit der Frachtfahrt zwischen Frankreich und dessen Colonien befaßten sich diese wenig oder gar nicht. Das erfolgte erst in dem letzten dieser Kriege, in welchem auch Großbritannien diese zu erlauben für sich gerathen fand.

Also kam es in den Händeln mit diesen hauptsächlich auf das Recht an, in neutralen Schiffen nicht wirklich contrebande, sondern solche Güter überzuführen, die nur insofern feindlich heißen, weil der Kaufmann der feindlichen Nation

sie verschrieben, bezahlt oder zu deren Bezahlung sich verbunden hat, oder solche, die er in ein aus seinen Häfen segelndes neutrales Schiff noch unverkauft, noch als sein Eigenthum, verladet; kurz Güter, die im Commissionshandel ihren sonst natürlichen Weg gehen.

Es wäre doch so natürlich, dem gesunden Menschenverstande und der natürlichen Billigkeit so gemäß, als je ein Ding in der Welt es seyn kann, daß die Britten diesen so ganz unschuldigen Handel von jedem andern unterschieden, der ihrem Interesse im Kriege einigermaßen nachtheilig seyn kann. Es wäre vorlängst zu erwarten gewesen, daß sie den Klagen der Neutralen wenigstens insofern nachgegeben, und die Regel: frei Schiff, frei Gut, wenigstens in Rücksicht auf diesen unschuldigen Handel der Neutralen hätten zur Kraft kommen lassen; daß sie die Ungerechtigkeit fühlten, die darin liegt, wenn, wie es das vierte Beispiel S. 101 ff. beweiset, die Eigner einer Ladung 86,635 Markbco. werth, an welche keine brittische Chikane den geringsten Anspruch findet, mit 33⅓ Procent dafür büßen müssen, weil sich 6 Fässer Blech, eine unschädliche, aber dem nicht erwiesenen Vorgeben nach, von einem Franzosen committirte Waare, ihnen unwissend, dabei befindet.

§. 17.

Es ist leicht anzunehmen, daß, wenn Großbritannien jemals das Recht der neutralen Flagge für die unschädliche Handlung über See, vollends für die mit eignen Producten, allgemein anerkennen, dann aber auch das, was es für Contrebande angesehen wissen will, allgemein und bestimmt, aber auch mit Billigkeit erklären wird, es mit fast allen neutralen Nationen außer Streit seyn, auch es keiner besondern Handlungs-Tractaten über diesen Punkt bedürfen

werde. Aber wie wenig dasselbe dieses Sinnes sey, wie wenig selbst das Entstehen der bewaffneten Neutralität es geneigt machte, nur etwas davon nachzugeben, das beweiset die Erklärung vom 19ten April 1760, in welcher es den Vereinigten Niederländern die nie gehaltenen Tractaten rein aufkündigt und erklärt, „daß die Unterthanen der General-Staaten auf gleichen Fuß angesehen werden sollen mit den Unterthanen anderer Staaten, die durch keinen Tractat privilegirt sind, — daß dem zufolge die Befehlshaber aller Kriegs- und Caperschiffe berechtigt und aufgefodert seyn sollen, sich aller Schiffe zu bemächtigen und sie aufzubringen, die den Unterthanen der General-Staaten gehören, von denen sie finden, daß sie einige den Feinden Sr. Maj. gehörende Güter, oder solche Güter am Bord haben, welche nach dem allgemeinen Völkerrecht für Contrebande gehalten werden."

Der Ausdruck privilegirt ist sehr bemerkenswerth. Privilegiren ist die Handlung eines Oberherrn, durch welche er einzelnen erlaubt, was nach irgend einem von ihm fürs Allgemeine gegebenen Gesetze nicht erlaubt ist. Zwar hat England alle von mir angeführte Tractaten in solchen Ausdrücken geschlossen, die auf ganz gleiche Rechte beider contrahirenden Mächte zu deuten scheinen. Aber so ist es nicht gemeint, sondern, wenn es das Recht der neutralen Flagge in fünf Tractaten eingewilligt hat, so hat es nur die andern Staaten privilegirt, das ist, ihnen eine Befreiung von dem Gesetz, das es allen übrigen Nationen in Ansehung ihres Seehandels giebt, zugestanden. Was ich hier sage, ist gewiß keine Wortklauberei, wenn anders dem Worte Privilegium eine bestimmte Bedeutung zukommt. Es ist immer in jenen Tractaten von gleichen Rechten die Rede, welche eine Nation der andern gleichmäßig einräumt. Auch heißt

es nirgends, daß die Britten, die Schweden, Portugiesen ihrer Seits privilegiren, weil dann doch auch es eben so gut hätte heißen müssen, daß jene Nationen die Britten auch ihrer Seits privilegirten.

§. 18.

Mir ist keine öffentliche Acte bekannt, in welcher das brittische Ministerium es so rein vom Munde gegeben hätte, daß es allen neutralen nicht durch besondere Tractaten privilegirten Nationen die Befugniß versage, feindliche Güter, von welcher Art sie auch seyen, zu verführen, ohne einigen Unterschied, ob sie von einem feindlichen Hafen in oder außer Europa zu einem andern, oder zwischen feindlichen oder neutralen Häfen gehen. Seine Gerichte hatten freilich nie eine Rücksicht auf diesen Unterschied genommen; aber die Entscheidungen derselben sind keine öffentliche Erklärungen. So waren es auch diejenigen Erklärungen nicht, die in den Verhandlungen mit dem preußischen Hofe von dem brittischen gegeben wurden, wenn sie gleich nachher die Publicität erlangten.

In eben diesen Verhandlungen war es völlig zur Sprache über diese für ganz Europa so wichtige Angelegenheit mit dem brittischen Hofe gekommen. Friedrich der Große wußte es besser, als andere Fürsten, dahin zu bringen, daß man ihm, wie das Sprichwort sagt, reinen Wein einschenken mußte. Die brittischen Minister mußten vier brittische Rechtsgelehrte zu Hülfe rufen, und der Staats-Secretair Carteret in Ansehung seiner so bestimmt gegebenen Erklärung für unmündig erklärt werden, die er auf die lautere unumwundene preußische Anfrage gegeben hatte, „was man eigentlich brittischer Seits für verbotene Waare halte, und ob man darunter auch Getreide, Holz, Planken, Hanf

und Leinsamen rechne, damit der König seine Unterthanen unterrichten könne, wie sie sich bei ihrem Handel zu verhalten hätten." Carteret hatte sich anfangs hinter der allgemeinen Antwort verstecken wollen, daß nur Kriegsbedürfnisse verboten seyen, hatte aber auf die wiederholte Frage jene Waaren für unverboten und dazu erklärt, „daß im übrigen (Kriegsbedürfnisse ausgenommen) die Handelsfreiheit neutraler Mächte auf eben dem Fuße, wie im Frieden, bleibe." Die brittischen Ulemas machten zur Freude der Minister aus, „die mündliche Erklärung eines Ministers könne zwar anzeigen, was, seiner Meinung nach, vermöge des Völkerrechts verbotene Waaren seyen, aber nie so verstanden werden, als habe sie die Kraft eines Vertrages, der gemacht sey, um dem Völkerrecht etwas von seiner Gültigkeit zu benehmen." Aber der König hatte den Staats-Secretair nicht um seine Meinung über das Völkerseerecht, sondern um die positive Meinung des brittischen Ministeriums befragt, „was dieses eigentlich für verbotene Waaren halte," nicht um über diese Meinung mit ihm zu disputiren, sondern sich danach richten zu können. Auch ist wohl zu bemerken, daß Verfügungen über diese Sache Handlungen des Königs der Britten in Kraft der ihm zustehenden ausübenden Gewalt sind, folglich die Antworten seines Staats-Secretairs als in seinem Namen gegeben und für hinlänglich entscheidend angenommen werden müssen. Lägen bei dieser Sache Parlamentsacten zum Grunde, so hätte die Antwort eines Staats-Secretairs nicht weiter Gültigkeit, als insofern sie mit diesen Parlamentsacten übereinstimmte.

Die Rechtsgelehrten mußten mit allen Sophistereien hervortreten, mit welchen die Nation ihre Anmaßungen zu beschönigen gewohnt ist. Sie beriefen sich auf das veraltete Consolato del mare, als ein festes noch bestehendes

Seegesetz. — Ich finde nicht, daß man ihnen entgegengesetzt habe, was ich oben S. 4 anführte, daß dasselbe durch die Zustimmung und Beschwörung von funfzehn seefahrenden Staaten seine Kraft gewonnen habe, und dies das Werk zweier Jahrhunderte gewesen sey.

Ich möchte ihnen geantwortet haben: Damals habt ihr dies Seegesetz nicht gleich andern Staaten beschworen, auch sonst durch keine Acte bethätiget, daß ihr dasselbe annähmet. Vielmehr hat um das Jahr 1570 eure Königin durch ihre gegen die Holl- und Seeländer ergriffenen Maßregeln deutlich bewiesen, daß dies Seegesetz ihr für nichts gelte. Es ist also höchst ungereimt, daß ihr jetzt, 180 Jahre später, eben dies Gesetz zu einem allgemein geltenden Seegesetze machen, und in dessen Folge, so bald und so oft ihr Krieg habt, andere unabhängige Nationen zwingen wollt, den jetzt überall angenommenen natürlichen Gang ihrer ganz unschädlichen, auf euren Krieg sich gar nicht beziehenden Handlung ganz zu verwandeln, und allen Commissionshandel in Eigenhandel zu verändern, wenn die Commission von Feindes Land herkommt. Es ist ungereimt, daß ihr eure Zumuthungen an unabhängige neutrale Völker niemals in dieser zwiefachen Rücksicht unterscheidet, und bei der Frage: was ist Contrebande? was ist es nicht? immer uns die veraltete mit der jetzigen Art Krieg zu führen und Handlung zu betreiben nicht mehr zusammenstimmende Regel aufdringen wollt: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es, scheue mich aber keiner daraus für den neutralen seefahrenden Kaufmann entstehenden Ungerechtigkeit.

Eben diese Ehrenmänner gestanden zwar, daß Großbritannien fünf Tractaten dem Recht der neutralen Flagge gemäß, und zwei demselben entgegen stehende geschlossen habe. Aber nach ihrer Logik bewiesen die zwei Tractaten, daß

feindliches Gut in neutralen Schiffen verfallen sey, als eine Regel, und jene fünf das Recht der neutralen Flagge als eine Ausnahme des Völkerrechts.

Doch ich muß abbrechen, um nicht ins Ausschreiben hinein zu gerathen, welches ich so sehr hasse *). Nur darf ich nicht ganz unerwähnt lassen, daß der König den Britten die thätige Belehrung gab, daß ihre Admiralität kein Gerichtshof für unabhängige Völker sey, indem er die Sache durch eine von ihm niedergesetzte gerichtliche Commission untersuchen ließ, und den Ersatz des Schadens seiner Unterthanen, nach deren Schätzung, in der Zurückhaltung des brittischen Privatleuten gehörenden, noch auf Schlesien haftenden Geldes suchte, welches der König selbst zu 300,000 Thalern angiebt. Friedrich hält sich in der Geschichte seiner Zeit nur kurz bei diesem Handel auf, sagt auch nicht, wie derselbe beendigt sey. In dem Tractat von Westmünster 1757 ward die Sache verglichen. Der König von Preußen erklärte sich, den Rest der schlesischen Schuld mit deren Zinsen zu bezahlen. England vergütete den Schaden der

*) Ich muß jedoch denen, welche sich an die deutsche Uebersetzung des Buchs halten, auf welches ich verweise, einen Fehler des Uebersetzers, S 153., Z. 17., anzeigen, der sie irre leiten würde. Er sagt, den Capern wären die Unkosten zugesprochen. Das französische sagt: les dépens adjugés aux armateurs. Darunter aber sind die Rheder oder Eigner der aufgebrachten Schiffe zu verstehen, welches die Sache ganz verändert. Dies bestätigt sich auch aus S. 157., Z. 18 19. Der Irrthum ist groß, aber einem Uebersetzer verzeihlich in Vergleichung mit derjenigen Mißdeutung des Ausdrucks: armer un vaisseau, welche Friedrich der Große, wo nicht selbst beging, doch unterschrieb. M. s. unsere Handlungs-Bibliothek, Band I.

preußischen Unterthanen mit 20,000 L. S., die der König unter sie vertheilen ließ.

§. 19.

Ich werde weiter unten, Cap. 6., §. 6., noch ernsthaft über die Befugniß reden, mit welcher ein jeder Staat durch seine Gerichte über die Prisen entscheiden läßt, die, sey es unter welchem Vorwand es wolle, in seinen Häfen aufgebracht werden. Friedrich II. hatte den Britten diese Befugniß dadurch völlig eingeräumt, daß er nichts als eine Regel des Seerechts den Britten vorschreiben wollte, sondern blos von ihnen verlangte, sie sollten die Regel machen, um seinen Unterthanen die derselben gemäße Weisung geben zu können. Aber dazu waren sie damals nicht zu bringen, und eben so wichen sie dieser gerechten Zumuthung in ihrer durch die bewaffnete Neutralität veranlaßten Erklärung im J. 1780 aus. Der König hatte also völlig recht, diesmal die Sache der Untersuchung seiner eigenen Gerichte zu unterwerfen, und andern Regenten ein Beispiel zu geben, eben dies zu thun, wenn sie, wie er, das Heft in Händen haben, und sich an irgend etwas halten können, wodurch sie den Verlust ihrer Unterthanen ersetzen können. Aber zum Unglück wird nur selten ein Regent in diesen Fall mit den Britten kommen.

Gegen jedes Volk, dessen Gerichte nach deutlichen und hinlänglich vollständigen Gesetzen über die von ihm aufgebrachten Prisen entscheiden, wäre dieser Schritt Friedrichs nicht gerecht gewesen. Herr von Steck räumt selbst S. 90 ff. seiner neuesten Essais ein, daß diese Entscheidung vor die Gerichte eines solchen Volks gehöre. Eben das habe ich in meinem Buche gern eingeräumt. Aber wenn ein Volk so entblößt von bestimmten Seegesetzen ist, wenn die

Entscheidungen der Richter so schwankend sind, weil kein geschriebener Buchstab zum Grunde liegt, wenn diese Handel ganz und gar nicht dem übrigen, bei diesem Volke Statt habenden Rechtsgange gemäß behandelt werden, wenn die Richter sonst nur nach dem Buchstaben entscheiden, hier aber ins Wilde räsonniren und discurriren dürfen, wenn sie in einem Kriege den Schaden auch aufs Schiff, in einem andern bloß auf die Ladung vertheilen, ohne ein neues und verändertes Gesetz ihrer Obern anführen zu dürfen, wenn sie durch ungeheure Zögerungen solche Sachen Jahre lang dehnen, und im achten Jahre zu Untersuchungen schreiten, die in den ersten Monaten hätten vollendet werden müssen; dann ist doch wol keinem unabhängigen Staate zu verdenken, wenn er seine Unterthanen nicht von der Willkühr solcher Gerichte abhängen lassen will.

Sechstes Capitel.

Ueber das Entstehen der bewaffneten Neutralität.

§. 1.

Der Krieg Großbritanniens mit seinen empörten Unterthanen in Nordamerika gab demselben anfangs keinen Anlaß, die Schiffahrt der neutralen Seemächte zu beunruhigen. Denn noch wagte sich kein Nordamerikaner in unsere Meere, und wenn einzelne Schiffe derselben jenseits des Canals von den Britten aufgebracht wurden, so waren sie unbezweifelbare gute Prisen, und das Recht der neutralen Flagge kam dabei noch nicht in Frage. So groß das Be-

dürfniß europäischer Güter in Nordamerika war, so wagten doch lange vom Norden Europens her keine Schiffe dort hinüber zu fahren, und es entstand also kein Anlaß für brittische Kriegs- und Caperschiffe dieselben aufzubringen, so lange der Krieg nur zwischen jenen beiden Mächten fortging. Aber ganz anders ward die Sache, als Frankreich und nächstdem Spanien in diesen Krieg eintraten. Die Britten gingen nun wieder ihren alten Gang, und die von mir S. 86 bis 105 erzählten und erläuterten Vorfälle sind alle aus den beiden ersten Jahren des allgemein gewordenen Krieges 1778. 79.

Frankreich that wieder beinahe eben das, was es 1744 gethan hatte. (S. 48.) Sein Caperreglement vom 26sten Jul. 1778 stand in manchen klaren Widersprüchen mit denjenigen Commerztractaten, in denen es das Recht der neutralen Flagge eingestanden hatte, selbst mit dem in eben diesem Jahre mit Nordamerika geschlossenen Tractat. Es ist doch äußerst sonderbar, daß die Regenten sich nur in dem Völkerseerecht die auffallendsten Widersprüche zu Schulden kommen lassen, vor welchen sie in ihren übrigen Verfügungen sich so sehr hüten, und sich ihrer gewiß schämen, wenn sie aus Irrthum und Uebereilung entstanden sind. Die Widersprüche mit dem dänischen Tractate von 1742 insbesondere hat Herr v. Hennings S. 30 ff des ersten Bandes umständlich aus einander gesetzt. Seine Anmerkungen erinnern an ähnliche Widersprüche zwischen eben diesem Tractat und dem Caperreglement von 1744. Der Geist der Ordonnanz von 1681 entdeckt sich in beiden, und daraus entstanden solche Beeinträchtigungen der neutralen, insonderheit der dänischen Schiffahrt, wovon ich S. 75 sechs Beyspiele beigebracht habe, welchen man aber aus jener Sammlung (1. Band, S. 33 bis 36) noch zwey aus

diesem Kriege, und unter diesen das von einem in den indischen Meeren genommenen dänischen reichen Privatschiffe, die Einigkeit, beifügen kann. (M. s. besonders 2. B. S. 147 ff.) Dazu kam damals die böse, nun aufs neue entstehende Folge, daß Spanien von der Nichtachtung des Rechts der neutralen Flagge durch die Britten Anlaß nahm, in seinem Reglement vom ersten Jul. 1779 harte, seinen Tractaten entgegenstehende Verfügungen zu geben.

§. 2.

Ich wähle indeß diesen Platz, um Umstände nachzutragen, welche die brittische Rechtspflege betreffen. Der erste ist der Vorfall mit einem kleinen schottländischen Schiffe, welches in dem hamburgischen Hafen im Jahre 1776 freilich Branntewein und andere für den Zoll contrebande Waaren lud. Der damalige brittische, hier residirende, Minister ließ sich verleiten, Beschlag darauf zu legen, welches durch eine um den Mast und die Segelstangen gelegte Kette geschieht. Die Theilnehmenden wandten sich an das brittische Ministerium, welches seinem Herrn Residenten alle Kosten zu ersetzen auflegte, und ihn erinnerte, daß kein Schiff wegen Zollcontrebande in weiterer Entfernung, als drei Seemeilen von der brittischen Küste, könne angegriffen werden. Der zweite Vorfall war diesem gewissermaßen ähnlich. Zwei von Nordamerika her in Hamburg verkaufte Schiffe hatten eine reiche Ladung für die canarischen Inseln eingenommen. Diese Schiffe hätten freilich nicht geradesweges England vorbei auf die Elbe segeln dürfen, weil vor dem Kriege kein Nordamerikaner als brittischer Kolonist dies thun durfte. Eben jener Minister ließ sich von Leuten, die vielleicht Handlungsneid trieb, sagen, beide Schiffe lüden Kriegscontrebande für die Nordamerikaner, suchte also auch auf

diese Beschlag bei der hamburgischen Obrigkeit, und erlangte ihn. Der Ausgang war eben derselbe: nur daß der Resident nicht des Ersatzes der Kosten schuldig erklärt ward. Es ist mir lieb, diese Beispiele brittischer Gerechtsamkeit in Seesachen dieser Art und unter diesen Veranlassungen führen zu können, die aber nicht das Völkerseerecht, sondern die eigentliche Seepolizei betrafen. Kein Volk kann dem andern, so wenig zu Wasser als zu Lande, anmuthen, daß es bei sich der Contrebande wehre, die man von ihm aus auf seinen Küsten zu machen vorhat, oder ein Gesetz handhabe, das es seinen Unterthanen in Ansehung ihrer Schiffahrt gegeben hat. Ihm, nur ihm liegt es ob, über deren Handhabung thätlich zu wachen, den Contrebandirer oder den seine Küste vorbeisegelnden Kolonieschiffer durch seine Schiffe aufzubringen, ihn für die Brechung seiner Gesetze gesetzmäßig büßen zu lassen. Der dritte Vorfall ist wichtiger, und giebt einen Beweis, daß die Urtheile des brittischen Admiralitätsrichters nicht immer bei dessen Obern für untrüglich gelten. In dem Jahr 1779 ward ein holländisches Schiff, von St. Domingo nach Amsterdam bestimmt, aufgebracht, und viermal von jenem Richter condemniret, nachdem der Reclamant alle rechtliche Hülfsmittel vergebens versucht hatte, um ein gerechteres Urtheil von ihm herauszubringen. Der Reclamant wandte sich an das Oberhaus, und erlangte ein völlig gewonnenes Urtheil, durch welches der Caper zu allen so schweren Kosten condemnirt ward. Denn in den Augen des Oberhauses galt noch die Convention von 1675. Wie wenig aber Tractaten und Conventionen bei dem Admiralitätsrichter gelten, davon habe ich oben Beispiele genug gegeben.

Ein Augenzeuge, welcher sehr oft diesen Urtheilssprüchen beiwohnte, hat mir den Rechtsgang auf folgende Art

beschrieben: Dieser Richter entscheidet allein, ohne einigen Beisitzer. Die Advocaten plädiren mündlich in Gegenwart der Procuratoren, die aber nur der Formalien wegen da sind. Er hört nun auf eine, nun auf die andere Seite, und entscheidet dann mit Beifügung solcher Räsonnements, als wovon ich die Beispiele gegeben habe. Er inspiciret die Certificate, kritisirt sie, und verlangt die Beibringung anderer, wenn sie ihm nicht hinlänglich scheinen. Der Rechtshandel liegt mittlerweile stille, nicht nur so lange, bis andere Certificate beigebracht werden, sondern bis er in seiner Nummer wieder an die Reihe kommt. Denn diesen Nummern folgt der Richter so lange, bis die ganze Zahl durch Endurtheile abgethan, oder durch Interlocute und dergleichen auf die Seite geschoben ist, und fängt dann wieder von vorne an. Man kann sich vorstellen, wie daher diese Sachen durch jeden kleinen Umstand in die Länge gezogen werden, aber auch wie falsch manches Urtheil ausfallen kann, da gar nichts schriftlich verhandelt wird, welches doch durchaus in solchen Sachen nothwendig ist, in welchen es auf Zahlen, Rechnungen und bestimmte Ausdrücke in den Schiffspapieren so sehr ankommt.

§. 3.

Die russischen Unterthanen erfuhren denn nun auch, wie wenig Vortheil der 1766 mit Großbritannien geschlossene Handlungstractat ihnen schaffte, und wie wenig dieser Staat durch die allgemeinen, oben von mir angeführten Ausdrücke sich gebunden glaubte, mit ihnen anders zu verfahren, als mit andern seefahrenden Nationen, gegen welche er sich zu nichts verbunden hält, weil er nicht sie durch Tractaten, seinem eigenen Ausdruck nach, privilegirt hat. Den Beweis davon giebt das Memorial der rigaischen Kauf-

leute, welches sie unter dem 20sten März 1780 an ihre Monarchin gelangen liessen *). Ist irgend einer meiner Leser, welcher glaubt, ich habe in der oben gegebenen Darstellung der brittischen so gewaltsam thätigen und für alle unabhängige Nationen so empörenden Verfahrungsart der Sache zu viel gethan, und den, wenn gleich mit Rechnung belegten Schaden vergrößert, welchen die neutralen Kaufleute dadurch leiden, so wird ihn dieses Memorial überzeugen können, wie wahr alles von mir gesagte sey. Er wird insbesondere daraus noch lernen, mit wie vielen Ungerechtigkeiten die brittische Admiralität auch das scheinbar billige Verfahren begleitet, wenn sie eine Waare, welche dem Buchstaben der Tractaten nach nicht für Contrebande gelten kann, behält und bezahlt. Sie wollte den Eignern nicht einmal den londoner Börsenpreis für ihren aufgebrachten Hanf bezahlen.

Es ist seit kurzem eine Schrift, bisher nur in einer englischen Uebersetzung, erschienen, welche über das Entstehen der bewaffneten Neutralität neue Aufschlüsse giebt **). Sie erzählt, daß der brittische Minister in Petersburg der Hoffnung sehr nahe gewesen sey, einen von Großbritannien sehr gewünschten Allianz-Tractat mit Rußland zu schließen, daß aber der Graf Panin die Kaiserin, von welcher der

*) Man kann dasselbe S. 363 des 2ten Bandes der zu Anfang angeführten Sammlung des Cammerherrn von Hennings lesen, auf welche ich von hier an meine Leser am besten werde verweisen können, weil ich hier so wenig, als vorher, ganze öffentliche Acten einzurücken, sondern nur einzelne vorzügliche Stellen aus ihnen auszuheben Willens bin.

**) The secret history of the armed Neutrality etc. written originally in French by a German Nobleman. Lond. 792. 8.

Verfasser es sehr gelten läßt, „daß Catharina nicht sich durch ihre Minister leiten lasse, sondern selbst regiere," davon abgeleitet, und der brittische Minister sehr erstaunt erfahren habe, daß die Kaiserin einen ganz andern für Großbritannien sehr unangenehmen Weg erwählt habe. Zwar ist das erwähnte Memorial später datirt, als die erste russische Erklärung der bewaffneten Neutralität, aber die Kaiserin war, wie die geheime Geschichte sagt, durch die Aufbringung zweier russischen Schiffe durch die Spanier aufgebracht. Und nun nehme man an, daß auch diese Behandlung ihrer Unterthanen von den Britten zu der Wissenschaft einer solchen Fürstin — und sey es denn auch ihres gutdenkenden Ministers, wofür der Graf Panin doch sehr allgemein gegolten hat — damals schon gelangt sey, so bedarf es keiner andern historischen Aufklärung, wie ihre Neigung dadurch habe geschwächt werden können, sich mit einer Nation enger zu verbinden, welche jeden ihr entstehenden Krieg, der natürlich immer ein Seekrieg seyn muß, mißbraucht, um die Handlung aller friedlichen Nationen die unangenehmsten Folgen davon empfinden zu lassen. Die Ueberzeugung von der Wahrheit solcher Thatsachen kann keine andere als diese Wirkung auf das Gemüth jedes Oberherrn haben, dem das auf Handel und Schiffahrt gegründete Wohl seiner Unterthanen und die Ehre seiner Krone und Fürstenwürde am Herzen liegt; und ich wünsche und hoffe, daß die Zusammenstellung ähnlicher Thatsachen in dieser meiner Schrift auf die Regenten Deutschlands eben so wirken werde, welche von denselben nicht eine solche Erfahrung haben, als welche Friedrich dem Großen (Cap. 5. §. 17.) entstand, wenn gleich bey ihnen nicht eine solche Entschließung Statt hat, als zu welcher Catharina gleich darauf schritt.

§. 4.

Diese große Fürstin ließ nemlich den kriegführenden Mächten eine den 28sten Februar 1780 datirte Erklärung durch ihre Minister übergeben, in welcher Ihr System in Ansehung des Völkerseerechts auf das deutlichste bestimmt, und ihnen erklärt ward, daß die Kaiserin dieses als immer festgesetzt angesehen, und durch ihre Flotten deren Festhaltung zu bewirken sich bemühen werde.

Sie setzt folgende Puncte fest, welche alles enthalten, was unter den Seemächten bisher zu Händeln Anlaß gegeben hat, und durch deren Festsetzung ein allgemeines Völkerseerecht seine gänzliche Vollständigkeit erlangen würde. Ich will sie deswegen, so bekannt sie sind, hieher setzen, und mit einigen, nicht überflüssigen Anmerkungen begleiten.

1) Daß die den Unterthanen der im Krieg begriffenen Mächte gehörenden Güter auf neutralen Schiffen frei sind, die contrebande Waaren ausgenommen.

2) Daß die Kaiserin in Bestimmung der Contrebande sich an dasjenige halte, was der 10te und 11te Artikel ihres Commerz-Tractats mit Großbritannien angiebt, und die darin eingegangenen Verpflichtungen als gegen alle kriegenden Mächte geltend ausdehnt.

Anmerkung. Rußland hatte bis dahin, weil eine Seefahrt russischer Unterthanen erst seit Eroberung Liefflands und Ingermannlands Statt gehabt hat, noch keinen andern Handlungstractat geschlossen, als diesen in welchem bloß fertige Kriegsbedürfnisse, keineswegs aber Materialien zu denselben für Contrebande anerkannt waren. Großbritannien, welches die Bedingungen wegen der Contrebande sonst gern sehr hart in seinen Tractaten macht, hatte doch Rußland keine weiter gehende Bestimmung derselben zumuthen mögen; und Rußland würde

sich zu keiner andern verstanden haben, weil Schiffsmaterialien der vorzüglichste Gegenstand seiner Ausfuhr-Handlung sind. Was daher die Britten gegen die rigaischen Schiffe (S. 188.) gethan hatten, deren Ladung in solchen Materialien bestand, war offenbarer Bruch des Tractats gewesen; und wenn die Kaiserin gegen andere Völker zu einer gleichen Bestimmung der Contrebande sich erbot, so räumte sie alles ein, was man durch Tractaten von ihr zu erlangen hoffen konnte, und was Rußland jemals einräumen kann, wenn es nicht seinen Handel in jedem Kriege anderer Mächte aufgeben will.

§. 5.

3) Daß die neutralen Schiffe frei von Hafen zu Hafen, und längs der Küsten der im Krieg begriffenen Völker schiffen dürfen.

Anmerkung. Großbritanien hat zwar noch nie geäußert, daß es von seinen Anmaßungen auch nur Eine aufgeben wolle, aber gesetzt, es bequeme sich jemals dazu, und lasse das freie Schiff auch das feindliche Gut frei machen, so glaube ich doch, daß es diesen Punct nimmer einräumen werde. Ich habe schon oben S. 166 geäußert, daß ich denselben nicht als dem Völkerseerecht gemäß ansehe. Es ist wirklich mit dem Rechte des Krieges streitend, daß, wenn eine Nation durch ihren Feind gehindert wird, ihre Handlung längs ihrer Küsten oder zwischen dem Mutterlande und ihren Colonien zu betreiben, eine andere Nation sich in ihre Stelle setzen, und ihr zu ihrem eigenen Handel ihre Schiffe mit unbeschränkter Freiheit leihen dürfe. Das Volk, welches dieses seinem Feinde einräumt, thut eben

so wohl daran, wenn es dem Feinde selbst erlaubt, seine eigenen Schiffe in seinem eigenen Seehandel zu gebrauchen, wovon ich bald mehr sagen werde. Das aber wird das Volk nimmermehr thun, welches seine Ueberlegenheit im Seekriege fühlt. Großbritannien insonderheit wird es nimmer Frankreich einräumen, da die Natur ihm diese Ueberlegenheit über dasselbe durch seine Lage am Canal und die Beschaffenheit seiner Häfen an demselben giebt. Diese Ueberlegenheit hat es auch in dem letzten, sonst nicht für dasselbe glücklichen Kriege behauptet. Wenn ich nun gleich es nicht für unmöglich halte, daß wenigstens solche Nationen, welche von dieser Ueberlegenheit nicht gewiß sind, auch in diesen Kriegen die unschädliche Seehandlung sich einander eben so frei lassen werden, als es der Landhandel in Landkriegen bereits ist, so sind wir doch noch weit von der Erfüllung dieser Erwartung, und durch den jetzigen Seekrieg ist dieselbe uns vollends wieder entrückt.

Auch ist der Grund, der das Recht der neutralen Flagge allen seefahrenden Nationen so wünschenswerth, ja nothwendig macht, nämlich der natürliche Gang des Commissions-Handels von einem Lande zum andern, nicht auf den Gewinn anwendbar, welchen Eigner eines Schiffes durch Vermiethung desselben an Einwohner eines feindlichen Hafens, zur Ueberfahrt ihrer Güter nach einem andern feindlichen Hafen, machen.

Indessen ist der Frachtfahrt diese Erlaubniß, von feindlichen zu feindlichen Häfen zu segeln, in gewissen Fällen und für gewisse Gegenden unentbehrlich. Aber es ist ein anders, wenn ein Schiff die Häfen längs einer Küste, welche einzeln ihm seine Ladung nicht gewiß und zum Vollen geben können, in einer Folge bereist, die sein Paß schon

vor seiner Ausreise bestimmt, und wenn es z. B. in Marseille eine ihm dort angebotene Ladung nach Dünkerken, oder von Barcellona nach Ferrol einnimt. Der von Hause her mitgenommene Paß eines Schiffes würde immer deutlich entscheiden, ob die Reise desselben in dem Gange der Handlung und Frachtfahrt seines Staates, oder ob sie in dem Dienste einer feindlichen Nation geschähe. Wenn z. B. ein von Cette und Marseille ausgesteuertes Schiff nachher mit einer Ladung betroffen wird, die den Conossementen nach von Marseille nach St. Malo bestimmt ist, so ist entschieden, daß dies eine Reise ganz im Dienste der bekriegten Nation sey.

So lange also die Caperei in Seekriegen nicht ganz aufgegeben wird, würden solche Reisen nur von solchen Nationen in ihren Tractaten den Neutralen verstattet werden, die ihrer als einer Aushülfe für ihren Handel im Kriege bedürfen. Andre werden desto mehr dagegen streben, und wenn sie auch sie in Tractaten eingeräumt haben, diese im Kriege brechen, wie Großbritanien es im Anfange des siebenjährigen Krieges gegen die Holländer that. Rußland hat keinen Grund, darauf zu bestehen. Denn die Schiffe seiner Unterthanen werden schwerlich ihre Frachtfahrt auf diesen Zweck ausdehnen. Andre Nationen werden ihr in Kriegszeiten entsagen können, wenn sie nur nicht in ihrer übrigen Frachtfahrt gestört werden, und die Schiffspässe entscheiden müssen, ob sie dieselbe in feindlichem Dienste treiben, oder nicht.

4) Daß man die Benennung eines blokirten Hafens nur für einen solchen gelten lasse, in welchen einzulaufen eine augenscheinliche Gefahr Statt hat, in Folge der

Verfügungen der denselben durch Schiffe angreifenden Macht, drei von denselben Posto gefaßt, und sich ihm hinlänglich nahe gestellt haben, (avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches).

Anmerkung. Diese Bedingung ist zwar dem Kriegsrechte sehr gemäß, und wird in dem Völkerseerechte immerfort angenommen werden müssen, wenn gleich der Fall, auf welchen man dabei hinaussieht, fast gar nicht Statt hat. Man kann einen Seehafen nicht durch Schiffe allein so blokiren, wie eine Landfestung. Die Zufuhr von Lebensmitteln vom Lande her wird ihm so lange offen bleiben, als er nicht auch durch gelandete Truppen landwärts gesperrt ist. Auf die Hinderung dieser Zufuhr wird in dieser Bedeutung allein gesehen. Denn von Kriegscontrebande kann nicht die Rede seyn, weil ein mit dieser betroffenes Schiff ohnehin verfallen ist, der Hafen, welchem es zueilt, mag blokirt seyn, oder nicht.

Aber daraus entsteht ein Anlaß zu großer Ungerechtigkeit, wenn ein Schiffer, dem es auf der See nicht kund werden konnte, daß der Hafen seiner Bestimmung blokirt sey, demselben zueilt, und angesehen wird, als suche er sich in denselben einzuschleichen. Es scheint, daß die Hinaussicht auf diesen Fall die wirklich milde Verfügung in dem 16ten Artikel des Tractats zwischen Großbritannien und Dänemark 1670 veranlaßt habe, „daß, wenn Schiffe ihre Waaren einem blokirten Platze zuführen würden, es ihnen frei stehen solle, sie den Belagerern zu verkaufen, oder sich damit nach jedem andern nicht belagerten Platze zu begeben.“ Daran würde auch jede kriegführende Macht in Absicht auf größere unbewehrte Kauffahrer genug haben. Sind ihre Kriegs-

schiffe vor dem blokirten Hafen gehörig stationirt, so werden sie dieselben immerhin zurückweisen können, ohne ihnen ihre Annäherung zu dem blokirten Platz zu einem Verbrechen zu machen, wenn es nicht auf Beutemachen angesehen ist. Nur kleine Fahrzeuge, die da segeln können, wo ein Kriegsschiff nicht segeln kann, werden es wagen dürfen, einem wirklich blokirten Hafen etwas zuzuführen, was man nicht erlauben kann noch will.

In dem jetzigen Kriege aber ist man nahe daran, das ganze bekriegte Frankreich als blokirt anzusehen, und im Jahr 1798 ist Großbritannien wirklich so weit gegangen, alle Häfen und Ausmündungen der Gewässer Belgiens für blokirt zu erklären, auch wirklich allen Seehandel der Holländer thätlich zu stören. Es ist also in diesem so wichtigen Punct weiter gekommen als jemals, und sehr zu wünschen, daß es künftig damit so aufs Reine wieder gebracht werde, daß von eigentlicher Blokade eines Hafens nur dann die Rede seyn solle, wenn sie zum Behuf des Krieges geschieht, und das Einlaufen eines neutralen Schiffs den kriegerischen Absichten Nachtheile bringen kann, welche durch die blokirende Flotte erreicht werden sollen.

§. 6.

5) Daß diese Grundsätze als Regeln dienen sollen in dem Rechtsverfahren, und den Urtheilen über die Rechtmäßigkeit der Prisen.

Anmerkung. In den bisherigen Händeln, das Völkerseerecht betreffend, erscheint bei jeder Condemnirung von Schiffen und Gütern darin ein großes Unrecht, daß diese von den Gerichten eines Staates geschieht, der darin als Kläger und Richter in seiner eignen Sache

erscheint. Das Unstatthafte darin scheinen die contrahirenden Mächte ehemals ganz gefühlt zu haben, wenn sie in ihren Tractaten es einander überließen, die Contravenienten unter ihren Unterthanen selbst zu bestrafen. Die Ausdrücke, in welchen dieses in dem Tractat von 1661 zwischen Großbritannien und Schweden geschah, habe ich S. 37 ausgezogen. In dem Tractat zwischen Großbritannien und Dänemark von 1670 heißt es Art. 3.: „der König, dessen Unterthanen solches thun würden, solle verpflichtet seyn, selbige als Aufrührer und Bundbrüchige (im Original tanquam seditiosos et foedifragos) zu bestrafen." Dennoch sahen nach der Zeit — wiewol auch schon oft vorher — die Obern der Staaten alle willkürliche oder zufällige Vergehungen gegen die Tractaten als gegen sie begangene Verbrechen an, und unterwarfen sie als solche ihren Gerichten.

Wenn indessen die Frage ist, welches Staates Gericht soll entscheiden, ob der über einem Bruch des Tractats betroffene oder dessen verdächtige Unterthanen dem andern dafür büßen solle, oder nicht? so ist die natürliche Antwort: das Gericht des Staates, der darunter leidet, oder zu leiden glaubt. Ist die Handlung, welcher zu wehren dieser sich für berechtigt hält, als ein delictum anzusehen, so ist auch das forum delicti bei ihm. Es ist nur das Verhaßte immer dabei, daß die erste Untersuchung, von welcher die Aufbringung des Schiffes die Folge ist, auf dem frei seyn sollenden Meere geschieht. In der oben angeführten Verweisung der Bestrafung an dessen Oberherrn ist keine Kraft.

Das Uebel liegt also blos darin, daß, so lange kein allgemeines Völkerseerecht Statt hat, diese Gerichte ohne feste, oder nach einander widersprechenden Entschei-

dungsgründen aburtheilen. Dies glaube ich oben von den Urtheilssprüchen der brittischen Admiralität hinlänglich bewiesen zu haben. Bei den französischen Gerichten unter der Monarchie geschah dies eben so sehr, und konnte nicht anders seyn, da die Tractaten mit den von Zeit zu Zeit gegebenen Caper-Reglements, und insonderheit mit der Ordonnanz von 1681 in so offenbarem Widerspruch standen.

Aber diesem Vorwurfe wird ganz abgeholfen werden, wenn die einzigen Entscheidungsgründe auf den zweiten, dritten und vierten vorstehender Grundsätze zurückgebracht werden. Denn durch den ersten derselben würden die meisten derjenigen Fälle wegfallen, welche jetzt die Admiralitäts- und Prisen-Gerichte in Kriegszeiten beschäftigen.

§. 7.

Die Kaiserin foderte zu gleicher Zeit Schweden, Dänemark, Portugal und die Vereinigten Niederländer zum Beitritt zu dieser Erklärung, und zur Unterstützung mit ihrer Seemacht auf.

Schweden trat bei unter dem 1sten August. Schwedische Kriegsschiffe erschienen auch noch in diesem Jahre in der See.

Dänemark trat den 9ten Julius bei, und gab seine Erklärungen an die kriegführenden Mächte unter dem 8ten Julius, war aber wenig Tage vorher mit England über einen explicatorischen Punct des dritten Artikels seines Tractats vom Jahr 1670 übereingekommen, der zu St. James den 4ten Julius, und zu Friedensburg den 21sten gezeichnet ward. Da es in dem alten Tractat ganz allgemein heißt: „die verbotenen Waaren, welche man Contrebande nennt," so wurden nun auch Theer, Pech, Kupferplatten,

Segeltuch, Hanf und Taue, und überhaupt Alles, was zur Ausrüstung der Schiffe unmittelbar (directement) dient, für Contrebande erklärt, aber auch Korn, Fleisch und überhaupt Lebensmittel ausgenommen, wodurch Dänemark aus den Häkeleien kam, wovon ich oben, Cap. 3., Beispiele erzählt habe.

Mir ist keine von Portugal auf den russischen Antrag gegebene Antwort bekannt geworden. Wahrscheinlich ist keine erfolgt, weil dieser Staat gewiß genug von England war, daß seine alten Tractaten mit ihm geachtet würden, wovon ich mehrere Beispiele angeführt habe, folglich, da die bewaffnete Neutralität diesem hauptsächlich entgegen gesetzt war, sich scheuete, dasselbe durch Annehmung derselben zu beleidigen.

Die Vereinigten Niederländer zögerten, in der Verlegenheit, worin sie sich zwischen Frankreich und Großbritannien befanden. Sie beeilten ihren Beitritt, als ihnen der Krieg mit letzterem drohete. Da aber dieser am 16ten December gegen sie losbrach, wurden sie von den theilnehmenden Mächten als eine kriegführende Macht angesehen, und ihre Beitrittserklärung kam bei allen Höfen zu spät.

§. 8

Unter den kriegführenden Mächten gab Großbritannien eine Antwort in so allgemeinen Ausdrücken, in welchen von seinen befolgten Maßregeln keiner einzigen entsagt ward. (M. s. die von Henningsche S. 18 angeführte Sammlung, B. 2., S. 411.) Des Rechts der neutralen Flagge ward mit keinem Worte erwähnt. Man hätte erwarten mögen, Großbritannien würde jetzt endlich sich dasselbe gefallen lassen, da es gerade um diese Zeit die Vortheile davon für sich selbst zu benutzen angefangen hatte. Seine Seefahrt

in die mittelländische See war durch den Verlust von Portmahon und die lange Belagerung von Gibraltar gänzlich gestört. Es hatte also im Jahr 1779 durch eine Parlamentsacte verordnet, daß vom 1sten Januar 1780 an die Producte und Manufactur-Waaren aus der Levante und von der mittelländischen See her auf Schiffen jeder Nation, seiner Navigations-Acte entgegen, dürften eingeführt werden, nach welcher kein brittisches Schiff mit Waaren zugelassen wird, die nicht ein Product des Landes sind, wo es zu Hause gehört. Es that durch eine andere Acte ein Gleiches in Ansehung der Producte der ihm von den Franzosen in diesem Kriege abgenommenen kleinern Antillen, (v. Hennings, S. 108 ff.). Es ging in der Folge damit so weit, daß die neutralen Schiffe auch die übrigen nicht eroberten brittischen Antillen befuhren, und die Flagge mehrerer hamburgischen Schiffe damals in dem Hafen von Kingston auf Jamaika, so wie in den Häfen der französischen Antillen wehete. Die bewaffnete Neutralität bewirkte, daß keins dieser Schiffe wegen der brittischen Güter, welche es führte, aufgebracht ward, und der Kaufmann also unter dem Recht der neutralen Flagge seine durch den Krieg ganz gestörte Handlung wieder aufleben machen konnte.

Indessen veranlaßte doch jener Schritt Rußlands die freilich späte Ausfertigung eines in der Antwort des Hofes verheißenen neuen Caper-Reglements, vom 21sten December 1781, das sorgfältiger und mit den genauesten auf die Tractaten Englands zurückweisenden Vorschriften abgefaßt war, als alle vorhergehenden, in welchem jedoch auch der Freiheit feindlicher Güter auf neutralen Schiffen mit keinem Worte erwähnt ward (v. Hennings, S. 65 ff.).

§. 9.

Frankreich erklärte sich unter dem 25sten April dieses Jahres sehr gewierig, welches seinem 1778 gegebenen Caper-Reglement nicht gemäß war (v. Hennings, S. 412 ff.). Ich habe jedoch bei dieser Antwort zweierlei anzumerken:

a) Der gute König rühmt seine schon alten Gesinnungen für das System des Rechts der neutralen Flagge, welches er mit dem Blute seiner Unterthanen (au prix du sang de ses peuples) behaupte. Er erinnerte sich nicht seines C. 6, §. 1 angeführten Caper-Reglements von 1778 und der in Folge desselben gegen das dänisch-ostindische Schiff begangenen schreienden Ungerechtigkeit, auch überhaupt nicht der oben angezeigten Widersprüche zwischen den von ihm geschlossenen Tractaten und den harten Ordonnanzen von 1681, 1704 und 1741.

b) Einer Aufhebung des harten Artikels der Ordonnanz von 1681 ward gar nicht erwähnt. Wenn dies nun gleich nicht in den Tractat gehörte, so hätte doch diese Aufhebung durch ein besonderes Placat eine Folge davon seyn müssen, wenn der Hof sich für das System des Rechts der neutralen Flagge als ganz entschieden hätte beweisen wollen.

Ich habe oben gesagt, welche Widersprüche und Inconsequenzen die Regenten in Ansehung des Völkerseerechts sich erlauben, deren sie sich bei andern ihren Verfügungen schämen würden. Hier ist ein um so viel vollkommnerer Beweis davon, je näher die Epochen dieser Inconsequenzen an einander stehen. Denn ältere Verfügungen können allenfalls vergessen seyn, wenn man neuere macht. Die so oft angeführte Ordonnanz war beinahe hundert Jahre, und die Verordnung von 1741 damals 36 Jahre alt. Aber es war der 6ste Februar 1778, als das französische Ministerium in

dem Tractat mit Nordamerika der neutralen Flagge ihre vollen Rechte einräumte. Am 25sten April trat es mit dem Caper-Reglement hervor, welches den neutralen Seefahrern anderer Nationen nichts von dem Allen zugestand, und hatte dem zufolge die alten Ungerechtigkeiten, insonderheit gegen die dänischen Schiffe, wieder erneuert. Nun aber räumt es am 25sten April 1780 der neutralen Schiffahrt Alles ein, was die bewaffnete Neutralität verlangt, und legt seinem Könige die Unwahrheit in den Mund, daß dies nichts mehr sey, als was er schon lange mit dem Blut seiner Unterthanen verfochten habe.

Der König wünscht am Ende seiner Antwort, daß die Kaiserin bestimmte Regeln über die Form der Schiffspapiere geben möge. Diese waren schon im Werke, und erschienen unter dem 29sten Mai dieses Jahres (v. Hennings, S. 417). Also entstand für Rußland die Ehre ein Regulativ über diesen Hauptpunkt anzugeben, dergleichen Großbritannien bei allen seinen Anmaßungen gegen die neutralen Seefahrer niemals hat rein geben wollen.

§. 10.

Herr v. Hennings, mein vornehmster Führer in diesem Abschnitte, hat keine Antwort des spanischen Hofes auf die russische Erklärung in seiner Sammlung gegeben, wohl aber S. 349 eine Verfügung des spanischen Hofes in Ansehung der dänischen Flagge, welche bemerkt zu werden sehr verdient. Weil nämlich der König erfahren hatte, daß Dänemark in seiner Convention mit England unterm 21sten Julius dieses Jahrs (S. 273) den Begriff der Contrebande auf alle Materialien des Schiffbaues erweitert hatte, so wieß er nun seine Caper an, dänische Schiffe, die solche Materialien den Feinden Spaniens zuführen wollten, auf-

zubringen. Freilich konnte die Wirkung davon nicht erheblich seyn, denn nicht leicht wird einem spanischen Caper ein von den dänischen Staaten aus nach brittischen Häfen segelndes Schiff in die Hände fallen; aber es ist einer von den vielen Beweisen, daß das Völkerseerecht allemal um einen Schritt zurück geht, wenn eine seefahrende Nation der andern etwas Neues einräumt, und daß zu keinem allgemeinen Völkerseerechte die Hoffnung ist, so lange Großbritannien einzelne Völker zu einzelnen Bedingungen nöthiget, die demselben entgegenstehen. Ich habe bereits C. 6., §. 2. gesagt, daß eben dieser König im Anfang eben dieses Krieges das Recht der neutralen Flagge denjenigen Nationen wieder genommen hatte, die dasselbe in ihren Tractaten mit England aufgegeben hatten. Der König nahm jene Convention als einen Beweis der Parteilichkeit Dänemarks für England an. Nähere Erklärungen erfolgten bald, und die Dänemark unangenehme Verfügung ward im Mai 1781 wieder zurückgenommen.

§. 11.

Beinahe ein Jahr später, nämlich unter dem 8ten Mai 1781, trat auch Friedrich der Große der bewaffneten Neutralität bei. Er konnte freilich sich nicht zur Stellung von Kriegsschiffen und Beifügung derselben zu den Flotten der theilnehmenden Seemächte erbieten. Aber es ward ihm auch nicht einmal zugemuthet, dies durch Geld zu ersetzen. Der König hatte vom Anfang des Krieges an sich sehr gescheuet, in ähnliche Händel zu gerathen, als welche ihm aus dem österreichischen Successionskriege entstanden waren (M. s. oben Cap. 5., §. 19). Seine Unterthanen waren angewiesen, das Eigenthum aller von ihnen über See versandten Güter vor der gehörigen Gerichtsstelle zu beschwören. Man

erzählte mir damals — doch kann ich die Gewähr davon nicht leisten — daß die Obrigkeiten eine zur Erleichterung des Gewissens der Kaufleute sehr zuträgliche Nachsicht dabei geübt hätten. Der Kaufmann, der eine bei ihm committirte Waare über See versenden wollte, ersuchte nur seine Obrigkeit, ihm eine Bescheinigung auszufertigen, daß er deren Eigenthum beschworen habe. Der Eid selbst ward nicht von ihm geleistet. Freilich ist es unter der Würde einer Obrigkeit, etwas ohne Grund der Wahrheit zu bezeugen, wenn sie gleich ihr Zeugniß nicht mit einer Beeidigung desselben begleiten darf. Aber wenn man auf den Grund der Sache zurücksieht, daß nämlich eine Nation mit unbiegsamen Eigensinn andere unabhängige Nationen zwingen will, den natürlichen Gang ihrer Handlung zu verändern, sobald sie Krieg hat, und darüber, daß sie dies gethan, die Gottheit durch einen Eid zum Zeugen anzurufen, so dünkt mich, sey es doch in etwas zu entschuldigen, wenn man die Gottheit aus der Sache, dafür lieber die Obrigkeit ein wenig lügen läßt, und durch ein zwar nicht wahrhaftes Zeugniß, aber doch ohne Meineid dem Unterthan aushilft.

Doch hatte der König noch vor dem förmlichen Beitritt zu der bewaffneten Neutralität sich nach Hülfe bei den theilnehmenden Mächten umgesehen. Dänemark hatte sich dazu verstanden, „die preußischen Schiffe, sobald sie keine tractatenwidrige Ladung hätten, gegen alle Anfälle der englischen Caper und Schiffe zu schützen," welches den schlesischen Kaufleuten unter dem 10ten März 1781 bekannt gemacht ward. Bald nachher hatten sich Rußland und Schweden auch eben dazu verstanden. Es war daher nicht ganz unwahrscheinlich, was nach der Zeit gesagt und von Vielen geglaubt ward, daß die bewaffnete Neutralität durch dieses Königs Betrieb und Einfluß bei der russischen Monarchin

hauptsächlich entstanden sey, wiewol der Cap. 6., §. 2. angeführte Schriftsteller es nicht für wahr gelten läßt. Diesem zufolge hatte der König unter dem 30sten April ebendesselben Jahrs eine Verordnung ergehen lassen (v. Hennings, S. 435 ff.). Die in dem zweiten Satz dieser Verordnung befindlichen Worte, S. 439, „Man hofft auch nach eben diesen Grundsätzen, daß die kriegführenden Mächte die unverbotenen Waaren und Ladungen der preußischen Unterthanen, die sich auf den Schiffen der kriegführenden Nationen befinden möchten, eben so wie die unverbotenen Waaren und Ladungen der kriegführenden Nationen, die sich auf den preußischen Schiffen befinden, frei und ungehindert passiren, und dieselben nicht wegnehmen und aufbringen noch confisciren lassen werden," deuten auf eine Erwartung, zu welcher das Recht der neutralen Flagge keinen Grund giebt, wenn es auch in seiner größten Ausdehnung einmal behauptet und festgesetzt wird. Ich habe Cap. 2, §. 10 einen Tractat angeführt, der dies einräumte, nämlich den 1655 zwischen Frankreich und den Hansestädten geschlossenen. Aber er ist auch der einzige, und wird es für immer bleiben. Man hat auch selbst in den Tractaten mit den Africanern ihnen dies zur Bedingung zu machen, sich nicht getrauet.

§. 12.

Wenn nun gleich Großbritannien sich nicht dazu verstand, von seinen Anmaßungen nur eine durch eine bestimmte Erklärung aufzugeben, so fiel die wirksame Behauptung derselben in den beiden letzten Jahren des Krieges doch fast weg. Zwar fanden die brittischen Caper noch manche reiche Beute an den ostendisirten Schiffen. So nannte man damals die Schiffe der im Krieg begriffenen Völker, insonder-

heit der Holländer, welche durch Erkaufung eines Passes in Ostende und Aufsteckung einer österreichischen Flagge ihre Schiffe für neutral geltend zu machen glaubten. Die Aufbringung und Condemnirung dieser Schiffe, wenn es erwiesen war, daß sie feindliches Eigenthum seyen, ist keineswegs zu den Kränkungen des Völkerseerechts zu rechnen. Wenn das Recht der neutralen Flagge von — wer weiß wie später — Nachkommenschaft allgemein angenommen, zugleich aber nicht die Aufhebung aller Caperei von Kaufmannsgütern beliebt wird, so wird immer das Schiff mit Recht verfallen seyn, das unter einem falschen Titel neutral gemacht wird, um als ein solches das Recht der neutralen Flagge zu benutzen. Aber das letzte Caper-Reglement des Königs entzog den Capern so viele Gegenstände ihrer Seejagd. Die russischen, schwedischen und dänischen Kriegsschiffe flößten ihnen so vielen Respect für die neutrale Flagge überhaupt ein, daß gegen das Ende des Krieges fast alle Caperei aufhörte, und die neutralen Flaggen alle Meere ungehindert befuhren, auch die Güter der in Krieg begriffenen Nationen von jedem Hafen zu jedem Hafen führten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wenn der Krieg länger gedauert hätte, die kriegenden Mächte auf diesen Vortheil der neutralen Flagge selbst eifersüchtig geworden seyn würden, und es zu einer Convention gelangt seyn möchte, alle Caperei aufzuheben. Das mußte ihnen die Vernunft endlich rathen, um ihre eigene Seefahrt wieder in Gang zu setzen, deren Gewinn jetzt den neutralen Seefahrern ganz zufloß.

Dies wäre ein erwünschtes Beispiel für die Folge gewesen, so daß wahrscheinlich schon im Anfange eines jeden Seekrieges eine solche Convention zwischen den Kriegführenden beliebt worden wäre, alle Caperei wider den unschäd-

lichen Seehandel aufgehört hätte, folglich auch von dem Rechte der neutralen Flagge gar nicht mehr die Rede gewesen wäre. Denn so weit es mit der Caperei in den neuern Seekriegen gegangen ist, so gesteht doch gern ein jeder politischer Schriftsteller ein, daß keiner der kriegenden Theile Vortheil dabei hat. Vielmehr glich sich der Schaden zwischen den Nationen, auf welche wir hauptsächlich zu sehen haben, den Britten und Franzosen dadurch aus, daß die Assecuranzen für die französischen Schiffe so häufig in England genommen wurden. Dies ist nun freilich bei dem Ausbruch dieses Krieges den Britten durch eine Parlaments-Acte verboten worden; aber noch zeigt sich kein Uebergewicht des Vortheils der brittischen Caperei vor der französischen. Nur die Wiedernahme zweier reichen spanischen Prisen von den Franzosen wird ein Uebergewicht in dieser Balanz, folglich auf Unkosten eines durch den Krieg natürlich entstandenen Alliirten geben. Dazu kommt, daß die Bemannung der Flotten eben durch die Caperei sehr erschwert wird. Doch dies Alles ist bekannt und anerkannt genug, wiewol ich weiter unten bei der Erzählung der neuesten französischen Seegräuel noch einmal darauf werde zurückkommen müssen. Nur dies will ich noch hinzusetzen, daß der gewisseste Gewinn der brittischen und nun auch der ihrem Beispiel folgenden französischen und spanischen Caperei aus der Wegnahme der neutralen Schiffe entsteht. Es bleibe ihnen so wenig von der Beute, wie da wolle, allenfalls nur sechs Fässer Blech, so sind sie gewiß, daß das Prisen-Gericht ihnen die Kosten niemals zuerkennen werde, weil es heißt: Aber dies wenige, diese Fässer Blech waren feindliches Eigenthum, und folglich der Gegenstand eines Handels, den wir für unerlaubt erklären. Der Caper hat also Recht gehabt, das Schiff aufzubringen, und ist kostenfrei. Dage-

gen aber machen die neutralen Mächte keine Prisen wieder. Was also condemnirt wird, ist für die Nation rein gewonnen, ohne Furcht, dagegen etwas einzubüßen. Aber weit mehr gewinnt sie in den Kosten, die der Ladung zuerkannt werden, wie ich schon Cap. 3., §. 16 gezeigt habe.

Es ist sehr anmerklich, daß Friedrich der Große nichts als eine Regel des Seerechts den Britten vorschreiben wollte, sondern blos von ihnen verlangte, sie sollten die Regel machen, um seinen Unterthanen die denselben gemäße Weisung geben zu können. Aber dazu waren sie nicht zu bringen, und werden schwerlich jemals dazu zu bringen seyn. Unter vielen andern Beweisen davon mag auch die brittische Erklärung auf die russische Erklärung der bewaffneten Neutralität im Jahr 1780 gelten, die ich eben angeführt und auf Herrn v. Hennings Sammlung verwiesen habe.

Siebentes Capitel.

Aufblühende Hoffnung, ein Ende aller Caperei zu sehen,

§. 1.

Zwei Jahre nach dem Ende jenes Seekrieges schloß Friedrich der Große mit den nordamerikanischen Staaten einen Freundschafts- und Handlungs-Tractat unter dem 10ten September 1785, dessen 23ster Artikel folgende bis dahin beispiellose Bedingung enthielt. „Alle Handelsschiffe, welche

zum Vertausch der Producte verschiedener Oerter angewandt werden, und folglich bestimmt sind, die Bedürfnisse, die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu erleichtern und zu verführen, sollen frei und ohne Bekümmerung fahren dürfen, und beide contrahirenden Mächte verpflichten sich, keine Commissionen an zum Kreuzen ausgerüstete Schiffe zu geben, welche dieselben berechtigt, solcher Art Kauffahrteischiffe zu nehmen oder zu zerstören, oder den Handel zu unterbrechen."

Zwar war der Fall als weit entfernt, ja als kaum möglich anzusehen, da diese so weit von einander entlegenen Staaten mit einander in Krieg gerathen, und dieser Punkt in seine Erfüllung treten könnte. Doch darf es ja nicht immer offener Krieg werden, sondern eine etwas lebhafte Mißhelligkeit zwischen zwei entfernten Nationen giebt so leicht den Vorwand zur Caperei unter dem Namen der Repressalien, oder zu einem Beschlage der Schiffe in den Häfen der einen und der andern Nation. Indessen als Beispiel für andere Mächte war es doch äußerst wichtig. Es ließ sich erwarten, daß, wenn der damalige Friede länger dauern würde, mehr als Ein in kaltblütiger Ueberlegung geschlossener Handlungstractat zwischen europäischen Seemächten, insonderheit mit den Nordamerikanern, diese Bedingung enthalten würde. Noch ist keine Erfahrung entstanden, aber sie wird natürlich doch einmal entstehen, wie gefährlich den europäischen seefahrenden Staaten die Caperei der Nordamerikaner werden wird, wenn je einer derselben mit dieser Nation zerfallen wird. Schon in dem Kriege, durch welchen sie ihre Freiheit erwarben, erschienen ihre Caper bald in den nordischen Gewässern, und thaten der brittischen Seefahrt großen Schaden. Es läßt sich auch voraussehen, daß, wenn die Dinge so bleiben, wie sie jetzt sind, diese Caper bei mehr

als Einer europäischen Nation Vorschub und Begünstigung finden werden, in Folge der Handlungseifersucht, welche eine jede bekriegte Nation immer abseiten andrer zu fürchten haben wird. Frankreich hatte im Jahr 1777 sich noch nicht wider Großbritannien erklärt, war vielleicht noch nicht zum offenen Kriege wider dasselbe entschlossen, als ein zu Dünkirchen armirtes Schiff unter nordamerikanischer Flagge ein brittisches Packetboot zwischen Helvoet und Harwich wegnahm. Doch werden ohne diese Hülfe ihre Meerschäumer ihre Beute allenthalben zu finden wissen. Sie werden auf reichere Schiffe in den europäischen Meeren rechnen können, als die ihrigen sind, und keine von ihnen bekriegte Nation wird auch nur einen mäßigen Ersatz ihres Verlustes von ihrer eigenen wider sie gerichteten Caperei erwarten können. Diese wird sie auch nur von ihren Colonien aus treiben können, wenn sie deren hat. Denn mit welcher Hoffnung des Gewinns wird ein europäischer Privatmann Caper ausrüsten, um sie über den Ocean zu senden, und an den Küsten jener Nation zu capern? Wenn daher die europäischen Staaten eben dies Versprechen, wie Preußen, von den Nordamerikanern in künftigen Tractaten erlangen, so ist der Vortheil fast ganz einseitig für sie; und jede derselben hat gewiß Ursache, auf diesen Fuß mit ihnen zu schließen, ehe der doch immer mögliche Fall eines Friedensbruches oder eines Mißvernehmens mit ihnen eintrit. Was sich von der Haltung dieser Bedingung versprechen lasse, davon werde ich weiter mehr sagen.

Aber weit glänzender war die Hoffnung, diesen Wunsch erfüllt zu sehen, welche die erste französische National-Versammlung gleich nach der Revolution dem gesammten Europa gab. Sie gab zwei Decrete ab, welche dem Andenken dieser mit ihrem Werke selbst gewissermaßen ver-

nichteten *) Versammlung bei der späten Nachwelt Ehre machen werden, nämlich a) daß die Nation in keinem ihrer künftigen Kriege erobern, und b) keine Caperei erlauben wolle. Jener Beschluß, von einer Nation gefaßt, die seit Jahrhunderten nur in Absicht auf Eroberungen Kriege unternommen, zwar nicht immer erobert, aber in jedem nicht

*) Ich kann die Ueberzeugung nicht aufgeben, welche ich schon in meiner Darstellung der Fehler und Mißgriffe in der französischen Revolution, im 83sten Stück der hamburgischen Addreß-Comptoir-Nachrichten 1792 geäußert habe, daß alles jetzige Unglück Europens von dem unseligen Entschlusse der constituirenden Versammlung herrühre, daß kein Mitglied derselben in die folgende Nationalversammlung solle wieder gewählt werden dürfen. Sie vernichtete also selbst ihren Einfluß auf Jahre hinaus, und Vernichtung vieler damaligen Mitglieder durch einen gewaltsamen Tod war die Folge davon. Aber sie vernichtete auch ihr eignes Werk; und das mußte sie voraussehen. Zwar sagt der Oberst von Weiß sehr wahr, S. 30 seines Coup d'oeil sur les relations politiques de la république française: „On observait déjà chez les Grecs, que les chefs de révolution en voyent rarement la fin.“ Aber wenn er hinzusetzt: „Un courant irrésistible les entraine loin de leurs opinions et de leurs desseins. Jetez un coup d'oeil sur les députés les plus influens de la première législature. Rien de plus propre à calmer l'ambition, que d'examiner le sort actuel de ceux, dont elle a été couronnée des succès les plus brillans;“ so trifft dies auf diese Männer nicht zu. Ihr Fehler war, daß sie sich außer Stand setzten, in den unwiderstehlichen Strom ferner einzuwirken. Er, von Weiß, hatte selbst nach S. 56 ihnen gerathen, die brittische Constitution zum Modell der ihrigen zu nehmen. „Vous aurez,“ sagte er ihnen, un grand tableau pour modèle, un point de ralliement, un fil, qui vous dirigera dans le labyrinthe. Das wollten sie nicht. Kein tableau, kein modèle, kein point de ralliement, kein fil de direction war da; und sie gingen Alle davon.

ganz unglücklichen Kriege durch nur kleine Erweiterung ihrer Gränzen sich für den Aufwand des Bluts von Millionen Menschen, und die äußerste Erschöpfung ihrer Kräfte belohnt gehalten hatte, schien Europa einen langwierigen Frieden zu versichern. Man konnte hoffen, daß während desselben mehrere Staaten den zweiten Beschluß auch zu dem ihrigen machen, und in ihren Tractaten einzeln der künftigen Caperei entsagen würden. Denn nur die Erbitterung zu Anfang eines neuen Krieges kann einem Staatsmann dieselbe als seinem Staate zuträglich erscheinen machen. In der Folge eines nicht zu kurzen Krieges wird er sie schon mit andern Augen ansehen. Aber kaltblütige, in friedlichen Unterhandlungen natürliche Ueberlegungen müssen ihm jede Aussicht angenehm machen, seinen Staat dieses im Kriege für nothwendig gehaltenen Uebels zu entledigen.

Aber, kann man fragen, wird auch diese Bedingung im Kriege gehalten werden? Wird, wenn das den Krieg erklärende Volk, das nun nichts mehr mit seinem Gegner verderben zu können glaubt, angehalten werden können, sie zu erfüllen? Sind nicht die Neufranken selbst ihrem dem ganzen Europa verkündeten Entschlusse wieder untreu geworden?

Ich antworte auf das letzte zuerst. Es ist keineswegs die Schuld der Neufranken, wenn sie davon abgegangen sind. So arg es in Frankreich jetzt zugeht, so viel ärger es mit jeder Versammlung geworden ist, so hat doch noch die dritte National-Versammlung sich jenes Artikels der bereits ganz vernichteten Constitution gar wohl erinnert. Sie hatte noch keinen Krieg erklärt, uud war bloß auf einer Seite von einem Landkriege bedrohet, als sie ihren Gesandten, so viel deren noch im Auslande sich aufhielten, den Auftrag gab, bei allen fremden Staaten, an welche

ihre Mission ging, anzufragen, ob dieselben, im Fall ein Seekrieg entstände, der Caperei zu entsagen sich erklären wollten. Dies that insonderheit der bei dem niedersächsischen Kreise angestellte Herr Lehoc, und für diesen war es vorzüglich wichtig, denn diesem gehörten die wichtigsten Ausfuhrhäfen Deutschlands an, denen es äußerst erwünscht seyn mußte, durch eine gewierige Erklärung ihre Seefahrt zu sichern, ohne durch die Erklärung: man wolle selbst nicht capern, etwas aufzuopfern, indem gewiß keiner derselben es ohnehin thun wird. Aber zum Unglück geschah diese Anfrage nach dem unseligen 10ten August, an welchem die Königswürde suspendirt ward. Der noch vom Könige accreditirte Lehoc konnte nicht in Folge seines Creditivs handeln, sondern eigentlich nur als Privatmann. Ich thäte der Sache zu viel, wenn ich es eine diplomatische Pointille nennte, daß einige der niedersächsischen Fürsten und Stände ihm gar nicht, andere bloß mit persönlichen Complimenten, aber ohne sich auf den Antrag einzulassen, antworteten. Aber es war doch möglich, eine Antwort so zu geben, die an den National-Convent gelangte, ihm Genüge thäte, und in welcher man sich in Hinsicht auf die dermalige Lage Frankreichs und seines Residenten nicht compromittirte. Den drei Hanseestädten war zu sehr an der Sache gelegen. Sie fanden eine solche Antwort aus, welche der Hauptsache ein Genüge that, in welcher sie aber nicht um einen Schritt weiter gingen, als die dermalige politische Lage es verstattete. Aber wie wünschenswerth wäre es gewesen, daß alle deutsche Stände, die auch nur den kleinsten Seehafen an der Nord- oder Ostsee hatten, ein gleiches gethan hätten!

Daß die Bedingung solcher im Frieden gemachter Tractaten, der Caperei gegen die unschädliche Handlung zu entsagen, nach Ausbruch eines Krieges gehalten werde, kann

man nicht als unmöglich ansehen, wenn man bedenkt, was fast in jedem Kriege in Ansehung der Landhandlung geschieht. Ueber diese sind keine solche Tractaten in Friedenszeit geschlossen. Bricht indessen ein Krieg aus, so ist es sogleich einverstanden, oder es wird einstweilig eine Uebereinkunft zwischen den commandirenden Generalen geschlossen, daß der Landhandel seinen ungestörten Gang behalten solle. Man giebt den Wagen die nöthigen Begleitungen, um sie gegen streifende Parteien und Marodöre zu sichern. Geht dann ja etwas noch zum Nachtheile desselben vor, so ist es entweder Folge von nicht hinlänglicher, doch immer im Kriege nothwendiger Behutsamkeit, oder es sind Ausbrüche von Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit der Subalternen, welche nicht auf Rechnung der Obern der Staaten geschoben werden können. So fallen in Kriegen auf der See viele Beraubungen durch Caper an solchen Schiffen vor, welche aufzubringen sie keinen Vorwand finden. Sie sind in gegenwärtigem Kriege sehr häufig, und denen allen empfindlich, welche darunter leiden. Aber sie sind das geringste der Uebel, die der Seekrieg entstehen macht.

Freilich wird keine Nation, wenn sie gleich der Caperei gegen die Kauffahrt entsagt, die freie Verführung der Kriegs-Contrebande verstatten, und in dieser Hinsicht die Untersuchung der Kauffahrer der feindlichen Nation aufgeben wollen. Dann wird manches derselben aufgebracht und mit Recht oder Unrecht confiscirt werden.

Aber auf diesen Zweck allein werden keine Privatcaper ausgerüstet werden, sondern die Hinderung der Kriegscontrebande wird ein Geschäfte bloß der größern und kleinern Kriegsschiffe des Staats bleiben.

Aber die beste Folge wird diese seyn. Nicht leicht

wird ein Staat, der diese Bedingung eingegangen ist, dieselbe sogleich in seiner Kriegserklärung aufheben, sondern vielleicht alsdann, wenn einzelne Vorfälle in dem Laufe des Krieges ihm Vorwand und Anlaß dazu gaben. Es werden also nicht sogleich Caperbriefe ausgegeben werden. Die Caperei thut im Anfange des Krieges dem Handel und der Kauffahrt beider Theile den meisten Schaden, späterhin weniger, und die Lust dazu verliert sich, wenn in dem Fortgange des Krieges die Kaufleute beider Theile die Wege ausfündig gemacht haben, in welchen sie ihre Handlung dennoch fortsetzen können. Das geschieht gewiß, das Recht der neutralen Flagge mag gelten oder nicht. Dann zeigen sich wenig oder gar keine Kauffahrer der bekriegten Nation, und den neutralen Schiffen ist auch nichts mehr anzuhaben. Alles Eigenthum ist beschworen, weil es beschworen werden muß, oder der neutrale Kaufmann treibt wirklich alles im Eigenhandel, und entsagt dem Commissionshandel, wenn er die Kräfte dazu hat, und sein Gewissen nicht beflecken will.

Einige Vorfälle aus dem Russisch-Schwedischen Seekriege.

§. 2.

Bei dem im Jahr 1788 so unerwartet zwischen Rußland und Schweden ausbrechenden Kriege war die Hoffnung sehr gegründet, daß beide Mächte dem System getreu bleiben würden, für welches sie sich wenig Jahre vorher in der bewaffneten Neutralität vereint hatten. Catharina blieb auch demselben völlig treu, und bestätigte dies durch eine schon im Mai 1789 an alle Minister neutraler Mächte

in Petersburg mitgetheilte und durch den in Hamburg residirenden kaiserlichen Herrn Minister auch hier bekannt gemachte Erklärung, die man S. 730 ff. des historisch-politischen Magazins 1789 im ersten Bande lesen kann. Es ist daher fast überflüssig, eines dennoch wider Wissen und Willen der großen Monarchin gemachten Versuchs zu erwähnen, der von einigen nie authentisch bekannten Personen im Jahr 1789 gewagt ward, durch kleine armirte Fahrzeuge, von der Elbe aus unter russischer Flagge in der Nordsee zu kreuzen, um insonderheit zwei schwedische zurückerwartete Chinafahrer aufzufangen. Man erinnerte sich aber damals bald der durch den osnabrückischen Frieden und die kaiserlichen Wahlcapitulationen der Elbe und Weser versicherten Freiheit, daß auch in keinem Kriege die Schifffahrt gefährdet werden darf. Da nun die sogenannten Caper nicht mehr in Glückstadt einlaufen durften, so verließen sie zwar die Elbe; einer derselben aber bemächtigte sich noch in deren Mündung eines von Hamburg nach Malaga gehenden Schiffes und schleppte es nach Ostende. Den Vorwand gaben einige mit demselben Reisende in türkischer Tracht, welche, dem Rechte der neutralen Flagge durchaus zuwider, als den Russen feindliche Unterthanen mit ihren Gütern der Caper zu seiner Beute machen wollte. Diese Leute aber waren alle Marokkaner, welche einen für Hamburg sehr willkommenen Versuch gemacht hatten, daselbst Leinen einzukaufen, aber nun erfuhren, daß es auch in den nordischen Meeren böse Seeräuber gebe. Das Schiff ward zwar, mit allem was es führte, in Ostende frei gegeben, aber diese Leute blieben seitdem lange Zeit aus. Dieser Caper, von einem Engländer commandirt, lief nachher in einen brittischen Hafen ein, wo er als ein Seeräuber gehangen seyn soll. Den schwedischen Chinafahrern ward zu

rechter Zeit im Canal Nachricht von ihrer Gefahr gegeben, so daß sie in einen brittischen Hafen einlaufen und eine schwedische Convoy abwarten konnten.

§. 3.

Aber was schwedischer Seits um diese Zeit gethan wurde, geschah unter öffentlicher Autorität und der Erfolg eines dieser Vorfälle war ein solcher, daß es genug ist, ihn zu erzählen, weil nur ein Urtheil über denselben bei allen Gutdenkenden Statt haben kann. Ich habe oben an mehr als einem Orte gesagt, daß Schweden allein dafür gestrebt habe, auch das Geld zur Contrebande zu machen, und daß insonderheit in dessen Tractat mit England 1661 beide Mächte über diesen Punct mit einander überein kamen. Allein in spätern von Schweden geschlossenen Tractaten fällt nichts vom Gelde vor; am wenigsten in den Erklärungen der für die bewaffnete Neutralität vereinigten Mächte, folglich auch Schwedens nicht, und in denen mit Holland ward es im Jahre 1669 ausgenommen. Ganz Europa hatte also nun das Recht, als König Gustav III. 1788 den Krieg mit Rußland wagte, den 1780 so deutlich erklärten Willen eben dieses Königs für dessen noch bleibenden Willen anzunehmen. Wirklich wurden schon im Jahr 1789 zwei holländische Schiffe in Carlscrona aufgebracht, 11000 Thlr. Alb. welche sie mit sich führten, durch die Gerichte für eine gute Prise erklärt, und zwar kraft des so oft erwähnten Tractats mit England von 1661, der doch keine andre Nation im geringsten angeht. Mittlerweile mußte natürlich, da den Holländern ihr Geld zurückgegeben war, ein jeder andere sich Sicherheit für sein nach Rußland zu Schiffe versandtes Geld versprechen. — In dieser Meinung gaben hamburgische Kaufleute einem von Lübeck nach Riga gehenden Schiffe 10325 Thlr. Alb. mit, zur Bezah-

lung einer dort committirten, nach Bilbao bestimmten Rückfracht. Dies Schiff ward den 3ten Mai 1790 von einer schwedischen Fregatte genommen und nach Carlscrona gebracht. Das Admiralitäts-Untergericht erklärte das Geld für gute Prise, und zwar in Folge eines von dem Könige unter dem 8ten Junius 1788 gegebenen Caper-Reglements. Dies war die eben erwähnte Verfügung, mit deren Promulgirung der König so lange zurückgehalten hatte. Gegen dies Urtheil galt die starke Einwendung, daß von diesem Reglement in Lübeck, dem Abgangsorte, nichts bekannt worden war. Es ward ans Obergericht appellirt, welches das erste Urtheil bestätigte, aber demselben die Worte anfügte: daß des Schiffers Klage gegen das erste Urtheil guten Grund gehabt habe, weil aus den beim Gerichte gelieferten Beweisen erhelle, daß das königliche Prisen-Reglement vom 8ten Juli 1788, wie er von Lübeck absegelte, daselbst noch nicht bekannt gewesen, und also weder von ihm noch den Eigenthümern der Gelder demselben habe nachgelebt werden können. Es war auch durch Attestate der Magistrate in Hamburg und Lübeck erwiesen: „daß sowohl das königliche Prisen-Reglement, worauf das Unter- und Obergericht ihre Aussprüche gegründet, nicht in Lübeck und Hamburg bekannt gewesen, wie die Abladung geschehen, uud er, der Schiffer, den 15ten April 1790 von Lübeck segelte, sondern daß dasselbe erst den 8ten Mai des nemlichen Jahres bei dem königlich schwedischen Agenten angekommen und den 11ten allgemein kund gemacht worden.“ Das war also 22 Monate nach dem Datum des Befehls, und mittlerweile hatte der König selbst jene holländischen Schiffe in gleichem Falle frei gesprochen.

Es ward also an diesen appellirt, und — wer sollte es glauben? — die ersten Urtheile bestätigt, und das Geld war und blieb verloren. Die Justiz-Revision in Stockholm gab keinen Entscheidungsgrund an. Doch konnte bei einer so notorischen Unkunde jenes Prisen-Reglements auf Seiten der Eigenthümer des Geldes, nun wol nichts anders ihr dafür gelten, als jener damals 128 Jahr alte Tractat, für niemanden verpflichtend, als für die beiden Mächte, die ihn geschlossen hatten, nur auf deren Unterthanen sich beziehend, dazu in lateinischer Sprache abgefaßt, und nur aus solchen Sammlungen noch jetzt bekannt, als aus welchen ich hier zusammengetragen habe.

Mir ist nicht bekannt, daß der Sachwalter der Verlierenden den acht Jahre jüngern Tractat mit Holland benutzt habe. Denn es wäre doch unbegreiflich, wie man einem ältern, nur zwischen England und Schweden beliebten Tractat eine allgemein geltende Kraft hätte beilegen können, wenn ein neuerer demselben widersprach, und die Maxime, nach welcher jener geschlossen war, widerlegte.

Indessen gab dieser Vorfall den überhaupt geltenden Beweis, daß Gustav III. den Maximen der bewaffneten Neutralität ganz entsagte, die man also von diesem Zeitpunct an als ganz aufgehoben ansehen kann.

§. 4.

An diesen schwedischen Krieg schloß sich der Revolutionskrieg so nahe an, und dieser begann unter solchen Umständen, daß das Recht der neutralen Flagge nicht nur gar nicht weiter in Frage kam, sondern vielmehr vieles von dem, was man demselben noch immer bisher eingeräumt hatte, ganz wegfiel. Alles mußte nun dem sinnreichen Aushungerungssystem weichen! Glaubte gleich Dänemark

erst im Jahr 1780 die Lebensmittel als sein vorzügliches Export frei von brittischer Bekümmerung gemacht zu haben, so fingen doch die Britten sogleich an, ein jedes dänische mit diesen befrachtete Schiff einzuschleppen. Jene Convention galt nun für nichts, nachdem in St. James beschlossen war, daß die Franzosen nichts mehr essen sollten, wenigstens nichts, was ihnen das Ausland zuführen konnte. Nicht besser wurden andere neutrale Schiffe behandelt, selbst wenn deren Papiere die Gewißheit gaben, daß ihre Ladung von Korn und dergleichen für die Alliirten der Britten, für Spanien und Portugall bestimmt sey. Die mildeste Behandlung war, daß man sie auszuladen nöthigte, ihre Ladungen ziemlich nach Willkühr taxirte und bezahlte, und sie dann ledig davon segeln ließ. Aber die Untersuchungen über scheinbar feindliches Eigenthum anderer Art in ihren Ladungen, und das gerichtliche Verfahren ging seinen alten musterhaften Gang. Sir James Marriet blieb sich immer gleich, bis die Last des so leichten Geschäftes nach Willkühr oder nach stillen Winken seiner Obern zu entscheiden, seinem grauen Kopf zu schwer ward, er mit einer Pension ab=, und nun das Geschäft zu einem Sir John Scott, einem bisher sehr berühmten Advocaten, überging. Um das Band enger zwischen der sogenannten Court of Admiralty, die aber nur Ein Mann darstellt, und dem Kings Counsel zu knüpfen, an welches ein jeder appelliren mag, der zu appelliren Lust hat, ist, wie ich vernehme, Sir John Scott Mitglied desselben geworden, da Sir John Marriet nur von Zeit zu Zeit, um zu referiren in dasselbe gerufen ward. Wer also von der High Court of Admiralty appellirt, findet sie ganz in dem höhern Gerichte wieder, an welches er appellirt.

Eben die Quelle, aus welcher ich die Materialien zur Darstellung der brittischen Admiralitätsseejustiz in frühern Seekriegen Cap. 3. §. 5 — 11 geschöpft habe, sind noch immer offen für mich. Doch ermüdet mich wirklich schon diese verhaßte Arbeit. Ich habe nur eine Anzahl neuerer Acten aus jetzigem Kriege mittheilen lassen. Aber ich konnte den Widerwillen nicht überwinden, welchen sie mir aufs neue erweckten. Die Uebermacht immer auf einerlei Art gemißbraucht, daß Willkühr statt aller Gesetze geltend, die Tractaten für nichts geachtet, manche Scheingründe bei dem Gefühl, daß doch etwas entschuldigt werden müsse, angewandt zu lesen, und kaum wieder unter veränderter Wendung zu lesen, das kann doch nicht anders, als den ehrlichen Mann zuletzt anekeln. Nur dies muß ich anmerken, daß der Pulsschlag der Nation, welchen Marriet von den Neutralen gefühlt zu werden befiehlt, auch in diesem Kriege so fieberhaft gewesen ist, daß kein politischer Aesculap sich in denselben zu finden, und die sich erneuernden Paroxismen zu ahnden wußte. Nachdem das Aushungerungssystem aufgegeben war, schien man brittischer Seits doch etwas billiger verfahren und der Handlung der Neutralen etwas mehr Willen lassen zu wollen. Aber in den letzten Monaten, da ich dieses schreibe, hat das Prisen-Fieber gewaltig aufs neue zugenommen, und ist von einer großen, insonderheit auf dänische Schiffe gerichteten, Gefräßigkeit begleitet gewesen.

§. 5.

War nun gleich während der Hitze des Krieges nichts zum Vortheil des Rechts der neutralen Flagge zu erwarten, so ließ sich doch hoffen, daß die Franzosen in ihren Friedensunterhandlungen desselben eingedenk seyn würden,

da sie noch immer über die brittische Despotie der Meere aufzuschreien fortfuhren. Das Wichtigste war von dem Frieden mit Großbritannien zu erwarten, und hier mag freilich französischer Seits darauf angetragen worden seyn. Denn wiewohl der Antrag nicht diplomatisch kund geworden ist, so ist daran nicht zu zweifeln, daß Grenville an Malmesbury rescribirte: Se. Majestät sind der unveränderlichen und entschiedenen Meinung, von ihren Feinden keinen Vorschlag anzunehmen, der auf die Rechte und Ansprüche der Seemächte Bezug hätte. Dies finde ich, da es mir damals schon kund geworden war, durch Arnoulds oben angeführtes Buch bekräftigt. Dies bestätigt die fortdauernde Entschlossenheit des brittischen Hofes für seine alten Maximen, die auch natürlich durch den zwei Jahre vorher den Nordamerikanern abgelockten Tractat (so werde ich ihn nennen dürfen,) befestigt war. Ich glaube in so vielen Acten und Schriften der Franzosen eine große Unkunde von den Gründen des Seevölkerrechts, bei allem Aufschreien über jene Despotie wahrzunehmen. Und woher sollten die Franzosen Kenntniß dieser Gründe schöpfen, da ihre Seegesetze und Tractaten so wenig mit einander zusammenstimmten, und die Minister und ihre Monarchen seit einem Jahrhundert so inconsequent gehandelt haben, wie ich oben gezeigt habe. Mancher Deutsche, ja selbst mancher Franzose, der dies, mein Buch kannte, sagte mir: warum ist denn diese ihre Schrift auch nicht im Französischen erschienen, zumal bei jetzigen Zeitumständen? So sehr dies für die gute Sache zu wünschen war, da unter allen Foderungen, welche die Franzosen an ihre Feinde machten oder noch machen könnten, keine so gerecht als diese war, daß sie das Recht der neutralen Flagge anerkennen möchten, so glaubte ich nichts Uebels zu thun, da ich

einen Auszug meiner Schrift, aber als von einem andern geschrieben, in wenigen Bogen französisch aufsetzte, und diesen nach Paris in irgend ein beliebtes Journal beförderte. Da es mit dieser Einrückung sich verzog, so fand ich Mittel, den Auszug im Manuscript nach Lille an die französischen Gesandtschaft zu befördern. Aber nun kam der 4te September heran, der Congreß ward aufgehoben und meine Mühe war vergeblich. Doch hatte um eben diese Zeit der Congreß zu Rastadt andere Hoffnungen in mir erweckt, von welchen ich, weil sie eben sowohl vereitelt worden sind, nichts weiter sagen, sondern meine Leser auf meine kleine Schrift: le droit des gens maritime considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France, werde verweisen dürfen. Sie war vorher Deutsch abgefaßt von mir bei dem Reichstage zu Regensburg vertheilt. Französisch ließ ich sie in Paris abdrucken. Einen andern, ebenfalls französischen Abdruck, besorgte ich in Hamburg, und ließ ihn in Regensburg, demnächst aber auch in Rastadt selbst vertheilen.

Man lege indeß diese Erwähnung meiner Bemühungen, eine so große Sache zu befördern, mir nicht zur Ruhmredigkeit, oder als den Beweis von meiner zu großen Meinung von meiner eigenen politischen Wichtigkeit aus. Mit bloßen Flugschriften, die man dem Buchhandel überläßt, läßt sich nicht viel ausrichten, auch wenn sie mit aller Kraft eines guten Schriftstellers geschrieben sind. So habe ich meine Arbeiten, die das Völkerseerecht betreffen, nicht dem gewöhnlichen Schicksal der Flug- oder Zeitschriften überlassen. Ich hatte schon im Jahre 1793 gegenwärtiges Buch in seiner ersten Ausgabe, und gleich darauf den Nachtrag an alle deutsche Fürsten und Staatsmänner befördert.

wohin ich es ohne Vorwurf der Zudringlichkeit thun konnte. Ich hatte zu viel Beweise von der guten Wirkung derselben erfahren, und daß ich auf günstiges Vorurtheil für meine Fähigkeit, diese gute Sache zum Besten Deutschlands insonderheit zu vertheidigen, einigermaßen rechnen könne. Ich wußte, daß es mir gelungen war, Vorurtheile niederzuschlagen, welche bis 1793 Niemand in Deutschland widerlegt hatte. Auf der andern Seite war ja der Wunsch der Franzosen durch ihr frühes Decret, aller Caperei zu entsagen, und durch das unabläßliche Geschrei über die brittische See-Despotie, deutlich genug bestätigt. Meine Hoffnung, beide Völker in ihrem Friedensschlusse in diesem wichtigen Punkte zusammenstimmen, und wenigstens ein zweites Beispiel nach dem von Friedrich dem Großen gegebenen entstehen zu sehen, war doch wol nicht so ganz grundlos und eitel. Ist sie denn für jetzt fehlgeschlagen, so wird es mir viel leichter, mich darüber zu trösten, als den Vielen, welche zwei Jahre durch auf die Beruhigung Europens, oder doch insbesondere Deutschlands, geharret und gewartet haben.

Achtes Capitel.

Neue Erscheinungen im gegenwärtigen Kriege.

Bei der Revision dieses Capitels in diesem neuen Abdruck stand ich eine Weile bei mir an, ob ich es nicht, ganz um-

gearbeitet, auf eine andere Stelle, nach der Erzählung der spätern Vorfälle der letzten sechs Jahre, versetzen wollte. Doch fand ich es am Ende gerathen, ihm seine Stelle zu lassen, da es wenigstens davon zeugt, wie ich die Zeitumstände noch bis vor sechs Jahren ansah, und vielleicht manchen meiner Leser verleitet habe, sie mit mir anzusehen. Ich werde also nur wenige Veränderungen und Berichtigungen, auch wol einzelne Zusätze in dasselbe eintragen, oder in der Form der Noten unter den Text bringen.

§. 1.

Der gegenwärtige Krieg hat Veranlassungen gehabt, dergleichen die Geschichte bei keinem andern Kriege angiebt. Schon ehe derselbe ausbrach, war es voraus zu sehen, daß eine Erbitterung in der Art, ihn zu führen, entstehen würde, welche man in den Kriegen neuerer Zeit nicht mehr bemerkt. Es war voraus zu sehen, daß Maßregeln ergriffen werden würden, um dem allen europäischen Mächten wenigstens durch öffentliche Ankündigung des Krieges zuvorkommenden Feinde empfindlicher zu schaden, als welche man sonst anwenden zu dürfen glaubte. Dies Volk selbst hat Alles gethan, um beides, die Gründe des politischen und des Religions-Interesse, welche sonst einzeln heftige Kriege veranlaßten, in diesem Kriege gegen sich aufs höchste wirksam zu machen, und seine Feinde dahin zu bringen, daß sie nichts unversucht ließen, um ihm wehe zu thun. Es drohete nicht nur, in seinem wilden Muthe, allen Königen und Fürsten die Vernichtung ihrer politischen Existenz, sondern auch allen Freistaaten die Vernichtung aller Ordnung, in welcher sie bis dahin ihrer Existenz sich erfreut hatten, ja selbst den persönlichen Untergang, wenn es nicht anders seyn konnte,

durch Meuchelmord *). Aber es drohte auch Allen zugleich die Vernichtung der Religion ihrer Väter, nicht um ihnen eine neue Religion aufzudringen, sondern um aller Gottesverehrung bei ihnen ein Ende zu machen.

Ich hoffe indessen, daß ich niemandes, wes Standes er auch sey, Leidenschaft wider mich erregen werde, wenn ich blos dasjenige darstelle, was mir die Thatsachen angeben, mit Vermeidung aller respectwidrigen Anmerkungen über eigentliche Worte der bei dieser Gelegenheit ans Publicum ergangenen Manifeste.

§. 2.

Man hat überhaupt eine Nothwendigkeit angenommen, den Franzosen das Alles zu entziehen, was man als Gegenstände der Handlung mit ihnen im Frieden, und vorzüglich in Kriegszeiten kannte. Ob man die Unentbehrlichkeit dieser Dinge sich nicht größer vorgestellt habe, als sie wirklich ist, werde ich weiter unten, aber blos in Rücksicht auf Deutschland, bescheiden beurtheilen.

Wenn in vorigen Seekriegen der unschädliche Handel schon dadurch, wenn das Schiff auf einen blokirten Platz ging, gefahrvoller ward, als die Natur der Sache es erfoderte, wie ich oben, Cap. 6., §. 5., gezeigt habe, so ist es beinahe dahin gekommen, daß das ganze Frankreich wie ein blokirtes Land angesehen wurde.

§. 3.

Man ist in Deutschland darin so weit gegangen, daß

*) Schlug doch zur Zeit des Schreckensystems ein Mitglied des Convents öffentlich vor, eine Légion de Tyrannicides zu errichten, welche den Regenten der Staaten auflauern, und sie, wo und wie sie nur könnte, hinrichten sollte.

man den Vertrieb fast aller Kunst- und Natur-Producte nach Frankreich untersagt hat, durch welche Deutschland sich allein in seiner Handlungsbalanz erhalten kann.

Man ist in diesen deutschen, brittischen und andern Inhibitorien überall weiter hinaus gegangen, als irgend eine auf das Völkerseerecht sich beziehende Acte in Bestimmung der Kriegscontrebande gegangen ist.

§. 4.

Rußland hatte schon unter Catharina dem für dasselbe so wichtigen Vertrieb der Schiffsmaterialien nach Frankreich entsagt. Doch schien die Hinaussicht auf den daraus entstehenden Nachtheil in der Handlungsbalanz Rußlands das Verbot aller französischen Waaren für Rußland veranlaßt zn haben. Jetzt aber, da Rußlands Monarch in den offenen Krieg wider Frankreich eingetreten ist, und diesen mit einer von demselben gewiß nicht, vielleicht auch nicht von dem übrigen Europa erwarteten Anstrengung und Thätigkeit durch seine Flotten und Heere fortführen läßt, so entstehen daraus eben deswegen, weil es offener Krieg ist, keine Vorfälle, welche zu erzählen, oder ein Urtheil darüber anzugeben, ich hier einigen Anlaß fände.

§. 5.

Großbritannien geht seinen alten Weg, kann aber in diesem Kriege sich so ansehen, als vollziehe es die Verfügungen der mit den Neufranken in Krieg befangenen Mächte, wozu seine Lage es so vorzüglich in Stand setzt. Sein Tractat mit Rußland, vom 25sten März 1793, verpflichtet es gewissermaßen zu dieser Handhabung, wenn anders darin etwas Verpflichtendes auch für neutrale Mächte liegen kann. Wenigstens erklärt die neueste seitdem erschienene königliche

Verordnung es für gesetzmäßig, alle mit Getraide und Mehl nach Frankreich bestimmten Schiffe in brittische Häfen einzubringen, und ihre Ladung ihnen, jedoch für Bezahlung, abzunehmen. Man hat aber auch ungern irgend einer europäischen Macht erlaubt, neutral zu bleiben, und unter den Befugnissen, welche die Neutralität giebt, ihre Handlung auf Frankreich fortzusetzen.

§. 6.

Die Neufranken haben das Alles als Regel ihres Betragens in Ansehung des neutralen Seehandels angenommen. Ihnen galt keiner der Tractaten mehr, in welchen sie es gelten ließen, daß ein freies Schiff das Gut frei mache. Sie haben damit angefangen, daß sie sich aller ihnen vorkommenden Schiffe bemächtigten, welche andern Völkern Lebensmittel zuführten. Weil jedoch ihr Bedürfniß nicht so groß ward, als man überall angenommen hatte, so ging es damit nicht weit, und bald setzte sie die gute Ernte des Jahres 1793 vollends aus dem Bedürfniß fremder Kornzufuhr heraus. Ich werde weiter unten aus dem Anhang der ersten Ausgabe wieder eintragen, was ich 1793 über die Ursachen schrieb, welche den Mangel in den Gegenden Frankreichs so scheinbar groß machten, welche an die Zufuhr derselben über See bis dahin gewohnt waren.

§. 7.

Viel weiter ging Spanien, so lange es in der ersten Coalition mit begriffen war, aus nicht ganz bekannt gewordenen Gründen. Seine Caper brachten alle Schiffe auf, welche von französischen nach neutralen Häfen, oder von diesen zu jenen gingen. Es fehlte sogar nicht an Beispielen von Schiffen, die von neutralen zu neutralen Häfen

gingen. Insonderheit litt die dänische Schiffahrt auf eine unbegreifliche Weise darunter. Die Zeitung des Tages, an welchem ich dieses vor 6 Jahren schrieb, gab unter dem Artikel Copenhagen sechs dänische, von Cette mit Wein kommende, und ein von Marseille nach St. Thomas bestimmtes an, und zählte überdem eilf andere von den Spaniern aufgebrachte dänische Schiffe, ohne Bemerkung von deren Bestimmung. Ich habe C. 6., §. 10. erzählt, was eben dieser Hof in dem nordamerikanischen Kriege gegen die Dänen verfügte. Es ging aber nicht weiter damit, als daß derselbe für Contrebande genommen wissen wollte, was England in seinem Tractat mit Dänemark dafür erklärt hatte. Aber der Handlungstractat von 1742, und das darin anerkannte Recht der neutralen Flagge blieb damals in seinem Bestande. Nun aber verfuhr derselbe so, als wenn er diesen Tractat gar nicht kennte.

§. 8.

So trübe Zeiten für die Seehandlung friedlicher Nationen sind gewiß seit einem Jahrhundert nicht gewesen. Zwar ist noch keine Macht so weit gegangen, daß sie, wie 1689 abseiten Englands und Hollands geschah, den Handel auf und von Frankreich geradezu untersagt hätte. Aber viel fehlt doch nicht daran, da so wenig Gegenstände dieses Handels frei gelassen sind, und Deutschland selbst sich den Handel mit solchen Gegenständen untersagt hat, die sonst in jedem Kriege frei blieben. Rußlands Monarchin schien das größte ihrer Werke für jetzt aufgegeben zu haben, welches sie durch die bewaffnete Neutralität beinahe vollendet hatte. Für dasmal sage ich. Denn Sie erneuerte den so unbestimmt lautenden und der neutralen Schiffahrt nichts wesentliches zusichernden Handlungs-Tractat mit Großbritan-

nien nicht wieder, sondern ließ ihn nur vorläufig so bestehen. Dänemark und Schweden, welche damals sich mit ihr so willig für jenen großen Zweck vereinten, behaupten denselben noch standhaft, haben aber, insonderheit die dänischen Seefahrer, bereits viel dafür leiden müssen. Mit Mühe haben beide sich der Zumuthung der coalisirten Mächte erwehrt, aller Neutralität zu entsagen, und offenbaren Antheil an dem Kriege zu nehmen.

Indessen ist dies der gewöhnliche Gang menschlicher Dinge, auch in den wichtigsten Welthändeln, daß eben dann, wenn es aufs ärgste gekommen ist, es bald wieder um so viel besser wird. Die Verwirrung ist zu groß in diesem Kriege geworden, als daß nicht alle Seemächte, wenn dessen Beendigung ihnen Zeit zur kaltblütigen Ueberlegung von deren gegenwärtigen Folgen läßt, die Nothwendigkeit fühlen sollten, denselben fürs künftige, so viel möglich, abzuhelfen *). Ich habe oben, Cap. 5., §. 14., des spanischen Successionskrieges als eines Beweises erwähnt, daß, auch ohne Bekümmerung des Handels auf ein bekriegtes Land, der Krieg gegen dasselbe siegreich ausfallen könne.

Der gegenwärtige Krieg wird allen dabei interessirten Mächten die entscheidende Belehrung geben, ob das Verbot aller Zufuhr von Lebensmitteln, aller Materialien zu wirklichen Kriegsbedürfnissen, und ob überhaupt solche

*) Auch jetzt, nach sechs Jahren, wird diese Hoffnung besserer Zeiten, die ich freilich wol nicht erleben werde, noch um so viel größer für mich, weil der neueste von den Franzosen auf allen Meeren begangene Unfug in künftiger Erinnerung vielleicht mehr wirken wird, als er in seiner kurzen Dauer hat wirken können.

Bekümmerungen der Seehandlung, als zu welchen sie sich diesmal entschlossen haben, ein wirksames Mittel seyen, um ein starkes Volk zu demüthigen, in dessen Heeren ein jeder Streiter durch die hochschallenden Wörter, Freiheit und Gleichheit, in eine Schwärmerei gesetzt ist, die ganz anders auf ihn wirkt, als die, welche ehemals auf Tausende wirkte, wenn sie glaubten, für die Ehre der Nation und für ihren König zu fechten. Insonderheit mögen zu seiner Zeit die nordischen Mächte überlegen, was dadurch gewonnen sey, wenn die Europäer in ihren Meeren sich die Handlung so äußerst erschweren.

§. 9.

Ich komme hier zum zweitenmal auf einen Punkt, welchen sich die Handlungspolitik der europäischen Mächte sehr wichtig mag seyn lassen. Kann ich mir gleich von meinem deutsch geschriebenen Buche nicht versprechen, daß solche Große der Erde es lesen werden, welche, so sehr sie jetzt die Franzosen hassen, doch noch lange Zeit den gesunden Menschenverstand nicht achten werden, wenn er nicht im französischen Gewande vor ihnen erscheint *); so werde ich doch meine Voraussicht in die Zukunft äußern dürfen, daß Nordamerika ihrer Politik theils überhaupt, theils insbesondere ihrer Handlungspolitik eine ganz neue Richtung geben werde.

*) Ich habe anfangs bei mir angestanden, ob ich nicht selbst dieses französische Gewand dieser Schrift geben wollte. Daß mir die Fähigkeit nicht ganz fehle, mich in dieser Sprache, wo nicht schön, doch richtig und deutlich über Commerz-Sachen auszudrücken, habe ich mehrmals bewiesen. Aber ich schreibe hauptsächlich für meine Nation, unter welcher vielleicht für manchen Leser der französische Ausdruck, eben in Commerz-Sachen, Schwierigkeit haben möchte.

Dies Volk, auf dessen Seite ich damals gar nicht war, als es seine Freiheit aus Gründen, die mir keineswegs zulänglich schienen, zu erkämpfen anfing, dem ich aber jetzt mit warmem Herzen zurufe: Seyd fruchtbar und mehret euch! seitdem es zeigt, daß es die von ihm errungene Freiheit vernünftig benutzt, und in deren Benutzung glücklich ist: dies Volk leitet jetzt die Handlung in ganz neue Wege. Was die vereinten Niederländer thaten, als sie von den Spaniern sich frei zu machen anfingen, aber noch im 75jährigen Krieg durchfechten mußten, das thun diese schon jetzt viel freier, seitdem ihr Freiheitskrieg geendigt ist. Sie werden weit mehr thun, als diese jemals thaten und künftig thun können. Sie werden, falls nicht Eroberungssucht sie verleitet, nicht, wie jene, in jede Zänkerei der europäischen Staaten verwickelt werden; und, was das Beste für sie ist, nicht, wenn sie neutral bleiben wollen, in ihrem Seehandel und ihrer Seefahrt unter den in jedem Kriege erneuerten Häkeleien der europäischen Seemächte leiden. Denn, welche ist es unter diesen, die ihnen zur Kriegszeit ihre nach ihrer Convenienz festgesetzten Seegesetze aufzudringen wagen möchte? Daß Großbritannien es jetzt schon selbst nicht wagt, und warum es dieses nicht wagen kann, habe ich bereits oben gesagt. Sie werden also ihr Völkerseerecht angeben, wie sie es haben wollen. Ja vielmehr, sie geben es schon jetzt an, ohne es durch Tractaten von den Europäern zu suchen. Es wird sich zeigen, was die Wegnahme einiger nordamerikanischen Schiffe von den Spaniern und Britten für Folgen haben wird, falls nicht etwa mir unbekannte Umstände solche vollends rechtfertigen, oder eine gute Behandlung der Schiffe Weiterungen vorbeugt. *)

*) Mag das hier gesagte immerhin stehen bleiben. Sehe ich

Neuntes Capitel.

Von dem schwankenden Verhalten der Franzosen, in Ansehung des Völkerseerechts, während des jetzigen Krieges, und von den neuesten französischen Seegräueln.

Eben so wenig irren mich in meinen Hoffnungen für die Zukunft die so sehr verschiedenen Schritte der französischen Machthaber, in welchen sie Beispiele des besten und des schlimmsten Betragens in Ansehung des Völkerseerechts seit der Revolution gegeben haben. Die letzten insonderheit werden künftigen Generationen zu einem Beweise dienen, wie schädlich für ein Volk selbst, das der Caperei eine grenzenlose Freiheit giebt, die Folgen davon werden. Da

gleich meine im Jahre 1793 geäußerte Erwartung durch den zwei Jahre später durch Jay geschlossenen Tractat dieser Nation mit England durchaus getäuscht, so glaube ich doch, daß derselbe keine längere Dauer als bis zu einem zukünftigen Seekriege der europäischen Mächte haben werde, weil er dem Interesse der nordamerikanischen Handlung durchaus zuwider ist. Die Energie, mit welcher Amerika eben seit diesem Tractat den ihm drohenden Franzosen zu begegnen, nicht blos gedrohet, sondern wirklich angefangen hat, mag England als ein auch ihm drohendes Zeichen ansehen, daß es nicht immer in der Folgsamkeit beharren werde, welche diesem für jetzt so viele Freude macht. Kurz, es irrt mich nicht in der Hoffnung besserer Zeiten, die aber ich nicht erleben werde. Daß dies Volk vorjetzt einen Schritt gethan hat, welcher durchaus seinem Handlungsinteresse zuwider ist, und von welchem es sich über kurz oder lang in dem Gefühl größerer Kräfte, die ihm aus seinem immer mehr wachsenden Wohlstande gewiß entstehen werden, wieder lossagen muß.

ich dieß ins Licht zu stellen mir schon frühe vorsetzte, so habe ich bisher ausdrücklich vermieden, über die neuesten französischen Seegräuel etwas der Erzählung der übrigen Vorfälle einzumischen, auf welche mich der Zweck meines Buchs führte.

§. 1.

Die constituirende National-Versammlung hatte noch nicht lange decretirt, daß Frankreich künftig allen Eroberungen jenseits seiner bisherigen Grenzen entsagen wolle, als sie auch bei allen Mächten, die nur etwas Seeufer haben, und für die ein künftiger Seekrieg als solcher einiges Interesse haben konnte, durch die französischen Abgesandten darauf antragen ließ, daß man doch bei etwa ausbrechendem Seekriege der Caperei auf alle Kauffahrtheischiffe, die keine Kriegscontrebande führen, entsagen möge. Diese Abgesandten bestanden damals an allen Höfen noch mit dem Creditiv des Königs, bis zum 10ten August 1792, da die Königswürde suspendirt ward. Die Nationalversammlung hatte bis dahin genug bewiesen, daß sie selbst den Krieg nicht wollte, und das eben erwähnte Decret bürgte gewissermaßen dafür. Man hatte also keinen Grund, bei diesem Antrage eine schiefe Nebenabsicht zu vermuthen. Fast jeder Staat, an welchen sie gelangte, konnte sich denselben erwünscht seyn lassen. Nur von den Britten war es nicht anzunehmen, daß sie ihrem Widerspruch wider das Recht der neutralen Flagge, auf den bloßen Antrag: laßt uns in unsern künftigen Kriegen menschlicher verfahren, würden entsagen wollen. Die Nachwelt wird Mühe haben, die Kälte zu glauben, mit welcher dieser Antrag fast von allen größern oder kleinern, nähern oder entferntern Staaten, und selbst denjenigen aufgenommen ward, die bei ihrer Schwäche

oder Entfernung ihn höchstens als ein in der Reihe mitgemachtes Compliment anzusehen Ursache hatten.

Darin hätten doch wenigstens die deutschen Reichsstände, welche etwas Seefahrt haben, die zu schützen sie ganz unfähig sind, und eben so wenig an der Caperei Theil nehmen können, keine Bedenklichkeit finden sollen; so aber schien das gänzliche Stillschweigen auf einen nicht guten Willen für diese in sich so billige und heilsame Sache zu deuten, und berechtigte die Franzosen, nach dem Ausbruch des Krieges sie so anzusehen, als wollten sie lieber die Schiffe und Güter ihrer Unterthanen gecapert sehen, als nicht. Daß sie selbst zum Capern weder Lust noch Macht hatten, wußte man in Frankreich gut genug. Mir sind nicht mehr als zwei ohne Rückhalt und unumwunden gegebene Antworten bekannt geworden. Andere waren auf Schrauben gestellt, und erwähnten der Hauptsache gar nicht. Bei weitem die meisten aber blieben ganz zurück. Als mit dem 10ten August 1792 die Königswürde suspendirt war, so gab es für die bis dahin verzögerte Antwort einen Grund, sie gar nicht zu geben, ab, daß das Creditiv der französischen Abgesandten dadurch erloschen wäre.

§. 2.

Dagegen aber sahen die Franzosen, nach dem wirklichen Ausbruche des Krieges, nicht nur die Caperei in ihrem gewöhnlichen Wege wieder anfangen, sondern auch das in England ersonnene Aushungerungssystem in Wirksamkeit gesetzt. Von diesem System, und warum es den Franzosen, ungeachtet es an sich ganz nichtig ist, wehe that, werde ich unten in einem besondern Abschnitte reden. Die Britten sahen dadurch den Begriff der Kriegscontrebande

auf Gegenstände erweitert, auf welche sie freilich vor Alters oft versucht hatten, ihn auszudehnen. Man sehe davon insonderheit den von der Königin Elisabeth 1589 gegebenen Beweis Cap. 5, §. 4. nach. Sie hatten aber doch in manchem Tractat die Lebensmittel ausdrücklich ausgenommen, und noch zuletzt im Jahre 1780 den Dänen in einer besondern Convention darin nachgegeben. Diese aber brachen sie nun sogleich wieder, und schleppten alle dänische Schiffe ein, die mit diesem Hauptproduct Dänemarks durch den Canal segelten. Aber sie entfernten überhaupt bei diesen und andern neutralen Schiffen die Frage, wohin sie bestimmt wären. Mehrere von der Elbe auf Portugal, den treuesten Alliirten Großbritanniens in diesem Kriegen, bestimmte Schiffe wurden aufgebracht. Die mildeste Behandlung war, daß man deren Ladungen den Preis setzte und bezahlte. Die Nordamerikaner suchten eifrig das Bedürfniß der Franzosen zu erfüllen. In dem ersten Jahre des Krieges schienen die Britten ihnen nachzusehen. Die erste Auflage dieses Buches sagte Vieles über die von mir vermutheten Gründe dieser Nachsicht, was ich jetzt habe weglassen müssen. Denn bald verfuhren sie auch mit diesen anders, und fielen ihnen durch Wegnehmung ihrer auf Frankreich bestimmten Schiffe äußerst hart. Deutschland hatte durch das bestimmt particularisirte Verbot aller seiner Ausfuhrwaaren, für welche nur ein entfernter Gedanke an deren Brauchbarkeit für den Krieg galt, wovon ich unten mehr sagen werde, den Begriff der Kriegscontrebande über alle sonst erdenkliche Grenzen erweitert, und die Britten machten sich gerne gelegentlich zu Executoren des Inhibitoriums. Auch die hannöverische Regieruug schien, durch die Wegnahme eines hamburgischen mit 80 Last

Waizen nach Bordeaux bestimmten Schiffes, diese Rolle mitspielen zu wollen.*)

§. 3.

Das alles fiel in die Zeiten der Schreckensregierung, und in ein Jahr, welches wirklich den Franzosen eine zu schlechte Ernte gegeben hatte, als daß sie nicht hätten die Wirkung der gesperrten, wenn gleich nie ganz gestörten, Zufuhr von Lebensmitteln über See empfinden sollen. Natürlich verfiel der brausende Convent auf Maßregeln, die man für gerecht erklären mußte, wenn man sie zu andern Zeiten nicht würde billigen können. Sie waren wenigstens unendlich billiger und gerechter, als die später im Jahr 1798 genommenen. Sie erklärten, daß sie von nun an das Recht der neutralen Flagge keinem Volke noch einräumten. Darin hatten sie recht. Denn wenn dasselbe überhaupt Vortheil auch für ein bekriegtes Volk giebt, so

*) Die schreiende Ungerechtigkeit in diesem Verfahren, die sie insonderheit in der Verschiedenheit, mit welcher man zwei dänische Schiffe zu eben der Zeit behandelte, zu Tage legte, habe ich aus Gründen des deutschen Staatsrechts in meinem publicistischen Gutachten 1784 5 Bogen in Fol., und nochmals ausgedruckt im letzten Bande unserer Handlungs-Bibliothek, sonnenklar gemacht, so, daß auch nicht die geringste Antwort darauf erschienen ist. Doch das sehe ich selbst nur als ein meritum causae, nicht meiner Feder, an. Indessen habe ich Ursache, jetzt nichts weiter davon zu erwähnen, weil man das geschehene Unrecht selbst höhern Orts zu erkennen scheint, und mir selbst die Ehre angethan hat, zur Einleitung einer Ausgleichung der Sache die Hände zu bieten, welche ich bei meinem neulichen Aufenthalte in Hannover ihrem Ende näher gebracht zu haben, jetzt mit Grunde hoffe.

ist es ungerecht und schädlich, dasselbe einem feindlichen Volke zu gut kommen zu lassen, welches selbst es nicht gelten läßt. Hierbei verdient angemerkt zu werden, daß für die Franzosen noch jetzt alle unter der Monarchie gemachten Seegesetze gelten, weil noch keine andere in deren Stelle getreten sind. Folglich ist auch noch der scheußliche Artikel der Ordonnance de la marine mit den spätern Bekräftigungsacten nicht aufgehoben, welchem zufolge das neutrale Schiff, in welchem feindliche Güter gefunden werden, ganz verfallen seyn soll. Aber das war doch noch nicht dießmal bei Aufhebung des Rechts der neutralen Flagge verfügt. Eine zweite Verfügung war nicht ungerecht, aber unweise. Um die Neutralen zu nöthigen, durch die Schwierigkeiten der Zufuhr von Lebensmitteln durchzubrechen, welche ihnen die Feinde Frankreichs in den Weg legten, ward, unter der Voraussetzung der Unentbehrlichkeit französischer Producte, beschlossen, daß kein neutrales Schiff in den Häfen Frankreichs sollte zugelassen werden, dessen Ladung nicht Lebensmittel wären, das aber auch alsdann nicht mehr, als den Werth dieser seiner Ladung an französischen Kunst- oder Naturproducten sollte zurücknehmen dürfen. Das war der erste Streich der französischen Machthaber zur Niederdrückung der schon so sehr gesunkenen Seehandlung des Volks — wiewohl der zweite, vom Jahr 1798, wider die Absicht seiner Urheber, viel wirksamer gewesen ist.

§. 4.

Zu diesem will ich jetzt eilen, da die dazwischen verlaufenen Jahre mir keine sich sehr unterscheidende hierher gehörige Vorfälle darbieten. Man hat dem Aushungerungssystem durch keine öffentliche Acte entsagt. Auch ist das kaiserliche Inhibitorium durch keine neue Verordnung auf-

gehoben, oder auch nur eingeschränkt. Aber alle Ueberspannung ist von natürlicher Erschlaffung befolgt, oder erregt eine entgegengesetzte Strebsamkeit, wodurch die bei jener beabsichtigte Wirkung vereitelt wird. Man konnte nicht lange bei dem Glauben beharren, daß es möglich sey, ein großes von so vielen Meeren umflossenes Land auszuhungern. Insbesondere aber war von dem Inhibitorium nicht mehr die Rede, als der Friede zwischen Deutschland und Frankreich so wahrscheinlich, und der Congreß zu Rastadt eröffnet ward. Aber dieser hatte nur wenig Monate gedauert, und die Erwartung eines allgemeinen Friedens war kaum durch einen zweiten minder zahlreichen Congreß zu Lille ein wenig genährt worden, als die französischen Triumviren am 4ten September 1797 ihren Hauptstreich vollführten, von welchem doch nun die Absicht immer klärer wird, keinen Frieden, so wenig einen allgemeinen als einen besondern mit Deutschland, entstehen zu lassen, und ihr Spiel, das nur, wie sie glaubten, durch den Krieg im Gange erhalten werden konnte, so lange als möglich fortzutreiben. Zu diesem Zwecke gehörte es nothwendig, den Feuereifer der Nation, in den sie sich leicht hatte setzen lassen, als es auf ihre Selbsterhaltung anzukommen schien, gegen eben die Feinde wieder anzufachen, welche nun den Grenzen und der neuen Constitution Frankreichs keine Gefahr mehr droheten. Das war gewiß weit schwerer, als jenes gewesen war. Die Gegenstände der Erbitterung waren entweder nicht mehr eben dieselben, oder zeigten sich in einem andern Lichte, als während des Schreckenssystems.

Die Leidenschaften, welche allein in dem Volke jetzt angefacht werden konnten und mußten, um es in der Ergebenheit an seine Directoren zu erhalten, welche seine Constitution im Wesentlichen vernichtet hatten, waren Eroberungs-

sucht, Raubsucht und Handlungsneid. Der Eroberungssucht ward ein neuer Gegenstand an Egypten gegeben, und in Italien hatte Bonaparte die zum Schein noch independent gelassenen Fürsten und Staaten schon so gelähmt, daß das Directorium nur noch sich auf den Augenblick bedenken durfte, da es dieselben ganz zu Boden schlagen und sich ihrer Lande bemächtigen wollte. Von dem Handlungsneide waren die Britten natürlich der Hauptgegenstand. Zwar hatte man 5 Jahre hindurch die Handlung Frankreichs für nichts geachtet; man hatte sie durch allerlei unweise Maßregeln und Mißgriffe niedergedrückt, und wagte auch nicht einmal, den Muth zur Wiedergewinnung des Verlorenen, und zur Wiedereroberung der Colonien zu fassen. Desto mehr fiel der Wohlstand der brittischen Handlung in die Augen. Der Neid wirft sich niemals seine eigenen Versehen vor, aber die Erinnerung an dieselbe facht starke Leidenschaften gegen diejenigen an, welche klüger oder glücklicher gehandelt haben. Man führte also die Nation über die Aussicht hinaus, die Handlungsvortheile der Britten blos zu schwächen; man blendete sie durch eine andere weit glänzendere, nämlich sie ganz zu überwältigen, und die bei ihnen zu Hause in vielen Jahren gesammelten Früchte ihres Fleißes in der Handlung zu rauben. Doch da man voraus sah, daß es mit diesem Blendwerk ein Ende haben müsse, so konnte der Raubsucht ein anderer Gegenstand hingehalten werden, nämlich der Raub aller brittischen Kunst- und Naturproducte auf den Meeren, über welche sie doch Alle gehen müssen, weil der so sehr gehaßte Staat eine Insel ist. Schon vorher hatte man nicht nur die Einfuhr aller brittischen Natur- und Kunstproducte in Frankreich verboten, sondern selbst die dort vorräthigen aus allen Maga-

zinen und Krämerläden weggenommen und für eine gute Beute der Regierung erklärt.

§. 5.

Nun ward im Anfange des Jahrs 1798, durch einen von dem Directorium ohne Zweifel dazu ausgewählten Brausekopf, im Rath der 500 ein Decret vorgeschlagen, alle englischen Kunst- und Naturproducte ohne Ausnahme, sammt dem Schiffe, auf welchem sie gefunden würden, zu einem Gegenstande des französischen Seeraubes zu machen. Es hätte noch als zweckmäßig angesehen werden können, wenn es blos von solchen gelten sollte, die als Waaren über die Meere gingen. Aber so war es nicht gemeint, sondern es sollte ein jedes solches Product mit jedem Schiffe jeder Nation, worauf es sich befand, unter welcher Veranlassung es auch darauf gerathen seyn möchte, und mit allen Waaren, unter welchen es sich befand, verfallen seyn. Als dies durch die öffentlichen Blätter kund ward, zweifelte man einige Posttage durch daran, daß ein so unvernünftiges und barbarisches Decret durchgehen werde. Aber seit dem 4ten September 1797 durfte man fast immer annehmen, daß Alles, was in dem gesetzgebenden Rath in Antrag gebracht ward, auf Anregung des Directoriums erschiene. Es ward also schon am 29sten Nivose (18. Januar 1798) decretirt, daß die Eigenschaft der Schiffe, ob sie als neutral oder feindlich anzusehen, nunmehr durch die Ladung bestimmt wird, und daß alle auf dem Meere angetroffenen Schiffe, die zum Theil oder ganz mit Waaren aus England oder aus dessen Colonien und Besitzungen beladen sind, für gute Prisen erklärt werden sollen, die Waaren oder Lebensmittel mögen zugehören, wem sie wollen. Auch darf künftig kein Schiff, welches auf seiner Fahrt in England eingelaufen, außer im

Nothfall, in irgend einen französischen Hafen einlaufen, und muß sogleich wieder absegeln, wenn der Nothfall aufgehört hat. Aber so rasend und durch schäumende Bosheit veranlaßt dies Decret zu sein scheint, weswegen man auch eine Zeitlang noch annahm, daß es nicht dem Buchstaben nach befolgt werden würde, so war doch gewiß viel dabei gedacht. Es konnte auch nur in dieser Allgemeinheit den Absichten von dessen Urhebern entsprechen. Auf brittischen Schiffen waren brittische Producte schon ohnehin eine gute Prise, welchem Eigenthümer sie auch gehörten. Auf neutralen, und folglich nicht convoyirten Schiffen dürfen sie ja wegen der Navigationsacte nicht verführt werden, ohne nur auf denen der Hamburger, Bremer und Danziger. Das Decret ging den Worten nach nur auf brittische Güter, welche die Ladung eines neutralen Schiffes ganz oder zum Theil ausmachen. Um nun die Beute recht groß zu machen, wurden auch solche neutrale Schiffe als gute Prisen angesehen, in welchen sich brittische Kunstproducte nicht als Waare, sondern zufällig in Geräthschaften und Mobilien, deren ein Schiff bedarf, oder auf den Leibern und in dem Reisegeräthe des Schiffers und der Mannschaft, oder der Reisenden sich fanden. Denn es wäre dann ein kleiner Raub geblieben, wenn nicht die ganze eigentliche Ladung und das Schiff selbst mit solchen Kleinigkeiten zur Beute gemacht worden wäre. Die Schiffe dazu zu machen war ein Kleines für die Nation, in welcher die barbarischen Gesetze noch nicht aufgehoben waren, die das neutrale Schiff mit den feindlichen Gütern, welche es führt, zur Prise des Capers machen. Aber im Grunde war es nur ein allgemeiner Freibrief für die Caper, ein jedes Schiff in der Absicht anzuhalten und zu visitiren, um zu sehen, ob auch nur eine Kleinigkeit darauf befindlich wäre, die für ein britti-

sches Product könnte angesehen werden. Doch mehr, als dieses! In einem schon erwähnten ältern Decret war der Verkauf aller brittischen Waaren in Frankreich selbst verboten, und diesem zufolge wurden die Magazine der Kaufleute und Krämer durchgesucht und geplündert. Dies Verbot galt auch für alle den brittischen ähnliche Waaren (réputées anglaises), z. B. für raffinirte Zucker, weil die Britten doch auch Zucker raffiniren. Das galt auch für alle Caper; und so war denn nun fast kein Gegenstand des Handels mehr übrig, der nicht einen Vorwand abgegeben hätte, ein jedes Schiff, worauf er angetroffen wurde, zur Prise zu machen.

So war es denn wirklich auf eine allgemeine Seeräuberei angesehen, und so ward dies Decret auch benutzt. Für jedes Schiff, das auf dem Meere erschien, war der Vorwand da, es einzuschleppen. Selbst französische Schiffe waren nicht vor französischen Capern frei, vielweniger die ihrer Alliirten. Belgische und batavische und selbst französische längs den Küsten segelnde Schiffe fanden diese Caper auf allen ihren Wegen. Wir müssen doch wissen, hieß es, ob ihr auch brittische Waaren an Bord habt. Dann war die Jacke des Schiffers, oder eines seines Schiffsvolks, eine wollene Decke auf einem Bette, ein eiserner Ofen in der Kajüte ꝛc. ein hinreichender Vorwand, nicht nur zur Einschleppung des Schiffes, sondern auch die Condemnirung desselben eine nie fehlende Folge. Doch davon werde ich einzelne Beispiele aus hunderten weiter unten geben.

§. 6.

Eine Zeitlang nahm man an, und ich glaubte mit Jedermann, die eigentliche Absicht des Decrets sey die Vermehrung des Gewinns der französischen durch die brittische

Uebermacht zur See gelähmten Caperei durch Ausdehnung derselben auf alle Seefahrer jeder nicht im Kriege begriffenen Nation. Es war wirklich, zwar nicht den Worten nach, aber in der Ausführung, ein allgemeines Verbot aller Seehandlung für Jeden, der die daraus entstehende Gefahr kannte, oder nicht durch aufs ungeheure steigende Assecuranz-Prämien sich sichern konnte oder wollte. Die früheste Folge zeigte sich darin, daß alle Güter von brittischen Producten nur auf brittischen, wohl convoyirten Schiffen aufs Meer gewagt werden konnten. Und, weil keine im Kriege begriffene Seemacht neutrale Schiffe unter ihre Convoy oder Escorte nimt, so mußten nicht nur Hamburger und Bremer ihre Fahrt auf und von England einstellen, sondern auch für alle andere Seereisen war die Sicherheit verloren, weil der Vorwand zur Caperei nicht leicht fehlen konnte. Dann wurden sie in den nächsten Hafen geschleppt, wo ein französischer Consul war, der den ersten Ausspruch that, und rasch weg condemnirte. Denn diese Leute waren in den Capern interessirt. Wenn sie auch als ehrliche Leute sprechen wollten, so waren sie nicht genug Kenner der Waaren, um z. B. deutsche Cattune von indischen, über England gekommenen zu unterscheiden. Dann ward zwar an das Cassations-Tribunal appellirt, aber selten ein Urtheil des Consuls reformirt. Weil dies aber doch zuweilen geschah, so wollten die in den beiden Räthen sitzenden vielen Interessenten der Caper im Anfange dieses Jahres ein Decret durchsetzen, daß jedes von einem Consul condemnirte Schiff und Gut während des Laufs der Appellation schon sollte verkauft werden dürfen. Mit diesem Versuch aber scheiterten sie, und die Sache nahm eine andere Wendung, wovon ich bald mehr sagen werde.

§. 7.

Wenn man den französischen Machthabern die Ungerechtigkeit ihrer aufs höchste getriebenen Beleidigung des Völkerseerechts hätte vorstellen wollen, so ließ sich davon keine Wirkung erwarten. Die Entschlossenheit, allen neutralen seefahrenden Staaten äußerst wehe zu thun, entdeckte sich zu deutlich. Aber eben so einleuchtend war es, daß die vorgebliche Absicht, dem Handel der Britten zu schaden, und insonderheit die Verführung ihrer Manufacturwaaren zu andern Staaten zu hindern, keinesweges würde erreicht werden können. Es war vielmehr klar, daß der Vortheil der Frachtfahrt mit denselben den Neutralen ganz entzogen, und den Britten zugewandt werden würde, welche allein ihre Schifffahrt durch hinreichende Escorten zu sichern im Stande waren. Aber die übrigen Handlungsvortheile stiegen noch viel höher für die Britten, die ich indeß den Lesern nachstehender Briefe und der angehängten Anmerkungen nicht werde hier aus einander setzen dürfen.

Ich hielt es wenigstens für möglich, daß die fünf dermaligen Directoren, unter welchen keiner sich durch helle Einsichten in die Handlung ausgezeichnet hat, sich in ihren Erwartungen getäuscht haben könnten, und daß eine zeitige Hinausweisung auf diese dem Zweck des Decrets ganz entgegenstehenden Folgen um so viel mehr würde wirken können, wie früher ich sie an die französischen Machthaber beförderte. Ich schrieb unmittelbar an den Director Rewbel schon den 19ten Februar, und ließ diesem ersten Briefe bald zwei andere folgen. Sie sind in dem meinem hamburgischen Briefsteller für Kaufleute beigefügten Anhange Handlungspolitischer Briefe bereits abgedruckt. Mich dünkt aber, sie dürfen auch in diesem Buche nicht fehlen, und gehören ganz in dessen Inhalt.

§. 8.

Erster Brief.

An den Director Rewbel.

Hamburg, den 19ten Februar 1798.

Bürger-Director!

Ein unter dem Drange großer Geschäfte lebender Mann hat freilich Ursache, bei jedem Briefe von ihm nicht genau bekannten Personen, insonderheit von Schriftstellern, eine Zudringlichkeit anzunehmen, zumal wenn sie neue Ideen zur Wirklichkeit zu bringen suchen.

Daß dies der Fall bei mir sey, werden Sie nicht von mir annehmen, wenn Ihnen nur von fern bekannt worden ist, daß ich seit mehreren Jahren meine schriftstellerische Thätigkeit fast ganz auf die Verbreitung und Befestigung der wahren Principien des Völkerseerechts gewandt, und daß meine Arbeiten, deren ich nur Eine französisch schrieb, bei deutschen Lesern ihre Wirkung nicht ganz verfehlt haben. Daß ich Alles nicht in der Stimmung eines hamburgischen, auch nicht in der eines deutschen Patrioten, sondern ganz in dem Geiste eines Weltbürgers geschrieben habe, bitte ich für jetzt nur den Worten eines 70jährigen Greises zu glauben. Mehr Beweise würde Ihnen die Lesung auch andrer Schriften geben, deren eine, wider das barbarische von Dänemark, aber nur an den schleswig-holsteinischen Küsten geübte Strandrecht, ich eben jetzt vollendet habe. Doch hoffe ich, daß der Inhalt dieses Briefes, wenn Sie denselben einiger Aufmerksamkeit würdigen, Ihnen den stärksten Beweis davon geben werde. Eben so sehr hoffe ich, daß die Lesung desselben, der Wichtigkeit seines Inhalts wegen, Ihnen die zwischen andern Geschäften daran verlornen Augenblicke nicht verlei-

den werde. Die einzige Ursache, warum ich denselben an Sie, Bürger-Director, richte, ist, weil Sie unter den Gehülfen in Ihrem hohen Amte der Einzige sind, der die Sprache des Volks versteht, welchem Ihre Vorfahren angehörten. Zwar bin ich der französischen Sprache mächtig genug. Aber ich fühle bei eben diesem Briefe, daß ich in einer mir so sehr am Herzen liegenden Angelegenheit, als das Völkerseerecht ist, in jeder andern als in meiner Sprache nur mit gelähmter Kraft schreiben würde.

So sehr ich mir verbieten muß, über das, was ich von mir zu sagen habe, geschwätzig zu seyn, so wage ich doch zu bitten, sich eine kurze Darstellung von demjenigen nicht unangenehm seyn zu lassen, was ich insonderheit seit fünf Jahren in jener wichtigen Angelegenheit gethan habe. Als die schöne Aussicht für dieselbe in dem Erbieten der constituirenden Versammlung, aller Caperei wider alle Kauffahrer zu entsagen, bei dem Stillschweigen der damals noch nicht laut erklärten Feinde Frankreichs sich so bald verloren hatte, nun aber England desto rascher seinen alten Weg wieder betrat, das seltsame Aushungerungssystem rege machte, die Deutschen dasselbe blindlings adoptirten, ein strenges kaiserliches Inhibitorium, bei der Behauptung, nicht allen Seehandel mit Frankreich ganz abschneiden zu wollen, dennoch keinen Gegenstand desselben frei ließ, und die Britten selbst zur Erweiterung des Begriffs der Kriegscontrebande gewissermaßen auffoderte, suchte ich den deutschen Machthabern in einer nicht kleinen Schrift: über die Zerrüttung des Seehandels die Augen zu öffnen. Ich zeigte ihnen, wie wünschenswerth es für unsere Nation sey, das Recht der neutralen Flagge durch andre Seemächte zum festen Bestande gebracht zu sehen, da sie selbst den ihr unentbehrlichen, nur von wenigen Häfen im Norden aus

betriebenen Seehandel nicht mit einem einzigen Schiffe beschützen kann. Ich legte ihnen alle in dem Verfahren der Britten gegen die neutrale Schiffahrt liegende Widersinnigkeit, gesetzlose Willkührlichkeit in vielen von mir gesammelten Thatsachen vor Augen. Ich wies sie auf die erwünschte Wirkung der bewaffneten Neutralität von 1780 hinaus, deren gänzliche Vollendung bei dem nun nur noch scheinbar geäußerten Widerstreben Großbritanniens der für diese gute Sache damals zu früh erfolgte Friede störte, so erwünscht auch derselbe in mancher Rücksicht dem gesammten Europa war. Dies schrieb ich im Jahre 1793 in dem Anfang der beispiellosen Erbitterung des eben ausgebrochenen Krieges, und schrieb es nicht ohne Erfolg. In einem Nachtrage zu dieser Hauptschrift wagte ich sogar den Deutschen auf eine verdeckte Art zu sagen, daß nur von der großen Republik, in welche Frankreich sich damals bildete, die Bewürkung eines bestandsamen Völkerseerechts, nicht aber von Königen und deren Ministern zu erwarten sey. Als am Ende des Jahrs 1795 die Hoffnung eines allgemeinen Friedens eine Weile schimmerte, glaubte ich in einer deutschen, zu Regensburg und bei den wichtigsten deutschen Höfen von mir vertheilten Schrift mehr wirken zu können. Ich glaubte jetzt deutlicher heraussagen zu können, was ich von Frankreich und von einer Vereinigung der Deutschen mit demselben für jenen großen Zweck erwartete. Ich suchte zu gleicher Zeit auf die französische Nation durch eine kleine Schrift: le droit des gens maritime, considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France, zu wirken, welche damals ganz in den Moniteur eingerückt ward, und noch besonders abgedruckt bei dem Kielischen Ex-Professor Cramer, jetzt Bürger und Buchdrucker in Paris, erschienen ist. In Deutschland ward

jene meine Meinung in Ansehung Frankreichs übel genommen. Von Frankreich selbst hoffte ich um so viel mehr, weil dasselbe in seinen Vorwürfen wider England den des Despotismus der Meere damals am lautesten erschallen ließ. Aber nun ward der verhaßte Tractat der Amerikaner mit England kund. Nie hat dieses in irgend einem Tractat so über das Recht der neutralen Flagge triumphirt als in diesem, und das bei einer Nation, welche ihr schnelles Aufblühn dem Cabotage zu danken hat, welches sie sogleich nach ihrer Befreiung so lebhaft betrieb, und auf dieses hauptsächlich die Aussicht ihres fernern Aufblühens gründen mußte. Sie hat der fernern Aufnahme ihres Seehandels dadurch gewissermaßen entsagt, wenigstens dieselbe für jeden künftig entstehenden Seekrieg ganz precair gemacht. Sie hat in einzelnen Acten die brittischen Anmaßungen lebhafter vertheidigt, als je ein brittischer Schriftsteller gethan hat. Ganz anders haben die vereinigten Niederländer für das Interesse ihres Cabotage in dem Recht der neutralen Flagge gestrebt, aber auch dafür den Britten in dem vorigen Seekriege bitter gebüßt.

Verzeihen Sie, Bürger-Director! wenn es mir scheint, man habe in Frankreich nicht allerdings die richtigen Vorstellungen von dem Rechte der neutralen Flagge, von den Gründen, worauf es beruht, von seiner Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht bei dem scheinbaren Widerspruch mit der Regel: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es, von der grundlosen Berufung der Britten auf das Consolato del mare, ja ich wage es zu sagen, auch von demjenigen nicht gefaßt, was es von den Britten werde verlangen müssen, wenn es gelingt, im Frieden sie zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Ich bin in meiner Hauptschrift auf manchen Beweis gerathen, wie schwankend diese

Begriffe während der Monarchie gewesen sind, und wie die Tractaten, die gesetzlichen Verfügungen und die gerichtlichen Sprüche über diese Sache mit einander im Widerspruch standen. Es erscheint mir noch nicht, daß seit der Revolution man viel heller darin sehe. Seit der Revolution haben die Grundsätze des Völkerseerechts wol nicht aufs Reine gebracht werden können, da so viele Vorfälle für Frankreich daraus entstanden sind, in welchen es dieselben bei Seite gesetzt und endlich erklärt hat, daß man dem Verfahren der Britten während des Krieges gleichförmig handeln würde. Der Vorschlag des Bürgers Riou: durch eine Commission das Project zur Sicherung der Schiffahrt und der Meere beim künftigen allgemeinen Frieden schon jetzt zu entwerfen, ist eben so weise, als es einen Beweis abgiebt, daß man eben jetzt in Frankreich die Unvollständigkeit der wahren Principien des Völkerseerechts fühle. Vor 40 Jahren schrieb ein in Frankreich sich aufhaltender dänischer Gelehrter, Hübener, ein Ihnen wahrscheinlich bekanntes Buch: Sur la saisie des bâtimens neutres. Ich habe es bei meinen Arbeiten freilich benutzt, glaube aber in meiner nur halb so starken Hauptschrift mehr Licht, insonderheit aus der Geschichte, in die Sache gebracht zu haben. Vielleicht würden auch in Frankreich Männer, welche ein ernsthaftes Studium der Sache nicht scheuen, eben so davon geurtheilt haben, wenn sie übersetzt worden wäre. Aber dazu konnte und mochte ich nichts beitragen. Als indeß der Congreß zu Lille sich näherte, glaubte ich Gutes zu schaffen, wenn ich einen Auszug jener Schrift im Französischen in Ihr Publicum brächte. Doch die anscheinende Beeilung des Friedensgeschäftes veranlaßte mich einen Weg zu suchen, den ich auch fand, um diesen Auszug im Manuscript an die französischen Unterhändler auf dem

Congreß zu befördern. Ob daſſelbe vor der an Lord Malmesbury gerichteten, aber von Grenville ganz verneinend beantworteten Anfrage dahin gelangt ſey: ob England ſich in dem erwarteteten Frieden in Anſehung des Rechts der neutralen Flagge billiger werde finden laſſen? weiß ich nicht. Aber nun ward der Entſchluß zu einem neuen Schritte des Directoriums bekannt, in welchem daſſelbe in der Geſchichte des Völkerſeerechts nur einen Vorgänger gehabt hat. Dieſer war Wilhelm III., der im Jahr 1698, ſogleich nach der Kriegserklärung wider Frankreich, alle vor derſelben aus den franzöſiſchen Häfen abgegangene neutrale Schiffe im Canal auffangen, die der Hanſeeſtädte confiſciren ließ, aber doch die ſchwediſchen und däniſchen Schiffe frei gab. Als er die Holländer nöthigen wollte, eben das zu thun, und dieſe ſich weigerten, ſagte er ihren Abgeſandten ganz trocken: c'est le droit canon. Verzeihen Sie mir, Bürger-Director! wenn ich über dieſen Schritt einige Bemerkungen mache; ſie ſind der Hauptzweck dieſes Briefes. Der Streit, in welchem das ganze handelnde Europa mit den Britten liegt, beruht darauf, daß dieſe noch immer das Eigenthum der Waare, nicht das des Schiffes, zum Entſcheidungsgrund der Rechtsmäßigkeit der Priſen machen wollen, wiewohl ſie ſo gut, als andere ſeefahrende Nationen in ihren Tractaten mit den afrikaniſchen Seeräubern, dieſelben von dieſem Entſcheidungsgrunde ganz abgenöthigt haben. Die Art der Waare kommt nur in Beſtimmung der Kriegscontrebande in Frage. Auch dieſen haben die Britten aufs äußerſte auszudehnen geſucht. Ihre im Frieden zu Breda 1667 den Holländern eingeräumte Beſchränkung derſelben hat nachher nur gar zu ſehr zum Schaden der Holländer ſie verdroſſen. Sie haben in den letzten Kriegen ſchon auch die Lebensmittel zur Contrebande zu

machen gesucht, zwar den Dänen in einem der neuesten Tractate darin wieder nachgegeben, aber denselben nicht geachtet. Denn nun hatten sie das Aushungerungssystem erdacht und genossen die Freude, die zur See ganz ohnmächtigen Deutschen in dasselbe mit einstimmen, und in dem schon erwähnten Inhibitorium alles zur Kriegscontrebande machen zu sehen, was die Britten bei weitem nicht alles bis dahin darunter gerechnet hatten. Es wird mir schwer von dem englischen Ministerium anzunehmen, daß dasselbe an die Möglichkeit, Frankreich auszuhungern, im mindesten geglaubt habe. Aber es stimmte mit seiner Despotie der Meere zu sehr überein, die Vorwände zu vervielfachen, unter welchen sie die Schiffahrt aller neutralen, die Coalition wider Frankreich versagenden Mächte stören könnte. Der von Frankreich in seinem letzten Decret vom 29sten Nivose (18. Jan.) gethane Schritt geht jedoch viel weiter. Er trit dem Verfahren Wilhelms III. der es allen neutralen Seefahrern zum Verbrechen machen wollte, mit seinen Feinden zu handeln, so nahe, als noch kein anderer in der Geschichte des Völkerseerechts. Die Handlung mit dem noch übrigen Feinde Frankreichs ganz oder nur zum Theil mit dessen Kunst- und Naturproducten zu verbieten, nur die Verführung eigner Güter übrig zu lassen, oder die Sorte der Waare zum Entscheidungsgrunde über die Rechtmäßigkeit der Prisen zu machen, ist fast ganz einerlei.

Wenn ich jetzt vor Ihnen, Bürger-Director, so wie die Holländer im Jahre 1689 vor Wilhelm III. stände, und Sie mir trocken, wie jener Despote antworteten: c'est de droit canon, jetzt muß alles der Absicht weichen, den Britten zu schaden und sie zu demüthigen; so würde ich freilich von Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit ganz schweigen. Aber verstummen würde ich nicht, wenn ich

Sie einigermaßen geneigt fände, solche Gründe von mir anzuhören, welche die Ehre und den wahren Vortheil Ihrer Nation selbst betreffen. Ich würde mich erkühnen, Ihnen vorzustellen,

1) daß die französische Nation ganz wieder aus der Rolle heraustrete, in welcher sie sich bisher dem übrigen Europa gezeigt, und dadurch die Hoffnung besserer Zeiten bei allen denjenigen erweckt hat, welche mit ihr wider die brittische Despotie der Meere den verdienten Haß gefaßt haben. Diese sehen jetzt eben die Nation, von welcher sie die Störung jenes Uebels erwarteten, nicht nur in demselben mit den Britten wetteifern, sondern es höher treiben, als es jemals von Wilhelm III. getrieben ist. Frankreich will nicht nur das feindliche Eigenthum in neutralen Schiffen verfolgen: ihm soll jedes Kunst- oder Naturproduct künftig gute Prise seyn, was brittisches Eigenthum gewesen, und durch den Handel zu andern Ländern übergegangen ist, oder noch übergeht.

2) Die bewaffnete Neutralität war eben dieser brittischen Despotie der Meere entgegengesetzt. Frankreich spielte dabei nur eine leidende Rolle, weil es selbst im Kriege begriffen war, ließ sich die Sache aber sehr gefallen. Denn es gewann dadurch wieder die Vortheile des durch die Britten gestörten Cabotage der Neutralen, welches in jedem Kriege ihm so lange unentbehrlich ist, als die natürlich mangelhafte Beschaffenheit seiner Häfen am Canal es ihm unmöglich machen wird, die Uebermacht im Canal zu behaupten. Gerade jetzt, nach dem unglücklichen Gange seines Seekrieges, erfährt es den Nachtheil davon mehr als jemals. Holland hat alles Cabotage aufgeben müssen, durch welches es Frankreich in jedem Kriege so lange die größten Dienste that, als es sich dabei erhalten konnte.

Das Cabotage der Nordamerikaner stört Frankreich unter solchen Veranlassungen, die diese selbst gegeben haben, und bei dem allem schlägt nun auch Frankreich das ihm nun so viel mehr nothwendig werdende Cabotage aller friedlichen Nationen durch ein bis zu unsern Zeiten unerhörtes Decret mit Einem Streich darnieder.

3) Denn wer kann es noch wagen, ein Schiff auf die Frachtfahrt auszusenden, wider welches nun ein jeder französischer Meerschäumer einen Vorwand findet, es zu visitiren und aufzubringen. Die brittische Despotie der Meere würde sehr erträglich seyn, wenn feste, nicht zweideutige Verfügungen für dieselbe gälten. Aber der aus der Zweideutigkeit und Unvollständigkeit derselben entstehende Vorwand für jeden seiner Meerschäumer, über die Papiere der Schiffe zu chicaniren und sie in der Hoffnung aufzubringen, vor dem brittischen Admiralitäts-Gericht, dem unvollkommensten und gesetzlosesten aller Gerichte, sich gerechtfertigt zu finden, macht bei weitem das größte Unglück entstehen. Aber von allen in das Völkerseerecht eingreifenden Verfügungen ist keine, die eine so allgemeine Caperei authorisirte, und die Vorwände so vervielfachte, als die Befugniß, ein jedes Schiff aufzubringen, das brittische Kunst- oder Naturproducte führt. Es mag führen was für Waare es wolle, so wird ein gieriger Caper darunter etwas finden, das er für eine brittische Waare ausgiebt. Die Untersuchungen darüber würden endlos seyn, wenn sie mit Ernst angestellt würden. Aber ein nicht sachkundiger, oder selbst nicht habsüchtiger Consul wird seine Entscheidung rasch geben, wird für ein brittisches Product erklären, was nie ein solches war, die Aufbringung gut heißen, und die Rechtswege dawider werden schwer zn finden seyn, so lange der jetzt währende Krieg die französische Gesetzgebung hindert,

richtige und bündige Seegesetze wieder herzustellen, und in die Stelle der eben in diesem Punkte sehr mangelhaften Ordonnance de 1681 zu setzen. So sieht es schon jetzt in allen neutralen Staaten der Kaufmann und der Rheder oder Eigner der Schiffe an. Was diese selbst noch wagen möchten, verbietet ihnen der Versicherer, der in dem Laufe der Handlung unserer Zeit über die Thunlichkeit einer jeden Unternehmung über See durch die Bestimmung seiner Prämie entscheidet.

4) Ist je eine bewaffnete Neutralität der nordischen Handlung wünschenswerth, so ist sie es jetzt. Ich habe mich nie auf politische Vorhersagungen eingelassen, am wenigsten in den neuesten Welthändeln, in welchen Alles den wahrscheinlichsten und verständigsten Muthmaßungen zuwider ausgefallen ist. Aber eine bewaffnete Neutralität entstehe über kurz oder lang aufs neue, welchen Gegenstand wird sie haben können? Jetzt nicht mehr die brittische Despotie der Meere, sondern die neue sich erhebende französische. Denn jene ist nunmehr eine Kleinigkeit im Vergleich mit dieser. Die aus jener entstehenden Vorfälle der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit sind einzeln; die, welche man von dem nie erhörten Verbot, irgend ein brittisches Kunst- oder Naturproduct über See zu verführen, befürchten muß, sind jetzt schon unabsehlich, und wenn Frankreich auf seinem Sinn beharret, über alle Vergleichung mannichfaltig und zahllos geworden. Bei dem Allen aber ist es leicht zu beweisen, daß auch ohne das Entstehen einer bewaffneten Neutralität der Schaden auf Frankreich zurückfallen werde, denn

5) die französischen Caper werden von nun an weit weniger Beute auf den Meeren finden, als bisher. In dem vorigen Seekriege nahm die Freibeuterei deswegen

schon vor dem Frieden ein Ende, weil die kriegführenden Nationen derselben müde wurden. Jetzt wird sie dadurch aufhören, weil kein neutrales Schiff sich ohne Escorte auf die See wird wagen können. Dänemark und Schweden müssen und werden durch Escortirung ihrer Schiffe dafür Rath schaffen. England aber wird so viele Kriegsschiffe es nur immer zur Convoyirung seiner Kauffahrt anwenden kann, dazu wirklich anwenden. Wer wird glauben, daß es seinen Manufacturhandel unbeschützt lassen, daß es die ungeheure Masse der Waaren beider Indien, welche es so sicher unter seinen Convoyen vom Westen her in seine Häfen zu bringen weiß, nicht auch im Osten unter sicherem Schutze zu verführen suchen werde *).

6) Das noch übrige Cabotage zum Dienste Frankreichs wird durch die erhöhete Assecuranz sehr übertheuert werden. Dadurch werden die Importen nach Frankreich sehr im Preise steigen, und die Exporten eben so sehr fallen. Man wird auf jene die Assecuranz-Prämie, wie immer gewöhnlich, schlagen. Der Ausländer wird nicht von Frankreich her verschreiben, was ihm durch die Assecuranz so sehr vertheuert wird, und der Inländer wird, was er in Verkaufscommissionen versendet, wohlfeiler geben müssen, damit es mit Einrechnung der Assecuranzprämie doch noch außer Landes verkäuflich bleibe.

7) Aus dem Allen wird den Britten nicht Schaden, sondern ein reiner Gewinn entstehen, welchen ihm die Neu-

*) Ich gestehe, daß ich selbst diesem Grunde wenig zutrauete, und nicht hoffte, ihn durch den Erfolg so bestätigt zu sehen, wie es wirklich geschehen ist, und ich es am Schlusse dieses Capitels aus dem Zeugnisse des Bürgers Arnould in bestimmten Zahlen erweisen werde.

tralen werden zahlen müssen. Wird ihnen die Herbeiholung fremder Producte dadurch kostbarer werden, so werden sie diese Kosten nicht den Ausländern, sondern nur sich bezahlen. Nur brittische Schiffe werden unter brittischer Convoy diese Waaren zur Elbe, Weser und in die Ostsee führen. Sie werden nicht nur die Frachten selbst verdienen, welche die von England in Ansehung der Navigationsacte von 1661 begünstigten Hansestädte bisher verdienten, sondern auch diese nach Gefallen erhöhen. Sie werden aber auch Alles darauf schlagen, was die Convoyen kosten. Man rechne 8 p. C. mehr auf die Fracht, und 6 p. C. wegen der Convoy, so sind dies 14 p. C., welche ihnen die Neutralen zahlen müssen, weil sie jener Waaren nicht entbehren können. So wird der zur Escorte angewandte Theil ihrer Marine auf Kosten der neutralen Staaten im Gange und in Uebung gehalten werden. Bis jetzt sind nur wenig Convoyen vor der Elbe und Weser erschienen, weil dadurch die Frachten und Preise vertheuert wurden, folglich die Schiffe der Hansestädte ihre Ladung in England und in Deutschland sehr leicht fanden. Von nun an wird von keiner Concurrenz mit den Britten in diesem Theil ihres Seehandels noch die Rede seyn.

8) Vielleicht ist man in Frankreich der Meinung, es werde den Britten an Schiffen und Matrosen zur Vermehrung der Escorten fehlen. An Schiffen gewiß nicht. Sie sind zu glücklich in Eroberung französischer Kriegsschiffe und der zur Escorte dienenden Fregatten gewesen. Wenn sie aber vielleicht in Ansehung der ihnen nöthigen Matrosenzahl verlegen zu werden anfangen, so wird die durch eben dieses Decret niedergeschlagene Seefahrt der Neutralen ihnen Ueberfluß an Seeleuten verschaffen. Die Furcht vor der nun gränzenlos werdenden Caperei der Franzosen hält schon jetzt

einen großen Theil der zum Auslaufen bestimmten Schiffe in den nordischen Häfen zurück, und macht Tausende von Seeleuten müßig, die ihr Brod suchen müssen, wo sie können, aber, durch den hohen Sold gereizt, es vorzüglich bei den Britten suchen werden. Die Dänen und Norweger haben jederzeit gern den brittischen Dienst gesucht, wo auch im Frieden die Navigationsacte ein Drittheil der Equipage an fremden Matrosen zuläßt, und werden ihnen, so zu reden, jetzt zufliegen. Die entfernteren preußischen Seeleute müssen eben den Weg suchen. Ihrer ist eine sehr große Zahl. Nur der kleinere Theil dient auf der See selbst, aber bei weitem der größere auf mehreren tausend Barken oder Lichtern in Verführung der Güter über die sogenannten Haffs, zwischen den preußischen Handelsstädten und deren Vorhäfen, welche bei dem durch das französische Schreckendecret niedergeschlagenen Seehandel schon jetzt müßig werden. Von der Elbe und Weser werden, nach gestörter Schiffahrt der Hansestädte, Tausende der Ufer- und Küstenbewohner aus der Nachbarschaft (denn Hamburg selbst hat wenig eingeborne Seeleute) nach England übergehen.

Ungern sehe ich, daß dieser Brief zu einer kleinen Abhandlung geworden ist. Aber ich hoffe, Bürger Director, die Wichtigkeit der Sache werde denselben Ihnen unter der von Jedermann erkannten großen Last Ihrer Geschäfte, doch eben so lesenswürdig machen, als er mir halb blinden Manne, der ich Alles in die Feder sagen muß, des Schreibens werth geworden ist. Niemand, außer dem Schreiber, weiß etwas von demselben *). Seit fünf Jahren habe ich Niemandes

*) Hätte ich von diesem und den folgenden Briefen erfahren, daß sie ihre Wirkung nicht verfehlt hätten, so würde ich mich im

Rath bei den ernſthaften öffentlich von mir gethanen Schritten, inſonderheit habe ich nie ein Mitglied unſers Magiſtrats gefragt, und mich dabei immer wohl befunden. Ich erwarte keine Antwort von Ihnen. Die beſte Antwort werden mir öffentliche Beweiſe geben, daß meine Vorſtellung ihren Zweck nicht ganz verfehlt habe, und dazu wird Ihnen, in der großen Sphäre Ihrer Wirkſamkeit, das Vermögen nicht mangeln, wenn meine Gründe irgend einiges Gewicht bei Ihnen gewinnen.

Es iſt kein leerer, wenn gleich am Schluſſe aller, inſonderheit deutſcher Briefe für weſentlich gehaltener Ausdruck, wenn ich mich unterſchreibe, als

Ihren

verehrungsvollen, gehorſamen Diener,

J. G. Büſch,

Profeſſor der Mathematik.

§. 9.

Zweiter Brief.

An Ebendenſelben.

Hamburg, den 2ten März 1798.

Bürger-Director!

Nehmen Sie nicht bei Erblickung dieſer Zeilen an, daß meine Briefe ſich von nun an zu Ihnen drängen werden. Dieſer wird gewiß der letzte ſeyn, an deſſen Ende ich mir

---

Stillen derſelben erfreuet und Niemand würde von meinem Schritte etwas erfahren haben. Aber als mich das zur hal-

selbst sagen werde: tout est dit! Verschiedene seit zehn Tagen bekannt gewordene Vorfälle dienen so sehr zur Bestätigung des Inhalts meines ersten Briefes, daß ich mir nicht verbieten kann, Ihre Aufmerksamkeit, wo möglich, auf dieselben zu ziehen.

1) In diesen Tagen sind zwei Flotten brittischer Kauffahrer mit ihren Escorten unversehrt auf die Elbe gekommen. England wird nunmehr die Kauffahrer mehr als sonst für die Escorten bezahlen machen, und, wie ich gesagt habe, einen Theil seiner Marine auf Kosten der Neutralen unterhalten, welche noch mit ihm handeln wollen und müssen *).

---

den Antwort zugesandte Stück des Redacteurs belehrte, wie steif Rewbel und seine Collegen auf ihren Maximen beharrten, so hielt ich alle Geheimhaltung für überflüssig, und hörte auf, den Vorwurf zu fürchten, daß mein Schritt, den Umständen nach, vielleicht zu kühn gewesen sey, und der guten Sache geschadet habe.

*) Das brittische Ministerium ist eben durch die falsche Maßregel der Franzosen so über alle Folgen der Concurrenz im Handel hinausgesetzt worden, daß es sicher hat wagen können, einen Zoll zu allen den schon bereits bestehenden von etwa $2\frac{1}{2}$ p. C. im Durchschnitt zu eben der Zeit zu legen, da die Preise der meisten, insonderheit der westindischen Waaren durch die Umstände der Zeit so sehr vertheuert wurden. Das würde es nicht haben thun können, wenn Frankreich die See nur so sicher gelassen hätte, als sie es bis zum Tage des fatalen Decrets war, und wenn die Frachtfahrt der Nordamerikaner und aller Neutralen sich in der bis dahin noch bestehenden Concurrenz mit den Britten hätte erhalten und den nordischen Marktplätzen, insonderheit dem hamburgischen, die westindischen Waaren noch ferner ohne jene Störung hätte zuführen dürfen. Der getreueste Alliirte Großbritanniens hätte nicht vortheilhafter für dessen Handlung und die Vermehrung der Einkünfte des Staats aus derselben wirken können.

2) Man sagt, daß auf der Themse jetzt gegen 50 neutrale Schiffe liegen, die wieder auszuladen anfangen. Wahrscheinlich reicht die Zahl der brittischen Kauffahrer nicht für die Vermehrung ihrer Geschäfte zu. Aber die Britten dürfen jetzt nur den Artikel ihrer Navigationsacte suspendiren, daß auch alle Kauffahrer in England gebaut seyn müssen. Dann bekommen sie alle diese Schiffe für wenig Geld, und noch mehr werden sie in allen Häfen des Nordens wohlfeil kaufen können, und wenn das jetzige böse Spiel lange währt, durch die hohe Fracht den Kaufpreis dieser Schiffe von deren neutralen Verkäufern bald wieder zurück verdienen *).

In Hamburg wird ein Schiff nach dem andern ausgeladen, und wagt sich nicht in die See. Die große An-

*) Dazu hat Großbritannien sich nicht genöthigt gesehen. Man kann mit wenigen Schiffen mehr ausrichten, wenn man sie beständig in der Fahrt erhält, wie die Britten dies in Folge jenes Decrets der Franzosen jetzt thun. Ihre zwischen London, Hull und Hamburg unter Convoy segelnden Schiffe dürfen nur blos ein- und ausladen, um wieder in See zu gehen, wenn nicht nothwendige Reparaturen sie eine Fahrt verlieren machen. Dazu kommt, daß sie kaum ein einzelnes Kauffahrteischiff durch die Caperei verlieren. Dagegen haben die französischen Caper seit jenem Decret über 300 neutrale Schiffe in ihre Häfen geschleppt, und mehrentheils mit den Ladungen confiscirt. Man sehe darüber zwei Schriften, 1) eine von einem französischen Advocaten Balayer, betitelt: Réflexions sur la défaveur des pavillons neutres en France, die in dem hamb. Addreßblatt übersetzt ist; 2) eine andere Schrift von einem dänischen Capitain, ähnlichen Inhalts. Es wird dennoch den Britten, so lange dies böse Spiel fortgeht, nicht an Schiffen fehlen; vielmehr wird die Ermunterung, neue Schiffe zu bauen, in ihren Häfen stärker als jemals seyn.

zahl von Seeleuten aus Dänemark und der nähern Nachbarschaft, welche im Frühjahr Dienste auf unsern Kauffahrern suchten, sind traurig nach Hause gegangen. Nur ein Theil hat auf den Grönlandsfahrern Dienste gefunden. Die übrigen gehen gewiß nach England über. Denn wo sollen sie sonst hin?

4) Die Furcht ist dadurch sehr erhöht, daß die letzten londoner Nachrichten sagen, das Parlament werde zur Contrelection gegen das französische Decret, alle Schiffe, die von oder auf Frankreich segeln, für gute Prisen erklären *).

5) Gestern sagte mir einer von den Kaufleuten, die bisher den stärksten Handel auf Frankreich führten: ich habe alle meine auf Nantes gegebenen Commissionen zurückgenommen. In Nantes ist kein Schiff in Ladung für dieselben, und ich werde keins dahin schaffen können. Ich kann also keine Güter verschreiben, welche ich, wer weiß, in wie langer Zeit? nicht auf mein Lager bringen kann, und doch sogleich bezahlen muß. Dieser aber ist nur einer aus vielen.

Es ist mir unbegreiflich, daß die französische Kaufmannschaft nicht Vorstellungen wider das Alles macht. Noch unbegreiflicher würde es mir seyn, wenn eine Furcht, deren Gründe ich nicht kenne, ihr den Mund stopfte **).

---

*) So weit ist es freilich nicht gegangen. Aber es hat die alten der Schiffahrt nachtheiligen Maßregeln desto mehr geschärft.

**) Ich will hier die Anmerkung nicht wiederholen, die ich schon in meinen Welthändeln gemacht habe, daß es unbegreiflich sey, warum in den französischen Nationalversammlungen die Stimmen aufgeklärter Kaufleute sich so selten vernehmen lassen, und dies ist mir noch jetzt unbegreiflicher, als da ich es im Jahr 1796 zuerst schrieb.

6) Daß die Caperei in Folge des Decrets nicht einträglich werden will, läßt mich die von dem Bürger Tallien gemachte Proposition annehmen, und dies bestätigt, was ich die Ehre gehabt habe, Ihnen nur muthmaßlich zu schreiben.

Ob dieser Vorschlag zu einem Decret werden werde, weiß ich zwar nicht. Aber wie war es möglich, daß es in dem Rath der 500 nur so ernsthaft damit genommen wurde, daß man einen Comité zur Erwägung desselben niedersetzte *)?

7) Was ich vor zehn Tagen auch nicht einmal als eine Muthmaßung anzugeben wagte, daß eine bewaffnete Neutralität wieder entstehen würde, werden Sie vermuthlich bald mit Gewißheit erfahren. Es kann vollends nicht unterbleiben, wenn Talliens Vorschlag durchgeht. Es ist unmöglich für diejenigen Mächte, die an der Neutralität so fest gehalten haben, ihr Cabotage aufzugeben, es sich gefallen zu lassen, daß ein jedes mit einer Hand voll Leute und einigem Feuergewehr besetztes Fischerbot die reichsten Schiffe ohne alle Gegenwehr, die man nun demselben zum Verbrechen machen will, einschleppe. Tritt Rußland nicht zu, so

*) Tallien schlug ein Decret vor, daß eine jede Gegenwehr oder leichte Widersetzung eines neutralen Schiffes gegen einen französischen Caper ein hinreichender Grund zur Confiscirung des nach diesem Widerstande überwältigten Schiffes seyn sollte. Mit diesem Vorschlage ist es zwar nicht weiter gekommen, und man hat von dem darüber niedergesetzten Comite und einem verneinenden Berichte desselben nichts weiter gehört. Indessen möchte damit das Uebel nicht viel ärger geworden seyn. Die spätern Verfügungen über die in Ansehung der Prisen zu übende Justiz, von welcher ich unten noch etwas mehr werde sagen müssen, haben einen viel bösern Erfolg gehabt.

werden Schweden, Preußen und Dänemark nicht wagen können, die Artikel der bewaffneten Neutralität von 1780 so zu erneuern, daß sie auch den Anmaßungen der Britten entgegen lauten. Sie werden dieser ihre Despotie der Meere ganz übersehen, und sich blos der jetzt entstandenen französischen Despotie entgegen setzen. Vielleicht werden sie sich genöthigt sehen, um von einer Seite sich zu sichern, mit Großbritannien einen Tractat zu schließen, und, so wie die Amerikaner gethan haben, dem Recht der neutralen Flagge zu entsagen.*)

Auf der andern Seite wird es mir je länger je schwerer, zu hoffen, daß eben diese Nation, von welcher ich als Weltbürger alles für das Völkerseerecht hoffte, der aber dasselbe in ihrer jetzigen Leidenschaft für nichts gilt, bei welcher der Vorschlag, den Neutralen es zum Verbrechen zu machen, wenn sie ihr Eigenthum nur schwach vertheidigen wollen, nur einen Augenblick Gehör gefunden hat, zu den wichtigen Principien desselben jemals wieder zurück kommen werde, auch wenn es ihr gelingen wird, den Frieden nach ihrem Gefallen vorzuschreiben.

Verzeihen Sie, Bürger-Director! einem Greise we-

*) Eine bewaffnete Neutralität kann, wie ich jetzt einsehe, nicht entstehen, weil Rußland, das sie im Jahr 1780 bewirkte, dießmal in feindlichem Verhältniß mit Frankreich steht, und demnach Dänemark, Schweden und Preußen sich nicht mit Rußland für dieselbe vereinigen können, ohne in ein gleiches feindliches Verhältniß wider Frankreich einzutreten. Diese drei Mächte haben daher sich begnügt, durch bündige, aber von den Franzosen wenig beobachtete Vorstellungen, die Vortheile ihrer Schiffahrt zu verfechten, und erstere beide durch die derselben gegebene Convoyen zu vertheidigen gesucht. Freilich weiß man dieses in Paris nur gar zu gut.

nigstens seine gute Meinung, dessen Herz seit so vielen Jahren so voll von dieser die Menschheit äußerst interessirenden Sache gewesen ist, und der bis jetzt doch noch hoffte, nicht ganz in derselben ohne Erfolg gewirkt zu haben, aber nun fürchtet, die traurige Ueberzeugung mit ins Grab zu nehmen, daß das menschliche Geschlecht dieses großen Vortheils auf unbestimmbare Zeiten hinaus sich ganz beraubt sehen werde.

§. 10.

Dritter Brief.

An Ebendenselben.

Hamburg, den 5ten März 1798.

Bürger-Director!

Tout est dit! sagte ich mir wirklich am Abend des 2ten März, als mir in dem einliegenden Zeitungsblatt *)

*) Dies mitgesandte Zeitungsblatt war das 35ste Stück des Altonaischen Merkurs, vom 2ten März d. J., wo es in einem Artikel von London vom 23sten Februar heißt: „Die Kaufleute sind mit den für ihre Schiffe nach Curhaven bewilligten Convoys noch nicht zufrieden, sondern die von Hull verlangen regelmäßig alle 14 Tage eine Convoy vom Humberfluß nach der Elbe, um die nach Hamburg segelfertigen Schiffe dahin zu bringen und die zu Hamburg mit Garn und andern Gütern liegenden Schiffe zurück nach dem Humberfluß zu führen. In derdeßfallsigen Bittschrift sagen sie: Vom 1sten Januar bis letzten December 1797 segelten 104 Schiffe (worunter 90 neutrale) mit englischen Manufacturwaaren von unermeßlichem Werth von Hull nach Hamburg. Da die neutralen Schiffe den englischen Waaren keinen Schutz mehr gewähren können, so wird man nun englische Schiffe zur Ver-

die meinen Brief von eben diesem Tage so sehr bestätigende Nachricht zu Händen kam. Diese Bestätigung durch einige Anmerkungen und spätere Nachrichten zu reliviren, kann ich mir nicht verbieten. Aber ich schätze den Verlust der Zeit für einen großen Geschäftsmann so groß, daß ich, um Ihnen diesen nicht anzumuthen, dieselben französisch entworfen habe, damit Sie desto leichter sie einem unter Ihnen stehenden Referenten geben können.

Ein Artikel von Paris, in der heutigen Zeitung vom 23. Februar stärkte die guten Wünsche der Wohlgesinnten zwar sehr durch einen Auszug aus dem Redacteur, daß Frankreich nicht abstehen werde, bevor es nicht einen Seecodex zu Stande gebracht habe, der auch sogar das Wort Contrebande abschaffe, weil auf einem neutralen Schiffe Alles heilig seyn müsse, wohin es auch segele. Niemandes Wünsche für ein so wichtiges Evenement können wärmer seyn, als die meinigen. Aber verzeihen Sie, wenn ich vor jetzt

---

führung der Waaren nach Hamburg gebrauchen müssen, und es ist für die Kaufleute und Fabrikanten von Manchester, Leeds, Halifax, und andern Plätzen von äußerster Wichtigkeit, regelmäßige Convoys zu bestimmten Zeitpuncten zu haben, und nur dadurch, daß sie ihre Waaren regelmäßig zu Markte bringen können, sind sie im Stande, Tausende von Arbeitern in Arbeit zu behalten, die sie sonst entlassen müssen."

Ich eilte, um diesen überzeugenden Beweis von den Vortheilen der brittischen Navigation und der Unterdrückung der neutralen Schiffahrt durch jenes Decret schnell qu das Directorium zu bringen, und schrieb diesen dritten Brief, aber, wie der Erfolg zeigt, ohne Wirkung. Denn das alles gehörte nicht unter die Gründe, welche jenes Decret veranlaßt hatten, und auf welche ich kurzsichtiger Mann anfangs nicht hinaus gesehen hatte, nämlich die möglichst große Ausdehnung der gegen die Britten nichts mehr vermögenden französischen Caperei auf Unkosten der neutralen Seefahrer.

noch nicht der Besorgniß entsprechen kann, que le remède ne soit pire que le mal.

Mit unbegränzter Hochachtung ꝛc.

1) J'ai hésité de Vous faire parvenir cette nouvelle, de peur de contribuer à faire renaître l'idée de couper par une force armée la navigation de l'Elbe et du Weser aux Anglois. Vous voyez dans cet article de gazette la nécessité indispensable, dans laquelle les Anglois se trouvent, de faire passer au continent les productions de leurs manufactures, de quelque manière et par quelque voye que cela se fasse, et de les faire parvenir aux nations, qui ne veulent ni ne peuvent s'en passer *). Supposez donc que dès aujourd'hui les villes Anséatiques se désistassent entièrement du commerce d'Angleterre, la suite

*) Ich läugne es nicht mehr, daß ich nach der Eroberung Hollands im Winter 1795 es für sehr wahrscheinlich hielt, wiewol ich meine Besorgniß niemanden entdeckte, daß die Franzosen durch Westphalen bis an die Weser und Elbe vordringen würden, um den Britten diesen ihnen außer dem Sunde allein übrig gebliebenen Handlungsweg zu sperren. Damals, als noch nicht der Frieden mit Preußen geschlossen, und die Demarcationslinie beredet war, hätte ihnen dieser Streich nicht wohl fehlschlagen können. Aber zum Glück für unsere Gegenden handelten sie damals nicht consequent. Daß sie aber nach der Zeit mehr als einmal diesen Gedanken wiedergefaßt, und daß sie die Expedition auf die Elbe und Weser von Holland aus mit holländischen Truppen und Schiffen vorgehabt haben, um dem Schein nach die Demarcationslinie nicht zu durchbrechen, ist mehr als wahrscheinlich, und diese Besorgniß war auch nach Duncans Siege über die holländische Flotte noch nicht verschwunden, als ich diesen Brief schrieb.

n'en seroit qu'un changement d'entrepôt et un transport des marchandises d'Angleterre moins expéditif et plus dispendieux, mais toujours en pure perte plutôt pour les étrangers que pour les Anglois. Ils feront alors passer leurs vaisseaux à Tönning et de là par le canal danois dans la mer Baltique. Les vaisseaux plus gros seront bien escortés le tour du Danemarc, jusqu'à Copenhague ou aux ports du Nord de l'Allemagne assez voisins des marchés où ils débitent leurs manufactures. Il n'en naîtroit qu'un surcroît des fraix, mais en même tems du prix de leurs marchandises, et en conséquence un gain pécuniaire pour les Anglois.

2) Avant la guerre il ne nous parvenoit de Hull qu'environ 40 vaisseaux par an, la plûpart Anglois. La guerre a fait passer à l'Elbe la navigation qui se faisoit de l'Angleterre sur la Meuse, sur Amsterdam, et peut-être le transport d'une partie des marchandises qui passoient autrefois par le Sund, vu la hausse de l'assurance. Dans l'accroissement de la navigation entre le Humbre, le Weser et l'Elbe, celle d'Hambourg et de Brème a gagné le dessus sur les Anglois, comme Vous voyez par le nombre 90 et 14. Car autant que je sache ce ne sont que les vaisseaux de Brème et d'Hambourg, auxquels en vertu du privilège de 1661 mentionné dans ma première lettre, il est permis de charger à Hull des cargaisons angloises. Vous voyez donc que dorénavant les Anglois gagneront le haut fret

de 90 cargaisons avec ce que leur en coute l'escorte.

3) Les négocians de Hull demandent au gouvernement une escorte de quinze en quinze jours. La raison m'en paroît être, qu'ils manquent d'un nombre de vaisseaux neutres mis hors d'activité. Ils comptent donc de faire faire à leurs vaisseaux au moins trois voyages, au lieu d'un qu'ils faisoient jusqu'ici. La même chose sans doute aura lieu dans la navigation entre la Tamise et nos parages. Il en naitra donc un surcroît d'activité dans la navigation angloise et en même tems dans l'emploi de leur marine militaire.

4) Je viens d'apprendre de la bouche d'un homme de qualité tenant à la cour de Danemarc, comme un fait constaté, que dans la dernière guerre 50000*) matelots danois et norwegeois ont servi dans la marine des parties belligérantes, dont 30000 furent employés par les Anglois. Peut-être l'activité du cabotage danois dans la guerre présente les a-t-elle retenus dans leur marine marchande et dans celle des villes Anséatiques. Mais à présent les circon-

*) Weil ich dieſe Briefe mit diplomatiſcher Genauigkeit abdrucken laſſe, wie ich ſie geſchrieben habe, ſo laſſe ich dieſe Zahlen hier ſtehen, wiewol ich jetzt überzeugt bin, daß ſie zu groß ſind. Die Hauptſache aber, daß der müßig werdende däniſche Matroſe vorzüglich den engliſchen Dienſt ſucht, und in demſelben wegen ſeiner Brauchbarkeit gern angenommen wird, bleibt dennoch wahr.

stances du tems les mettront dans la nécessité indispensable de chercher leur subsistance en Angleterre. La cour de Danemarc n'y peut obvier, et ce ne sera pas non plus par des décrets faits à Paris qu'on y portera remède. Les gens de Danemarc et de Norwège ont la réputation bien fondée d'être les meilleurs matelots.

5) Dans la résolution publiée le 20. Février, le gouvernement anglois n'a pas procédé jusqu'à la saisie de toutes les productions de la France, de l'Espagne et de la Hollande indistinctement. Mais Vous voyez quil a renforcé ses procédures anciennes contre le droit du pavillon neutre, dans lesquelles il s'étoit rallenti tout comme vers la fin de la guerre dernière.

6) Sans aucunement rétracter mon jugement sur le traité des états unis de l'Amérique avec l'Angleterre, sourtout par rapport au pavillon neutre, j'ose Vous observer combien d'avantage est provenu aux Anglois des procédures rigoureuses des François contre la navigation américaine. Elle s'étoit si bien tournée vers les ports du nord et ceux de la mer Baltique, qu'il n'en arrivoit que cent gros vaisseaux par an sur l'Elbe, chargés principalement des denrées des Antilles, surtout des françoises. Ce commerce va tomber entièrement. Les Américains voitureront leurs denrées aux ports d'Angleterre, dont la marine assure de plus en plus leur passage. Les Anglois rentrent donc dans ce négoce déjà en grande partie perdu pour eux, et jouissent à présent d'un gain énorme, conséquence na-

turelle de la cessation de la concurrence qui subsistoit aux marchés d'Hambourg entre les Anglois et les Américains. C'est ce qui se fait remarquer dans le haut prix de ces denrées, dont les Anglois sont redevenus les maîtres. Jusqu'ici les vaisseaux neutres ont joui du fret des ports anglois à l'Elbe, et l'emportoient sur les Anglois dans la concurrence avec leurs vaisseaux. Mais à présent cette concurrence n'a pas lieu, et ils seront les maîtres de hausser le fret à leur gré, aussi long tems que les vaisseaux américains n'oseront plus risquer le passage du canal pour arriver jusqu'à nous.*)

§. 11.

Der dritte von vorstehenden Briefen war bereits abgegangen, als ich am 13ten März unter dem Siegel des

*) Das hier gesagte hat sich in dem Lauf des Sommers von 1798 sehr bestätigt. Zwar haben sich die nordamerikanischen Schiffe wieder auf die Elbe und die Weser gewagt, wohin sie ihren Weg nördlich um Schottland nahmen, auch hier nicht ein einziges Schiff durch französische Caperei verloren haben; aber überhaupt halten sie sich so sehr an Großbritannien, daß, wie man in den Zeitungen liest, jede unter brittischer Escorte von Westindien herkommende Kauffahrteiflotte größtentheils aus nordamerikanischen Schiffen bestand. Der eine Welle fast gewiß scheinende Krieg, würde dieß Band noch fester geknüpft, und die Zufuhr von Westindien her noch mehr auf Großbritannien gerichtet haben. Sie kommen auf den brittischen Markt schon sehr vertheuert, werden es aber noch mehr durch den den Britten zufallenden Gewinn von der Commission, die hohe Fracht bis zur Elbe und Weser, die Kosten der Convoy, und den, wie gesagt, nun auf alle aus- und eingehenden Waaren neuerdings gelegten Zoll von 2½ pCt. In allen

Directoriums das Stück des Redacteurs vom 5ten Ventose 6. Jahrs zugesandt bekam, welches eine Art von Rechtfertigung des verhaßten Decrets enthält. Man hatte darin auf der dritten Seite folgende lange Stelle zur Seite mit einer Linie bezeichnet, und die hier Current gedruckten Zeilen besonders unterstrichen.

L'affreux génie du cabinet de Saint-James s'agite: furieux de se voir par nous combattu avec les mêmes armes qu'il a forgées pour nous anéantir, il a par-tout répandu ses émissaires pour égarer, sinon pour corrompre les gouvernemens que leur sagesse a jusqu'ci préservés du fléau de la guerre; et déjà même il se vante, dans les états du Nord, d'armer une coalition nouvelle contre la loi qui déclare les marchandises anglaises de contrebande.

Espère-t-il donc faire oublier que c'est lui-

---

vorigen Kriegen stiegen freilich Zucker und Caffee wegen der erschwerten und kostbaren Zufuhr, aber der höchste Preis des Caffee's, dessen man sich in Hamburg erinnert, war 14 Schilling banco. Jetzt ist er 19 Schilling. Der höchste Preis des besten Puderzuckers war im Jahr 1783 16 Grt. Jetzt ist er 32 Grvl., folglich 100 pCt. theurer. Zwar nimt an diesem theuern Preise auch Portugal Antheil, der einzige Staat außer Großbritannien, welcher noch Caffee und Zucker dem Norden zusenden kann; aber bei weitem das meiste zieht England. Und so wenig Willkühr in der Steigerung dieser Preise sich annehmen läßt, so ist doch, was außer dem in Hamburg oder Bremen als Handlungsunkosten in den Preis dieser Waaren geht, zu welchem sie auf deren Börsen verkauft werden, das alles reiner Gewinn für England, was zu dem ursprünglichen Preis dieser Waaren in Amerika noch hinzu kommt, nachdem sie in die Hände der Britten übergegangen sind, es mag herrühren, woher es wolle.

même qui a provoqué cette mesure; que c'est lui seul qu'elle frappe, et que, loin de préjudicier aux intérêts des puissances neutres, la loi leur offre, au contraire, des avantages inappréciables?

C'est lui, disons-nous, qui l'a provoquée. En effet, fidèle à son projet homicide d'affamer la France, il a tellement étendu les articles de contrebande, que rien d'utile ne pouvait plus parvenir dans nos ports; il ne s'est point borné à multiplier publiquement les prohibitions, il a donné des instructions particulières à chaque armateur, et ces instructions déclaraient de bonne prise tout ce qui provenait de nos colonies. Ainsi, la loi sur les marchandises anglaises n'a été, de notre part, qu'une juste représaille; elle n'a fait que lui appliquer la peine du talion.

C'est lui seul aussi qu'elle frappe, car elle ne prohibe que les productions de son sol et de ses fabriques, et de cette prohibition même il en résulte évidemment une préférence infiniment précieuse pour les productions du sol et des fabriques des autres puissances, puisque ce que l'Angleterre ne peut plus nous fournir, elles sont appelées à nous le procurer, et que dès lors leur commerce s'emparant de tous les débouchés, qui sont fermés au commerce anglais, elles voient s'ouvrir pour elles de nouvelles sources de richesses et de prospérité *). Pourraient-elles

*) Sollte der Verfaſſer dieſes Aufſatzes nicht gewußt, oder vergeſſen haben, daß ſchon ein früher erſchienenes Decret eine

donc méconnaître assez leur véritables intérêts pour épouser ceux du gouvernement britannique? Oblieraient-elles qu'en frappant ce tyran des mers, ce monopoleur universel, ce n'est pas seulement notre propre cause, mais celle de toutes les nations commerçantes, que nous défendons? Qu'elles se rappellent ce que disait un écrivain célèbre en parlant de la domination exclusive des mers: „C'est-là l'espèce de monarchie que

---

Menge Waaren zu Gegenständen der Confiscation gemacht hat, die den brittischen nachgeahmt (imitées de l'Anglois) sind, worunter sogar die raffinirten Zucker stehen? Oder sollte wol gar in diesen Perioden eine Absicht versteckt seyn, die neutralen Handelsleute zu verleiten, daß sie ihre inländischen Güter nun ungescheuter wieder aufs Meer wagen, und den französischen Freibeutern zum Raube entgegen bringen sollen. In der That ist dies mit vielen ächt deutschen Manufacturwaaren geschehen. Man hat zum Beispiel sächsische Musseline und Metallwaare für englische und indische erklärt, und als solche mit dem Schiffe confiscirt. Dies war natürlich. Denn die Consuln, welche den ersten Spruch thun, sind gewiß keine solche Waarenkenner, daß sie imitées de l'anglois und wahrhaft deutsche Waaren gehörig unterscheiden könnten, auch wenn sie ehrlich genug sind, sie unterscheiden zu wollen. Wie flüchtig Alles im Cassationstribunale zugehe, wird unten angemerkt werden, wenigstens kommt das Corpus delicti, die für englisch angesehene Waare, nicht dahin. Bei dem Allen kann ja kein deutscher Manufacturist für seine ächt deutsche Waare sicher seyn, daß sie nicht mit andern Waaren auf Einem Schiffe zusammenkomme, welche der französische Meerschäumer, der Consul und das Cassationstribunal mit der ganzen Ladung für gute Prise erklären. Wenn man das Alles zusammennimt, so ist das jetzige vorgeblich nur gegen die Britten gerichtete Verfahren der Franzosen, ein gegen alle Manufacturen Europens gerichtetes Krieg, sobald sie sich auf die See wagen.

l'Europe doit ôter à l'Angleterre, en redonnant à chaque état maritime la liberté, la puissance qu'il a droit d'avoir sur l'élément qui l'environne. C'est un système de bien public fondé sur l'équité naturelle; ici la justice est l'expression de l'intérêt général."

Ces principes sont les nôtres: qu'ils soient aussi ceux de tous les états commerçans et réunis par les mêmes sentimens comme par les mêmes intérêts. Forçons enfin l'Angleterre à une paix telle que l'égalité sur mer soit pour toujours rétablie. La république française ne demande pas mieux que de poser ces bases et d'adopter un code qui abolisse jusqu'au mot de contrebande, tout devant être sacré sur un navire neutre, quelque part qu'il aille.

Mais si des puissances, à l'ombre d'une neutralité perfide, se rallient à l'Angleterre, au lieu de se prêter à ces vues pacifiques et philantropiques, si, dans le coup que lui porte la loi sur les denrees et marchandises provenant de son sol et de ses fabriques, elles trouvent une atteinte personnelle, alors elles donnent elles mêmes la preuve qu'elles ont lié leur cause à la sienne, et leur profession de foi est faite.

Qu'elles se déclarent: la république française préfère une inimitié franche à une guerre sourde qui tourne entièrement au profit de l'ennemi du genre humain. Malheur toutefois à ces gouvernemens esclaves du corrupteur de St. James! Ils attireront sur leur tête la malédiction

même de leurs peuples, dont ils auront vendu le sang au poids de l'or anglais. Qu'ils craignent l'heure de leur réveil; elle sera celle de la punition de leur trafic infame.

§. 12.

Dieses könnte ich nun freilich als eine Antwort auf meine beiden Briefe und zum Trost für meine Bekümmernisse des Völkerseerechts nehmen. Aber wie wenig tröstlich diese Antwort für mich wäre, hatte ich schon vor deren Empfang in dem dritten Briefe dem Director Rewbel geäußert, que je croyois le remède pire que le mal. Indessen hatte ich zu eben der Zeit die freilich nur kurze Freude, von Paris her mit Zuverlässigkeit zu vernehmen, daß meine Briefe Eindruck gemacht, daß man eine Relation aus denselben ich weiß nicht welchem Manne aufgetragen habe, daß diese sehr verständig und billig abgefaßt, und daß großer Anschein da sey, diese wichtige Angelegenheit an die gesetzgebende Versammlung zurückgebracht, und das Decret, wo nicht aufgehoben, doch gemildert zu sehen. Vielleicht möchte etwas dergleichen erfolgt seyn, wenn die nicht um eben die Zeit vorseyenden Wahlen eines Directors und so vieler Repräsentanten den Berathschlagungen dieser Art im Wege gestanden hätten. Noch hoffte ich, daß, wenn es damit geschehen seyn würde, die Aufmerksamkeit auf diese wichtige Sache wieder aufleben würde.

Es ward nun völlig klar, daß bei der Hoffnung, die Caperei recht einträglich zu machen, es der Majorität für nichts galt, daß die Britten vielfach das wieder gewannen, was die armen Neutralen verloren, von deren Schiffen, während der kurzen Zeit, da sie unbewußt ihrer neuen Gefahr segelten, dreihundert in kurzer Zeit eingefangen waren,

und mehrentheils ohne Gnade condemnirt wurden. Die Anzahl der Prisen minderte sich bald, als die neutralen Schiffe sich nicht mehr hervorwagten, und die Amerikaner von den Britten unter ihre Convoyen aufgenommen wurden. Aber noch immer war der Gewinn einzelner, in den beiden Räthen sitzenden Mitglieder zu groß, als daß die Vernunft und die den neutralen Mächten gebührende Gerechtigkeit, die von deren Ministern später, als ich geschrieben hatte, wiederholt und dringend vorgestellt ward, hätten Eingang finden können.

§. 13.

Ich möchte behaupten, daß, wenn Robespierre, scheußlichen Andenkens, auf diesen Einfall gerathen wäre, doch er in der Voraussicht von dessen Unausführbarkeit von demselben wieder abgestanden seyn würde, weil die englische Seemacht schon die Oberhand gewonnen hatte. Aber zu allen Zeiten hat die Caperei nicht einer starken Marine bedurft. Das wissen die Deys der barbarischen Staaten und der Kaiser von Marokko. Sie dürfen nur einzelne Meerschäumer im Gange erhalten, so hält sich kein Kauffahrteischiff mehr sicher. Doch haben die Franzosen, bei allem Gewinn von der Seeräuberei ihrer Meerschäumer, den Schaden davon auf einer andern, für sie sehr empfindlichen Seite erfahren. Sie hatten, damit die Caperei nicht der Marine zu viele Leute entzöge, befohlen, daß die Caper sich mit unbefahrnen Leuten bis zu zwei Drittel, wo sie dieselben auch hernähmen, und nur mit einem Drittel befahrner Leute bemannen sollen. Dies ward aber nicht gehalten. Aus vielen Ursachen, und insonderheit, weil die Marine vom Staate schlecht bezahlt wird, liefen die befahrnen Seeleute den Capern zu, deren nun so viele genommen sind, daß noch

am Ende des vorigen Jahrs das Directorium selbst die Anzahl der französischen, in brittische Gefangenschaft gerathenen Seeleute auf 20,000 angab, und die Schwierigkeit, ihre Marine noch in diesem Kriege zu heben, durch den Mangel an Seeleuten unübersteiglich wird. Es hat ihnen nur ein Decret gekostet, um 200,000 neue Landsoldaten auszuheben; aber den zehnten Theil an neuen befahrnen Seeleuten aufzubringen, wird ihnen unmöglich bleiben.

§. 14.

Ich sollte billig anstehen, durch Erzählung so neuer Vorfälle, als das Decret und dessen Folgen sind, mein Buch zu dehnen. Aber die dahin gehörigen Vorfälle erscheinen einzeln in öffentlichen Blättern, und wenig Leser derselben werden sie in einen solchen Zusammenhang stellen, ohne welchen man nicht richtig über die Sache urtheilen kann. Ich will also noch zu erzählen fortfahren, da ich hoffe, daß mein Buch noch lange genug gelesen werden wird, um auch der künftigen Generation eine zusammenhängende Vorstellung von den Seegräueln unserer Zeit zu geben, dergleichen die Geschichte keiner andern Zeit aufzuweisen hat. Doch hatte das Jahr 1689 an dem übermüthigen Betragen Wilhelms III. den einzigen ähnlichen Vorfall, den ich oben, Cap. 4., §. 13., erzählt habe. Aber die Folgen dieses Decrets gingen viel weiter. Es wird sich bald zeigen, daß bei der Art, wie es von den französischen Capern ausgeübt ward, eine Störung aller Seehandlung die Folge davon war. Es war der einzige bis dahin gemachte Versuch, den unschädlichen Handel der Neutralen mit einer bekriegten Nation zu verbieten. In dem französischen Decret liegt aber viel mehr. Das Eigenthum des Feindes an den Waaren kommt nach demselben nicht in Betrachtung, sondern die

Art der Waaren, und ob sie also jemals Eigenthum der sie producirenden Britten gewesen seyen. Dem Handel mit dem Volke selbst wird nicht ausdrücklich gewehrt. Das Decret läßt stillschweigend den Fall übrig, daß ein neutrales Schiff Producte seines Landes nach England überführen kann, dann aber auch keine brittische Producte wieder zurück bringt, welches ohnehin die brittische Navigationsacte seit anderthalb Jahrhunderten nicht zuläßt. Aber die Ausdehnung auf jedes brittische Kunst- und Naturproduct, es mag als Waare, oder blos als zum Gebrauch des Schiffers und der Besatzung dienend, mitgehen, es mag neu gekauft, oder schon lange im Gebrauch gewesen seyn, es mag bestimmt seyn, für welchen Hafen oder welche Nation es wolle, gab den Vorwänden, ein Schiff für eine gute Prise zu erklären, eine Ausdehnung, unter welcher den Capern nicht leicht ein Schiff entgehen konnte. Davon werde ich weiter unten mehr zu sagen haben. Alles ging so geschwind in Paris zu, daß man es als einen übereilten Schritt anzusehen Ursache hatte, von welchem nicht alle Folgen bedacht waren, wie sie mehr für Frankreich als für England schädlich ausfallen würden. Denn freilich wäre dies nicht das erste Beispiel von Uebereilung der französischen Machthaber, insonderheit in Dingen, welche die Handlung betreffen, seitdem die Revolution alle Beachtung der Grundsätze der Handlung und der Handlungspolitik niedergeschlagen hat, und selten die Stimme eines Mannes gehört wird, der davon mehr, als der große Haufen und seine jetzigen Regenten weiß und durchschauet.

Dem Schein nach war die Hauptabsicht der Franzosen, den englischen Manufacturhandel zu unterdrücken. Diese Absicht ist ihnen, insofern dieser Handel über die nördlichen Meere geht, durchaus nicht gelungen, wenn gleich der Gang

des Landkrieges ihn im Süden geschwächt haben mag. Großbritannien hat denselben auf der Nordsee durch seine Convoyen so gut geschützt, daß auch kein einziges für die Nord- und Ostsee bestimmtes Schiff französischen Capern in die Hände gefallen ist. Alle brittische Manufacturwaaren, deren der Norden bedarf, sind zu dem Orte ihrer Bestimmung gelangt. Für viele derselben wählten die Britten die Fahrt durch den Sund, und so gelangte ein großer Theil der für die Leipziger Ostermesse 1798 bestimmten Güter durch den Sund zu den Häfen der Ostsee, anstatt, wie sonst, auf Hamburg und Bremen zu gehen. Hiebei verlor die Frachtfahrt Hamburgs und Bremens ungemein, wie der Zeitungsartikel von London, den ich meinem dritten Briefe an den Director Rewbel beilegte, beweiset. Aber dagegen machten die brittischen Schiffe wenigstens drei Fahrten statt einer, weil sie nicht Schiffe genug, im Verhältniß zu ihrer gemehrten Frachtfahrt bauen oder sich anschaffen konnten, auch die Regierung noch nicht erlaubt hat, ihrer Navigationsacte entgegen, neutrale, nun müßig gewordene Schiffe zu kaufen, und eben so wenig diesen vergönnt ist, unter brittischer Convoy zu gehen. Letzteres haben sie jedoch den Nordamerikanern erlaubt, vielleicht deswegen, weil sie in halbem Kriege mit den Franzosen begriffen waren. Aber eben dadurch ist der Vortheil der brittischen Handlung äußerst erhöhet. Die Nordamerikaner haben seitdem bei weitem den größern Theil der Koloniewaaren nicht mehr auf die Elbe und Weser, sondern auf den Londoner Markt, gemengt unter die westindischen brittischen Kauffahrteiflotten, gebracht. Waren denn sonst Hamburg und Bremen auch Marktplätze für diese Güter, so ist London nun bei weitem der größte, ja fast der einzige geworden. Auf diesen kamen sie sehr vertheuert durch die Kosten der Convoyen,

und abermals vertheuert durch die Convoy von der Themse her auf die Elbe und Weser. Dies, und nicht hochgetriebene Speculation, ist die Ursache von den nie erhörten hohen Preisen. Aber es versteht sich auch, daß zwei oder mehr pCt. Commission von der theuern Waare dem brittischen Kaufmann mehr einbringen, als die von einer wohlfeilen Waare; und von Millionen, die sonst nicht an ihn gelangt wären, zieht er nun die Provision. Endlich will und muß doch auch der Hamburger eine zweite Provision und Handlungsunkosten dem in Rechnung bringen, der eben diese Güter von ihm committirt.

Es versteht sich auch, daß wenn bei diesen hohen Preisen noch eine Conjunctur entstand, der Britte in deren Benutzung vorgriff. Gewiß von diesem Gange der Handlung, daß er so lange nicht von England sich wegwenden könnte, als das französische Decret bestände, hat das brittische Ministerium es wagen können, denselben mit einem außerordentlichen Zoll von 2½ pCt. zu belasten, und es wird sich in der vermehrten Einkunft der brittischen Zölle zeigen, wie viel sie in dieser Absicht ihren Feinden zu danken haben. Es ist nicht lange, als die Zeitungen uns sagten, daß die Convoygebühren jetzt 2,000,000 Pfund Sterling einbrächten. Es braucht keiner andern Bestätigung desjenigen, was ich vor einem Jahre an Newbel schrieb, daß Großbritannien einen Theil seiner Marine (Dank sey es seinen Feinden!) auf Unkosten der Neutralen erhalten würde. Von einigen hundert hamburgischen uud bremischen Schiffen würden die Britten in dieser Zeit nichts für Convoy-Gebühren gezogen haben, was jetzt die Eigenthümer aller von dem Londoner Markt her geschifften Güter außer der erhöhten Fracht auf englischen Schiffen bezahlen müssen, die schon ohnehin, wegen der geringeren Zahl der Schiffe, zum

reinen Gewinn blos der Britten, viel kostbarer wird. Man nehme z. B. an, daß seit anderthalb Jahren die Fracht von 90 neutralen von Hull abgegangenen Schiffen, die in dem Jahre vorher von ihnen verdient ward, in diesem Jahre den wenigen Schiffen zu Theil geworden ist, welche die Huller zum Behuf ihres Handels im Gange erhalten haben; welch ein Gewinn für diese, den sie auch der Huld der Neufranken zu danken haben!

§. 15.

Ich hatte dem Director geschrieben, daß die in Folge dieses Decrets müßig gewordenen Seeleute an der Nord- und Ostsee brittische Dienste suchen, und für deren Marine tüchtige Seeleute abgeben würden. Das muß man doch wol in Paris sich gemerkt haben. Aber dafür ließ sich ja geschwind durch ein anderes Decret Rath schaffen, nach welchem alle auf brittischen Schiffen genommene Seeleute neutraler Nationen als Seeräuber sollten behandelt werden. Die Strafe war nicht bestimmt, ob sie verbrannt, gerädert, gehängt oder guillotinirt werden sollten. Aber man hatte sich des geringfügigen Umstandes nicht erinnert, daß die Britten 40000 französische Seeleute in der Gefangenschaft hielten, an welchen sie das Vergeltungsrecht üben könnten. Dies ward dann auch wirklich brittischer Seits erklärt, und so hat man von jener Seeräuberstrafe geschwiegen. Man bemerke dabei, daß die englischen Nachrichten seitdem gar nicht von einiger Verlegenheit in Bemannung der brittischen Marine und von gewaltsamen Pressen reden. Das mag denn doch wol daher rühren, daß ihr so viele neutrale Seeleute zueilen, wenn dagegen Frankreich durchaus Mangel an Seeleuten fühlt, und, wenigstens in diesem Kriege, demselben nicht wird abhelfen können.

§. 16.

Aber ein Hauptbeweis, wenn er gleich nicht mit jenen gleich klar am Tage liegt, von dem erhöheten Wohlstande der Britten, scheint sich mir in der Willfährigkeit zu zeigen, mit welcher die Nation sich der großen Zumuthung des Ministers gefugt hat, 10 pCt. von Jedermanns Einkommen, neben den noch früher bestandenen und noch immer vermehrten Auflagen zu tragen. Nicht, daß dieser Antrag im Parlament durchgegangen ist, sondern daß er so leicht durchgegangen ist, daß selbst die Opposition sich nicht lebhaft dagegen erhoben hat, und die öffentlichen antiministerialen Blätter so wenig laute Klagen dagegen erhoben, gilt mir als ein Beweis des allgemeinen Gefühls der Nation von ihrem durch jenes Decret erhöheten Wohlstande. Ich glaube nicht, daß am Ende des 1797sten Jahrs die Nation eben so willig gewesen seyn würde. Damals verstand sie sich zwar zu sieben Millionen Pfund Sterling außerordentlicher, nicht bleibender, unmittelbar zu verwendender Abgaben; denn bey diesen konnte doch ein Jeder denken: ich will mich einschränken, um so wenig als möglich dazu beizutragen; aber bei dieser Abgabe wird jedem Gelderwerber unmittelbar in den Beutel gegriffen, und er kann sich bei einem jeden Pfunde Sterling, das er gewinnt, sagen: zwei Schilling davon habe ich nicht mir, sondern dem Staate gewonnen. Zwar habe ich schon manchen sprechen gehört, und gewiß ist es schon hier oder da gedruckt zu lesen, aber ich scheue mich nicht, es nachzusprechen, weil es wahr ist, daß, wenn der Minister Pitt zwei Millionen Pfund Sterling zur Bestechung des Directoriums angewandt hätte, um jenes Decret zu bewirken, er kein Geld vortheilhafter für Großbritannien hätte anlegen können.

§. 17.

Jedoch bestochen ist dies gewiß nicht. Warum hat es denn dasselbe gegeben? Warum hat es so lange die Gründe, durch welche man es zu überzeugen gesucht hat, daß es einen Mißgriff gethan habe, so wenig beachtet, als der Dey von Algier auf die Gründe desjenigen achten würde, der ihm sagte: laß doch die Seefahrt der christlichen Nationen völlig in Frieden, und erlaube ihnen lieber auf deine Stadt und deinen Staat frei zu handeln. Deine Staaten werden sich viel besser dabei stehen. Er würde antworten: Ich will keinen Handel. Die Seeräuberei allein soll der Handel meines Volks seyn. Die Neufranken sind in fast gleichem Fall. Ihr Seehandel ist ganz dahin, nicht blos durch den für sie unglücklichen Gang des Seekrieges, sondern in Folge so manches Schritts seiner Machthaber, durch welche sie denselben niedergeschlagen haben. Ein französischer Kaufmann schrieb in jener Zeit ins Ausland: Wir haben zwar fast gar keine Handlung mehr, aber unsre Caper holen uns alles herbei, was sonst über die See kam und wir bedürfen.

Es ist also bisher nicht beachtet worden, daß die Absicht des Decrets in dem nordischen Meere und im Ocean ganz verfehlt worden ist. Wahrscheinlich hat man schon früh die Aussicht darauf hinaus genommen, daß in den Meeren, die Europa umfließen, die Beute reichlicher ausfallen müsse. In dem scheinbaren rechtlichen Verfahren über die dort aufgebrachten Schiffe der Neutralen war alles darauf angesehen, eines jeden derselben sich bald als einer Beute zu versichern. Die in den Häfen, wo ein solches aufgebracht wurde, eingesetzten Consuln thaten geschwind den ersten Verdammungsspruch. Natürlich hatten eben sie großen Antheil an der Ausrüstung der Ca-

per, und so saßen in allen französischen und spanischen Häfen eben so viele auf gut algierisch handelnde Deys, als Consuln da waren. Von diesem Ausspruch ward an dieses oder jenes Cassationstribunal appellirt. Auch hier war die Stimmung den Gesinnungen der Consuln gemäß, und die Beispiele äußerst selten, daß ein Schiff, ihrem Spruch entgegen, wieder freigegeben wäre. Doch dieß auch nur zu besorgen, war dem Caper und den Consuln zuviel. Sie brachten ein Decret in Anregung, daß ohne das Urtheil der Cassationstribunäle abzuwarten, ein jedes Schiff und Gut gleich nach dem Ausspruch eines Consuls sollte verkauft werden dürfen. Wie dadurch die Sache eine andere Wendung genommen, werde ich bald unten sagen.

§. 18.

Vielleicht findet es irgend ein Schriftsteller der Mühe werth, eine Sammlung der unglaublichen See- und Justizgräuel ins Publicum zu geben, zu welchen die Acten in den Seeplätzen der beraubten Neutralen, insonderheit in Kopenhagen sich leicht werden auffinden lassen, von woher die Zeitungen uns schon so manchen erzählt haben. Ich will einige mir bekannt gewordene beibringen, von welchen die öffentlichen Blätter nichts gesagt haben.

Ein von Mallaga nach Antwerpen, folglich von einem für die Franzosen freundlichen Hafen zu einem andern bestimmtes Schiff, ward von einem flandrischen Caper vor der Schelde genommen. In seiner Cajüte fand sich auf seinem Bette eine wollene Decke von englischer Manufactur, die er in Falmouth, wohin er durch Sturm war getrieben worden, zu seiner Erwärmung mitgenommen hatte. Dies war genug, um Schiff und Gut zu condemniren.

Auf einem von Amerika herkommenden Schiffe fand

der gierige Caper nichts, was ihm einen Vorwand hätte geben können. Sehr gewiß besiach er zwei der Schiffsleute, die nun aussagten, der Schiffer habe ein Paar englische Stiefeln im Gebrauch gehabt. Dies Corpus delicti war nicht da. Aber sie sagten auch aus: er habe sie bei Annäherung des Capers aus dem Cajüten-Fenster in die See geworfen. Auf diese Aussage ward er ohne Gnade condemnirt.

Ein von der Elbe abgegangenes Schiff ward aufgebracht, welches eine Kiste mit sächsischen Mousselinen hatte, die man durchaus für englisch erklärte. Die Consuln hatten also freies Spiel, jede Manufacturwaare für englische Arbeit zu erklären. Um darüber entscheiden zu können, müßten sie, wenn es ehrlich damit gemeint wäre, so feine Waarenkenner seyn, als der beste Makler. Aber davon war gar nicht die Rede, und auch bei den obern Gerichten kam es nicht in nähere Untersuchung.

Die übrigen, von den Schiffspapieren hergenommenen Vorwände gingen ins Unendliche, und ließen sich mit übermenschlicher Klugheit nicht voraussehen. Mehr als ein dänisches Schiff ward genommen, und auch nach der Appellation condemnirt, weil es seine Papiere nicht auf der Rhede von Altona, sondern im Hamburger Hafen an Bord genommen hatte; da doch Altona eigentlich keine Rhede hat, und aus seinem zu kleinen Hafen nur selten ein Schiff unmittelbar abgeht; doch ist dies Urtheil späterhin wieder zurückgenommen, als die Franzosen, wie ich weiter unten erzählen werde, andere Gedanken zu fassen anfingen, und das Locale von Hamburg und Altona sich verständlich machen ließen. Bei einem andern Schiffe ward zum Grund der Condemnirung angeführt, daß seine Papiere in gar zu vollkommener Ordnung und es daher glaubhaft wäre, daß sie simulirte Papiere seyen.

Doch habe ich mich von dem endlichen Ausgange nicht gewiß machen können. Vielleicht ward dieser Vorwand nur von dem Caper oder dessen Advocaten, in Ermangelung besserer Gründe, gebraucht.

Ein dänisches aus Indien zurückkommendes Schiff ward aufgebracht, aber seine Ladung war durch allerlei Umstände sehr beschädigt. Eben dies ward ein Grund zu einem Verdammungsurtheil. Denn, sagte man, der Caper glaubte eine gute Prise zu machen; da sie aber so viel weniger werth ist, so muß er doch etwas für seine Mühe haben.

Ein hamburgisches, nach der Havannah bestimmtes Schiff, wohin es schon einmal eine Reise vollendet hatte, ward kurz vor seinem Einlaufen von einem Franzosen genommen, dort aufgebracht, und ist in den ersten Instanzen bereits condemnirt. Doch ward die Ladung auf Caution der Disposition der Eigner überlassen. Nun höre man die seltsamen Gründe der Condemnation. Erstlich, das Schiff habe unter seinen Papieren zwar ein Document, nach welchem es in Altona gebauet, dem Schiffbauer vom hamburger Bürger abgekauft und bezahlt worden sey; aber es habe doch keinen eigentlichen Bielbrief, und so könne man nicht wissen, wo es gebaut sey. Zweitens, das Schiff war schon einmal in Petersburg gewesen, war dort in Rücksicht des Hafengeldes und andern Abgaben gemessen worden, und führte diesen Meßbrief noch unter seinen Papieren, welchen der Schiffer freilich wohl gethan hätte, nicht in Meere mitzunehmen, wo er ihm gar nicht nutzen, wol aber sehr schaden konnte. Denn nun ward dieser petersburgische Meßbrief von den Franzosen als ein Beweis angenommen, daß es ein russisches Schiff sey. Drittens, in einem dieser Papiere hieß es: das Schiff sey auf Cravcel gebaut, das ist von Eichenholz in Kiel, Balken und Rippen, aber von

außen mit föhrnen Bohlen bekleidet. Craveel, sagten die Franzosen, kennen wir nicht in der Landkarte. Es muß aber doch wol Reval seyn, welches ein Vorhafen von Riga ist, es ist also in Reval gebaut, und ursprünglich ein russisches Schiff. Noch ist die Sache nicht entschieden, aber noch immer wahrscheinlich, daß die Franzosen sich die Beute nicht werden wollen entgehen lassen, und wol nicht geneigt seyn werden, aus der Geographie sich des Bessern belehren zu lassen. Aber sollten solche unwissende Schlingel in Seegerichten sitzen und sprechen dürfen? Ein französischer Machthaber ward gefragt: Quelle est donc la notion de contrebande, que vous mettez en avant dans vos jugemens? Er antwortete trocken: Tout ce qui vaut la peine d'être pris.

In den ersten Monaten war es daher leicht, 300 Schiffe in seine Gewalt zu bekommen. Wenn ich indeß den Werth eines jeden Schiffs mit seiner Ladung auf 30,000 Thaler anschlage, welches gewiß für eine Durchschnittsrechnung schon zu viel ist, so betrug dies 9 Millionen Thaler. Freilich ein zu großer Verlust, um von denen, die ihn unverschuldet leiden, so leicht verschmerzt werden zu können; aber sehr klein in Vergleich des großen Gewinns, welcher durch jenes Decret den Britten, so zu reden, zugesagt ist.

§. 19

Doch entstanden bald mehrere Ursachen, durch welche das Unheil gemindert ward. Eine davon ist, daß die Britten Meister in der mittelländischen See geworden sind. Schweden und Dänemark, doch letzteres insonderheit, sind in ihren Veranstaltungen zur Sicherung der Seefahrt ihrer

Unterthanen weiter gelangt. Doch hat Schweden den Verdruß gehabt, daß eins seiner Kriegsschiffe mit einer Anzahl von ihm convoyirter Kauffahrteischiffe von den Engländern im Canal angehalten, aufgebracht, und die Ladungen, 600,000 Pfund Sterl. werth, den Nachrichten vom 14ten Juni d. J. zu Folge, condemnirt worden sind. Auch haben schon im vorigen Jahre die nordischen und amerikanischen Schiffer besser gelernt, ihre Reisen nordwärts um Schottland zu machen, und sich auf dem Ocean, wo die Caperei niemals lohnt, bis nahe an den Ort ihrer Bestimmung zu halten. Mir ist kein Beispiel bekannt geworden, daß nur Eins von diesen zu und von der Elbe und Weser gehenden neutralen Schiffen den Franzosen in die Hände gefallen sey. Die französischen Caper bedienten sich lange der norwegischen und schwedischen Häfen, wohin sie manches brittische in der Nordsee eroberte Schiff aufbrachten. Aber auch dieses ist ihnen nunmehr durch eine für alle Caper geltende Erklärung beider Höfe benommen worden. Indessen fanden auch die Franzosen so vielen Geschmack an der Caperei, erfreuten sich des anfangs scheinbar großen Gewinns so sehr, und gewiß waren viele Stimmführende in beiden Räthen in der Caperei interessirt, daß weder die Vorstellung der neutralen Mächte, und selbst der Bataver, auch sogar ein Versuch Talleyrands, den er als Minister that, um nur die Judicatur über die Prisen in einen bessern Gang zu setzen, ohne Erfolg geblieben sind.

§. 20.

Endlich gab das Directorium selbst durch eine Botschaft vom 22sten Nivose, J. 7. (11ten Jan. 1799), d. i. ein Jahr weniger sieben Tage nach jenem scheußlichen Decret, den beiden Räthen seine Ueberzeugung von den

schädlichen Folgen desselben zu erkennen, wiewol es hauptsächlich nur darauf antrug, daß ihm selbst die Judicatur über diese Prisen überlassen werden möchte. Es gestand darin alle die Folgen ein, welche ich Rewbeln vorhergesagt hatte, aber auch, was ich nicht voraussagen konnte, den Verlust von 20,000 Seeleuten mehr, welche auf den Capern waren genommen worden, so, daß ihre Seemacht dadurch ganz gelähmt wäre. Hier zeigt sich eine für England sehr vortheilhafte Parallele, das nur wenig eigentliche Caper hat, und die Neutralen fast allein durch seine größeren oder kleinern Kriegsfahrzeuge zu kränken fortfährt. Von diesen wird fast keins mehr von seinen Feinden genommen. Es behält also alle seine Seeleute zum Behuf seiner Marine, da Frankreich sie fortdauernd mit seinen Capern, insonderheit seit jenem Decret, verloren hat. Kann auch ein stärkerer Beweis von der Schädlichkeit der Caperei für ein Volk gegeben werden, das doch auch als Seemacht etwas bedeuten will? Wenn, setzten sie hinzu, die Caperei etwa fünf Seeplätze bereichere, so liege der Handel sonst überall so, daß die Producte Frankreichs gar keinen Abgang hätten, weil die Neutralen gar nicht zu kommen wagten, um sie abzuholen. So sah das Directorium die Folgen der übertriebenen Caperei ein, hütete sich jedoch sehr, das Decret vom 29sten Nivose als die Haupturſache anzugeben. Aber weit belehrender über das Alles ist das lange Votum Denzels im Rath der 500 und das kürzere eines andern Arnould. Aus beiden will ich die durch Zahlen bestätigten Beweise ausziehen; denn es verlohnt sich sehr der Mühe, den Thatbeweis zu geben, daß die Raubbegierde der Franzosen auf der See ihnen zum größten Schaden ausgefallen ist, so zuträglich sie ihnen auf dem Lande bis dahin auch gewesen seyn mag.

Arnould vergleicht den Gewinn der Caperei in dem Kriege nach 1688 mit dem der folgenden Kriege. Damals nahmen die Franzosen in etwa 8 Jahren den Britten 4,200 Schiffe, ohne solche übertriebene Maßregel zu nehmen, ungeachtet die ganze englische Kauffahrtei damals nur 300,000 Tonnen betrug, und doch hatte die englische Seemacht schon im Jahre 1692 durch den Sieg bei la Hogue die Uebermacht zur See fast eben so sehr, als in dem jetzigen Kriege gewonnen. Aber Frankreich hatte damals einen Jean Barth, Dugnay-Trouin und andere Chefs d'Escadre, welche, trotz den übermächtigen brittischen Flotten, ihre Seezüge mit dem größten Glück vollführten. Dergleichen Einen hatte es in diesem Kriege nur an Richery gekannt, der aber auf die Seite geschoben zu seyn scheint. Jetzt, da die englische Kauffahrtei 1,500,000 Tonnen beträgt, haben sie seit 1793 nur 2,000 Schiffe genommen. Im fünften Jahre der Republik (1797) machten sie noch 662 Prisen, im 6ten Jahre aber, nach jenem grausamen Decret, nur 452. Man erlaube mir, anzumerken, daß, wenn ich an den Director Rewbel, als erstes Motiv wider das Decret, schrieb, die französischen Caper würden von nun an weniger Prisen machen, ich diesem Grunde weniger, als den übrigen zutraute. Dennoch aber hat sich dieses bestätigt. Auch können die Neutralen sich es zu einigem Trost dienen lassen, daß ihr ganzer Verlust an Schiffszahl in dem letzten Jahre doch nicht so überwiegend groß gewesen ist, als man annahm, so lange man ihre Zahl nicht in einer Summe erfuhr. Der größere Schaden ist der dadurch gestörte Gebrauch ihrer Kauffahrtei. Im nordamerikanischen Kriege beschäftigte das Cabotage 850,000 Tonnen zwischen den Häfen Frankreichs, wovon 120,000 Tonnen Neutralen waren. In diesem waren im 5ten Jahr die unirten Departe-

mente mit begriffen, in den französischen Häfen 895,000 Tonnen beschäftigt, wovon 120,000 Neutralen waren. Hieraus allein läßt sich erklären, warum in jenem Kriege die Handlungsbalanz so gut stand, wogegen die brittische, freilich aus andern Ursachen, noch sehr schlecht stand. Im 6ten Jahre waren es nur 746,000 Tonnen, wovon 38,000 Tonnen Neutralen. So sehr hatte deren Schiffahrt auf Frankreich abgenommen. Denzel verbreitet sich nun umständlicher über die gänzliche Niederschlagung des französischen Handels in Folge dieses Decrets, aber auch des belgischen und batavischen. Denn aus ihm lerne ich bestimmt, was ich aus einigen Vorfällen nur muthmaßte. Den Capern war Alles Prise. Selbst unter französischer Flagge der Vorwand, ein jedes Schiff anzuhalten, galt ihnen für alle gleich, nämlich zu untersuchen, ob sie irgend ein englisches Natur- oder Kunstproduct nicht etwa als Ladung, sondern blos zufällig enthielten. Wahrscheinlich sind also unter den oben aufgezählten 452 Schiffen manche französische, und nicht blos neutrale, sondern auch alliirte gewesen. Die Antwerper glaubten den Franzosen für die Eröffnung der Schelde viel zu danken zu haben; aber die Caper machten eine neue Sperrung derselben. Sie schwärmten vor der Schelde, nahmen fast jedes nach Antwerpen bestimmte Schiff, selbst der Holländer und übrigen Belgier, uud schleppten es nach Ostende.

Ein Schiff ging von Bordeaux mit einer Ladung Wein ab. Es warf Anker bei der Isle de Rhé. Hier holte es ein französischer Caper weg. Der Schiffer, dessen Papiere ihre vollkommene Richtigkeit hatten, ward von Tribunal zu Tribunal geschleppt, und der Proceß ward, wie Denzel sagt, von ihm aufgegeben. So waren denn die sichersten Prisen für die Caper diejenigen neutralen Schiffe,

welche auf und von französischen Häfen segelten, und die sie folglich nicht weit von den Küsten aufsuchen durften. Wie war es denn noch möglich, daß die Neutralen französische Producte zu holen wagen durften? Auch war die Assecuranz für Kriegsgefahr für ein auf Frankreich gehendes Schiff so hoch als für jedes andere. Das empfanden wir hier in dem hohen Preise der Weine und andern französischen Güter, da sie zu gleicher Zeit in Frankreich äußerst wohlfeil waren.

§. 21.

Die wirklich gute Absicht des Directoriums, das Decret wieder aufzuheben, ward bald von den dafür interessirten und die Caperei begünstigenden Mitgliedern beider Räthe bemerkt. Insonderheit lärmte Boulay Paty in dem Rath der 500 zu dessen Vertheidigung. Die Franzosen haben sich oft durch einzelne Ausdrücke leiten und regieren lassen. Er erfand die Benennung Neutromanen für die Widersacher des Decrets. Auch schmälte er sehr lebhaft auf den alten Mann in Deutschland, der die Franzosen, die es doch wol selbst besser verstehen müßten, belehren wolle, was zu ihrem Vortheil diene. Herr Gentz deutet dieses Schmälen auf mich, — und es mag auch wol wahr seyn, weil jener Mann wahrscheinlich von dem Inhalt meiner Briefe an Newbel etwas erfahren haben mag, die schon für die Michaelismesse in meinem kaufmännischen Briefsteller abgedruckt, und von dessen Anhang, den handlungspolitischen Briefen, Abdrücke nach Frankreich befördert waren.

Das Directorium sah indessen wohl ein, daß es durch das gesetzgebende Corps nicht zur Aufhebung jenes Decrets gelangen, ja, daß es ihm nicht einmal gelingen werde, die Judicatur über die Prisen an sich zu ziehen. Es wählte

also den sichern Weg, um die Wirkung desselben durch die ihm zustehende ausübende Gewalt zu vereiteln. Es beschloß, daß keine Marquebriefe mehr ausgefertigt, und allen Capern, so wie sie in die Häfen einkehrten, die schon ertheilten wieder abgenommen werden sollten. Die für die Marine vortheilhafte Wirkung zeigte sich sogleich. Die in Brest ausgerüstete Flotte von 25 Linienschiffen und so vielen kleinern Kriegsfahrzeugen erlangte nun sogleich ihre volle Bemannung, die bekanntlich viel zahlreicher, als die der brittischen Kriegsschiffe ist, und konnte ganz unerwartet für die Britten in See gehen. In den neutralen Seestaaten besorgte man eine Zeitlang, jener Schritt des Directoriums sey nur darauf abgezweckt, ihre Seefahrer wiederum sicher zu machen, daß sie sich aufs neue hervorwagten; dann werde man bald durch ein anderes Decret der Caperei wieder freien Lauf lassen, und ihr die Beute verschaffen, die ihr seit vielen Monaten fast ganz gefehlt hatte. Das aber ist nicht geschehen, und ich meines Theils bin nicht geneigt, anzunehmen, daß es geschehen seyn würde, wenn auch das veränderte Kriegsglück die so hoch gestiegene Arroganz der französischen Machthaber nicht gedämpft hätte, welche sie seit dem, für Frankreich sowohl, als für Europa gleich unglücklichen 4ten September 1797 in einem anhaltenden Bestreben, Freunden und Feinden gleich wehe zu thun, geäußert hatten, und wenn nicht auch in Paris selbst seit den letzten Wahlen eine so große Revolution vorgegangen wäre.

Die Neutralen befahren also die Meere, und insonderheit die französischen Häfen, mit erneuertem Zutrauen. Die Nordamerikaner segeln England vorbei wieder der Weser und dem Sunde zu. Indessen besteht das Decret noch immer, und wenn ja ein neutrales Schiff mit brittischen

Gütern einem französischen Caper aufstößt, so wirds genommen. Mir fehlt jetzt, bei der Eile des Drucks, die Zeit, um mich zu unterrichten, ob und durch wie viele Urtheile durch das Cassationstribunal Schiffe, die schon eingefangen und condemnirt waren, wieder freigegeben sind. Doch kann ich einen Vorfall nicht unerzählt lassen, weil er einen Beweis von schnell geübter Billigkeit gleich nach jenen neuen Entschließungen giebt. Ein französischer Caper näherte sich im April d. J. unter englischer Flagge einem von der Weser aus nach St. Thomas unter neutraler Flagge segelnden reichbeladenen Schiffe, und that demselben einige gleichgültige Fragen in englischer Sprache, in welcher ihm der Capitain jenes Schiffs antwortete. Weil er ihn nun ganz für einen Engländer hielt, so bat er auch, ihm anzuweisen, wie er von der französischen Küste aufs baldigste sich entfernen könnte. Nun entdeckte sich der Caper als einen Franzosen, nahm ihn als eine gute Prise in Besitz, und führte ihn nach Calais. Jene Frage sollte nun zu einem Beweise dienen, daß das Schiff, weil dessen Führer die französische Küste so sehr scheue, wo nicht ein brittisches sey, doch brittische Güter an Bord habe. Da jedoch derselbe zur Municipalität von Calais mit seinen Papieren ging, ward deren Richtigkeit bald anerkannt, und das Schiff in wenigen Stunden freigegeben. Vier Wochen früher wäre es ihm gewiß ganz anders ergangen.

§. 22.

Auf diese Art und so bald hatte sich dieser noch immer in seiner Art neue Seegräuel geendigt, und einen dauerhaft bleibenden Beweis gegeben, daß die aufs höchste getriebene Caperei dem Staat selbst, der sich dazu entschließt, mehr Schaden als Vortheil bringe. Aber das Ende derselben

hat auch in der Handlung fast eine gleiche Revolution entstehen gemacht, als welche am Ende eines jeden Seekrieges auf einen schnell geschlossenen Frieden erfolgt. Diese ist vielleicht in dem Belauf des daraus für den Kaufmann entstandenen Verlustes deswegen größer, weil sie minder vorausgesehen ist. In der Hinaussicht auf jeden Frieden und den daraus zu erwartenden Fall der Preise schränkt jeder verständige Kaufmann seine Speculationen ein, und sucht vorher mit geringem Gewinn, oder mit möglichst geringem Verlust zu verkaufen. Nicht so klar mag mancher Kaufmann vorausgesetzt haben, daß die Preise der bisher über England gegangenen Waaren würden fallen müssen, sobald die Aufhebung oder Minderung der französischen Caperei denselben verstatten dürfe, zu den Marktplätzen im Norden in dem gewohnten kürzern Wege zu gelangen. Das ist nun auch erfolgt, aber zu geschwind für manchen Kaufmann, der seine Lager voll von Waaren hatte, auf deren Preis er die hohe Assecuranz, die in England berechnete zwiefache Provision und alles übrige berechnen mußte, was ich oben als einen den Britten von den Franzosen zugejagten Gewinn angegeben habe. Dazu kommt, daß der Gang des Krieges und der Welthändel auf dem festen Lande, und daß insonderheit die Erwartung sinkender Preise den ausländischen Kaufmann veranlaßt, jetzt so wenig als möglich zu committiren, den Abzug der Waaren ost- und südwärts hemmet. Ich darf nicht vergessen, daß der letzte so lange Winter schon manchen auf dem festen Lande, und insonderheit in den Hansestädten in Verlegenheit gesetzt hat. Für seine im Januar in England gekauften Waaren sind die Tratten schon im März fällig gewesen. Sie kamen aber erst im Mai in seine Hände, und waren auch dann noch nicht gleich verkäuflich. Dies ward

ward eine Haupturſache des auf 11 und 12 pCt. bis in die Mitte des Jahres ſich erhaltenden Disconts in Hamburg. Doch darf ich nicht mehr darüber ſagen, weil es die Folge nicht von dem Seekriege und den ihn begleitenden Seegräueln, ſondern von einem Naturübel iſt.

Zehntes Capitel.

Gilt neben den Tractaten noch ein allgemeines Seerecht, und wie hängt daſſelbe dem Naturrecht an?

§. 1.

Giebt es ein Völkerſeerecht außer den zwiſchen verſchiedenen ſeefahrenden Völkern geſchloſſenen Tractaten? — und, wenn es ein ſolches giebt, in wie weit iſt ein Volk berechtigt, in Ermangelung ſolcher Tractaten ſich auf das Völkerſeerecht zu berufen?

Da mein Buch nicht eigentlich theoretiſch ſeyn ſoll, ſo würde es doch ein ſolches werden müſſen, wenn ich die hier angegebene Materie ganz erſchöpfen wollte. Aber man ſetze die Sache in den Fall, daß gar keine hieher gehörende Tractaten zwiſchen den policirten Völkern exiſtirten, daß aber doch keines derſelben in einem daſſelbe betreffenden Kriege ſich für befugt zu einer allgemeinen Seeräuberei

hielte; dann würde dasselbe die Gründe seines Verfahrens gegen andre Völker, welche sein besonderer Krieg nichts angeht, in dem Naturrechte suchen müssen, welches bekanntlich in der Anwendung auf ganze bürgerliche Gesellschaften zum Völkerrecht wird. Da würden dann alle die Grundsätze hervorkommen, welche die theoretischen Schriftsteller über das See-Völkerrecht in einer sehr genauen Uebereinstimmung lehren. Ich gestehe gern, daß das Recht der neutralen Flagge noch nicht aus diesen Grundsätzen unmittelbar entspringen würde, so lange ein Volk dem Grundsatze des Rechtes des Krieges nicht entsaget: Wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es. Aber eine jede gerechte Nation wird es sich gefallen lassen, wenn sie den jetzigen Gang der Seehandlung in Betracht zieht, und darauf hinaus sieht, wie sehr, wenn bey veränderten Umständen seine Flagge als neutral auf der See erscheint, dieselbe von jeder kriegführenden Nation leiden werde, die dieses Recht nicht gelten läßt. Dann rathen ihr Klugheit und Moralität dem Grundsatz zu folgen: Was du nicht willst, daß dir geschieht, das thu' auch einem andern nicht.

Da nun keine seefahrende Nation ist, welche diesen Fall als sie nie betreffend ansehen könnte, so erhebt die Politik das Recht der neutralen Flagge zu dem Range eines Grundsatzes des See-Völkerrechts, wenn das Naturrecht und die Moral dazu noch nicht hinreichen.

Der oder die, welche das Consolato del Mare entwarfen, hafteten noch ganz an dem erwähnten Grundsatze des Kriegsrechtes, das feindliche Gut zu nehmen, wo es sich findet. Der damalige Gang des Seehandels gab ihnen noch nicht so dringende Gründe an, denselben ganz aufzugeben, als welche in neuern Zeiten entstanden sind; aber nun leitete sie auch das Recht der Natur, oder

die Politik auf das möglichst billige Verfahren in solchen Vorfällen.

§. 2.

Wenn Nationen Tractaten über eben diese Gegenstände schließen, so setzen diese sich aus dem Zustande des reinen Völkerrechts heraus. Unter ihnen wird alles conventionell. Bei ihnen steht es, ob sie in diesen ihren Conventionen Vortheile und Rechte aufopfern wollen, welche ihnen nach dem Völkerrechte zustehen. Bei ihnen steht es auch, ob sie sich größere Vortheile einander einräumen wollen, als welche sie nach dem Völkerrechte von einander verlangen können. Vor der Art waren dienigen Tractaten, welche Portugal mit den Britten und den Vereinigten Niederländern schloß, und ihnen darin erlaubte, Waffen und Munition seinen Feinden zuzuführen. Wenn noch jetzt eine Nation der andern erlauben wollte, in Kriegszeiten einem jeden von ihr belagerten Platze ungescheut Lebensmittel und Munition zuzuführen, und sich, als durch seine Flagge dabei geschützt anzusehen, so wäre zwar dies dem Völkerrecht durchaus zuwider; aber wer wird beiden Nationen einreden wollen, wenn sie nun einmal ein solches belieben. Es würde ungereimt seyn, ihnen das Recht dazu streitig machen zu wollen.

§. 3.

Aber, wenn eine Nation mit einer andern gar keine Tractaten hat, wie dies ja zwischen so vielen der Fall ist, oder wenn es, wie Großbritannien, mit dieser oder jener Nation keine Tractaten eingehen will, so würde es auch ungereimt seyn, zu behaupten, daß beide Theile dadurch auch aus dem Stande der Natur herausgesetzt würden, aus

welchem die Rechte Eines Volkes gegen das andere, so wie Eines Menschen gegen den andern, herfließen. Es würde ungereimt seyn zu behaupten, daß ihr nun keines von allen den Vorrechten mehr zustehe, die ihr das Völkerrecht billig sichern sollte, weil kein geschriebener Buchstabe es ihr verspricht.

Wo also kein Tractat existirt, da hat jedes Volk das Recht, von einem jeden andern Volke das zu erwarten, was klar und deutlich in dem Völkerrechte liegt, und darf es nicht als eine Begünstigung ansehen, wenn es in diesen Rechten nicht gestört wird.

Viel weniger darf das Volk, welchem in wirklichen Tractaten diese Rechte wörtlich eingestanden worden, dieselben als eine ihm ertheilte Begünstigung ansehen, oder dem anderen Volk erlauben, sie für eine solche zu erklären.

Das Naturrecht, mithin auch das in demselben gegründete Völkerrecht und Recht des Krieges, befugt niemanden, wenn er mit einem andern in Feindschaft oder in offenen Krieg gerathen ist, einen dritten zu zwingen, daß er an dieser Feindschaft Theil nehme. Eben so wenig ist er befugt zu verlangen, daß, wenn dieser allen Geschäften mit seinem Feinde entsagt hat, die seinen kriegerischen Absichten im Wege stehen, er in dem Gange seiner übrigen Geschäfte mit demselben etwas ändere, und sich in ein anderes Verhältniß mit dem angefeindeten Theile setze, als welches vor dem ihn nicht angehenden Kriege bestand.

§. 4.

Hierin liegt ein starker, vielleicht bisher nicht hinlänglich benutzter Grund für das Recht der neutralen Flagge. Wenn das nicht am Kriege theilnehmende Volk sich der Contrebande enthält, so darf sein Handel mit allen andern

Gegenständen ihm nicht untersagt werden. Das hat nur Einmal König Wilhelm III., gewaltthätigen Andenkens, gethan. Aber dieser Handel geht im Frieden in den mit einander wechselnden Wegen der Einkaufs und Verkaufs-Commissionen und der Verführung auf Schiffen verschiedener Nationen fort. Hört dann gleich die Flagge der bekriegten Nation auf, frei zu seyn, so ist in dem übrig bleibenden Wege den unschädlichen Handel fortzuführen, und in allen sich auf denselben beziehenden Verhältnissen der Kaufleute von beiden Nationen nichts den Kriegenden Nachtheiliges. Ja ich habe sogar bewiesen, daß die Umänderung dieser Verhältnisse dem bekriegten Volke Gewinn bringe. Es ist also auch unpolitisch und nicht blos dem Völkerrechte zuwider, wenn ein Volk das andere nöthigen will, den Handel, welchen es nicht ihm stören zu wollen vorgiebt, seines Krieges wegen in einem veränderten Wege zu treiben. Laßt uns dieses auf das Betragen deuten, auf welchem Großbritannien noch immer so hartnäckig beharrt. Zwar hat es seit Wilhelms III. Zeiten sich nie wieder das Ansehen gegeben, als ob es den unschädlichen Handel der Neutralen mit seinen Feinden ganz stören wolle. Es hat indeß denselben durch die Ausdehnung des Begriffs der Kriegscontrebande und erst neuerlich durch sein Aushungerungssystem sehr beklemmt. Dennoch giebt es vor, den, mit Ausschließung dieser Gegenstände, übrig bleibenden Handel ganz frei lassen zu wollen. In so fern läßt es also das Völkerrecht gelten. Aber nun drängt es sich an die neutralen Seemächte mit der Zumuthung, denselben bloß in dem seinem Eigensinn gefallenden Wege zu betreiben, und aus den zweierlei Verhältnissen, unter welchen Kaufleute zweier Nationen, bald als Käufer bald als Verkäufer mit einander handeln, sich nur an eines zu halten, und immer

als Käufer oder Verkäufer einseitig und activ mit dem feindlichen Volke zu handeln. Wer wird noch zu behaupten wagen, daß das Völkerrecht zu einem solchen Zwange berechtige?

§. 5.

Nun aber steht der Grundsatz des Rechtes des Krieges da: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es. Man kann von keinem Volke geradehin annehmen, daß es diesem Grundsatze entsagt habe, so lange es sich nicht darüber erklärt hat, daß es zu Gunsten des Rechts der neutralen Flagge demselben entsage. Will ein Volk jenes Recht gegen ein kriegendes Volk geltend machen, das diesem Grundsatze noch nicht entsagt hat, so muß es entweder Gewalt brauchen oder drohen, oder es muß durch gütliche Unterhandlung es dahin bringen, daß das kriegende Volk diesem Grundsatze entsage. Jenes würde Kriege aus Kriegen entstehen machen. Doch bewirkte schon die angedrohete Kriegesgewalt in der bewaffneten Neutralität eine weit gehende und diesem Staate nicht gewöhnliche Nachgiebigkeit auf Seiten Großbritanniens. Will ein Volk dies durch Tractaten bewirken, so giebt der Krieg nicht eine dazu bequeme Zeit. Es sind also schon im Frieden behandelte Tractaten der mildere Weg es zu bewirken. Ausser diesem Punct und der Bestimmung der Kriegs-Contrebande ist kein dritter, das Völkerrecht angehender, unter den Gegenständen der oft überflüssig weitläuftigen Commerz-Tractaten denkbar. Alles übrige ist blos conventionell, oder durfte nicht gesagt werden, nachdem beide Nationen einander erklärt haben, daß sie selbst mit einander Handlung treiben, und die Handlung mit irgend einem dritten Volke nicht stören wollen.

§. 6.

Will aber ein Volk jenem Grundsatz des Kriegsrechts nicht aus Gründen der Billigkeit, oder der Politik, oder der allgemeinen Convenienz für den Seehandel entsagen, und glaubt es nicht, in Folge jenes Recht der Neutralen dazu gezwungen werden zu dürfen, so muß ihm der Gegensatz heilig seyn: Was nicht meines Feindes Gut (oder nicht Kriegs-Contrebande) ist, darf ich nicht nehmen. An diesen Satz knüpft sich ein zweiter: Durch die Behauptung jenes Grundsatzes des Kriegsrechtes muß dem Neutralen kein Nachtheil entstehen. So schwer beides zu vereinigen ist, so geschah dies doch nach dem Consolato del Mare zu einer Zeit, da die Mischung der Güter in Einem Schiffe noch nicht so groß war, und der Cabotage nicht so lebhaft ging, als jetzt. In unsern Zeiten ist es so gut, wie unmöglich, eines mit dem andern zu vereinigen. Das Volk, welches das Recht der neutralen Flagge nicht anerkennen will, muß große Ungerechtigkeiten gegen die Neutralen in Störung ihrer unschädlichen Handlung begehen. Aber eben daraus entsteht ein unwiderleglicher Grund für jedes Volk, das sich mächtig genug dazu fühlt, das Recht seiner neutralen Flagge, und für mehrere Völker, es in Vereinigung mit Gewalt zu behaupten. Es entsteht ein Zwangsrecht wider das Eine Volk, welches in dieser Collision der Rechte demjenigen Rechte nicht entsagen will, in dessen Ausübung große Ungerechtigkeiten gegen andere Völker unvermeidlich sind, und welches nicht gehandhabet werden kann, ohne daß diesen daraus mehr Schaden von seinem besondern Kriege, als ihm selbst Vortheil erwüchse. Wenn ein Volk, oder wenn mehrere, wie dies in der bewaffneten Neutralität geschah, ohne vorgängige besondere Tractaten allgemein erklären, daß sie dem Rechte des Krieges in diesem Punct entsagen, und kein feindliches

Gut nehmen wollen, wenn sie dasselbe auf neutralen Schiffen finden, so werden sie freilich bei einer solchen Erklärung ihr Recht in Ansehung der Kriegs-Contrebande nicht aufgeben, es mag dieselbe vom Feinde oder Freunde auf neutralen Schiffen verführt werden. Sie würden aber deutlich bestimmen müssen, was sie unter derselben verstehen, um den Handel der Neutralen in schuldlosen Fällen nicht zu beeinträchtigen.

§. 7.

Eine solche Erklärung ist demnach eine Erklärung von der Billigkeit und Gerechtigkeit, die ein Volk gegen alle übrige Völker üben will, mit Aufgebung eines Rechts, welches nicht ohne Zulassung großer Ungerechtigkeiten geübt werden kann. Ich habe bereits gesagt, daß daraus ein Zwangsrecht gegen andre Völker entstehe. Denn nach dem Naturrecht ist Jedermann befugt, die Billigkeit von Andern zu erwarten, welche er selbst übt. Wer dieses leugnet, muß dagegen zugeben, daß durch Versagung einer gleichen Billigkeit der Billigere in Einen von zwei Fällen gesetzt werde. Beharret er bei seiner Billigkeit, so wird er der leidende Theil unter der fortwährenden Unbilligkeit des Andern. Oder, um nicht darunter zu leiden, muß er seine Billigkeit aufgeben. Soll also der Billige nicht unter einer schädlichen Abhängigkeit von dem Unbilligen und Ungerechten leiden, so erlaubt ihm auch das Naturrecht den Zwang, das Völkerrecht dem Volke den Krieg, um den andern Theil zu einem gleich billigen Verfahren zu nöthigen.

§. 8.

Aber wozu hilft Zwangsrecht ohne Zwangsgewalt? Wozu dient es den minder mächtigen Staaten, wenn sie

wissen, was sie nicht leiden dürfen, der mächtigere Staat aber im Vertrauen auf seine Uebermacht, weiß, und nach Willkür bestimmt, was sie leiden müssen? Zwar reden die Schriftsteller nicht leicht vom Natur- und Völkerrecht, ohne auch des Zwangrechts zu erwähnen. Sie reden vom Recht des Kriegs und des Friedens, ohne Rücksicht auf die Macht, denselben zu unternehmen. Was in sich unrechtmäßig ist, wird nicht rechtmäßig durch die Unfähigkeit des leidenden Theils, zu widerstehen. Vielmehr wird in jedem Volke, wo einige Moralität herrscht, das dem Schwächern angethane Unrecht für strafwürdiger angesehen, als das, was ein Mensch gegen einen andern von gleicher Stärke wagt. Wenn Staaten, im Bewußtseyn ihrer Uebermacht, anders handeln, so wird dadurch kein Lehrsatz des Natur-, Völker- und Kriegsrechts um das geringste geschwächt, der ihr Verfahren für ungerecht erklärt. Die Befugniß des Leidenden, Hülfe zu suchen, wo er nur immer solche finden kann, wird im geringsten nicht durch sie gekränkt, und eben so wenig die Befugniß eines jeden Volkes, durch seinen mächtigern Beistand dem Mindermächtigen die ihm fehlende Zwangsmacht zu ersetzen, und seinem Zwangsrecht zu Hülfe zu kommen.

§. 9.

Seit 200 Jahren werden die seefahrenden Völker von einem Volke geplagt (der Ausdruck ist gewiß nicht zu hart), welches dem so oft erwähnten Kriegsgesetze, wie ich es künftig, der Kürze wegen, nennen werde, nicht entsagen will. Zwar haben andere Nationen, z. B. Frankreich, in einzelnen Fällen und Verfügungen demselben angehangen, aber es nicht zur allgemeinen Regel ihres Verfahrens gemacht, vielmehr demselben, in bei weitem den meisten Tractaten,

laut entsagt. Auch Großbritannien hat dies in manchem Tractat öffentlich gethan, macht dagegen dasselbe zu einer allgemeinen Regel seines Verfahrens, nicht nur gegen jedes Volk, mit welchem es keine Tractaten hat, sondern kehrt auch zu demselben in seinem Betragen gegen alle Völker, nur Eins, die Portugiesen, ausgenommen, zurück, gegen die es demselben durch Tractaten entsagt. Es hat nie diesen seinen Willen durch eine deutliche, von der Macht habenden Gewalt herrührende Erklärung oder durch ein Gesetz, wie doch dies in der französischen Ordonnanz geschah, kund gemacht. Es hat nie seine Unterthanen durch bestimmte Gesetze angewiesen, ihrer Seits das zu unterlassen, was es andern Völkern nicht erlauben will. Es hat keine feste Gerichtsordnung, seiner inländischen gemäß, keine bestimmte Gesetze verfügt, aus welchen andere Völker abnehmen könnten, was ihren Unterthanen werde als Recht gesprochen werden, wenn sie vor diese seine Gerichte kommen. Wenn es ja einmal Gründe seines Verfahrens angiebt, so beruft es sich auf das Consolato del mare, erhebt dasselbe zu dem Range eines allgemeinen Seegesetzes, ungeachtet es solches in den Zeiten, da es am allgemeinsten galt, nicht angenommen hat, und ungeachtet die eidliche Verpflichtung von funfzehn verschiedenen Staaten beweiset, daß es ein conventionelles Gesetz seinem Ursprunge nach gewesen sey, welches durch die seit Jahrhunderten versäumte Erneuerung und Wiederholung der eidlichen Verpflichtung seine Kraft verloren hat. In allen seinen öffentlichen Acten ist keine Spur, daß und wann es dieses Gesetz als ihm geltend angenommen habe. Nun aber nimt es aus demselben nur das einfache Kriegsgesetz an, und hat sich nie deutlich erklärt, das nicht davon zu trennende Gesetz: Was nicht meines Feindes Gut ist, das nehme ich nicht,

wo ich es auch finde, zum Gesetz für sich zu machen. Vielmehr unterwirft es das Eigenthum seiner Nichtfeinde, wo es dasselbe in Gesellschaft mit nur wenigem feindlichen Gute, selbst in neutralen Schiffen, antrifft, einem solchen Schaden und Verluste, welcher in manchen Fällen höher anläuft, als wenn es dasselbe geradezu raubt.

Wenn dies Volk in einzelnen Tractaten jenem Kriegsgesetz entsagt hat, so nennt es dieses ein Privilegium. Ich wiederhole nicht, was ich darüber schon gesagt habe, und rede keinem Volke ein, das auch unter dieser dem Völkerrecht nicht zustimmenden Benennung sich die Einräumung eines ihm nach dem Völkerrecht zukommenden Rechts gefallen läßt; aber schlimm ist es, daß es dies Privilegium keinem seefahrenden Volke, außer den Portugiesen, unverbrüchlich gehalten hat.

Doch, mehr als dieses! Es giebt ein solches Privilegium an unabhängige Nationen, bricht es wieder, erneuert es, und bricht es dann nicht nur aufs neue, sondern versucht auch, eben solchen unabhängigen Nationen die Neutralität selbst zu verbieten, und sie zur Theilnehmung an seinem Kriege zu nöthigen. Das ist der Gang seines Verfahrens gegen die Krone Dänemark seit 1670 gewesen. Ich wiederhole nicht, was ich darüber bereits und an mehreren Stellen meines Buchs gesagt habe, vielweniger, was die Zeitungen und Journale uns von dem Benehmen Großbritanniens gegen Dänemark, ungeachtet des so neuen Tractats von 1780, während dieses Krieges erzählt haben.

Was die Vereinigten Niederlande in den verschiedenen Kriegen gelitten haben, die nur Großbritanniens Kriege waren, und in welchen von einem gemeinsamen Interesse europäischer Staaten gegen einen Feind, der alle Ordnung umkehren wollte, gar nicht die Rede war, das sagt mein Buch

hinlänglich, und noch vollständiger der Traité sur la liberté du commerce et de la navigation, §. 142 ff.

Von dem, was die Hanseſtädte, und inſonderheit Hamburg, leiden, ſage ich nichts. Theils ſpreche ich ungern von dem, wobei Leſer und Recenſenten aufs neue aufſchreien möchten: Sehet da den patriotiſchen Eifer! Sehet da den hamburgiſchen Schriftſteller! Theils gehört es nicht hieher, weil ich nur Beweiſe der Unſicherheit aller Tractaten mit dieſem Volke, in Abſicht auf das Völkerſeerecht, hier geben will, Hamburg aber noch nicht zu der Gnade eines ſolchen Tractats oder Privilegiums bei Großbritannien gelangt iſt. Wird nun aber nach dieſen Beweiſen noch irgend jemand den Ausdruck zu hart finden, daß die ſeefahrenden Völker von dieſem Volke geplagt werden? Wenn man mit dem Dey zu Algier abgehandelt hat, ſo weiß man, wie man mit ihm daran iſt; wenn er den erkauften Frieden aufheben will, ſo erklärt er es laut, und giebt eine Friſt bis zur Erneuerung der Caperei. Keine Nation aber, außer den Portugieſen, kann wiſſen, wie ſie mit den Britten daran iſt, auch wenn ſie Tractaten mit ihnen geſchloſſen hat. So bald dieſe in einen Krieg gerathen, ſo muß ſie erwarten, daß ſie ihnen mit unbeſtimmbaren Summen für jeden Verſuch büßen werde, ihre Handlung in einem Wege fortzutreiben, der den Britten nicht gefällt.

§. 10.

Aber wozu, wird man fragen, in welcher Hoffnung ſchreibt der Mann das Alles? Ich will darauf antworten: Ich weiß, daß ich ein viel zu kleiner Mann bin, um annehmen zu dürfen, daß meine Schrift auf eine Aenderung dieſer Erſchwerungen des Seehandels einen unmittelbaren Einfluß haben könne. Daran verzweifle ich zwar, zumal

nach dieser zweiten Ausgabe, nicht, daß mein Buch nicht den Britten selbst näher bekannt werden, und daß nicht einmal ein brittischer Schriftsteller seiner Nation meine mit so vielen Thatbeweisen belegte Darstellung ihres Verfahrens vorlegen und zur Kenntniß der Minister bringen sollte. Aber glaube doch Niemand, daß ich der Thor sey, der sich einbilde, die brittischen Minister in einen andern Gang überleiten zu können, als in welchem sie seit der Restauration 1660 sich beständig gezeigt haben. Nur den Deutschen wünsche ich die Augen zu öffnen, daß sie einsehen, welchen Beklemmungen ihr Seehandel, Ihr Seehandel sage ich, in jedem Kriege Großbritanniens ausgesetzt ist. Doch nicht etwa solchen Leuten, als der Mann ist, der sich in Regensburg noch vor der Erscheinung des Nachtrages zur ersten Ausgabe zu meinem Gegner aufwarf, und welcher mit Lammsgeduld von den Britten erwartet, daß sie in andern Kriegen, als der gegenwärtige, der Exportation Deutschlands, insonderheit in Lebensmitteln, keine Hindernisse in den Weg legen, ja, daß sie sogar in diesem Kriege noch die deutschen Seefahrer zu den Orten ihrer Bestimmung außer Frankreich convoyiren werden. Für solche Männer schreibe ich dies, welche über kurz oder lang an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen werden, und deren aufgehellter Blick sie leiten kann, von den Vorfällen ihrer Zeit Gebrauch zu machen, um dem deutschen Seehandel Luft zu verschaffen. Großbritannien wird nimmer in einen Krieg verfallen, in welchem es nicht Deutschlands mehr oder weniger nöthig hätte. Das ist der Lauf der Dinge seit 1672, ja, gewissermaßen schon seit 1667 gewesen. Es wird niemals in einen Krieg wider Deutschland selbst gerathen. Immittelst behandelt es den Seehandel der Deutschen allemal in seinen Kriegen mit einer Härte, welche nahe an offene

Feindseligkeit gränzt. Das wird es immerhin thun können, so lange die Großen des innern Deutschlands den deutschen Seehandel als sie gar nicht angehend, sondern blos als ein Geschäft einzelner freier Reichsstädte ansehen, die sie — darf ich es sagen? — eben deswegen, weil sie reichsfrei, weil sie die Ueberbleibsel des ehemals so verhaßt gewordenen Hansebundes sind, zum Theil wenigstens als Stiefkinder des deutschen Reichs betrachten. Doch ich darf es sagen, und werde den Beweis davon bald unten geben.

§. 11.

Noch würde Alles erträglicher ausfallen, wenn eben diese Nation nur dahin gebracht werden könnte, daß sie bestimmte Gesetze für ihre Entscheidungen über die Schiffe und Güter anderer Nationen machte, welche sie, nach ihrer Sprache, nicht privilegirt hat. Dies von einer Nation zu erwarten, ja zu verlangen, hat man doch wol das Recht, in deren Civil- und Criminalgesetzen der Buchstabe Alles allein entscheidet, und in welcher kein Criminalfall anders, als durch eine Jury entschieden werden darf, deren Ausspruch sich blos auf den Buchstaben des Gesetzes gründet, und die gar nicht einmal sprechen darf, wenn in dem Buchstaben des Gesetzes etwas fehlt, oder anders lautet, als daß es auf den vorliegenden Fall zuträfe *). Aber eben diese

*) Die Verlegenheiten fallen wirklich ins Lächerliche, in welche die brittischen Richter oft gerathen, wenn der Buchstabe des Gesetzes sie nicht bestimmt leitet. Der Vorfall ist bekannt, daß sie einen Menschen, der überwiesen war, drei Weiber geheirathet zu haben, deswegen frei lassen mußten, weil das strenge Gesetz wider die Bigamie nicht auf ihn anwendbar war. Vor etwa 40 Jahren war bei dem Bau einer Brücke in London eine hölzerne Laufbrücke über die Themse ange-

Nation läßt über Millionen, die das Eigenthum anderer Nationen sind, seinen Sir Marriet, nun Scott, in erster Instanz, die aber wegen der ungeheuren Kosten fast immer die letzte bleibt, entscheiden, ohne überhaupt ein eigentliches Seegesetz sich selbst und andern Nationen vorzulegen. Den Beweis davon habe ich oben gegeben. Sie hält nicht die geringste Aufsicht auf den Rechtsgang dieser so wichtigen Angelegenheit. Nicht etwa Wochen, nicht etwa Monate, sondern Jahre dürfen zwischen den Sessionen verstreichen, in welchen dieselben behandelt werden. Man sehe die Beweise an vielen Stellen meines Buchs.

Und das Alles erlaubt sich die Nation, welche das so billige Consolato del mare den übrigen Europäern als ein Gesetz hinhält, nach welchem sie sich allein richten zu wollen vorgiebt.

---

legt, die freilich den Watermen, bei uns Zöllenführern, ihren gehofften Verdienst nahm. Man fand Feuer an diese Brücke gelegt, das aber gelöscht ward. Nun entstand die Frage, wie man den Feueranleger hätte bestrafen können, wenn er entdeckt worden wäre. Das Gesetz war da, den Mordbrenner zu hängen, den man in Deutschland durch Feuer tödtet. Aber dies Gesetz sprach nur vom Anzünden der Häuser und Gebäude auf festem Lande, nicht von Brücken. Er hätte also nicht gestraft werden können. Nun aber ward ein Statut im Parlament gemacht, durch welches auch der Verbrenner einer Brücke des Hängens schuldig erklärt ward. Bis in die Zeiten der Königin Anna war in England kein Statut, nach welchem der Schreiber eines falschen Wechsels hätte verdammt werden können. Nun sah man die Nothwendigkeit davon ein, und das Parlament gab ein Gesetz, nach welchem auf jede Verfälschung oder Nachahmung von eines andern Hand, nicht blos in Wechseln, der Strang als Strafe gesetzt ward. Es war in Folge dieses Statuts, daß Dr. Dodd ohne Gnade hängen mußte.

Aber bei dem Allen gebe ich meine schon oft geäußerte Hoffnung nicht auf, es mit dem Völkerseerecht besser, und um so viel besser werden zu sehen, je ärger es jetzt mit demselben geworden ist.

Eilftes Capitel.

Ueber den in Deutschland so nothwendigen Gemeingeist in Beziehung auf die Seehandlung.

§. 1.

Die erste und wichtigste Frucht der in Deutschland fast 400 Jahre durch bestandenen Hansa war ein lebhafter Gemeingeist in Ansehung der Handlung, nicht blos in dem nördlichen Deutschand, sondern auch in allen Staaten längs der Ostsee, in welcher man deutsch redete, ohne dem Reich anzugehören. Die vielen Manufacturstädte des innern Deutschlands sahen den Seehandel der sogenannten Wendischen Städte längs der Ostsee, und der wenigen Ausfuhrhäfen an der Nordsee als die vornehmste Stütze ihrer Gewerbsamkeit an. Durch sie, durch ihre Seemacht und durch den Muth, mit welchem diese Städte allen Unternehmungen begegneten, durch welche auch die mächtigsten Staaten jener Zeit dem deutschen Seehandel Eintracht zu thun wagten, sahen sie den Vertrieb ihrer Kunstproducte bis in die fernsten Länder gesichert, und so unterhalten, daß kein Staat jener Zeit in Absicht auf Handlung und Gewerbsamkeit mit Deutschland in Vergleich gestellt werden konnte. Der Bund hatte seinen ersten Ursprung der Absicht zu dan-

ken gehabt, den Landhandel gegen die Räubereien zu sichern, welche bis zu dem Landfrieden, doch auch noch eine Zeitlang nach dessen Einführung, vermöge des Faustrechts auf allen Landstraßen droheten. Diese Absicht ward so gut erfüllt, daß auch viele dem Bunde sich nicht verwandt machende Städte, aus welchen ich nur Nürnberg nennen will, die Vortheile davon erfuhren. Doch entstand auch in ähnlichen Absichten, und bestand lange im südlichen Deutschland und längs dem Rhein, der rheinische Bund. So wurden Jahrhunderte durch die großen Straßen der Handlung, von dem mittelländischem Meere zum Ocean und zur Ostsee gesichert, und der Flor derjenigen inländischen Städte, durch welche der Zug-ging, und deren Geschäfte mehr die Spedition als die Handlung selbst war, z. B. Nürnbergs, Erfurts und Braunschweigs, war größer, und ihre Bevölkerung zahlreicher, als die von solchen Städten, welche sich mit der Handlung selbst und mit den Manufakturen beschäftigten.

§. 2.

Dies war also eine Zeit, in welcher in dem gesammten Deutschland, so zerstückelt und schlecht zusammenhängend es auch schon damals war, der lebhafteste Gemeingeist in Absicht auf die Handlung herrschte. In jedem inländischen deutschen Staate möchte damals die Frage lächerlich geschienen haben, ob der Seehandel der nordischen Handelsplätze für seine besondere Betriebsamkeit gar kein Interesse habe. Wenn gleich diese Seestädte sich in manchen Welthandel einmischten, oder wol gar selbst Händel mit andern Mächten anfingen, die ich keineswegs rechtfertigen will, so war es doch gewiß bis ins sechszehnte Jahrhundert den innern deutschen Staaten keineswegs gleichgül-

tig, ob es ihnen in diesen Händeln glücklich oder unglücklichen erginge.

Nur so lange als die Hansa ihr Ansehen behauptete, konnten deutsche Manufacturisten ihre Kunstproducte über See und Land hinaus weit vertreiben, die Vortheile der großen Niederlagen oder Comptoire, welche die Hansa da, wo es ihr zuträglich schien, errichtet hatte, benutzen, selbst mit ihren Gütern reisen, und die letzten Verbraucher in großen Fernen aufsuchen, aber auch die Kunst- und Naturproducte entfernter Nationen aufs bequemste und vortheilhafteste an sich ziehen. Wenn in dieser Zeitperiode die Wege der Handlung auf den deutscheu Flüssen, durch die von den Oberhäuptern Deutschlands so willig verschenkten Zollgerechtigkeiten mehr und mehr erschwert wurden, so war der Gang der deutschen Ausfuhrwaaren so viel freier von allen Abgaben auf den Meeren, ja sogar in denen Ländern selbst, welchen man sie zuführte, in deren einigen die Hansa durch ihr überwiegendes Ansehen es so weit gebracht hatte, daß sie nicht einmal die Abgaben zahlte, welche die Unterthanen selbst zahlen mußten. Ich habe bei mehr als einer Gelegenheit diese Schwäche der Regenten jener Zeit und ihrer so weit getriebenen Nachgiebigkeit gegen die Hansa gemißbilligt. Aber hier erwähne ich ihrer blos als eines Beweises, wie wohl das innere Deutschland sich in der Verbindung mit den damaligen Seestädten befunden habe, als der Bund deutschen Ausfuhrwaaren, zugleich aber auch seinem Einfuhrhandel so große Vortheile zu erwerben Macht und Ansehen genug hatte.

§. 3.

Das alles änderte sich in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, als dieser unvergleichbare Bund sich aufzulösen anfing. Die Ursachen dieser Auflösung gehören

weniger hieher, als die Folgen davon. Natürlich nahm die Handelsverbindung zwischen den inländischen deutschen und den Seestädten in dem Maße ab, wie erstere nach ihrer Trennung, von ihrer Gewerbsamkeit mehr und mehr verloren, wovon jedoch die Ursachen nicht sowol in dieser Trennung selbst, als in der veränderten Handlungspolitik im Auslande, insonderheit in England, lagen. Es ist bekannt, und wer da will, mag es in meinen Welthändeln bei dem Jahre 1630 nachlesen, wie der letzte Versuch, den Bund zu erneuern, so schlecht ablief, daß keine Stadt den angesetzten Hansetag beschickte, wie damals die drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg sich aufs neue vereinigten, die seitdem unter dem Namen der drei Hansestädte noch bestehen, und in mancher ausländischen Angelegenheit, doch keineswegs in allen, vereint handeln, wozu denn auch bei einzelnen Vorfällen Danzig getreten ist. Der wichtigste von diesen war die bei König Karl II. im Jahr 1661 bewirkte Exemption von der im Jahr vorher aufs neue bestätigten brittischen Navigationsacte. In wie weit jene vier Städte dabei vereint gehandelt haben, werden deren Archive zwar angeben können; ich aber weiß es bis jetzt nicht anzugeben. So viel ist gewiß, daß ihnen das Privilegium nicht in Einer, sondern jeder Stadt in einer besondern Acte gegeben ward, von welchen aber die an Lübeck ertheilte bald nachher wieder aufgehoben wurde. Man sehe darüber meine Geschichte der brittischen Navigationsacte im 2ten Bande unserer Handlungsbibliothek.

An dieser Acte nahm nun keine der ehemaligen Hansestädte einigen Antheil. Doch läßt sich der mittelbare Vortheil davon für ganz Deutschland nicht ableugnen. Die Frachten von und auf die brittischen Staaten werden dadurch weit niedriger gehalten, als sie es ohne dieselbe seyn

könnten. Dies hat sich in dem vorigen Jahr gezeigt, als das französische Decret die Frachtfahrt von Bremen und Hamburg ganz niedergeschlagen hatte, und alle Waaren, die von und auf England gingen, auf brittischen Schiffen verführt werden mußten.

Der dreißigjährige Krieg störte den Handel und die Gewerbe des innern Deutschlands so sehr, und es wurden der Vorfälle, welche dasselbe noch hätten an seine Handelsverbindung mit den Seestädten und insonderheit mit den drei Hanseſtädte errinnern können, so wenige, daß man derselben mehr und mehr zu vergessen anfing. Nur die großen Städte, durch welche die Spedition von Süden und umgekehrt nach wie vor ging, konnten derselben nicht ganz vergessen. Auch jeder inländische Kaufmann, dessen Unternehmungen mit dem Seehandel in einiger Verbindung standen, mußte ihrer eingedenk bleiben. Aber wenn vorhin, als deren Wohnsitze noch in der Hansa begriffen waren, ihre Handelsangelegenheiten der Gegenstand gemeinsamer Berathschlagungen waren, so that jetzt ein jeder deutsche Kaufmann alles für sich selbst, und nur selten wurden seine Unternehmungen ein Gegenstand der Aufmerksamkeit seiner Obern. Dazu kam, daß nach der Auflösung der Hansa die inländischen Städter weniger als bis dahin ihren Handel direct trieben, und mit ihren Waaren ins Ausland reisten, die ehemaligen Hanseſtädte an der See aber wenigstens zum Theil nach alten vorgeblichen Statuten und Herkommen dem Transithandel gewaltsam werden. Man sehe Beweise davon in meinem Gutachten über die Anmaßungen der Stadt Rostock, im dritten Bande unserer Handlungsbibliothek. So hat dann bis in die letzte Hälfte dieses Jahrhunderts der inländische Handel der Deutschen fast ganz auf dem eigenem oder Speculationshandel

der deutschen Seestädte beruhet. Die Erfahrungen, welche der direct handelnde Kaufmann bei jedem Geschäfte von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der deutschen Seefahrt für ihn insbesondere hat, fehlten ihm lange, und noch weniger dachten die deutschen Reichsstände, seine hohen Obern, daran. Aber so hat auch vielleicht die entbehrte Theilnehmung der deutschen mediaten Seestädte an den Vortheilen jener Exemption der brittischen Navigationsacte gemacht, daß diese kein gemeinsames Interesse mit Hamburg und Bremen mehr erkannten. Bei ihren Obern oder deren Ministern erwachte gewiß oft der Gedanke: warum will denn aus unsern Seestädten nicht auch ein Hamburg oder auch nur ein Bremen werden? Ich habe dieses Vorurtheil lange vor dem gegenwärtigen Kriege in mehreren Aufsätzen bekämpft, welche sich theils in meinen kleinen Schriften über Handlung und Staatswirthschaft, theils in unsrer Handlungsbibliothek finden. Aber es ist auch noch im gegenwärtigen Kriege wiederum rege, und auf eine gehässige Art demselben gemäß geschrieben und gehandelt worden, worüber ich in der Folge noch manches zu sagen haben werde.

§. 4.

Bis an das Jahr 1672 fielen im ganzen Europa noch keine Seekriege vor, unter welchen Deutschland gewissermaßen hätte leiden können. Viel weniger konnte es, und kann auch noch nicht, einen directen Antheil daran nehmen. Denn seit der Auflösung der Hansa erscheint kein einziges bewaffnetes Schiff mehr auf den nordischen Meeren, um Deutschlands Handlung zu beschützen — und eben so wenig kann das gesammte heil. römische Reich ein solches zum Schutz derselben auf die Meere bringen. Auch hat Ham-

burg seit dem Jahre 1752 die Beschützung seiner Seefahrt auf dem mittelländischen Meere ganz aufgeben müssen. Dies hätte doch wol erwogen werden mögen, als in den Jahren 1672, 1689, 1702, 1734 und 1792 das deutsche Reich in offene Kriege mit Frankreich gerieth, welches nun seit Colberts Zeiten zu einer respectabeln Seemacht geworden war. Bei der Erklärung jedes dieser Kriege ward zuvörderst die Handlung mit dem Reichsfeinde allgemein verboten. Es ward nicht daran gedacht, daß Deutschland auch eine Seehandlung habe, durch deren Niederschlagung der innere Landhandel äußerst leiden müsse. Nur Ein Gedanke an diesen wichtigen Umstand hätte Ueberlegungen entstehen machen müssen, wie man diesen Seehandel durch friedliche, dem Zweck des Landfriedens nicht entgegenstehende Mittel, so gut man könne, zu erhalten suchen müsse, da man, wie gesagt, zu dessen Beschützung auch nicht ein einziges bewaffnetes Schiff auf die Meere bringen könne. Man hätte insonderheit dies beachten sollen, daß man dem Feinde, mit welchem zu handeln man allgemein verbietet, das Recht giebt, allen Handel der Nation, die diesen Schritt thut, zu stören, und ein jedes Schiff, das unter dessen Flagge auf dem Meere erscheint, für eine gute Prise zu erklären. Jenes so allgemeine Verbot aller Handlung mit Frankreich, ohne Ausschließung des Seehandels, war also ein allgemeines Verbot alles Seehandels für die Deutschen, ohne nur auf der Ostsee. Sagte dies der Buchstabe nicht, so war es die offenbare Folge davon, deren Bewirkung man den Franzosen überlassen konnte.

§. 5.

Herr von Selpert gab im Jahr 1793, kurz vor Erscheinung der ersten Auflage meiner Schrift, eine kleine

Schrift unter dem Titel: Bemerkungen über das Verbot des Commerzes in deutschen Reichskriegen, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zeitpunct zu Regensburg in 4. heraus. Sie enthält eine kurze und bündige Erzählung aller der Vorgänge, welche im Anfange der erwähnten Kriege aus den zu rasch gegebenen allgemeinen Handlungsverboten entstanden. Keines dieser Verbote zeigte von einiger Rücksicht auf die Seehandlung und insbesondere auf die der Hanseſtädte, unter welchen jedoch Hamburg zuerst und gewöhnlich allein hervortrat, aber auch nicht immer allein blieb, wie sich denn auch oft inländische Reichsstädte an dasselbe schlossen. Von den Gegenvorstellungen dieser Städte hätte man erwarten sollen, daß auf dem Reichstage die Allgemeinheit des Handlungsverbots als eine falsche Maßregel und die Nothwendigkeit einer Einschränkung desselben zum Vortheil des deutschen Seehandels schnell anerkannt wäre; aber das ist niemals in jenen fünf Kriegen geschehen. Es blickt jedesmal ein seltsamer Widerwille gegen die scheinbaren Anmaßungen der Hanseſtädte hervor. Es wird zu deutlich, daß man die Handlung derselben als das übrige Deutschland gar nicht angehend ansah. Vielleicht wäre das rechte Licht darüber früher aufgegangen, wenn man hamburgischer Seits die Beherrscher der mediaten deutschen Seeſtädte angegangen hätte, daß sie in dieser wichtigen Angelegenheit gemeinsame Sache mit den Hanseſtädten machen möchten. Hamburg hatte durch seinen Commerztractat mit Frankreich sich das einseitige Versprechen Frankreichs erbeten, daß in Reichskriegen seine Flagge als neutral angesehen werden solle. Sich darauf auf dem Reichstage berufen, möchte einige verhaßte Seiten gehabt haben, und es galt auch viel-

leicht dort schon als ein Vorwurf. Wäre die Sache gemeinsam betrieben und durchgesetzt worden, so würden entweder die Schiffer jener mediaten Städte der Flagge einer der Hansestädte sich haben bedienen können, oder es möchte durch Hamburg, bei seinem friedlichen Verhältnisse mit Frankreich, sich bei diesem eine kleine Schonung der Schiffe jener Städte haben bewirken lassen.

§. 6.

Ich will hier aus meiner ersten Auflage dasjenige einrücken, was ich vor sechs Jahren auszugsweise aus der Selpertschen Schrift in sie getragen habe, so weit es bis an den jetzigen Krieg ging.

Man möchte sagen, das Handelsverbot sey in die Kriegserklärungen blos, als zu deren Form gehörend, eingeflossen. Es gehöre nun einmal zu einander, Krieg erklären und seinem Feinde alle Gemeinschaft aufkündigen, welche der Handel veranlaßt. Aber daß es nicht so gemeint sey, hat sich zu deutlich in der Abneigung gezeigt, mit welcher die Reichsstände denjenigen Maßregeln fast immer entgegengestrebt haben, durch welche man die Sache in den für Deutschlands Handlung zuträglichen Weg nach dem Ausbruche der Kriege mit Frankreich zurückzubringen suchte, wovon Herrn von Selperts Schrift die Thatbeweise giebt.

In jedem dieser Kriege bewegten sich die drei Hansestädte sehr bald, und ihnen fügten sich andere Reichsstädte bei, um die Wege der Handlung wieder eröffnet zu sehen. Aber auf dem Reichstage fanden sie gewöhnlich wenig Trost. Man lese bei Herrn v. S., §. 6. die Vorfälle des Jahres 1677, da der des Bessern berathene Kaiser Leopold durch seinen Principal-Commissarius ein allgemeines Reichsgut-

achten über die Handlungsangelegenheiten Deutschlands zu bewirken suchte. Weil aber in dem kaiserlichen Commissionsdecret darauf angetragen ward, die Sache absonderlich mit dem reichsstädtischen Collegium zu überlegen, und dieses nun wirklich rege ward, dieselbe, wenn gleich in ganz geziemendem Wege zu befördern, so lag darin allein Grund genug für die beiden übrigen Reichscollegien, der Sache abgeneigt zu seyn; und, als es dennoch Ernst werden sollte, ward das gewöhnliche Mittel angewandt: die Gesandtschaften nahmen es ad referendum, und bekamen keine Instructionen. „Mithin," sagt Herr von S., „erfolgten auch keine Berathschlagungen, und so gerieth auch der Gegenstand, ungeachtet aller Bemühungen, in Vergessenheit." Ich überlasse es meinen Lesern, sich über spätere ähnliche Fälle aus dieser merkwürdigen Schrift zu unterrichten. Sie werden daraus einsehen

a) wie entfernt die Stände der beiden höhern Reichscollegien sich jederzeit von demjenigen Gemeinsinn bezeigt haben, welcher in Ansehung dieses für die Wohlfahrt Deutschlands so wichtigen Punkts vorlängst hätte erwartet werden mögen;

b) wie sehr Vieles dagegen Deutschland seinen Kaisern neuerer Zeit zu danken habe, welchen allein es zuzuschreiben ist, wenn der Seehandel der Deutschen in jenen wiederholten Kriegen nicht noch weit mehr gelitten hat, als wirklich geschehen ist. Wenn jede Kriegserklärung gegen Frankreich ein allgemeines Handlungsverbot, als zu deren Formular gehörig, enthielt, so haben die Kaiser mehremale die Hansestädte mit Publicirung dieser Kriegserklärung und der Inhibitorien und Avocatorien verschont. Leopold I. ertheilte 1702, noch vor Erklärung des Krieges, den drei Hansestädten die Commerzienfreiheit, und da ihnen dennoch

dieselbe von ihren Mitständen gestört werden wollte, erhielt er sie dabei im Jahre 1705 durch eine sehr gelinde Commerzien-Ordnung. Als in dem kurzen Reichskriege 1734 dem deutschen Seehandel ein größeres Unglück, als jemals sonst, drohete, weil Großbritannien und die Vereinigten Niederländer mit Frankreich im Frieden verblieben, galten alle solche Gründe nichts bei dem Reichstage, wo nur Sachsen und Brandenburg der Handlung das Wort redeten. Aber Kaiser Carl VI. half ihnen mit einer von den Kaisern nur selten geäußerten Machtvollkommenheit, durch eine von ihm an den unwilligen und vorher von Hamburg vergebens angegangenen Churfürsten von Mainz und die kreisausschreibenden Fürsten erlassene Commerzien-Ordnung (§. 8., a. a. O.), mit welcher das Reich stillschweigende Zufriedenheit, wie Herr v. S. sagt, bezeugte. Kaiser Franz I. ertheilte bei den zwar unruhigen, aber mit keinem Reichskriege verbundenen Antritte seiner Regierung eine gleiche Freiheit den Hansestädten.

§. 7.

Bei dem Anfange des jetzigen Krieges schien man höchsten und hohen Orts die Sache anders anzusehen, und ein allgemeines Verbot der Handlung mit Frankreich nicht für zuträglich zu halten. Im December des Jahrs 1792 erschien ein kaiserliches Inhibitorium, in welchem der Land- und Seehandel mit Frankreich zwar nicht gerade untersagt, aber eine Menge Gegenstände, die nur einigermaßen als Kriegsbedürfnisse angesehen werden konnten, den Franzosen zuzuführen aufs schärfste verboten war. Wenn alles Blei, Kupfer, Messing und Eisen (ohne Rücksicht, ob sie roh oder schon fabricirt, und zu welchem Gebrauch sie fabricirt sind), wenn grobe Tücher, die zur Montirung angewandt

werden können, wenn grobe Leinen zu Kitteln, wenn Sohlen und Oberleder, wenn vollends alle Gattungen des Getreides in Mehl und Körnern, auch Hülsenfrüchte, nicht ausgeführt werden dürfen, so bleibt dem Seehandel wenig oder gar nichts übrig. Ein von mir wohlaufbewahrtes Schreiben des preußischen Geheimenraths, Herrn v. Steck, sagt mir, daß er es hauptsächlich sey, der diesmal das allgemeine Verbot der Handlung abgewehrt habe. Ich muthmaße also wol nicht falsch, daß dies Inhibitorium aus seiner Feder geflossen sey, um so mehr, da der Holzhandel mit Frankreich nicht verboten war, welchen die preußische Nutzholz-Handlungs-Compagnie noch eine Zeitlang über Hamburg ziemlich offenbar fortsetzte. War nun gleich dieses Verbot, nicht Handlungsverbot mit Frankreich, ein gewissermaßen eingeschränktes, so war doch von der Promulgation desselben eben das zu befürchten, was die Hansestädte sonst bei allgemeinen Verboten besorgt hatten. Die Bekanntmachung desselben ward also hamburgischer Seits bei des Kaisers Majestät verbeten, um nicht die Franzosen zu reizen, alle hamburgischen Schiffe aufzubringen, und die Verführung aller dieser Gegenstände des deutschen Handels auch zu andern Nationen zu stören. Dies ward zu Wien bewilligt, und am Ende des März langte eine kaiserliche Resolution in Hamburg an, die aber erst am 5ten April gehörig insinuirt werden konnte, daß die Promulgation des Inhibitoriums zwar erlassen werde, die hamburgische Obrigkeit aber dessen Befolgung auf das strengste zu bewirken habe.

§. 8.

Wer hätte nach diesen so gelinde anscheinenden Vorfällen erwarten mögen, daß der Haß wider den Seehandel der Hansestädte lebhafter, als in einem der vorigen Kriege,

sich äußern würde. Der Seehandel war nicht im Allgemeinen verboten. Hamburg selbst hatte weniger, als im vorigen Kriege, gewagt, da es überhaupt die Hemmung seines Seehandels, diesmal aber nur die öffentliche Bekanntmachung des scheinbar eingeschränkten Verbots verbat. Dennoch aber ward es ärger, als jemals vorhin. Ein Mann, der damals in Regensburg gegenwärtig, und wohl unterrichtet war, von dem was daselbst vorging, hat mir versichert, daß es nur darauf angekommen sey, daß einer von den ersten Reichsständen die Achtserklärung dieser Stadt in Vorschlag gebracht hätte, so würde sie schnell beschlossen worden seyn. Vielleicht aber wäre doch durch die mildern Gesinnungen des kaiserlichen Hofes ein so rascher Schritt abgewandt worden. Denn wenigstens in Wien nahm man es der Stadt nicht übel, daß sie die Promulgation des Inhibitoriums verbeten hatte, desto mehr aber in dem Reiche, und insonderheit in Hannover, wo man behauptete, es sey genug für Hamburg gewesen, daß das Inhibitorium in den hannöverschen Staaten und in den Reichszeitungen bekannt gemacht wäre, um noch vor der Insinuation der kaiserlichen Entschließung am 5ten April, das Inhibitorium aufs genaueste zu befolgen. Dies war der Grund, durch welchen man die Anhaltung eines hamburgischen, mit 80 Last Weizen auf Bordeaux befrachteten Schiffs vertheidigen zu können glaubte. Aber ihr Vorwand ward doch dadurch sehr entkräftet, daß man ein an eben dem Tage von Altona abgegangenes, ebenfalls mit Korn für Frankreich befrachtetes Schiff sogleich auf die von der königlichen Regierung zu Glückstadt gegebene Antwort entließ, daß das Inhibitorium erst am Tage darauf im Holsteinischen von den Kanzeln promulgirt worden sey. Also sollte sich Hamburg und jeder Einwohner desselben durch die im Hannöverischen und im übrigen Niedersachsen erfolgte

Bekanntmachung schon während der Zeit für gebunden halten, als dessen Obrigkeit über diese Sache in Wien handelte, und in der Erwartung der kaiserlichen Entschließung bis zum 5ten April stand, Holstein aber bis zum 31sten März für ganz entschuldigt gelten. Ja, man ging darin noch weiter, daß man ein mehrere Wochen darauf abermals von Altona mit Korn nach Frankreich abgehendes Schiff zwar bei Stade ebenfalls anhielt, aber es der glückstädtischen Regierung, als desselben competenter Obrigkeit zur Entscheidung über dessen nun nicht mehr zweifelhafte Straffälligkeit übergab. In Ansehung jenes hamburgischen Schiffes aber verfuhr man ohne Rücksicht auf die reichsständischen Rechte gegen einander, als gehöre es unter keinen andern Richter und Obrigkeit, als unter die stadische Regierung, welche dann in ihren gewaltsamen Fortschritten sich so wenig irren ließ, daß sie unterm 3ten September die Confiscirung beides von dem Schiffe und der Ladung decretirte. Ich habe erst seit Kurzem erfahren, daß beide dänische Schiffe einen zu Copenhagen datirten Paß gehabt haben. Aber wenn man daraus einen Vorwand zu der Verschiedenheit in dem Betragen gegen diese und das hamburgische Schiff hernimt, so weiß man nicht, daß ein jedes von Holstein aussegelndes Schiff einen sogenannten lateinischen Paß von Copenhagen her bekommt, dessen Absicht aber keinesweges ist, es zu einem dänischen Schiffe zu machen, wenn gleich alle solche Schiffe die dänische Flagge führen. So wird kein von Emden ausgehendes Schiff durch den preußischen Adler ein preußisches. Selbst die Antwort der königlichen Regierung zu Glückstadt deutete nicht darauf, daß dieselbe den königlichen Paß als einen Freibrief gegen das ansehe, was das kaiserliche Inhibitorium einem altonaischen für deutsch zu achtenden Schiffe auflegt.

Ich habe in dem Nachtrage zu der ersten Auflage über diesen Handel, und insbesondere über meine Theilnehmung an demselben durch ein auf den Antrag des Eigners der Ladung abgefaßtes publicistisches Gutachten, durch Auszihung der in demselben verfochtenen Gründe wider jenes Verfahren mich umständlich verbreitet. So wichtig dieser Vorfall noch im Anfange des Jahrs 1794 als ein Beispiel unbefugter, von Einem Reichsstande wider den andern geübter Gewaltthätigkeit war, so hat er doch nach sechs Jahren so viel von seiner Neuheit verloren, daß ich jetzt die Erzählung aller Umstände nicht der Länge nach in dieser Auflage erneuern mag. Wer sich indeß noch jetzt davon unterrichten will, wird sie von S. 75 bis 100 des Nachtrages der ersten Ausgabe lesen können. Es kommt hinzu, daß ich seit einem Jahre von einem mir höchst verehrlichen Staatsbeamten aufgefodert bin, das Meinige zur gütlichen Beendigung dieser Angelegenheit beizutragen. Ich habe es an nichts fehlen lassen, um diesem ehrenvollen Auftrage ein Genüge zu thun, bisher aber es nur so weit gebracht, daß dem Eigner des Schiffes, Herrn Peter Siemsen in Hamburg, dasselbe gegen einen Cautionsrevers wieder übergeben ist. Bei dieser Gelegenheit ward das Schiff von beiden Theilen auf 12,000 Mark hamburger Courant nach seinem jetzigen Zustande taxirt, welches, leider! nicht mehr der vierte Theil desjenigen Werths ist, welchen dasselbe bei Anfang des Handels hatte, und der also blos eine Folge des unerklärlichen Verzuges von sechs Jahren ist. Einiger Ersatz dieses Verlustes und der großen Kosten, welche aus der dem Rheder zur Last gebrachten Bewachung des Schiffes entstanden sind, wozu der sechsjährige Nichtgebrauch eines so kostbaren Eigenthums kommt, wird sich doch wol von dem Eigner um so viel mehr erwarten lassen dürfen, da derselbe

nicht hätte entstehen können, wenn man sein Schiff so wie das altonaische behandelt, und allenfalls zum Ueberfluß vor sechs Jahren eine Caution für dessen damaligen Werth verlangt hätte, welches bei dem altonaischen Schiffe nicht einmal geschah. Ich hoffe jetzt um so viel mehr das Beste, da ich durch die mündlichen Erklärungen der erhabenen Mitglieder des hannöverischen Ministeriums gewiß geworden bin, daß die Vorurtheile gegen die hamburgische Handlung, welche vor sechs Jahren jenen raschen Schritt veranlaßten, nunmehr gänzlich verschwunden sind, und man sich jetzt wieder überzeugt fühlt, daß der Flor des Seehandels der drei Hansestädte in einer sehr genauen Verbindung mit dem Wohlstande der sie umgebenden deutschen Staaten stehe.

§. 9.

Doch kann ich nicht eben so diese vor sechs Jahren schon gegebene Erzählung der Vorfälle, und auch der schriftstellerischen Aeußerungen unterdrücken, in welchen in den ersten Jahren des Krieges ein bitterer Haß gegen die noch übrig bleibende Handlung der Hansestädte sich zu äußern fortfuhr. Zwar erschien am 22sten März 1793 ein Reichsgutachten, daß die Handlung so lange solche nicht von Frankreich gebrochen werde, noch aufrecht erhalten werden solle; aber ob dies blos von dem Landhandel zu verstehen, und wie dies mit jenen Inhibitorien zu vereinen sey, oder ob dieselben in ihrer vollen Kraft dabei bestehen sollen, kann ich nicht ausmachen. Wie wenig auch die Gesinnungen in den Staaten der ersten Reichsstände in Ansehung des Seehandels zu eben der Zeit sich geändert haben, davon zeugen zwei Aufsätze, die ich in dem münchener Intelligenzblatte vom 13ten Julius 1793 las. Sie sind zwar überschrieben: Verordnungen die behauptete Han-

delsfreiheit der deutschen Hanseſtädte in Kriegszeiten, und insbeſondere die häufige Getreideausfuhr von Hamburg nach Frankreich betreffend; ſie haben jedoch nichts von der Form der Verordnungen oder höhern Orts abgegebenen Reſcripte, und können für nichts mehr als für deutſche Staatsrechts-Nachrichten der obern Rubrik gemäß angeſehen werden, deren die eine Berlin den 27ſten März, die andere aus dem Churbraunſcheigiſchen den 10ten April 1793 datirt iſt. Ich könnte mir daher gar wohl, ohne alle Beſorgniß eines Verſtoßes gegen den hohen Häuptern ſchuldigen Reſpect, Anmerkungen über dieſelben als Privataufſätze erlauben. Aber das will ich nicht. Nicht Federfechterei, ſondern richtige Darſtellung der Thatſachen mit ihren klar einleuchtenden Folgen iſt es, von der ich hoffen kann, daß ſie bei den hohen Mitſtänden der Hanſeſtädte die richtigen, dem gemeinen Beſten zuträglichen Geſinnungen in Anſehung des Seehandels, nicht nur der Hanſeſtädte, ſondern auch aller Ausfuhrhäfen Deutſchlands entſtehen machen werde. In dieſem Wege will ich alſo verbleiben. Die Urheber beider Aufſätze ſind mir damals mit großer Zuverläſſigkeit bekannt gemacht worden. Aber Perſönlichkeit thut nichts zur Sache. Es that mir darum leid, daß beide, was ſie ſchrieben, nach dem Sinn ihrer hohen Obern zu ſchreiben glaubten, auch wenn ſie Ausdrücke wählten, welchen die Thatſachen durchaus entgegenſtanden. Sehr deutlich machten ſie Hamburg das Verbitten der Promulgation zum Verbrechen, und nannten es Anmaßung einer Handelsfreiheit. Für den churhannöveriſchen Scribenten war der einzelne Vorfall mit dem bei Stade angehaltenen Schiffe der Grund einer, ich weiß nicht mehr wie oft noch in der hannöveriſchen Zeitung wiederholten Anklage, einer von Hamburg aus immer fortgehenden Kornausfuhr nach Frankreich, bei der ihm das alles für nichts galt, was nach dem 5ten April in Ham-

burg obrigkeitlich, dem kaiserlichen Willen gemäß, verfügt, und fortdauernd befolgt ward. Den Ausdruck: behauptete Handelsfreiheit, hätte sich der berlinische Scribent niemals erlauben sollen. Denn die Selpertsche Schrift giebt die Beweise, daß die Hanseſtädte dieselbe niemals behauptet, wol aber sie gewünscht, unter guten, für ganz Deutschland heilsamen Gründen gebeten haben, und daß sie von mehreren Kaisern darin begünstigt seyen. Auch that es mir leid um die in dem Berliner Aufsatz befindliche verhaßte Gegeneinanderstellung des privativen Vortheils dieser Städte und des Nachtheils der durch die Inhibitorien gebunden bleibenden nicht reichsfreien Häfen von Colberg, Stettin, Emden, Wismar, Stralsund, Rostock, Kiel, Altona ꝛc. Jene haben in den meisten vom Herrn v. S. erzählten Vorfällen in Vereinigung mit den Reichsstädten des innern Deutschlands gehandelt, und sich auf Gründe des allgemeinen Wohls des gesammten Deutschlands gestützt. Sie mußten, und müssen auch jetzt den Landesherren dieser nicht freien Städte es überlassen, dieser ihr Wort zu reden, und können nicht anders, als es sich sehr lieb seyn lassen, wenn es dahin kommt, daß auch in Ansehung ihrer die Kraft der Inhibitorien gemildert wird. Ein jeder Bürger der benannten Städte wird es seinem Landesherrn und dessen Ministern sagen, wie sehr auch ihre Handlung und Seefahrt durch jede zu den Hansestädten gelangende große Commission zur Ausfuhr deutscher Producte gewinne. Das wissen sie alle insonderheit von dem Jahre 1789 her, als die großen Korncommissionen für Frankreich und für die in Ungarn stehenden kaiserlichen Heere nach Triest hin vom Hamburg aus besorgt wurden. Da gab es in allen nordischen Häfen von Emden bis Colberg hin groß zu thun und die Schiffahrt aller derselben wurde mehr als jemals belebt. Nicht die Hälfte dieses Korns kam

nach Hamburg, sondern das meiste ging durch den Sund und den dänischen Canal, von Emden und von andern kleinern Häfen an der Nordsee unmittelbar zu den Orten seiner Bestimmung. Die Revolution war schon geschehen; aber es war gewiß ein großes Glück für das nördliche Deutschland, daß die Schritte des ersten National-Convents noch nicht von der Art waren, daß sie einen Reichskrieg, und folglich gleiche Inhibitorien veranlassen konnten. Das nördliche Deutschland hat dadurch wenigstens zwei Millionen Thaler gewonnen, und möchte ohne diesen Gewinn die nachmalige Beklemmung seines Ausfuhrhandels noch weit empfindlicher gefühlt haben.

Freilich schreibe ich dies keinesweges, um den Dank der Reichsmitstände der Hansestädte durch die Erinnerung an jenes segenreiche Jahr zu erwecken. Aber das möchte sich wol daraus erwarten lassen, daß man mit minderer Gehässigkeit auf die — ich wiederhole es — nicht behauptete, sondern mit so vielem Grunde gewünschte Handlungsfreiheit der ersten Ausfuhrhäfen Deutschlands sähe, wenigstens nicht den so sehr disputabeln Fall mit dem bei Stade angehaltenen, nach Frankreich mit Korn befrachteten Schiffe in einem so gehässigen Lichte darstellte, als dies in dem Aufsatz geschieht. Es war mir innig leid um den Staat, in welchem ich geboren bin, daß auch in ihm so plötzlich und unerwartet die großen Vortheile seiner Handlungsverbindung mit den Hansestädten damals so ganz verkannt wurden. Eben in den damaligen Umständen wurde den Certificaten der von Schlesien und Preußen her über Hamburg verschifften Güter der Zusatz beigefügt, daß sie zwar preußischen Unterthanen, aber aus solchen Staaten gehörten, welche an dem dermaligen Kriege nicht Theil nähmen. Ob dieses von den französischen Capern so beobachtet worden sey, wie

man es wünschte, weiß ich nicht, werde aber doch als Beispiel anführen dürfen, wie sehr man selbst dort damals wünschte, die Preußischen, aber nicht dem Deutschen Reiche angehörenden Staaten in das friedliche Handlungsverhältniß zu setzen, welches die Hansestädte zu erlangen suchten, und welches die Verfasser dieser Aufsätze ihnen fast zum Verbrechen machen wollten.

§. 10.

Es hat aber auch nicht an den Reichsmitständen der Hansestädte gelegen, daß nicht dieselben in unmittelbare Kriegshändel mit den Neufranken verflochten sind. Ich bin sehr entfernt davon, Einem der Gründe einzureden, welche es rathsam machten, die Entfernung des einzigen Gesandten, welchen die Neufranken noch im Norden hatten, von Hamburg weg, zu wünschen, zu verlangen, und, weil man befehlen konnte, zu befehlen. Aber wären diese Gründe noch so wichtig, wäre alles das, was die Gerüchte in Ansehung dieses Mannes und seiner Verbindungen *) in Hamburg verbreitet hatten, buchstäblich wahr gewesen, so hat der Erfolg gezeigt, daß es für den Handel des gesammten Deutschlands wol gethan gewesen wäre, diesen Mann mit einem solchen Glimpf und insonderheit mit Pässen von höherm Orte, die seine Landreise sicherten, zu ent-

*) Damit man nicht glaube, als wirkten auch auf mich persönliche Verbindungen, so bezeuge ich, daß, wenn gleich der würdige Bourgoing mein Freund von dem Tage seiner Ankunft an ward, ich mit seinem Nachfolger nicht die geringste Bekanntschaft gehabt, und ihn nur einmal in einer Gesellschaft auf dem Lande angetroffen habe, die aber so zahlreich war, daß ich nicht dazu gelangte, auch nur Ein Wort mit ihm zu reden.

fernen, wodurch allen dem Seehandel nicht Hamburgs allein, sondern für ganz Deutschland schädlichen Folgen vorgebeugt würde. Man kannte die Neufranken schon genugsam, um zu wissen, daß sie in Fällen, welche ihnen als Beleidigung der hohen Achtung für ihre neue Republik erschienen, ihrer Rache keine Gränzen setzen und die härtesten Beschlüsse wider den Seehandel Hamburgs fassen würden. Das thaten sie auch ungesäumt, und machten sogar die ganz unschuldigen Städte Lübeck und Bremen zu einem Gegenstand ihrer Rache, beschlugen ihre in den Häfen Frankreichs liegenden Schiffe, und befugten ihre Caper, sie auf dem freien Meere zu nehmen. Wenn die Neufranken aus Gründen, von welchen ich oben bereits geredet habe, sich bald eines bessern besonnen, so haben die Hansestädte den Deutschen darin nichts zu verdanken, wol aber den Verlust von wenigstens einer Million Werth an Schiffen und Gütern, welche die Franzosen in der kurzen Zeit, da die Flaggen der Hansestädte für sie feindlich waren, auf offner See nahmen; freilich ließen sie sich in der Mitte des Schreckenssystems eines bessern belehren, und gaben einen Theil ihrer Beute wieder heraus, aber mit einem sehr ansehnlichen Verluste, der unausbleiblichen Folge von jeder Aufbringung eines Schiffes. Ein Hamburgischer Kaufmann, der gar keinen Handel auf Frankreich trieb, hat von sieben Schiffen, die er im Frühjahr 1793 von Portugal erwartetete, auch nicht Eins ankommen sehen, weil sie alle in die Hände der Neufranken fielen. Kann das den höchsten und hohen Reichsmitständen der Hansestädte Freude machen? Wäre dies möglich, so möchte ich sie bitten, sich von den direct handelnden Kaufleuten ihrer Staaten sagen zu lassen, welch ein empfindlicher Verlust auch ihnen daraus entstanden ist. Denn nicht alles wird durch die Assecuranzen gedeckt. Und ist nicht auch

der Verlust der Versicherer Verlust fürs Ganze? Ist es nicht Verlust ihrer Unterthanen in denjenigen Deutschen Staaten, die selbst Assuradöre und Assecuranz-Compagnien haben? Von dem Tage an, da Lehocs Entfernung die Folgen davon voraussehen ließ, wollte und konnte kein Assuradör, in Holland so wenig als in Hamburg, wolfeiler auf hanseatische Schiffe zeichnen, als zu 15 bis 20 Procent. Das haben die Schlesischen, Sächsischen, Braunschweigischen und Hannöverischen und alle direct handelnde Kaufleute eine Weile zahlen müssen, wohin auch ihre Waaren von Hamburg, Lübeck und Bremen aus gingen. Eben darin liegt eine Hauptursache des darauf erfolgten großen Stockens des Deutschen Leinenhandels. Denn lange noch nach diesem Lärmen wußte kein Assuradör, wie er seine Prämie bestimmen solle. Er weiß es auch noch nicht allerdings, weil von der Zeit an alles auf der See über und über gegangen, fast jeder Tractat, der in Ansehung neutraler Schiffe galt, nicht nur von den Franzosen, sondern auch von den sie bekriegenden Staaten vernichtet ist. Das erste Datum in den Speculationen eines direct handelnden Kaufmanns ist die Assecuranz, und, wenn diese hoch steigt, so schlägt sie dieselben so lange nieder, als nicht aus den übrigen Umständen die Gewißheit entsteht, daß deren hoher Belauf sich wieder bei dem Verkauf einholen läßt. Es währte lange, bis die Holländischen und Hamburgischen Assuradöre wieder zu 10 pCt. mit Einschluß der Kriegsgefahr zeichneten. Aber das ist dem Speculanten noch zu viel; denn selbst im tiefen Frieden, wenn nur von der Natur herrührende Unfälle der Gegenstand der Versicherungen sind, schiebt der Kaufmann die Versendung seiner Güter vom Herbst bis ins Frühjahr auf, und entsagt einer Speculation, von welcher er nicht gewiß ist, daß deren Gewinn ihm die hohe Winterprämie gut machen könne. Deutschland wird immer, bei jedem See-

kriege empfindlich leiden, wie es jetzt leidet, wenn nicht dessen Obern solche Schritte vermeiden, von welchen voraus zu sehen ist, daß sie die Assecuranz für Deutsche Güter beträchtlich erhöhen müssen.

Hamburg hat seitdem noch drei Stürme von der sich so nennenden großen Republik auszuhalten, und großen Verlust davon gehabt. In dem ersten, 1795, büßte es für seine Anhänglichkeit an die Verbindung mit dem deutschen Reiche, von welcher dies eine absonderliche Folge ist, daß die beim Niedersächsischen Kreise residirenden Minister auswärtiger Mächte alle in Hamburg, als der größten und bedeutendsten Stadt des Kreises ihren Aufenthalt nehmen. Reinhard, vielleicht der einzige französische Bürger, dessen mit Lobe zu erwähnen ich mich in den jetzigen Zeitumständen getrauen darf, da selbst ein Mallet du Pan ihn gelobt, und ihn gegen die, so bald mit seiner neuen Würde aufwachenden Vorwürfe einzelner Schreier in Frankreich vertheidigt hat, hatte eine geraume Zeit im Stillen als Privatmann, wiewol nicht ohne Aufträge seines Staats, in Hamburg gelebt. Jetzt fiel den französischen Machthabern ein, seine öffentliche Anerkennung zu eben der Zeit zu verlangen, als nach der Ueberwältigung Hollands ein Heereszug von dorther in unsere Gegenden so wahrscheinlich ward, und noch nicht eine Demarcationslinie das nördliche Deutschland sicherte. Dies ward mit einer großen Majorität in der Hamburgischen Rathsversammlung abgeschlagen, und sogleich ward von den Franzosen Beschlag und Wegnehmung der hamburgischen Schiffe aufs neue beschlossen, und diese mit einer großen Summe abgekauft. Der zweite ist außer allem andern Zusammenhange mit der Seehandlung der Hansestädte, als daß es nun einmal die, in dem Charakter mächtiger Republiken sowol als mancher Fürsten tief gegründete Großmuth ihnen ins Ohr

raunt: schwache über See handelnde Staaten müssen sich alles gefallen lassen, wenn man nur ihren Schiffen droht. Von ihnen kann man durch Beschlag ihrer Schiffe und Aussendung einiger Meerschäumer, ja durch bloße Androhung davon, alles erzwingen, was man von inländischen Staaten nur durch Aussendung zahlreicher Heere erzwingen kann. Die französischen Machthaber wollten vor zwei Jahren Geld haben, und so kündigte Talleyrand dem hanseatischen Agenten in Paris an, wie viele Millionen er unter dem Vorwande eines Vorschusses auf holländische Rescriptionen, aber bei damals gewissem Verlust von 40 pCt. verlange. Wenn ich nichts weiter davon sage, wenn ich insonderheit nicht die Summen, zu welchen Hamburg, und nachher Bremen, nach langer Weigerung sich verstanden, angebe, so liegt es daran, daß ich einen Widerwillen fühle, über Vorfälle zu sprechen, in welchen sich die Arroganz der mächtigen Staaten gegen die mindermächtigen, und die Nichtachtung alles Völkerrechts so klar zu Tage legt. Mag doch immerhin die Ausübung des Rechts des Stärkern an der Tagesordnung bei den Großen und Gewaltigen der Erde seyn und bleiben. Ich mag nichts davon wissen, als was ich durchaus in der Verbindung meiner übrigen Beschäftigungen und Verhältnisse davon wissen muß. Nicht mit gleicher Arroganz, aber mit weit mehr niedriger Schlauheit suchte Talleyrand von den Amerikanern Geld zu erpressen. Wie übel ihm die gelungen, und wie beschämt für ihn und die übrigen französischen Machthaber es ausgefallen sey, weiß Jedermann aus den öffentlichen Nachrichten. Möchten doch die deutschen Handelsstädte nur einigermaßen das Betragen der Amerikaner, oder das ehemalige Betragen der Hansa bei solcher Zudringlichkeit anderer Mächte nachzuahmen im Stande seyn! Dahin wird es zwar nimmer wieder kommen; aber besser wäre es

doch für den ganzen deutschen Handel, wenn dessen Seestädte nicht immer so vor den Riß gestellt, sondern von ihren Mitständen, oder die mediaten Städte von ihren Landesherren, in den Stand gesetzt würden, in dergleichen Vorfällen mehr Muth zu bezeigen, als sie thun dürfen. Wenigstens sollte man ihnen nicht den wenigen Muth, welchen sie noch haben, unter schiefen Beurtheilungen ihrer Lage bei jeder Häkelei, die aus den Weltbegebenheiten entsteht, so unbedachtsam niederschlagen.

Ein dritter Sturm hat seit dem 18ten Januar 1798 über alle Meere geweht. Hat vielleicht der Deutsche geglaubt, er habe nicht auch über ihn gewehet, und es sich gleichgültig seyn lassen, wie seine Seestädte sich des Erfolgs dieser Sturms erwehrten, so irrt er sich sehr. Er ist es, der seit jenem Decret der Franzosen, vom 29sten Nivose, oder Freibrief der Franzosen für alle Caperei, alle Producte des Auslandes, deren er nicht entbehren wollte, oder konnte, zu dem äußerst hohen Preise bezahlt hat, welche die Seestädter ihm berechnen mußten, nachdem Frankreich den Britten die Handlung mit denselben, verblendet durch seine Raubbegierde, so unverständig zugejagt hatte.

§. 11.

Die Leidenschaft, welche in den öffentlichen Angelegenheiten zwischen Deutschland und Frankreich so lange gewirkt hatte, schien sich nach dem baseler Frieden etwas, noch mehr aber damals gelegt zu haben, als der Congreß zu Rastadt beredet war, und wirklich anfing. Jetzt glaubte ich, zu dem guten Endzweck wieder etwas wirken zu können, daß in den Friedensunterhandlungen das Interesse der deutschen Seehandlung beherzigt, und eine Uebereinkunft Deutschlands mit Frankreich über die Neutralität aller deutschen

Flaggen bei künftigen Seekriegen zu Stande käme. Wem eine solche Uebereinkunft in Hinsicht auf künftige Kriege als ein politischer Traum vorkommt, den werde ich auf meine kleinen, sogleich anzuführenden Schriften verweisen können. Hier sey es genug, zu sagen, daß ich hoffte, das Beispiel einer Uebereinkunft zum Vortheil des Völkerseerechts zum erstenmal in einem so wichtigen Friedenstractat erscheinen zu sehen, da dergleichen noch bisher in keinem solchen erschienen ist. Ich gab im Jahr 1796 eine kleine Schrift auf meine Kosten heraus, und vertheilte sie in Regensburg und an die Minister vieler Höfe, wohin die ehrenvollen Connexionen, deren ich genieße, reichen konnten. Ich schrieb sie auf französisch nicht ganz wörtlich unter dem Titel um: **Le droit des gens maritime, considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France. Hambourg, 8., 1796**, ließ diese, wie die deutsche, in Deutschland vertheilen, und zugleich einen Abdruck in Paris besorgen, der dort verkauft, aber auch in den Moniteur ganz hineingerückt ward. (Man sehe meinen ersten Brief an Rewbel). Auch sandte ich eine Anzahl von Abdrücken nach Rastadt zum Congreß. Ich hatte um diese Zeit eingesehen, daß das Ansuchen der Hansestädte um die Neutralisirung in Kriegszeiten im deutschen Reich immer eine verhaßte Seite behalten werde. Den oben angeführten Aufsatz im münchener Intelligenzblatt sah ich als ein einzelnes Beispiel der Sprache an, welche man im Reich über diesen Gegenstand führte, und wahrscheinlich so oft darüber führen wird, als die Sache aufs neue wieder rege gemacht wird. Auf der andern Seite leuchtete es mir ein, daß die Neutralisirung der deutschen Flagge überhaupt nicht nur von größerem Nutzen seyn, sondern auch von Frankreich mit

gleicher Bereitwilligkeit zugestanden werden würde, da es ihm so sehr um die Zufuhr aus der Ostsee, zumal in Kriegszeiten, zu thun ist. Ich darf nicht sagen, wie die Hoffnung einer Gelingung meiner Wünsche durch die Zerreißung des Congresses vereitelt worden sey, und wage nicht, zu hoffen, daß, bei dem doch endlich zu erwartenden Frieden, diese wichtige Sache in Antrag kommen werde. Wenigstens werde ich meine für dasmal vereitelten schriftstellerischen Bemühungen nicht wieder erneuern, sondern dieselben solchen biedern Deutschen überlassen, welchen ich glaube durch meine Arbeiten eine richtige Einsicht in diese für die Handlung und Gewerbsamkeit des ganzen Deutschlands so wichtige Angelegenheit erleichtert zu haben.

Doch fühlte ich mich noch einmal während des Congresses zu Rastadt zu einer Schutzschrift für die politische Existenz der drei Hansestädte aufgefodert. Am Ende des Jahres 1797, als man doch selbst in Frankreich an eine durch den Friedensschluß zu bewirkende Revolutionirung Deutschlands fast in allen seinen Theilen glauben mochte, erschien eine kleine Schrift auf einem Bogen zu Paris, mit der Aufschrift base de la paix, welche ich unerwartet erhielt. Zu Rastadt war das linke Rheinufer an Frankreich aufgegeben, und man war auch deutscher Seits gewissermaßen schon darüber einverstanden, daß den vielen Reichsständen, welche ihre Besitzungen jenseits des Rheins verloren, ein Ersatz dafür diesseits des Rheins gegeben werden müsse, wobei man dann insonderheit auf die Säcularisirung mehrerer Stifter, und die Verwandlung der reichsfreien Städte in Landstädte solcher Fürsten, denen sie am besten gelegen waren, hinaussah. Man weiß aber auch, daß man deutscher Seits die Einmischung der Franzosen in diesen Vergütungsplan sehr scheuete, welche gewiß sich in dieses

Geschäft einzudrängen stark entschlossen waren. Jene Schrift war nach vielen Anzeigen unter dem Einfluß des Directoriums erschienen, und bestimmt, den Deutschen vorauszusagen, wohinaus man bei dem Directorium dachte. Wenigstens sah ein damals in Paris lebender Deutscher sie als so ernsthaft gemeint an, daß er sie durch eine Estafette nach Bremen, und so fort an mich beförderte. Die drei Hansestädte waren darin nicht vergessen, und so wenig sie, ihrer Lage wegen, in jenen Compensationsplan paßten, so waren doch auch sie benachbarten Fürsten, mit gänzlichem Verlust ihrer Reichsfreiheit, zugetheilt. Ich eilte sogleich, auf anderthalb Bogen über die politische Wichtigkeit Hamburgs und ihrer Schwesterstädte, Lübeck und Bremen, deutsch zu schreiben. Der Eile wegen drängte ich die Hauptsache auf 24 Seiten zusammen, die jedoch mehr für die Franzosen, als für die Deutschen geschrieben waren, wie ich dies auch in derselben erklärte; ich mochte mir aber nicht die Zeit lassen, es selbst ins Französische umzuschreiben, und in Paris drucken zu lassen. Der sel. Sieveking unternahm dies zu befördern, und schickte es blätterweise früh aus der Presse nach Paris, wo, wie ich nun hoffte, die Uebersetzung und der Abdruck aufs schleunigste befördert werden würden; dem dortigen Freunde ward dabei der Auftrag gegeben, er möge den Aufsatz mit allenfalls nöthigen Veränderungen, welche die Klugheit anrathen würde, und die wir ihm erlaubten, drucken lassen, und nach Möglichkeit damit eilen. Davon hielt ich mich Wochen lang gewiß, bis er schrieb, daß er glaube, es sey besser, die Sache jetzt ruhen zu lassen. Bei allen meinen Arbeiten, welche sich auf publicistische Gegenstände beziehen, frage ich Niemanden um Rath, und bin dabei immer bisher wohl bestanden. Als Talleyrands eben erwähnter Schritt, von den Hansestädten noch Millionen zu erpressen, bald

darauf erfolgte, so ward meine gute Absicht unerwartet vereitelt. Ich nehme nicht an, daß meine Schrift diese Schritte ganz würde gehindert, aber etwas scheu möchte sie ihn doch gemacht haben. Indessen fand ich bald nachher für gut, die erste kleine deutsche Schrift mit diplomatischer Genauigkeit wieder abdrucken zu lassen, aber ihr wichtige Anmerkungen beizufügen, welche insonderheit die großen Vortheile, die das gesammte handelnde Europa, folglich auch Frankreich, von der hamburgischen Bank, in deren jetzigem so vollkommenen Zustande genießt, und sich für künftige Zeiten versprechen kann, ins Licht setzte. Mittlerweile mochten sich doch auch die Gedanken in Paris geändert haben. Die Directoren fuhren noch fort, mit ihrer gewohnten Arroganz die Bedingungen des künftigen Friedens zu Rastadt vorzuschreiben, unter welchen dann auch diese erschien, daß die Städte Hamburg und Bremen bei ihrer Reichsimmediät sollten erhalten werden. Warum nicht auch Lübeck? Deswegen nicht, weil diese Stadt sich noch immer weigerte, Talleyrands zudringliche Anmuthung zu erfüllen, und, so viel ich weiß, sie nicht erfüllt hat. Bremen, welches in der Stille endlich mit ihnen abhandelte, gewann nun die Gewogenheit der Directoren so sehr, daß sie noch zuletzt zu einer Friedensbedingung die Aufhebung des Elsflether Zolles machten, und dadurch neue Verlegenheit auf dem Congreß erregten, bis derselbe sich zerschlug. Hamburg würde sehr gewiß ein offenes Ohr bei ebendenselben gefunden haben, wenn es ein Gleiches in Ansehung des stader Zolles zu bewirken gesucht hätte. Der Vorfall mit dem im Jahr 1793 angehaltenen Schiffe wäre ein Argument besonderer Art gewesen. Indessen ist kein Schritt in dieser Hinsicht geschehen.

Aeußerst sonderbar war es, daß zu eben der Zeit, da ich jener base de la paix, für den Theil ihres Inhalts,

der die Hanseſtädte betraf, meine Schrift entgegenſetzte, ich als der Verfaſſer derſelben, zuerſt im Courrier de Londres mit dem Zuſatz angegeben war, daß das franzöſiſche Directorium mir den Auftrag dazu gegeben hätte. Viele britiſche Zeitungen ſchrieben dieſes nach, — nur eine ſprach mich frei davon, und bemerkte, daß ich vielmehr dagegen geſchrieben habe. Dennoch ward dieſe Lüge im Journal de Francfort, und demnächſt in vielen Reichszeitungen wiederholt, und ſo ungereimt ſie an ſich war, ſo konnte ich doch nicht umhin, ihr öffentlich zu widerſprechen. Doch auch dies hätte ich nicht nöthig gehabt, wenn meine Schrift überſetzt in Paris wäre abgedruckt worden.

Zwölftes Capitel.

Veränderter Geſichtspunkt, in welchem die Fürſten Deutſchlands jetzt den Seehandel, in Folge des directen Handels, anzuſehen haben.

§. 1.

Wenn in den ehemaligen Reichskriegen deutſche Fürſten keine Verbindung des Wohls ihrer Staaten mit dem Seehandel der Hanseſtädte einſahen, ſo war ihnen das nicht ſehr zu verdenken, denn ihre Kaufleute ſelbſt konnten ihnen aus eigner Erfahrung wenig darüber ſagen. Machte ihnen

der Krieg die Einfuhr-Waaren theuer, so schoben sie selbst die Schuld zum Theil auf die Gewinnsucht der über See handelnden Kaufleute in Holland, so wie in den Hanseſtädten. Wurden deutsche Ausfuhrwaaren mehr gesucht, und folglich theuer, so nahmen sie den Vortheil davon fürlieb, und dachten doch immer dabei, der Kaufmann der Seestädte gewinne mehr darin, als sie. Was sie von ihm kauften, hatte alle Gefahren der See, auch die des Krieges bereits überstanden, und danach dessen Preis sich bestimmt. Was sie an ebendieselben verkauften, lief seine Gefahr auf der See, ohne ihre Theilnehmung. Von dem Einfluß der Assecuranz auf die Waarenpreise erfuhren sie wenig. Deutschland hatte in seinem Innern, bis vor etwa 50 Jahren, nur wenig in eigenen Speculationen direct handelnde Kaufleute.

Dazu kam, und gewiß wirkt noch jetzt mit ein, die hohe Vorstellung, welche die deutschen Fürsten, und überhaupt fast alle Großen der Erde, von dem Gewinn des Kaufmanns haben. Diese entsteht ihnen aus denjenigen Umsätzen, welche sie für ihre Leibes- und Hofbedürfnisse mit den Krämern, Ausschnittern und ihren bestellten Commissionairen in den großen Handelsstädten machen. Diese rechnen ihnen jede Kleinigkeit und jede Bemühung gewiß hoch an, und berechnen alsdann zumal sehr hohe Preise, wenn sie nicht auf eine baldige Bezahlung bei einem verschuldeten Fürsten rechnen können. Aber ein ganz anderes ist es mit den großen Umsätzen im Handel, in welchen der Kaufmann ganz von der Conjunctur abhängt, und eben deswegen den Commissionshandel sich lieber, als den Eigenhandel seyn läßt.

Wie fest dies Vorurtheil bei dem Adel insonderheit sey, zeigte sich in Polen nach der Theilung, die man nun die Erste nennen muß. Der auf dem Reichstag versammelte

Adel fühlte das Unglück davon, wie billig. Als aber Friedrich der Große, nach förmlich geschehener Abtretung seines Antheils, zu gleicher Zeit noch den Netzdistrict zu sich nahm, und den Handel Polens mit Danzig durch den Zoll zu Fordan beklemmte, suchte diese Stadt Hülfe, so viel sie deren noch hoffen konnte, bei dem Reichstage, ward jedoch sehr kalt abgewiesen. Keine Stimme erhob sich, die gesagt hätte: Was Danzig in seinem Handel leidet, das leiden wir polnischen Edelleute mit, und die Bekümmerung des einzigen Weges unsers Handels zur See wird uns selbst empfindlich drücken. Desto mehr aber und desto länger zankte man über den Netzdistrict fort, der doch gewiß ein kleiner Gegenstand gegen das war, was Polen überhaupt durch die Bekümmerung des Handels auf Danzig verlor.

Diesen Gesinnungen scheinen mir diejenigen sehr ähnlich zu seyn, welche die Fürsten Deutschlands in den von Herrn v. Selpert erzählten Vorfällen äußerten, und, — möchte ich doch dies nicht hinzuzusetzen genöthigt seyn! — auch noch im Jahre 1793 nicht ganz aufhörten zu äußern.

Aber wie ist dies jetzt noch möglich? Es ist zwar nicht eigentlich das Werk deutscher Fürsten, daß ihre Unterthanen mehr direct, als ehemals, aber doch immer durch die Ausfuhrhäfen Deutschlands über See handeln. Es ist die Frucht gebesserter Handlungskenntnisse und Einsichten inländischer deutscher Kaufleute, erleichtert durch die Handlungspolitik der größten Hansestadt, Hamburgs. Friedrich der Große trieb zwar seine Kaufleute durch alle möglichen Wege dazu, so gut er es verstand, oder es zu verstehen glaubte, wußte aber nicht, daß die Schlesier schon unter österreichischer Herrschaft stark direct gehandelt hatten, und daß die Voraussicht des Gewinns einen jeden Kaufmann natürlich in eben diesen Weg leitet. Andere deutsche Fürsten haben

dies weniger gethan. Aber jeder von ihnen läßt es sich angenehm seyn, wenn er erfährt, daß sein Gebiet Kaufleute habe, die die Sache besser verstehen, als ihre Vorfahren, und freuet sich dessen als einer Zunahme des Nahrungsstandes in seinem Lande.

2) Aber nun sey es mir auch erlaubt, ehrfurchtsvoll die Regenten Deutschlands aufzufodern, sich von diesen für verständiger geachteten Kaufleuten ihrer Staaten belehren zu lassen, daß eben deswegen die alte, wenn gleich nur eingebildete Scheidewand zwischen dem inländischen und dem Seehandel Deutschlands nicht mehr bestehe, und daß daher

a) aller Nachtheil, welchen sie dem Seehandel der Ausfuhrhäfen Deutschlands selbst zufügen, oder zu welchem sie auf dem Reichstage stimmen, auf ihre Unterthanen mit zurückfalle;

b) daß an allen Vortheilen, welche sie für diesen Seehandel bewirken, eben diese ihre Unterthanen Antheil nehmen; insbesondere aber

c) daß eben die Gründe, welche die Kaufleute dieser Ausfuhrhäfen den Störungen ihres Seehandels in Kriegszeiten entgegensetzen, und alle die Bedenklichkeiten, auf welche sie bei dem Ausbruche eines jeden Seekrieges hinaussehen, auch Gründe und Bedenklichkeiten für die Regenten derjenigen Staaten Deutschlands seyn müssen, deren Handel und Nahrungsstand mit diesem Seehandel in einiger Verbindung steht.

d) Daß es für Deutschland mehr als für irgend einen andern Staat bedenklich ist, mit irgend einem Feinde, der eine Seemacht hat, sich in dasjenige Verhältniß einer hochgetriebenen Feindseligkeit zu setzen, welches freilich ein jeder Krieg mit sich zu führen scheint.

Dazu mag allenfalls ein zur See mächtiger Staat

ohne viel Bedenken schreiten, und seinen Unterthanen allen Handel mit dem feindlichen Volke untersagen. Er mag es darauf wagen, weil er hoffen kann, seine übrige Handlung, die er über See treibt, durch seine Seemacht sich zu erhalten. Ein solcher kann auch auf seine Kaufleute rechnen, daß sie bald Mittel finden werden, die gestörte Handlung mit dem feindlichen Volke selbst wieder anzuknüpfen, oder durch solche Nebenwege fortzuführen, welche selbst ihre Beherrscher, wenn sie Ueberlegung brauchen, ihnen nicht stören dürfen.

Doch hat in dem jetzigen Zustande und Gange der Handlung auch ein solches Volk mehr, als ehemals nöthig war, zu bedenken, wie weit es bei dem Ausbruch eines Krieges in den Aeußerungen seiner Feindseligkeit durch Handlungsverbote gehen dürfe. Das erfährt jetzt Großbritannien selbst, eben der Staat, welcher sich in seinen Seekriegen zu allen Zeiten mehr als alle andere erlaubt hat, und noch jetzt erlaubt. Die so schnell auf den Anfang des Krieges erfolgte Störung des Absatzes seiner Manufacturen, und die schon im Jahr 1793 erfolgte Zerrüttung in den Wechselgeschäften seiner Banquiers, demnächst aber in den Geschäften der Bank selbst, kann uns für einen Beweis gelten, daß dessen Minister nicht alles überlegt haben, was bei dem Ausbruch des Krieges in Rücksicht auf die Handlung zu überlegen war.

Weit mehr aber haben die Regenten Deutschlands und ihre Rathgeber bei dem Ausbruche eines jeden Krieges zu bedenken, der denselben einen Feind zur See erweckt. Denn da es demselben auch nicht Ein Schiff entgegensetzen kann, so ist nicht nur seine Seehandlung mit diesem Feinde, sondern auch seine ganze Handlung mit andern Staaten, so viel deren über See geht, für die ganze Kriegszeit so gut als verloren.

§. 3.

Ich kann mir nicht verbieten, noch einmal auf die Zeiten der Hansa zurückzuweisen. In diesen waren keine Handelsverbote in Kriegszeiten für Deutschland nöthig. Der inländische Kaufmann wußte, was er sich von der Hansa zu versprechen hatte, um seinen Handel bei allen Welthändeln fortzusetzen, oder den Umständen nach einzuschränken. Von Assecuranzen wider die Seekriegsgefahren wußte man wenig oder nichts. Wider befugte oder unbefugte Freibeuter schützten die bewaffneten Schiffe der Hansa seinen Handel, über welche Meere er auch gehen mochte. Keine Reichsversammlung jener Zeiten durfte sich mit Verfügungen über diesen Handel beschäftigen, ließ sich aber auch nicht einfallen, dieselben während der von Zeit zu Zeit sich erhebenden Kriege einschränken zu wollen.

Diese Schutzwehr, die der deutsche Handel an der Hansa hatte, ist nun schon so lange vernichtet. Die Wegnahme von 60 hansischen, deutsches Korn verführenden Schiffen bei Lissabon durch die Britten 1589, für welche nie Genugthuung erfolgt ist, gab die erste Belehrung, nicht blos den noch übrigen Hanseaten, sondern allen Deutschen. Gerade ein Jahrhundert später übte Wilhelm der III. gleiche Gewaltthätigkeit an deutschen Seefahrern, spottete des von ihm verlangten Ersatzes, und jeder Krieg hat neue Beispiele gegeben, daß Deutschland nichts mehr zum Schutz seines Seehandels thun kann. Wie nun seit eben dieser Zeit die eigentlich jetzt so zu nennenden Seemächte gewaltthätiger und durchgreifender geworden sind, so hätte Furcht oder wenigstens Behutsamkeit bei allen den Maaßregeln zum Grunde liegen sollen, welche Deutschland von Zeit zu Zeit in Ansehung der Handlung ergriffen hat. Die ehemaligen Maßregeln der Hansa können und sollen auch nie Maßregeln des

deutschen Reichs werden. Aber jetzt hat jeder deutsche etwas große Staat ein Handlungsinteresse, das man noch vor zwei Generationen nicht kannte, weil ein jeder derselben Bürger hat, die selbst dahin zu handeln suchen, wo für ihre Aus- und Einfuhr ein Weg sich noch offen zeigt, den aber jeder Seekrieg ihnen so leicht, und dann gewiß allemal verschließt, wenn man den jedesmaligen Reichsfeind in zu feindseligen Handlungsverboten mit einem so scheinbaren Muth zum Zorn reizt, als könnte man noch immer demselben mit bewaffneten Schiffen, so wie ehemals die Hansa that, auf allen Meeren entgegen gehen.

Bescheidene Anmerkungen über die höchsten Orts ergangenen Ausfuhr-Verbote.

Ich habe bereits oben eingestanden, daß diesmal dem Ansehen nach dem Handel mehr Freiheit gelassen sey, als durch die sonst gewöhnlichen allgemeinen Handlungsverbote beym Entstehen der Reichskriege geschah. Weil aber doch wirklich dem Seehandel Deutschlands zu viel genommen, und der Schade bereits so bald von dem gesammten Deutschland empfindlich gefühlt worden ist, so erlaube man mir einige Ueberlegungen über jene Ausfuhrverbote so vorzutragen, wie ich wünschen möchte, sie gesagt zu haben, ehe sie ergingen, wenn ich der Mann wäre, der erwarten könnte, daß sein Wort in dem Rath der Großen der Erde etwas vermöchte.

Dreizehntes Capitel.

Die verbotene Ausfuhr von Lebensmitteln nach Frankreich.

§. 1.

Die Königin Elisabeth gab es vor zwei hundert Jahren laut vom Munde, daß sie durch Hinderung der Zufuhr die Spanier aushungern wolle. S. Cap. 3. §. 19. Nun sind wir zwar 200 Jahr weiter, und gewiß so viel klüger geworden, daß wol keiner noch es sich als möglich einbilden wird, einen großen weitläuftigen Staat auszuhungern. Denn es gehören drei Dinge dazu, um dies zu thun: 1) daß das Land nicht Ertrag genug von seinem Boden habe, um sich davon zu nähren. Zwar ist manches kleine Land in diesem Falle; aber in einem großen Lande ist der Erdboden von so verschiedener Güte, daß, was dem einen Theil fehlt, ihm durch den andern ersetzt werden kann. Oder 2) das Land hat gerade zu der Zeit eine schlechte Ernte gehabt; und 3) man muß es für möglich halten, in beiden Fällen dies große Land, wie eine Festung einzuschließen. Von diesen Voraussetzungen gilt die erste und dritte von Frankreich gar nicht. Die zweite war ungewiß, als man in und außer Deutschland beschloß, die Zufuhr von Korn und Lebensmitteln nach Frankreich zu verbieten. Ich bin weit entfernt, von dem Verstande der Großen der Erde, die diesen Entschluß gefaßt haben, so klein zu denken, daß ich annähme, sie hätten dabei auf die Möglichkeit, Frankreich auszuhungern, wirklich hinausgedacht. Aber die Franzosen durch Abschneidung der Zufuhr über See in Verlegenheit zu setzen,

dazu war einige Wahrscheinlichkeit, von welcher ich weiter unten noch etwas sagen werde.

§. 2.

Jetzt aber muß ich eine Rechnung vorausschicken, von welcher ich nicht weiß, ob sie jemals in Büchern erschienen sey, aber auch gern gestehe, daß einer meiner Freunde, ein einsichtsvoller Kaufmann, mich selbst zuerst darauf geleitet habe. Diese Rechnung wird die Unmöglichkeit, ein so großes Land, wie Frankreich, auch nach einer schlechten Ernte auszuhungern, klar erweisen, und zugleich die Wahrscheinlichkeit, eben dies Volk auch nur in wahre dringende Verlegenheit zu setzen, sehr verringern.

Ich nehme in Frankreich 25 Millionen Menschen an. Eine schon von vielen gemachte Untersuchung und Berechnung giebt an, daß zehn Menschen im Durchschnitt eine Hamburger Last Korn im Jahr verzehren. Dies ist wenig genug. Denn da eine Last 4820 Pfund wiegt, so giebt dies noch bei weitem nicht 480 Pfund in Mehl auf jeden Menschen. Es ist nur in einer Durchschnittsrechnung für Erwachsene und Kinder als hinreichend anzusehen. Zwar ist auch der Weizen schwerer, aber Menschen nähren sich auch von leichteren Kornarten. Dem zufolge bedarf Frankreich im Jahre zum wenigsten drittehalb Millionen Last allerlei Getreide für die in ihm lebenden Menschen. Denn ich will durch Aufrechnung des für Thiere, insonderheit für Pferde, nöthigen Korns meine Rechnung nicht zu verwickelt machen, die dann verhältnißmäßig auch auf Fleisch und alle andere Lebensmittel anwendbar ist. Wenn Frankreich Ernten hat, die ihm diese Masse Korn geben, so bedarf es der Zufuhr vom Auslande nicht. Vielmehr hat Frankreich bei seinem bisherigen mangelhaften Landbau doch in manchem Jahre

Korn ausgeführt. Nun nehme ich eine schlechte Ernte an, in welcher ein Fünftheil des für die Menschen nöthigen Ertrages, d. i. 500,000 Last fehlen. Dann wird es freilich der Zufuhr vom Auslande her sehr bedürfen, sie suchen, und wenn es Friede ist, sie bekommen. Aber man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß dies Deficit in dem Ertrage seines Bodens ihm vom Auslande her nur zur Hälfte ersetzt werden könne. Für den Norden Frankreichs sind dann zwar die besten Kornkammern die Länder am südlichen Ufer der Ostsee, und die, welche durch Hamburg und Bremen ausführen können. Aber es fehlt viel daran, daß diese auch nur 100,000 Last in allem, das ist ein Fünftheil jenes Deficit ausführten. Dies werden die Ausfuhrlisten aus allen Häfen der Ostsee demjenigen beweisen, der sie sich zu verschaffen weiß. Von denjenigen Häfen, die am meisten ausführen, ließt man sie jährlich in den Zeitungen. Von diesen reicht die Summe bei weitem nicht an 100,000. Aber gesetzt, es ließe sich so viel herausrechnen, so muß man bedenken, wie viel von diesem aus der Ostsee verführten Getreide in Holland verbleibt, das in keinem Jahre dieser Zufuhr entbehren kann, und wie viel Schweden und Norwegen in manchen Jahren ziehen. Auf die Ausfuhr von Archangel ist jetzt wenig mehr zu rechnen, aus Ursachen, deren Erläuterung mich zu weit führen würde. Freilich könnte die Ostsee mehr ausführen, und wird es wahrscheinlich künftig thun. Jetzt beruhet der Ueberschuß an Getreide hauptsächlich auf der in den Ländern an der Ostsee mehrentheils noch fortdauernden Leibeigenschaft des Landmanns. Denn von dieser ist das noch eine gewisse Folge, daß durch die von dem Landmann erzwungene Arbeit mehr Korn gebauet wird, als in dem Lande bei dessen schlechter Bevölkerung verzehrt werden kann. Aber wenn in einem Lande, wo Freiheit und

Eigenthum Statt haben, die rechten Ermunterungen zum Landbau entstehen, so steigt der ausführbare Ueberschuß der Kornernten viel höher. Dies hat das Beispiel Englands nach 1689 viele Jahre durch bewiesen. Dangeuil giebt in seinen bekannten Remarques sur les avantages et les désavantages de la France et de la Gr. Bretagne S. 77 der Amsterd. Ausg. von 1754 eine Tabelle der Kornausfuhr in den Jahren 1746 bis 50, welche im Durchschnitt für jedes dieser Jahre 96179, und für das auch in Deutschland so gesegnete Jahr 1750 über 150,000 Hamburger Lasten von allerlei Getreide giebt. *) Frankreich zog davon in den letzten drei Jahren doch nur 23636 Last. Aber auch England giebt diesen Ueberschuß der Kornausfuhr seit langer Zeit nicht mehr, und würde selbst im Frieden dem Mangel Frankreichs nur wenig zu Hülfe kommen können. Die Ursachen gehören zwar nicht hieher; **) aber es ist Thatsache, daß Großbritannien seit langer Zeit die Prämien auf die Kornausfuhr nur selten zahlt, weil der Preis nicht auf das gesetzte Mittel herabfällt, sehr oft die

*) Dies mag ein jeder aus den dort angegebenen Zahlen unter der Voraussetzung berechnen, daß 11 Quarter sehr genau eine hamburgische Last betragen.

**) Indessen wird eben aus dem Resultat meiner Berechnung einleuchten, daß, so wie ein Volk, wenn es ein Fünftheil an seiner Mittelernte entbehrt, sich durch Ersparung mehr, als durch Zufuhr, helfen muß, so im Gegentheil ein Volk, das durch Beförderung seines Ackerbaues seine Ernten um ein Fünftheil über den gewohnten und ihm zu seiner eignen Verzehrung nöthigen Ertrag vermehrt hat, gar wol durch zu starkes Verzehren, durch Anwendung seines Bodens zu Thiergärten zu Grasung für überflüssig viele Pferde, durch zu hoch getriebenen Verbrauch des Korns in seinen Porterbrauereien

Kornausfuhr verbieten, und nicht selten die Einfuhr erlauben muß, wie es sie im Jahr 1793 bis zur Mitte Augusts, und nachher, durch großes Bedürfniß genöthigt, ein Jahr hindurch, von 1796 bis 1797, erlaubt hat.

§. 3.

Doch ich will zum Ueberfluß annehmen, die Ostsee und das nördliche Deutschland können 100,000 Last an Frankreich abgeben, wenn sie dürfen, und die mittelländische See liefere ihm noch andere 100,000 Last, so beträgt dies doch nur zwei Fünftheil des angenommenen Deficits. Was ist nun für Rath, um die übrigen drei Fünftheile zu ersetzen? Es bedarf keines Raths! Die Noth selbst giebt das einzige Mittel dazu an: das Volk muß weniger essen. Wer Geld hat, ißt freilich bei jedem Brotpreise sich noch immer so satt, als vorher. Wer des Geldes weniger hat, ißt nur so viel, als er bei dem vertheuerten Preise mit seinem Gelde anschaffen kann. Freilich strebt das gemeine Volk diesem entgegen. Die Theurung bringt es anfangs zum Aufruhr, und dies setzt den Staat in böse Verlegenheit. Aber beide, das Volk und dessen Regenten, mögen es machen, wie sie wollen, so sind doch die einem so zahlreichen Volke mangelnden drei Fünftheile auf keine Weise herbeizuschaffen, und

---

und dergleichen, sich diesen Ueberfluß wieder nehmen, und zur auswärtigen Verführung nichts mehr übrig lassen könne. 96,000 Last waren gewiß bei weitem noch nicht ein Fünftheil des den Britten selbst nöthigen Getreides, und es haben also jene Ursachen sehr leicht diese ihm wieder entziehen können, ohne daß eine sehr starke Vermehrung des Volkes angenommen werden dürfte, an welcher auch selbst ihre Statistiker zum Theil zweifeln.

das Resultat bleibt immer: es könne nicht von dem Volke so viel gegessen werden, als zu andern Zeiten gegessen wird.

§. 4.

Ich kann mir hiebei eine Abschweifung ins Allgemeine nicht verbieten. Sie ist folgende:

Wenn ich jetzt gesagt habe, daß in einem Volke, bei wirklich entstehendem Mangel, keine andere Hülfe sey, als diese: das Volk muß weniger essen, so hat dies schon bei jeder Theurung des Brotkorns Statt. Das Jahr 1793 mag mir zum Beispiele dienen. Die Ernte des Jahrs 1792 war in unsern Gegenden eine der schlechtesten seit vielen Jahren. Man kann sich davon aus dem Ernteberichte überzeugen, welchen das zweite Stück des siebenten Jahrganges (1793) der Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, S. 254 bis 294 enthält. Eine kaum mittelmäßig zu nennende Ernte war 1791 vorhergegangen. Diese aber gab nicht ein Fünftheil, wie ich in meiner Berechnung annahm, sondern nur ein Drittheil, ja, nur die Hälfte des Ertrags einer mittelmäßigen Ernte, wenigstens in einigen Kornarten. Und eben so schlecht stand es weit und breit um uns her in unserer Nachbarschaft. Ich nehme gewiß also nicht zu viel an, wenn ich glaube, daß das volle Fünftheil einer mäßigen und für den Unterhalt des Volkes zureichenden Ernte einem großen Theil des nördlichen Deutschlands dies Jahr durch gefehlt habe, in welchem mancher District gar nicht auf eine Zufuhr aus der Ferne rechnen darf. Bei dem Allen hat man noch nicht von drückendem Mangel gehört, und es gehört dies Jahr noch nicht zu den Hungerjahren. Aber dies ist gewiß daraus erfolgt: Der Bäcker machte sein Brot kleiner, den

Kornpreisen seines Orts gemäß. Wer Geld hatte, der kleinen Brote mehr für sich und sein Haus zu kaufen, der that es, und aß sich so satt, als in guten Zeiten. Wer es nicht hatte, begnügte sich mit dem kleinen Brote. Schon dies Verkleinern des Brotes bewirkt die Ersparung großentheils, welche nach einer schlechten Ernte unvermeidlich ist. Bei uns hält sich der geringe Mann, der nicht schwer arbeitet, in theuern Zeiten mehr als sonst an das Weizenbrot, weil er es in kleineren Stücken, als Rockenbrot, in Kringeln, womit sich ein Kind begnügen kann und muß, wenn auch der Kringel kleiner gebacken wird, bei dem Bäcker findet. In diesem Jahre konnte er dies um so viel eher, weil der Weizen nicht im gleichen Verhältnisse theurer war, wie der Rocken. Das Jahr 1771 ward durch die äußerst schlechte Ernte ein wahres Hungerjahr für beinahe ganz Deutschland, insonderheit aber für Sachsen. Als die Ernte des Jahrs 1772 dem Hunger ein Ende machte, hatte Sachsen an 100,000 Menschen durch Sterben und Auswanderung verloren. Und doch war bis dahin das von Hamburg zugeführte Korn keineswegs aufgezehrt. Es war aber wegen der großen Unkosten nicht unter 12 Thaler für den Dresdener Scheffel verkäuflich. Wer diese zahlen konnte, aß sich satt. Wem sein Verdienst dazu nicht hinreichte, der aß weniger, und Viele so wenig, daß die gar zu sparsame Nahrung ihnen den Tod zuzog. Die Jahre 1789 und 90 hatten reiche Ernten; aber die Kornpreise stiegen durch die starke Ausfuhr nach Frankreich fast so hoch, als in jenem Hungerjahre. Der Landmann aß sich gewiß satt; aber wer nicht an dem Verdienst Theil nehmen konnte, welchen diese Ausfuhr und die übrige in diesen Jahren blühende Gewerbsamkeit und Handlung gaben, mußte sich dadurch helfen, daß er sich minder satt aß.

§. 5.

So mag denn die Theurung entſpringen, woher ſie wolle, das Deficit noch ſo groß werden, und die Verlegenheit des Regenten, um der Noth des Volkes abzuhelfen, noch ſo hoch ſteigen; das Reſultat bleibt immer: das Volk muß um ſo weniger eſſen, weil das größere Deficit noch wol weniger durch Zufuhr von außen erſetzt werden kann, als das kleinere.

Solch ein Jahr war das von 1709 für einen großen Theil Europens, am meiſten aber für Frankreich. Das Deficit war vielleicht zwei Fünftheile, aber der Kornhandel bei weitem noch nicht in einem ſolchen Gange, wie jetzt, und Frankreich möchte, wenn es auch damals Frieden gehabt hätte, wenig Hülfe von dem übrigen Europa haben bekommen können. Krieg und Peſt verwüſteten alle Kornländer um die Oſtſee her. Hatte England einen Ueberſchuß, ſo konnte damals derſelbe des Krieges wegen nicht anders, als durch Schleichhandel nach Frankreich übergehen; welchem überhaupt der Krieg die Meere ſperrte, doch, wie ich oben bereits geſagt habe, weniger, als in vorigen Kriegen.

Aber eben dieſer Krieg mußte fortgeführt werden. Daß jedoch die aus jenen Umſtänden entſtehende große Verlegenheit überwunden ward, davon giebt der Gang des Krieges eben in dieſem und dem folgenden Jahre einen Thatbeweis. Im Süden, wo die Zufuhr über die mittelländiſche See wahrſcheinlich die Verlegenheit minderte, und am Rhein verlor Frankreich nichts in dieſen beiden Jahren. Im Norden, wo die fehlende Zufuhr die Verſorgung der Armeen am meiſten erſchwerte, verlor daſſelbe zwar 1709 zwei Feſtungen, und räumte in Einer Schlacht das Feld; aber die Franzoſen, welche ſich in der mörderiſchen Belagerung von Dornick ſo gut vertheidigten, und bei Malplaquet ſo gut fochten,

daß Villars dem Könige Glück deswegen wünschte, daß seine Truppen doch einmal besser Stand gehalten hätten, als in allen Gefechten dieses Krieges, waren gewiß gut genährt, und hatten, wie man von Pferden sagt, Korn in den Knochen.

Dies darf uns nicht Wunder nehmen, wenn wir die Sache recht beurtheilen und mit Rechnung begleiten. So groß auch der Getreidemangel in dem gesammten Lande seyn mochte, so muß man rechnen, wie viel Getreide 200,000 Mann, die vielleicht mit Einrechnung des Trosses in Flandern im Felde standen, bedurften. 20,000 Last Brotkorn sind zu wenig, weil alle erwachsene Menschen waren. Es mögen also 30,000 gewesen seyn. Auf das für die Pferde nöthige Getreide rechne ich hier so wenig, als vorhin fürs Allgemeine. Dann waren jene 30,000 Last Brotkorn nur in sofern als eine Vermehrung des schon so großen Deficits anzusehen, weil diese 200,000 Menschen voll satt essen mußten, und nicht an der Ersparung im Verzehren Theil nehmen konnten, zu welcher die gesammte Nation genöthigt ward. Auch wird im Kriege viel vergeudet, und zuweilen ein Magazin genommen oder zerstört. Ich will also 10,000 Last als wirkliche Vermehrung des Deficits annehmen. Diese waren selbst in jenem Hungerjahre für das so sehr in Mangel gesetzte und im Norden aller Zufuhr entbehrende Frankreich nicht unerschwinglich; denn das bewies die That. Die aus der nördlichen so sehr in Mangel gesetzten Hälfte des Reichs herbeizuführen, mag erstaunliche Schwierigkeit gehabt haben. Aber sie ward überwunden; denn auch das beweist die That. Auf diesen Theil Frankreichs konnte es bei allem seinen großen Mangel nur den Erfolg haben, den es gehabt haben würde, wenn diese 10,000 Last weniger gewachsen wären. Dann hätten auch diese nicht in dem-

selben gegessen werden können, und die ohnehin durch die Noth gebotene Ersparung im Brotessen hätte im Verhältniß: 750,000 zu 10,000, d. i. um ein Fünfundsiebenzigtheil höher getrieben werden müssen, wenn ich annehme, daß das Deficit für das gesammte Reich zwei Fünftheile des ihm nöthigen Brotkorns, das ist Eine Million Last betragen, folglich jede Hälfte des gesammten Reichs nur 750,000 Last eingeerntet hätte.

Man wende mir nicht ein, daß die Hungersnoth in Frankreich erst nach der schlechten Ernte des Jahres 1709 entstanden, und die Magazine für die Heere mit dem Korn des vorigen Jahres gefüllt gewesen seyen. Denn der Feldzug dauerte sehr lange. Mons ward erst am 20sten October von den Alliirten erobert. Zwar wurden die Verlegenheiten Ludwigs XIV. für den folgenden Feldzug so groß, daß er sich in den Friedensunterhandlungen zu Gertruidenburg zu Friedensbedingungen erbot, welche ihn sehr demüthigten; aber auch dasmal bildeten seine Feinde sich seine Verlegenheit größer ein, als sie wirklich war, hielten sie für unübersteiglich, und glaubten durch den Krieg mehr zu gewinnen, als der König anbot. Aber wie klein war der Erfolg! In den Niederlanden eroberten sie vier Festungen, welche die Franzosen keineswegs als verhungerte Leute vertheidigten, und in Spanien eroberten die Franzosen Alles wieder, was sie durch die Schlacht bei Saragossa verloren hatten.

Dieses Beispiel mag statt vieler andern zum Beweise dienen, daß man ein großes Reich nicht durch Verbote der Kornzufuhr hindern kann, seine Kriege mit Kraft fortzuführen, weil man nicht die Zufuhr der Lebensmittel zu dem Standort seiner Heere und den in deren Rücken angelegten Magazinen aus dem Innern des Reichs hindern kann, wenn gleich dasselbe sich in großem Mangel befindet.

§. 6.

Aber nicht darauf allein scheint es bei Frankreich anzukommen. Nicht wirklicher Mangel, sondern der bloße Anschein zu demselben und ein jedes Steigen des Brotpreises in dessen großen Städten, hat dessen Regenten zu allen Zeiten in große Verlegenheit gesetzt. Seine Könige — nur Ludwig XV. nicht, der selbst der ärgste Accaparör war — haben auch in Friedenszeiten es sich Millionen kosten lassen, ihr verzogenes Kind, ihre bonne ville de Paris, fein satt zu füttern, und durch Niederhaltung der Brotpreise den Pöbel in guter Laune zu erhalten. Bei der ersten National-Versammlung ging eben diese Vorsorge bis zur Aengstlichkeit. Sie hat im Jahr 1789 Millionen ins nördliche Deutschland für Brotkorn geschickt. Es war dies die glücklichste Conjunctur für die brandenburgischen, die Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Staaten, für Meklenburg und Holstein, daß sie ihren durch zwei reiche Ernten entstandenen Ueberfluß zu nie erhörten Preisen absetzen konnten. Die Wirkung davon in dem so sehr gestiegenen Wohlstande der Güterbesitzer und des Landmannes dieser Gegenden ist deren Regenten zu bekannt, als daß sie nicht wissen sollten, welch ein großes Opfer sie dem Hasse gegen die unartigen Neufranken durch die Hemmung der Korn-Ausfuhr zu denselben gebracht haben, und dieses in der Hinaussicht, sie in Verlegenheit zu setzen, deren Trüglichkeit sich doch so bald bewiesen hat. — Denn Frankreich ist seit jenen Verboten nicht in dringenden Mangel gerathen, und es ward nun vollends durch die reiche Ernte des Jahrs 1793 davor gesichert. Die Barbarei hat seinen südlichen, und Nordamerika seinen westlichen Küsten zugeführt, was es bedurfte, da mittlerweile jene Verbote noch jetzt in vielen der von der See begränzten deutschen Staaten promulgirt und in

völlige Kraft gesetzt werden. Nach der Zeit fiel Frankreich noch einmal, im Jahre 1794 bis 95, in große Verlegenheit wieder zurück, und die Brotpolizei in Paris ließ das Brot jedem Individuum Unzenweise zuschneiden. So etwas hätte unter den Königen nicht geschehen müssen. Aber durch das Schreckenssystem gedemüthigt, und zugleich auf die noch immer fortdauernden Siege blickend, blieb das Volk ruhig, und gerade in dieser Periode ward das Land zwischen dem Rhein und der Maaß, und selbst Holland erobert.

§. 7.

Zu gleicher Zeit aber war England fast eben so verlegen. Die dorther nicht gehinderte Ausfuhr war insonderheit die Ursache der Vertheurung des Korns in unsern Gegenden, ungeachtet der guten Ernten von 1795 und 96, wovon die Folgen sich bei uns noch erhalten, aber keineswegs alle segensvoll sind. Sie waren es insonderheit nicht für Hamburg, wovon ich den Beweis in meinem Versuch einer Handlungsgeschichte Hamburgs gegeben habe, daß es in dem erhöheten Preise der Lebensmittel weit mehr in seine Nachbarschaft zahlte, als es durch die Ausfuhr gewann. Sie hat den Preis der Landgüter zu einer Höhe getrieben, bei welcher Alles, was sonst als Regel im Kauf der Grundstücke gilt, nicht geachtet ward. Die Holzungen der Güter wurden vernichtet, um einen Theil des Kaufschillings zu gewinnen. Die Pachtungen wurden übertrieben, und sind schon jetzt für den Pächter unerschwinglich. Doch das ist meinem Gegenstande zu fremd, als daß ich dabei lange verweilen könnte. Es sind die Folgen, nicht von dem Verbot der Kornausfuhr zu dem Reichsfeinde, sondern von einer noch immer für das Wohl des Ganzen zu frei gebliebenen und übertriebenen Ausfuhr. Aber eine bleibende Folge, unter

welcher Deutschland künftig leiden wird, möchte dieser seyn: Die Britten haben lange und oft dahin gestrebt, auch die Lebensmittel, diesen wichtigen Gegenstand des Handels der Nordischen Nationen, zur Kriegs-Contrebande zu machen. Ich habe an seinem Orte die Tractaten angeführt, in welchen es ihnen gelungen ist, dies festzusetzen. Von nun an berechtigen die in Deutschland ergangenen Verbote sie gewissermaßen dazu, und geben ihnen einen bleibenden Vorwand, auch in ihren künftigen Kriegen dabei zu beharren. Und wenn sie darin auch nicht weiter gehen, als daß sie solche Schiffe einschleppen, ihnen ihre Ladungen abnehmen und sie bezahlen, so habe ich doch schon Beweise genug angegeben, wie viel der Kaufmann dabei leide; und gewiß, der versteht nichts von dem Gange der Handlung, welcher glaubt, sie leide nichts darunter, wenn ein Volk sich für befugt hält, die Bestimmung der Schiffe zu stören, und eine Art von Stapelgerechtigkeit auf der See in Ansehung eines so wichtigen Handlungs-Artikels zu üben, als es die Lebensmittel zu allen Zeiten gewesen sind und bleiben werden.

§. 8.

Und gesetzt, alles wäre erfolgt, was man durch diese Verbote zu bewirken hoffte; Paris und andre große Städte Frankreichs wären durch Brotmangel in Aufruhr gesetzt worden. War man dann auch gewiß davon, die Wirkungen daraus erfolgen zu sehen, welche man wünschte? War man einigermaßen im Stande, den Erfolg dahin zu leiten, wohin man wollte? Dies Volk thut in den Ausbrüchen seiner Wuth das Gegentheil von allem dem, was man vernünftiger Weise erwarten möchte. Das thut ein jeder einzelner Mensch in Folge heftiger Leidenschaften. Bei dem wüthendsten Aufruhr über Brotmangel wird der Pöbel Gegenstände

seiner Wuth an einer Zahl von Individuen suchen, wie er es am 2ten September that. Er wird nimmer auf den Gedanken gerathen, sich einen König wieder einzusetzen, um den ihn bekriegenden Mächten ihren Willen zu thun. Die Franzosen haben sich von alten Zeiten her durch Lieblingswörter und Phrasen regieren lassen. Jetzt wurden es die hochschallenden Wörter, Freiheit und Gleichheit, welche sie regierten. Sie sahen auf nichts zurück, was hinter oder was neben ihnen lag, wenn diese Wörter sie vorwärts trieben. Wohl wissend, wie übel es hinter ihnen in Paris stand, fochten sie an den Grenzen mit einem Muthe und mit einer Kraft, die man seit dem siebenjährigen Kriege nicht mehr bei ihnen erwartete, weil sie nur Feinde ihrer Freiheit und Gleichheit vor sich zu sehen glaubten. Sie murrten fast gar nicht, bei allem Mangel, in welchen die Unwissenheit, auch wol der Eigennutz der zu ihrer Versorgung angestellten Commissarien sie schon so oft versetzt hatte; und von der sonst unter den Königen so gewöhnlichen Desertion, auch wann die Truppen vollauf hatten, hörte man jetzt fast gar nichts.

Vierzehntes Capitel.

Nähere Beleuchtung der Wirkungen, welche das Aushungerungssystem auf die Franzosen doch gewissermaßen hatte, und warum es sie hatte.

§. 1.

Das Aushungerungssystem ist eine so wichtige neue Erscheinung in dem Rechte des Krieges und des Friedens, und in

der Art den Krieg zu führen, daß ich mir nicht verbieten kann, aus dem Nachtrage der ersten Ausgabe dasjenige hieher zu übertragen, was ich davon Seite 103 — 110 geschrieben habe, um zu erläutern, wie unwirksam dasselbe an sich gewesen sey, und immer seyn müsse, wie aber auf der andern Seite es die Neufranken in scheinbare Verlegenheit habe setzen können.

Es ist kein Land, in welchem das Geschrei über Theurung des Brots sich bisher unter allerlei Zeitumständen so oft und so laut erhoben hätte, als in Frankreich. Und doch erinnere ich mich nicht, daß Frankreich nur in Einem Jahre dieses Jahrhunderts, ausser 1709, drückenden Kornmangel erfahren hätte. Selbst die Jahre 1740 und 1771 sind für dasselbe weit erträglicher gewesen, als für das in wahre Hungersnoth damals gesetzte Deutschland. Dies scheint mir insonderheit von dem Umstande herzurühren, daß in diesem Lande der Preis des Brotes, dem Bedürfnisse und den Kornpreisen gemäß, fürs Pfund festgesetzt, nicht, wie in so vielen andern Staaten, das Brot in Folge eben dieser Umstände kleiner oder größer gebacken wird. Die Illusion, welche in letzterm Fall Statt hat, daß der geringe Mann sich, oder wenigstens seine Hausgenossenschaft, für gesättigt hält, wenn er ein gleich theures, wiewol nicht gleich großes Brot niedergegessen, oder seine Kinder hat essen lassen, hat bei den Franzosen niemals Statt. Der erwachsene Mann und Arbeiter, der einmal gewohnt ist, ein Pfund Brot bei jedem Mahle zu essen, entschließt sich nicht leicht, ein Viertheil oder ein Drittheil desselben abzuschneiden, und es für das folgende Mal hinzulegen, glaubt auch nicht, sein Kind werde von einem Drittheil Pfund Brot satt werden können, wenn er demselben bis dahin ein halbes Pfund zugetheilt hat. Er glaubt also, täglich für seine kleine Wirthschaft ei-

ne gleiche Portion Brot haben zu müssen, und das wird ihm bei theurer Zeit unerschwinglich, wenn nicht sein Verdienst sich bessert. Daher scheinen mir die öftern Aufstände des Volks in den großen Städten Frankreichs zu rühren, von welchen wir in großen deutschen Städten nichts erfahren. Ich habe nun schon in einer der größten Städte Deutschlands vier große Theurungen des Brotes, 1740, 1771, 1789 und 1795 mit 96 erlebt, aber auch nicht den mindesten Anschein eines Aufstandes des geringen Mannes bemerkt. Daher rührte die Aengstlichkeit der Könige Frankreichs, durch Niederhaltung der Preise vom Pfunde Brot den Pöbel, ihrer Hauptstadt insonderheit, in Ruhe zu erhalten. Daß die erste Nationalversammlung nach dem Anfange der Revolution völlig so dringende Ursachen zur Aengstlichkeit hatte, bedarf nicht meiner Erläuterung, wiewol ich unten eine Ursache angeben werde, warum die Seestädte dennoch mehr, als andere, litten.

§. 2.

Ich bin also weit davon entfernt, über den so allgemein entstandenen Gedanken der Großen der Erde von einer Möglichkeit, Frankreich auszuhungern, im mindesten zu spötteln. Den Spott verdiente der Einfall der Königin Elisabeth, als sie im Jahr 1589 sich vermaß oder nur vorgab, durch ihre so unbedeutende Seemacht Spanien aushungern zu wollen, welches damals nicht so weit im Ackerbau zurück war, als es späterhin unter der Regierung der Philippe und Carls II. gekommen ist. Denn die Franzosen haben zu scheinbare Gründe zu diesen Gedanken gegeben, und geben sie noch eben jetzt. Von allen Beweisen der Feindseligkeit der mit ihnen kriegenden Mächte, schmerzt sie keiner so sehr, als das Verbot, oder die gewaltsame in vorigen Kriegen

nicht gewöhnliche Störung aller Zufuhr von Lebensmitteln zu ihnen. Man las ja fast in jeder Zeitung, wie sie die neutralen Mächte ansahen, und wie sie es ihnen dankten, daß sie ihr Recht, diese Zufuhr fortzusetzen, nicht aufgeben wollten. Man weiß, was sie für Verfügungen gemacht, wie sie ihren Seehandel selbst abgeschnitten, wie sie die Ausfuhr ihrer entbehrlichsten Producte mehrere Monate durch verboten haben, wenn die Schiffe, welche diese aus ihren Häfen holen wollten, nicht ihnen Lebensmittel oder andere ihnen angenehme Producte zuführten. Man las täglich die Beweise der Verlegenheit in ihren großen Städten, die so weit ging, daß wol keiner meiner deutschen Leser ähnlicher Verlegenheit in Absicht auf Nahrungsmittel sich erinnern wird, als in welcher auch bemittelte Leute in Paris im März 1793, und zur Zeit der Schreckensregierung gelebt haben, als man ihnen das Brot Unzenweise zutheilte. Vielleicht hat Frankreich, als Folge des Inhibitoriums, den Mangel des Horn- und Klauenviehes empfindlicher gefühlt. Es war vorauszusehen, da Frankreich jährlich so viele Ochsen aus Ungarn, Polen, aus Deutschland, insonderheit aus dem Hohenlohischen, und so viel kleineres Schlachtvieh bekommen hatte, und da die Schaaf- und Schweinezucht in demselben so schwach, in Vergleichung anderer Länder, ist, daß es dies gar sehr empfinden würde. Dabei aber vergesse man nicht, daß Frankreich in allen ehemaligen Reichskriegen alles durch und aus Deutschland ihm zugeführten Schlachtviehes ebenfalls hat entbehren müssen. Warum ihm jetzt diese Entbehrung härter fällt, wird sich in andern Ursachen finden, als in dem Verbote selbst.

§. 3.

Man bedenke, daß dies Volk mit der Revolution in

die größte Unordnung in Absicht auf seine innere Wirthschaft gerieth, und wie seine Art den Krieg zu betreiben diese vermehren mußte. Deutschland ist der großen Kriege und Heerzüge leider sehr gewohnt geworden. Aber die Mächte, die bisher auf seinem Boden Krieg geführt haben, stellten einerseits nicht eine so ungeheure Zahl Menschen auf einmal und so nahe bei einander unter die Waffen; andererseits hatte man in der Oeconomie des Krieges ausgelernt. Die Contracte über die benöthigten Lieferungen wurden zeitig geschlossen, und die Zufuhr den Bedürfnissen gemäß allmälig geleistet. Das mißlang Friedrich dem Großen auch in den Zeiten seiner größten Verlegenheit nie ganz. Auch die Franzosen verstanden es gut genug, so oft sie über ihre Grenze etwas weit in Deutschland hineinrückten. Dies bewirkte freilich Theurung hie und dort, und einzelne Länder, wo die Heere gar zu zahlreich und gar zu lange standen, fühlten drückenden Mangel, wiewol mehr auf dem platten Lande, als in den Städten.

§. 4.

Nun denke man sich ein Volk, das ungefähr den funfzigsten Theil seiner Brotesser auf einmal unter die Waffen stellt, und sie den Gränzen zujagt. Als dies anfing, waren die Anstalten zu deren Versorgung schlecht, und haben sich seitdem wenig gebessert. Aber es gelang ihnen, so weit auf feindlichem Boden vorzudringen, daß sie sich großentheils mit dessen Producten nähren konnten. Nachdem sie in ihre Gränzen zurückgetrieben waren, ist der Kopf manches Lieferanten unter der Guillotine gefallen, der unter den Königen den Gewinn seines Betruges ruhig möchte genossen haben. Aber man hat auch gesehen, daß sie seitdem in der ordentlichen Verpflegung der Heere nicht ausgelernt haben.

Weil jedoch dieser, als dem dringendsten aller ihrer jetzigen Bedürfnisse alles nachstehen mußte, so geschah demselben ein Genüge, gewiß aber nicht in der Ordnung,, welche man sonst kennt. Durch Requisitionen und Erpressungen von Freunden und Feinden ward genug für die höchste Nothdurft der Truppen, aber vielleicht noch mehr für den Raub der Commissarien herbeigeschafft, und wie gewöhnlich in der Kriegsgeschichte die Beispiele von Heeren sind, die der Mangel der Lebensmittel zu dem Rückzuge nöthigt, so ist fast kein Beispiel eines neufränkischen Heeres da, das aus dieser Ursache nur um einen Schritt gewichen wäre. Was also diesen Heeren nachgeschleppt wird, das entgeht den Städten. Wir lesen fast gar nichts von Mangel auf dem platten Lande. Aber dieses leistet den Städten die Zufuhr nicht, welche es sonst leistete. Einen Beweis davon mag dies abgeben. So begierig die Franzosen auf jede Ladung Weizen, weniger auf die von Rocken, waren, die ihnen noch zugeführt, oder von ihnen auf der See weggenommen ward, so verlangte ihnen nach keinem Hafer und keiner Gerste aus der Fremde. Doch erfuhr man nicht, daß sie ihren Heeren fehlten. Beide sind aber auch kein Bedürfniß der großen Städte, die außerdem ihre Pferde großentheils zum Kriege haben hergeben müssen, auch der Gerste weniger zum Biere bedürfen, als deutsche Städte. Zu einem nähern Beweise mag folgende Beschreibung dienen, die mir vor sechs Jahren ein vieljähriger glaubwürdiger Einwohner der Stadt Bordeaux von deren Zustande gemacht hat. Diese hatte sonst im Frieden 120,000 Einwohner, und genoß eines solchen Ueberflusses von Lebensmitteln in solcher Mannichfaltigkeit, wie wenig Städte in Europa derselben genießen. Beiläufig darf ich anmerken, daß man mir nur Bordeaux und Gothenburg als solche Städte genannt hat, die in Ansehung der Mannich-

faltigkeit und Güte der Lebensmittel unserm in dieser Absicht so glücklichen Hamburg könnten an die Seite gesetzt werden, wofür ich freilich die Gewähr nicht leisten kann. Aber Bordeaux versandte sonst sehr viel gesalzenes Fleisch, wovon ich den Belauf nicht anzugeben weiß, und 200,000 Fässer Weizenmehl nach den französischen Antillen. Das Fleisch ward ihm von Irland und vom Norden her gutentheils zugeführt. Zu dem Mehl aber konnte blos französischer Weizen dienen, welchen die schönen fruchtbaren Ebnen von Montauban großentheils dahin sandten. 200,000 Fässer Mehl, jedes 200 Pfund schwer, erfodern, nach einer Rechnung, durch welche ich diese Schrift nicht ausdehnen mag, welche ich aber genauer geben könnte, zwischen 9 und 10000 Hamburger Last. Da nun Bordeaux dieß alles jetzt nicht nach Amerika ausführen kann, so müßte es für seinen eignen Verbrauch einen Ueberfluß an Lebensmitteln haben, wenn jene 10000 Last Weizen ihm noch zugeführt würden, und es das Schlachtvieh bekäme, welches ihm sonst Guyenne und Poitou zuführte; und dies um so viel mehr, da ihm der Krieg so viele waffenfähige Brotesser entzogen hat. Dennoch ist es von keiner französischen Stadt so wahr, als von dieser, daß sie an Lebensmitteln, wo nicht beständig, doch von Zeit zu Zeit damals großen Mangel litt. Woher rührte dies? Daher, daß alles den unter Waffen stehenden Heeren zugeführt wurde. Man hat mir dabei versichert, daß man bei der Requisition zum Kriege das Landvolk noch sehr schonte, desto schärfer aber die junge Mannschaft in den Städten aufsuchte, und außer der in den Städten entstandenen Gewerblosigkeit auch die Theurung der Lebensmittel in denselben nicht ganz ungern sah, weil sie die junge Mannschaft nöthigte, sich unter die Waffen zu stellen, um sich gewiß satt zu essen.

§. 5.

Nnn sind zu allen Zeiten die Seeplätze, nicht blos in Frankreich, gewohnt, sich auf die Zufuhr von der See her zu verlassen. Gleiche Ursachen davon haben allenthalben Statt. Für eine jede inländische etwas große Stadt kann man annehmen, daß die Gegend in der Runde umher sie in guten und bösen Jahren, in Kriegen und im Frieden versorge. Eine dicht an der See gelegene Stadt, wie Marseille, Toulon, Cette, Brest, Bajonne, Cherbourg, Honfleur, Calais u. s. w., kann nur aus dem halben Cirkel Landes umher sich versorgen. Was die andere Hälfte des Cirkels, wenn sie Land wäre, ihr geben könnte, muß über Wasser, aber weiter her zu ihr gelangen. Eine Stadt, wie Rouen, Bordeaux, Nantes, die etwas hinauf an einem auch von der See her schiffbaren Flusse, und eine so große Stadt wie Paris, die weiter hinauf liegt, muß Land- und Wasserzufuhr mit einander benutzen. In neuern Zeiten ist man solchen durch Canäle zu Hülfe gekommen. Dergleichen hat Paris einige, London aber so viele zur Hülfe, daß aus dem ganzen Innern Englands ihm Zufuhr geliefert werden kann. Aber bei dem Allen sind solche Städte gewohnt, einen großen Theil ihrer Subsistenz seewärts her zu bekommen. Selbst London würde bald großen Mangel fühlen, wenn ihm die Zufuhr zur See, auch nur für einige Monate, abgeschnitten würde. Es ist also kein Wunder, daß in fast allen den französischen Städten, auch nach der bekanntlich guten Ernte des Jahrs 1793, Geschrei über Mangel entstanden ist. Hier gebe ich bestimmter an, wie diese Verlegenheit entstehen mußte. Denn von dem Innern Frankreichs und den nicht kleinen in demselben belegenen Städten hörten wir nicht ähnliche Klagen. Der Cirkel Landes um sie her, aus welchem sie sonst ihre Subsistenz zo-

gen, liefert sie ihnen noch, wenigstens zur Noth hinreichend. Wenn ähnliche Umstände, welches Gott verhüte! in Deutschland entstehen sollten, wenn dasselbe auf einmal 500,000 Mann, mit allem zubehörigen Troß, an seine Gränzen schickte, aber Alles dem von diesen zu führenden Kriege aufopferte, so möchte das innere Deutschland, welches jetzt theilweise sich von seinen Producten nährt, dessen Flüsse in großen Weiten von einander fließen, und das, außer dem Brandenburgischen, fast gar keine Canäle hat, das Alles in viel ärgerem Grade erfahren.

§. 6.

Ich habe so viel eingeräumt, daß vielleicht Mancher schon von mir erwarten wird, ich werde dem damals so sehr beliebt gewordenen Aushungerungssystem wider Frankreich nun völlig beipflichten. Aber davon bin ich noch weit entfernt. Die angegebene Rechnung und deren Resultate stehen eben so fest, als da ich sie zuerst niederschrieb. So lange, als man nicht erweisen kann, daß der Norden eine stärkere Zufuhr, als 50,000 hamburger Last an Frankreich ausliefern könne, so lange bleibt es auch wahr, daß mit der Entziehung dieser 50,000 Last nur Verlegenheit in dem an die Zufuhr über See her gewöhnten Rande Frankreichs, aber kein so dringender Mangel bewirkt werden könne, der die Franzosen geneigt zum Frieden, und des unseligen Krieges müde machen könnte, in welchen sie so wild sich eingelassen haben. Man nehme an, die coalisirten Mächte hätten damals schon ihre Gedanken verändert, das Aushungerungssystem früh aufgegeben, allen neutralen und nicht neutralen Seefahrern freigelassen, jene 50,000 Last ungehindert nach Frankreich überzuführen, und Holland und die in Flandern stehenden Heere der Alliirten hätten nichts davon bekommen,

dann hätten diese 50,000 Last nur Brotkorn für 500,000 Menschen gegeben, und dieses hauptsächlich nur für städtische Einwohner, die nicht unter den Waffen standen. Dies wäre dann der funfzigste Theil der gesammten Einwohner Frankreichs. Oder wäre es möglich, dies Brotkorn durch das ganze Land in gleichen Theilen zu vertheilen, so würde es so viel schaffen, daß ein jeder Mensch im Lande ein Funfzigtheil mehr im Jahre, d. i., wenn wir, wie ich oben roh angegeben habe, bei der Rechnung bleiben, daß ein Mensch 480 Pfund Brotkorn im Jahre braucht, so würde er nicht zehn Pfund Brot mehr im Jahre haben essen können, wobei ich nicht beachte, daß 10 Pfund Korn nur etwa 7 Pfund reines Brotmehl geben. Ließ sich hoffen, daß dies das geringste in dem damaligen außerordentlichen Gange der Dinge in Frankreich hätte verändern können? Werden die Neufranken deswegen nicht immer fortfahren, die Zufuhr zu den Städten zu schwächen, um ihre Heere reichlich zu versorgen? Würden nicht jene, insonderheit die Seestädte, noch immer verlegen geblieben seyn, wenn diese das ihnen zugeführte Brotkorn allein aufzehrten? Würde nicht vielmehr daraus erfolgt seyn, daß mancher Mensch nicht der Armee zulief, den damals der Hunger dazu trieb?

Ungefähr eben dies gilt von dem Verbot der Zufuhr des Fleisches. Ich habe gesagt, daß ihnen die Zufuhr davon zu Lande in jedem Reichskriege gemangelt habe. Dagegen hatten sie in manchem derselben, insonderheit 1734, die See offen, die ihnen damals auch gesperrt war. Aber sie bedürfen dagegen alles des Fleisches nicht, das sie sonst, auch in Kriegszeiten, ihren Colonien zuführten. Man möchte also annehmen, daß die Viehzucht im Lande selbst die Städte nicht in Mangel gerathen lassen würde. Aber so viele Hunderttausende, die unter den Waffen stehen, und die man

durchaus vollauf nähren will, entziehen ihnen das Fleisch, dessen sie bedürfen. Denn die Zutreibung des lebenden Schlachtviehes macht das Fleisch zu einem wol so wohlfeilen Nahrungsmittel für die Armee, als das Mehl, welches als eine todte Last herbeigeschleppt wird, wozu die großen Kosten der Feldbäckerei kommen. In jeder andern Ordnung der Dinge werden die städtischen Fleischesser in Kriegszeiten nicht gleiche Folgen davon empfinden.

§. 7.

Es mag indeß so bleiben, wie es ist, so war doch kein anderer Rath für die Neufranken, als dieser: Sie müssen weniger essen, noch ein Geringes weniger, als was sie dann noch essen könnten, wenn diese Zufuhr ohne Hinderung geschähe. Daß sie dazu sich schon entschlossen, haben uns die Zeitungen bereits erzählt. So etwas ist nie unter der Monarchie geschehen, und dies zeugt von einer Steifsinnigkeit dieses Volks in jetzigen Umständen, welche man schwerlich erwartet hat. Der Beweis war also da, in welchem der göttingische Herr Recensent mir nicht beipflichten wollte, daß nämlich ein Volk wolle weniger essen. Doch meine Behauptung: es muß weniger essen, steht immerhin gleich fest. Weil man nicht essen kann, was man nicht zu essen bekommt, so muß man weniger essen, oder sterben. Dabei räume ich gern ein, daß es in jedem Volke Menschen gebe, welchen das Wenigeressen den Tod zuzieht, und daß man demjenigen es nicht anmuthen kann, der stark arbeitet. Bei aller Unordnung der Dinge sorgten die Neufranken sehr dafür, daß diejenigen vollauf hatten, welchen sie die Arbeit des Krieges auflegten. Aber bei weitem der größte Theil eines jeden Volkes arbeitet weniger schwer, und kann weniger essen, wenn er muß. Dieser lebt größtentheils in

Städten, und diesen überließen die damaligen Machthaber Frankreichs alle Folgen des Wenigeressens, und welches vollkommen so arg ist, die Folgen des Verdienstmangels, welche so viele Tausende hindern, auch nach guten Ernten sich satt zu essen. Die schwächer Arbeitenden auf dem Lande kann man nicht in diese Lage setzen. Sie nehmen den ihnen nöthigen Theil ihrer Producte so lange vorweg, als nicht deren hoher Preis sie reizt, etwas davon ihrem Munde zu entziehen. Man bemerke wohl, daß noch keine Stimme im Volke sich erhoben hat: Laßt uns den Krieg aufgeben, damit wir uns wieder satt, und wohlfeiler essen können; helft unserm Verdienstmangel ab, daß wir die Früchte des Landes zureichend bezahlen können: oder, führt den Heeren weniger zu, damit wir in den Städten mehr essen können.

Mancher meiner Leser wird sich vielleicht wundern, daß ich nichts von der durch die Factionen bewirkten Erkünstelung der Theurung in Paris und von den wahrscheinlichen Folgen ihrer seltsamen Verfügungen über das Maximum der Preise sage, so sehr dies auch zur Bestärkung desjenigen dienen möchte, was ich behaupte. Aber jene Erkünstelung will mir noch nicht einleuchten. Es mag jedoch die nun im März 1794 wieder gestürzte Faction den Brot- und Fleischmangel wirklich erkünstelt haben, oder nicht, so hat sich doch auch dabei nichts von demjenigen gezeigt, was man von der Aushungerung Frankreichs erwartete, und nachher eben so wenig, als das Brot bei Unzen ausgetheilt ward.

Wer weiß, was am Ende noch Alles entsteht? Frankreich glaubte eine Demokratie zu werden. Der Wahn von Freiheit und Gleichheit machte für eine kurze Zeit eine Ochlocratie daraus, dann ward es unter Robespierre eine scheußliche Oligarchie, die sich durch grausames Blutvergießen so lange erhielt, als der Blick des Volkes noch auf seine aus-

wärtigen Feinde geheftet blieb, und es nicht merkte, wie es nun so gar nichts mehr war. Der 18te Fructidor 1797 machte abermals eine Oligarchie daraus, die sich zwar nicht mehr durch Blutvergießen, aber desto mehr durch eine aufs höchste getriebene Arroganz gegen Freunde und Feinde auszeichnete. Doch es war schamlose Insolenz, mit welcher sie durch ihr barbarisches Decret vom 29sten Nivose ein sinnloses Gesetz wider die Seefahrt aller Neutralen gaben, auf keine Vorstellung ihrer Gesandten achteten, und noch jetzt durch das Cassationstribunal zu Aix fortfahren, die in Folge desselben gemachte Beute sich zuzueignen. Aber es geschehe, was da wolle, so wird es nicht sowohl eine Folge der entbehrten Zufuhr von außen, die im Ganzen zu wenig ausmacht, als der schaudervollen Maßregeln seiner Oligarchen seyn, unter und neben welchen diese glauben, den Krieg mit überspannten Kräften fortführen zu können. Jeder Bogen bricht gewiß, wenn er überspannt wird, und so wird auch dieser ja wol endlich brechen, die Splitter der Brüche mögen dann hinfallen, wohin sie wollen.

Funfzehntes Capitel.

Ueber das Verbot der Mineralien nach Frankreich.

§. 1.

Es ist wahr, der Krieg bedarf vieler Metalle, und jedes Volk wird in Verlegenheit gesetzt, welches, wenn es in Krieg geräth, dieselben nicht durch Handlung zu sich ziehen, oder

sie aus seinem eignen Boden erlangen kann. Dennoch haben die Tractaten, welche ich oben angeführt habe, größtentheils nur die aus Metallen schon verfertigten Kriegsbedürfnisse und wenige nur gewisse Metalle, als Materialien zu jenen, für Kriegscontrebande erklärt. Nun aber ist Deutschland über den Sinn aller die Contrebande im Kriege betreffenden Tractaten weit hinausgegangen, und hat einige Metalle in die Reihe der Contrebande gesetzt, an die sonst nicht gedacht ward. Es ist kein Unterschied zwischen den rohen und fabricirten, nicht zwischen den unvollendet- oder vollendet-fabricirten, auch nicht zwischen Handwerks-Waare zum Behuf des Friedens und der für den Krieg anwendbaren gemacht. Messing ist überhaupt auszuführen verboten, ohne zu bedenken, daß dasselbe das wichtigste Material so vieler Fabriken ist, in welchen der Kunstfleiß des Deutschen einen vorzüglich großen Lohn seiner Arbeit findet. Frankreich bedarf insonderheit des deutschen Messingdraths zum Behuf seiner Nadelfabriken. Nun sind zwar Nadeln noch von Niemanden für ein tödtliches Gewehr angesehen worden; aber das kann ich mit Gewißheit sagen, daß man in Folge jener so allgemein ausgedrückten Verbote sich nicht getrauet hat, Messingdrath von Hamburg aus über See dahin zu senden; selbst Musikdrath nicht, denn dieser ist ja auch Messing.

§. 2.

Es sey mir erlaubt, auch hiebei die Frage zu untersuchen, ob und wie weit eine für die Frankreich bekriegenden Mächte wünschenswerthe Verlegenheit für die Franzosen aus diesen Verboten zu erwarten sey?

Gutes rohes Eisen fehlt Frankreich, aber nicht schlechtes sprödes Eisen. Jenes bedarf es freilich zu allerlei Kriegs-

werkzeugen und zum Schiffsbau. Aber in diesen ist der Aufwand nicht so groß, und nach der Abnutzung ist das alte in seiner Art gute Eisen doch ein gutes Material zum Umschmieden; zum Guß ist alles Eisen gut, und von diesem geht weit mehr in dem Gebrauch des Krieges, in Kugeln und Bomben, verloren. Aber an diesem fehlt es Frankreich gewiß nicht.

Rohes Kupfer ist das Material des groben Geschützes. Aber ein besseres Material ist das zum Glockengut mit andern Metallen zusammengeschmolzene Kupfer. Daran hat Frankreich keinen Mangel gehabt, da es auf die Einschmelzung der Glocken verfallen ist, noch ehe es erfuhr, daß die Deutschen ihm kein rohes Kupfer wollten zukommen lassen. Es hat gewiß um so viel mehr Glocken eingeschmolzen, die es sonst geschont haben möchte.

Messing mag freilich dienen, einige im Kriege zur Bequemlichkeit dienende Geräthschaften daraus zu verfertigen, Flinten und andere Waffen zu beschlagen, Degengefäße zu machen u. s. w. Aber wird auch ein Volk durch Mangel des Messings in der Führung seiner Kriege in wirklich dringende Verlegenheit gesetzt werden? Wird es nicht altes Messing genug bei sich sammeln, und, wenn es nicht anders kann, dies Metall nicht brauchen? Wenn es z. B. seinen Grenadieren kein Messingblech vor die Mützen und auf die Patrontaschen geben kann, wird das deren Muth schwächen?

Schwefel und Salpeter sind, so wie das Schießpulver, dessen Material sie sind, schon in den meisten Commerztractaten für Contrebande erkannt, und schwerlich wird ein Kaufmann es wagen, sie über See nach Frankreich zu schicken. Er würde keine Assecuranz darauf bekommen, und ein eignes Schiff daran wagen müssen. Im vorigen Jahr-

hundert bedurfte Frankreich mehr, als jetzt, der fremden Zufuhr von beiden. Aber schon um 1690 brachten seine eignen Salpeterwerke 3 Millionen Pfund im Jahr auf, und späterhin sind sie in Folge von Türgots Aufmunterung sehr vermehrt worden.

Blei ist zwar ein sehr nothwendiges Material des Krieges; aber weil dessen Gebrauch so allgemein dienlich, und es das gemeinste Metall ist, so hat man das rohe Blei noch nie, meines Wissens, für Kriegscontrebande erklärt. Auch ist Frankreichs Bedürfniß desselben von außen her viel kleiner geworden, seitdem seine vielen Bleigruben, insonderheit im Delphinat, besser als ehemals benutzt sind. Steigt dessen Bedürfniß durch deutsche Verbote der Zufuhr, so wird ihm noch leichter, als den Nordamerikanern werden, dasselbe aus seinem Boden zu erfüllen; denn es hat schon Bleigruben; diese aber hatten keine in ihrem Kriege, und litten dringenden Mangel daran, fanden aber dennoch bald in ihrem Lande bleireiche Berge aus, und setzten schon während des Krieges sie in Gang.

§. 3.

Ich will jedoch einen Beweis des Gesagten einschieben, daß nicht ich allein über diesen Gegenstand so geurtheilt habe. Der Verfasser einer kleinen Schrift: The case of the War considered in a Letter to Henry Duncombe. London 1794 sagt Seite 16: „Es setzt mich in Erstaunen, daß man es für einigermaßen leicht angesehen hat, die Ressourcen eines so großen und in allen Materialien der Manufacturen und der Natur so reichen Landes zu schwächen, als Frankreich gewesen ist. Denn wie wenig kommt darauf an, ob ein Land Eisen unter seiner Erde hat, wenn in einem so unermeßlichen Landstriche dasselbe bei je-

dem Schritte über dessen Oberfläche zu finden ist? Wird nicht das Gitterwerk rund um die Gärten von Versailles eben so gute Gewehre geben, als wenn diese aus Eisenstangen geschmiedet werden, die frisch aus den Eisenhämmern kommen? Und wer kann den Vorrath von jeder Art Metall berechnen, der sich in einem solchen Lande, wie Frankreich, zusammen bringen läßt? Ich besorge, die europäischen Nationen werden des Krieges eher müde werden, als Frankreich ihnen wegen Mangels an solchen Bedürfnissen nachgeben wird. Ueber den Artikel des Salpeters läßt sich mehr zweifeln. Wie es sich wirklich damit verhalte, darüber dürfen wir bei der Schwierigkeit, authentische Berichte in Beziehung auf dieses Bedürfniß zu erlangen, uns nicht erlauben, neben den Thatsachen zu räsonniren. Ihre ungeheure Artillerie ist bisher nur gar zu gut bedient gewesen."

Es ist vielleicht als eine Folge von jenem Verbot anzusehen, daß die Franzosen bei ihren Einfällen ins Ausland mehr aus Muthwillen und Rache wegen jener Vorbote, als aus wirklichem Bedürfniß, allenthalben die Metalle aller Art zu einem Gegenstande ihrer Plünderungen gemacht haben. Wie jede Kunst ihre Verbesserung und Verbreitung, so wie ihren Ursprung dem Bedürfniß zu danken hat, so hat auch dort das Bedürfniß auf die Erweiterung, um nicht zu sagen Verbesserung, der Kunst, den Salpeter zu bereiten, geleitet, so, daß nun jedermann dort Salpeter aus jedem Koth macht. Ueber Mangel an Schwefel hörte man nichts.

§. 4.

Doch mag sich Deutschland durch die Hinaussicht auf die Zukunft trösten. Werden die Neufranken wirklich durch dies Verbot sich in Mangel an rohen Mineralien gesetzt se-

hen, so werden sie dieselben nehmen, wo sie solche bei sich zu Hause finden. Sie werden das Blei und Kupfer ihrer Dächer, das Eisen ihrer Gärten, das Messing aus ihrem Hausgeräth u. s. w. zu Kriegsbedürfnissen einschmelzen und umschmieden. Wenn sie dann endlich zum Frieden gelangen — denn dreißigjährige Kriege werden mehr und mehr unmöglich — so wird ihr Bedürfniß deutscher Metalle desto dringender seyn.

Unter den halbverarbeiteten Metallen hat vor andern das Kupfer in Platten die Aufmerksamkeit kriegführender Seemächte erweckt, seitdem dessen Gebrauch in der Marine so häufig geworden ist. Das an Kupfer so reiche Deutschland mag es jedesmal mit Verdruß lesen, wenn in Handlungstractaten kupferne Platten den contrebanden Waaren beigezählt werden. Denn es ist ein großer Gewinn für Deutschland, daß es an dem Kupfer, dessen der Ausländer bedarf, auch den Lohn der Vorarbeit gewinnt, die auf dessen, so zahlreichen Kupferhämmern verrichtet wird. Auf eben denselben wird vieles zwar in Platten, aber doch so vorgearbeitet, daß deren Gebrauch in friedlichen Beschäftigungen gleich aus deren Form erkannt werden kann. Es ist schon schlimm genug, daß in solchen Tractaten, welche die Kupferplatten zur Contrebande machen, nicht wenigstens diese unterschieden werden. Aber ein Verbot der Ausfuhr alles Kupfers eilt den übertriebensten Foderungen derjenigen Nationen vor, welche dem Seevölkerrecht am meisten entgegenstreben. In Deutschland sollte man sich am wenigsten dazu entschließen *). Was geht es uns Deutsche, selbst

*) Vor der Revolution war den deutschen Kupferhämmern ein tödtlicher Streich dadurch widerfahren, daß die Abgabe auf

in einem Kriege mit Frankreich, an, ob der Franzose sein Schiff mit Kupfer beschlägt? Der Vortheil davon ist, daß es besser segelt und vor dem Seewurm sicher ist. Weil aber die Erfahrung giebt, daß das Holz hinter dem Kupfer noch schneller faulet, als ohne Kupfer, und die Kanonenkugeln schärfer durchschlagen, wenn sie auf dies Kupfer treffen, so dürfen wir nicht fürchten, den Britten, die zufällig Deutschlands

---

alles nicht rohe Kupfer auf 20 pCt. erhöhet, gleich darauf aber in dem Handlungstractat mit den Britten auf 10 pCt. gesetzt war. Dieses, sammt dem Vorzug, welchen dem Brittischen Kupfer das Plätten durch Walzen oder das sogenannte Laminiren giebt, setzte mehr als die Hälfte der Kupferhämmer in unserer Gegend in Stillstand, und von dem rohen Kupfer fiel der Preis so sehr, daß die Theilnehmer an deutschen Kupfergruben nicht dabei bestehen konnten, wiewol die Franzosen dem mannsfeldschen Kupfer den Vorzug vor allen andern Arten geben. Ich habe durch Abfassung dienlicher Vorstellungen in französischer Sprache einen großen Antheil an dieser Sache gehabt, kenne sie daher aus dem Grunde, weiß, was ganz Deutschland dabei verliert, wenn der Vertrieb des geschlagenen Kupfers nach Frankreich von Hamburg aus stockt, und bin auch bereit, einem jeden deutschen Fürsten oder Minister die nähere Aufklärung davon zu geben. Bei den damaligen französischen Ministern war nichts auszurichten. Der General-Controleur Lambert gab quere Antworten. Frankreich hatte Hamburg versprochen, es zu behandeln, comme la nation la plus favorisée du Nord. Lambert wollte die Engländer nicht für eine Nation du Nord gehalten wissen. In dem ersten National-Convent ward von einzelnen Mitgliedern der Sache entgegen gestrebt, deren Aussicht darauf ging, die wenigen Kupferhämmer in Frankreich zu heben. Eine Aussicht, welcher das Verbot der Ausfuhr alles deutschen Kupfers nach Frankreich trefflich zu Hülfe kommt. Endlich gab der zweite National-Convent ein gewieriges Decret, und alle Kupferhämmer kamen wieder in Gang, bis er durch das Inhibitorium aufs neue gestört ward.

Gehülfen in diesem Kriege geworden sind, durch Zufuhr der Kupferplatten nach Frankreich wesentlichen Schaden zu thun. Aber den Franzosen selbst nicht einmal für ihre Brandteweinsblasen, und für ihre Zuckerkessel in Frankreich und in den Colonien deutsche Kupferplatten gönnen wollen, das ist mehr, als was der aufs höchste getriebene Haß gegen ein feindliches Volk anrathen kann, und bleibt doch immer ein sehr empfindlicher Schaden für Deutschland.

Eben das läßt sich von den Eisen- und Messingblechen sagen, die eine von den Ausländern so sehr gesuchte Waare sind, und bei welchen man, wenn man nicht den deutschen Gewerken geradezu schaden will, es durchaus vergessen muß, daß einiger Gebrauch derselben zum Behuf des Krieges Statt habe.

Daß man an metallene Fabrikwaaren Deutschlands bei dem so allgemeinen Verbot des Bleies, des Kupfers, Messings und Eisens gedacht habe, mag ich kaum annehmen, wenn gleich bei mancher derselben dieser oder jener Gebrauch zum Behuf des Krieges denkbar ist. Ich habe aber bereits oben erwähnt, daß es so gemißdeutet werde. Mißdeutungen sind die natürlichen Folgen von öffentlichen Verordnungen, deren Ausdrücke nicht genau abgewogen oder zu allgemein sind, und worin das nicht unterschieden worden ist, was unterschieden werden muß.

§. 5.

Die Ausfuhr der Lederwaaren nach Frankreich ist den Deutschen verboten, und in England ist die Ausfuhr der Schuhe für Hochverrath erkläret. Zwar ist Leder und insbesondere sind Schuhe ein sehr nothwendiges Bedürfniß für den Krieg; aber ehe dies Verbot gegeben ward, hatten die Neufranken schon bewiesen, daß sie in ihrem Enthusias-

mus für Freiheit und Gleichheit, und, als sie denselben durch Gewalt der Waffen über ihre Gränzen zu verbreiten, und andern Völkern aufzudringen suchten, nicht des deutschen Leders, nicht der brittischen Schuhe bedurften. In Holzschuhen und großentheils ohne Strümpfe wandernd, haben sie das übel verwahrte Mainz eingenommen, und späterhin Breda erobert, und für eine Zeitlang sich in Besitz eines großen Striches von Deutschland und der gesammten Oesterreichischen Niederlande gesetzt, und dies in einer Jahreszeit, in welcher Kälte und Nässe ihren Muth schnell hätten abkühlen mögen, in eben der Jahrszeit, in welcher 1757 Ludwigs XV. Linientruppen aus Deutschland eilends flohen, als sie unerwartet von Deutschen in ihren Winterquartieren angegriffen wurden, ungeachtet es ihnen wol nicht an Schuhen damals fehlte. Aber man muß bei diesem in eine in ihrer Art neue Schwärmerei gerathenen Volke auf nichts rechnen, was in andern Umständen als wahrscheinliche Folge dieser oder jener gegen sie genommenen Maßregel galt. Eben so wenig scheinen sie in ihrem bisherigen Kriegsgange der groben deutschen Leinewand und Montirungstücher zu entbehren. In dem Anfange des nordamerikanischen Krieges beschrieben die Britten in ihren Nachrichten den armseligen und oft seltsamen Aufzug der ihren regulären Truppen sich entgegenstellenden Amerikaner, deren einer seinen Kriegsrock aus einem bunten Teppich gemacht hatte, und hielten sich ihrer baldigen Besiegung schon gewiß. Aber schon da zeigte der Erfolg, daß der Sieg nicht davon abhänge, ob ein für seine Freiheit unter die Waffen tretendes Volk auf seinem Leibe alles das mit ins Feld nehme, was man dem gedungenen Soldaten durchaus nicht fehlen lassen darf, wenn er bei guter Laune und in gutem Muthe erhalten werden soll.

§. 6.

Bald zeigten sich in manchem Staate des innern Deutschlandes die Folgen dieser Verbote. Die Gewerbe lagen in Folge der Verbote, der Erschwerung des Seehandels und der hohen Assecuranzen. Die Arbeiter empörten sich, oder droheten mit Empörung. Man darf nicht die Ursachen dieses Murrens in der Verbreitung neufränkischer Grundsätze suchen. Menschen, die sich mit ihrer Händearbeit bis dahin kümmerlich nährten, haben in den Bedürfnissen ihres Magens eine dringende Ursache unzufrieden zu seyn, und eine vortheilhafte baldige Aenderung ihres Zustandes zu wünschen, wenn die Arbeit aufhört, die ihnen ihre Nahrung gab, oder wenn sie sich auch nur mindert, und ihnen nahen Mangel drohet. (Das ist eine Ursache, wovon die Großen der Erde nie eine Erfahrung gehabt haben, wie der ledige Magen auf Kopf und Herz wirke.) Sie sind Menschen, und haben die Fähigkeit, auf die Ursachen des ihnen drohenden oder schon entstehenden Mangels zurückzudenken. Entsteht ihnen die Ueberzeugung, daß diese Ursachen von ihren Regenten nicht abgeändert werden konnten, so tragen sie die Last mit Geduld, und kein Gedanke an Empörung entsteht. Man wird sich keiner solchen aus dem siebenjährigen Kriege in den Brandenburgischen, Sächsischen und andern Staaten erinnern. Dann behalten sie Muth und arbeiten fort, so gut sie können. Mitten in jenem Kriege gingen die Sachsen zu der Baumwollen-Spinnerei und Weberei über, als der Abzug ihrer Leinen sich minderte. Bei eben diesen Menschen erhält sich eine Erinnerung an vorige Zeiten. Sie selbst haben Kriege erlebt, oder die jüngern haben sich von solchen erzählen lassen, die ihre Gewerbe und Gewerke nicht niederschlugen, weil man den Vertrieb ihrer Kunstproducte frei ließ. Dies erzählen sie sich insonderheit von dem sieben-

jährigen Kriege. Sie wissen es, daß Kriege, im gewöhnlichen Wege geführt, und nicht mit ungewöhnlichen Handelsverboten begleitet, manche Gewerbe beleben, manchen Händen Arbeit verschaffen, die ihnen im Frieden fehlte, oder minder reichlich lohnte. Aber als dieser Krieg mit einer solchen Erbitterung anfing, wußten sie es, nicht vom Hörensagen, sondern die Verordnungen ihrer Oberherren sagten es ihnen, daß Producte der Natur und Kunst verboten wären, die so viele deutsche Hände beschäftigen, die der Ausländer begierig suchte, und von welchen sonst kein Krieg ein Verbot der Ausfuhr veranlaßte. Sie wußten es, daß der Seehandel die nothwendige Erfoderniß zur Belebung ihrer Gewerbe sey. Ganz unbekannt blieb es ihnen gewiß nicht, daß dieser Seehandel Deutschlands gerade in diesem Kriege auf eine sonst nie erhörte Weise gestört ward.

Sechszehntes Capitel.

Grundsätze der den Deutschen für die Zukunft nöthigen Handlungspolitik.

§. 1.

Aber es ist nicht genug, zu sagen, daß dieser Seehandel für jetzt auf eine nie erhörte Weise gestört wird. Man erlaube mir, den Blick meiner Leser auf die Folgen zu richten, welche die jetzigen Störungen fürs Künftige haben werden. Denn in dieser Absicht habe ich die nicht kurze Darstellung vormaliger Störungen des Seehandels, und wie

weit es damit gegangen sey, vorausgeschickt. Man erinnere sich, daß die frühesten Tractaten die Bestimmung der Kriegs-Contrebande sehr einschränkten; daß in spätern Tractaten deren Bestimmung bald erweitert, bald wieder eingeschränkt ward, und daß ausdrücklich viele Dinge ausgenommen wurden, bei welchen die Frage nicht so ganz ungegründet war, ob sie zu den Kriegsbedürfnissen zu rechnen wären; daß Korn und Lebensmittel, Hanf, Schiffsbauholz, Planken, kupferne Platten und dergleichen bald dazu gerechnet, bald wieder ausgenommen wurden. Man erinnere sich insonderheit, daß Europa eine zur See übermächtige Nation hat, die sich das Recht anmaßt, allen seefahrenden Nationen, sobald ihr ein Krieg entsteht, ihren Umständen nach vorzuschreiben, was sie für Kriegscontrebande hält, und die Bestimmung davon nach Gefallen ändert; die den handelnden Nationen vorschreibt, alsdann den seit 200 Jahren natürlich gewordenen Gang ihrer Handlung nach ihrem Gefallen ganz umzuändern, und nur Eigenhandel zu treiben; die es ein Privilegium nennt, wenn sie mit unabhängigen Nationen Tractaten schließt, in welchen sie ein Anderes einräumt; die sich in Vorfällen, die sie nicht rein erlaubt hat, zum Kläger und Richter macht; welche die schwere Last der Kosten ganz auf den unschuldigen Theil wirft, und welche bei dem Ausbruche jedes Krieges auf den Puls gefühlt seyn will, wie sie es für dasmal gehalten wissen wolle.

Deutsche Fürsten! deutsche Rathgeber im Regiment! Ist deutscher Patriotismus nicht ganz ein Unding, kann er wenigstens durch das Interesse rege gemacht werden, so widerstrebt ihm nicht bei dem Gefühl dieser mit jedem Kriege den deutschen Handel bedrohenden Kränkungen. Nicht, um schon jetzt denselben mit Nachdruck entgegenzustreben; das konnte nur Friedrich der Große einmal, als er für die in

seinen Gerichten ausgemachte Foderung seiner Unterthanen ein Aequivalent von den Britten in Händen hatte; und ein zweitesmal, Catharina, als ihre Seemacht den Anmuthungen der Britten an neutrale unabhängige Nationen in den Weg stellte. Was bei dem Ausbruche dieses Krieges versehen ist, bleibt versehen; und wer dadurch verloren hat, wird das Verlorne jetzt nicht wieder bekommen. Aber ich wünsche, daß es recht erkannt werden möge, was versehen, was verloren sey, und daß durch ernsthafte Ueberlegung des Vorgefallenen eine für das gesammte Deutschland geltende Handlungspolitik begründet werden möge, unbeschadet der Autorität, welche doch ein jeder deutsche Regent in der Hinaussicht auf sein Privat-Interesse — gern setze ich hinzu, auf das Wohl seiner Unterthanen — wird üben wollen, und welcher ich durch das Folgende auf keine Weise einreden will.

Ich wage es, die Hauptsätze dieser gemeinsamen, für ganz Deutschland geltenden Handlungspolitik zu entwerfen, sie durch Erläuterungen und Zurückweisung auf manches bereits Gesagte oder anderswo von mir Geschriebene, mit möglichster Vermeidung aller Wiederholung, aufzuklären, und durch neue, mir unter dem Schreiben entstehende Gründe zu befestigen.

§. 2.

Es würde genug seyn, diesen Satz blos hinzustellen, wenn es nicht in so vielen Fällen sich zeigte, daß dessen Wahrheit nicht erkannt, wenigstens nicht gehörig beachtet wird. Dies beweist hauptsächlich das sehr zuträgliche Reichsgutachten vom März 1793, den Landhandel in seinem Gange zu lassen, wenn nicht die Franzosen selbst ihn stören würden, im Gegensatz mit den Vorfällen, welche, selbst unter Autorität deutscher Fürsten, zu eben der Zeit dem See-

handel zum Schaden vorgegangen sind, und noch nicht aufhören. Ich halte also eine nähere Erläuterung nicht für überflüssig.

Deutschland theilt sich, in Absicht auf den Seehandel, in drei Haupttheile, in welchen der Gang der Geschäfte sehr verschieden ist. Der erste Theil ist der nördliche, in einer nicht genau bestimmbaren Ausdehnung gegen Osten und Süden. Dieser begreift alle Deutschland selbst angehörende Seehäfen, und der von diesen aus getriebene Seehandel ist fast allein deutscher Seehandel zu nennen; denn es sind Deutsche, welche als Bewohner dieser Seestädte von denselben aus ihren Handel treiben. Es sind großentheils eben die Städte, welche in den Zeiten der Hansa durch ihren Handel, und durch die Theilnahme der inländischen Hansestädte an demselben, das nördliche Deutschland zu dem blühendsten Lande, in Vergleichung anderer Staaten jener Zeit, machten. Sie gaben dadurch den Beweis, welcher für unsere Zeiten noch nicht veraltet ist, wie sehr der Wohlstand Deutschlands von dieser seiner nordischen Seefahrt abhängt. In dem damaligen Gange der Handlung konnten diese Städte einzeln und alle ihren Handel auf eine sehr übereinstimmende Art führen. Der von mir im 2ten Bande unserer Handlungsbibliothek, S. 52 ff., angegebene Unterschied der Handelsplätze in Marktplätze, Stapelstädte und Niederlagen hatte in jenen Zeiten noch nicht eigentlich Statt. Damit hat es sich aber sehr geändert, seitdem der allgemeine Handel sich nur an einzelne Städte so halten kann, daß in ihnen fast alle Gegenstände der Handlung sich beisammen finden, und alle Hülfsgeschäfte der Handlung mit Wirksamkeit betrieben werden können, welche Städte ich Marktplätze nenne. Solcher Städte hat für jetzt diese Gegend nur eine vom ersten, und eine andere vom zweiten Range, nämlich

Hamburg und Bremen. Mit diesen Städten hat sich ein großer Theil Deutschlands in eine theils engere, theils schlaffere Verbindung gesetzt, sieht sich aber durch die seit 50 Jahren gemehrten Einsichten und Kenntnisse seiner Kaufleute im Stande, an deren Seehandel einen directen Antheil zu nehmen, welchen der deutsche Kaufmann vorher nicht kannte. Jetzt geht fast kein Schiff von Hamburg und fast keins kommt an, welches nicht wirkliches Eigenthum von Kaufleuten des innern Deutschlands verführte, oder ihnen zubrächte. Dies zu bewirken, hat so mancher der mächtigsten Fürsten Deutschlands sich bestrebt. Es ist dahin gekommen, wenn gleich nicht aus bloßem Gehorsam gegen sie, sondern mehr, weil und in so weit der Kaufmann es selbst für vortheilhaft erkannte. Da es aber dahin gekommen ist, so sollten die Regenten Deutschlands es auch nicht vergessen, daß der Seehandel Hamburgs, Bremens, und für die Ostsee Lübecks, zum großen Theile auch Handel ihrer Unterthanen ist. Stettin dient den Kaufleuten preußischer Staaten in ähnlichem Wege, die übrigen Wege an der Ostsee wenig oder gar nicht, theils, weil die Handlungswege nicht in beträchtlicher Weite aus dem innern Lande zu ihnen führen, theils, weil sie selbst einer Theilnehmung der Inländer an ihrer Seefahrt sich entgegensetzen, wovon man Beweise in meinem Bedenken über die Anmaßungen Rostocks, in dem dritten Bande unserer Handlungsbibliothek kennen lernen kann. Aber auch von diesem directen Handel hängt der Antheil des innern Deutschlands an dem nördlich ausgehenden Seehandel nicht allein ab. Jeder nicht direct handelnde, aber nicht von Einsicht entblößte inländische Kaufmann wird es seinem Fürsten oder dessen Ministern sagen können, wie sehr sein Wohlstand darauf beruhe, daß die Waaren, deren er in seinem Handel bedarf, mit mindest möglicher Störung

auf den hamburgischen und jeden andern ihm bequemen Markt oder Stapelplatz über See gelangen, und, was er selbst zur Ausfuhr über See liefern kann, von den wenigen deutschen Ausfuhrhäfen aus bei ihm gesucht, und ebenfalls ohne Störung über See verschifft werden könne.

Der zweite Theil Deutschlands ist der westliche, durch welchen der Rhein nach Holland zu fließt. In diesem hängt der besondere Handel der in ihm lebenden thätigen Kaufleute großentheils von Holland ab. Aber er genießt keiner gleichen Theilnahme an demselben, und kann nicht mit gleichen Gründen seinen Wohlstand, als mit dem holländischen Seehandel verbunden, ansehen. Für diesen Theil ist auch der Landhandel mit Frankreich äußerst wichtig, und einige der vielen kleinen dort befindlichen Staaten bereichern sich fortdauernd in demselben.

Den dritten Theil macht fast allein der österreichische Kreis aus. Die Häfen seines Oberherrn, Triest und Fiume, geben ihm, nebst Ungarn, allein den Weg zur Ausfuhr und Einfuhr seiner Kunst- und Naturproducte und seiner Bedürfnisse. Die Schiffahrt auf diese beiden Plätze geht fast ganz mit fremden Schiffen, welche alle durch Tractaten sich vor den afrikanischen Seeräubern sicher gestellt haben, dann aber von eben den Beeinträchtigungen der Seefahrt bisher nichts erfahren habeu, wenn nicht ihre Reise in die nördlichen Meere England vorbeiging, und dies in Kriege verwickelt war. Doch giebt es auch Vorfälle in Kriegszeiten, in welchen sie abseiten Frankreichs leiden, dergleichen einen ich oben erzählt habe. Aber sie sind ungemein selten, in Vergleichung derer, unter welchen die nordische Seefahrt leidet.

§. 3.

Zwar haben die freien Reichsstädte Deutschlands nach

den Worten der Reichsverfassung große Rechte, welche die kleinste Reichsstadt dem größten Fürsten, wenigstens in ihren respectiven Collegien, gleich, und über den mächtigsten, wenn gleich in neuern Zeiten gefürsteten, Reichsgrafen hinaus setzen, der nur ein Bankvotum (votum curiatum) hat. Es kommt mir nicht zu, über die Vereitelung dieser großen Vorrechte in dem nach und nach eingeführten Gange der Reichstags-Berathschlagungen Klagen anzugeben. Aber ich kann mir nicht verbieten, den Gedanken zu äußern, daß es für das Handlungsinteresse des gesammten Deutschlands sehr zuträglich seyn möchte, wenn in Fällen, die dasselbe betreffen, wie z. B. allgemeine Handels- und Ausfuhrverbote in Kriegszeiten sind, dem reichsstädtischen Collegium mehr eingeräumt, dasselbe zuvörderst befragt würde, und in den nähern Berathschlagungen darüber die beiden höhern Collegien das Herkommen bei Seite setzten, durch Re- und Correferiren sich für ein gleichlautendes Votum zu vereinigen, zu welchem das reichsstädtische Collegium sein Ja oder Nein, ohne einigen Einfluß, abgeben mag. Hat doch das Religionsinteresse eine so wichtige Veränderung in dem Gange der Reichstagsberathschlagungen, das Ius eundi in partes entstehen gemacht. Hier bedarf es weit weniger, nur so viel, daß die Reichsstädte nicht in Folge eines gewissen Herkommens allemal sich überstimmt sehen, wenn ihre Meinung in Handlungsangelegenheiten vorzüglich gehört werden sollte. Man sage nicht, dadurch werde eine neue Hansa entstehen. Die Hansa that Alles für sich, ohne Rücksicht auf reichsständische Verhältnisse, der ja nur sieben, höchstens acht jener Städte zustanden. Aber hier ist nur die Rede von billiger Einwirkung derjenigen Reichsstädte, die auch größtentheils Handelsstädte sind, in die Berathschlagungen ihrer Bundesverwandten — wenn ich die deutschen Reichsstädte

so nennen darf — über deren gemeinsames Handlungsinteresse. Doch das sind nur fromme Wünsche, auf welche ich nicht hinausdenke, wenn ich behaupte, daß die Reichsfreiheit der drei Hansestädte eine für wahre deutsche Handlungspolitik sehr erwünschte Sache sey.

Ich bin in dieser Schrift schon so oft auf diese Behauptung gerathen, daß Leser, die mich bis dahin mit Geduld gelesen haben, jetzt besorgen werden, mich in langweilige Wiederholungen hinein gerathen zu sehen. Ich werde diese am besten vermeiden, wenn ich die Sache darstelle, wie sie seyn würde, wenn diese Städte nicht reichsfrei wären. Hier könnte man zwar noch zwei Fälle unterscheiden, nämlich, daß sie entweder unter der Hoheit eines deutschen, oder eines fremden Fürsten ständen. Aber das möchte keinen erheblichen Unterschied in den Folgen machen, welche ich so darstellen werde, wie sie sich in Friedenszeit und in Kriegszeit ergeben würden.

§. 4.

a) Für die Friedenszeit will ich die Voraussetzung bestehen lassen, daß der Oberherr, dem alle, oder die Oberherren, welchen einzeln diese Städte unterworfen wären, mit ganz richtiger Handlungspolitik den Handel ihrer Staaten, und insbesondere die Aufnahme dieser Städte bestens zu befördern suchen. Eine Folge davon würde auch diese seyn, daß sie den Durchzug der deutschen Handlung durch dieselben sich sehr angenehm seyn ließen, und ihn gewiß nicht vorsätzlich störten. Aber würde die Sache für das gesammte Deutschland noch eben so bewandt bleiben? Gewiß nimmermehr! Die Handlungspolitik eines solchen Fürsten würde zum nächsten Gegenstande die Aufnahme seiner Staaten, und dieser Stadt insbesondere, haben. Die Aufnahme der

Handlung des gesammten Deutschlands würde er in einen sehr entfernten Gesichtspunkt stellen. Zölle, welche die Ausfuhr der Kunst- und Naturproducte seiner Staaten vorzüglich begünstigten, und unzählige Verfügungen zum Vortheil der Handlung seiner Unterthanen würden die unausbleibliche Folge davon seyn. Hamburg hat eine auf öffentlich gültige Acten so sehr begründete, aber jetzt gar nicht benutzte Stapelgerechtigkeit, wie keine andere Stadt Deutschlands. (M. s. davon mein Bedenken über die Anmaßungen Rostocks). Diese würde bald eben so hervorgesucht, und wieder in ihre Kraft hergestellt werden, wie Friedrich der Große vor vierzig Jahren es für Magdeburg that. Doch ich kann gewiß meinen Lesern überlassen, Alles dazu zu denken, was ich noch hinzusetzen und zur Bestätigung der Beispiele anführen könnte, wie ganz anders die Sache des deutschen Handels in einem solchen Falle stehen würde, als jetzt, da er seinen Weg seewärts durch solche Städte findet, welchen jede Zunahme des deutschen Handels für ihren Zwischenhandel gleich angenehm ist, und für welche es nie einen Unterschied machen kann, aus welchem inländischen deutschen Staate die Waaren zu ihnen kommen, und zu welchem sie gehen; solche Städte, deren Speculanten, wenn die Belebung eines Zweiges der Handlung ihnen vortheilhaft erscheint, nicht fragen, welchem deutschen Fürsten das Land unterthan sey, dessen Kunstfleiß ihre Speculation erfüllen, und durch eben dieselbe belebt werden kann. Der Kunstfleiß Schlesiens im Leinenhandel ist vor bald einem Jahrhundert durch hamburgische Speculationen in Wetteifer mit den Franzosen gesetzt, als Schlesien noch Oesterreich unterthan war. Es hat keine Veränderung darin gemacht, daß dasselbe seit funfzig Jahren Preußen unterthan ist. Aber sie helfen auch dem Kunstfleiße der Böhmen, der Sachsen und der Westphälinger

in ihrem Leinenhandel auf, und würden dem der Schwaben eben so gut zu Hülfe kommen, wenn sie dessen bedürften. Deutschland kann keine andere Veränderung der Zölle in diesen Städten erwarten, als solche, die auf die Erleichterung des deutschen Handels abzielen. Hamburg hat schon lange allen Transitzoll aufgehoben, und würde sich gern zu einem völligen Freihafen machen, wenn andere Umstände es erlaubten.

Auch der Kaufmann würde in eben diesen Städten ein Mann ganz andrer Art werden, wenn dieselben nicht reichsfrei wären, und dieß gewiß nicht zum Vortheil des deutschen Handels. Er würde sich an die Minister seiner Fürsten drängen, sich durch diese nicht etwa blos Rang und Titel, sondern Privilegien und Monopolien zu erwerben suchen. Er würde Vorschüsse unter allerlei Vorwande von seinem Landesherrn bekommen, und, wenn er zu Grunde ginge, würden diese Gelder vorweg genommen werden, und den Gläubigern wenig oder nichts übrig lassen. Wenn es ihm gut ginge, würde er sein Haupt erheben, sich adeln lassen, Landgüter kaufen und sein Vermögen der Handlung entziehen: ein Umstand, welcher dem Lande keineswegs gleichgültig seyn kann, das in seiner Handlung sich an eine solche Stadt vorzüglich halten, und sie gewissermaßen als eine Vormauer bei dem Entstehen großer Handlungsverwirrungen ansehen muß! Deutschland konnte es sich im Jahr 1792 zu großem Gewinn rechnen, daß bei der damaligen großen Verwirrung der brittischen Banquiersgeschäfte, welche dort den Bankerott mehrerer Hunderte verursacht hat, diejenigen Kaufleute Hamburgs, welche mit den Britten sehr verwickelt waren, theils Kräfte genug hatten, theils Ueberlegung genug anwandten, um stehen zu bleiben, so daß diese Verwirrung von Hamburg aus nicht weitere Folgen gehabt

hat. Denn dies kann ich mit Zuverlässigkeit sagen, daß in Hamburg nur ein einziges Falliment als Folge der Bankerotte in Großbritannien oder des großen Tepperischen Bankerotts entstanden ist, so sehr man auch ein mehreres fürchtete. Fielen gleich um eben diese Zeit mehrere beträchtliche Bankerotte vor, so ist doch ausgemacht, daß diese ganz andere Ursachen hatten, und ohnehin nach einiger Zeit unabwendlich gewesen seyn würden, wenn gleich sie jetzt durch jene Vorfälle beschleunigt wurden. Unter einem Fürsten würde ein jeder Kaufmann in solchem Bedrange ein Moratorium suchen, und es erlangen. In einem Freistaate sucht er dies vergebens, muß sich helfen, so gut er kann, und hilft sich oft wirklich. Deß mag sich der durch Wechselgeschäfte mit Hamburg verbundene Kaufmann mehr erfreuen, als der Kaufmann selbst. Wer einen von ihm selbst indossirten Wechsel von sich giebt, läuft um so viel weniger Gefahr, je weniger derjenige, von welchem derselbe zahlbar ist, zu Behelfen einer oder der andern Art seine Zuflucht nehmen kann, und dabei geschützt wird.

§. 5.

b) Im Kriege aber würde, wenn diese Städte nicht reichsfrei wären, die unabwendliche Folge davon diese seyn, daß ein jeder Krieg, in welchen entweder Deutschland oder die Landesherren dieser Städte verwickelt werden, die Ausfuhrhäfen Deutschlands sperrte, und wenigstens deren Bürger nöthigte, ihre Handlung bloß in dem Wege zu treiben, in welchem ein bekriegter Staat sie führen kann, d. i., sie würden, wenn der Feind ihres Oberherrn das Recht der neutralen Flagge gelten ließe, zwar noch auf neutralen Schiffen ihre Güter verführen, aber, wenn er es nicht gelten ließe, oder, wie die Franzosen in diesem Kriege aus Nachah-

mung thun, es aufhöbe, dann würde auch nicht einmal ein neutrales Schiff dem Handel solcher Städte seine Flagge leihen dürfen. Die Güter Deutschlands dürften alsdann nicht anders über See gehen, als wenn sie vom Auslande her committiret würden; und der Speculationshandel dieser Städte käme Deutschland gar nicht zu Statten.

Ich weiß, daß ich hier von einer Sache rede, die von den Obern Deutschlands vielleicht noch immer weniger, als jemals eingesehen wird. Aber desto lauter werde ich davon reden dürfen, damit sie in der Hinaussicht auf künftige Zeiten recht verstanden werde, und nicht wieder geschehe, was im Anfange dieses Krieges geschehen ist. Um auch hier nicht in Wiederholungen zu fallen, will ich nur den Fall setzen, es wäre den Hansestädten nicht gelungen, sich von dem Unglück wieder zu befreien, welches ihnen, abseiten der Franzosen, aus der schnellen Wegsendung des Lehoc entstanden war: der französische Nationalconvent hätte den Entschluß vom 16ten März 1794, der den Hansestädten bis in den Maimonat wenigstens eine Million Thaler gekostet hat, nicht wieder aufgehoben, seine Caper hätten ein jedes Schiff der drei Städte aufzubringen fortgefahren, und hätten alles Eigenthum der Hansestädte auch in neutralen Schiffen für gute Prise erklärt, wie sie doch auch nun das Recht der neutralen Flagge, aus Nachahmung der Britten aufgehoben haben. Und nun bedenke doch ein jeder, wie es um den Aus- und Einfuhrhandel des gesammten Deutschlands stehen würde! Ich will nur einige Artikel des Handels zum Beispiel nehmen. Sage doch, wer es besser versteht, als ich, wie er deutsche Leinen nach Spanien versenden wolle. Nicht auf spanischen, nicht auf holländischen, nicht auf brittischen Schiffen. Denn diese waren bis 1795 für die Franzosen insgesammt feindlich. Die Britten allein würden ihren Schif-

fen hinlängliche Convoyen geben können. Aber werden diese in einer Fahrt von der Elbe bis nach Cadix sie begleiten? Sie würden also erst nach England geführt und dort in andre Schiffe nach Cadix haben umgeladen werden müssen. Dabei würde sich der Leinwandhandel in Deutschland schön stehen. Auch dänische und schwedische Schiffe würden sie nicht sicher haben hinführen können. Denn der französische Caper würde sie als gute Prise angesehen haben, beides, wenn sie als spanisches oder als deutsches Eigenthum in den Connossementen documentirt wären. Es wäre also kein andrer Rath gewesen, als daß der deutsche Leinenhandel für Rechnung dänischer und schwedischer Kaufleute mit Schiffen dieser beiden Nationen gegangen wäre. Und wenn dann vollends, was Gott verhüte! auch diese den Ansinnungen hätten nachgeben müssen, ihrer Neutralität zu entsagen, was würde denn noch für Rath zu finden gewesen seyn? Das Alles aber änderte sich schon 1793, nachdem die Neufranken, durch die Erinnerung geleitet, daß die Hansestädte eine genügende Antwort auf die Anfrage des Herrn Lehoc in Ansehung der Caperei gegeben hatten, allen Feindseligkeiten gegen die drei Hansestädte wieder entsagen. Nun konnten alle Natur- und Kunstproducte Deutschlands unter hamburgischer Flagge zu denjenigen Nationen gehen, die deren bedurften, außer denen, für welche die Deutschen selbst kein Geld lösen wollen noch sollen.

Eben so würde es mit der Einfuhr gehen. Mit jedem Schiffe würde es Schwierigkeit haben, und, um nur kurz zu seyn, Deutschland würde auch nicht eine Citrone ohne Gefahr vom Auslande her bekommen können.

Das mag Deutschland bedenken, so lange es nicht in ganz veränderte und nicht vorauszusehende Umstände geräth. Nicht ein einzelner Reichsfürst, nicht das gesammte deutsche

Reich kann bis jetzt nur einen Cutter zur Convoyirung seiner Seefahrer in See bringen. Es muß sich also äußerst lieb seyn lassen, daß die Reichsfreiheit seiner vornehmsten Ausfuhrhäfen, welche eben so wenig mit gewaffneter Hand ihre Seefahrt schützen können, bisher eine Ursache gewesen ist, und selbst den Feinden einen Vorwand gelassen hat, sich mit ihnen in friedliche Verhältnisse zu setzen, und dem Seehandel Deutschlands diese drei Wege offen zu lassen. Es mag froh dazu seyn, wenn diese Städte das ihnen als Reichsständen zustehende Jus foederum benutzen, um mit jeder zur See mächtigen Nation Handlungstractaten zu schließen, welche ganz Deutschland eben so zuträglich im Fall eines jeden Krieges, als diesen Städten seyn können. Es muß sie deswegen nicht anfeinden, nicht mit dem Verfasser des oben angeführten Aufsatzes glauben, „daß dies mit ihren Obliegenheiten gegen den gesammten deutschen Staatskörper in offenbarem Widerspruch stehe, und ihnen einen den andern reichsständischen Handelsstädten äußerst verderblichen Vortheil gewähren würde.“ Man überlege lieber alle Umstände kaltblütig, so wird sich finden, daß in dieser Reichsfreiheit der Hanseestädte eine für ganz Deutschland erwünschte Aushülfe in Kriegszeiten sich darbiete, von welcher das gesammte Reich den besten Gebrauch machen und durch die Verbindung dieser Städte mit dem Reiche allem wahren Mißbrauche derselben begegnen kann, aber nie dieselbe sich selbst gewaltsam abschneiden muß.

Ich habe seit dem ersten Abdruck dieses Buchs noch zweimal Anlaß gefunden, über diese Sache mit sehr verstärkten Gründen zu schreiben. Dies that ich zum erstenmale in meinem Versuche der Geschichte der hamburgischen Handlung, und nachher wieder mit noch mehrerem Ernst in der oben angeführten kleinen Schrift über die po-

litische Wichtigkeit Hamburgs und ihrer Schwesterstädte Bremen und Lübeck. In dem zweiten, durch Anmerkungen erweiterten, Abdruck derselben habe ich insonderheit den großen Nutzen, den auch die deutsche Handlung von der hamburgischen Bank in ihrem jetzigen soliden Zustande hat, vollständig ins Licht gesetzt.

Vielleicht ist dennoch mancher meiner Leser der Meinung, daß ich mit einem zu warmen und zu ängstlichen Patriotismus für Hamburg dies alles zu einer Zeit geschrieben habe, da der Reichsfreiheit der Hansestädte von dieser oder jener Seite her eine nicht ganz eingebildete Gefahr drohete. Aber, was glaubt man denn, daß ich durch diesen Patriotismus zu bewirken suche? Etwa dies, daß Hamburg und ihre Schwesterstädte in ihrer jetzigen Größe und Betriebsamkeit erhalten werden, oder besser noch, daß diese fortdauernd steigen mögen, wenn sie nur Reichsfrei blieben? Keinesweges. Ich bin vielmehr überzeugt, habe es oft Freunden gesagt, aber niemals öffentlich geschrieben, daß die Hansestädte, und daß insonderheit Hamburg zu einer Wohnung von weit mehr Menschen sich erweitern würden, wenn sie unter der Botmäßigkeit eines mächtigen Fürsten ständen. Noch immer ist es der Handlungsneid anderer Staaten, der es dabei erhält, daß Hamburg nicht an Größe und Menschenzahl den Hauptstädten großer Staaten gleich wird. Die Vortheile seiner Lage für die Handlung müßten schon längst dies gewirkt haben. Ein mächtiger Oberherr würde diese Hindernisse seiner Vergrößerung ganz anders zu heben wissen, als eine kleine Republik es thun kann, die nur immer damit zu thun hat, daß sie durch Klugheit und Nachgiebigkeit, auch oft durch abgezwungene Demüthigung, die gegen sie aufsteigenden Wetter (dem französischen Ausdruck conjurer l'orage gemäß) beschwöre, ohne sie ganz ab-

wenden zu können. Dann würde sie nicht in den Fall kommen, der gerade jetzt, da ich dies schreibe, noch Statt hat, daß zu gleicher Zeit noch eine Macht unter harten Bedrohungen ihres Handels ihr die Verhaftung einiger Flüchtlinge anbefiehlt, eine andere unter ähnlichen Drohungen ihren Gesandten abruft, und eine dritte ihre Schiffe in ihren Häfen in Beschlag nimt, und ungewarnt auf offenem Meere hinwegnehmen läßt. Mehr wage ich nicht, über diesen in seiner Art einzigen Vorfall zu sagen. Aber daß ich so viel davon gesagt habe, wird mir hoffentlich nicht zum Verbrechen gemacht werden.

An dem Glauben aber halte ich fest, daß von einem zwiefach, ja dreifach größern, bevölkerten, ja selbst geldreichern Hamburg die Handlung Deutschlands und des gesammten Nordens nicht die Hälfte der Vortheile ziehen würde, die sie jetzt davon zieht, und so lange ziehen wird, als diese Stadt eine Freistadt bleibt.

§. 6.

Seit bald 200 Jahren ist keine Hansa mehr; und, wenn eine solche wieder entstände, so würde es doch nimmermehr die alte Hansa wieder werden, welche mit mächtigen Flotten ihre Seefahrt schützen könnte. Eine Vereinigung des gesammten Reichs für einen solchen Zweck mag ich nicht einmal als möglich angeben.

Aber Friedrich der Große nahm sich dennoch des Völkerseerechts gegen Großbritannien an. In dem ersten Vorfalle konnte er die Hand auf brittisches Eigenthum legen. In dem zweiten war er seines politischen Einflusses gewiß, wenn er gleich kein Schiff der zur Behauptung der bewaffneten Neutralität bestimmten Seemacht beifügte. Zwar that er beides zum Besten seiner Nichtdeutschen und Deut-

schen Unterthanen; aber ist denn das deutsche Reich zu ähnlichen Schritten zum Besten aller ihm Untergehörigen zu unfähig, zu ohnmächtig? Ist sein politischer Einfluß so gar unbedeutend, daß es zu keiner Zeit etwas dem Aehnliches in Verbindung thun dürfte, was Friedrich der Große allein that?

Meine geschichtlichen, durch diese Schrift veranlaßten Untersuchungen gaben mir nur wenig Vorfälle an, in welchen sich das deutsche Reich oder der Kaiser in dessen Namen des Völkerseerechts angenommen hätten. Aber es mögen der Fälle mehr gewesen seyn, so ist doch nie ein für den deutschen Seehandel zuträglicher Erfolg daraus entstanden. Der falsche Schritt Max I., da er Schweden in die Reichsacht erklärte, hatte vielmehr einen für die Lübecker nachtheiligen Erfolg. Hat denn etwa das deutsche Reich in diesen Vorfällen sein Unvermögen gefühlt, die Rechte seines Seehandels zu vertreten? Daran lag es wol nicht so sehr, als daß niemals recht erkannt ward, wie viel dem gesammten Deutschlande an dem Seehandel gelegen sey. Die Hanseaten schrieen zuweilen, als ihr Bund seine eigenthümliche Kraft zu verlieren anfing, aber nicht immer, wenn man ihnen auf der See zu nahe that. Und dann erfolgte dieses und jenes abseiten des Reichs, aber ohne Nachdruck, und mit wenigerem Ernste, weil man jenem Bunde selbst nicht gewogen war. Als der Bund aufgelöset war, nur drei Städte den Namen der Hanseaten für sich erhielten, und diese seit dieser Zeit manches im Verein, manches jede besonders zum Behuf ihres Seehandels mit dem jedem Reichsstande zukommenden Rechte thaten, mit fremden Mächten Bündnisse oder Tractaten zu schließen, so ist man seit langer Zeit entwöhnt worden, die Angelegenheiten ihres Handels als das deutsche Reich angehend anzusehen. Der für

Deutschland so wichtige Vortheil, in Reichskriegen neutral bleiben zu dürfen, mußte von Zeit zu Zeit als eine Begünstigung erbeten werden, ist ihnen noch keineswegs auf immer ertheilt, und man ist vielleicht jetzt mehr, als sonst, davon abgeneigt. Was sie dadurch gewannen, ward blos als Gewinn für sie, was sie verloren, blos als Verlust für sie angesehen, welchen zu verwinden man ihre Sorge seyn ließ. Es ist Zeit, daß die Sache endlich einmal in Deutschland von der rechten Seite angesehen werde, daß man aufhöre, die Vortheile des See- und des Landhandels der Hanseſtädte und der übrigen deutschen Ausfuhrhäfen einander entgegenzustellen, und wohl erkenne, daß bei dem Gange, in welchem jetzt die Deutschen ihre Handlung betreiben, der deutschen Seehandlung und deren wenigen Ausfuhrhäfen kein Vortheil eingewilligt, oder von fremden Mächten ausgewirkt werden kann, der nicht dem innern Deutschland zu Gute käme.

Aber, wird man fragen, was kann Deutschland Besseres thun, als was es bisher gethan hat, um denjenigen Irrungen in dem Völkerseerecht zu begegnen, welche den Seehandel seiner Ausfuhrhäfen in jedem Seekriege stören? Ich maße mir nicht an, einen bestimmten Rath darüber zu geben. Aber da Deutschland doch immer das Unglück hat, in die Kriege mit verwickelt zu werden, welche Europa erschüttern, und da es in jedem Kriege neuerer Zeit, außer Einem, mit demjenigen Staate verbündet gewesen, und es gewissermaßen auch diesmal ist, welcher dem Völkerseerecht am meisten entgegenwirkt, so ist auch für einen Laien in der Politik wenigstens die Möglichkeit denkbar, daß es diesem Staate in Kriegszeiten, wenn sein Beistand demselben so nöthig ist, in die nur gar zu willkürlichen Maßregeln werde einreden können, durch welche er die deutsche Seefahrt stört.

Und sollte nicht in Friedenszeiten die Behandlung eines Handlungstractats zwischen dem gesammten Deutschland und jenem Staate möglich seyn, durch welchen wenigstens so viel erlangt würde, daß die unschädliche Handlung mit deutschen Waaren, bei welcher gar kein Bedürfniß des Krieges denkbar ist, und mit allen rohen, zu allen Bedürfnissen des Lebens anwendbaren Materialien in den natürlichen Gang gesetzt würde, daß der Britte nur noch fragen dürfte: Weß ist das Schiff? nicht aber: Geht die Waare zu dem Kaufmann der uns feindlichen Nation als ein Eigenthum des sie versendenden Deutschen unter dessen Verkaufscommission, oder als ein Eigenthum des Ausländers, der sie committirt. Ich habe bereits oben eingeräumt, daß die Frachtfahrt neutraler Schiffe von einem feindlichen Hafen zum andern, so lange nicht dem Völkerrecht gemäß sey, als die kriegführenden Seemächte noch nicht der Caperei ganz entsagen. Immerhin mag man darin den Britten nachgeben, wenn sie gleich mehr als Einmal dies Recht in ihren Tractaten andern Völkern eingestanden haben, und wenn gleich die Frachtfahrt der Deutschen im Kriege dabei verlieren würde. Aber es ist doch besser, daß solche Sachen einmal aufs Reine gebracht werden, und daß der deutsche Seefahrer, sey er einem reichsfreien oder nicht reichsfreien Ausfuhrhafen angehörig, endlich einmal wisse, wie er in Kriegszeiten daran sey, daß auch ihm gewisse Rechte gegen jene so willkürlich handelnde Nation zukommen, und daß der große Staat, welchem er untergehörig ist, sein Recht vertreten werde. Zwar weiß ich, daß ich dies zu keiner so unzuträglichen Zeit hätte schreiben können, als jetzt. Aber das glaube ich doch, daß eben dieser Krieg Deutschland Lehren gegeben habe, und noch geben werde, welche so leicht nicht wieder werden vergessen werden. Man wird es nicht

vergessen, daß derselbe hie und da eine Gewerblosigkeit hat entstehen machen, welche den vornehmsten kriegführenden Fürsten wahre Verlegenheit verursacht. Man wird es nicht vergessen, daß die deutschen Ausfuhrverbote die davon erwartete Wirkung auf den so gehaßten Feind nicht gehabt haben. Man wird sich lange erinnern, wie übel Deutschland daran sey, wenn seine Leinen, sein Holz, seine Mineralien, und vollends, wenn das ihm entbehrliche Getreide nicht ins Ausland gehen können. Man wird hoffentlich es sich merken, daß man alle zu raschen Schritte vermeiden müsse, durch welche die Flaggen der deutschen Ausfuhrhäfen die Neutralität verlieren, und daß einerseits der deutsche Speculant mit 10, ja 20 Procent Assecuranz und der durch den Mangel neutraler Schiffe auf mehr als das zwiefache gestiegenen Fracht nicht fortkommen kann, andererseits der Ausländer, mit welchem man noch handeln darf, eben deswegen seine Bedürfnisse so sehr einschränkt, als möglich. Und so wird dann vielleicht dieses das letztemal seyn, daß Deutschland, wenn gleich durch die Erbitterung des gerechtesten Krieges, verleitet ist, sich selbst seine wichtigsten Nahrungszweige abzuschneiden, und sich die Kräfte zu entziehen, deren es zur Führung eines noch immer so weit aussehenden Krieges so sehr bedarf.

Nachtrag.

I.

Am Ende des ersten Abdrucks des zu dieser Schrift gefügten Nachtrages gelangte ich zu verschiedenen Papieren und Nachrichten über den Gang des sogenannten rechtlichen Verfahrens der Britten wider die neutralen Seefahrer. Das wichtigste Stück war ein eben damals beliebtes Interrogatorium an die Seefahrer, durch welches man von ihnen Alles herauszulocken suchte, was dem Gerichte einen scheinbaren Vorwand geben konnte, das Schiff seiner quasi rechtlichen Untersuchung zu unterwerfen. Zwar würde dies schöne Actenstück, seinem Inhalte nach, in dem 3ten Capitel dieser neuen Auflage seinen Ort am besten gefunden haben. Aber es ist doch zu lang, um in die Reihe der §. §. dieses Capitels mit gestellt zu werden, und so habe ich ihm auch in dieser neuen Ausgabe lieber seinen Ort am Schlusse gegeben. Doch werde ich diesen Ort benutzen, um noch von einigen ganz neuen Beispielen schreiender Ungerechtigkeit jenes Gerichts Nachricht zu geben.

Mit der Post vom 11ten April 1794 wurden den hamburgischen und dänischen Interessenten von ihren Correspon-

denten in London die Frageſtücke mitgetheilt, nach welchen die Schiffer und das Schiffsvolk derſelben verhört werden ſollten. Ich beſann mich eine Weile, ob ich dies merkwürdige Document der jetzt beſtehenden brittiſchen Handlungsinquiſition ganz hierherſetzen wollte. Aber die ſeltſame, wahrſcheinlich abſichtliche Weitläuftigkeit, die Wiederholung von einerlei Fragen, oder Zerreißung derſelben in mehrere, unter wenig veränderter Einkleidung, würde meinen Leſern, wie mir, gar zu langweilig geworden ſeyn. Ich will alſo nur das erſte Frageſtück, wörtlich überſetzt, und von den folgenden den Inhalt angeben, der mich zu manchen Anmerkungen veranlaſſen wird.

1) Jeder Zeuge ſoll gefragt werden: Wiſſet ihr nicht, habt ihr nicht gehört, oder glaubt ihr nicht, daß Contracte von einer viel umfaſſenden Beſchaffenheit (of a very extensive nature) von gewiſſen in Dänemark, Schweden, Hamburg, oder an irgend ſonſt einem Orte ſich befindenden Perſonen, welche von franzöſiſcher Seite autoriſirt worden, geſchloſſen ſind, um die Franzoſen mit Lebensmitteln und Schiffs- und Kriegsbedürfniſſen aller Art während dieſes Krieges zu unterſtützen? Von wem, wann und wo, und auf welche Bedingungen ſind ſolche Contracte geſchloſſen, ſo wie ihr es wiſſet, glaubt, oder gehört habt?

Anmerkung.

Kein Gericht verlangt von einem Zeugen, daß er mehr ſage, als was er gewiß weiß, und dem zufolge beſchwören kann. Die päpſtlichen Glaubensinquiſitionen allein nahmen Alles für Zeugniß, was einer angab, gehört zu haben, oder zu glauben. Auch in der Unterſuchung ſchwerer Verbrechen achtet der Richter auf Hörenſagen, Glauben und Muthmaßen; nicht, um es als Zeugniß zu gebrauchen, ſondern, um

auf Spuren gewisserer Zeugnisse geleitet zu werden, und solche Zeugen ausfindig zu machen, die das wissen, was sie sagen, und das Gesagte dann beschwören können. Diese brittische Inquisition nimt ganz den Gang jener Glaubensinquisition. Wissen, Hörensagen und Glauben ist ihr gleich willkommen. Einigen Fragstücken ist die Ermahnung angehängt: Set forth the whole fully, and remember you are upon your Oath! (Gebt Alles vollständig an, und erinnert euch eures Eides). Der Eid wird also vorher abgenommen, Alles zu sagen, was die Befragten wissen, gehört haben, oder glauben.

Wahrscheinlich werden auch die Niedrigsten vom Schiffsvolke befragt. Da denke man nun sich diese Leute ohne Erziehung, die sich in ihrer eignen Sprache nicht recht auszudrücken wissen, deren Aussagen über so verwickelte Dinge der Richter sich noch übersetzen lassen muß; und schwerlich dies von Leuten, die den Dialect des dänischen, schwedischen, oder niedersächsischen Matrosen verstehen. Man denke sich die Verwirrung solcher Leute, unter dem religiösen Schrecken des Eides, und nun schließe man, wie die Resultate aus dem Wissen, Hörensagen und Glauben solcher Menschen in solchen Uebersetzungen ausfallen, und was für Consequenzen ein Richter, wie Marriet, aus diesen Resultaten ziehen konnte.

Man wird aber die Absicht dieser und der folgenden Fragen nicht verstehen, wenn man nicht folgende Umstände weiß:

Daß die Franzosen, bei aller Unmöglichkeit, wirklich ausgehungert zu werden, Verlegenheit aus den Verboten der Zufuhr fühlten; daß sie alles Mögliche thäten, um sie dennoch zu erlangen; daß die dänische und die schwedische Nation sich allein in dem Rechte erhalten haben, in derselben

fortzufahren; was man beiden in dieser Hinsicht angemuthet hat, und daß sie noch im Jahre 1794 sich vereint haben, jenes ihr Recht mit Macht zu behaupten, sind bekannte Thatsachen. Mittlerweile haben einzelne Unterthanen beider Reiche gethan, was sie glaubten in dem Vertrauen auf den Beistand ihrer Obern thun zu dürfen, und was so lange kein Verbrechen gegen eine der kriegführenden Mächte ist, als ihre Regenten ihren Rechten noch nicht entsagt, und dem zufolge nicht ihnen verboten haben, den Franzosen Alles zuzuführen, was nicht für Kriegscontrebande angesehen werden kann. Die dänischen Unterthanen waren um so viel mehr dazu berechtigt, weil der oben angeführte Tractat von 1789 noch bei ihnen in frischem Andenken war. Die deßungeachtet erfolgten Schritte Großbritanniens gegen Dänemark und Schweden sind bekannt. Aber vielleicht nicht so bekannt ist es, daß König Friedrich Wilhelm, bei seiner damals noch thätigen Theilnahme am Kriege, im Nachjahre 1793, wegen der in seinen Staaten so gut ausgefallenen Ernte, die Kornausfuhr aus allen Provinzen, namentlich auch aus den deutschen, freigab. Des Inhibitoriums geschah aber dabei keine Erwähnung; denn dies geht die Einwohner Preußens gar nicht, den Einwohner der deutschen Provinzen aber dann nicht an, wenn er selbst sein Korn dem Unterthan irgend einer andern Macht verkauft. Natürlich entstand also eine Speculation der Franzosen, das ostseeische Korn sich durch Hülfe dänischer Kaufleute zu verschaffen. War es wahr, was die Zeitungen, insonderheit brittische, damals verkündigten, daß in Copenhagen 5000 Last zur Verführung nach Frankreich aufgeschüttet seyen, so war nichts jenem Tractat von 1780 Widerstrebendes darin, wenn Dänen in der Absicht Korn in den ostseeischen Häfen aufkauften, und es für eigne Rechnung den Franzosen zu-

sandten. Die Kornpreise stiegen dadurch längs der Ostsee weit höher, als an der Elbe, wie ich bereits oben angemerkt habe. Es war für die Franzosen natürlich, daß sie zur Beförderung der aus dieser Zufuhr entstehenden Geldgeschäfte Agenten in den Norden schickten. Die Zeitungen erwähnten namentlich zweier solcher Männer, die sogar in Amsterdam erschienen sind. Es ist bekannt, daß sie bei dem Wunsche, wieder mit dem Auslande zu handeln, und bei dem Gefühle der Unmöglichkeit, in der fortwährenden Zerrüttung ihres Geldwesens und dem auch von dem National-Convent selbst so gewaltsam gestörten Gange der Wechselgeschäfte, und der Gefahr, in welcher das Vermögen jedes französischen Banquiers noch immer war, anders, als mit baarem Gelde zu handeln, 50 Millionen Livres baar in die Schweiz geschafft haben sollen. Wenn sie auch über die in diesem Kriege schwer zu erhaltende Versicherung mit den Versendern Contracte geschlossen haben, so liegt auch darin nichts, das dem Tractat von 1780 zuwider liefe. Das Alles war den Britten nicht sobald kund geworden, als sie dies von den Dänen fortgesetzte Gewerbe als ein Verbrechen wider sich, trotz jenem Tractate, ansahen, und so inquisitorisch dagegen verfuhren, wie es aus den folgenden Fragstücken sich darlegen wird. Blos zur geschichtlichen Aufklärung derselben erzähle ich dieses, nicht als unberufener Vertheidiger Dänemarks.

Doch nahmen die Britten auch das durch das Inhibitorium gebundene Hamburg mit in die Reihe. Ich habe bereits den Beweis gegeben, daß die Kornausfuhr von der Elbe aus sehr schwach gewesen sey, ungeachtet Portugal und Spanien fortdauernd Korn gezogen haben. Aber auch diese Ausfuhr beliebt ihnen als für Frankreich bestimmt anzusehen,

und es gilt ihnen für nichts, daß dieselbe von den Versendern jedesmal hat beschworen werden müssen.

Sehr natürlich haben viele das Korn verführende Schiffe ihren Weg nördlich um Schottland genommen, wiewol nicht blos um der brittischen Caperei im Canal auszuweichen. Ein vieljähriger Freund von mir, ein brandenburgischer Gutsbesitzer, wagte dies noch im Herbste des Jahres 1793 mit einer Ladung Weizen, die von Stettin durch den Sund, und vom Cattegat oben um Schottland nach Sevilla ging, wo sie glücklich ankam. Er gewann dadurch 25 Procent, unter welchen man ihm in Hamburg und sonst nicht versichern wollte. Denn er wollte auch nicht dem Fall ausgesetzt seyn, daß die Ladung von den Franzosen aufgefangen würde. Da der Krieg so lange gedauert hat, so ist dieser Weg der sicherste und in Absicht auf die Assecuranz der wohlfeilste auch für solche Schiffe geworden, die der argwöhnische Britte für ganz tadelfrei erkennen muß. Wir werden aber unten sehen, daß schon der Versuch, diesen Weg zu nehmen, den Britten als verdächtig erschien. Was ich diesen Umständen noch beifügen könnte, wird besser seinen Platz bei den Fragstücken der Ordnung nach finden.

Zweites Fragstück: ob die Ladung in nördlichen Häfen, namentlich auch in Hamburg, durch französische Agenten aufgekauft, bezahlt, und dem Verführer derselben Entschädigung versprochen sey, u. s. w.

Anmerkung.

Wenn dies durch ordentliche Wege ausfindig gemacht werden kann, wenn die von den Capern und Kriegsfahrzeugen durchsuchten Certificate Spuren davon angeben, so darf man freilich den Britten, die noch keiner nordischen Macht das Recht der neutralen Flagge zugestanden haben, noch

nicht einreden, wenn sie auf die gewöhnliche Art mit einer solchen Ladung, nicht dem Schiffe, verfahren. Aber wenn dies durch Hörensagen und Glauben des Schiffsvolks ausgemacht werden, und das Schiff, um das Hörensagen und Glauben herauszubringen, in brittische Häfen sich einschleppen lassen muß, und die Certificate allein keinen Glauben haben, so ist es ohne weitere Bemerkung klar, wie sehr dadurch aller neutrale Handel gestört werde.

Drittes Fragstück: ob das Schiff nicht etwa blos dem Namen nach nach Lissabon, Corrunna, Genua und andern neutralen Häfen, in der That aber für Frankreich bestimmt sey, und ob nicht solche Collusionen unter dem Schutz falscher Schiffspapiere öfters gebraucht werden?

Das vierte sehr weitläuftige Fragstück ist eigentlich schon in dem zweiten eingeschlossen, und betrifft die in den Abgangshäfen versprochene Schadloshaltung auf den Fall der Wegnahme eines solchen Schiffs und Ladung.

Anmerkung.

Es ist ein Kunstgriff schlauer Actuarien in criminalibus, weitläuftig zu fragen und mit einerlei Frage öfter wiederzukommen. Ein schwacher Mensch wird leicht dadurch verstrickt, um zu bejahen, was er schon dreimal verneint hat, und umgekehrt. Um dieser zweiten Frage mehr Eindruck zu geben, ist hier die feierliche Vorhaltung des Eides angehängt.

Das fünfte Fragstück fodert das Schiffsvolk auf, gegen den Schiffer zu zeugen, ob derselbe nicht unter dem Vorwande des Mangels an Wasser und Lebensmitteln einen französischen Hafen zu suchen angewiesen oder entschlossen gewesen sey, und ob er dergleichen noch nicht auf vorigen Reisen practicirt habe.

Die von den Franzosen den Versendern des Korns versprochene Entschädigung hat in sich nichts verfängliches.

Denn Jedermann kann seine Versicherer wählen, wie er will. Das brittische Verbot wechselseitiger Assecuranzen in diesem Kriege geht das noch neutrale Dänemark nicht an, und würde auch dann, wenn es die Neutralität aufgeben müßte, für dasselbe nicht eher gelten, als bis dessen König auch seinen Unterthanen es gäbe. Die älteste Spur der Seeassecuranzen ist die vom Kaiser Claudius an die Eigenthümer des Korns, welches dem vom Mangel bedroheten Rom zugeführt ward. Warum sollten die Unterthanen eines unabhängigen neutralen Staates sich nicht dieselben von einem bekriegten Staate leisten lassen dürfen? Wenn sie unter gleichen Umständen Kriegs-Contrebande überführen, so sündigen sie wider ihre eignen Obern, obgleich diese dafür nicht anders verantwortlich werden können, als wenn sie dazu durch die Finger sehen, oder gar sie befördern. Dies habe ich bereits oben gezeigt.

Das sechste Fragstück: An wen Schiff und Ladung in irgend einem französischen Hafen zu addressiren Anweisung gegeben sey.

Das siebente Fragstück ist abermal eine Wiederholung des zweiten und vierten. Dies kann nur dem lächerlich scheinen, der nicht die darunter versteckte Schlauheit des Concipienten der Fragen einsieht.

Achte Frage: Ob die Schiffe ingeheim an Commissionäre in französischen Häfen consignirt, diesen deren wahrscheinliche Ankunft angegeben, und ob und welcher Briefwechsel darüber geführt worden sey?

Neunte Frage: Ob das Schiff irgend eine Person als einen Supercargo am Bord habe oder gehabt habe?

Zehnte Frage: Ob das Schiffsvolk instruirt gewesen,

gewisse Antworten, das Schiff und die Ladung betreffend, englischen Kreuzern, und andere den französischen Kreuzern zu geben?

Eilfte Frage: Ob man gesucht habe, das Schiff französischen Kreuzern in den Weg zu bringen, mit der Reise deswegen gezögert, und sich den französischen Küsten genähert habe, um vorsätzlich sich aufbringen zu lassen?

Zwölfte Frage: Ob in dieser Hinaussicht Papiere und Briefe nach Frankreich geschickt worden seyn?

Dreizehnte Frage: In welchem Wege für die Bezahlung Rath geschafft, und was darüber correspondirt worden sey?

Die vierzehnte Frage: Ob drei darin benannte, in Copenhagen sich aufhaltende Franzosen an der Befrachtung des Schiffs Antheil gehabt?

Die funfzehnte Frage enthält die Namen von drei Gothenburgischen, von acht und zwanzig Hamburgischen, acht Altonaischen Kaufleuten, den in oder bei Altona sich aufhaltenden französischen Agenten und drei Stockholmischen Kaufleuten, über welche alle das Schiffsvolk befragt werden soll, ob sie an dem Schiff oder dessen Befrachtung Antheil haben.

Anmerkung.

Ich könnte hier wenigstens einen ganzen Bogen füllen, wenn ich alles hinschreiben wollte, was ich von diesen Männern sagen könnte, von welchen ich die meisten persönlich kenne. Aber ich will es bei Einer Hauptanmerkung bewenden lassen. Die namentliche Angabe der hamburgischen Kaufleute ist nicht von einem Britten, nicht einmal von einem Manne gemacht, der so viel englisch verstanden hätte, daß er wüßte, daß ein Makler auf Englisch **broker** heiße

Der wirklich lächerliche Beweis davon ist dieser: Der achtzehnte Name ist Mr. Macklers. So schrieb der deutsche Kundschafter, und ließ nun die Namen von zehn hamburgischen Schiffsmaklern folgen, ohne deren Theilnehmung kein Schiff von Belang von Hamburg aus in See geht. In London war man eben so unwissend in Ansehung des Worts Makler, und man nahm den Namen Makler für einen Familien-Namen, vielleicht von schottischer Abkunft, und folglich alle zehn Schiffsmakler, deren Namen darauf folgen, für Kaufleute. Die natürliche Folge davon mußte diese seyn. Das Schiffsvolk kennt die Schiffsmakler besser, als die Kaufleute, welche in das Schiff laden. Man wird also auf die Frage: Do you know, do you believe or have you heard? sehr leicht von irgend einem die Antwort herausbringen: Ja wol, ich kenne Herrn Sprinkhorn, Herrn Brödermann, Herrn Wüpper u. s. w.; denn er ist oft an Bord unsers Schiffs gewesen, hat mit unserm Capitän gegessen und getrunken und dergl. m. Das wird dann der brittischen Schiffsinquisition genug seyn, um alle von Hamburg absegelnde Schiffe für verdächtig anzusehen. Denn alle haben wenigstens mit einem dieser Makler zu schaffen gehabt. Ueber die Angabe der wirklichen Kaufleute möchte man eben so sehr lachen. Es sind Männer darunter, die gar keinen Seehandel treiben, und Einer, der bloß einen Lumpenhandel treibt, für welchen das vornehmste Débouché noch immer England selbst ist. Herr Johann Gabe treibt blos den Handel auf Portugal und einen sich daran knüpfenden Handel in die Ostsee, aber gar keinen mit Frankreich. Jede Unternehmung einer so bedenklichen Art, als die Verschiffung von Korn unter simulirten Papieren, ist ganz wider seinen Charakter. Dagegen aber geht nicht leicht ein Schiff von der Elbe nach Portugal, in welchem sich nicht Güter

von ihm befänden, und mehrere dieser Schiffe gehören ihm ganz. Nun aber ist sein Name in London, ich weiß nicht wie? ans schwarze Brett geschrieben, und jedes nach Portugal gehende Schiff wird verdächtig seyn, weil in den Papieren von jedem derselben sein Name erscheinen wird.

Sage doch, wer nicht ganz durch Vorurtheile geblendet ist, ob es mit der Bedrückung des deutschen Seehandels weiter gehen könne, als wenn einzelne deutsche Faulschwätzer solche Namenlisten deutscher Kaufleute nach England schicken, und diese zum Grunde der dortigen Inquisition gemacht werden. Auch das ist anmerklich, daß kein Name eines Copenhagner Kaufmanns in dieser steht, ungeachtet jene Korngeschäfte fast allein über diesen Platz gingen. Sollte es vielleicht der brittischen Inquisition an dänischen Kundschaftern oder Familiaren fehlen, dergleichen sie an der Elbe so leicht findet? Und was hatte diese neu errichtete, auf Hörensagen und falsch erkundigte Namen urtheilende Schiffsinquisition zum Zweck? Nichts anders, als das Aushungerungssystem in der größten, den Neutralen durchaus schädlichen Ausdehnung zu behaupten.

Die sechzehnte Frage bezieht sich auf die zwölfte, und verlangt nähere Angaben derjenigen Gründe, warum der Zeuge glaubt, daß die Papiere simulirt seyn.

Siebzehnte Frage: ob die Deponenten noch von andern Schiffen wissen, die in ähnlicher Absicht unter Segel gehen, und welche diese seyn?

Die achtzehnte Frage verlangt von dem Deponenten Bericht von ähnlichen vorgängigen Reisen seit dem Anfang des Krieges, mit allen in den vorgehenden Fragstücken erwähnten Umständen.

Die neunzehnte ist eine sehr weitläuftige Frage: ob dies nicht eine gewöhnliche Practik der aus nordischen Häfen

segelnden Schiffen sey, und ob sie nicht, um sich einen Vorwand vorzubereiten, warum sie französische Häfen suchen, zu wenig Wasser und Lebensmittel mitnehmen?

Zwanzigste Frage: ob Schiffe mit solchen Ladungen angewiesen werden, anstatt der regulären Fahrt durch den Canal, nordwärts um Schottland zu gehen?

Anmerkung.

So weit ist es also gekommen, daß die Britten den neutralen Schiffen verbieten wollen, ihren Weg zu nehmen, wo der Ocean ihnen offen ist, und der nordischen Schiffahrt die Reise durch den Canal als ihren regular course vorschreiben wollen. Wer nur etwas von der Geographie und Schiffahrt weiß, dem muß es einleuchten, daß jener Weg für jedes aus dem Cattegat segelnde Schiff bei weitem der leichtere und sichere sey, indem die Schiffe freie See haben, und nur einige gerade nordwärts segeln dürfen, um in diesen Weg zu gelangen, in welchem ihnen in den Sommermonaten die Dämmerung fast niemals fehlt. Auch die von der Elbe und Weser aus segelnden Schiffer würden, wenn sie, selbst im Frieden, westlich segeln wollen, Ursache haben, diesen Weg vorzuziehen, wenn sie in der Schiffahrtskunst gewisser wären, und nicht lieber in solchen Meeren verblieben, wo sie bald nord- bald südwärts die Küste sehen. Denn der halbwissende Schiffer verläßt sich lieber auf die Land-Kenninghe, als auf den Compaß, Sonnenhöhe und astronomische Beobachtungen, die ihm allein auf dem freien Meere zum Führer dienen. Aber ich habe oben ein Schiff, es war ein Schwedisches, angeführt, das, ohne britische Kreuzer scheuen zu dürfen, diesen Weg tief im Herbste nahm.

Wer diese Anmerkungen liest, den bitte ich, mit mir sei-

nen Blick auf die nordische Seefahrt zu heften. Noch einmal muß ich es sagen: Blos die Beeinträchtigungen derselben sind mein Augenmerk. Ich rede das Wort keines deutschen Seefahrers, der dem Inhibitorium zuwider mit einer Ladung Lebensmittel nach Frankreich sich durchschleicht. Ich rede das Wort keines Dänen und Schweden; denn ihre Vertheidigung liegt in den Tractaten. Aber, daß es zu weit gehe, wenn die Britten, unter dem Vorwande, das Durchschleichen einzelner Schiffe zu verhindern, alle ohne Unterschied einschleppen, und einer solchen weitschweifigen listigen Inquisition unterwerfen, für welche kein Schiff verdachtlos bleibt, das ist doch wahrhaftig zu viel. Wenn ich dagegen den Blick auf den Landkrieg werfe, so kann kein Deutscher wärmere Wünsche für den glücklichen Fortgang desselben hegen, als eben ich.

Um jene Zeit ward mir ein Brief von dem Consul einer neutralen Macht in London, d. d. 30sten April, von einem Freunde mitgetheilt, welcher mir erlaubt, folgenden Auszug aus demselben bekannt zu machen:

„Die Zahl der aufgebrachten Schiffe wird täglich größer. Nicht blos Korn, sondern auch andre Ladungen werden hieher geschleppt. Es heißt, die Regierung will Frachtund Aufhaltungskosten zahlen; aber nur denen, wo nichts Unerlaubtes verborgen gehalten worden, und nachdem ein förmliches Urtheil gesprochen worden ist. Wie wenig man mit diesen letzteren eilet, kann das Schicksal der im vorigen Jahre 1793 aufgebrachten und völlig untadelhaft befundenen Schiffe, denen noch kein Recht gesprochen ist, hinlänglich beweisen. Die neutrale Schiffahrt leidet durch das Aufhalten solcher Schiffe unglaublich. Ich hoffe indessen, daß diese Proceduren endlich bald aufhören werden, da bis jetzt, aller so sicher scheinenden und von der parteiischen, allenthalben

französische Gesinnungen riechenden Menge so fest geglaubten Vermuthungen ungeachtet, kein einziges unsere Flagge führendes tractatenwidriges Schiff unter den aufgebrachten gefunden worden. Manche aus denjenigen, die am Ruder sitzen, wissen dies hinlänglich genug, und sind der gerechten Klage müde."

Aber diese Hoffnung ist seitdem schlecht erfüllt. Die neutralen, insonderheit die dänischen Schiffe sind bis jetzt wenig milder behandelt, wovon ich am Schluß noch Ein Beispiel statt vieler beibringen werde.

Mancher deutsche Leser möchte sich dies gleichgültig seyn lassen, zumal solche, die dem dänischen und dem schwedischen Hofe es übel nehmen, daß sie nicht auf den verhaßten Feind schon lange mit losgeschlagen haben. Ich wiederhole nicht, was ich von der Unentbehrlichkeit der dänischen Schiffe für den deutschen Seehandel mehrmals schon gesagt habe. Die ersten eilf Schiffe, welche damals von den Britten aufgebracht wurden, waren alle im Dienste des deutschen Seehandels von der Elbe ausgesegelt, und nach Bilboa, Porto, Lissabon, Cadix und Livorno bestimmt. Die nicht durch die Straße gehenden waren fast alle Hamburger. Wahr ist es, daß Eins derselben, mit Leinen nach Bilboa bestimmt, bereits wieder losgelassen, und dessen Eignern zur Vergütung Hoffnung gemacht ist. Dies Schiff muß denn recht silberrein befunden worden, und aus dem Wissen, Glauben und Hörensagen des Schiffsvolks nichts herauszubringen gewesen seyn. Von andern Schiffen heißt es, daß man ihnen ihr Korn abnehmen, und nach der Factur mit zehn Procent Vortheil bezahlen wolle. Aber damit war Portugal und das damals noch mit Großbritannien im Frieden stehende Spanien schlecht zufrieden.

Bei dem allem muß man wissen, daß, wenn nach er-

kannter unrechtmäßigen Aufbringung Vergütung bewilligt wird, diese nur bloß für das Schiff gelte. Der Einlader verliert durch den Verzug, wo nicht die Conjunctur, doch die Zinsen seines Geldes. Für beides steht ihm der Versicherer nicht ein. Das verliert dann nicht nur der hamburgische, sondern ein jeder inländische deutsche Kaufmann, der einen directen Handel treibt. Zwar hat mancher, auch unter den Großen der Erde, eine so hohe Meinung von den Vortheilen eines Kaufmanns, daß man glaubt, er könne das alles aushalten, und wisse den bei einer Unternehmung ihm entstandenen Verlust bei einer andern wieder einzuholen. Die so denken, bitte ich, weß Standes und Ranges sie auch sind, sich mit den direct handelnden Kaufleuten ihres Staates darüber ernsthaft zu besprechen, und insonderheit bei deren Bankerotten, die unfehlbar entstehen werden, wenn der Krieg noch lange dauert, sich zu unterrichten, wie viel die, durch die Britten so willkührlich gestörten Unternehmungen in der erlaubten Ausfuhr deutscher Producte dazu beigetragen haben.

Ich kann nur noch diesen Ort wählen, um nachzutragen, daß ich mich damals gewiß zu machen gesucht habe, ob Sir James Marriet gar keine Beisitzer bei seinen Urtheilssprüchen habe. Die Antwort aus London sagte mir, das Gericht bestehe aus dem einzigen Richter, den Advocaten und Procuratoren. Die Advocaten, welche alle promovirte Doctoren der Rechte seyn müssen, sind aber keine stimmführende Beisitzer, sondern argumentiren mündlich gegen einander, jeder für seine Partei, (they argue the matter, being employed by each party). Marriets, jetzt Scots Stimme gilt also allein, und das nennt man in England the high Court of Admirality, gerade als wenn man die Gerichtsstube eines Gerichtsschulzen in irgend einer deut-

schen Stadt einen hohen Gerichtshof nennen wollte. Burn's Law-Dictionary, neueste Ausgabe, London 1792 belehrt mich in dem Artikel Admirality fast gar nicht. Ich kann nur daraus errathen, daß Marriets Vorweser vormals in Vollmacht des Großadmirals handelten, woher denn auch seiner Gerichtsstube hoher Titel kommen mag. In Criminal-Sachen, als Seeräuberei, hat er drei oder vier von dem Lord Canzler ernannte Commissarien zur Seite; eine Jury von Zwölf instruirt den Prozeß, und eine andre Jury urtheilt ab. Aber in Prisensachen nimmt man es so genau nicht. Und was könnte auch eine Jury dabei thun, die nur aus den Gesetzen sprechen darf, da hier keine Gesetze zum Grunde liegen? Blackstone, welchen Burn fast immer ausschreibt, sagt ganz richtig: da dies (eine Prisensache) ein Streitfall zwischen Unterthanen verschiedener Staaten ist, so gehört es gänzlich dem Völkerrechte an, darüber zu bestimmen, nicht den Landesgesetzen des einen oder des andern Staates. Aber wenn man doch nur wüßte, was den Britten für Völkerrecht gelte! In dem jetzigen Kriege scheinen sie wenig davon übrig lassen zu wollen. Von der Appellation in Prisensachen sagt Burn blos nach Blackstone, sie gehöre für gewisse Commissarien, die hauptsächlich aus dem Privy Council bestehen. Nun schlug ich Privy Council nach, fand aber nichts. Man verarge mir nicht, daß ich so oft auf diese Materie zurückkomme. Diesmal aber war es mir auch um einen Beweis zu thun, wie wenig Licht über den brittischen Rechtsgang, selbst bei brittischen Schriftstellern zu finden ist. Ueber das privy Council gibt Herr Brandes, in seiner Nachricht von der brittischen Justizverfassung im 91sten Stück des hannöverschen Magazins vom Jahr 1785, das beste Licht.

Und das alles geht seit anderthalb Jahren unter dem

Vorwande fort, daß dieser Krieg ein Krieg ganz besonderer Art sey, und ganz andere Maßregeln erlaube, ja sogar erfodere, als welche in andern Kriegen Statt gehabt haben.

Ich wünsche den Waffen der coalisirten Mächte mehr Glück, als dasjenige, welches die verbündeten Feinde Frankreichs in dem spanischen Successionskriege hatten. Denn, um die Absicht des jetzigen Krieges zu erreichen, bedarf es eines noch viel grössern Glücks der Waffen. Aber jener Successionskrieg ist unter allen Kriegen neuerer Zeit mit der mindesten Erbitterung, mit der mindesten Störung des Seehandels auf beiden Seiten geführt worden, wie ich oben angemerkt habe.

Und so glaube ich, daß bei dem glücklichsten Ausgange des jetzigen die Ueberzeugung bald entstehen werde, daß die Erbitterung, mit welcher er geführt worden, und die Aufopferung aller derer Vortheile, welche für den deutschen Seehandel zu erreichen man zu rechter Zeit hätte versuchen mögen, nichts zu demselben beigetragen habe.

II.

Ein hamburgischer Kaufmann hat die, von dem spanischen Hofe vor bald zwei Jahren an die Neutralen gegebene Erlaubniß, die Häfen des spanischen Amerika directe zu befahren, benutzt, und unter andern im Monat August 1798 ein nicht großes, aber schnell segelndes, und einigen seiner Mitbürger zugehöriges Schiff nach der Havana und Vera Crux abgeladen. Die Hinreise war sehr glücklich. Es wurde zwar von einigen brittischen Fregatten, und zuletzt unter Hispaniola von einer brittischen Escadre angehalten; nachdem man aber alles in der besten Ordnung gefunden, ließ man

es gehen. So kam es am 23sten Sept. in Havana an, und ging mit seiner ganzen Ladung am 10ten October nach Vera Crux unter Segel, woselbst es am 17ten desselben Monats ankam, seine Ladung verkaufte, für deren Werth dortige Producte, insonderheit Cochenille, einkaufte, und den 17ten December damit wieder absegelte.

Am 16ten Januar, auf 342 Grad östlicher Länge, und 43 Grad nördlicher Breite, demnach ungefähr 350 Meilen vom nächsten Lande entfernt, verlor das Schiff sein Steuerruder in einem heftigen Sturm, der Capitän machte ein Nothruder von Ankertauen, und gelangte endlich in den Canal, wo er unter eine Convoi von 17 ostindischen Schiffen gerieth. Ein englisches Linienschiff, welches diese Flotte convoyirte, gab ihm noch ein Cabeltau und war ihm zur Erreichung des Landes behülflich; es ward am 30sten Januar im Hafen von Maracion in Cornwallis glücklich eingebracht, woselbst die nöthige Reparatur besorgt wurde. Kaum war solches Anfangs Monats März zum Absegeln fertig, so erschien eine Ordre von der Admiralität, es anzuhalten, unter dem Vorwande, der Advocat des Königs sey der Meinung, die Lords der Admiralität müßten entscheiden:

Ob man einen Handel, der in Friedenszeiten den Neutralen verboten sey, in Kriegszeiten als erlaubt ansehen könne.

Die Eigenthümer erboten sich zu einer hinlänglichen Caution für Schiff und Ladung, um nicht die Conjunctur zu verlieren. Dies Erbieten ward nicht beachtet. Wohl aber ließ sich die brittische Gerechtigkeit fünf volle Monate, bis zum 16ten August, Zeit. Der Richter entschied sogleich, Schiff und Landung als neutrales Eigenthum freizugeben, wollte aber den Urheber der Anhaltung des Schiffs nicht in Kosten und Schadloshaltung condemniren, weil er glaubte,

die obige Frage habe doch immer gemacht werden können. Als jedoch der Advocat der Sache ihm vorhielt, daß die Caution angeboten aber nicht angenommen sey, so decretirte er, daß dieses Umstandes wegen eine Klage wegen der Schadloshaltung Statt habe, von welcher nun freilich der Ausgang zu erwarten ist. Mittlerweile ist die Conjunctur verloren. Die Cochenille galt im März 36 Schilling in Londen, im August aber nur 20 bis 21 Schilling. Der Verlust darauf steigt an 20,000 Pfund Sterling. Dieser Fall hat viel Merkwürdiges. Meine Leser belieben zu bemerken, 1) daß der Advocat der Krone einen neuen Gegenstand der Entscheidung der Admiralität zu unterwerfen gesucht hat, nämlich, eine von einem bekriegten Staate erlaubte Handlung deswegen in England zu hindern, weil sie im Frieden nicht erlaubt gewesen; 2) daß man dies während der Reparatur des Schiffes nicht in Frage brachte, da doch diese zwei Monate ganz hingereicht hätten, um über diesen neuen Vorwand gerichtlicher Untersuchungen zu entscheiden; 3) daß man die Caution nicht annahm, durch welche der Eigner die Benutzung der Conjunctur für sich würde haben erhalten können; 4) daß man nun volle fünf Monate die Sache schlafen ließ.

Ich habe an mehr als einem Orte meines Buchs erwähnt, wie wahrscheinlich es sey, daß die brittischen Proceduren zur Absicht haben, den Neutralen den von den Britten beneideten Handel zu erschweren und zu verleiden, den sie selbst während ihrer Kriege nicht fortsetzen können. Hier bestätigt jeder Umstand diese Absicht. Im März war es gewiß so klar, als am 16ten August, daß die Waare nicht zur Prise gemacht werden könne. Aber man wollte die Conjunctur mehr und mehr verlieren machen. Ein sehr bemerklicher Um-

stand ist es, daß brittische Kaufleute, insonderheit von Liverpool aus, auf neutralen Schiffen große Unternehmungen in eben jenem von der Krone Spanien erlaubten Wege gemacht haben. Dies gaben die Holländer und Franzosen zu Madrid an, und dies veranlaßte den Hof jene Erlaubniß im Frühjahre wieder aufzuheben. Bei den brittischen Zollstätten konnte dies nicht verholen bleiben. Jedoch ward es nicht zur Frage gebracht, ob eine im Frieden nicht erlaubte Handlung im Kriege dürfe geführt werden. Aber bei einem aus Noth in England einlaufenden hamburgischem Schiffe fand man es zuerst der Frage werth. Denn konnte und wollte man gleich die Waare nicht rauben, so konnte man doch dem Ausländer 20,000 Pfund Sterling des ihm im März sichern Gewinns durch Nichtannehmung der von ihm angebotenen Bürgschaft, und durch eine fünfmonatliche Zögerung rauben, und ihn darüber noch in große Kosten versetzen.

III.

Ich habe Seite 104 von einem 18jährigen Rechtshandel über ein gecapertes, von den Franzosen wiedergenommenes und darauf verunglücktes Schiff erzählt. Erst jetzt habe ich den Ausgang desselben erfahren. Er ist für die Versicherer gewonnen worden. Aber bewahre doch der Himmel einen jeden Mann, der einiges Recht hat, vor solchen, wenn gleich am Ende gewonnenen, Processen. Dies mag folgende Berechnung beweisen.

Am letzten December 1798 erhielten die Reclamanten in dieser Sache in London von einem der Caper Rheder

H. M. da Costa, der noch in zahlbarem Zustande war, die ihnen schon 1792 gerichtlich zuerkannte Entschädigung für das Schiff und die Ladung mit Lsterl. 1054 2 ßl. 9 Pence.

Hiervon mußten die Kosten an den Procurator bezahlt werden mit	Lsterl.	300	19 ßl. 6 ₰
Provision und Porto	₰	212	3 ₰ 3 ₰
1781 und 82 waren bereits Kosten bezahlt		37	12 ₰ — ₰
1785 — — — — — —		205	18 ₰ — ₰
1789 dem Advocaten bezahlt		200	— ₰ — ₰
zusammen	Lsterl.	956	12 ₰ 9 ₰

mithin blieb ein Ueberschuß in London von Lsterl. 97 10 ßl. — oder circa	Bcomk.	1365	— ₰ — ₰

Die hiesigen Kosten betragen von 1781 bis 1793 . . . Bcomk. 545 12 ßl.
von da bis ult. December 1798 . . . Mk. 510 — Bcomk. 1055 12 ßl.

Zum Ersatz des Schadens für Schiff und Ladung bleibt folglich ein Ueberschuß von . . . . . Bcomk. 309 4 ßl.

Folglich nach 18 Jahren, bei einem gewonnenen Reclamations Proceß fast ein totaler Schade, ungerechnet den Verlust der Zinsen, die ganz mäßig (vom Vorschuß der Kosten allein) gerechnet, 1793 schon Bcomk. 1610 betrugen, seitdem von 6000 zu 4 pCt. noch 1200, folglich 2800 Mark Banco betragen.

Da indessen, wie bereits oben angeführt worden, die

Versicherten ihr Capital aufgaben, so ist abseiten der Assecuranz bei dieser unglücklichen Sache ein baarer Gewinn von 309 Mk. 4 ßl. eingetreten.

IV.

Gerade bei dem Schlusse des Drucks erzählt das hamburgische Addreßblatt folgenden ganz neuen Vorfall, der dem einen und dem andern der beiden vorstehenden Fälle sehr ähnlich sieht.

Das Schiff, der Mohr, von Altona, Schiffer Helmers, aus der Havana nach Hamburg bestimmt, wurde im Canal von der englischen Fregatte Euridice angehalten, alle Mannschaft, der Schiffer ausgenommen, wurde vom Bord geholt, und Engländer dafür mit einem Prisenmeister darauf gesetzt, der das Schiff durch die Needles nach England aufbringen sollte, es aber so ungeschickt führte, daß es durch seine Schuld bei der Insel Wight scheiterte, und also Schiff und Ladung, 44,000 Pfund Sterling an Werth, verloren gingen.

Die in beiden vorstehenden Fällen gefällten Urtheile geben zum voraus, unter der Voraussetzung, daß wider die Papiere des Schiffes keine Einwendung gemacht werden kann, die Entscheidung an, und daß der Capitain der Fregatte 44,000 Pfund bezahlen müsse. Der Fall ist klärer, als der erste war. Das Schiff ist in Folge seiner Captur, und durch seine Leute geführt, ganz verunglückt. Für das Erlaubtseyn der Handlung zwischen der Havana und Hamburg entscheidet das Urtheil für das erste Schiff.

Man möchte also das Beste von der brittischen Justiz diesmal hoffen. Aber es wird ihr wehe thun, den Nehmer des Schiffs in die Erstattung des Werths seines Raubes zu verdammen, der nun ganz verloren gegangen ist. Vielleicht sind die Papiere des Schiffs mit demselben verloren; oder sind sie etwa auf der Fregatte befindlich gewesen, so kann man dem Advocaten des Capitains zutrauen, daß er schon etwas Bedenkliches aus denselben herausfinden wird, um wenigstens einen langen Proceß entstehen zu machen. Dann wird es auch wol heißen, der Herr Capitain habe seine Pflicht befolgt, wenigstens die stille Pflicht, den Handel der Neutralen auf die Havana zu stören. Dann wird man ihn nicht mit den großen Kosten des Processes belasten wollen. Auch die Vergütung für das Schiffsvolk wird in eine Streitfrage kommen, welches freilich, wie bekannt, bis zum Tage der Verunglückung keinen Lohn weiter bekommt, aber doch nicht darunter leiden soll, wenn es gewaltsam von dem Schiffe genommen wird, und dann dasselbe unter fremder Leitung verloren geht.

V.

Ich habe an mehr als einer Stelle meines Buchs den Britten aufgerückt, daß sie das Consolato del mare nicht in dem zweiten Satze befolgen, vermöge dessen neutrales, in einem feindlichen Schiffe gefundenes Gut dessen Eigenthümern wiedergegeben wird. Darin habe ich Unrecht. Aber der Irrthum ist deswegen verzeihlich, weil der Fall so selten

vorkommt. Denn, insofern sich ein neutraler Kaufmann auf das Recht der neutralen Flagge verläßt, darf er nicht in feindliche Schiffe laden. Dem Satze: frei Schiff, frei Gut, steht der Satz entgegen: ein feindliches Schiff macht neutrales Gut nicht frei, sondern es ist mit demselben verloren. Daher kann der Fall nicht anders entstehen, als wenn vor der Zeit einer Kriegserklärung neutrales Gut in ein Schiff verladen wird, das nun in vermeintem Frieden abgesegelt, aber auf dem Meere, nach erklärtem Kriege, genommen und für gute Prise erklärt wird. Ein hieher gehörender Fall ist folgender.

Im vorigen Seekriege erklärte sich Spanien gegen England, den 16ten Junius 1779. Ein vor diesem Tage von Mallaga mit Wein auf Hamburg befrachtetes spanisches Schiff erschien in vermeintem Frieden, am 30sten Junius, im Canal, und ward von einem königlichen Kriegsschiffe zu Falmouth aufgebracht. Das Schiff ward für eine gute Prise, aber der größte Theil der Ladung für neutral erklärt, und den Eigenthümern herausgegeben.

Das ist nun freilich dem **Consolato del mare** gemäß; aber von den übrigen Vorschriften desselben, daß dem Neutralen sein Eigenthum, ohne allen Verlust und Schaden, erstattet werden müsse, gilt nichts bei den Britten. Der Dispasche zufolge war der Werth der zurückgegebenen Waare Mkbco. 15,997. Die Reclam- und übrigen Kosten beliefen sich in England auf . . . . . 5277 Mkbco.
und die in Hamburg verursachten auf . . 858 "

6135 Mkbco.

das ist $39\,^{5}/_{16}$ p. C., welche von den Eignern, oder deren Versicherern, getragen werden mußten.

Freilich würde der Dey von Algier beides, Schiff und
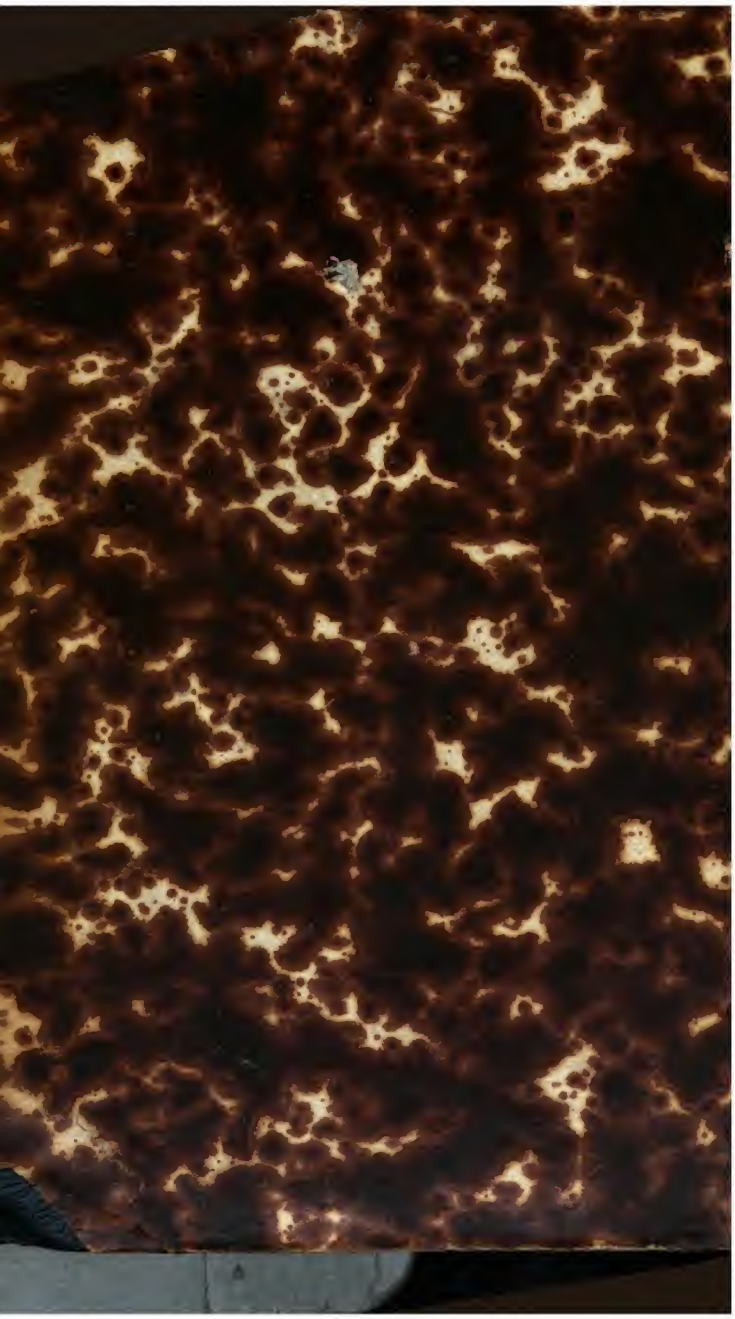
Ladung sogleich wieder frei gegeben haben, weil es zu bald nach der Kriegserklärung genommen war; aber daß davon in England nicht die Rede sey, ist so bekannt, daß ich darüber nichts sagen darf. Doch werde ich zum Ueberfluß auf das, Cap. 3. §. 5. angeführte Beispiel verweisen dürfen.